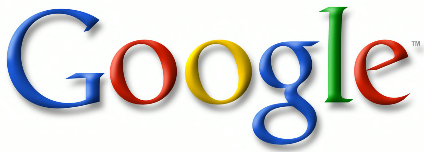
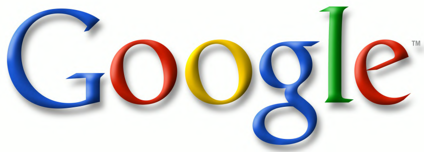

Google




STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES
LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891


STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES
LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891

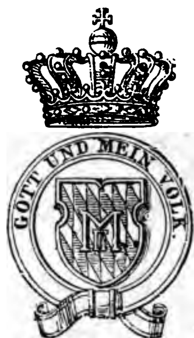


# Jahrbücher

der

# Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.




HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

# Jahrbücher

des

# Fränkischen Reichs

unter

## Ludwig dem Frommen

von

Bernhard Simson.

Band I: 814—830.

AUF VERANLASSUNG UND MIT UNTERSTÜTZUNG SEINER MAJESTAET DES KÖNIGS VON BAYERN MAXIMILIAN II.




HERAUSGEGEBEN DURCH DIE HISTORISCHE COMMISSION BEI DER KÖNIGL. ACADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Meinem Vater

dem

Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Simson

in innigster Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

# Vorwort.

Die Arbeit, deren erster Theil hiemit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist bestimmt, in den „Jahrbüchern der Deutschen Geschichte" den Platz zwischen Sigurd Abel's leider unvollendeten Jahrbüchern des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen und Dümmler's Geschichte des Ostfränkischen Reichs einzunehmen. Nur zu deutlich erkenne ich allerdings, wie weit entfernt dieselbe ist sich auf gleiche Höhe mit jenen Nachbarwerken zu erheben, deren Dasein überdies den für sie übrig bleibenden Raum einigermaßen einengte. Wenn ich von der Vorgeschichte Ludwig's des Frommen, einer Schilderung seiner Herrschaft in Aquitanien, absehe und erst mit seiner Erhebung zum Mitkaiser seines Vaters beginne; so bin ich dazu vornehmlich durch den Umstand veranlaßt worden, daß Abel bereits angefangen hatte die Geschichte Ludwig's, insoweit sie noch in die Zeit Karl's des Großen fällt, in den Kreis seiner Darstellung zu ziehen. Der Fortsetzer seines Buchs wird nicht umhin können, dieselbe in dem nämlichen Umfange zu Ende zu führen. Schwieriger noch war es, die Schranken zu beobachten, welche Dümmler's Werk meiner Arbeit setzt. Denn nicht allein faßt die Einleitung desselben die Hauptmomente der Geschichte Ludwig's des Frommen vollständig zusammen, nicht nur ist das Leben und Wirken Ludwig's des Deutschen von den ersten Anfängen an und die damit verknüpfte Entwickelung der ostfränkischen Verhältnisse in der erschöpfendsten Weise behandelt, sondern auch die kirchengeschichtlichen und culturhistorischen Uebersichten greifen meist bis in die Zeit Ludwig's des Frommen zurück. Da war es nicht überall möglich, Wiederholungen zu vermeiden, obschon ich dies um so mehr gewünscht hätte, als ich

mir von vorn' herein meine Unfähigkeit gestehen mußte, über die Ergebnisse des Vorgängers hinauszukommen.

Eine andere Schwierigkeit lag in der annalistischen Eintheilung. Dieselbe bietet zwar das feste, gleichmäßige Gerüst zur Einfügung der kritisch gesichteten Bausteine dar. Andrerseits sträubt sich jedoch der Strom der Begebenheiten, der sich nicht an die Abschnitte der Zeitrechnung bindet, gegen jede derartige Abtheilung und Eindämmung. Ich habe daher wenigstens jedes einzelne Jahr als eine Einheit behandeln zu dürfen geglaubt, innerhalb deren ich die Ereignisse nicht ausschließlich nach chronologischen Gesichtspunkten gruppirte. Ferner sind, um die Uebersicht über den Verlauf der eigentlichen Reichsgeschichte nicht verloren gehen zu lassen, diejenigen Begebenheiten, welche vorzugsweise der Kirchengeschichte angehören, vorläufig nur insoweit berührt als sie mit den politischen unmittelbar verflochten erschienen. Im zweiten Theil sollen die kirchlichen Stiftungen, insbesondere die Gründungen deutscher Bisthümer und Klöster, welche sich aus den Tagen Kaiser Ludwig's herschreiben, noch besonders zusammengestellt werden. Demselben bleibt auch eine Uebersicht über die Organe der innern Regierung unter Ludwig, die Erzkapellane, die Vorsteher der Kanzlei, die Pfalzgrafen und übrigen Hofbeamten, vorbehalten [1]).

Das Buch von Friedrich Funck über Ludwig den Frommen verdient für die Zeit, in welcher es erschien, viele Anerkennung und wird einen dauernden Werth behalten. Jedoch hält sich der Verfasser ausschließlich an die gleichzeitigen Chronisten und Biographen. In Ansehung dessen, was diese übergehen oder auch wohl absichtlich verschweigen, verläßt er sich auf seine glückliche Combinationsgabe, seine lebendige Phantasie. Das urkundliche Material vernachlässigte die damalige deutsche Geschichtschreibung; es war in dieser Hinsicht sogar ein unverkennbarer Rückschritt gegen die Arbeiten einer früheren Periode eingetreten. Heute liegt der Inhalt der Urkunden der ersten Karolinger in Sickel's Regesten vollständig gesammelt und gesichtet vor: in dieser Vereinigung gleichsam eine neu eröffnete, ebenso ergiebige als unbedingt zuverlässige Fundgrube für den Historiker, der überdies einen wichtigen Theil seiner Aufgabe hier bereits von Meisterhand gethan findet. Zu bedauern bleibt nur, daß die Diplome selbst noch nicht in dem Nationalwerk der Monumenta Germaniae

---

[1]) Auch soll dem zweiten Bande ein Register zu beiden Theilen beigegeben werden.

vereinigt, besonders diejenigen, welche sich auf unsere überrheinischen Gebiete beziehen, gleich den Privaturkunden, in den verschiedensten lokalen Sammlungen zerstreut sind. Auch die Ausgabe der Capitularien in den Monumenten hat sich mit der Zeit als unzureichend herausgestellt, jedoch lieferte Boretius mit ihrer Kritik zugleich eine positive Verbesserung derselben. Was die eigentlichen Geschichtsquellen betrifft, so hat sich die Kenntniß ihres Werths und ihres gegenseitigen Verhältnisses sehr viel feiner ausgebildet. Wie Wattenbach's Buch mit den Ergebnissen der hierauf bezüglichen Untersuchungen, haben uns ferner die Arbeiten von Waitz, Roth u. a. mit den verfassungsgeschichtlichen Zuständen des fränkischen Reichs vertraut gemacht.

Es mußte mein Bestreben sein, die Vortheile, welche aus dieser Steigerung der Hülfsmittel und dieser Vervollkommnung der Methode entspringen, zu verwerthen. Indessen wird man bei einem so oft behandelten Gegenstande nicht erwarten, die bekannten Grundzüge verändert zu finden. Das für denselben wichtigste Ergebniß der neueren Kritik ist vielleicht die klarere Einsicht in das Verhältniß zwischen den beiden parallel laufenden und eng verwandten Hauptquellen derjenigen Periode, welche der vorliegende Theil behandelt: den Reichsannalen („Annales Einhardi") und der Vita Hludowici des sogenannten Astronomus. Während man sich früher bald auf die eine, bald auf die andere dieser Redaktionen stützte, wird man jetzt durchweg diejenige der Annalen als die ursprünglichere und correktere zu Grunde legen. Im Uebrigen bekennt der Verfasser sich in seiner Gesammtauffassung von denjenigen neueren Geschichtschreibern zu trennen, welche, wie namentlich Funck und Himly, den Schriften des Paschasius Radbertus über Adalhard und Wala hohen Werth beigemessen, dessen Urtheil sogar beinahe zur Richtschnur des ihrigen genommen haben. Die Schriftsteller, welche Ludwig's Sache vertheidigen, der Astronom und Thegan, erscheinen allerdings in ihrer Art so schwach wie ihr Held. Aber auf der andern Seite erregt es Erstaunen, welches Gewicht man auf die Deklamationen eines Autors gelegt hat, dem die Unwahrhaftigkeit an der Stirn geschrieben steht, der eine Sache vertheidigt, gegen welche das natürliche Gefühl sich empört, eine kirchlich-politische Tendenz verficht, die der naturgemäßen Entwickelung der Dinge zuwiderlief und daher von Rechts wegen unterlag. Man übernahm die Gestalt des Wala in der Beleuchtung und in den Maßen, wie sie in Radbert's „Epithaphium Arsenii" erscheint. Die nothwendige Folge war, daß sie über den

Rahmen des Gesammtbildes weit hinauswuchs. Den zutreffenden Maßstab für die Bedeutung des Einzelnen kann nicht ein solches ihm gewidmetes Elogium geben, sondern die Quellen, welche die gesammte Geschichte der Zeit umfassen und die verschiedenen Persönlichkeiten so weit hervortreten lassen, als dieselben thatsächlich in den Verlauf der Ereignisse eingriffen.

Zum Schluß sind diesem Theile einige Beilagen angefügt. Man wird es hoffentlich nicht unzulässig finden, daß darunter auch bereits Excurse über die gewöhnlich in das Jahr 831 verlegte Divisio imperii und den sog. Liber apologeticus des Agobard aufgenommen sind, obwohl diese Dokumente erst dem letzten Jahrzehnt der Regierung Ludwig's angehören. Die Untersuchung jener Reichstheilungsurkunde berührt einen Kernpunkt seiner Geschichte, diejenige über den Liber apologeticus schien sich füglich an eine ähnliche Erörterung über andere Schriften des Erzbischofs von Lyon anzuschließen.

Berlin, Weihnachten 1873.

B. Simson,
Dr. phil.

# Inhalt.

zwischen Aquileja und Grado. Synode von Mantua S. 281—284. Wahl und Weihe Papst Gregor's IV. S. 285—286.

## 828. S. 287.

Reichsversammlung zu Achen. Absetzung Hugo's und Matfrid's S. 287—289. Bisheriger Einfluß des letzteren. Zerfall des Hofs mit der Aristokratie S. 289—290. Odo erhält die Grafschaft Orléans S. 290—291. Absetzung des Markgrafen Baldrich. Theilung der Mark von Friaul. Aufforderung zur Buße und Ankündigung eines Reformreichstags S. 291. Die Reliquien des heiligen Marcellinus in Achen S. 292—293. Reichstag zu Ingelheim. Päpstliche Gesandtschaft. Sendung Amalar's nach Rom wegen der Antiphonarien S. 294—295. Zusammenkunft Lothar's und Pippin's in Lyon S. 295. Ludwig's Schreiben an die Bewohner von Merida S. 296—297. Zug des jüngeren Ludwig gegen die Bulgaren S. 297—298. Zwischenfall an der dänischen Grenze S. 298—299. Expedition des Markgrafen Bonifacius von Tuscien nach der afrikanischen Küste S. 299. Berathungen in Achen S. 300—301. Mißstände im Reich S. 301—309. Eingabe der Bischöfe S. 309. Aussendung von Königsboten und Berufung von Provinzialsynoden S. 309—311.

## 829. S. 312.

Königsboten und Synoden S. 312 Die Mainzer Synode; Klage Gottschalk's wider Raban S. 313—315. Die Pariser Synode und ihre Akten S. 315—319. Erderschütterung in Achen S. 320. Gedicht des Walahfrid Strabo S. 320—321. Rüstung gegen die Dänen S. 321. Reichstag zu Worms S. 321—322. Anskar nach Schweden S. 322—323. Wormser Akten S. 323—325. Uebertragung Alamanniens an Karl S. 325—328. Zerwürfniß Lothar's mit dem väterlichen Hofe; derselbe wird seiner Mitregentenrechte beraubt und wieder nach Italien geschickt S. 328—329. Berufung des Grafen Bernhard an den Hof S. 330—336. Das angeblich ehebrecherische Verhältniß desselben zu der Kaiserin Judith S. 336—339. Weitere Verleumdungen der Gegner wider ihn S. 339—340.

## 830. S. 341.

Engerer Reichstag zu Achen. Aufgebot nach der Bretagne S. 341—342. Der Kaiser an der Küste des Kanals S. 342. Ausbruch der Empörung S. 342—343. König Pippin, von den Aufständischen gewonnen, rückt bis Verberie vor S. 343—345. Bernhard entflieht S. 346. Einhard S. 346—350. Die Kaiserin und ihre Brüder ins Kloster gesperrt S. 350—351. Ankunft Lothar's. Reichsversammlung zu Compiègne S. 351—355. Bestrafung Heribert's und Odo's S. 355. Lage des alten Kaisers S. 355—356. Umschlag der Stimmung. Guntbald S. 356—357. Reichstag zu Nimwegen S. 357 ff. Absetzung des Bischofs Jesse von Amiens S. 363—364. Schicksal der Kaiserin S. 365—366.

---

## Excurse. S. 367.

# Einleitung.

Als Karl der Große die römische Kaiserkrone empfing, wurde dadurch das Wesen seines germanischen Königthums in seinem Kerne nicht verändert. Bei der Ordnung der Erbfolge trug er kein Bedenken, selbst die Einheit des Reiches wieder dem fränkischen Herkommen zu opfern. Während das Gesetz vom 6. Februar 806 die große Ländermasse unter seine drei Söhne aus der Ehe mit der Königin Hildegard vertheilt, suchen wir darin vergebens nach einer Verfügung über die Kaiserwürde und die Oberhoheit über das ganze Reich [1]), wenn man auch erwartet und gewünscht haben mag, daß des Kaisers ältester, gleichnamiger Sohn diese erben möchte [2]). Nur die zufällige Fügung des Geschicks erhielt damals die Reichseinheit, wie sie dieselbe später wieder sprengen sollte. Der greise Kaiser mußte den vorzeitigen Tod seiner beiden älteren Söhne Pippin († 8. Juli 810) und Karl († 4. Dezember 811) erleben, welcher dem Theilungsgesetze den Boden entzog und dem dritten, Ludwig, die Aussicht eröffnete, Erbe des Gesammtreichs und des Kaiserthums zu werden [3]).

Zwar nicht sofort entschloß sich Kaiser Karl, die ungeheure Last, welche er auf seinen mächtigen Schultern gefühlt, ganz und ungetheilt auf diesen ihm übrig gebliebenen Sohn zu übertragen, welcher derselben kaum gewachsen schien. Die verbreitete Annahme [4]), daß er geschwankt habe, ob er nicht lieber Bernhard, den jungen Bastard seines Sohnes Pippin, zu seinem Nachfolger ernennen solle, läßt sich

[1]) Döllinger, das Kaiserthum Karls des Großen (Münchener Hist. Jahrbuch 1865) S. 366 f.

[2]) Ermold. Nigell. Eleg. II. v. 171—172 Mon. Germ. Scr. II. 523 Qui populo placitus regno succedere gaudens, — Jam procerum votis induperator erat, vergl. auch L. I v. 38 p. 467, Poeta Saxo 806. 811. L. IV. v. 187—188. 284 Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV. 509. 602. Ueber das Gedicht Theodulfs von Orléans (Carm. III. 10. Quod potestas impatiens consortis sit), worin dieser sich für die alleinige Erbfolge eines Bruders unter dreien ausspricht (vgl. Hauréau, Singularités historiques et littéraires S. 87—89), s. unten zum Jahr 817.

[3]) V. Hlud. 20 Scr. II. 617 (spes universitatis potiundae in eum adsurgebat). Thegan. 5 Scr. II. 591. Einh. V. Caroli 30 Jaffé IV. 535. Nithard. I. 2 Scr. II. 651.

[4]) S. namentlich Funck, Ludwig der Fromme S. 42.

aber durch kein Zeugniß, nicht einmal durch eine Andeutung in den Quellen begründen. Jedenfalls duldete die Neuordnung der Erbfolge keinen Aufschub. Denn vor Allem durch die Schläge, welche sein bis zur Schwäche zärtliches Vaterherz getroffen hatten — einen Monat vor Pippin hatte ihm der Tod auch eine seiner geliebten Töchter, die älteste, Rothrud, entrissen [1]) — war die Kraft des kaiserlichen Greises gebrochen [2]). Die starke Gestalt ward hinfällig; der Kaiser wurde auf einem Fuße lahm; Fieberschauer, Vorboten des Grabes, erschütterten seinen altersmüden Leib [3]).

In höherem Grade noch als am kaiserlichen Hofe zu Achen bildete die Successionsfrage aber natürlich an demjenigen des voraussichtlichen Erben des Reichs, des Königs Ludwig von Aquitanien, den Mittelpunkt des Interesses. Einst sollte demselben schon der fromme Patriarch Paulinus von Aquileja [4]), nach einer andern Nachricht [5]) Alkuin im Jahre 800 zu Tours, die Krone des Vaters als Preis der Demuth, welche ihn vor seinen Brüdern auszeichnete, verheißen haben. Doch ist es, zumal bei diesen Abweichungen der Ueberlieferung, wahrscheinlich genug, daß die angebliche Prophezeiung erst nachträglich unter der Kaiserregierung Ludwig's erfunden worden ist [6]), und wir wissen nicht, ob er selbst früher schon so hochgehende Hoffnungen gehegt hat. Jetzt wies ihn die Lage der Dinge fast mit Nothwendigkeit auf dieselben hin, aber seine Trägheit hielt dem Ehrgeiz, an welchem es ihm nicht fehlte, die Wage, und selbst ein besonderer Sporn, der noch von außen hinzukam, stachelte ihn aus seiner Ruhe nicht auf. Er hatte nämlich [7]) zu jener Zeit (812), bald nach dem Tode seines Bruders Karl, einen seiner Hofbeamten, den Kämmerer [8]) Gerrich, an den Kaiser abgeordnet, um gewisse Weisungen desselben einzuholen. Diesem seinen Boten näherten sich, als er in der Achener

---

[1]) am 6. Juni 810.

[2]) V. Hlud. l. c. Einh. V. Caroli 19. 30. Jaffé IV. 527. 535. Poeta Saxo 806. 813. L. IV v. 203—207. 295 ff. L. V v. 271 ff. 361—362. 579 p. 600. 603 f. 614. 617—623. Thegan. 6 p. 591 (vgl. 1 Reg. 1, 15). Ermold. L. II v. 3. 13—16. 57—58. 85 p. 478—480.

[3]) Einh. V. Caroli 22 p. 529, vgl. Poeta Saxo L. V v. 357—358 p. 616. Einh. Ann. 813 Scr. I. 200.

[4]) Ermold. L. I v. 564—600 p. 477—478, vergl. N. 32), sowie auch L. II v. 19—20 p. 479.

[5]) V. Alcuini 18. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 156, vergl. V. Hlud. 12 p. 612. Ann. Lauresham. 800 Scr. I. 38.

[6]) Legendenhaft ist die Erzählung im Leben Alkuins schon deshalb, weil sie Karl bereits im Juni 800 an die Nachfolge eines seiner Söhne im Kaiserthum denken läßt, während Paulinus bei Ermold nur sagt: Si Deus e vestro Francorum semine regem — Ordinat, iste tuis sedibus aptus erit. Auch wird die Geschichte, wenn nicht überhaupt erfunden, eher von Paulinus auf den noch bekannteren Alkuin übertragen sein als umgekehrt.

[7]) V. Hlud. 20.

[8]) Gerrico capis praelato, was Leibniz Ann. Imp. I. 287 in capsis (i. e. reliquiarum scriniis) pr. emendiren will. Wir sind geneigt, diese Verbesserung anzunehmen, obwohl Waitz, D. V. G. III. 422 N. 3 dieselbe verwirft; denn die Bezeichnung capis praelatus kommt unseres Wissens sonst nirgends vor, wohl aber in V. Hlud. 40 p. 629 ähnlich: sacrorum scriniorum praelato.

Pfalz auf Bescheid harrte, verschiedene Große, die sich bereits der aufgehenden Sonne zuwendeten [1]). Sie riethen dazu, daß sein Herr an den Hof des kaiserlichen Vaters kommen möge, dessen mehr und mehr sinkende Kräfte seine baldige Auflösung voraussehen ließen. Von diesen Aufforderungen durch Gerrich in Kenntniß gesetzt, verhandelte Ludwig darüber mit seinen Räthen. Der größte Theil, wenn auch nicht alle, war dafür, daß er ihnen Folge leiste. Aber der König selbst zögerte. Ein Verhältniß natürlichen reinen Vertrauens bestand nicht zwischen Vater und Sohn [2]), selbst aus der stark gefärbten Darstellung eines schönrednerischen Biographen Ludwig's, des sogenannten Astrologen, empfängt man durchaus diesen Eindruck. So hielt den König auch jetzt Besorgniß zurück. Es widersprach dem Herkommen, wenn er ohne Aufforderung des Vaters in Achen erschien; es konnte den Argwohn und selbst den Zorn desselben erwecken. Der Erfolg gab seiner Zurückhaltung, welchen Beweggründen sie entspringen mochte, Recht. Kaiser Karl konnte sich endlich nicht länger der gebieterischen Pflicht entziehen, für die Sicherheit des Reichs nach außen, wo mächtige Feinde zu fürchten blieben, wie nach innen, wo Spaltungen in hohem Grade zu besorgen waren, nach seinem Tode Sorge zu tragen, indem er die Succession auf Grundlage der veränderten Verhältnisse neu feststellte. Im Frühjahr 813 legte er die Frage der Erbfolge einer engeren Reichsversammlung [3]) vor, und hier drang der Gedanke durch, der eigentlich eine nothwendige Consequenz des angenommenen Kaiserthums, von dem großen Frankenkönige aber bisher stets ferngehalten war: die Ernennung eines Mitregenten und Nachfolgers, nach byzantinischem Muster. Vor Allen soll es Einhard [4]) gewesen sein, der als Wortführer für die Uebertragung der Nachfolge auf Ludwig auftrat [5]), und allerdings bestätigt uns der Biograph Karl's des Großen selbst [6]), daß er den Schritt als einen höchst heilsamen ansah, welcher, die Fortdauer der Einheit des Reichs sichernd, zugleich dessen Ansehen nach außen befestigte und hob. — So vorbereitet kam die Angelegenheit vor den allgemeinen

---

[1]) Vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 287.

[2]) Vgl. Funck, S. 241.

[3]) Ermold. L. II v. 1—47 p. 478—479. Auch Chron. Moissiac. 813 Scr. II. 259 bestätigt wenigstens, daß eine solche Versammlung damals zu Achen stattfand: Hoc anno sedit piissimus Karolus imperator apud Aquis palatium et habuit ibi consilium magnum cum Francis (episcopis et abbatibus ac sacerdotibus v. l.) und giebt zugleich einen Anhalt für die Zeitbestimmung, indem es fortfährt: et decrevit quatuor synodos fieri etc. Diese Provinzialsynoden fanden im Mai und Juni statt (vgl. Hefele, Conciliengeschichte III. 705 ff.), die in Rede stehende Reichsversammlung also früher. Karl selbst urkundet in Achen noch am 9. Mai, Sickel, Urkunden der Karolinger K. 247. Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 6 ff. no. 3.

[4]) Vgl. hinsichtlich der Schreibart dieses Namens Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I. 3. Aufl. S. 138 N. 2.

[5]) Ermold. l. c. v. 31 ff.

[6]) V. Caroli 30 p. 535: Auxitque maiestatem eius hoc factum et exteris nationibus non minimum terroris incussit.

Reichstag [1]), zu welchem sich im September [2]) die Bischöfe, Aebte und übrigen Großen des Reichs in Achen einfanden. Auch König Ludwig war, vielleicht sogar schon früher [3]), dorthin berufen. Hier trat der Kaiser mit dem Vorschlage hervor, Ludwig zu seinem Mitkaiser und Nachfolger zu ernennen. Er fragte — so berichtet eine Quelle [4]), welche den Hergang dieser Staatsaktion genau wiederzugeben scheint — alle, vom Höchsten bis zum Geringsten, um ihre Meinung darüber und fand einstimmigen Beifall. Man erkenne darin, rief man ihm zu, die Eingebung Gottes [5]). Am nächsten Sonntage, den 11. September [6]), fand darauf die Krönung Ludwig's statt. Im vollen Schmuck [7]) seiner Würde, die Krone auf dem Haupt, begab sich der alte Kaiser, auf den Sohn gestützt, in die Marienkirche. Dort ließ er eine andere goldene Krone auf den Hochaltar legen und richtete, nachdem er mit Ludwig in längerem Gebet verweilt, an diesen vor dem Altar, vor den versammelten geistlichen und weltlichen Würdenträgern und der Volksmenge eine feierliche Ansprache. Unter Anrufung Gottes [8]) beschwor er ihn, seiner Pflichten gegen Gott und die Kirche eingedenk zu sein [9]), empfahl ihm Milde und Gnade gegen seine Schwestern, seine jungen Halbbrüder Drogo, Hugo und Theoderich, seine Neffen und Nichten und alle übrigen Verwandten [10]), ermahnte ihn zur Ehrfurcht gegen die Priester, zu väterlicher Liebe gegen seine Unterthanen, zu hülfreicher Wohlthätigkeit für Klöster und Arme, zu Nachdruck und Strenge wider Uebermuth und Bosheit. Er solle treue, un-

---

[1]) Chron. Moiss. l. c. (cod. 2 Scr. I. 210 versetzt den Text in unglücklicher Weise mit der Darstellung der V. Caroli). Thegan. 6 p. 591. Einh. Ann. Einh. V. Caroli l. c., wonach Poeta Saxo L. IV v. 303—305 p. 603. Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. Scr. I. 121. Sickel, K. 248. M. G. Leg. I. 187.

[2]) Chron. Moiss., vgl. Ann. Weissemburg. 813. Scr. I. 111 und unten. Ann. Laur. min. mithin unrichtig: in mense Augusto; noch viel irriger der cod. 2 des Chron. Moiss.: mense Februario. Die Angabe bei Marianus Scotus (Scr. V. 549): circa Kalendas Novembris beruht auf einem groben Mißverständniß der V. Caroli.

[3]) V. Hlud. 20 p. 617, vgl. Einh. V. Caroli (wonach Chron. Moiss. ord. 2). Einh. Ann. Thegan. Ermold. L. II v. 47—52 p. 479. Nach V. Hlud. beruft Karl den Sohn schon früher und behält ihn den ganzen Sommer über bei sich, um ihm gute Lehren für die künftige Herrscherstellung zu geben. Dagegen scheint es nach Einh. Ann., Thegan und Ermold, als habe er ihn erst zu der großen Reichsversammlung berufen, auf welcher die Krönung stattfand. — Karl jagte im Frühjahr oder Sommer in der Eifel, erkrankte dort an Podagra und kehrte, genesend, nach Achen zurück (Einh. Ann.).

[4]) Thegan. vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte X. 339 N. 4.

[5]) Thegan. Chron. Moiss. V. Caroli. Poeta Saxo l. c. v. 306. 311—313.

[6]) Ann. Weissemburg.: 3. Id. Sept. Thegan.: in proxima die dominica. Der 11. September 813 fiel auf einen Sonntag.

[7]) Das Folgende hauptsächlich nach Thegan.

[8]) Episc. de exauctoratione Hludowici imp. relatio c. 1 Leg. I. 367: paternam admonitionem et terribilem contestationem sub divina invocatione ante sanctum altare in praesentia sacerdotum et (coram?) maxima populi multitudine sibi factam.

[9]) Thegan. Chron. Moiss. Ermold. l. c. v. 81—82.

[10]) Thegan. Chron. Moiss. 813 l. c. 817 Scr. I. 313. Leg. I. 367.

bestechliche Diener anstellen, niemanden ohne Untersuchung und Recht seines Amtes ensetzen [1]) und sich selbst jederzeit vor Gott und allem Volk unsträflich erweisen [2]). Auf die Frage des Vaters, ob er diesen Geboten folgen wolle, gelobte Ludwig es eidlich vor dem Altar [3]). Da hieß ihn Karl die Kaiserkrone [4]), welche auf diesem lag, nehmen und sich, gleichsam als ein Symbol, daß er seiner Mahnungen eingedenk sein wolle, aufs Haupt setzen [5]). Auch das kaiserliche Scepter soll er ihm überreicht haben [6]). Das Volk jauchzte freudig zu: „Es lebe Kaiser Ludwig!“ und Karl selbst soll Gott gedankt haben mit den Worten David's bei der Salbung Salomo's: „Gepriesen bist Du, Herr Gott, der Du mir heute gegeben hast meinen Sohn aus meinem Samen auf meinem Throne sitzend, vor meinen sehenden Augen!“ [7])

Nach der Krönung hörten beide Kaiser die Messe [8]) und kehrten dann, wie sie gekommen, der greise, lahme Vater wieder auf den Sohn gestützt, nach der Pfalz zurück, wo ein festliches Mahl die Feier beschloß [9]).

---

1) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III. 329. N. 4.

2) Thegan.

3) Thegan. Leg. I. 367.

4) Bei Ermoldus ist diese goldene Krone mit Edelsteinen verziert (v. 69); als Kaiserkrone wird sie aber nicht nur von ihm (v. 70. 72 p. 480), sondern auch V. Hlud. 20, Ann. Laur. min. cod. Rem. (Bruxell. Monac.) Scr. I. 121. (II. 194. III. 19), Ann. Xant., Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. II. 224. I. 93 bezeichnet.

5) So Thegan, während Waitz III. 222 N. 3 nach den andern Quellen annimmt, daß Karl Ludwig die Krone aufs Haupt gesetzt habe. Vgl., außer den in der vorigen Note citirten Stellen, Chron. Moiss. (ac per coronam auream tradidit ei imperium). Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. Ann. Sithiens. (Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 5. Jahrg. 1836.) Einh. V. Caroli 30 und danach Poeta Saxo L. IV v. 307—308. V v. 577—578 p. 603. 623. Spätere Kölner Geschichtsquellen berichten, daß der dortige Bischof Hildebald Ludwig zum Könige oder gar zum römischen Könige gesalbt habe, s. Catal. archiep. Colon. (Hahn, Collect. monumentor. I. 387): Hic Lodowicum filium Karoli unxit in regem; danach Caesar. Heisterbac. cat. archiep. Col., Levold. a. Northof (Böhmer, Fontes II. 272. 284); Cron. presulum et archiep. Colon. eccl. (Eckertz, Fontes ined. rer. Rhenan. I. 8): Qui etiam Hildeboldus prefatum Ludovicum unxit in regem Romanorum. Die Nachricht ist aber auch in ihrer ursprünglichen Gestalt unglaubwürdig und hängt vielleicht mit den Ansprüchen zusammen, welche Köln später hinsichtlich der Konsekration der römischen Kaiser und Könige erhob. Ludwig war schon Ostern 781 in Rom von Papst Hadrian I. zum Könige gesalbt (vgl. S. Abel, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. I. 313 f.) und wurde es im Jahr 816 abermals durch Papst Stephan V. zu Reims. Bei seiner Krönung im J. 813 fand dagegen überhaupt eine Salbung nicht statt. Daß Bischof Hildebald von Köln, zumal er Erzkapellan war, derselben beiwohnte, ist allerdings vorauszusetzen.

6) Ann. Laur. min. cod. Rem. etc. (et sceptrum, sicut mos est imperatoribus dare).

7) Chron. Moiss., vgl. 1 (3) Reg. 1, 39. 48. Diese biblische Reminiscenz scheint wirklich zu der Ceremonie gehört zu haben, da dieselbe Chronik den Hergang bei der Erhebung Lothars zum Mitkaiser 817 genau ebenso beschreibt.

8) Thegan.

9) Ermold. L. II v. 75—76 p. 480.

Somit war Ludwig zu Karl's Mitregenten mit dem Titel eines Imperator und Augustus und zum Erben der Kaiserwürde eingesetzt[1]). Gleichwohl scheint von einer Mitregierung desselben im Reich, abgesehen von Aquitanien, während der kurzen Zeit, welche Karl noch lebte (September 813 bis Januar 814), nicht die Rede gewesen zu sein[2]). Selbst das war hiermit noch nicht ausgesprochen, daß Ludwig unmittelbarer Herrscher des gesammten Reichs werden sollte. Wenigstens erzählt uns Einhard[3]), daß Karl die Absicht gehegt hat, seine Töchter und unehelichen Söhne mit einzelnen Theilen seines Erbes auszustatten. Er ließ sogar Urkunden in diesem Sinne entwerfen oder wollte es mindestens thun; nur die Zeit blieb ihm nicht mehr, sie zum Abschluß zu bringen.

Auch wurde auf dem nämlichen Achener Reichstage die Nachfolge in Italien, dem ehemaligen Königreich Pippin's, auf dessen Sohn Bernhard übertragen[4]). Das Reichsgesetz vom 6. Februar

---

[1]) Am genauesten Einh. V. Caroli l. c.: consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit, inpositoque capiti eius diademate, imperatorem et augustum iussit appellari; danach Poeta Saxo L. IV v. 305—310. 379. L. V v. 575—578 p. 603. 605. 623. S. ferner Einh. Ann.: et imperialis nominis sibi consortem fecit; ähnlich Ann. Sith., Enhardi Fuld., Quedlinburg. — Ann. Laur. min. cod. Fuld.: Karlus imperator constituit Hlodoveum filium suum simul imperare cum eo; cod. Rem. etc.: nomen imperatoris imposuit filio suo Hludowico. Chron. Moiss.: Ludovicum filium suum constituit imperatorem secum ac per coronam auream tradidit ei imperium .... tradiditque ei ius regni. Ann. Weissemburg. Hludowicus imperator factus est. Thegan. Ermold. l. c. v. 78 p. 480: Augustos geminos, Frantia terra, tenes.

[2]) Dies deutet Thegan. l. c. p. 592 wohl an mit den Worten: Ille perrexit in Aquitaniam, et domnus imperator tenuit regnum et nomen suum, sicut dignum erat. Urkunden, in denen Ludwig irgendwie, sei es auch nur in den Daten, als Mitregent erschiene, sind nicht bekannt. Die Capitula de Judaeis Leg. I. 194 sind nicht etwa ein gemeinsames Gesetz Karl's und Ludwig's, sondern, wie auch die Ueberschrift im Codex andeutet, ein Auszug von Bestimmungen über die Juden aus den Capitularien beider.

[3]) V. Caroli 33 p. 537: Testamenta facere instituit, quibus filias et ex concubinis liberos ex aliqua parte sibi heredes faceret; sed tarde inchoata perfici non poterant. — Testamenta sind im damaligen Sprachgebrauch Urkunden, Schenkungsurkunden überhaupt, insbesondere auch Urkunden von Reichstheilungsgesetzen, Du Cange VI. 564. Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. S. Maximini Trev. Ann. Weissemburg. Herem. 806 Scr. I. 193. 353. III. 41. 139. Ann. Lobiens. 841 Scr. II. 195. Ann. Fuld. 871 Scr. I. 383. Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire (Bruxelles) VIII. 187. Offenbar versteht Einhard darunter nicht ebenfalls bloße Verfügungen über den Schatz, denn er stellt diesen testamentis die divisio thesaurorum, welche zu Stande kam und in der auch die Töchter des Kaisers wenigstens berücksichtigt sind (p. 539), ausdrücklich gegenüber. Auch beeinträchtigt es die Verwendbarkeit der Stelle nicht, daß sie zu denjenigen gehört, deren Fassung Sueton nachgeahmt ist (vgl. Oct. c. 101. Jaffé l. c. n. 2 und p. 501 n. 2). Die Bemerkungen der werthlosen Rostocker Promotionsschrift von G. Janke, der Einfluß Sueton's auf die historische Richtigkeit Einhard's in der vita Karoli (1872) S. 29, sind freilich auch hier nicht zutreffend.

[4]) Einh. Ann. 813 p. 200, wonach Enhardi Fuld. Ann. p. 355. Vgl. Einh. V. Caroli M. 19 p. 527. Transl. S. Viti, Jaffé I. 7. Andreae Bergomat. Chron. 7 Scr. III. 234. Sickel, L. 171. Rozière, Recueil gé-

806 hatte allerdings für den Fall, daß Pippin zuerst von den rechtmäßigen Söhnen des Kaisers stürbe, eine Theilung Italiens unter seine Brüder Karl und Ludwig in Aussicht genommen und sogar die eventuelle Theilungslinie genau bestimmt [1]). Jedoch war den überlebenden Brüdern geboten, wenn die Bevölkerung im Reiche des verstorbenen Bruders die Thronfolge eines Neffen vorziehe, diese anzuerkennen [2]). Nun trat jener Fall mit Pippin's Ableben im Juli 810 in der That ein, aber die Bestimmungen des Gesetzes, welches erst nach dem Tode des Kaisers in Kraft treten sollte und bei dem sich Karl überdies Aenderungen vorbehalten hatte [3]), konnten damals noch keine Anwendung finden [4]), und der bald darauf folgende Tod des jüngeren Karl machte eine neue Verfügung auch über Italien nothwendig.

Die Regierung dieses Landes ließ Kaiser Karl nach dem Tode Pippin's zunächst durch Missi verwalten, unter denen sein Vetter, der Abt Adalhard von Corbie an der Somme, hervorragt [5]), der Sohn von Karl Martell's Bastard Bernhard, ein durch seine asketische Strenge ausgezeichneter Mann. Wir können Adalhard verfolgen, wie er in den Jahren 812 bis 814 an verschiedenen Orten Italiens, in Pistoja, Spoleto u. s. w., Gericht hält [6]). Es scheint das Verdienst

---

néral des formules I. 63 no. 40: Bernardus quem Italiae dominus et genitor noster Carolus piae recordationis serenissimus imperator sive nos regem praeposuimus.

[1]) c. 4 Leg. I. 141.

[2]) c. 5.

[3]) c. 19 p. 143.

[4]) Die Angabe der späteren Ann. Lobiens. 811 Scr. II. 195: Dominus imperator consensu filiorum suorum Karoli et Ludowici Bernhardum, filium Pippini, regem Italiae pro patre suo restituit verdient keine Beachtung.

[5]) Tiraboschi, Storia della badia di Nonantola II. 36 no. 20 (Urk. vom 4. Juni 813): Cum post obitum piae memoriae domni Pippini regi (sic) domnus imperator Carolus missos suos ad procurandam Italiam dirigeret, ipsique opus sibi injunctum, quantum domino largiente poterant, peragere decertarent, contigit inter cetera, ut Adalhardus abbas, qui unus ex ipsis erat, ad monasterio Nonantolam veniens etc. Transl. S. Viti, Jaffé I. 7, vgl. N. 5): Sed iam dicto abbati illo in tempore commissa erat cura maxima, videlicet ut regnum Longobardorum gubernare deberet, donec filius Pippini, Bernhardus nomine, cresceret; nam ipse Pippinus, Karoli regis filius, ante triennii tempus obierat. Die Vita Adalhardi des Paschasius Radbertus c. 16 Scr. II. 526 (vgl. auch die Ueberarbeitung durch Gerard c. 14 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 349. S. Abel, Karl d. Gr. I. 297 N. 2. Harras, de Bernhardo Italorum rege. Inaug.-Diss. Halle 1868 S. 19) erzählt nur, daß Adalhard mit der Regierung Italiens während der Minderjährigkeit von Bernhard's Vater Pippin und der Leitung dieses Königs in seiner Jugend betraut gewesen sei. Diese Nachricht geht uns hier jedenfalls nichts an und beruht, obwohl jene Quelle älter und authentischer ist, als die Transl. Viti, da nur die Angabe der letzteren durch urkundliche Zeugnisse bestätigt wird, möglicherweise auf einer Verwechslung. In einer Zeugenaufnahme vom Jahr 842 wird Rotechild bajulus Pipini regis erwähnt (Sanclementi, Series episcoporum Cremonensium p. 207. f. monum. no. 1 aus Muratori, Ant. Ital. II. 977, vgl. Waitz III. 447 N. 3).

[6]) S. Placitum in Pistoja März 812, Muratori, Ant. Ital. V col. 953 ff. (wo auch im Eingange wohl Adalardus abbas, missus — nicht vassus —

dieses Königsboten gewesen zu sein, daß 812 ein Friede mit dem Herzog Grimoald II. von Benevent zu Stande kam, bei dessen Abschluß die Beneventaner sich der fränkischen Oberhoheit neuerdings unterwarfen und einen Tribut von fünf und zwanzigtausend Goldschillingen zahlten [1]). Wenigstens versichert Adalhard's freilich äußerst lobrednerischer Biograph [2]), daß es ihm gelungen sei, den fortwährenden blutigen Fehden zwischen Benevent und Spoleto ein Ziel zu setzen; er habe sich selbst nach Benevent begeben und die bisherige Feindschaft zwischen beiden Herzogthümern in eine treue Bundesgenossenschaft zu verwandeln gewußt. Auch bei den Griechen und den Bewohnern der benachbarten Inseln soll sich Adalhard Liebe und Ansehen erworben haben. Er unterbrach gelegentlich seine missatische Wirksamkeit und suchte den Hof Kaiser Karl's auf, um von ihr Bericht zu erstatten, kehrte aber dann nach Italien zurück [3]).

Inzwischen hatte Karl allerdings schon im Jahr 812 [4]) seinen Enkel Bernhard von einer Reichsversammlung zu Achen aus nach Italien gesandt und demselben Adalhard's Bruder, den Grafen Wala, mitgegeben. Zumal eine maurische Piratenflotte aus Afrika und Spanien Italien bedrohte [5]), sollte dieser dem jungen Fürsten zur Seite bleiben, bis die Gefahr vorüber wäre. Aber erst jetzt, im September 813 [6]), wurde Bernhard förmlich zum Herrscher des Landes, mit dem

---

domni Caroli imperatoris zu lesen, vgl. col. 955. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 386 N. 83). Placitum des Bischofs Jakob von Lucca April 813 (Muratori l. c. col. 919). Urkunde über einen Tausch zwischen der Abtei Nonantola und dem Kloster S. Salvadore in Brescia 4. Juni 813 (Tiraboschi l. c.). Placitum zu Spoleto Februar 814 (Muratori, Rer. Ital. Script. II b. col. 361 ff.). — Auch Waldo in der praef. zur metrischen V. Anskarii (Mabillon, Ann. Ben. III. 116) von Adalhard: Qui dedit Ausoniis leges et foedus in arvis.

1) Einh. Ann. 812 p. 199 f. Enhardi Fuld. Ann. p. 355. Ann. Sith.

2) V. Adalhardi auct. Paschas. 29, auct. Gerard. 21 Scr. II. 527. Mabillon l. c. p. 350.

3) Tiraboschi l. c.: Ideoque ego qui supra Adalhardus tam pro ipsa quamque et pro ceteris ejusdem necessitatibus venerabilem Petrum abbatem ipsius (der Abt Peter von Nonantola) mecum adsumens in presencia domini imperatoris adduxi .... Cum autem reversus essem in Italiam...

4) Einh. Ann. 812 p. 199.

5) Vgl. auch das Schreiben Leo's III. an Karl d. Gr. Jaffé IV. 325 ff. no 7, dessen Datum (Absoluta 3 Idus Novembris) jedoch eine Ungenauigkeit enthalten dürfte, da der Papst im Eingange erwähnt, er habe eben an jenem Tage (11. November) einen Brief des Patricius von Sicilien empfangen. Was hier von dem Untergange einer sarazenischen Flotte von hundert Schiffen bei Sardinien „im vergangenen Juni" erzählt wird, entspricht am besten Dem, was die fränkischen Königsannalen (Scr. I. 199) in dieser Hinsicht schon unter 812 melden. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia I. 227 n. 2.

6) Andere Quellen berichten diese Ernennung Bernhard's zum Könige von Italien ungenau schon unter 812 (Ann. Laur. min. cod. Rem. etc. Ann. Iuvav. mai. Ann. Emmerammi Ratisp. mai. Ann. Xant. Scr. I. 121. 88. 93. II. 224), 811 (Poeta Saxo L. IV v. 285—287. Ann. Lobiens. Jaffé IV. 602. Scr. II. 195) oder gar 810 (Chron. Moiss., vgl. Ann. Quedlinb. Scr. II. 258. III. 41). Die Epoche der Regierung Bernhard's hat Muratori (Ant. It. I. 511—513. Annali d'Italia IV. 482. 492—496) aus den Urkundendaten sorgfältig zu ermitteln gesucht. Das Ergebniß ist, daß dieselbe in

Titel eines „Königs der Langobarden" [1]), ernannt, unzweifelhaft ohne offenes Widerstreben von Seiten Ludwig's, aber schwerlich, wie der Astrolog versichert [2]), auf seine besondere Verwendung, deren es nach Lage der Sache überhaupt nicht mehr bedurft haben kann.

Man bemerkt [3]), daß eine Mitwirkung des Papstes bei diesen Vorgängen nicht in Anspruch genommen wurde, während demselben das Reichstheilungsgesetz vom Jahre 806 doch seiner Zeit zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt worden war. Vielleicht war persönliches Mißtrauen in den zweideutigen Leo III. dabei im Spiel, und kaum kann der Papst dafür unempfindlich geblieben sein, daß man ihn jetzt überging. Indessen finden wir ihn mit Karl auch in dieser Zeit in freundschaftlichem Briefwechsel; er vermittelt seinen Verkehr mit dem griechischen Patricius von Sicilien, mit welchem sich der Kaiser über Maßregeln zur Abwehr der Sarazenen zu vereinigen suchte [4]).

Schon wenige Tage nach der Krönung [5]) Ludwig's entließ Karl den Sohn reich beschenkt wieder in sein aquitanisches Königreich. Zugleich entließ er, wie es scheint, auch die Reichsversammlung. Unter Umarmung, Kuß und Thränen schieden die beiden Kaiser von einander, um sich nicht mehr wiederzusehen [6]).

---

der Regel bereits von 812 an gerechnet, bei dieser Zählung jedoch gewöhnlich hinzugefügt wird „postquam in Italia reversus est", während daneben wohl auch die von 813 an vorkommt. Es stimmt dies zu dem Sachverhalt, daß Bernhard 812 nach Italien geschickt wird, jedoch erst 813 das Königreich förmlich erhält, wenn man ihn auch schon früher als König bezeichnen mochte.

[1]) Dies ergeben die Daten der Urkunden. Vgl. auch Nithard. II. 3 p. 656. Chron. Moiss. 814. 815. 816 p. 311—312. Ann. Xant. l. c.

[2]) V. Hlud. 29 p. 623: cui ipse maxima ut rex fieret apud patrem causa fuerat (vergl. hinsichtlich des Ausdruckes c. 51 p. 637 lin. 32). Diese Stelle hat Harras, de Bernhardo p. 16 n. 1) mißverstanden und daran, die Vermuthungen Funck's u. a. fortspinnend, sehr gewagte Folgerungen über die Pläne geknüpft, welche Adalhard, Wala, Karl d. Gr. selber in Ansehung Bernhard's gehegt haben sollen. Dieselben laufen darauf hinaus, daß das Königthum in Italien für diesen nur eine Vorstufe sein sollte, um statt des unfähigen Ludwig den Kaiserthron zu besteigen.

[3]) Vgl. Döllinger, Kaiserthum Karl's d. G. S. 369. Barmann, die Politik der Päpste I. 317.

[4]) Vergl. oben S. 8 Anm. 5. Damberger, Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter III. 54.

[5]) Also wohl noch im September (vgl. auch Funck, S. 240—241), jedenfalls geraume Zeit vor Anfang November, s. V. Caroli l. c., welche der Astronomus (Qui mense Novembri a patre digrediens Aquitaniam repetiit) mißverstanden zu haben scheint.

[6]) Thegan. Einh. V. Caroli. Chron. Moiss. Ermold. l. c. v. 83—84 p. 480. Poeta Saxo l. c. v. 371 ff. p. 605 entwirft hier mehr ein Phantasiebild.

---

# 814.

Sonnabend, den 28. Januar 814 in der dritten Tagesstunde (nach 9 Uhr Morgens) verschied Kaiser Karl zu Achen[1]). Obgleich der Kaiser keine endgültige Bestimmung über den Ort seines Begräbnisses getroffen hatte[2]), so war doch das allgemeine Gefühl, daß er nirgends würdiger ruhen könne, als hier in der von ihm erbauten Marienkirche. In dieser ward er also noch an seinem Todestage[3]) beigesetzt. Die Inschrift auf dem vergoldeten Bogen über seinem Grabmal besagte, daß hier „der Leib des großen und rechtgläubigen Kaisers ruhe, der das Reich der Franken herrlich mehrte und siebenundvierzig Jahre hindurch glücklich regierte"[4]).

König Ludwig von Aquitanien befand sich, als das Ereigniß eintrat, zu Doué. Diese von ihm erbaute Pfalz lag in anmuthiger und fruchtbarer, wild- und fischreicher Gegend an einem kleinen Zuflusse der Loire, von dem sie den Namen erhalten hatte, nahe der

---

1) S. Einh. V. Caroli 30. 31 p. 535—536. Einh. Ann. p. 201 etc. Abweichende Angaben des Jahres und Tages in manchen anderen Quellen kommen nicht in Betracht. Die Todesstunde notirt wohl ohne Zweifel nach der V. Caroli auch eine St. Galler Handschrift im Jahr 867 (Scr. I. 70), ebenso wahrscheinlich Nithard. I. 1 Scr. II. 651, vgl. Meyer v. Knonau, Ueber Nithard's vier Bücher Geschichten S. 92. Fr. Haagen, Gesch. Achens S. 95 N. 5. Achen als Sterbeort bezeichnen ausdrücklich auch Einh. Ann., Ann. Laur. min. cod. Fuld. Scr. I. 122, Thegan 7 p. 592 etc.

2) Einh. V Car. 31, insofern nicht ganz genau, als Karl früher den Wunsch ausgesprochen hatte, gleich seinem Vater in St. Denis begraben zu werden, s. Sickel, K. 1. Tardif, Monuments historiques p. 52 no 63. P. 28. Beide Urkunden sind freilich nur im angeblichen Original erhalten. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin S. 426 N. 5). Haagen, a. a. O. S. 97 N. 1.

3) Thegan.: ipso eodemque die.

4) V. Caroli 31 p. 536, vgl. n. 1). Ann. Laur. min. cod. Rem. Scr. I. 122. Chron. Moiss. 813 Scr. II. 259, vgl. I. 311. n. 66). Thegan. l. c. Ermold. L. II v. 87—88 p. 480. Regino 813 Scr. I. 566: Aquis in basilica sancti Salvatoris et sanctae dei genitricis Mariae, sonst vielleicht nach V. Caroli 17 p. 524 und 31. Unrichtig hierüber Ermisch, die Chronik des Regino. Inaug.-Diss. Göttingen 1871 S. 71. — Ueber die sagenhaften Berichte von der Bestattung Karl's d. Gr. und dem Besuch des Grabes durch Otto III. s. Th. Lindner, Preuß. Jahrb. XXXI. (1873, April) S. 431 ff.

Nordgrenze seines Reichs [1]). Dort hatte der König in Erwartung des Moments, der ihn auf den väterlichen Thron rief, seinen Winteraufenthalt genommen [2]) und auf Mariä Reinigung (2. Februar) einen allgemeinen Reichstag dahin berufen [3]).

Sogleich nach dem Tode des Vaters schickten seine in Achen anwesenden Geschwister und die Großen des Hofes einen Abgesandten, Rampo, an ihn ab, um ihn von demselben in Kenntniß zu setzen und ihn aufzufordern, er möge ohne Aufschub nach Achen kommen [4]). Als der Bote nach Orléans kam, unterließ er es, den Bischof dieser Stadt, Theodulf, welchem er mißtrauen mochte, von dem Anlaß und Zweck seiner Sendung zu unterrichten. Aber der kluge Bischof merkte dennoch die Veranlassung seiner Ankunft und ordnete einen Eilboten an Ludwig ab, um bei demselben anzufragen, ob er ihn in seiner Stadt erwarten oder ihm entgegenkommen solle. Der Kaiser, welcher wiederum den Sinn dieser Anfrage errieth, beschied Theodulf zu sich; bald darauf erschien Rampo an seinem Hofe, dem mehrere andere Boten mit der Bestätigung der großen Kunde folgten [5]).

Der Tod seines Vaters erfüllte Ludwig mit tiefem kindlichen Schmerz [6]). Graf Bego, der Gemahl seiner Tochter Elpheid (Alpais) [7]), sein Vertrauter und der vornehmste Mann seines Hofes, stand ihm tröstend zur Seite [8]). Der Kaiser ordnete öffentliche Gebete an; die

---

1) Ermold. L. II v. 92 ff. p. 480. (V. Hlud. 7 p. 610.) Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung S. 37. Das Flüßchen le Toué mündet unterhalb Saumur in die Loire.

2) Einh. Ann. V. Hlud. 20 p. 618. Ermold. l. c. Hincmar. ad Ludovicum Balbum c. 3 Opp. ed. Sirmond II. 180.

3) V. Hlud.

4) V. Hlud. 21 p. 618. Ermold. l. c. v. 102, welcher Rampho schreibt. Möglicherweise ist dieser Rampo derselbe, den wir als Grafen von Gerona finden, vgl. Muratori, Script. Rer. It. IIb. 35 n. 14, Sickel, L. 183. Baluze, Cap. reg. Franc. II. 1424—1425 no 41. Der in einer Urkunde Karls des Kahlen v. J. 844 Böhmer, Regest Karolorum no 1553. Baluze l. c. col. 1447 no 62 erwähnte Markgraf (marchio) dieses Namens ist wahrscheinlich der Sohn. — Hincmar. l. c.: regni primores, qui cum eo (sc. Carolo imperatore) erant, miserunt ad Hludowicum avum vestrum.

5) V. Hlud. Einh. Ann. Ermold. l. c. v. 101—102.

6) V. Eigilis 5 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 229: ut diceret se tantum doloris nunquam expertum, excepto eo, qui ei acciderat ex morte beatae memoriae Karoli genitoris sui.

7) Vielleicht war es eine natürliche Tochter, zumal Ermold den Grafen Bego wiederholt als Ludwig's vertrautesten Freund, aber niemals als seinen Eidam bezeichnet (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 309, abweichend p. 312. Eckhart, Commentar. de reb. Franciae orientalis II. 332).

8) Ermold. l. c. v. 105 ff. Vergl. über Bego auch L. I v. 179. 543 ff. 605. II v. 483 ff. Scr. II. 470. 477. 478. 487, ferner namentlich Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. 816 p. 122: Picco, primus de amicis regis, qui et filiam imperatoris [nomine Elpheid] duxit uxorem, ebenso Ann. Hildesheim. 815 Scr. III. 42, dazu Waitz, III. 448 N. 2. Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 12. IV. 46. Fragment. hist. Fossat. Scr. IX. 370. Sickel, L. 1. 31. Mabillon Ann. Ben. II. 716 no 33. Bouquet VI. 468 no 17. L. 87. 88. Böhmer no 1533. 1571. 1970. Bouquet VIII. 430. Baluze Cap. II. 1453 no 67. Tardif p. 144 no 230. Hincmar. De villa Novilliaco Opp. ed. Sirmond II. 832. Leibniz, Ann. Imp. I. 308. Mindestens seit 814 war

folgende Nacht und der nächste Tag wurden unter Hymnen- und Meßgesang verbracht [1]. Am fünften Tage [2] erst brach Ludwig mit so viel Volks, als er in der Eile sammeln konnte (und er hatte ja eine allgemeine Reichsversammlung dorthin berufen), nebst Gemahlin und Kindern von Doué auf. Die bewaffnete Bedeckung erschien um so nothwendiger, als man noch immer starken Widerstand gegen seine Thronfolge besorgte, am meisten denjenigen des Grafen Wala, der in der letzten Zeit Karl's des Großen einen hervorragenden Einfluß besessen hatte [3]. Aber zu willkommener Ueberraschung war Wala vielmehr schleunig zur Stelle, um dem Kaiser zu huldigen und nach fränkischem Herkommen den Treueid in seine Hände abzulegen [4]. Sein Beispiel fand sofort allgemeine Nachfolge. Im Wetteifer eilten nun schaarenweise die fränkischen Großen, weltliche und geistliche [5], eilte das Volk über die Loire dem neuen Herrscher entgegen, der alle wohlwollend empfing [6]. Was keinen Nachen zur Hand hatte, soll im Eifer der Loyalität über den Strom geschwommen sein [7]. Als der Kaiser über die Loire gesetzt war und Orléans betreten hatte, besuchte er die heiligen Stätten dieser Stadt, die Kathedrale des heiligen Kreuzes und die übrigen Kirchen, die Abtei St. Aignan in der Vorstadt und das benachbarte Kloster St. Mesmin [8]. In Gedichten [9], die von dem dortigen Bischof Theodulf, dem begabtesten Poeten seiner Zeit, herrühren mögen, wurde er, seine Gattin, sein erstgeborner Sohn Lothar und seine übrigen Kinder bei der Ankunft begrüßt. Auch stellte der Kaiser vielleicht schon bei dieser Gelegenheit auf Bitten Theodulf's, welcher zugleich Abt von St. Aignan war, zwei Urkunden [10] für dieses Kloster aus, deren Datum uns nicht überliefert ist. Dann ging es weiter nach Paris, und hier suchte der

---

Hugo Graf von Paris: er restaurirte das Kloster St. Maur des Fossés daselbst. Erst in der Visio cuiusdam pauperculae mulieris (Wattenbach I³. 207 n. 1) scheint er vorzukommen. Er hinterließ hiernach das Andenken eines sehr habsüchtigen Mannes. Jene Frau sah Richonem (Pichonem: cod. Monac.), huius regis qui quondam fuit amicus, in furchtbaren Qualen liegen. Zwei böse Geister flößten ihm flüssig gemachtes Gold ein mit den Worten: „Danach hast Du in der Welt gedürstet und hast nicht satt werden können, jetzt lösche Deinen Durst!"

[1] Ermold. l. c. v. 115—118.

[2] V. Hlud. 21: Post quintum diem. Ermoldus l. c. v. 119 ff. p. 480—481 verlegt das Herbeieilen der Huldigenden schon auf den dritten Tag, nachdem Ludwig die Nachricht vom Tode Karl's empfangen.

[3] V. Hlud. V. Adalhardi auct. Paschasio 32 p. 527. V. Walae Epitaphium Arsenii; I. 1 Scr. II. 533—534. Transl. S. Viti. Jaffé I. 9

[4] V. Hlud. Roth, Feudalität und Unterthanenverband S. 209.

[5] Ermold. l. c. v. 124 p. 481.

[6] Ibid. v. 137—138 p. 481.

[7] V. Hlud. Ermold. v. 119 ff.

[8] Ermold. l. c. v. 139—142, vgl. N. 38.

[9] Bouquet VI. 260 ff. no 5. 6. Daß Ermoldus hier Theodulf gar nicht erwähnt, hängt ohne Zweifel mit der späteren Ungnade und Absetzung des letzteren zusammen.

[10] Sickel, L. 118. 119 vgl. die Anm. auf S. 316. Vielleicht gehören diese Urkunden auch zum [illegible] L. 22.

Kaiser die Stephanskirche und die Klöster St. Geneviève und St. Germain des Prés auf, wo ihn Abt Irmino begrüßte. Vor Allem ging er natürlich auch an der ehrwürdigen Abtei St. Denis, der Grabstätte seines Großvaters Pippin, nicht vorüber, ohne den Beistand des Heiligen anzurufen [1]). Weiter ging der Zug friedlich und ungehindert fort über die Ardennen nach der Pfalz Herstal an der Maas, von wo es bis Achen nicht mehr weit war [2]). Jedoch schon vor seiner Ankunft daselbst hatte Ludwig dort gewisse Vorkehrungen im Interesse seiner Sicherheit und Würde treffen lassen. Er wollte die Pfalz von dem lüderlichen Treiben befreien, welches unter der Regierung Karl's, der selbst bis in sein Alter eine starke Sinnlichkeit bewahrt hatte, in derselben eingerissen war, von den Buhlschaften seiner Schwestern, welche sie befleckten [3]). Hatte doch, obwohl Kaiser Karl's schöne Töchter sämmtlich unvermählt blieben [4]), Rothrud dem Grafen Roriko von Maine Ludwig, den späteren Abt von St. Denis [5]), Bertha dem Angilbert den Harnid und Nithard, den wackeren Geschichtschreiber, geboren [6]). Auch Abt Richboto von St. Riquier war der Sohn einer der Kaisertöchter [7]). Im Volke hat das Andenken an diese Zustände fortgelebt. Der Mönch Wettin in Reichenau sah Karl im Fegefeuer für seine geschlechtlichen Ausschweifungen leiden, und die Erinnerung an die Liebesverhältnisse der Töchter des großen Kaisers, wie es scheint namentlich an dasjenige zwischen Angilbert und Bertha, spiegelt sich auch in der Sage von Eginhard und Emma wieder [8]),

---

[1]) Ermold. l. c. v. 143—150, vgl. Muratori l. c. IIb. col. 36 N. 18, M. G. Scr. II. 481 N. 39, ferner über Abt Irmino auch Einh. V. Caroli 33 p. 541 (er unterzeichnet das Testament Karl's des Gr. mit), Polyptychon Irminonis ed. Guérard.

[2]) V. Hlud. Ermold. l. c. v. 151—152. Einh. Ann. Thegan. 8. Nithard. I. 2. Ann. Xant. Scr. II. 592. 651. 224.

[3]) V. Hlud., deren Worte: Moverat autem eius animum iam dudum, quamquam natura mitissimum, illud quod a sororibus illius in contubernio exercebatur paterno, quo solo domus paterna inurebatur naevo. Cui mederi, volens incommodo etc. an Einh. V. Caroli 19 p. 527 anklingen. Vergl. zur letzteren Stelle N. 10 und Ideler, Leben und Wandel Karls d. Gr. I. 220 f. S. ferner V. Adalhardi auct. Paschas. 33 p. 527, auct. Gerard. 23. Mabillon l. c. p. 351 und in Betreff der Sinnlichkeit Karl's d. Gr. Visio Wetini 8. 13. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 267—268. 281—282, dagegen aber Ann. Ben. II. 408; Visio cuiusdam pauperculae mulieris, Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I. 3. Aufl. S. 207 N. 1.

[4]) Vergl. Waitz III. 232.

[5]) Hincmari Rem. Ann. 867 Scr. I. 474: Hludowicus, abbas monasterii sancti Dionysii et nepos Caroli imperatoris ex filia maiore natu Rotrude. Jaffé IV. 527 N. 10. M. G. Scr. I. 451 N. 55). Leg. I. 421 (domnus Hludowicus). Böhmer, no 1706. Mabillon, de re dipl. 535. Dümmler I. 404. v. Kalckstein, Robert der Tapfere S. 137. 165.

[6]) Nithard. Hist. IV. 5 p. 671: Qui ex eiusdem magni regis filia nomine Berchta Harnidum fratrem meum et me Nithardum genuit; vgl. Jaffé l. c. Meyer v. Knonau S. 86. 123 N. 498.

[7]) Prudentii Trec. Ann. 844 Scr. I. 440: Richboto abbas, et ipse consobrinus regum, nepos videlicet Caroli imperatoris ex filia.

[8]) O. Abel, Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit IX. Jh. 1. Bd. S. 61 f. Wattenbach S. 134. Meyer v. Knonau S. 86. 124 N. 499. Jaffé IV. 492 N. 6.

welche man im zwölften Jahrhundert im Kloster Lorsch erzählte [1]. Indessen gehörten jene Verhältnisse damals wenigstens theilweise bereits der Vergangenheit an, als auch Karl's ältere Töchter noch jung gewesen waren, was der Astrolog, der von diesen Maßregeln Ludwig's erzählt, übersehen zu haben scheint [2]. Derselbe deutet zugleich an, daß es nicht allein Gründe der Ehre und Sitte, sondern auch Erwägungen der Politik waren, welche den neuen Kaiser zu ihnen bestimmten. Ludwig erinnerte sich, heißt es, mit Besorgniß daran, wie einst Chiltrud, die Schwester Karlmann's und Pippin's, wider den Willen ihrer Brüder durch ihre Stiefmutter mit dem Baiernherzog Odilo vermählt worden war, und wie ihr Gatte darauf sein Herzogthum der fränkischen Oberhoheit zu entwinden versucht hatte [3]. — Der Kaiser sandte also einige Große, Wala, dem er augenblicklich volles Vertrauen geschenkt zu haben scheint, den Grafen Warnar aus altem austrasischen Geschlecht [4], den Grafen Lambert von Nantes, Warnar's Neffen, und Ingobert [5] nach Achen voraus, um einer etwaigen Wiederkehr derartiger Vorfälle vorzubeugen. Sie sollten einige Personen, deren Verhalten sie des Hochverraths schuldig erscheinen ließ, bis zu seiner Ankunft festhalten. Andere, die Ludwig entgegengeeilt waren, um bei ihm Gnade zu suchen, hatten diese auch gefunden [6]. Auch ließ der Kaiser dem Volke in Achen durch seine Gesandten entbieten, es möge seine Ankunft ruhig und ohne Furcht erwarten. Aber Graf Warnar überschritt die Grenzen seines Auftrags. Mit seinem Neffen Lambert ging er ohne Mitwissen ihrer beiden Genossen wider einen der Schuldigen eigenmächtig vor. Es war Hoduin, möglicherweise ein Verwandter, durch dessen Betragen sich die Familie in ihrer Ehre gekränkt fühlte [7]. Warnar beschied denselben zu sich, in der Absicht, ihn zu ergreifen und der Rache seines Herrn zu überliefern. Hoduin jedoch, den sein Schuldbewußtsein warnte, suchte der Ausführung des Planes zuvorzukommen. Er er-

---

[1]) Chron. Lauresham. Scr. XXI. 358 f. Zunächst ist Imma hier allerdings mit Rothrud verwechselt (N. 19).

[2]) Nach Meyer v. Knonau S. 123 N. 498 fällt der Anfang des Liebesverhältnisses zwischen Angilbert und Bertha in den Beginn des letzten Decenniums des 8. Jahrhunderts. Angilbert starb am 18. Februar 814, Rothrud, wie wir sahen, schon am 6. Juni 810.

[3]) V. Hlud., vergl. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 S. 18 f., 43 ff.

[4]) S. Waitz und Wüstenfeld in Forschungen zur Deutschen Geschichte III. 149 ff., 383 ff. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches II. 18, Gesta Berengarii imperatoris S. 16 und über Warnar auch Sickel, L. 327. Bouquet VI. 598 no 197. Die Familie besaß auch das Kloster Hornbach, s. Sickel, L. 142. 194, vgl. 15. 16. Böhmer, no 540. Act. acad. Theodoro-Palatinae VI. 204 ff.

[5]) Diesen hatte Ludwig sein Vater einst als Königsboten nach Aquitanien gesandt, vgl. V. Hlud. 15 p. 614. Dorr, de bellis Francorum cum Arabibus gestis, Inaug.-Diss. Königsberg 1861 S. 35; ferner L. I. 246. Sickel, L. 115. Transl. S. Sebastiani 10, Mabillon AA. SS. IV a. 392 (höchst unzuverlässig).

[6]) V. Hlud. l. c. Waitz III. 267—268.

[7]) So vermuthet Wüstenfeld a. a. O. S. 392.

schien auf Warnar's Ladung, tödtete diesen aber selber und brachte auch dem Grafen Lambert eine Schenkelwunde bei, an welcher dieser längere Zeit krankte. Erst am Schluß der blutigen Scene fiel er selber, vom Schwerte durchbohrt. Als der Kaiser noch unterwegs hiervon hörte, ward er, zumal Warnar sein Freund gewesen war, so aufgebracht, daß er einen der Schuldigen, den er bereits begnadigt hatte, nunmehr zu blenden befahl [1]).

Der traurige Vorgang hinderte nicht, daß, als Ludwig am Dreißigsten [2]) nach dem Ableben seines Vaters rechtzeitig zur Todtenfeier und Uebernahme der Erbschaft in Achen eintraf, ihm die Verwandten und das zahlreich herbeigeströmte Volk einen günstigen Empfang bereiteten. Allgemein und ohne Einspruch wurde er als Kaiser des Reichs anerkannt, das er glücklich genug war, unter im Augenblick nach innen wie nach außen durchaus friedlichen Verhältnissen zu übernehmen [3]). Ludwig ließ es sein erstes Geschäft sein, denen, welche die Bestattung seines Vaters besorgt hatten, zu danken und die Verwandten in ihrem Schmerz zu trösten. Dann ging er an die Ausführung der Verfügung, welche Karl im Jahr 811 über die Vertheilung seines Schatzes getroffen hatte [4]). Ludwig beobachtete

---

[1]) V. Hlud. l. c. Der Schluß der Stelle: Quae cum nuntiata imperatori fuissent, animum illius ad misericordiam exitium flexit amici, in tantum ut Tullius quidam talium, qui pene iam imperatoris clementia venia videbatur dignus, luminum amissione multaretur ist sonderbar. Die misericordia, zu welcher den Kaiser das Ende des Freundes bewegt, äußert sich in Rache an solchen, welche ähnliche Schuld trugen, wie dessen Mörder! Vielleicht ist hinter misericordiam etwas ausgefallen (etwa: animum illius ad misericordiam promptum ad vindictam exitium flexit amici). Außerdem fällt der lateinische Name Tullius auf, so daß auch in diesem Wort ein Textfehler stecken könnte.

[2]) Einh. Ann.: tricesimo postquam id acciderat die (d. h. nach dem Tode Karl's), wogegen V. Hlud. mißverständlich: die tricesimo postquam ab Aquitania promovit. Vergl. auch Hinkmar's Schreiben an Ludwig den Stammler c. 3 Opp. ed. Sirmond II. 180 (nach den Reichsannalen): qui trigesimo die post mortem patris sui venit Aquis. Luden, Geschichte des teutschen Volkes V. 239. Sickel I. 86 berechnet diesen dreißigsten Tag nach dem 28. Januar m. E. ungenau auf den 24. Februar (statt des 26.). Die Angabe der Ann. Xant., nach denen Ludwig erst im März nach Achen gekommen wäre, steht natürlich zurück. — Ueber die rechtliche Bedeutung des Dreißigsten s. Homeyer, Abhandl. der Berliner Akademie Phil. hist. Cl. 1864 S. 87 ff., namentlich S. 95—105.

[3]) V. Hlud. 22 p. 618. Einh. Ann. Thegan. 8 p. 592. Nithard. I. 2 p. 651 (wo vielleicht zu lesen: de ceteris cum eis qui sibi creduli videbantur deliberaturus, vgl. I. 4. 5. 7. 8. II. 4. IV. 14). Ermold. L. III v. 79—80 p. 491. Adonis Chron. Scr. II. 320. Episcoporum de exauct. Hlud. imp. rel. Leg. I. 366: . . . . qualiter . . regnum istud . . . . domino Ludewico imperatori a Deo ad regendum sub magna pace commissum —.

[4]) V. Caroli 33 p. 538—541, vgl. Sickel I. 416 N. 19. V. Hlud. 20. 22 p. 617—619. Das Tagesdatum dieser Verfügung ist uns nicht erhalten. Sickel, K. 232 setzt sie wohl unrichtig zwischen Juni und Oktober. In den Frühling kann ihr Erlaß nicht fallen, weil damals mehrere von den Grafen, welche dabei anwesend waren und sie unterzeichnet haben, an der Eider mit den Dänen Frieden schlossen (Ann. Laur. Einh. Ann. Ann. S. Maximini

ſie treu[1]). Nur in einem Punkte erlaubte er ſich eine geringe Ab weichung von dem väterlichen Teſtamente, indem er nämlich eine großen ſilbernen Tiſch von beſonderer Schwere und ausgezeichnete Kunſtarbeit — er beſtand aus drei runden Platten, welche mit Relief karten der Erde, der Fixſterne und des Planetenſyſtems geſchmück waren —, ungeachtet Karl anders über denſelben beſtimmt hatte, gege Zahlung für ſich, d. h. für den königlichen Schatz, behielt[2]). Darau ſchritt der Kaiſer zu der ſchon vor ſeiner Ankunft in Ausſicht genom menen Säuberung der Pfalz, aus welcher er die große Anzahl vo Frauenzimmern, mit Ausnahme weniger, die er für den Hofdien beibehielt, auswies[3]). Wir beſitzen eine Verordnung[4]), welche ſchar polizeiliche Maßregeln trifft, um den Achener Hof von dem Geſinde welches ſich an ihm und den benachbarten Ortſchaften anſammelt den Huren, Dieben, Todtſchlägern und anderen Verbrechern, die ſi in den Behauſungen der Hofbeamten und der Großen, ſowie de chriſtlichen und jüdiſchen Kaufleute verbargen, von den Beſchwerd und Geſuchſtellern, die ſich, nachdem ihre Sache erledigt war, oh Noth noch länger am Hof aufhielten, zu ſäubern und auch die Bettl

---

Trev. Scr. I. 198. Compte-rendu etc. p. 191—192). Zumal die Be fügung auf einem kleinen Reichstage zu Stande kam, wird ſie vermuthlich i Spätherbſt erlaſſen ſein; ſeit Mitte November 811 befand ſich Karl, der vorh in Boulogne und Gent geweſen war (Einh. Ann. Ann. Max. Sickel, K. 2 Leg. I. 172), wieder in Achen (ſ. dieſelben Annalen und Sickel, K. 234—23

[1]) V. Caroli l. c.: Haec omnia filius eius Hluduicus . . . ., inspec eodem breviario, quam celerrime poterat post obitum eius summa cu devotione adimplere curavit; die Pariſer Hſ. hat dieſen Zuſatz allerdin nicht. Danach V. Hlud. 22 p. 618—619, vgl. Chron. Moiss. 813 Scr. 259. Ermold. L. II v. 159—168 p. 481. Minder genau Thegan. 8 p. 5 und beſonders Nithard I. 2 p. 651, der Himly (Wala et Louis le débo naire S. 63) ſogar zu dem Schluß verleitete, Ludwig habe das väterli Teſtament nicht ausgeführt. Dagegen beſtätigt z. B. auch Agnellus, L pont. p. 2, Muratori Rer. It. Scr. IIa. 183, daß der Kaiſer einen run ſilbernen Tiſch mit dem Reliefbilde von Rom, der Beſtimmung des Vat gemäß, nach Ravenna ſandte. Einen dritten ſilbernen Tiſch mit dem Bilde Stadt Conſtantinopel vermachte Karl in dem Teſtamente an St. Peter in Ro Daß er dieſen Tiſch ſchon bei ſeiner Kaiſerkrönung (800) geſchenkt habe, ein Irrthum (vgl. Baxmann I. 318 N. 3, dazu auch Ann. Altah. mai. S Scr. XX. 783). Keine Beachtung verdienen die Interpolationen im c Anianens. des Chron. Moiss. Scr. I. 310, vgl. P. J. Nicolai, der heil. Be dict von Aniane S. 129—131.

[2]) Thegan. l. c., vgl. V. Caroli l. c. Ann. Prudentii Trec. 842 S I. 438. L. Preller, Ausgewählte Aufſätze, herausg. von R. Köhler, S. 438 439. J. F. Böhmer's Leben, Briefe u. ſ. w., herausg. von Janſſen, II. 153. Lothar ließ dieſen Tiſch i. J. 842, wo die Schätze der Pfalz und der Mari kirche in Achen geplündert wurden, in Stücke zerſägen und vertheilte dieſe ſeine Anhänger (Ann. Prud. l. c.).

[3]) V. Hlud. 23 p. 619. Vielleicht befanden ſich auch die Nichten Kaiſers, die fünf Schweſtern des Königs Bernhard von Italien, damals n am Hofe zu Achen, vgl. V. Caroli 19 p. 527; dazu in Betreff der Adalh auch Fumagalli, codice diplomatico S. Ambrosiano p. 222. Waitz, I 447 N. 3. Funck, S. 48. Himly, S. 61 N. 3.

[4]) Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis Leg. I. 158—15 vgl. Waitz, III. 459 ff.

und Armen einer strengen Aufsicht zu unterwerfen. Es ist wohl möglich, daß diese Verfügung, welche unter der Kaiserregierung Karl's des Großen nicht erlassen sein kann, da sie von der Gemahlin des Herrschers wie von einer lebenden spricht [1]) und Karl's letzte Gattin Liutgard bereits am 4. Juni 800 starb, von Ludwig herrührt [2]). Vielleicht ist dieselbe bei Gelegenheit einer allgemeinen Reichsversammlung in Achen erlassen, wo mit den Söhnen des Kaisers [3]) und den Bischöfen, Aebten, Grafen [4]) und königlichen Vassallen auch all jenes nichtsnutzige Volk dorthin zusammengeströmt war. Wann jedoch, läßt sich, soviel wir sehen, nicht bestimmen, und obschon diese Verordnung illustrirt, was von der Säuberung der Pfalz durch Ludwig im Beginn seiner Regierung erzählt wird, bleibt es doch eine unerweisbare und durchaus unwahrscheinliche Vermuthung [5]), daß sie mit dieser in unmittelbarem Zusammenhange stehe.

Seine rechtmäßigen Schwestern, Bertha und Gisla, gleich ihm selbst Kinder der Schwäbin Hildegard, sowie Theodrada und Hiltrud, die Töchter der Königin Fastrada, zogen sich auf des Kaisers Geheiß sofort in die Klöster zurück, welche der Vater ihnen zugetheilt hatte oder Ludwig ihnen jetzt zuwies [6]), und wir hören kaum noch von

---

[1]) c. 1 p. 158: Similiter volumus ut faciant ministeriales dilectae conjugis nostrae vel filiorum nostrorum. Hiernach kann das Capitular in die Zeit vom 4. Juni 800 bis 28. Januar 814 nicht fallen. Gleichwohl setzte Pertz dasselbe ins Jahr 809, ebenso Sickel K. 222 (vgl. auch Haagen, Gesch. Achens S. 30), Baluze dagegen vor 801, was möglich ist. Daß es von Karl d. Gr. erlassen sei, nimmt auch Waitz an (a. a. O. S. 459, vgl. S. 422). Ansegis hat es begreiflicherweise nicht.

[2]) Die Hofbeamten Peter und Gunzo, welche hier neben einander erwähnt werden (c. 2), sind möglicherweise dieselben, welche nach Ermoldus Nigellus (L. IV v. 459 ff. p. 510) bei den Festlichkeiten zu Ingelheim im Jahr 826 als Bäckermeister und oberster Koch neben einander fungiren.

[3]) Vergl. oben Anm. 1.

[4]) c. 2: Mansionarius autem faciat simili modo cum suis iunioribus per mansiones episcoporum et abbatum et comitum qui actores non sunt et vassorum nostrorum. Auch c. 8 p. 159: Ut omni hebdomada etc. widerspricht dieser Annahme nicht schlechthin, da der Reichstag mehrere Wochen dauern konnte, und die Verordnung vielleicht auch nach seinem Ablauf in Kraft bleiben sollte.

[5]) S. Funck, S. 243 N. 2; dagegen Waitz, III. 461 N. 1.

[6]) Nithard. I. 2 p. 651: sorores suas a patre iusto matrimonio susceptas . . ., quas et instanter a palatio ad sua monasteria abire praecepit. V. Hlud., deren Verfasser Nithard's Buch kannte, statt dessen beschönigend: Sororum autem quaeque in sua, quae acceperat a patre, concessit. Quae autem necdum tale quid consecutae erant, ab imperatore meruerunt et ad impetrata sese verterunt.

Vergl. über Karl's eheliche Töchter V. Caroli 18. 19 p. 525—527, wo dieselben jedoch bekanntlich unvollständig aufgezählt sind, dazu Einh. Ann. 783 p. 165, ferner die Gedichte Theodulf's (III. 1 v. 81 ff. Opp. ed. Sirmond p. 184), Angilbert's (Du Chesne, Hist. Franc. Script. II. 647. 646) und den dritten Gesang eines größeren Epos v. 212 ff. Scr. II. 397—398, ed. Orellius (Turici 1832) S. 29—30. Daß in dem letzterwähnten Poem Rothaid, welche Einhard als Kind einer Konkubine zu bezeichnen scheint (vergl. auch Genealog. Franc. ymp. et reg. Scr. IX. 302), der Theodrada und Hiltrud vorangestellt wird (v. 243—250), ist *nicht eben* auffallend. Dies geschieht auch bei Theo-

ihnen. In welches Kloster Bertha damals ging, ist nicht gewiß: schwerlich nach St. Riquier, wo ihr geliebter Angilbert als Laienabt gewaltet hatte [1]). Im Jahr 824 übertrug sie dem Kloster St. Médard in Soissons eine Ortschaft im Gau von Noyon gegen eine andere, welche sie von demselben zu Benefiz empfing [2]). Auch von dem Bisthum Angers besaß Bertha ein Lehen [3]). Außerdem hatte sie auch Besitzungen am linken Ufer des Niederrheins; sie verlieh dem Hofe Friemersheim, welchen Karl der Große an die Abtei Werden geschenkt hatte [4]), eine Waldberechtigung in Kempen [5]). Sie erlebte wenigstens noch das Jahr 829 [6]). — Auch Gisla ist wohl erst nach dem Tode des Vaters ins Kloster gegangen [7]). Theodrada wurde bei ihrem Eintritt in den geistlichen Stand von dem gelehrten Dungal von St. Denis durch ein Schreiben beglückwünscht [8]). Ludwig schenkte ihr das Nonnenkloster Argenteuil im Gau von Paris an der Seine,

---

dulf, obwohl vielleicht nur aus metrischen Gründen; auch mochte Rothaid dem Alter nach zwischen den Töchtern der Hildegard und denen der Fastrada stehen. Befremdlicher dagegen ist die kurze Art, mit welcher dieser Poet die Hiltrud, im Gegensatz zu der vorhergehenden weitschweifigen Verherrlichung ihrer Schwestern schließlich abfertigt (v. 263—264; vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XII. 584). Wattenbach I³. 136 hält an der Autorschaft Angilbert's fest. Unverkennbare Aehnlichkeit in der Sprache zeigt das nur fragmentarisch erhaltene Gedicht des Hibernicus exul auf Tassilo's Abfall (A. Mai, Class. Auct. V. 405 ff.).

1) Vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 302. 481. A. S. o. S. Ben. IVa. 96—97. Wattenbach, a. a. O. S. 132 ff.

2) Mabillon, De re dipl. 2a ed. p. 514 no 67; vgl. Ann. Ben. II. 481. Die Urkunde ist am 14. Januar 824 in der Pfalz Compiègne ausgestellt und an Abt Hilduin gerichtet. Bertha überträgt dem Kloster die Villa Bernogellus und empfängt die Villa Cucheri. Ueber eine andere Schenkung vergl. Chron. S. Medardi Suession. d'Achéry Spicil. II². 488. Nach der Transl. S. Sebastiani 26. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 398 wäre Bertha auch bei der Ankunft der Gebeine des h. Sebastian (9. Dezbr. 826) in St. Médard gewesen.

3) Chamberliacus, s. Sickel, L. 261 (wahrscheinlich vom 27. Januar 829, vgl. Anm. S. 334). Baluze, Cap. II. 1430 no 46 (Dominae Bertae).

4) Vergl. V. Hlud. 9 p. 611 N. 20. Böhmer, no 1167. Schaten, Ann. Paderborn. I. 235. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins I. 80. Trad. Werdin. an dem sogleich anzuführenden Orte p. 18. 43.

5) Traditiones Werdinensis, herausgeg. von W. Crecelius in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. 19: Berhta filia magni Karoli tradidit ad scm Liudgerum . in Campunni omne quod habuit in siluis et in pascuis et in aquis . et ut de Frimaresheim centum et uiginti porci cum duobus uerribus intromitterentur in siluam . die II. Kl. oct. usque ad missam sci Martini . De Rumulu (Rumeln bei Uerdingen) LX. porci et unus uerris. Vgl. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins III. 17. Friemersheim und Kempen liegen im Kreise Mörs, Reg.-Bez. Düsseldorf.

6) S. oben Anm. 3.

7) Entgegengesetzten Vermuthungen gegenüber (s. Mabillon, Ann. Ben. II. 301. 327. 347) darf auch in Bezug auf sie das Zeugniß der V. Caroli gelten, c. 19 p. 527: omnes secum usque ad obitum suum in domo sua retinuit. Nachrichten über diese Schwester des Kaisers haben wir meines Wissens aus der Regierungszeit Ludwig's nicht.

8) Jaffé IV, 429 f. Epist. Carolin. no 46.

welches ihr schon Karl als Beneficium verliehen hatte[1]), desgleichen besaß sie auch das Kloster Schwarzach in Ostfranken[2]). Jedoch erfuhr sie nachträglich, daß Argenteuil von Rechts wegen der Abtei St. Denis gehöre, und es geschah auf ihre eigene Veranlassung, daß Ludwig [und Lothar später verfügten, dasselbe solle spätestens nach ihrem Tode an jene Abtei zurückfallen. Ebenso schenkte Theodrada Schwarzach auf ihren Todesfall der bischöflichen Kirche zu Wirzburg. Endlich finden wir auch eine der unehelichen Schwestern des Kaisers, Rothild, Karl's Tochter von der Beischläferin Madelgarda, als Aebtissin von Faremoutiers in der Grafschaft Meaux[3]). Sie hat Ludwig, wenn auch nur kurze Zeit[4]), überlebt. Lothar bestätigte ihr noch ein Diplom des Vaters, durch welches dieser auf ihre Bitte das kleine Kloster Gif im Gâtinois bei Montereau der Abtei Faremoutiers einverleibt hatte.

Noch mißtrauischer und strenger zeigte sich Ludwig gegen einen Nebenzweig des königlichen Geschlechts, gegen die Kinder Bernhards[5]) nämlich, eines Bruders des Königs Pippin. Die Söhne dieses Bernhard, Adalhard und Wala, hatten in den letzten Zeiten unter Karl eine sehr bedeutende Stellung eingenommen. Abt Adalhard von Corbie an der Somme, jetzt schon ein Greis[6]) in den Sechzigen, hatte sich einst in seiner Jugend, als er etwa zwanzig Jahre alt war, unmuthig über die Verstoßung von König Karl's langobardischer Gemahlin und über den Bruch desselben mit dem Langobardenreich, ins Kloster zurückgezogen[7]). Aber dies hatte ihn keineswegs für immer

---

1) Sickel, L. 266 (826—829, sept). Bouquet VI. 542 no 129 (illustris foemina soror videlicet nostra Theodrada Deo sacrata). Tardif l. c. p. 82 no 118 (Leibeigenentausch zwischen Theodrada und Einhard, zu Argenteuil 824 abgeschlossen).

2) Böhmer, no 741. 779. Eckhart, Fr. or. II. 887—888 no 12. 13. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 331.

3) Mabillon, Ann. Ben. II. App. p. 745 no 63 (Urk. Lothar's: dilecta amita nostra Rothildis venerabilis abbatissa; vorher: illarum, quae consanguinitatis nobis vinculo sunt conjunctae), vgl. p. 624—625. Jaffé IV. 526 N. 1 zu V. Caroli 18 und die folgende Note.

4) In einem Diplom Karl's des Kahlen vom 25. Septbr. 841 erscheint schon ihre Nachfolgerin (Mabillon, Ann. Ben. II. 625). Als Rothild's Todestag wird im Nekrologium von Faremoutiers der 24., in einem Nekrologium von St. Germain des Prés der 22. März vermerkt: XI. Kl. Apr. Dep. Rothildis abbatissae et monachae filiae regis magni Karoli (Bouillart, Hist. de St. Germain p. CX.).

5) S. über denselben besonders Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin S. 425 N. 4 und die daselbst angeführten Stellen. Als regia prosapies wird Adalhard auch in seiner Grabschrift bezeichnet, s. V. Adalh. 87 Scr. II. 532, Wala als Sohn Bernhard's auch Einh. Ann. 811. 812 p. 198—199, als Verwandter des Kaisers ib. 822 p. 209. V. Hlud. 35 p. 626; ebenso Adalhard als Verwandter Karl's d. Gr. Hincmar. epist. de ordine palatii 12.

6) Er wird mit Vorliebe als senex bezeichnet, vgl. auch Polypt. Irminonis publ. par Guérard II. 306. Hincmar. de ord. pal. 12. Sickel, L. 201. Wilmans, I. 18 f. no 7.

7) V. Adalh. 7. 8. Scr. II. 525; vgl. Oelsner, a. a. O. S. Abel, Karl d. Gr. I. 80. 66. *Ein Schreiben des Paulus Diaconus an ihn s. Mabillon, A. S. o. S. Ben. I. 397.*

mit Karl entzweit. Gerade um die Verwaltung Italiens, nachdem es längst unter fränkische Herrschaft gekommen war, hatte er sich, wie wir sahen [1]), noch so eben wohl verdient gemacht, und auch sonst hatte ihn Karl als Königsboten verwandt [2]), ihn zu Ende des Jahres 809 mit dem Bischof Bernhar von Worms an den Papst abgeordnet, um die theologische Streitfrage über die Herkunft des heiligen Geistes, welche die Gemüther lebhaft beschäftigte, zur Erledigung zu bringen [3]). Auch Adalhard's jüngerer Bruder, Graf Wala, der Sohn einer sächsischen Mutter, war von Karl dem Großen durch hohes Vertrauen ausgezeichnet worden [4]). Eine der sächsischen (ostfälischen) Geiseln wurde seiner Obhut anvertraut [5]). Im Frühling 811 schloß er nebst mehreren anderen fränkischen Grafen an der Eider mit den Dänen Frieden [6]). In demselben Jahre unterzeichnet er an der Spitze der anwesenden Grafen die testamentarische Verfügung Kaiser Karl's über die Vertheilung seines Schatzes [7]), und im nächstfolgenden (812) begleitete er, wie oben [8]) erwähnt, auf des Kaisers Befehl Pippins Sohn Bernhard nach Italien.

Ludwig, dem neuen Kaiser, aber waren die Brüder in hohem Grade verdächtig gemacht worden [9]). Ob mit Recht oder Unrecht, er scheint des Glaubens gewesen zu sein, daß sie gegen seine Thronbesteigung intriguirten. Adalhard verweilte gerade in Rom, um mit dem Papste über Angelegenheiten des langobardischen Königreichs und des jungen Königs Bernhard zu verhandeln, als ihn der Eilbote mit der Kunde vom Tode des alten Kaisers erreichte. Sie veranlaßte ihn zu schleuniger Rückkehr nach Corbie [10]), während er den Hof mied

---

1) Vergl. oben Seite 7—8.

2) S. Jaffé IV. 417. Epist. Carolin. no 41.

3) Einh. Ann. 809 p. 196, vgl. Enhardi Fuld. Ann. p. 354 etc., Epist. Carolin. no 22. 23 Jaffé IV. 382 ff., ferner das von Smaragdus aufgenommene Protokoll ihrer Verhandlungen mit Leo III. (Mansi XIV. 18 ff.) und unten zum J. 830 über B. Jesse von Amiens.

4) Vgl. besonders V. Adalhard. 32. V. Walae I. 5 Scr. II. 527. 535. Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 297 ff. 307 N. 1. Waitz, III. 414—415. Oelsner, a. a. O meint, Bernhard habe sich vielleicht an den Sachsenkriegen in der Zeit Pippin's betheiligt und bei solcher Gelegenheit eine Sächsin zur Frau genommen. Er scheint aber anzunehmen, daß auch Adalhard dieselbe Mutter gehabt habe, was unrichtig ist.

5) Leg. I. 90.

6) Einh. Ann. 811 p. 198. Die Angabe, daß er der ganzen Provinz Sachsen vorgesetzt gewesen sei (Transl. S. Viti), ist aber offenbar unrichtig oder nicht in strengem Sinne zu verstehen. Eine solche Stellung existirte damals nicht. Auch die Nachricht über diejenige des Grafen Egbert, welchen Karl allen Sachsen zwischen Rhein und Weser vorgesetzt haben soll, beruht auf einer etwas späteren Quelle, vgl. Waitz, III. 312.

7) Einh. V. Caroli 33 p. 541.

8) Seite 8.

9) V. Hlud. 21 p. 618, vergl. oben Seite 12. V. Adalhardi 30 Scr. II. 527; danach Transl. S. Viti l. c. p. 8.

10) Transl. S. Viti p. 7—8. — Die Stellen V. Adalhardi auct. Pasch. 17 p. 526, auct. Gerard. 15, Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 349, V. Radberti 5 ibid. IV b. 569, vgl. A. S. Boll. Apr. III. 464 beziehen sich vielleicht auf einen früheren Besuch Adalhard's bei Leo III.

und dadurch mindestens seinen Gegnern ihr Spiel erleichterte. Er wurde, vielleicht in formloser Weise, seiner Güter und Würden verlustig erklärt und nach dem entfernten Kloster des h. Philibert auf der Insel Heri südlich von der Loiremündung (Hermoutier) verbannt [1]). Traurig mußten sich die Brüder in Corbie zur Wahl eines neuen Abtes bequemen. Sie erkoren einen Zögling und Freund des bisherigen, der auch denselben Namen wie er führte. Der jüngere Adalhard trat möglichst in die Fußtapfen seines Vorgängers. Er schloß sich an dieselben Freunde und Vertrauten an wie dieser, namentlich auch an Wala [2]), denn auch dieser, obschon er anfangs das Mißtrauen Kaiser Ludwig's beschwichtigt hatte und demselben entgegengeeilt war, ihm zu huldigen [3]), hatte sich vor den Angriffen seiner Gegner von dem politischen Schauplatze in das bisherige Kloster seines Bruders zurückgezogen [4]). Dagegen hatte ein dritter Bruder, Bernar, welcher als Mönch in Corbie lebte, ebenfalls von dort fort müssen, denn auch über ihn verhängte das Mißtrauen und der Zorn des Kaisers, wie über Adalhard, das Exil. Er wurde nach dem Kloster Lérins geschickt, welches gleichfalls auf einer Insel im mittelländischen Meere, an der Küste der Provence lag [5]). Schon früher war Bernar daselbst gewesen und nur zu Alkuins lebhaftem Mißfallen von dort an den Hof zurückgekehrt, dessen Luft ihm nicht zuträglich war [6]). Selbst eine Schwester dieser Männer, Gundrada, theilte das nämliche Schicksal.

---

[1]) V. Adalhardi 24, vgl. 32. 36 ff. 40. 41. 65 (Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 320. 322—324. 331 Scr. II. 527—529. 531), auct. Gerard. 24 ff. p. 351—352; das Ausbleiben Adalhard's vom Hofe wird hier in abgeschmackter Weise motivirt. Transl. S. Viti l. c. V. Walae (Epitaph. Arsenii) II. 13 p. 559. V. Radberti 3. Mabillon, l. c. IVb. 568, vgl. A. S. Boll. l. c. Einh. Ann. 821. 822 p. 208. 209. V. Hlud. 34 p. 626. — Ueber die Insel Hermoutier oder Noirmoutier vgl. Piet, Recherches topographiques, statistiques et historiques sur l'île de Noirmoutier (Nantes, 1863).

[2]) Transl. S. Viti p. 8—9, vgl. V. Adalh. 65 p. 531, auct. Gerard. 45 p. 356. Noch in diesem Jahr (814) nahm der jüngere Abt Adalhard von Corbie an einer Provinzialsynode zu Noyon Theil (Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 18; in der Ausgabe der Reimser Akademie, mit der Uebers. von Lejeune I. 328, vgl. N. 3: Adalbardo). Am 29. Januar 815 bestätigte ihm Ludwig d. Fr. die Immunität seines Klosters, Sickel, L. 46. Beiträge zur Diplomatik 5, 399 f. no 9.

[3]) Siehe oben Seite 12.

[4]) Transl. S. Viti p. 9, vgl. V. Adalhardi 35 p. 528. V. Walae I. 2 p. 534 („multis contradicentibus"), vgl. auch II. 21 p. 567 lin. 46—47. Einh. Ann. 822 p. 209. V. Hlud. 35 p. 626. Die Notiz der Ann. Juvav. min. 814 Scr. III. 122 (Walh tonsus est) scheint sich nicht auf ihn zu beziehen, vgl. Dümmler in Forschungen VI. 120.

[5]) V. Adalhardi 35 (vgl. c. 33) p. 528: Inde igitur est . . . quod Bernarius noster Lirinum remittitur (s. die folgende Note); vgl. V. Adalh. auct. Gerard. 24. 34 p. 351. 354. Nach V. Hlud. 34 p. 626 (vgl. Einh. Ann. 821 p. 208) befand sich Bernar allerdings später vielmehr in St. Benoît sur Loire (Fleury), wohin er nachträglich von Lérins transportirt sein könnte (vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 464. Funck, S. 65).

[6]) S. das Schreiben Alkuins an Adalhard Opp. I. 275 no 212. Wilmans, a. a. O. I. 299 N. 2 vermuthet, auch Bernar sei vor seinem Eintritt ins Kloster verheirathet gewesen und habe Kinder gehabt. Indessen ist mindestens der Grund, welchen er hierfür beibringt, nicht zutreffend.

Paschasius Radbertus will ihr nachrühmen, daß sie sich mitten in dem schmutzigen Treiben des Hofes unbefleckt erhalten habe[1]), doch scheint sie schon lange vor Ludwig's Thronbesteigung Nonne geworden zu sein[2]). Als Freundin Alkuin's, nahm sie regen Antheil an dem geistigen Leben, welches hauptsächlich von ihm ausging; der gelehrte Angelsachse hat an seine „Eulalia" seine Schrift über das Wesen der Seele gerichtet[3]). Jetzt wurde Gundrada in das Kloster der h. Radegunde nach Poitiers verwiesen[4]). Nur ein fünftes der Geschwister, Theodrada, welche Aebtissin des Marienklosters in Soissons war, galt für unschuldig oder ungefährlich genug, um ungekränkt an ihrem Sitze belassen zu werden[5]).

Es scheint nicht, daß die allgemeine Stimmung am Hofe diese Schritte des Kaisers damals mißbilligt hat. Im Gegentheil, sie begünstigte dieselben und rief sie vielleicht selbst hervor[6]). Auch später noch behaupteten Anhänger des Kaisers ihre volle Berechtigung und Gesetzlichkeit[7]), während die Gegner sie als einen Bruch der feierlichen Verpflichtungen bezeichneten, welche derselbe bei seiner Krönung im vorigen Jahr dem Vater gegenüber übernommen hatte[8]). Das Schlimmste war, daß der Kaiser selbst in der Folge die Schwäche hatte, sich zu dieser letzteren Auffassung zu bekennen. Auf jeden Fall steht sein Verhalten nach seiner Thronbesteigung in unerfreulichem Contrast zu dem Karl's, der diejenigen, welche bei seinem Vater in Ehren gestanden, auch seinerseits in Ehren gehalten und an sich zu fesseln gesucht hatte[9]).

Mehr Gunst erfuhren von Ludwig zunächst noch seine Halbbrüder, Drogo und Hugo, die natürlichen Söhne Kaiser Karl's von der Regina, und Theoderich, der Bastard desselben von der Adallindis[10]). Ihnen gegenüber wenigstens erinnerte er sich daran, wie er vor wenigen Monaten feierlich angelobt, ihnen kein Leid zuzufügen, und

---

[1]) V. Adalh. 33. 35 p. 527—528 (wo für inlaeso calle aber vielleicht inlaesa calce zu lesen).

[2]) Vgl. Alcuini Opp. ed. Froben. I. 247 epist. no 184. Hiernach scheint Gundrada schon um 802 Nonne gewesen zu sein.

[3]) De ratione animae l. c. II. 146 ff., vgl. V. Alcuini 12. ibid. I. p. LXVII. An diese Gundrada, nach A. Mais' Annahme, auch der Gruß des Hibernicus exul, Classicor. auctor. T. V. 410 n. 1.

[4]) V. Adalh. 35.

[5]) V. Adalhardi l. c. V. S. Radberti 2. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 568; vgl. A. S. Boll. Apr. III. 464.

[6]) Dies liegt gerade auch in der Darstellung des Paschasius, obwohl sie so parteiisch für Adalhard und Wala ist, vgl. c. 30. 38 p. 527. 528. V. Walae I. 2 p. 534 etc.

[7]) V. Hlud. 35 p. 626.

[8]) Leg. I. 367, vgl. oben Seite 4 f.

[9]) V. Sturmi 21 [22] Scr. II. 375 und dazu Oelsner, a. a. O. S. 427 N. 2. 392 N. 7, dessen Vermuthung, daß der Verfasser, Eigil von Fulda, hier zugleich das entgegengesetzte Verfahren Ludwig's geißeln wollte, aber wohl zu weit geht.

[10]) S. V. Caroli 18 p. 526. Adam von Bremen bezeichnet Drogo irrig als frater germanus des Kaisers, Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 18 SVcr. II. 291.

daß der Vater sie ihm besonders ans Herz gelegt hatte [1]). So nahm er sich denn ihrer zarten Jugend — Drogo, der älteste von ihnen, war noch nicht dreizehn Jahre alt [2]) — an. Er ließ sie in der Pfalz bei sich erziehen und machte sie zu seinen Tischgenossen [3]).

Eine allgemeine Neubesetzung der Hofämter fand nicht statt. So hat Ludwig den Erzkapellan Karl's, Bischof Hildebald von Köln, beibehalten [4]), desgleichen, wie es scheint, den Pfalzgrafen Adalhard [5]). Aber, wie einige Rathgeber Karl's durch Ludwig entfernt worden waren [6]) und auch der Tod fortfuhr, die Reihen derselben zu lichten [7]), so rückten jetzt diejenigen Männer am Achener Hofe in den Vordergrund, welche bisher am Königshofe in Aquitanien den leitenden Einfluß besessen hatten. Gleich Bego, der damals Graf von Paris geworden zu sein scheint [8]), zog auch wohl der aquitanische Kanzler mit seinem Herrn in Achen ein und übernahm sofort die Reichskanzlei, deren gesammtes Personal wahrscheinlich wechselte [9]). Es war der Presbyter [10]) Helisachar, ein Mann, voll von Wissensdurst und Kenntnissen, der eifrigste und hingebendste Förderer jeder wissenschaftlichen Bestrebung [11]) und gleichzeitig der beste Freund der strengen Bene=

---

1) Siehe oben Seite 4 f.

2) Geboren am 17. Juni 801, s. Ann. Weissemburg. Scr. I. 311, berichtigt durch Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XIII. 492. Theoderich wäre nach den Ann. Lobiens., deren Jahreszahlen aber willkürlich und unbrauchbar sind, 807 geboren (Scr. II. 195).

3) Nithard. I. 2 p. 651, vgl. Waitz, III. 451 N. 2. Sagenhaftes über Hugo's Erziehung im Chron. Novalic. III. 15; vgl. 25. 30 Scr. VII. 105—106.

4) V. Hlud. 26 p. 620, vgl. Sickel, I. 70 N. 12. Waitz, III. 431 N. 4. Andere Hofämter mögen dagegen neu besetzt worden sein, vgl. Hincm. Notit. de villa Novilliaco Opp. ed. Sirmond. II. 833 (Athoni, qui fuerat ostiarius Caroli imperatoris).

5) Vergl. Leg. I. 82. Sickel, I. 361 N. 4. Trotz der Ueberschrift des Codex (saec. IX): Capitulum domni Caroli ist es mir freilich zweifelhaft, ob das betreffende Capitulum pro pago Cenomannico in der That Karl d. Gr. zuzuschreiben ist. Ein Aufenthalt desselben in Le Mans i. J. 800 wird nicht ausdrücklich bezeugt. Vergl. dagegen über den Aufenthalt Ludwig's d. Fr. daselbst im Dezember 832 Ann. Bert. p. 426 N. 12. Sickel, L. 307—309.

6) Vergl. oben. V. Walae, I. 2 p. 534. V. Adalh. auct. Pasch. 30. Mabillon, A. S. IVa. 319, auct. Gerard. 22 p. 350 übertreibend.

7) Vergl. oben S. 14 Anm. 2 über den Tod Angilbert's, der eine hervorragende Stelle in der Kapelle bekleidet hatte.

8) S. Muratori, Rer. It. Scr. IIb. 21 N. 35 und oben S. 11 Anm. 8.

9) Sickel, I. 86, der jedoch N. 1 darauf hinweist, daß Helisachar vielleicht schon früher Aquitanien verließ. — H. erscheint als Kanzler Ludwig's von Aquitanien urkundlich im Jahr 808 (Sickel, L. 3. 4. Bouquet VI. 453 no 2. Bibliothèque de l'école des chartes, 1e série, II. 81 no 2).

10) Einh. Ann. 827 p. 216. Amalar. De ord. antiphonarii, prol. Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1033.

11) S. Frechulf. in der Widmung des ersten Theils seiner Weltchronik an ihn Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1061: tu quidem, mi dilectissime Elisachare et amore insatiabili sophiae venerande praeceptor. Amalar. De ord. antiphon. l. c.: sacerdos Dei Elisagarus, apprime eruditus et studiosissimus in lectione et divino cultu necnon et inter priores primus palatii (ähnlich werden allerdings auch andere bezeichnet) excellentissimi Hludovici imperatoris. — Mab., Ann. Ben. II. 515 über eine von ihm gestiftete Handschrift der Werke des Fulgentius, p. 539 über die Bibliothek in St. Riquier.

diktinermönche unter den Kanonikern [1]). Die unter Karl dem Großen in so außerordentlichem Maaße gesteigerte literarische Bildung begann nun endlich auch für die Kanzlei ihre Früchte zu tragen. Die Urkundenformeln wurden einer umfassenden und durchgreifenden Verbesserung in sprachlicher Hinsicht unterzogen [2]). Noch viel größere Macht über Ludwig als Helisachar hatte dessen vertrauter Freund [3]), Witiza oder Benedikt, der Abt von Aniane. Der Kaiser versetzte den Mann, der unter ihm das Klosterwesen in Aquitanien reformirt hatte und dem bereits zehn Klöster untergeben waren, nach Maurmünster im Elsaß [4]), und auch dort war er ihm noch nicht nahe genug. Um ihn in seiner unmittelbaren Umgebung zu haben, ließ er ihm wenige tausend Schritt von Achen, in einer Lichtung des königlichen Forstes [5]), das Kloster Inden erbauen, in welchem dreißig Mönche wohnen konnten [6]). Der Kaiser wohnte der Einweihung der neuen Stiftung bei und stattete sie mit Krongut aus. Oft konnte er dort den vertrauten Mönch besuchen, obschon dieser sich meistens in der Pfalz selbst aufhielt, in welcher er in den ersten Jahren der Regierung Ludwig's

---

[1]) S. das Schreiben Benedikt's Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 217.

[2]) Sickel, I. 158 ff., vgl. 168. 186 N. 3.

[3]) S. über die Freundschaft zwischen Helisachar und Benedikt V. Ben. 3. 57. Mabillon, l. c. p. 193. 216 und über Benedikt's frühere Geschichte Abel, Karl d. Gr. I. 360—361. P. J. Nicolai, der heil. Benedict, Gründer von Aniane und Cornelimünster (Köln, 1865).

[4]) V. Ben. 47 p. 210. — Chron. Moiss. cod. Rivipull. 814 Scr. I. 311 sagt: antequam abiret in Francia, ordinavit in loco suo in monasterio Aniano abbatem nomine Smaragdum (seinen Biographen). Mindestens könnte dies erst nach dem 23. April 814 geschehen sein, wo Benedikt als Abt von Aniane nicht weniger als drei Privilegien auf einmal vom Kaiser erhielt (Sickel, L. 6—8. Bouquet VI. 455 ff. no 1—3). Am 21. Mai 815 erscheint aber vielmehr Senegild als Abt (L. 55), vgl. dagegen L. 49.

[5]) Sickel, L. 164. Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins I. 20 no 41: monasterio nostro quod dicitur E n d a quod est .... constructum in silua nostra A r d u e n n a. Chron. Moiss. cod. Rivipull. 814: Benedictum .... prope Aquis, sedem regiam, in Ardenna silva habitare fecit. — Unter dem Namen Arduenna begriff man damals den gesammten Gebirgszug im Westen des Niederrheins, insbesondere auch die Eifel, vgl. O. Abel, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 2 S. 20 N. 2. Oelsner, König Pippin S. 126 N. 5. — Ermold. L. II v. 591—592 p. 489: Cornigeris quondam sedes gratissima cervis, — Ursis seu bubalis apta ferisque capris (ähnlich L. I v. 197—198. 265 p. 470. 482 von dem Kloster Conques). Nicolai, Benedict S. 136 ff. Haagen, Gesch. Achens S. 1.

[6]) V. Ben. 48—49, vgl. c. 57 p. 210—211. 215 f. Chron. Moiss. cod. Rivipull. 814. Ermold. L. II v. 533 ff. p. 488—489 flicht die Stiftung an zu später Stelle ein. Vergl. ferner die Urkunde vom 8. Februar 821 Sickel, L. 164. Lacomblet, a. a. O., worin der Kaiser dem neuen Kloster Zollfreiheit verleiht, dazu Sickel, II. 372. Frotharii epist. no 12. Bouquet VI. 391 (Brief des nächstfolgenden Abts, Wikard, und der Brüder von Inden an den B. Frothar von Toul). Ueber die Schenkung der Zelle Rodnach (Renaix) an Inden Koppmann, Urkk. des Erzb. Hamburg-Bremen S. 42. 44 f. — Das Kloster heißt bekanntlich später Cornelimünster, während es anfangs Christus geweiht war. Der ursprüngliche Name stammt von dem Flüßchen Inde, an dem es lag und das bei Jülich in die Roer fällt (s. Rettberg, I. 548. Nicolai, Benedict a. a. O.).

vielleicht der einflußreichste Mann gewesen ist. Die Gesuche und Beschwerden, mit denen man sich an den Kaiser selber wandte, gingen durch Benedikt's Hände; er merkte sich dieselben auf, um sie dem kaiserlichen Freunde zu gelegener Stunde mitzutheilen. Er pflegte diese Notizen wohl in einem Tuch oder auch in den Aermeln seines Gewandes bei sich zu tragen, und der Kaiser, der dies schon wußte, schüttelte sie ihm manchmal aus[1]). So war Benedikt den Verschiedensten Rath und Beistand in großen und kleinen Dingen, und die Mönche besonders verehrten in ihm geradezu ihren gemeinsamen Vater.

Thegan[2]) berichtet, daß Abgeordnete aus allen unterworfenen Ländern dem neuen Kaiser bei seiner Thronbesteigung zu huldigen gekommen seien. Gewiß ist[3]), daß ihm überall im Reich — wie es scheint, bis nach Istrien[4]) und Spoleto[5]) hin — von sämmtlichen Freien der Treueid geleistet wurde. Auch seine Söhne Lothar, Pippin und Ludwig haben ihm — insofern sie noch nicht volljährig waren, allerdings erst später — als Vassallen geschworen[6]).

Sonntag den 30. Juli 814 wurde sodann zu Achen der erste allgemeine Reichstag unter der neuen Regierung eröffnet[7]). Mit

---

[1]) Vgl. auch Sickel, L. 175. Mabillon, Ann. Ben. II. 475 (Eamdem enim familiaritatem, quam cum piae recordationis Benedicto abbate vestro habere visi sumus).

[2]) c. 9 p. 593.

[3]) S. Cap. 817. 20 Leg. I. 213. Cap. Aquisgr. 825. 8. 244. Cap. de instr. missorum (828) 3. 328. Cap. missis dat. 829. 4. 354. Allokution von Königsboten vor einer Bischofswahl an Klerus und Gemeinde Baluze Cap. II. 604. Schreiben Papst Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe Agobardi Opp. ed. Baluze II. 58: Vos tamen, quia procul dubio jurastis et rejurastis, promittentes ei erga illum omnia fideliter vos agere. Agobard. Lib. apologet. 3 ibid. p. 62. Ann. Bertin. 830. 834 Scr. I. 423. 427. Die Benefiziare mußten bei dem Thronfall den Vassalleneid erneuern, vgl. auch Einhart. epist. no 1. 2. Jaffé IV. 440.

[4]) Sickel, L. 40. Carli, Delle antichità italiche p. 5 (appendice) 13 no 2 an den Patriarchen, die Bischöfe, Aebte, Tribunen und übrigen Großen in Istrien: fidelitatem nobis repromissam.

[5]) Placitum pro monast. Farfensi 829 Januar (Mabillon, Ann. Ben. II. 736—737 no 52; auch bei Galletti, Del primicero della santa sede apostolica p. 185 no 3), wo die kaiserlichen Missi berichten: Iterum fecimus venire Joseph castaldum ipsius civitatis Reatinae (Rieti) et alios bonos et veraces homines in eadem civitate commanentes et interrogavimus eos per ipsum sacramentum, quod domno imperatori factum habebant etc.

[6]) V. Walae, II. 17 p. 563: Mementote, inquit, etiam, quod mei vasalli estis mihique cum iuramento fidem firmastis etc.

[7]) Chron. Moiss. 814. 815 Scr. I. 311, vgl. N. 67. Einh. Ann. p. 201. V. Hlud. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Scr. I. 122. Vgl. auch Hincmar. epist. ad Ludov. Balbum c. 3 Opp. II. 180 (et cum regni primorum consilio pacifice regnum disposuit). Die Chronik von Moissac 814 scheint hier allerdings nur an eine engere Reichsversammlung zu denken. Jedoch ist ihre Notiz unter 815: Et 3. Kalend. Augusti habuit consilium magnum in Aquis um so zuversichtlicher hierher zu ziehen, als Ludwig am 30. Juli 815 sich nicht in Achen, sondern in Frankfurt oder wenigstens auf dem Wege dahin befand (s. unten). Die Zeitbestimmung der Fulder Hs. der Ann. Laur. min.: Kalendis Augusti mensis scheint also auch hier nicht ganz genau.

Zustimmung der versammelten Bischöfe, Aebte und Grafen ließ es der Kaiser seine nächste Sorge sein, Missi in alle Theile seines Reichs zu entsenden, welche die Rechtswidrigkeiten und Bedrückungen abstellen sollten, die sich unter der Regierung Karl's durch Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der regelmäßigen Beamten oder der Königsboten angesammelt haben mochten [1]). Insbesondere hatten diese Missi überall einzuschreiten, wo Personen widerrechtlich ihres Erbes beraubt oder in den Knechtsstand gestoßen waren [2]). Jeden, der eine hierauf bezügliche Beschwerde durch Zeugen gehörig erhärten konnte, sollten sie sofort vor das Hofgericht des Kaisers führen [3]). Paarweise, wie gewöhnlich, je ein Geistlicher und ein Weltlicher [4]), hier und da vielleicht auch mehrere zusammen, zogen die Königsboten in ihre Sendbezirke aus und fanden in der That eine große Anzahl von Leuten, denen Grafen und Vikare ihr Gut oder die Freiheit unrechtmäßig entzogen hatten [5]). Indem der Kaiser diese Akte der Ungerechtigkeit kassirte [6]), ließ er zugleich den Betheiligten Diplome über die Wiedereinsetzung in ihre Rechte ausstellen [7]), und die Formel einer solchen

---

[1]) Rozière, II. 545 no 449 (von Sickel, so viel ich sehen kann, nicht berücksichtigt): post decessum domni et genitoris nostri Karoli serenissimi imperatoris de sua atque nostra eleemosyna inchoantes, decrevimus cum proceribus et fidelibus nostris, ut per omnes provincias regni a Deo nobis commissi legatos mitteremus, qui omnia prava comitum sive iudicum vel etiam missorum a palatio dimissorum facta diligenter investigarent et, ubi aliquid iniuste factum invenirent, emendarent et ad iustitiam revocare contenderent. Eine ähnliche Stelle aus einer ungedruckten Urkunde vom 1. Februar (vier Tage nach Karl's d. Gr. Tode?) 814 bei Waitz, III. 401 N. 2 erwähnt insbesondere nach Burgund und Septimanien ausgesandte Königsboten. S. ferner Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 13 p. 593; danach Ann. Lobiens. 819 Scr. II. 195. Chron. Moiss. 815. Ermold. L. II v. 173 ff., vgl. 507 f. p. 481. 488. Adonis Chron. Scr. II. 320. Transl. S. Hucberti 1. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 295. Vgl. auch Cap. miss. 817. 1 Leg. I. 216. Cap. Aquisgr. gen. 817 Prol. p. 205 lin. 40—42.

[2]) Chron. Moiss. 815 p. 311—312; wie es scheint, entstellt im cod. Rivipull. 814 p. 311. Ermold. l. c. v. 179—180. 187—188. Rozière l. c. Vergl. auch Theodulf's Paraenesis ad judices (Contra judices), namentlich v. 205 ff.

[3]) Thegan.

[4]) Rozière l. c.: fideles missi nostri ille et ille, qui in pago illo ob eamdem rationem dimissi fuerant vgl. Waitz, III. 386—387. Daß Ann. Lobiens. l. c. sagen: mittens unicuique provinciae archiepiscopum unum, comites plures, hat wenig Gewicht.

[5]) Thegan. (über den Ausdruck locopositi vgl. c. 6 p. 591 n. 2. Waitz, III. 339 N. 2). Ermold. l. c. v. 181—182. Rozière l. c. (inter caeteros violenter oppressos).

[6]) Thegan. l. c.: Haec omnia supradictus princeps destruere iussit acta .... Patrimonia oppressis reddidit, iniuste ad servitium inclinatos absolvit. Ermold. l. c. v. 181—184. Ann. Sith. 814: erecta (l. erepta) per vim patrimonia cum magna liberalitate restituit. Enhardi Fuld. Ann. p. 356.

[7]) Thegan: et omnibus praecepta facere iussit et manu propria cum conscriptione confirmavit. Fecit enim hoc diu temporis (vgl. N. 8, c. 10. 19 p. 593. 594. Sickel, I. 319 N. 15. 194 N. 3).

kunde ist uns erhalten [1]). Dagegen haben wir es als dichterische Ausmalung anzusehen, wenn Ermoldus [2]) den neuen Herrscher auch das Dunkel der Kerker aufthun und die Verbannten zurückrufen läßt. Wir erfuhren im Gegentheil, daß Ludwig gleich zu Anfang seiner Regierung seinerseits Verbannungen verhängt hat.

Noch eifriger war der fromme Kaiser darauf bedacht, den Kirchen ihre Güter und Privilegien zu wahren. Nach Thegan [3]) hätte er ihnen geradezu gleich im ersten Jahr seiner Regierung sämmtliche Diplome seiner Vorfahren erneuern lassen, und in der That ist uns noch aus dem Jahre 814 wenigstens eine große Anzahl solcher Bestätigungen, für das Bisthum Orléans, die Bisthümer Le Mans, Worms, Langres, Paris, Nîmes, Mâcon sowie für die Abteien Aniane, Ellwangen, Donzerre, St. Seurin bei Bordeaux, Anille (St. Calais), Hornbach, Stablo, Malmédy, Lagrasse, St. Denis, Marmoutier bei Tours, Jumièges, daneben neue Verleihungen erhalten [4]).

Auf des Kaisers Ladung erschien auch König Bernhard von Italien auf dem Reichstage in Achen, um ihm als Vassall zu huldigen und die Treue zu schwören. Bernhard wurde von dem Oheim gnädig empfangen und, durch reiche Geschenke geehrt, in sein Reich zurückgesandt [5]). Ludwig hat sich nicht „König der Langobarden" genannt, während Karl auch nach der Ernennung Pippin's zum Könige von Italien und nach seiner Kaiserkrönung diesen Titel beibehalten und seine Regierungsjahre in Italien fortwährend gezählt hatte [6]). Vielmehr hat Bernhard allein diesen Titel geführt [7]). Aber, mochte dies nun auf besonderer Bestimmung Karl's des Großen im Jahr 813 beruhen oder die Herrschaft über Italien in dem amtlichen Titel des Kaisers deshalb keinen besonderen Ausdruck mehr finden, weil dies Land jetzt schon eben so gut als integrirender Theil des Reichs angesehen wurde wie Aquitanien oder Baiern, jedenfalls blieb die Abhängigkeit des Unterkönigreichs und seines Regenten durchaus die nämliche [8]). Bernhard hat in Italien, soviel wir ersehen können, weder das Recht der Gesetzgebung ausgeübt [9]) noch Urkunden ertheilen

[1]) Rozière l. c. (Restitution der Freiheit an jemanden, der durch einen Grafen rechtswidrig zum Knecht gemacht worden war).

[2]) L. II v. 169—170 p. 481.

[3]) c. 10 p. 593: Eodem anno iussit supradictus princeps renovare omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis Dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit. Vergl. dazu Sickel, I. 429, aber auch 160 N. 2.

[4]) Sickel, L. 5. 6. 9. 10. 13—20. 22 (vgl. auch Rozière, I. 56 f. no 36 und oben Seite 12 Anm. 10). 24. 25. 27—33. 38.

[5]) Thegan. 12 p. 593, vergl. dazu Roth, Feudalität und Unterthanverband S. 209. Waitz, IV. 238 N. 1. — Chron. Moiss. p. 311. Einh. Ann. p. 201. Nithard. I. 2 p. 651. Sickel, L. 171. Rozière, I. 63 no 40.

[6]) Sickel, I. 257—265. 279 f. Abel, Karl d. Gr. I. 322. Die Urkunde bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I. 53 no 47 ist gefälscht (vgl. Sickel, II. 421). Ebenso nannte sich Ludwig auch nicht mehr ausdrücklich rex Francorum.

[7]) Vergl. oben Seite 9.

[8]) Vergl. auch Divis. imp. 817 c. 17. 11. Leg. I. 200. 199.

[9]) Gesetze von ihm sind nicht überliefert, s. Boretius, die Capitularien im Langobardenreich S. 149 N. 3.

dürfen. Vielmehr erläßt der Kaiser in den nächsten Jahren eine Reihe von Diplomen für italienische Stifter[1]), und nur in einem derselben[2]) wird der Zustimmung des Königs Bernhard gedacht. Er verbietet den italienischen Bischöfen in einem seiner Gesetze[3]), bei Ordinationen Geschenke anzunehmen, bescheidet den König der Langobarden wiederholt über die Alpen und bedient sich seiner als Missus. — Auch der Süden der apenninischen Halbinsel erkannte bereitwillig die Oberhoheit des neuen Kaisers an. Abgesandte des Herzogs Grimoald II. von Benevent brachten Ludwig die Huldigung dieses Landes dar und beschworen einen Vertrag, der ihrem Herrn, wie es ähnlich schon unter Karl der Fall gewesen war, eine Zahlung von siebentausend Goldschillingen jährlich an den kaiserlichen Schatz auferlegte[4]). Noch lange Zeit, nachweislich bis zum Jahr 873, hat dieser Tribut fortbestanden[5]).

Auch abgesehen von Italien gedachte Ludwig nicht die Regierung des ganzen Reichs unmittelbar in seiner Hand zu vereinigen. Wie einst sein Vater seinen Bruder Pippin und ihn selber noch im zartesten Alter als Unterkönige in Italien und Aquitanien eingesetzt hatte, entschloß auch er sich sofort, die Verwaltung der Nebenländer seinen Söhnen zu übertragen. Den ältesten, Lothar, schickte er nach Baiern, welches jetzt zum ersten Mal in die Hände eines fränkischen Prinzen kam[6]), den zweiten, Pippin, nach Aquitanien und Waskonien[7]); nur den dritten, Ludwig, der noch in zu jugendlichem Alter stand, behielt er vorläufig an seinem Hofe zurück[8]). Auch die anderen Söhne empfingen noch nicht die förmliche Königsherrschaft über jene

---

1) Sickel, L. 12. 37. 64. 68. 102. II. 359. Beitr. z. Dipl. III. 239 N. 2.

2) L. 102. Ughelli', Italia sacra ed. 2a. III. 591. Sickel, Beitr. V. 338 N. 1. Urk. der Karolinger I. 67 N. 7. — Es handelt sich da um das Recht der Abtswahl für die Mönche von S. Salvatore auf Monte Amiata.

3) Cap. 817. 16 Leg. I. 208.

4) Thegan 11 p. 593. Einh. Ann. V. Hlud. Erchempert. Hist. Langobard. 7 Scr. III. 244. F. Hirsch in Forschungen XIII. 55 N. 2. 64. 67. Nach dem Vertrage von 812 (Einh. Ann. p. 199. Enhardi Fuld. Ann. p. 355. Ann. Sithiens.) hatte der Herzog auf einmal 25,000 Goldschillinge zahlen müssen, was Waitz, III. 154 N. 1 als Zahlung eines Rückstands erklärt. Die i. J. 814 festgesetzte Summe läßt Thegan unbestimmt (multa milia aureorum); nur die Hannoversche Hs. hat dieselbe Zahl (septem) wie Einh. Ann. und V. Hlud., während die Abweichung der Chronik des Benedikt von S. Andrea Scr. III. 711 N. 92, welche nur von 300 Sol. spricht, ohne Zweifel auf einer Verwechselung beruht (s. das. lin. 35).

5) Thegan l. c., vgl. Hincmar. Ann. 873 Scr. I. 495—496. Waitz, IV. 89 N. 2. Soetbeer in Forschungen VI. 45.

6) Vergl. Martin, Hist. de France II. 369.

7) Einh. Ann. p. 201. V. Hlud. 24 p. 619. Ann. Lauriss. min. codd. Rem. Monac. Bruxell. Scr. I. 122. II. 194. III. 19 N. 14. Ann. Juvav. mai. Scr. I. 88. Ann. Xant. Scr. II. 224. Chron. Moiss. 815 Scr. I. 311. — Die Transl. S. Mauri 19 A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. p. 337 behauptet, daß Pippin auch die Grafschaft Anjou im Norden der Loire mit den darin gelegenen Abteien und Krongütern erhielt, was aber mindestens erst später (c. 834) geschehen sein kann, s. Sickel, II. 370.

8) V. Hlud.

Nebenreiche [1]) — eher scheint man sie damals als Herzöge bezeichnet zu haben [2]) — und an eine selbständige Regierung der jungen Fürsten war noch nicht zu denken. In Baiern, wo Lothar im März 815 eingetroffen zu sein scheint [3]), führte nach wie vor der Graf der böhmischen Mark, Audulf, früher Seneschalk Karl's des Großen [4]), den Oberbefehl über die Streitmacht und sprach das Recht im Namen des Kaisers [5]). Ebenso gab Ludwig auch dem Pippin [6]) nach Aquitanien fränkische Rathgeber und Aufseher mit, welche die Verwaltung dieses

---

[1]) Daß Pippin erst 817 die Königswürde erhielt, ergiebt das Reichstheilungsgesetz von jenem Jahre (Leg. I. 198) auf das Bestimmteste. Ebenso auch Einh. Ann. 817 p. 204: caeteros reges appellatos etc., während sie hier nur sagen: Pippinum in Aquitaniam misit. Ganz ebenso unterscheiden die Königsannalen Bernhard's Sendung nach Italien von dessen späterer Ernennung zum Könige dieses Landes (812 p. 199. 813 p. 200); vergl. auch Adonis Chron. Scr. II. 321. — Ich glaube mich also der entgegengesetzten Ansicht, obgleich auch Dümmler (I. 21) dieselbe theilt, nicht anschließen zu dürfen. Sie beruht darauf, daß weniger authentische Quellen (Chron. Moiss. Ann. Xant. ll. cc. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 815 p. 122. Auctar. Cremifan. Ann. Altah. Scr. IX. 552. XX. 784. 774) Lothar und Pippin schon jetzt als Könige bezeichnen und bairische Urkunden, deren Daten indeß theils ursprünglich ungenau, theils schlecht überliefert sind (s. Meichelbeck, Hist. Frising. Ia. 103. Ib. 168—185. 193. 201. Eckhart, Fr. or. II. 115. Dümmler, I. 22 N. 10), Lothar's Regierungsjahre bereits mitzählen. Ebenso rechnen aber auch italienische Urkunden Bernhard's Regierung von seiner Ankunft im Lande an (s. oben S. 8 Anm. 6).

[2]) Ann. Laur. min. cod. Rem. etc.: et constituit filios suos duces (nicht duos) Pippinum in Aquitania, Hlutharium in Baioaria (s. Scr. III. 19 N. 14).

[3]) Ann. Altah. 815: Lutharius rex in Boiariam mittitur. Auct. Cremifan. 815: Lotharius rex in Wawariam venit et ibi regnat. Die oben (Anm. 1) erwähnten bairischen Urkunden scheinen zu bestätigen, daß er etwa im März 815 in Baiern ankam und bis Ende 816 dort nominell die Regierung führte.

[4]) Ann. Laur. Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. 786 Scr. I. 168. 169. 350.

[5]) S. Meichelbeck, l. c. Ib. 198 no 173: Adnotandum est, quomodo Audulfus super provincia Bajowariorum tam potenter et honorabiliter a pio imperatore Karolo, deinde etiam a Hluduwico eandem potestatem accepit hanc provinciam providere, regere et gubernare und die andern von Dümmler, De Bohemiae condicione Karolis imperantibus (Habilitationsschrift Halle 1854) S. 24 f. beigebrachten Stellen (Sickel, K. 210 auch Wirtemb. Urkb. I. 66 no 62), ferner Dümmler's Abhandlung über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X.) S. 16; Gesch. d. Ostfr. R. I. 22.

Aus den Fragmenten der Epist. Fuld. ed. Dümmler (II. Forschungen V. 375) könnte man schließen, daß Lothar bereits damals in Baiern den späteren Bischof von Regensburg, Baturich, als Erzkapellan gehabt habe (vgl. Dümmler ebd. S. 391. Gesch. d. Ostfr. R. I. 870 N. 87). Uns dünkt jedoch wahrscheinlich, daß an dieser verwirrten Stelle Lothar mit Ludwig dem Deutschen verwechselt ist.

[6]) Die Ueberlieferung bei Regino, 853 Scr. I. 569, wonach Ludwig früher beabsichtigt hätte, diesen Sohn dem geistlichen Stande zu widmen, giebt sich in der vorliegenden Gestalt auf den ersten Blick als sagenhaft zu erkennen und ist von Funck, S. 271 N. 1 und Dümmler (Uebers., Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. Jh. 14. Bd. S. 11 N. 6) hinreichend kritisirt worden.

Unterkönigreichs in ähnlicher Weise leiten sollten, wie diejenig welche ihm einst sein Vater an die Seite gestellt hatte [1].

Gleich das erste Regierungsgeschäft Kaiser Ludwig's in Ach war der Empfang der auswärtigen Gesandtschaften gewesen, die zu Theil noch bei Lebzeiten Karl's eingetroffen oder wenigstens noch diesen abgeschickt worden waren [2]. Die wichtigste darunter war ei griechische Gesandtschaft des Kaisers Leo V., bestehend aus dem Sp tharius (Schwertträger) Christophoros und dem Diakon Gregorio welche etwa im Juli [3] in Begleitung des Bischofs Amalar von Tri und des greisen Abtes Petrus von Nonantola anlangten [4]. De Zweck dieser Gesandtschaft war, die äußerst umständlichen Förmlic keiten endlich zum Abschluß zu bringen, welche für die Versöhnu und den Friedensschluß zwischen den beiden Römischen Reichen fü erforderlich erachtet wurden und nun durch den eingetretenen Thro wechsel eine noch weitere Ausdehnung erhielten [5]. Kaiser Karl wa gegen das Ende seiner Laufbahn sehr beflissen gewesen, die Anerke nung und Freundschaft des Ostreichs zu gewinnen. Durch eine nach giebige, fast demüthige Haltung hatte er sie endlich erkauft. Nac dem Tode seines kriegerischen Sohnes, des Königs Pippin von Ita lien, hatte er nicht allein den ungleichen Kampf zur See mit de Griechen aufgegeben, sondern auch allen Eroberungen auf griechisch

---

[1]) V. Hlud. 61 p. 645. Pippin's Regierungsepoche in Aquitanien pflegt man von Anfang Dezember 814 an zu rechnen (Böhmer, p. 196). In der That lassen die Urkunden schließen, daß dieselbe in den November oder Dezember dieses Jahres fiel, vgl. besonders Böhmer no 2066. Bouquet VI. 664 no 3. Tardif. l. c. p. 90 no 128. Die Erklärung Bouquet's zu V. Hlud. 64 p. 648 (vgl. N. 27. Funck, S. 273 N. 5. Meyer von Knonau, Nithard S. 14. 95 N. 66), der zufolge Ludwig's Regierungszeit in Aquitanien hier von 781 bis 817 gerechnet wäre, halte ich für unrichtig. Die betreffende Stelle der V. Hlud. ist aus Nithard. I. 8 p. 655 geschöpft (vgl. Meyer von Knonau S. 16), und hier wie dort wird einfach die angeblich 64jährige Lebenszeit Ludwig's in eine 37jährige Periode seines aquitanischen Königthums (778 — 814) und eine 27jährige Periode seiner Kaiserherrschaft (814 — 840) zerlegt.

[2]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 23 p. 619. Thegan. l. c. Ann. Xant. Scr. II. 224. Ann. Laur. min. cod. Fuld. p. 122. V. Caroli 16 p. 523.

[3]) Daß der Abt von Nonantola um den 1. August 814 in Achen anwesend war, bezeugt auch die Urk. Sickel, L. 12. Muratori, Ant. Ital. II. 201 — 202, durch welche Ludwig demselben einen Tausch mit dem Kloster San Salvatore in Brescia bestätigt (vgl. Tiraboschi, Stor. di Nonantola II. 38 no 20).

[4]) Einh. Ann. V. Hlud., wo die Gesandtschaft jedoch mißverständlich als von Kaiser Michael ausgehend und Christophoros als protospatarius bezeichnet ist. Thegan. Ann. Xant. l. c. Amalar. Versus marini Jaffé IV. 426 ff. no 45, vgl. p. 422 — 425 no 43. 44. Herimanni Aug. Chron. 813. Bernoldi Chron. Scr. V. 102. 419. Die versus marini bleiben auch nach den Emendationen von Jaffé und Haupt noch vielfach dunkel. Herr Geh. Rath v. Giesebrecht war so gütig, mir einen besseren Text mitzutheilen, der auf einer Münchener Hs. (Cod. lat. 13581, um 900 geschrieben, aus der Bibliothek der Dominikaner in Regensburg, f. 243. 244) beruht. Die erheblichste Verbesserung, die sich daraus ergiebt, ist, daß nach v. 64 in der Züricher Hs. und den Ausgaben ein Vers ausgefallen ist, dessen Schlußwort die erstere dem vorhergehenden Verse anhängt. Es muß hier heißen: Sta procul a terra, Sclavorum litora linque, — Pelliculas tendant fratres pluviasque repellant.

[5]) Vgl. Waitz, III. 524.

Gebiet, Venetien und Dalmatien, und vollends dem Plane der Erwerbung Siciliens entsagt [1]). Im Jahr 812 erlebte er denn wenigstens die Genugthuung, daß die Gesandten Michael's I. (Rhangabé) ihn als Basileus (Kaiser) begrüßten. Sie empfingen dafür in der Marienkirche zu Achen die von ihm und seinen Großen unterzeichnete Vertragsurkunde, welche ihnen der Papst in St. Peter zum Zeichen der Bestätigung darauf nochmals einhändigte. Bischof Amalar und Abt Petrus von Nonantola, durch deren Absendung Kaiser Karl im Frühlingsanfang 813 jene Botschaft Michael's erwidert hatte, sollten das griechische Gegenexemplar des Vertrages in gleich feierlicher Weise entgegennehmen [2]). Sie wurden zwar bereits von dem Nachfolger Michael's empfangen, in der That überbrachten aber jetzt die von ihnen begleiteten Gesandten Leo's V. diese Urkunde und suchten zugleich fränkische Hülfe wider die Bulgaren und die übrigen Feinde nach, von denen das byzantinische Reich bedrängt war [3]). Dem Kaiser Ludwig war es gewiß aufrichtig darum zu thun, das von seinem Vorgänger mühsam angebahnte gute Einvernehmen mit dem Ostreich aufrecht zu erhalten und weiter auszubilden. Auch war er schwerlich unempfindlich für die Leiden der Christenheit im Orient, welcher Karl eine so rege Theilnahme zugewendet hatte [4]) und die zur Zeit unter harter Verfolgung seufzte — Jerusalem war so eben von den Persern verwüstet worden [5]). Wenn das gleich im Beginn seiner Regierung entworfene Formular seiner Urkunden Ludwig nur als Kaiser schlechthin [6]), nicht, wie Karl seit Weihnachten 800 als Beherrscher

---

[1]) Döllinger, das Kaiserthum Karl's d. Gr. a. a. O. S. 356 ff. Dümmler, Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien (Berichte der Wiener Akad. phil. hist. Kl. XX.) S. 387.

[2]) S. das Schreiben, welches Karl diesen Gesandten mitgab, Jaffé IV. 415 ff. no 40. Vgl. Einh. Ann. 812. 813 p. 199—201. Gesta Treveror. 25 Scr. VIII. 163. Ann. Xant. 812 p. 224. Poeta Saxo 812 L. IV v. 288 ff. Jaffé IV. 602 f. Döllinger, a. a. O. S. 358. Dümmler, Slawen in Dalmatien, a. a. O. N. 3 weiset darauf hin, daß auch in Theophanis chronogr. Karl plötzlich βασιλεύς heißt, während er früher dort nur ὁ τῶν Φράγγων ῥήξ genannt wird.

In der bereits angeführten Urkunde vom 4. Juni 813, Tiraboschi, Nonantola II. 38 no 20 heißt es: quia eodem tempore prefatus abbas Petrus pro jussione domni imperatoris Caroli pacis tempore Constantinopolim directus est . . . . et dubium erat, comodo vel quando omnipotens deus ejusdem venerabilis abbatis Petri reversionem ordinare debuisset (auch nachher: sive illo revertente seu, si de illo deus aliter ordinaverit, altero succedente). — Die versus marini scheinen zu ergeben, daß Amalar und Petrus sich 80 Tage in Constantinopel aufhielten (v. 38 p. 427) und nach stürmischer Ueberfahrt zu Ende des Frühjahrs 814 wieder in Italien waren (v. 65 ff. p. 428). Diese Verse sind, wie die Briefe, Jaffé IV. 422 ff. no 43. 44, nach dem Tode Karl's d. Gr. (s. v. 77. 79 p. 428 f.) und nach der Rückkehr der Gesandten geschrieben, nicht, wie Wattenbach I³. 193 N. 3 annimmt, auf der Gesandtschaftsreise selbst.

[3]) Ann. Laur. min. cod. Fuld.

[4]) Vergl. namentlich Einh. V. Caroli 27 p. 532 f. 16 p. 523.

[5]) Ann. Laur. min. cod. Fuld.

[6]) divina ordinante providentia imperator augustus. Karl's umständlicher urkundlicher Titel seit seiner Kaiserkrönung hatte dagegen gelautet: Karo-

des römischen Reichs bezeichnete, so mag diese Aenderung auch mit dem Wunsche, den Titelstreit mit den griechischen Kaisern zu beseitigen, zusammengehangen haben[1]). So nahm denn Ludwig auch jetzt die griechischen Gesandten und die Geschenke, die sie darbrachten, freundlich auf, verhandelte wiederholt in vertraulicher Weise mit ihnen und ließ sie, gleich den übrigen Gesandtschaften, gastlich und freigebig bewirthen. Als er sie nach einigen Tagen mit reichen Gaben geehrt entließ[2]), gab er ihnen wiederum den Bischof Nordbert von Reggio und den Grafen Richwin von Padua mit, welche sich der Freundschaft des Kaisers Leo auch für ihn versichern und — in so schwerfälligen Formen bewegte sich dieser diplomatische Verkehr — eine neue Vertragsurkunde von demselben einholen sollten[3]). Seine Königsboten hatte er ihnen vorausgesandt, um, wie es Sitte war, für ihre Beförderung und Beherbergung und für ihren Bedarf, soweit die Rückreise durch sein Land ging, Sorge zu tragen[4]).

Weiterhin wurde die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die Verhältnisse im Nordosten gelenkt. In Dänemark[5]) stritten zwei Zweige des Königsgeschlechts um die Herrschaft, die Stämme Göttrik's und Harald's[6]). Im vorigen Jahre von den Söhnen Göttrik's, denen sich eine Anzahl von Adelshäuptern der Gegenpartei, aus der Verbannung in Schweden zurückkehrend, anschloß und denen das Volk überall zuströmte, völlig geschlagen und vertrieben, hatten die Könige Harald und Reginfred zu den Abotriten flüchten müssen[7]), griffen

---

lus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum, s. Sickel, I. 263. 279.

Die Fulder Urkunden, in denen Ludwig sich als Romanorum imperator augustus bezeichnet (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 157. 158. 231. 234 no 323. 325b. 524. 527. 528) sind interpolirt oder unecht, s. Sickel, I. 379 N. 10. II. p. 118 (L. 114). 199 (L. 368). 412. 213—214. — Vgl. dagegen die Ueberschrift der Visio Wetini, Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 265: Francorum principis, Ludovici nomine, gubernatoris etiam Romani imperii.

[1]) Einh. V. Caroli 16 p. 523. Sickel, I. 280.

[2]) Thegan. V. Hlud.

[3]) Einh. Ann. l. c., vgl. 815 p. 202. V. Hlud. l. c., wo Richoinus jedoch, wie auch in einigen Handschriften der Königsannalen, als Graf von Poitiers bezeichnet wird, und c. 25 p. 620. Freilich hat es in Poitou einen Grafen dieses Namens gegeben (vgl. Meyer v. Knonau, Nithard S. 96 N. 83).

[4]) Thegan. 9 p. 593, vgl. Waitz, III. 522. IV. 16. 21. 22.

[5]) Vgl. Dahlmann, Gesch. von Dännemark I. 26. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 110.

[6]) Im Ganzen scheinen es fünf Göttrikssöhne gewesen zu sein, da nach dem Falle des ältesten noch von vieren die Rede ist (Einh. Ann. 819 p. 206). Einer von ihnen war Horich (Einh. Ann. 827 p. 216). Harald und Reginfred hatten noch zwei Brüder, Anulo und Hemming (Einh. Ann. 812, vgl. 813. Enhardi Fuld. Ann. 812. Scr. I. 199—200. 355. Chron. Moiss. 813 Scr. II. 259), während Rorich ein Neffe Harald's gewesen zu sein scheint (Dümmler, I. 266 N. 65). Verwirrt über diese Dänenkönige Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17 Scr. VII. 291 N. 53.

[7]) Einh. Ann. 813. 814 p. 200. 201. Chron. Moiss. 813: Postea venerunt filii Godofredi cum exercitu expuleruntque Heraldum et Reganfredum atque Amingum de regno ipsorum; et illi fugerunt usque ad *Abdriti.*

aber jetzt ihre Gegner mit erneuten Kräften an. Reginfred fiel im Kampfe, und obgleich auch der älteste der Göttriksöhne in demselben umgekommen war, verzweifelte Harald doch daran, sich ohne den Bruder zu behaupten, und nahm seine Zuflucht zu Kaiser Ludwig, in dessen Hände er sich nach fränkischer Sitte als Vassall befahl [1]). Ludwig blieb auch hier der Politik seines Vaters getreu, welcher die Ansprüche dieses Zweiges unterstützt hatte [2]); jedoch wies er den nordischen Flüchtling an, in Sachsen den Zeitpunkt abzuwarten, wo er zu seinen Gunsten würde eingreifen können [3]).

---

Dies waren die ersten Regierungshandlungen des Kaisers. Fassen wir, bevor wir weiter gehen, den Mann etwas näher ins Auge, welchem ein so erhabenes Erbe zugefallen war [4]).

Ludwig stand, als er auf den Kaiserthron des Vaters gelangte — er war im Sommer 778 geboren [5]) — im kräftigsten Alter, in der Mitte der dreißiger Jahre. Ein authentisches Bildniß von ihm ist

---

[1]) Nach Ermold. L. IV v. 601 ff. p. 512 ergab sich Harald dem Kaiser im Juni 826 zu Ingelheim, nach seiner Taufe, als Vassall, was jedoch ein Irrthum oder eine Erfindung des Dichters sein wird, obwohl es auch wiederholt geschehen sein könnte.

[2]) Nach den Königsannalen gewährt Karl i. J. 813 den Königen Harald und Reginfred Frieden und schickt ihnen auf ihre Bitte ihren Bruder Hemming zurück, worauf dann die Niederlage derselben durch die Göttriksöhne erfolgt. Im Chron. Moiss., wo es nach den oben S. 32 Anm. 7 angeführten Worten weiter heißt: Inde per milicia domni imperatoris Karoli accepit ab eo dona multa, et remisit eum cum honore et adiutorio ad fratrem suum, ut iterum acquirerent regnum ipsorum, ist die Darstellung offenbar verwirrt, bestätigt aber wenigstens jene Tendenz Karl's.

[3]) Einh. Ann. V. Hlud. (Vgl. V. Anskarii 7 Scr. II. 694). —

Der Kaiser hielt sich nach den Urkunden bis in die erste Hälfte des September d. J. in Achen auf (Sickel, L. 5—22); daß er das Osterfest (16. April) daselbst feierte, bestätigt ausdrücklich Chron. Moiss. Zu Anfang des Oktober befand er sich in der Pfalz Cispiacus in der Eifel, wo er dem Kloster Stablo-Malmedy zwei Diplome ausstellte (Sickel, L. 23. 24), kehrte jedoch spätestens Mitte November wieder nach Achen zurück (Sickel, L. 25—37, worunter jedoch no 34. 36 und 37 verdächtig oder interpolirt).

[4]) Nithard. I. 2 p. 651: Heres autem tantae sublimitatis Lodhuvicus.

[5]) Ueber die Lage der Pfalz Cassinogilus (V. Hlud. 2 p. 607), in welcher Ludwig geboren wurde, gewährt eine Gerichtsurkunde König Pippin's I. von Aquitanien v. J. 828 authentische und genaue Auskunft. Es heißt dort (Polyptychum Irminonis publ. par Guérard II. p. 344 append. no 9): Casanogilo villa palatio nostro in pago Pictavo secus alveum Clinno. Diese Pfalz lag also in Poitou am Clain (s. Dép. Vienne). Hiermit erledigt sich die Erörterung von Bonnell über die Geburtsstätte Ludwig's des Frommen (Anfänge des karolingischen Hauses S. 145 ff.), wo mit einem Aufwande von viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn ein durchaus unrichtiges Resultat gewonnen ist.

Für die Chronologie der Ereignisse des Jahres 778 bietet die neuerdings festgestellte Thatsache einen Anhalt, daß der Tag des Ueberfalls von Roncevaux auf den 15. August fiel (s. Dümmler in Haupt's Zeitschr. f. D. A. XVI. 279 f. und Wattenbach I [3]. 153 N. 4 über das Epitaph des in dieser Schlacht gefallenen Seneschalks Eggihard, Einh. V. Caroli 9 p. 518).

uns nicht überliefert[1]), wie auch die Siegel seiner Urkunden nicht sein Portrait, sondern die Büste eines römischen Kaisers zeigen[2]). Wir sind daher beinahe ausschließlich auf die Schilderung Thegan's[3]) angewiesen, welcher auch das Aeußere des gepriesenen Kaisers als durchaus normal und gewissermaßen vollkommen darzustellen bestrebt ist. Ludwig war nach ihm mäßig groß, aber stark gebaut und behend, Brust und Schultern breit, die Arme von ungewöhnlicher Muskelkraft, seine Hände und Füße lang. Aus dem regelmäßigen Gesicht blickten ein Paar große helle Augen. Auch das Organ war männlich und voll[4]), während bei Karl dem Großen, wenn er sprach, die dünne Stimme auffiel, die zu der übrigen Erscheinung nicht paßte[5]).

Durch die Uebungen, welche bei seinem Volke die beliebtesten[6]) waren, durch Reiten und Jagen, entwickelte und übte Ludwig seine Kräfte. Schon als kleiner Knabe war er ein ganz wackerer Reiter[7]) und selbst in der Fastenzeit unterließ er nicht, sich wenigstens ein paar Tage zu Roß zu tummeln[8]). Besonders aber war das Waidwerk

---

[1]) Ein Exemplar von Raban's Werk de laudibus sanctae crucis, welches er dem Kaiser Ludwig widmete, enthielt vorn ein Bildniß des letzteren (s. Opp. ed. Migne I. 142. Mabillon, Ann. Ben. II. 367). Auch besaß Ludwig's Schwiegersohn, der Markgraf Eberhard von Friaul, eine Gesetzsammlung, die mit den Bildnissen Karl's des Großen, des Königs Pippin von Italien, Ludwig's des Frommen und Lothar's geziert war. Der Schreiber, welcher um das Jahr 990 die gegenwärtig im Archive des Domkapitels zu Modena befindliche Abschrift dieser Sammlung (Ord. I. 2) anfertigte, unterließ auch nicht, diese Bilder abzumalen. Jedoch ist das Blatt, welches die Bilder Ludwig's und Lothar's enthielt, jetzt ausgeschnitten, s. Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 33. 35.

[2]) Sickel, I. 352 ff. Auch die Münzen Ludwig's zeigen zum Theil ein Kopf- oder Brustbild mit einem Lorbeerkranz, Soetbeer, Forschungen VI. 41. 45.

[3]) c. 19 p. 594—595 (der Verf. sucht hier Einhard's Schilderung der Persönlichkeit Karl's d. Gr. nachzuahmen, s. Forschungen X. 339—340). Auch Theodulf beschreibt Ludwig in seiner Jugend (c. 795—796) als kräftig von Körper (Carm. III. 1 v. 71 ff.):

Stent Karolus Hludouuicque simul, quorum unus ephebus,
Jam vehit alterius os iuuenale decus.
Corpore praeualido quibus est neruosa iuuenta.

In einem Elogium des Kaisers (Bouquet VI. 265) heißt es: In specie es Joseph viribus inque David; diese Worte sind aber um so werthloser, als sie dem so eben angeführten Gedichte Theodulf's an Karl (v. 30) entlehnt sind. Ermold, Eleg. II v. 195 p. 523 schmeichelt: Cuius in aspectu Phoebi radiatur imago.

[4]) Thegan. l. c.: Erat enim statura mediocri, oculis magnis et claris, vultu lucido, naso longo et recto, labiis non nimis densis nec nimis tenuis, forti pectore, scapulis latis, brachiis fortissimis, ita ut nullus ei in arcu vel lancea sagittando aequiperare poterat, manibus longis, digitis rectis, tibiis longis et ad mensuram (d. h. in hohem Grade, vgl. p. 595 lin. 13—14; irrig nach meiner Meinung v. Jasmund in der Uebers. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. Jh. 4. Bd. S. 11. 12 N. 1) graciles, pedibus longis, voce virili.

[5]) Einh. V. Caroli 22 p. 529: voce clara quidem, sed quae minus corporis formae conveniret. Abel, Karl d. Gr. I. 25.

[6]) Einh. V. Caroli 22 p. 529. Raban. De procinctu Romanae miliciae (nach Vegetius) 12 ed. Dümmler in Haupt's Zeitschr. XV. 448. 451.

[7]) V. Hlud. 4 p. 609.

[8]) Ibid. c. 62 p. 646.

sein Vergnügen, ja seine Leidenschaft[1]), wie denn Thegan versichert, daß dem Kaiser im Bogenschießen und Lanzenwerfen nicht leicht jemand gleichgekommen sei. Unmittelbar vor der Achener Pfalz breitete sich der frische Park aus, in dem er es liebte mit wenig Begleitern zu jagen und wo er auch im Winter die Falken aufsteigen ließ[2]). Aber auch in den Jagdgehegen seiner anderen Pfalzen, auf der Rheininsel bei Ingelheim[3]), bei Remiremont, Compiègne, Quierzy, Kreuznach, Frankfurt, Salz, Nimwegen, in den Wäldern und Bergen der Vogesen, der Ardennen und der Eifel finden wir ihn fast Jahr für Jahr, besonders im Herbst, bisweilen aber auch außerdem schon im Frühjahr oder auch mitten im Sommer[4]). „In meinen Schluchten", rühmt sich der Wasgau in einer Elegie Ermold's[5]), „pflegen die Könige zu jagen; hier flieht, vom Pfeile getroffen, die Hirschkuh zum Quell, dort strebt der schäumende Eber zum bekannten Fluß hin". Auch zum Fischfang lud den Kaiser dort die Umgebung von Remiremont ein[6]).

In seinem kräftigen Körper lebten starke sinnliche Triebe. Obschon bereits in jugendlichem Alter vermählt, besaß er doch, neben seinen ehelichen Kindern von der Königin Irmingard, auch natürliche Nachkommenschaft von einer Concubine[7]). Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin hielt er alsbald wieder Umschau unter den hochge-

---

[1]) S. Dümmler I. 42 N. 4. II. 666 und die von ihm angeführten Stellen. Ob Theodulf. Carm. VI. 26 an Karl oder Ludwig gerichtet ist, ist nach den Handschriften zweifelhaft (s. Pertz, Archiv VII. 1000); es scheint vor einem Zuge nach Spanien gegen die Mauren gedichtet zu sein.

[2]) Ermold. L. III v. 583—594 p. 500. Der Achener Jagdpark wird bekanntlich auch beschrieben in dem gewöhnlich Angilbert beigemessenen Epos L. III v. 137—152. 314 ff., Scr. II. 395—396. 399, ed. Orell. p. 27. 32. Vergl. auch Walahfrid's Versus in Aquisgr. pal. ed. v. 117—120, herausgeg. von Dümmler in Z. f. D. A. XII. 464. Forschungen XII. 572 N. 1. — Mon. Sangall. II. 8 Jaffé IV. 675. Haagen, Gesch. Achens S. 7—8. Waitz IV. 112.

[3]) Vgl. Ermold. L. IV v. 483 ff. p. 510—511.

[4]) Es stimmt mit dem Itinerar des Kaisers nicht recht überein, wenn Thegan sagt: In mense .. Augusto, quando cervi pinguissimi sunt, venatione vacabat, usque dum aprorum tempus advenerat.

[5]) Eleg. I v. 99—102 p. 518.

[6]) V. Hlud. 46. 52 p. 634. 638, vgl. Ermold. ibid. v. 103. Auch die Umgebung von Doné in Aquitanien war, wie bereits oben (S. 10) berührt, eben so wohl fisch- als wildreich.

[7]) Chron. Moiss. 817 p. 312: Quartum vero filium habuit ex concubina, nomine Arnulphum; soviel ich sehe, die einzige Erwähnung dieses Bastards. Vergl. außerdem oben S. 11 Anm. 7 über Ludwig's Tochter Elpheid (Alpais). Arnulf war ihm also entweder vor oder während der Ehe mit Irmingard geboren. Funck S. 17. 234 N. 5 und Foß S. 14 N. 80 nehmen, namentlich nach V. Hlud. 8 p. 611, das letztere an. Indessen sollten deren Worte: verens, ne corporis nativo superatus calore in multimodos luxuriae raperetur anfractus, cum consilio suorum Hermingardam .... sibi sociavit im Sinne des Verfassers gewiß keinen Schatten auf das Jugendleben seines Helden vor dessen früher Vermählung werfen, sondern diese nur mit einem allgemeingültigen Grunde rechtfertigen: er habe zeitig geheirathet, um nicht durch die erwachenden Triebe der Natur auf Abwege zu gerathen.

borenen Jungfrauen und wählte sich die Schönste, die ihn nicht an wenigsten durch ihren Liebreiz bis an sein Ende zu fesseln und zu be herrschen gewußt hat[1]). Immerhin haben aber dem Kaiser Ludwi selbst seine Gegner niemals Ausschweifung vorgeworfen. Von einen für seine Zeit ausgebildeten Gefühl für Ehrbarkeit und Anstand, wa er in dieser Hinsicht weit maßvoller als sein Vater[2]). Zumal auc im Genuß von Speise und Trank äußerst enthaltsam[3]), scheint sic der Kaiser lange einer guten Gesundheit erfreut zu haben, bis de tiefste Seelenkummer, Schmerz und Schmach ihn dennoch vor der Zei zum hinfälligen Greise machten[4]). Auch hatte er in seinen späteren Jahren oft heftige Anfälle von Podagra[5]). Der Mönch Wandalber von Prüm sah ihn in der Pfalz Ingelheim einmal stark darunte leiden, und als der Kaiser Tags darauf in St. Goar landete, ver mochte er, wie Abt Markward dem Mönch erzählte, vor Schmer kaum aufzutreten, so daß die Begleiter, welche ihn zu unterstützen be müht waren, ihn beinahe tragen mußten[6]).

Auch den Prunk liebte Ludwig so wenig wie sein Vater. Gleic diesem legte er nur an den höchsten Festtagen goldene Gewandun und Rüstung an; dann trug er auch eine Krone von Gold auf dem Haupte und ein goldenes Scepter in der Hand[7]). Wohl aber ver stand er die Würde und Haltung zu bewahren, die seiner Stellun entsprach. Niemals, behauptet Thegan, hörte man ihn laut lachen

---

[1]) Agobard. Lib. apologet. 5 Opp. II. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficiose diligi fertur, vgl. auch c. 2 p. 62, dagegen aber p. 61. Dümmler I. 43 N. 6.

[2]) Doch kann es nach Obigem nur mit Einschränkung gelten, wenn ihr bei Ermold (L. II v. 269 f. p. 483) der Papst in diesem Punkte, im Gegen satz zu dem weisen Salomo, so unbedingt lobt: Ille fuit sapiens nimium, se cessit amori; — Tu sapiens caste vivis amore Dei.

[3]) Thegan. l. c. p. 595 (vgl. Einh. V. Carol. 24 p. 530. Forschungen X. 340 N. 1). V. Hlud. praef. p. 607. Auch das bereits erwähnte Elogium (Bouquet VI. 265—266) wird nicht müde, Ludwig's Mäßigkeit im Genuß leiblicher Nahrung seinem Hunger nach geistlicher Speise in bis zum Ueberdruß sich wiederholenden Wendungen gegenüberzustellen.

[4]) Nithard. I. 6 p. 654: ingruente senili aetate et propter varias af flictiones poene decrepita imminente. Danach V. Hlud. 54 p. 640, vergl auch c. 62 p. 646. Meyer von Knonau S. 16. 130.

[5]) Mir. S. Goaris auct. Wandalberto II. 30 Mabillon A. S. o. S. Ben II. 297: — dolore pedum vehementissimo, qua olim (?) infirmitate vi ille, etsi non continue, frequenter tamen affligitur. Ann. Bert. 830 Scr I. 423: valde pedum aegritudine laboriosus. — Auch Karl d. Gr. litt in der letzten Zeit an den Füßen und lahmte sogar auf dem einen (vgl. V. Caroli 22 p. 529. Einh. Ann. 813 p. 200 und oben S. 2).

[6]) Mir. S. Goaris l. c.: vix in terram pedes prae dolore nimio ponere valens et sustentantium magis quam suis gressibus nitens.

[7]) Thegan. l. c., vgl. Einh. V. Caroli 23 p. 530. Forschungen a. a. O Siehe ferner V. Hlud. 63 p. 647 und das Elogium, in welchem Thegan's Schilderung vielleicht benutzt ist. — Bei Ermold. (L. IV v. 377 f. p. 508 schenkt der Kaiser dem Dänenkönig Harald als Pathengeschenk auch das a einem goldenen Gehenk befestigte Schwert, welches er trägt. In einer Leidene Handschrift aus dem Ende des 8. oder dem Anfange des 9. Jahrhunderts stehe Verse auf ein Kleid Ludwig's d. Fr. (s. Pertz, Archiv VII. 999—1000).

Bei großen Festlichkeiten, wenn Mimen, Possenreißer und Musikanten zur Belustigung erschienen und Alles unmäßig lachte, bemerkte man, daß der Kaiser auch nicht eine Miene verzog, nicht einmal die weißen Zähne zeigte [1]).

Dieser Ernst und dies mehr als gesetzte Wesen, welches Ludwig von Kindheit an eigen war [2]), hingen zusammen mit der Bigotterie, die sich ebenfalls schon früh an ihm bemerkbar machte. Für die Kirche [3]), besonders aber für den Mönchsstand [4]), bekundete er von jeher die entschiedenste Vorliebe. Wiederholt soll er daran gedacht haben, selber in diesen Stand zu treten [5]). Sein Verhältniß zu Benedikt und dem Kloster Inden, das er in unmittelbarer Nähe von Achen für diesen gestiftet hatte, zog dem Kaiser den Beinamen „der Mönch“ zu; denn er pflegte Benedikt's Mönche seine eigenen zu nennen und wollte nach dem Tode desselben vor der Hand selbst ihr Abt sein [6]). Die Förderung und Reform der Kirche [7]), insbesondere diejenige der Benediktinerklöster [8]), welcher er schon als König von Aquitanien die eifrigste Theilnahme zugewendet hatte [9]), und der

---

[1]) Thegan. l. c.

[2]) Ermold. Eleg. II v. 183—186 p. 523, vgl. V. Hlud. 19 p. 617.

[3]) Cap. Aquisgr gen. 817 praef. Leg. I. 205: desiderium divini cultus, quod ab ineunte aetate Christo inspirante mente conceperamus. Concil. Aquisgr. 817 praef. Hartzheim. Conc. Germ. I. 431. Agobard. Flebil. epist. 6 Opp. II. 47. Ermold. l. c. und L. I v. 583 ff. p. 478. V. Hlud. 19. 28 p. 616. 621 u. s. w.

[4]) V. Hlud. 19 p. 616. Ermold. L. II v. 539—540. 559—560 p. 488. V. Eigilis metr. 6 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a 245. Fundatio Corbeiensis monasterii Wilmans. Kaiserurkk. der Provinz Westfalen I. 507. Origo et exordium gentis Francorum v. 118 Scr. II. 313.

[5]) V. Hlud. 19. 32 p. 616. 624, vergl. Dümmler I. 43 N. 5 und unten.

[6]) V. Benedicti 57 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 215 (Schreiben der vier Brüder von Inden 821). Ermold. L. II v. 598 p. 489. Aehnlich erscheint übrigens auch Karl d. Gr. zeitweilig, bis zum Antritt des neuen Abtes, als Vorsteher des Klosters Murbach im Elsaß u. s. w., s. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 89. Roth, Beneficialwesen S. 348 N. 146. — V. Hlud. 19 p. 616: ita ut non modo regem, sed ipsius opera potius eum vociferarentur sacerdotem.

[7]) Das Nähere im weiteren Verlauf. Vgl. im Allgemeinen Sickel, L. 302 Tardif p. 86 no 124: postquam Deo auspice imperium paternum suscepimus, studii nobis maxime semper fuit, ut Domini ecclesia, magnificentia ejus humilitati nostrae divinitus regenda tuendaque commissa, felicibus polleret successibus etc. Cap. Aquisgr. gen. 817 praef. Conc. Aquisgr. 817 Hartzheim l. c. Agobard. Epist. ad Nibridium Opp. I. 105. Lib. de dispens. ecclesiast. rer. 2 ibid. p. 269. V. Hlud. 28. 32 p. 621—622. 624. Ermold. L. III v. 529—534 p. 499. Eleg. II v. 193 p. 513. Mir. S. Goaris l. c.: erga christianam religionem omnium imperatorum studiosissimus. Lib. de divers. cas. Dervens. coenobii Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 884. Transl. S. Hucberti 1. ibid. p. 295. Chron. (Cantatorium) S. Huberti Andagin. 3 (5) Scr. VIII. 569. Elog. Epitaph. Bouquet VI. 266. Origo et exord. gent. Francor. v. 113 Scr. II. 313.

[8]) S. unten, namentlich z. J. 817. Vgl. Ermold. Eleg. II v. 193 p. 523 (monachorum regula concors). Origo et exord. g. Fr. v. 116 ff. Chron. S. Huberti Andagin. l. c.

[9]) V. Hlud. 19 p. 616 f.

kanonischen Congregationen war ein Hauptziel seiner Bestrebungen. Auch im täglichen Leben sprach sich dieser Sinn des Kaisers in ausgeprägter Weise aus. Stets sah ihn der frühe Morgen schon in der Kirche. Auf den Knien, die Stirn auf das Estrich gedrückt, verweilte er da in langer brünstiger Andacht, nicht selten unter Thränen. Vor der Mahlzeit unterließ er nicht, Almosen an die Armen zu spenden, und wo er sein Hoflager hielt, fand man Hospitäler zur Aufnahme Bedürftiger und Kranker hergerichtet [1]). Die großen Kirchenfeste, welche er meist in Achen selbst zubrachte, heiligte er streng [2]), beobachtete die Fastenzeit gewissenhaft und pflegte sie durch Psalmsingen und Beten, Messen und Almosenspenden „ganz zu einer heiligen zu machen“ [3]).

An Bildung [4]) hat Ludwig Karl vielleicht übertroffen, doch gewiß nicht an Wißbegier und Lerneifer. Auch war es ja nicht zum geringsten Theil des großen Vaters eigenes Verdienst, daß die unter ihm aufwachsende Jugend der tiefsten Nacht der Barbarei entrückt und mit Elementen klassischer Bildung getränkt war [5]). Wie dem Vater, war auch Ludwig das Latein, die Amts- und Geschäftssprache, so geläufig wie die Muttersprache, während es ihm mit dem Griechischen ebenfalls ging wie jenem: er verstand es, konnte es aber nicht fließend sprechen [6]). Vor Allem war der fromme Fürst, wie sich denken läßt, ein eifriger Theolog [7]). In der Auslegung der heiligen Schrift, nicht nur der einfachen historischen Erklärung, sondern — nach jener von Origines herrührenden Eintheilung — auch in derjenigen ihres tieferen geistigen und moralischen Gehalts, der mystischen Bedeutung war er wohl bewandert [8]). Die Kenntniß des

---

[1]) Thegan. 19, vgl. 20 p. 594—595. Agobard. Flebil. epist. 6 l. c.: Recordamur namque ardentissimae religionis vestrae, quam cognovimus semper in assiduitate orationum, in psalmis et hymnis et canticis spiritalibus cantantem et psallentem Deo in corde puro, in contritione cordis, in compunctione placidae mentis, in sollicitudine misericordiarum et omnium bonorum strenuitate. Monach. Sangall. II. 20. 21 Jaffé IV. 698—699.

[2]) V. Hlud. 52. 57. 62 p. 638 642. 646 (cum solita devotione).

[3]) Ibid. 62, vgl. c. 63 p. 646. 647.

[4]) V. Frechulf von Lisieux in der Widmung des 2. Theils seiner Weltchronik an die Kaiserin Judith, die allerdings voll grober, zum Theil widersinniger Schmeichelei ist, Max. Bibl. Patr. Lugdun. XIV. 1138: quis .... sapientior in divinis seculariumve disciplinis Ludovico Caesare invicto?

[5]) Vergl. auch Thegan. 2 p. 591 über Karl und seine Söhne: Diu vivebat pater eorum cum eis feliciter et utiliter instruebat eos liberalibus disciplinis et mundanis legibus.

[6]) Thegan. 19 p. 594, vgl. Einh. V. Caroli 25 p. 531, Forschungen X. 340 N. 1.

[7]) Thegan. 20 p. 595 (lectionum assiduitas). Agobard. Flebil. epist. 2 a. E. Opp. II. 43. V. Walae II. 17 p. 565: Qui cottidie visus est meditari in lege Dei. Elogium l. c., vielleicht nach Thegan. Bähr, Gesch. der Röm. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 32 N. 2.

[8]) Thegan. 19 p. 594: Sensum vero in omnibus scripturis spiritalem et moralem nec non et anagogen optime noverat. Vergl. Jasmund S. 11 N. 1 und ähnliche Stellen in Willibald. V. S. Bonifatii 2 Jaffé III. 435, dazu Anm. in meiner Uebers. (Berlin, 1863) S. 19 N. 3. Eigil. V. Sturmi 2 Scr. II. 366. Elogium l. c. — Eucherii Lugdun. ep. Lib. formular. spi-

weltlichen wie kirchlichen Rechts forderte sein Beruf und machte ihn damit vertraut; der Unterricht in dem ersteren gehörte zu der Erziehung, welche Karl der Große seinen Söhnen glaubte angedeihen lassen zu müssen [1]). Auch der Sternkunde, in der sich schon Karl mit ganz besonderem Eifer hatte von Alkuin unterrichten lassen [2]), widmete Ludwig das lebhafteste Interesse. Ihr Studium entsprach seinem abergläubischen, in dunkler Furcht gebundenen Sinn. In seinen späteren Jahren hatte er einen der Astrologie kundigen Geistlichen in seiner Umgebung, denselben, der uns eine ausführliche, aber panegyrische und wenig rühmenswerthe Geschichte seines Lebens hinterlassen hat [3]).

Zu den Gegenständen des literarischen Unterrichts, den sogenannten freien Künsten, gehörte auch die Poetik, und eine kurze Epistel in Hexametern an den Abt Waldo von St. Denis, die uns aufbehalten ist, scheint von Ludwig als König von Aquitanien geschrieben zu sein [4]). Er dankt dem Abte darin für die treuliche Mittheilung seiner Schriften; die jüngst überschickte habe er indeß nicht völlig enträthseln können und bitte daher um Aufklärung. Der König konnte also Verse machen; von Poesie ist freilich mindestens in dieser Probe keine Spur. Auch ist es charakteristisch für Ludwig, daß er von den alten Liedern der deutschen Heldensage, welche Karl der Große hatte sammeln lassen und die auch er in seiner Jugend gelernt hatte, nichts wissen mochte. Er verschmähte diese heidnische Volkspoesie und wollte sie nicht einmal hören, sagt Thegan [5]), der ihn damit im Gegensatz gegen seinen Vater zu rühmen meint.

Bigotterie, die das Gewissen ängstigt, die Freudigkeit lähmt, den Geist verfinstert, das Herz verengt, kann doch in rohen Zeiten für den Einzelnen die Bändigerin wilder Triebe, die Wegweiserin zu Menschlichkeit und Gesittung sein. Wie einseitig und übertrieben auch die Lobpreisungen sind, in welchen sich Ludwig's Panegyriker, besonders der sogenannte Astronom, ergehen, so kann doch niemand verkennen oder leugnen wollen, daß er entschiedene sittliche Vorzüge besaß.

---

ritalis intelligentiae, praef. Migne L. 728 (Corpus ergo scripturae sacrae, sicut traditur, in littera sive historia, est, anima in morali sensu, qui tropicus dicitur, spiritus in superiore intellectu, qui anagoge appellatur).

[1]) Thegan. 2 p. 591, vergl. oben S. 38 Anm. 5.

[2]) Einh. V. Caroli 25 p. 531—532.

[3]) V. Hlud. 58, vgl. praef. p. 643. 607.

[4]) S. Dümmler im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XXII. 289 no 14, vgl. S. 282—283.

[5]) c. 19 p. 594: Poetica carmina gentilia, quae in iuventute didicerat, respuit nec legere nec audire nec docere (discere ulterius: die Schaffhäuser Hs.) voluit, vergl. Einh. V. Caroli 29 p. 534. V. S. Liudgeri II. 1 Scr. II. 412. Wilh. Grimm, deutsche Heldensage, 2. Ausg., S. 27—28, erklärt docere für hersagen und findet in Ludwig's Verhalten „die gewöhnliche Geringschätzung, welche erworbene fremdartige Bildung an dem einheimischen ausübt“. Der hauptsächliche Grund war ohne Zweifel die Scheu des bigotten Fürsten vor aller heidnischen Ueberlieferung. — Koberstein, Grundriß der Geschichte der deutschen National-Litteratur I[4]. S. 20. 27—28. 51 N. 3.

Wenn jene neben seiner Mäßigkeit und Einfachheit, seiner Frömmigkeit und Mildthätigkeit auch seine Demuth [1]), seine Güte [2]), Leutseligkeit [3]) und Freigebigkeit [4]) hervorheben, wenn sie ihn friedfertig und einen Freund der Eintracht [5]) nennen, vor Allem seine Barmherzigkeit und Großmuth [6]) nicht oft und laut genug preisen können: es liegt darin ein Kern von Wahrheit. Unbefangenere und ruhigere Stimmen, hier und da selbst die Zugeständnisse der Gegner, welche dem Kaiser stets ein gewisses Maß von Achtung bewahrten [7]) oder sich wenigstens den Anschein gaben, als ob sie es thäten, und, was die Hauptsache, die Thatsachen selber bestätigen dies Lob zum Theil. Als die Bischöfe ihm bereits mit großer Anmaßung und Strenge gegenübertraten, sprachen sie doch aus [8]), seine Persönlichkeit überhebe sie der Mühe, noch weitere Stellen über die Pflichten des Königthums zu sammeln, da die Ausübung derselben ihm natürlich sei.

Nicht als ob er jeder Aufwallung der Leidenschaft, des Zornes unzugänglich, unbedingt versöhnlich gewesen wäre [9]). Aber seiner Natur war Grausamkeit fremd; er scheute Blutvergießen [10]), wußte Gegnern

[1]) V. Alcuini 18 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 156.

[2]) Elog. l. c. (bonitate coruscus).

[3]) V. Hlud. 44. 61 p. 633. 645—646. Nithard. I. 7 p. 654. Thegan. 50 p. 601.

[4]) Thegan. 19. 17. Append. p. 594. 603. V. Hlud. 7 p. 611. Vergl. auch unten.

[5]) V. Hlud. 54. 60 p. 640. 644. Origo et exord. gent. Francor. v. 113 l. c.

[6]) V. Hlud. praef., 7: misericordiae, quae sibi genuina probatur . . . . . . . . ille vir misericordiae 21: eius animum . . natura mitissimum 34: Imperatoris . . clementia, cum in aliis semper admirabilis claruerit rebus, in hoc quammaxime conventu, quanta eius inesset pectori, manifestissime claruit (vergl. unten, Einh. Ann. 821) 37: natura misericordissimus 39: iuxta morem suum, quo clementia semper uti consuevit 42: imperatoris animus natura misericordissimus semper peccantibus misericordiam praerogare studuit 45: sibi . . consueto benignitatis et clementiae more 46: consuetae non immemor misericordiae, quae, sicut de se ait Job, ab initio crevit cum illo et de utero matris videtur cum ipso egressa 48. 55: clementissimus natura . . . . animum illius mitissimum 61: consueta et sibi semper amica utens mansuetudine 62: quamvis esset pene ultra humanum modum natura mitissimus p. 607. 610. 611. 618. 626. 628. 629. 631. 634. 635. 641. 645. 646. Thegan. 50 p. 601: mitissimus principum. Einh. Ann. 821 p. 208: Eminuit in hoc placito piissimi imperatoris misericordia singularis. Ann. Bertin. 831 p. 424. Prudent. Trec. Ann. 839 p. 434: misericordia, quae incorporaliter (incomparabiliter?) semper viguit . . . . consuetissima pietate. Mir. S. Goaris l. c.: singularisque clementiae. Orig. et exord. g. Fr. v. 114 l. c. Auch der strenge Nithard I. 7 p. 654: ut pius ac clemens pater. S. ferner unten.

[7]) Vgl. z. B. Agobard. Lib. apologet. 13 Opp. II. 72. V. Walae II. 17. 9 (wo einer der Bischöfe 830 zu ihm sagt: et eris optimus imperator, quod semper ante fuisti) p. 563. 565. 554.

[8]) Zu Worms 829, Leg. I. 347 (De persona regali 1), vgl. Synod. Paris. 829 II. 2 Mansi XIV.

[9]) Vergl. Ann. Bert. 831 p. 424. V. Hlud. 21. 55. 62. 63 p. 618. 641. 646. 647.

[10]) Prudentii Trec. Ann. 839 p. 432. Thegan. 42 p. 598. V. Hlud. 48 p. 635. Origo et exord. gent. Francor. v. 115 l. c. Himly a. a. O. S. 183. 190.

zu verzeihen[1]), die ihn, sobald sie konnten, den Becher der Kränkung bis auf die Hefe leeren ließen. Auch in dem Grade schlaff und ohne Energie war Ludwig offenbar nicht, wie er oft dargestellt wird. Kraft seiner Religiosität ein standhafter Dulder, war er auch nicht so weit aus der Art geschlagen, um nicht zugleich ein tapferer fränkischer Kämpfer zu sein[2]). Immer von Neuem wirft er sich doch den Empörungen der Söhne und Großen entgegen, selbst noch von Alter und Krankheit gebeugt, unter den heftigsten körperlichen Beschwerden, mit einer Beharrlichkeit, die uns, wenngleich entfernt nur, an diejenige eines Heinrich IV. gemahnt[3]). Eben so wenig war er ein durchaus müßiger und lässiger Regent. Von der Wiege an König, besaß er eine langjährige Erfahrung und Uebung in den Staatsgeschäften[4]). Seine Bestrebungen für die Kirche und besonders für das Klosterwesen entsprangen offenbar einem aufrichtigen, warmen Eifer und hatten für die damalige Zeit vielleicht auch ihre gute Seite. Die Gesetzgebung war unter ihm nicht weniger lebendig im Fluß als unter Karl; erst im letzten Jahrzehnt seiner Regierung, als er Mühe hatte, sich unter fortwährenden Empörungen auf dem Thron zu behaupten, gerieth sie in Stillstand[5]). Es ist nicht bloß schmeichlerische Redensart, wenn ihm nachgerühmt wird, daß er bemüht gewesen sei, die Reichsversammlungen für das öffentliche Wohl fruchtbar zu machen[6]).

Aber freilich die Eigenschaften des Verstandes und Charakters, den Scharfblick und den sichern festen Willen, welche den Staatslenker machen, entbehrte Ludwig — seine unglückliche Regierung hat es nur zu sehr bewiesen — durchaus. Sehr wahrscheinlich, daß auch die Art, in welcher er aufwuchs und die seiner Entwickelung nicht förderlich sein konnte, hieran einen gewissen Antheil gehabt hat. Als Kind zum Herrscher eines Unterkönigreichs eingesetzt, hatte er die Jugend meist fern vom väterlichen Hofe verlebt, im fremden Lande, unter einem leichtfertigen[7]) Volke, ohne andere Stütze als die Leiter und Hüter, welche der Vater ihm sandte[8]), und vielfach ein Spielball der aquita-

---

[1]) Vgl. V. Hlud. 55 p. 641. Thegan. 49 p. 601.

[2]) V. Hlud. praef. c. 62 p. 607. 646. Elogium l. c. Ann. Bert. 834 p. 427, dazu Himly S. 182.

[3]) Vgl. auch Funck S. 118.

[4]) Hierauf weiset mit Recht Martin, Hist. de France II. 365 hin.

[5]) Aus der Zeit von 830 — 840 ist, abgesehen von den Reichstheilungen, kein Capitular Ludwig's d. Fr. bekannt. Vergl. auch Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. 229.

[6]) V. Hlud. 54 p. 640: More autem suo imperator nequaquam conventum istum a publica utilitate vacare passus est. 40. 61 p. 629. 646. Ermold. L. IV v. 286 p 506. Auch Agobard. De dispensatione ecclesiast. rer. 2 Opp. I. 269.

[7]) S. V. Hlud., deren Verfasser freilich einseitig urtheilt, 61 p. 645: cum ipse morem gentis nativum noverit, utpote connutritus illis et quia levitati atque aliis studentes vitiis gravitati atque stabilitati penitus renuntiarint. Hincmar. V. S. Remig. 126 A. S. Boll. Octob. I. 164. Wenck S. 126 N. 2. Dümmler I. 209 N. 14. v. Noorden, Hinkmar S. 11 N. 1.

[8]) Vergl. auch V. Hlud. ibid.

tanischen Großen. Seine Mutter, die treffliche Königin Hildegard aus edelstem Schwabengeblüt, die schon wenige Jahre nach seiner Geburt (30. April 783) starb, hatte er kaum gekannt; kein Bild von ihr konnte in seiner Erinnerung fortleben, und alles, was Einhard[1]) von der väterlichen Sorgfalt Karls des Großen für seine Kinder erzählt, kann auf ihn kaum Anwendung finden. Nur ab und zu, in Zwischenräumen von Jahren, zog ihn Karl, aus politischen oder persönlichen Gründen, zeitweilig in seine Nähe, und wenn er gleich nicht wünschen konnte, daß der Knabe aquitanische Sinnesart annehme[2]), mußte er es doch begünstigen, daß derselbe sich den Stämmen, zu deren Herrscher er ihn bestimmt hatte, in Sitten und Gewohnheiten möglichst assimilire. Es ergötzte ihn, als das Kind im Jahr 785 zu Paderborn nach seinem Wunsche mit seinen Altersgenossen in der Tracht und leichten Rüstung der Basken, einem runden Mäntelchen mit weiten Aermeln, bauschigen Hosen, mit Sporen an den Stiefeln und einem kleinen Wurfspieß in der Hand angeritten kam[3]).

Selbst Ludwig's Lobredner[4]) können nicht verschweigen, daß seine gutartigen Neigungen durch Urtheilslosigkeit und Schwäche in Mißbrauch und unheilvolle Fehler ausarteten. Die mönchische Demuth ließ ihn, wie es heißt[5]), schon in der Jugend manchem roheren oder frischeren Sinn verächtlich erscheinen und als Kaiser entkleidete er sich durch thörichte Selbstdemüthigungen muthwillig der Majestät und wies Anderen den Weg, ihn in die Schmach zu stürzen. Die Geduld[6]), mit der er auch Unwürdiges trug[7]), streifte hart an Schlaffheit und Mangel an Selbstgefühl und bildete wohl die eigentliche Brücke von seinen Tugenden zu seinen Fehlern. Auch seine Freigebigkeit überschritt weit die vernünftigen Grenzen. In seiner Jugend, als er in Aquitanien herrschte, beuteten die Großen die Gunst der Gelegenheit schamlos für ihren Privatvortheil aus und versetzten den ohnmächtigen jungen König in eine Dürftigkeit, die endlich auch seinem Vater auffallen mußte, so daß dieser ihm einen Verwalter seiner Domänen und einen anderen Königsboten zu Hülfe sandte, um das verschleuderte

---

[1]) V. Caroli 19. 22 p. 527. 529; über Thegan. 2 p. 591 vgl. oben S. 38 f.

[2]) V. Hlud. 4 p. 609: cavens, ne . . . . filius in tenerioribus annis peregrinorum aliquid disceret morum, quibus difficulter expeditur aetas semel imbuta.

[3]) V. Hlud. ibid. (Abel, Karl d. Gr. I. 401).

[4]) Der Astrolog sagt es namentlich von seiner Großmuth, V. Hlud. praef. p. 607: Uni tantummodo ab aemulis ascribebatur succubuisse culpae, eo quod nimis clemens esset. Nos autem cum apostolo (2 Cor. 12, 13) dicamus talibus: Dimitte illi hanc iniuriam. Vergl. auch c. 45. 30 p. 634. 623.

[5]) V. Alcuini 18 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 156: ob quam a multis despicabilis notabatur.

[6]) V. Hlud. 63 p. 647: fisi tamen de eius invicta patientia, qua semper usus est. Ann. Bert. 832 p. 425: quae omnia adversa, sicut ei mos est, patienter tulit. Agobard. De insolentia Judaeorum Opp. I. 60: patientia vestra, qua ceteros homines praecellitis. Adv. legem Gundobadi ibid. p. 107. Flebil. epist. ibid. II. 44.

[7]) Orig. et exord. gent. Franc. v. 114: Digna ferens, indigna simul

Krongut, dessen Ertrag der Hofhaltung entzogen war, auf geziemende Weise zurückzubringen[1]). Damals entschuldigte die Unerfahrenheit den Knaben; aber auch später fuhr Ludwig fort, in ähnlich leichtsinniger Weise mit dem Krongut zu schalten. Wenn er Theile davon an seine Getreuen zu Eigenthum vergab, so war das zwar keineswegs etwas Unerhörtes, es war unter den Merovingern wenigstens häufig vorgekommen[2]). Aber namentlich in den späteren Jahren seiner Regierung, wo es galt, Anhänger zu belohnen oder zu gewinnen, unter dem Einflusse des Seneschalks Adalhard[3]), scheinen diese Verleihungen ins Ungemessene gegangen zu sein. Auch war es, wenn wir Thegan[4]) richtig verstehen oder dieser nicht bloß eine gedankenlose Phrase hinwirft, mindestens neu, daß Ludwig auch altes karolingisches Erbgut auf diese Weise hingab. Auch der alte geschwätzige Mönch von St. Gallen[5]) am Ende des neunten Jahrhunderts weiß noch märchenhafte Züge und Anekdoten von der unglaublichen Freigebigkeit dieses Kaisers zu erzählen. Am Charfreitage habe der Kaiser alle, die in der Pfalz aufwarteten und am Hofe Dienste leisteten, beschenkt, unter die Vornehmen Schwertgehänge oder Gürtel und kostbare Kleidungsstücke, wie sie aus seinem weiten Reiche ihm gebracht wurden, unter die niederen Leute friesische Mäntel von der mannigfachsten Farbe, unter die Stallknechte, Bäcker und Köche leinene

---

[1]) V. Hlud. 6 p. 610, vgl. Waitz IV. 143 N. 1 (wegen villarum suarum provisorem). Roth, Feudalität und Unterthanverband S. 69. Der letztere betont, daß hier von villae, quae eatenus usui servierant regio, die Rede ist, und nimmt an, daß Güter gemeint sind, die für den königlichen Haushalt reservirt waren. Der Zusammenhang spricht allerdings für diese Deutung, obschon gerade auch an dieser Stelle usus regius mit obsequium publicum identisch gebraucht ist. Die Lage Ludwig's erinnert an diejenige der späteren Merovingerkönige, wie Einhard sie schildert (V. Caroli 1 p. 511: cum .... nihil aliud proprii possideret quam unam et eam praeparvi reditus villam).

[2]) S. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 203 ff., namentlich 207 N. 16, sodann S. 436 N. 97. Feudalität S. 37 ff., auch Waitz II². 249. In einer Formel zu solchen Urkunden Ludwig's Rozière I. 179 no 141 (= Sickel L. 391) heißt es sogar im Eingange: morem parentum nostrorum, regum scilicet Francorum, sequentes.

[3]) Nithard. I. 6 p. 672: hinc publica in propriis usibus distribuere suasit, vgl. dazu eine Anzahl, zum Theil in der That durch Adalhard vermittelter Urkunden, besonders Sickel L. 294. 304. 323. 341. 348. 365. 371. 373. 375. 383 aus den Jahren 832—840.

[4]) c. 19 p. 594: In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam, et praecepta constituit, et anuli sui inpressione cum consubscriptione manu propria roboravit. Fecerat enim hoc diu temporis (vgl. c. 13 g. E. p. 593). Roth, Feudalität S. 69, ist der Meinung, daß diese Stelle sich auf dieselbe Thatsache beziehe, wie die oben Anm. 1 erwähnte der V. Hlud. Insofern gewiß mit Unrecht, als Thegan von den Handlungen des Kaisers, nicht des jungen Königs von Aquitanien, spricht. Daß aber diese Güter des karolingischen Hauses zu denjenigen gehörten, deren Einkünfte der König selber zog (vergl. Waitz IV. 120), ist wohl bestimmt anzunehmen. In Sickel L. 323. 341. 348. 365. 371 etc. werden mansi indominicati (dominici) verschenkt, die freilich zum Theil schon vorher als Beneficium ausgethan waren.

[5]) II. 21 Jaffé IV. 699 f.

und wollene Kleider und Messer, wie sie deren bedurften, vertheilen lassen. So seien denn auch die Armen in weißen Kleidern durch den weiten Hof zu Achen und die kleineren Nebenhöfe, die sogenannten Porticus, gezogen. Auch pflegte der Kaiser, erzählt der Mönch, an jedem Samstage nach dem Bade alles, was er abgelegt hatte, außer dem Schwert und Gehenk, seinen Dienern zu geben. Niemand war für seine Freigebigkeit zu niedrig. Einem Leibeigenen des Klosters St. Gallen, einem Glaser, der ihn zur Zeit bediente, befahl er ebenfalls seinen ganzen Anzug zu geben. Doch lauerten dem die sündhaften Knappen der Ritter auf, um ihn auszuplündern.

Auch wurde der Kaiser mit der Zeit allerdings immer müder und lässiger in der Erfüllung mancher Herrscherpflichten [1]). Während er als junger König von Aquitanien nicht weniger als drei Tage wöchentlich zu Gericht gesessen haben soll [2]), pflegte er seines Richteramts zwar auch in späteren Jahren noch, mußte jedoch wiederholt erst versprechen, demselben einen Tag in der Woche zu widmen [3]). Und nicht genug, daß Andere über die kaiserlichen Gunstbeweise verfügten, ging bald auch nicht einmal der Befehl zu der Ausstellung der Urkunden mehr von dem Kaiser selber aus [4]).

Die zunehmende Abhängigkeit Ludwig's von seiner Umgebung [5]) war überhaupt das schlimmste und verhängnißvollste. Bis in die Urkunden [6]) hinein läßt sich verfolgen, welche Personen in den einzelnen Perioden seiner Regierung den leitenden Einfluß besaßen: wir

---

[1]) Wenn in der V. Walae (II. 2 p. 548) Adeodatus sagt: non immerito tu alterum eum (Wala) Hieremiam dicebas, ob constantiam fidei et frontis duritiam, qui tam audenter Augusto invexit, tanta quae vidimus ob luxus desidiam necnon et pessimas regum consuetudines officii sui negotia, cum esset praeoccupatus vanis rebus, praetermisisse, so ist das gedankenlose Declamation, die mit der sonstigen Ueberlieferung und zum Theil mit dem eigenen Urtheil des Paschasius in Widerspruch steht. Berechtigter ist, wenn der Verfasser den Wala zum Kaiser sprechen läßt: Velim, reverentissime imperator auguste, dicas nobis, tuis quid est quod tantum propriis interdum relictis officiis ad divina te transmittis? etc., was übrigens hier eine spezielle Beziehung auf das säcularisirte Kirchengut hat.

[2]) V. Hlud. 19 p. 617. Den Zusatz der Steinfelder Handschrift weiset Pertz (Archiv VII. 366) mit Recht als ein unsinniges Glossem zurück; dasselbe bezieht sich auf das Institut der Königsboten.

[3]) Vergl. Sickel I. 358 N. 6. 7. Nach dem Monach. Sangall. II. 20. 21 p. 698 hätte sich der Kaiser freilich der richterlichen Thätigkeit mit besonderer Vorliebe und großem Erfolge gewidmet. Er erzählt eine Anekdote, wie Ludwig eine anerkannte juristische Autorität ersten Ranges zum Schweigen bringt und vernichtet, vgl. Himly S. 35. In einer Regensburger Evangelienhandschrift (s. Eckhart Fr. or. II. 563): Hludouuic iustus erat quo rex non iustior alter.

[4]) Sickel I. 69. 94—95. Vielleicht kann man es auch hierher ziehen, wenn Eb. Agobard von Lyon von kaiserlichen Urkunden und Verordnungen wenigstens vorgeblich bezweifelt, ob sie wirklich mit Wissen und Willen des Kaisers erlassen seien, und diesen Zweifel sogar ihm selbst gegenüber zu äußern wagt (De insolent. Judaeor. De baptism. Judaicor. mancipior. Epist. ad Nibridium Opp. I. 61. 64. 192. 105).

[5]) Vergl. auch Dümmler I. 41 f.

[6]) Sickel I. 70—72.

werden sie der Reihe nach kennen lernen. Selbst Thegan[1]) wagt die Unselbständigkeit zu tadeln, in welche der Kaiser über Psalmsingen und Lectionen seinen Räthen gegenüber gerathen sei. Sie erscheinen als die eigentlichen Leiter des Staates[2]), ohne welche derselbe in entscheidenden Augenblicken nichts zu unternehmen wagt[3]). Geistliche und namentlich Aebte spielen eine hervorragende Rolle unter ihnen[4]); in den späteren Jahren sind die Kaiserin Judith und die ihr ergebenen Großen die eigentlich handelnden Personen[5]), welche alle Schritte des Kaisers an ihren Fäden lenken. Die aristokratisch-hierarchische Faktion sah jedoch den maßgebenden Einfluß der Räthe nur so lange als einen berechtigten und nothwendigen an, als derselbe in ihrer Hand war und ihren Zwecken diente[6]).

Der Gesammteindruck, welchen Ludwig's Wesen machte und hinterließ, hat seinen Ausdruck in dem Beinamen Pius, der Fromme[7]), gefunden, den die Geschichte ihm ertheilt hat. Die guten Eigenschaften des Kaisers hervorhebend und zusammenfassend, deutet derselbe doch gewissermaßen zugleich auf die ihnen verwandten Mängel hin. Es ist zwar zum mindesten zweifelhaft, ob Ludwig diesen Beinamen schon bei seinen Lebzeiten im Munde des Volkes geführt hat[8]); aber bald

---

[1]) 20 p. 595: nihil indiscrete faciens, praeter quod consiliariis suis magis credidit quam opus esset, quod ei fecit occupatio psalmodiae et lectionum assiduitas, c. 50 p. 601. Vergl. Dümmler I. 42 N. 3 und über die bestimmtere Beziehung Forschungen X. 345.

[2]) Nithard. I. 6 p. 653: uti et cum quibus consueverat imperium regebat. 4: fideles, qui . . rem publicam regere consueverant.

[3]) Einh. Ann. 826 p. 215: nihil tamen inconsulte gerendum iudicans, consiliariorum suorum adventum statuit opperiri etc. — Es ist hierbei an Reichsversammlungen zu denken. Vergl. Himly S. 94 Nr. 2. Waitz III. 442 ff.

[4]) Vergl. auch Lib. de diversis casibus Dervensis coenobii Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 844.

[5]) Vergl. besonders Nithard. I. 6 p. 654 und danach (s. Meyer von Knonau a. a. O. S. 16) V. Hlud. 54. 59 p. 640. 643. 644.

[6]) Agobard. Lib. apologet. 2 Opp. II. 62. V. Walae II. 7—10 p. 551—556. Himly S. 122. 137 N. 1.

[7]) Bei den Franzosen heißt er bekanntlich Louis le débonnaire. — Bähr a. a. O. S. 32 N. 5 citirt zwei ältere Abhandlungen: C. W. F. Walch (vielmehr Joh. Christoph Vogt), Diss. de pietate Ludovici Jen. 1748, und G. Hecht, Obs. de elogio Ludovici, quod a pietate accepit, in Miscell. Lips. T. II.

[8]) Mabillon, Vet. Analect. p. 358 (vergl. auch Ann. Ben. II. 408) glaubt dies bestimmt verneinen zu sollen, weil folgendes Beispiel aus dem Commentar des Smaragdus zum Donatus (s. über denselben besonders Hauréau, Singularités p. 103 ff.) L. II c. 21:

> Ergo, si placet, sic istae quatuor propriorum nominum species jam hodie apud nos teneantur, ut dicamus praenomen Imperator et sit illi proprium dignitatis, quod nulli alio in suo convenit regno; dicamus Karolus, et sit illi proprium, quod accepit in baptismo; dicamus Francus, et sit illi appellativum in genere suo; dicamus Prudens et sit illi agnomen appellativum accidens ei extrinsecus

in einer unter Ludwig geschriebenen Handschrift mit alleiniger Umänderung von Karolus in nomen Chlouwicus auf Ludwig übertragen wird. Schwerer als dies Argument wiegt, daß die unmittelbar gleichzeitige Literatur den Beinamen überhaupt nicht kennt; denn die unzähligen Stellen, an welchen der Kaiser als

nach seinem Tode war er schon gebräuchlich[1]) und in den nächstfolgenden Jahrhunderten wird er bereits allgemein auf ihn angewandt[2]). Bisweilen hatte man den Kaiser, wie berührt[3]), im Scherz oder Spott auch „der Mönch" geheißen, und in Italien[4]) hat man ihn auch almus oder sanctus genannt. Aber diese Bezeichnungen, denen dieselbe Anschauung von dem Wesen des Kaisers zu Grunde liegt, fanden keine allgemeine Verbreitung und erhielten sich nicht auf die Dauer. Nur jene andere ist an ihm haften geblieben und bestätigt, was auch andere Zeugnisse[5]) genugsam bekunden, daß er im Andenken der Nachwelt als ein besonders warmer Anhänger und thätiger Förderer der Kirche fortlebte.

---

pius, piissimus bezeichnet wird, wie u. a. in den Datirungsformeln seiner Urkunden, namentlich aus der letzten Periode (vgl. Sickel I. 282—284), kommen hier eben so wenig in Betracht, als die anderen Ehrenbeiwörter, die er in Urkunden oder gleichzeitigen Quellen erhält. Die Urkunde Karl's des Kahlen Böhmer no 1608 Bouquet VIII. 501 no 84, worin es heißt: a genitore quoque nostro Ludovico cognomine et actu Pio, scheint unecht.

[1]) S. Epitaph. Bouquet VI. 267: Rex Lodowicus pietatis tantus amicus, — Quod Pius a populo dicitur et titulo, vgl. Bähr a. a. O. — Lib. de diversis casibus Dervensis coenobii (Montiérender) Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 844: Hic adeo omni bonitatis luce refulsit, ut jure proprium sibi Pii nomen adsciverit. V. S. Faronis Meldens. ep., vom Bischof Hildegar von Meaux († 875) unter Karl dem Kahlen verfaßt, ibid. p. 622: Ludovici imperatoris cognomento Pii.

[2]) Für das 10. Jahrhundert führen wir an: V. S. Waldeberti abb. Luxov. 11 (Mabillon l. c. III b. 456; der Verf. ebenfalls Abt von Montiérender); Narrat. de secunda transl. S. Glodesindis ibid. IV a. 439. Für das 11.: Ann. Quedlinburg. 814. Ann. S. Germani Paris. 817. 840 Scr. III. 41. 167. Hist. Franc. Senon. Scr. IX. 364—365. Tabul. genealog. ex cod. Monac. s. XI Scr. II. 314. Diese Stellen werden genügen.

[3]) Siehe oben Seite 37.

[4]) Besonders in Montecasino, s. Erchempert. Hystoriola Langobardorum Beneventum degentium (in der 2. Hälfte des 9. Jh. in Montecasino geschrieben) 10 Scr. III. 245: Lodoguicus cognomento Almus. Chron. monast. Casin. lib. I. auct. Leone (Anfg. des 12. Jh.) 16 Scr. VII. 592: Ludowicus imperator, qui cognominatus est Almus vel Sanctus. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 189. Ann. Ben. II. 425. Luden V. 575.

Auch die Vergleichung Ludwig's mit Salomo wie Karl's mit David, wie der letztere auch im Kreise seiner gelehrten Freunde geheißen hatte, lag nahe und kehrt öfter wieder, vergl. Ermold. L. II v. 240—274 Scr. II. 483. Monach. Sangall. II. 19 p. 697. Origo et exord. gent. Francor. v. 130—131 Scr. II. 313. Poeta Saxo L. IV v. 325 ff. Jaffé IV. 604. Chron. Lauresham. Scr. XXI. 356 etc.

[5]) Vergl. Adonis Chron. Scr. II. 320. Monach. Sangall. II. 20 p. 698. Querimonia Egilmari ep. Osnabrug. ad Stephanum papam, Erhard Cod. dipl. Westf. p. 36 no 41: sanctae ecclesiae propagator. Ademar. Hist. III. 16 cod. 2 Scr. IV. 120. Gregorii VII. Registr. VIII. 21 Jaffé II. 462: Ecce Constantinum piae memoriae imperatorem, Theodosium et Honorium, Carolum et Lodoicum, iustitiae amatores, christianae religionis propagatores, ecclesiarum defensores, sancta quidem ecclesia laudat et veneratur. Hugonis Floriac. hist. eccl. Scr. IX. 363. Chron. S. Huberti Andagin. 3 (5) Scr. VIII. 569.

# 815.

Unter den ersten Regierungsmaßregeln Ludwig's wird auch erwähnt, daß er die Marken gesichert und an denjenigen Punkten der Küste, wo es erforderlich schien, Strandwachen hergestellt habe [1]). Zu letzterem mochte die Aufforderung um so näher liegen, als noch im Jahr 813 dänische Seeräuber auf Friesland gelandet waren und außer ansehnlicher Beute Männer und Weiber gefangen fortgeschleppt hatten [2]).

Sehr verwickelter Art waren die Verhältnisse an der spanischen Grenze. Seit dreißig bis vierzig Jahren [3]) war, wie es scheint in Folge des spanischen Feldzugs Karl's des Großen im Jahr 778 [4]), eine Anzahl von Flüchtlingen aus dem sarazenischen Spanien, meist gotischen, einige auch arabischen Ursprungs [5]), in Septimanien und das Grenzgebiet eingewandert [6]), zum Theil mit ihren Leuten, Hörigen wie Knechten. Diese Striche waren in Folge der Einfälle der Sarazenen

---

[1]) Chron. Moiss. 814, vergl. 815 p. 311. Ermold. L. II v. 157—158 p. 481.

[2]) Chron. Moiss. 813 p. 259.

[3]) S. den Erlaß Karl's vom 2. April 812 Sickel K. 241 Baluze Cap. I. 499—500: nostram vestituram, quam per triginta annos seu amplius vestiti fuimus — quod per triginta annos habuerunt per aprisionem.

[4]) S. Abel, Karl d. Gr. I. 279.

[5]) Siehe ebd. N. 1. Unter den in jenem Erlasse Karl's mit Namen aufgeführten spanischen Ansiedlern kommen auch vor Ardaricus Wasco, Cazerellus Langobardus.

[6]) Vergl. Roth, Beneficialwesen S. 69. Eine bemerkenswerthe Stelle aus einer, wie es scheint, nicht mehr aufzufindenden Urkunde Karl's des Großen für das Kloster Nieugrand (vergl. Sickel II. 378) führt Mabillon Ann. Ben. II. 251 an: Legimus Caroli Magni hac de re litteras, in quibus testatur, quod Atala venerabilis abbas et Agobardus, de partibus Spaniae venientes cum servis et libertis, ut se a consortio nefandae gentis Sarracenorum retraherent, ad suam celsitudinem confugissent rogassetque praedictus abbas imperialem clementiam, ut in Septimaniae confinio ea, quae de eremo trahere aut excolere posset aut emere, habere ac possidere sibi liceret etc. Diese spanischen Colonisten werden auch erwähnt in Theodulf. Carm. L. I (Paraen. ad judices) v. 139 (Reliquiae Getici populi simul, Hespera turba, in Narbonne) und Einh. Ann. 827 p. 216 (Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium). Vgl. ferner Ann. Lugdun. 782 Scr. I. 110: Hoc anno ab Hispaniis in Galliam Narbonensem veni.

entvölkert, theilweise auch von den Markgrafen zur besseren Beschützung der Grenze absichtlich wüst gelegt. Das herrenlose, von den ehemaligen Eigenthümern verlassene Land galt als Krongut und durfte mit königlicher Bewilligung von den Ansiedlern okkupirt werden, die es von Neuem anbauten [1]). Indessen im Verlaufe der Zeit hatten diese Colonisten, welche die sarazenische Herrschaft mit der fränkischen vertauscht, bitter über den Druck der Grafen und ihrer Unterbeamten zu klagen. Dieselben nahmen den Ansiedlern theilweise die Güter, welche sie von Neuem urbar gemacht hatten, legten ihnen Zins auf und ließen diesen durch Gerichtsboten zwangsweise eintreiben. Eine große Anzahl der Colonisten, etwa vierzig [2]), wandte sich deshalb an Kaiser Karl um Abhülfe und Schutz. Karl befahl einem Missus, dem Erzbischof Johannes von Arles, sich in dieser Angelegenheit zu seinem Sohne, dem König Ludwig von Aquitanien, und dann in das Grenzgebiet selbst zu begeben, um mit den dortigen Grafen die betreffenden Verhältnisse zu regeln. In einem Erlaß vom 2. April 812 [3]), worin er dem Grafen Bera von Barcelona und den anderen sieben Grafen der betreffenden Grafschaften hievon Kunde giebt, weiset er dieselben an, sich aller Eingriffe in das Besitzrecht und jedweder Bedrückung der Colonisten zu enthalten. Sie und ihre Unterbeamten sollen von denselben weder Zins eintreiben, noch gestatten, daß andere Eingesessene ihrer Gaue das von jenen angebaute Land, welches ihnen vor mehr als dreißig Jahren als Krongut überlassen worden, fälschlich als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen [4]). Vielmehr wird es als ihre Pflicht bezeichnet, die Ansiedler und deren Nachkommen, so lange sie dem Kaiser und seinen Söhnen treu blieben [5]), in dem ruhigen Besitz ihrer Ländereien zu schützen.

Indessen war es unter Karl zu jener in Aussicht genommenen Regelung dieser Verhältnisse vielleicht doch nicht mehr gekommen. Dagegen hatte sich nun an Ludwig's Hofe, bald nach seinem Regierungsantritt, wie es scheint, eine größere Anzahl spanischer Ansiedler eingefunden, um die Bestätigung ihrer Besitzungen und die Sicherung und Erweiterung ihrer Rechte nachzusuchen [6]). Der Kaiser erließ denn auch unter dem 1. Januar 815 eine Verordnung [7]),

---

[1]) S. Roth a. a. O. und S. 437. Waitz IV. 116. Ganz dasselbe Verfahren findet sich auch sonst, in Thüringen, Pannonien u. s. w.

[2]) Sickel zählt 43. Doch ist es, wie schon angedeutet, mindestens zweifelhaft, ob Bezeichnungen wie Wasco, Langobardus ebenfalls als Eigennamen aufzufassen sind. Außerdem will Abel Rebellis nicht als solchen gelten lassen.

[3]) Siehe oben S. 47 Anm. 3.

[4]) Baluze l. c. col. 499—500: Et dixerunt, quod aliqui pagenses fiscum nostrum sibi alter alterius testificant ad eorum proprietatem et tollant nostram vestituram, quam per triginta annos seu amplius vestiti fuimus et ipsi per nostrum donitum de eremo per nostram datam licentiam retraxerunt . . . . . . . . neque ad proprium facere permittatis.

[5]) Vgl. Waitz IV. 192 N. 1.

[6]) Vgl. auch Sickel II. 303 Anm. zu L. 36.

[7]) Sickel L. 41 Baluze Cap. I. 549—552. Gerichtet ist dieser Erlaß an *sämmtliche Getreue in Aquitanien, Septimanien, der Provence und Spanien.*

welche diesen Colonisten, die er darin als freie Männer in seinen Schutz aufnimmt, weitgehende Privilegien verbürgte. Sie haben zwar mit ihrem Grafen die Heeresfolge und, insoweit dieser es anordnet, den Wachtdienst [1]) an der Grenze zu leisten. Auch sollen sie gehalten sein, den Söhnen und den Königsboten des Kaisers, sowie den Gesandtschaften, welche sich aus Spanien zum Kaiser begeben, die Gestellungen für ihre Beförderung zu leisten [2]). Hierüber hinaus jedoch haben ihnen der Graf und die Unterbeamten weder einen Zins abzufordern, noch irgend eine Leistung anzusinnen. Eben so wenig darf jener auf Geschenke, die sie ihm etwa freiwillig darbringen, ein rechtliches Herkommen begründen [3]). Ferner wird den Ansiedlern die selbständige Rechtsprechung, die sie bisher in geringeren Civilstreitigkeiten unter einander ausgeübt hatten, bestätigt. Nur wenn sie in größeren Sachen, namentlich wegen peinlicher Verbrechen, als Todtschlag, Entführung, Brand, Plünderung, Körperverstümmelung, Diebstahl, Raub u. s. w., belangt werden, müssen sie vor dem Gericht des Grafen erscheinen [4]). Neue Anzügler, welche die Colonisten auf die von ihnen okkupirte Länderei (adprisio, Bifang) herbeiziehen, dürfen sie nicht allein frei zu ihrem Dienste gebrauchen, sondern es wird ihnen [5]) auch die Justiz über dieselben innerhalb der angedeuteten Grenzen zugestanden, während die Untersuchung der Criminalklagen auch in Bezug auf diese Leute dem Grafen vorbehalten bleibt. Verläßt einer derselben die ihm eingeräumte Länderei wieder, so fällt sie an den Besitzer zurück. Es steht den Ansiedlern nämlich auch frei, Vassallen der Grafen zu werden, in welchem Falle sie mit dem Empfang des Beneficiums die gewöhnlichen Pflichten fränkischer Lehnsleute [6]) übernehmen. In jeder Stadt, wo solche Colonisten wohnten, Narbonne,

---

Erwähnt wird er auch in Sickel L. 79 Baluze I. 570—571: praeceptum auctoritatis nostrae, qualiter in regno nostro cum suis comitibus conversari et nostrum servitium peragere deberent, scribere et eis dare iussimus. Vergl. ferner den Schutzbrief Karl's des Kahlen für die Spanier in der Stadt und Grafschaft Barcelona vom 11. Juni 844, Böhmer no 1562 Baluze l. c. II. 25—30, wo sein Inhalt großentheils wörtlich wiederholt ist.

[1]) Vergl. Waitz IV. 519 N. 2. Roth, Beneficialwesen S. 412 N. 104.

[2]) Vergl. Waitz IV. 17 N. 5.

[3]) Vergl. Waitz IV. 147.

[4]) Waitz IV. 388 faßt die Worte et undecumque a vicino suo aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus so auf, daß die Ansiedler auch vor dem Gericht des Grafen zu erscheinen hatten, „wenn sie von ihren Nachbarn, d. h. solchen, die nicht zu ihnen gehörten, in Criminal- oder Civilsachen belangt wurden". Jedoch will uns scheinen, daß undecumque sich nur ergänzend an die vorhergehende Aufzählung der hauptsächlichsten majores causae anschließt, während die Deutung, welche Waitz hier dem Wort vicinus giebt, mindestens fraglich ist. — Karl der Kahle dehnt später die selbständige Gerichtsbarkeit der Ansiedler im Gau von Barcelona noch weiter aus, indem er nur noch Todtschlag, Entführung und Brandstiftung von derselben ausschließt (vgl. Waitz ebd. N. 1).

[5]) Daß dies etwas Neues, eine Erweiterung ihrer Privilegien war, scheint aus Sickel L. 42 im Vergleich mit K. 144 hervorzugehen, vgl. unten.

[6]) nostrates homines.

Carcassonne, Roussillon, Ampurias, Barcelona, Gerona, Béziers[1]), sollten drei Ausfertigungen dieses Generalprivilegs, davon eine für den Bischof und eine für den Grafen, aufbewahrt, außerdem auch im Archive der Pfalz ein Exemplar niedergelegt werden, um in Reklamationsfällen zur Grundlage der Entscheidung zu dienen.

Zugleich empfingen, wie es scheint, Einzelne noch besondere Bestätigungen[2]). Insbesondere ist uns eine solche für jenen Johann überliefert, der einst im Gau von Barcelona einen Sieg über die Sarazenen errungen und Ludwig, dem damaligen Könige von Aquitanien, einen Theil der Beute dargebracht hatte[3]). Zum Lohn hatte ihm Ludwig auf seine Bitte einen wüsten Weiler im Gau von Narbonne gewährt und den Grafen Sturmio[4]) in einem Schreiben angewiesen, ihm den ruhigen, zinsfreien Besitz desselben unbehelligt zu lassen. Mit diesem Schreiben[5]) hatte er ihn sodann an das Hoflager Karl's des Großen geschickt, welcher Johann, nachdem er dessen Vassalleneid empfangen, das erbliche, zinsfreie Eigenthum jenes Weilers und alles von ihm okkupirten oder noch zu okkupirenden Landes bestätigte[6]). Jetzt endlich soll ihm Kaiser Ludwig[7]), nachdem er ebenfalls seine Commendation entgegengenommen, dasselbe von Neuem bestätigt[8]) und ihm zugleich die erbliche Gewalt und volle Gerichtsbarkeit über die auf seinen Besitzungen wohnhaften Leute, unter unbedingtem Ausschluß jeder Einmischung der Beamten, gewährt haben[9]).

---

[1]) Vergl. Sickel L. 79, wo diese 7 Städte ausdrücklich genannt sind. Der mehrerwähnte Erlaß Karl's v. J. 812 ist dagegen an 8 Grafen gerichtet.

[2]) Vergl. auch Sickel L. 36 und dazu Anm. S. 303 (Urk. vom 29. Dezember 814 für den königlichen Vassallen Wimar und dessen Bruder Rado).

[3]) Baluze II. 1400: Et invenimus in ipsa epistola insertum, quod Johannes ipse super hereticos sive Sarracenos infideles nostros magnum certamen certavit in pago Barchinonense, ubi superavit eos in locum qui dicitur ad Ponte et occidit jamdictos infideles et cepit de ipsis spolia, aliquid exinde dilecto filio nostro obtulit, equum optimum et brumia optima et spatam Indiam cum techa de argento parata.

[4]) Baluze II. 1445: Ostendit etiam nobis epistolam domni et genitoris nostri Hludouvici piissimi Augusti ad Sturmionem comitem directam, ut praedictam villam, id est Fontes, memorato Johanni absque ullo censu et inquietudine habere dimitteret, vergl. col. 1400. Wahrscheinlich war es doch der Graf von Narbonne. Ueber einen Grafen Sturbius von Bourges vgl. V. Hlud. 3 p. 608.

[5]) Unklar hierüber Sickel II. 275.

[6]) Sickel K. 144 Baluze Cap. II. 1400 f. no 19, vgl. Sickel's Anm. S. 275, Foß, Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung S. 5. Böhmer no 1558 Baluze l. c. 1445 no 60.

[7]) Sickel L. 42 Baluze II. 1405 f. no 25.

[8]) Bedingung ist auch hier überall die Bewahrung der Treue. Wegen der Commendation vgl. Sickel, Beitr. z. Dipl. III. 274.

[9]) Es wird dies für den ältesten Fall erblicher Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit an Laien, bez. für das „älteste Beispiel von Einzelpersonen für ihr Eigen ertheilter immunitas absque introitu iudicum" gehalten (Böhmer, Regest. Karol. S. 30 no 239. Foß a. a. O. S. 5 N. 30. Sickel, Beitr. z. Dipl. V. 325). Auch Waitz IV. 388 bemerkt, daß die hiermit dem Johann und seinen Erben ertheilte richterliche und Strafgewalt erheblich weiter geht als die den Ansiedlern im Generalprivileg eingeräumte. Ich finde indeß auffallend,

Das Diplom, dessen Echtheit allerdings wohl nicht ganz unbedenklich ist, datirt vom nämlichen Tage (1. Januar 815) wie das allgemeine Privilegium.

Während jedoch dergleichen besondere Bestätigungen des erblichen Eigenthums nur solchen Ansiedlern ertheilt worden zu sein scheinen, welche königliche Vassallen geworden waren[1]), reichte das General-privileg noch nicht aus, um die Lage aller zu sichern. Dies zeigte sich sofort, obwohl dasselbe ausdrücklich auch auf künftige Einwanderer[2]) ausgedehnt war, welche sich mit Erlaubniß des Kaisers oder der Grafen (die also auch schon genügen sollte[3]) in diesen Gegenden niederlassen und anbauen würden. Aus den Kreisen der geringeren und ärmeren Leute[4]) unter den Colonisten gelangte vielmehr alsbald eine Beschwerde an den Kaiser, welche sich auf zwei Punkte bezog. Einmal hatte bei der ersten Einwanderung nur ein Theil der spanischen Ankömmlinge, die vornehmeren und mächtigeren, den Hof aufgesucht und königliche Bestätigungen[5]) ihres Niederlassungsrechts von Karl oder Ludwig erwirkt, auf Grund deren sie dann ihre ausschließliche Berechtigung behaupteten und die kleineren Leute von den durch diese okkupirten Ländereien zu vertreiben oder zu ihren Knechten herabzudrücken suchten. Nicht besser ging es ferner solchen, welche später nachgefolgt waren und sich den Grafen oder königlichen Vassallen oder auch an Vassallen der Grafen commendirt hatten; denn auch sie wurden, sobald sie das ihnen zugewiesene Stück Land erst wieder angebaut hatten, von ihren Herren muthwillig von ihren Höfen vertrieben, zu Knechtsdiensten gezwungen oder an andere vergeben. Auf die ihm zugekommene Klage verbot Kaiser Ludwig beiderlei Ungerechtigkeit durch Erlaß vom 10. Februar 816[6]), in welchem er festsetzte, daß auch die Ansiedler, welche kein Privileg erhalten hatten, sammt ihren Erben den übrigen an Rechten und Pflichten gleichgestellt sein und ebenso diejenigen, welche von den Grafen u. s. w. wüstes Land zu Lehen empfangen hatten, dasselbe unter den Bedingungen, auf die sie es empfangen, ungekränkt als erblichen Besitz behalten sollten. Diese

daß die Bestätigung Karl's des Kahlen Böhmer no 1558 l. c. lediglich auf die Urkunde Karl's d. Gr. (K. 144) und das Schreiben Ludwig's an den Grafen Sturmio Bezug nimmt, ohne dieses angeblichen Diploms und der erweiterten Rechte, welche dasselbe dem Johann und seinen Erben beilegt, zu gedenken. Baluze entnahm es einem Cartular.

[1]) Vergl. außer den Urkunden für Johann und seine Erben auch Sickel L. 36. Indessen war die Erblichkeit und freie Verfügung über den Besitz allen Ansiedlern verbürgt (s. auch L. 79).

[2]) qui adhuc ad nostram fidem de iniquorum potestate fugiendo confluxerint.

[3]) Vergl. auch Waitz IV. 116, der indessen diese Zustimmung der Grafen als eine accessorische anzusehen scheint.

[4]) Die minores et infirmiores werden in dem sogleich zu citirenden Erlasse Ludwig's v. J. 816 von den majores et potentiores unterschieden.

[5]) Es ist wohl an allgemeine Privilegien in der Art wie Sickel L. 41, nicht an solche für Einzelne, wie Sickel K. 144, L. 36. 42, zu denken, vergl. auch Roth B. W. S. 69 N. 110. Doch mochten die Einzelnen auch schon damals Abschriften davon empfangen haben (s. unten).

[6]) *Sickel L. 79 Baluze Cap. I. 569—572.*

Verordnung sollte ebenfalls zugleich auf die künftigen Einwanderer Anwendung finden, und auch von ihr wurden in den genannten sieben Städten gleichlautende Urkunden, von denen die Ansiedler sich Abschriften geben lassen konnten, sowie eine Abschrift im Hofarchive niedergelegt. Offenbar lag es im Interesse des Reiches und wurde auch als solches erkannt, diese Einwanderung zu begünstigen und zu erleichtern. Indessen hat die gerechte, wohlwollende Fürsorge Kaiser Ludwig's gleichwohl nicht verhindern können, daß unter diesen Ansiedlern Unzufriedenheit und Gährung fortbestand, ohne Zweifel, weil die Beamten dennoch fortfuhren sie zu bedrücken. Der Aufstand des Goten Aizo im Jahre 826 hat unter ihnen, wie wir sehen werden, einen aufgehäuften Zündstoff gefunden.

Der Kaiser löste das Wort, welches er dem vertriebenen Dänenkönig Harald gegeben, insofern er in der That den Versuch machte, seinen Schützling wieder in seine Königsherrschaft einzusetzen. Das Heer der Sachsen und das benachbarte Wendenvolk der Abotriten (Bodrizer) wurden angewiesen, sich deshalb zum Feldzuge zu rüsten. Ein zweimaliger Versuch, im Winter die zugefrorene Elbe zu überschreiten, war jedoch durch plötzlich eintretendes Thauwetter vereitelt worden [1]). Erst um Mitte Mai [2]) konnten die sächsischen Grafen und das Abotritenheer aufbrechen. Unter Führung des Königsboten Baldrich, damals, wie es scheint, des vornehmsten Grafen an der sächsischen Grenze [3]), rückten sie über die Eider, durch den unvertheidigten, vielleicht auch noch unvollendeten [4]) Grenzwall zwischen Schlei und Treene in die dänische Landschaft Sinlendi (im Osten des heutigen Schleswig) [5]) ein. Nach sieben Tagemärschen schlug man an einem Orte [6]) nördlich des kleinen Belt das Lager auf. Jedoch drei Tage thatlosen Harrens an der Küste genügten, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dem Feinde nicht beizukommen sei. Die Söhne Göttrik's, welche die gegenüberliegende Insel Fünen [7]) mit starker Macht besetzt hielten, ließen sich, zudem durch eine Flotte von zweihundert Schiffen gedeckt, aus ihrer sichern Stellung nicht hervorlocken [8])

---

[1]) Einh. Ann. (Ann. Laur. mai.) p. 202.

[2]) Die Landwege waren in diesen Gegenden im Winter oft unpassirbar, vergl. Einh. Ann. 811 p. 198.

[3]) Vergl. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 111.

[4]) Vergl. ebd. S. 116 N. 1. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. (Neue Bearbeitung) S. 266. Koppmann in Jahrb. f. Landeskunde v. Schleswig, Holstein und Lauenburg X. 15.

[5]) Vergl. M. G. Scr. I. 202 N. 82. Anders Eckhart, Fr. or. II. 118.

[6]) Der Name desselben ist in den Handschriften der Reichsannalen ausgefallen (vergl. ähnliche Lücken 811 p. 198, Ann. Laur. mai 788 p. 174). Nach Dahlmann, Gesch. von Dännemark I. 27, kam man „bis etwa dahin, wo jetzt Snogoi liegt, der Fünischen Stadt Middelfart gegenüber": sicherlich nicht „jusqu'à l'extrémité du Jutland", wie Warnkönig und Gérard, Hist. des Carolingiens II. 213, denken.

[7]) Einh. Ann.: in insula quadam tribus milibus a continenti separata, vergl. Dahlmann a. a. O. Dümmler I. 257. Leibniz, Ann. Imp. I. 298, vermuthet unrichtig Alsen.

[8]) Die fränkischen Königsannalen drücken dies in ihrem Sinne aus: cum filii Godofridi . . . . cum eis congredi non auderent.

und ihnen über den freilich nur dreitausend Schritt breiten Meeresarm zu folgen, war nicht möglich. Das sächsisch-abotritische Heer suchte sich schadlos zu halten, indem es die umliegenden Gaue verwüstete. Außerdem wurden den Bewohnern vierzig Geiseln, wohl als Pfand der Unterwerfung unter Harald, abgenommen. Mit diesen kehrte man, im Wesentlichen durchaus unverrichteter Sache, zum Kaiser zurück [1]).

Dieser befand sich damals in Paderborn. Ende Juni [2]) war er von Achen, wo er sich bis dahin aufgehalten hatte [3]), mit starker Heeresmacht, die aus den übrigen Stämmen seines Reiches, Franken und Burgundern, Alamannen und Baiern, aufgeboten war, aufgebrochen [4]). Auch seine beiden älteren Söhne, Lothar und Pippin [5]), erschienen hier, ebenso König Bernhard mit dem italienischen Heer [6]). Von der gesammten Macht seines Reichs umgeben — auch die Sachsen und Abotriten kamen ja hinzu — wollte der Kaiser hier die Grenzverhältnisse des Ostens, mit den Slaven und Dänen, auch die Angelegenheit König Harald's ordnen [7]).

Am 1. Juli wurde die Reichsversammlung zu Paderborn [8])

---

[1]) S. über diesen Zug Einh. Ann. V. Hlud. 25 p. 620. Ann. Sithiens. schöpfen hier aus den Königsannalen, während die Ann. Enhardi Fuld. die Berichte beider wenig geschickt zu combiniren scheinen (vergl. die Schrift des Verf. über diese Jahrbücher, Jena 1863, S. 22). Auch die Notiz des Chron. Moiss. p. 311: et misit scaras suas ubi necesse fuit per marchas ist vielleicht mit auf diese Expedition zu beziehen.

[2]) Chron. Moiss.: in ipsa aestate. Am 18. Juni stellt Ludwig in Achen noch eine Urkunde aus (Sickel L. 60) und eröffnet die Paderborner Versammlung bereits Anfang Juli (s. unten).

[3]) Sickel L. 43—60. Auch für dies Jahr bestätigt Chron. Moiss., daß der Kaiser Ostern (1. April) in Achen feierte.

[4]) Chron. Moiss.: collecto magno exercitu Francorum et Burgundionum, Alamannorum et Baioariorum. Auch die Worte des Claudius in der Widmung seines Matthäuscommentars an den Abt Justus von Charroux (Mabillon, Ann. Ben. II. Append. p. 720 no 41): Anno DCCCXV. incarnationis salvatoris Jesu Christi domini nostri, postquam pius ac mitissimus princeps, sanctae Dei ecclesiae catholicae filius Hludowicus, anno secundo imperii sui caelesti fultus auxilio adversus barbaras nationes movisset exercitum, teque abeunte et discedente tua paternitate ex palatio jam dicti principis ad tutum dilectumque, uti semper, tui monasterii portum etc. glauben wir, abweichend von Mabillon (ibid. p. 418) und Eckhart (Fr. or. II. 118), mit Sicherheit auf die damalige Heerversammlung Ludwig's in Paderborn beziehen zu dürfen. Als barbarae nationes bezeichnete man damals vorzugsweise die Völker des Ostens, namentlich die Wenden (vergl. Einh. V. Caroli 15 p. 522. Einh. Ann. 823 p. 210. Ruodolfi Fuld. Ann. 840 p. 362. Roth, Beneficialwesen S. 103 N. 244). Daß der Abt Justus den Winter vorher in Achen war, bestätigt Sickel L. 48 Bouquet VI. 474 f. no 26.

[5]) Ann. Laur. min. cod. Fuld. — Vielleicht führten sie dem Vater das bairische, bez. burgundische Heer doch erst zu.

[6]) Chron. Moiss. Thegan. 14 p. 593. Ann. Laur. min. cod. Fuld. p. 122, vgl. auch Einh. Ann. (qui et ipse cum eo in Saxonia fuerat).

[7]) Vergl. Thegan. Einh. Ann.

[8]) Chron. Moiss. Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ann. Xant. Scr. II. 224, vgl. Append. p. 236. Transl. S. Viti, Jaffé I. 9.

eröffnet und scheint bis gegen Ende des Monats gewährt zu haben [1]). Kriegerischer Maßregeln bedurfte es, zumal bei so großer Machtentfaltung, nicht. Große und Abgeordnete aller Ostslaven [2]), darunter wohl auch [3]) der unter eigenen Oberhäuptern stehenden slavischen Stämme in den südöstlichen Grenzlanden, waren gekommen, um zu huldigen. Die Verhältnisse in jenen Gegenden schienen sich damals friedlich gestalten zu wollen [4]). Selbst aus Dänemark, von den Göttriksföhnen, kam, trotz dem kläglichen Mißerfolge des wider sie unternommenen Feldzuges, eine Gesandtschaft, um Frieden zu erbitten [5]).

Kaum vierzig Jahre waren verflossen, seit Karl der Große (777 ebenfalls zu Paderborn seine erste Reichsversammlung auf sächsischem Boden gehalten hatte [6]). Aber im Ganzen erstaunlich rasch wenn auch bisweilen noch alte Erinnerungen aufflackerten, tilgte d Zeit die Spuren und das Andenken der langen harten Blutarbei mit welcher die Sachsen dem Christenthum und dem Frankenrei durch Karl's Schwert unterworfen worden waren. Unter Ludwig ihre Stellung bereits eine völlig andere. Der sogenannte Astrolog

---

[1]) Ann. Laur. min. cod. Fuld. Urkunden des Kaisers aus Paderbo vom 16. und 22. Juli (Sickel L. 61. 62). Ueber das von Sickel angenomme verlorene Privileg für Korvei (II. 101. 364. 347 Anm. zu L. 317) unten.

[2]) Einh. Ann.: Ibi ad eum omnes orientalium Sclavorum primore et legati venerunt. V. Hlud. 25 p. 620. Thegan. 14 p. 593: et omne qui in circuitu erant paganorum nationum ad eum venerunt. Was Ein Ann. unter orientales Sclavi verstehen, erläuterten sie wohl am besten selb a. 822 p. 209: omnium orientalium Sclavorum, id est Abodritorum, So raborum, Wiltzorum, Beheimorum, Marvanorum, Praedenecentorum, vergl auch Einh. V. Caroli 15 p. 522.

[3]) Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches (Archi für Kunde österreich. Geschichts-Quellen X) S. 25, meint sogar, es sei vorzugsweise an diese zu denken (vergl. jedoch die vorige Note). Insbesondere vermuthet er auch (Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 383), daß die dalmatischen Slaven (Kroaten) in Paderborn vertreten gewesen seien.

[4]) Dümmler, Südöstl. Marken a. a. O.

[5]) Thegan. Leibniz l. c. p. 299 nimmt an, daß diese Gesandtschaft ihren Zweck verfehlte.

[6]) Vergl. Abel, Karl d. Gr. I. 215.

[7]) V. Hlud. 24 p. 619: Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus ius paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia. Diese Stelle ist bekanntlich seh viel erörtert worden. Vergl. Waitz III. 141 f. und, außer den dort angeführten Stellen, auch Eckhart, Fr. or. II. 115. 407. Rettberg, Kirchengeschicht Deutschlands II. 392. Roth, Beneficialwesen S. 424 N. 29. Dümmler I 61. 160. Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum S. 14 N. 3. Kentzler in Forschungen XII. 406 N. 3 (329 N. 3. 404 N. 3). — Es will mir scheinen als ob der Nachweis, daß Karl das Erb- und Eigenthumsrecht der Sachsen als solches verändert habe, nirgends mit rechter Klarheit erbracht sei: hinsichtlich der Friesen ist er wohl nicht einmal versucht worden. Wir dürfen aber von dieser Frage hier absehen; denn nach unserer Ueberzeugung ist die einfachste Erklärung von ius paternae hereditatis = den Besitz oder das Eigenthum des väterlichen Erbguts, d. h. die väterlichen Erbgüter, die richtige. Jus bedeute im damaligen Sprachgebrauch ebensowohl den konkreten Besitz wie das abstrakt Recht. Paterna hereditas für „väterliches Erbgut" ist ganz gewöhnlich; u a bezeichnet auch ein Sachse in einer Bittschrift an Ludwig den Frommen (Jaff

erzählt, daß dieser Kaiser gleich im Anfange seiner Regierung durch eine großmüthige und weise Maßregel sich der Treue der Sachsen und Friesen zu versichern gewußt habe, indem er ihnen ihre Erbgüter zurückgab, welche sie unter Karl durch ihren wiederholten Abfall verwirkt hatten. Indessen wird diese Mittheilung eines Autors, der sich durch häufige Mißverständnisse unvortheilhaft auszeichnet [1]), nicht allein durch keine andere Quelle bestätigt, sondern, wenn wir sie anders richtig aufgefaßt haben, sogar urkundlich widerlegt. Wir besitzen nämlich eine Urkunde Kaiser Ludwig's vom 24. Juli 819 [2]) für drei Sachsen aus dem Sturmigau [3]), welche bei seinen Königsboten Beschwerde darüber erhoben hatten, daß ihre Güter ehedem [4]) mit denjenigen der aufständischen Wigmoder im Nachbargau [5]) eingezogen seien, obschon sie niemals treubrüchig gewesen wären. Da die Unter-

---

III. 319 ff. Epist. Moguntin. no 4) das seinige so. Man kann gleichwohl zugeben, daß der Ausdruck bei dieser Auslegung einigermaßen gezwungen und künstlich erscheint; aber eben darum ist er im Geschmack des Astronomus, der auf solche Wendungen geradezu ausging (vergl. Meyer von Knonau, Nithard S. 17. 134. Wattenbach I³. 158). Man hat hinter den Worten dieses Schriftstellers stets weniger, niemals mehr zu suchen, als er zu sagen scheint. Auch der Zusatz ob perfidiam legaliter unterstützt bis zu einem gewissen Grade die Annahme, daß er nur die Einziehung der Güter im Sinne hat; legaliter heißt nicht: durch Gesetz, sondern: gesetzmäßiger Weise, von Rechtswegen, vergl. V. Hlud. c. 34 (wo Einh. Ann. 821 p. 208 iudicio legis haben). 35 p. 626 lin. 8. 25. c. 44 p. 633 lin. 22—23. Nur stellte sich der Verfasser vor, daß die Maßregel Karl's, welche allerdings ganze Gaue traf, sich auf die betreffenden Volksstämme in ihrer Gesammtheit erstreckt habe.

[1]) S. Meyer von Knonau, Nithard S. 129—136. W. Giesebrecht, die fränkischen Königsannalen (Münchner hist. Jahrbuch 1865) S. 220. Wattenbach a. a. O. Eine günstigere Ansicht, welche ich selbst in meiner Inaug.-Diss. de statu quaestionis, sintne Einhardi necne sint quos ei ascribunt annales imperii, Königsberg 1860, S. 19. 55 ff. über den Verfasser ausgesprochen hatte, ist namentlich durch Meyer von Knonau widerlegt worden. — Die ähnlichste Notiz anderer Quellen ist die oben (S. 26 Anm. 6) angezogene der Ann. Sith. und Ann. Enhardi Fuld. 814: et erepta per vim patrimonia multis restituit. Die V. Hlud. verräth an ein paar Stellen eine gewisse Uebereinstimmung mit diesen Annalen (s. meine Schrift über die Ann. Enh. Fuld. und Sith. S. 24 N. 1. 26. Wattenbach I³. S. 171), welche nicht auf Benutzung der Biographie Ludwig's im ersten Theil der Fulder Jahrbücher beruhen kann, da dieser schon 838 abbricht. Doch unterlasse ich es nur der Vollständigkeit wegen nicht, diese entfernte Möglichkeit, wie der Irrthum des Astrologen entstanden sein könnte, anzudeuten. Für wahrscheinlich halte ich sie nicht.

[2]) Sickel L. 140 (vergl. Anm. S. 319 wegen des Datums). Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 9 ff. no 4.

[3]) Dieser Gau begriff die Landschaft östlich von der Weser und nördlich der Aller, insbesondere das Bisthum Verden (s. Wilmans a. a. O. S. 11).

[4]) Höchst wahrscheinlich im Jahr 804, wo Karl der Große die Bewohner des Wihmuodigaues aus ihrer Heimath fortführen ließ. Vergl. Einh. Ann. Ann. Mettens. Chron. Moiss. Ann. Sangall. 805. Juvav. mai. Xant. Quedlinburg. Scr. I. 63. 87. 191. II. 224. 257. III. 41. Einh. V. Caroli 7 Jaffé IV. 516. — Ueber das Verfahren Karl's, wobei „nicht etwa eine Confiscation des Vermögens der besonders Schuldigen vorgenommen, sondern die Einwohner ganzer Landstriche ohne weitere Unterscheidung aus dem Lande geführt wurden", Roth, Beneficialwesen S. 71.

[5]) Gegend um Bremen.

suchung diese Behauptung bestätigt hatte, giebt der Kaiser ihnen ihr Erbgut zurück [1]). Es ist sehr möglich und selbst wahrscheinlich, daß Ludwig einer größeren Anzahl von Sachsen, insofern es billig oder rathsam schien, ihre Güter ebenfalls restituirt und entsprechende Urkunden ertheilt hat; denn Karl hatte die Bevölkerung ganzer Landstriche ohne Unterschied fortführen lassen [2]). Aber schon diese eine Urkunde, die uns erhalten ist, dürfte genügen, um die angebliche Thatsache zu entkräften, daß er gleich nach seinem Regierungsantritt sämmtlichen Sachsen, nicht den unschuldigen, sondern denen, welche ihr Erbe wegen Treubruchs und Abfalls unter Karl verloren hatten, dasselbe wiedergegeben habe. — Manche, so fährt der Astrolog in seinem Berichte fort [3]), hätten in jener Maßregel des Kaisers allerdings eine Unbesonnenheit gesehen und die Meinung geäußert, man müsse diese rohen, wilden Völker am straffen Zügel halten, wenn man ihrer sicher bleiben wolle. Der Erfolg jedoch habe dem Kaiser Recht gegeben, den seine Hoffnung, jene vielmehr durch Wohlthaten am besten an sich zu fesseln, nicht betrog; denn diese Völker hätten in der That stets in treuer Anhänglichkeit zu ihm gestanden. Die letztere Bemerkung ist in Betreff der Sachsen im Wesentlichen begründet [4]), und das stolze Selbstgefühl dieses Volksstammes — bald hatten sie vergessen, daß sie den Franken gegenüber die Besiegten und Bekehrten waren [5]) —,

---

[1]) Notum sit omnibus fidelibus nostris ...., quia quidam homines ex pago Stormuse, Ething videlicet et Hruotmar necnon Thancmar, questi sunt missis nostris, Ercangario comiti et Erlegaldo misso nostro, eo quod quando res infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocatae fuerunt, res eorum, qui tum fideles Francis erant, pariter cum ipsis iniuste sociatae fuissent. Quae res dum ab eisdem missis et caeteris fidelibus nostris iuxta veritatis et aequitatis ordinem diligenter perscrutata et per homines bonae fidei veraciter inquisita esset, inventum est, illos res eorum iniuste amisisse, eo quod illas forfactas non habuerunt nec infideles fuerunt. Proinde placuit nobis, praedictis hominibus res, quas eo tempore iuste et rationabiliter habebant, reddi. Hier werden also, und zwar mehrere Jahre später, einigen Sachsen ihre Güter nur deshalb zurückgegeben, weil sie dieselben nicht verwirkt hatten. Der nothwendige Schluß ist, daß diejenigen, welche sie verwirkt hatten, sie nicht zurückerhielten, mindestens nicht bis zu dieser Zeit. Die Bittschrift eines anderen Sachsen an Kaiser Ludwig um Rückgabe seines väterlichen Erbes setzt Jaffé (III. 319) wohl mit Rücksicht auf die Stelle der V. Hlud. um das Jahr 815. Von einer Aenderung des sächsischen Erbrechts in Bezug auf Grundeigenthum durch Karl oder einer umfassenden neuen Maßregel Ludwig's hinsichtlich dieser Verhältnisse findet sich auch darin keine Andeutung. Doch war es den Eltern dieses Sachsen, bei der Wegführung der Wigmoder, ähnlich ergangen, wie jenen aus dem Sturmigau.

[2]) S. 55 Anm. 4.

[3]) l. c. Quod alii liberalitati, alii adsignabant inprovidentiae, eo quod hae gentes naturali adsuefactae feritati talibus deberent habenis coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem. Imperator autem eo sibi artius eos vinciri ratus, quo eis benefitia largiretur potiora, non est spe sua deceptus. Nam post haec easdem gentes semper sibi devotissimas habuit.

[4]) Vergl. Meyer von Knonau, Nithard S. 59 f.

[5]) Vergl. Raban's Schrift de oblatione puerorum, Mabillon Ann. Ben. II. 732 Append. no 51: quae [illegible] ndum Deum aut secundum *homines*, ut hi, qui inferiores [illegible] nitate, superiores sibi et

ihr natürlicher Mutterwitz [1]), verbunden mit ihrer Schlagfertigkeit in der Rede, machte sie zu doppelt werthvollen Bundesgenossen des vielgeprüften Kaisers.

Auch senkte Kaiser Ludwig in jenen Tagen der Versammlung zu Paderborn in den sächsischen Boden einen Keim, welcher für diesen und unser Vaterland überhaupt höchst fruchtbar geworden ist [2]). Karl der Große [3]) hatte in dem Lande, das er dem Kreuz unterworfen, zunächst Bisthümer eingerichtet, indessen auch die Stiftung von Klöstern schon im Auge gehabt und sächsische Geiseln und Gefangene als Zöglinge in fränkische Kirchen und Klöster vertheilt [4]). Besonders auch nach Corbie an der Somme, dessen Disziplin in Ansehen stand, hatte er viele von ihnen verwiesen, und der ältere Adalhard den Gedanken, das Mönchswesen nach Sachsen zu verpflanzen, mit Eifer ergriffen und zur Anlage eines Klosters daselbst bereits die ersten vorbereitenden Schritte versucht. Adalhard's Mission nach Italien, Kaiser Karl's Tod, endlich die Ungnade und Verbannung des Abtes hatten allerdings die Ausführung in den nächsten Jahren verhindert [5]). Jedoch hatte der jüngere Adalhard den Plan seines Vorgängers aufgenommen, namentlich, wie es heißt, ermuntert durch Wala [6]), den enge verwandtschaftliche Bande mit dem sächsischen Lande verknüpften. Jetzt, wie andere hohe Geistliche [7]), auf der Paderborner Reichsver-

---

eminentiores spernant et quasi indignos omni honore respuentes abjiciant, quibus subjici oportebat? Quis enim ignorat sub hac plaga mundi habitans, Francos ante Saxones in Christi fide atque religione fuisse, quos ipsi postmodum suae dominationi subegerunt armis, atque superiores effecti, dominorum ritu immo magis paterno affectu ab idolorum cultu abstrahentes, ad fidem Christi converterunt? Sed nunc a quibusdam primatibus de ipsa gente secundum carnem editis ingrate spernuntur etc. Diese hochmüthige Deklamation ist allerdings speziell gegen die nach damaligem Recht unzweifelhaft begründete Behauptung gerichtet, daß ein Franke nicht wider einen Sachsen Zeugniß ablegen könne (Waitz IV. 356 N. 1).

[1]) Vergl. Dümmler I. 207 N. 6.

[2]) Vergl. Thegan.: et ibi multa bona constituit.

[3]) Vergl. hinsichtlich des Folgenden Transl. S. Viti, Jaffé I. 6—9, benutzt in V. Adalhardi auct. Gerardo 44. 45. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 355 f. Sickel L. 201. Wilmans a. a. O. I. 18 ff. no 7.

[4]) Kentzler, Karl des Großen Sachsenzüge, Forschungen XII. S. 319 N. 2.

[5]) Transl. S. Viti p. 7—8. Jaffé (vergl. auch N. 5) will hier sexennii in biennii emendiren. Wir sahen indeß (Seite 7), daß Adalhard spätestens seit 812, wahrscheinlich schon bald nach dem Tode König Pippin's (810), als Königsbote in Italien fungirte. Anders motivirt die wenig zuverlässige jüngere Biographie Adalhard's l. c. p. 355—356.

[6]) Wala's Lobredner Radbert schreibt demselben sogar die eigentliche Urheberschaft des Gedankens zu, s. V. Walae (Epitaph. Arsenii) I. 13. 16 Scr. II. 538—540. Mabillon (A. S. IVa. 355 n. b. Ann. Ben. II. 468) giebt dieser Darstellung vor der in der Transl. Viti (bez. der jüngeren V. Adalhardi) den Vorzug. Mindestens geht aber wohl seine Annahme zu weit, daß die Sachsen erst unter dem jüngeren Adalhard nach Corbie gekommen seien und den Grund und Boden zu der neuen Klostergründung hergegeben hätten.

[7]) So Eb. Arn von Salzburg (Sickel L. 61. Kleimayrn, Juvavia D. A. S. 63 f. no 18), B. Modoin von Autun (Sickel L. 62 Bouquet VI. 481 no 35).

sammlung anwesend, trug der Abt von Corbie dem Kaiser die Bitte vor, in die beabsichtigte Stiftung eines Klosters in Sachsen zu willigen. Ludwig nahm dies Ansuchen, wie man sich vorstellen kann, sehr gnädig auf und veranlaßte den Bischof von Paderborn, zu dessen Sprengel die für das künftige Kloster ausersehene Oertlichkeit gehörte, ebenfalls seine Zustimmung zu geben [1]). Bischof Hathumar, selber ein Sachse, als Geisel in Wirzburg erzogen [2]), hielt damit natürlich nicht zurück. Er sollte die neue Stiftung nicht mehr sehen; schon nach wenigen Wochen war er nicht mehr unter den Lebenden [3]). Doch war dies, wie eine unserer Quellen [4]) sagt, „der Tag, seit dem das Mönchswesen im Sachsenlande heranwuchs und gedieh". An einem Orte Namens Hethis oder Hetha (er lag, wie es scheint, im Solling) [5]) wurde der Klosterbau in Angriff genommen, und der Kaiser erließ, so wird uns berichtet, am nämlichen Tage, an welchem er und der Bischof darein gewilligt, dem Abt von Corbie zunächst alle öffentlichen Leistungen, damit sich derselbe uneingeschränkt diesem Werke widmen könne [6]).

---

1) Transl. S. Viti p. 9, vergl. N. 1.

2) Transl. S. Liborii 5 Scr. IV. 151, vergl. Rettberg II. 441. Kentzler a. a. O. Ebenso war auch Hathumar's Nachfolger Badurad ein geborener Sachse und als Geisel in Wirzburg erzogen.

3) Hathumar † 9. August 815, vergl. Transl. Liborii 6 l. c. Necrol. Paderb. und Abdinghof. bei Schaten, Ann. Paderb. I. 36. Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens X. 157. Eine abweichende Angabe, wonach er schon 804 gestorben wäre (V. Meinwerci. Annalista Saxo 804 Scr. XI. 107. VI. 565), dürfte zu verwerfen sein, vergl. Rettberg a. a. O. Wilmans I. 153. 196. Sickel, Beitr. z. Dipl. II. 126. Anders entscheiden sich Erhard, Regest. hist. Westf. I. 86. 92 no 254. 288. Mooyer in der angef. Zeitschrift S. 158. Potthast, Bibl. hist. Suppl. p. 378 u. s. w. Eckhart, Fr. or. II. 121, schwankt zwischen dem 9. August 815 oder 816.

4) Transl. S. Viti l. c.: Sicque factum est, ut ab ea die et deinceps religio monachorum etiam in regione Saxonica succresceret atque proficeret.

5) Transl. S. Viti p. 9 N. 2 (vergl. Eckhart II. 120). Catalogus abbat. et fratr. Corbeiens. Jaffé I. 66 (Wilmans I. 511). — Henricus de Hervordia (ed. Potthast p. 51) führt diese Anlage bereits auf Karl d. Gr. zurück.

6) Transl. S. Viti p. 9: Eodem die remisit domnus imperator eidem abbati omne servitium, quod ad se pertinebat, ut liberius sanctum opus implere quivisset. Ich will zwar nicht bestimmt behaupten, daß diese Worte sich nur auf die Ertheilung der Immunität an das Kloster Corbie beziehen, welche Ludwig dem Abt Adalhard in der That schon am 29. Januar dieses Jahres bestätigt hatte (Sickel L. 46). Aber soviel scheint mir nach Wortlaut und Zusammenhang der Stelle klar, daß der betreffende Erlaß der öffentlichen Leistungen dem Abt von Corbie als solchem, nicht dem künftigen, noch garnicht bestehenden Kloster in Sachsen zu Theil ward, zumal ausdrücklich hinzugefügt wird, derselbe sei jenem gewährt worden, damit er im Stande wäre und die Mittel behalte, die Gründung des letzteren auszuführen. Auch ist der jüngere Adalhard niemals Abt von Korvei gewesen. Demnach ist meines Erachtens hierbei weder an die Ertheilung der Immunität an Korvei (so Waitz IV. 508 N. 2, vgl. dagegen ebd. S. 34 N. 2), welche nach Ausweis der erhaltenen Urkunde erst am 27 Juli 823 erfolgte (Sickel L. 202. Wilmans I. 22 no 8; 25, vergl. auch Transl. S. Viti p. 12 N. 1), noch an ein verlorenes kaiserliches Diplom zu denken, welches dem künftigen Kloster schon

Wir werden von dem, was Kaiser Ludwig für die Befestigung der christlichen Kirche und die Ausbreitung der Cultur im Sachsenlande gethan hat, von den Stiftungen sächsischer Bisthümer und Klöster, die unter ihm erfolgten, noch weiter zu reden haben. Man kennt die Ueberlieferung [1]), der zufolge der fromme Kaiser, in der Absicht, die heilige Schrift allem deutschredenden Volke seines Reichs unmittelbar zugänglich zu machen, einem sächsischen Dichter, der unter seinem Volke bereits ein gewisses Ansehen genoß, den Auftrag ertheilt haben soll, den Inhalt des alten und neuen Testaments in ein deutsches Epos zu übertragen. Der Gedanke, den Inhalt der Bibel dem Volke in der gewohnten und geliebten Form des alten alliterirenden heidnischen Heldenliedes nahe zu bringen, wie es zudem bei den Angelsachsen schon geschehen war, konnte allerdings als ein sehr glücklicher erscheinen. Man glaubt, einen Theil dieser Dichtung in der unter dem Namen des „Heliand" bekannten altsächsischen Evangelienharmonie zu besitzen, und hat es für wahrscheinlich erklärt [2]), daß Ludwig der Fromme die Anregung auch hierzu auf jenem Reichstage in Sachsen im Eingange seiner Kaiserregierung gegeben habe. Ver-

---

damals Freiheit von allen öffentlichen Diensten und Leistungen, insbesondere Befreiung vom Kriegsdienste für seine Leute, Freie wie Laten, gewährte (so Roth, Beneficialwesen S. 405 ff. Feudalität und Unterthanverband S. 236 ff. Wilmans I. 186 ff. Sickel II. 101. 347, Anm. zu L. 317. 364. Beitr. z. Dipl. V. 365—369).

Daß die Constitutio de servitio monasteriorum a. 817 (Leg. I. 223) Corbie unter denjenigen Klöstern aufführt, welche Geschenke und Kriegsdienst zu leisten haben, braucht uns nicht irre zu machen. Denn einmal hat jene in manchem Betracht problematische Constitution, wie Sickel (Beitr. V. 370) dargethan hat, die Immunitätsverhältnisse der Klöster überhaupt unberührt gelassen, und außerdem finden sich wirkliche oder scheinbare Widersprüche gegen sie in größerer Anzahl (vgl. unten z. J. 817).

[1]) S. Middendorf, Ueber die Zeit der Abfassung des Heliand (Sep. Abdr. aus der Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XXII), S. 51, Praefatio in librum antiquum lingua saxonica conscriptum (zuerst durch Matthias Flacius Illyricus in der 2. Ausg. des Catalog. testium veritatis, Basel 1562, mitgetheilt): Nam cum divinorum librorum solummodo literati atque eruditi prius notitiam haberent, ejus studio atque imperii tempore, sed Dei omnipotentia atque inchoantia mirabiliter actum est nuper, ut cunctus populus suae ditioni subditus theudisca loquens lingua ejusdem divinae lectionis nihilominus notionem acceperit. Praecepit namque cuidam viro de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus ac novum testamentum in Germanicam linguam poetice transferre studeret, quatenus non solum literatis, verum etiam illiteratis sacra divinorum praeceptorum lectio panderetur. Zarncke in den Ber. der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften phil. hist. Cl. XVII (1865) S. 104 ff. sieht einen Theil dieser praefatio, darunter auch die Worte atque imperii — mirabiliter, als interpolirt an. Jedenfalls kommt diese Annahme, die sich ohnehin nicht beweisen läßt, hier nicht in Betracht. J. W. Schulte (Zeitschr. für deutsche Philologie von Höpfner und Zacher IV. 49 ff. Ueber Ursprung und Alter des altsächsischen Heliand, Progr. des Gymn. zu Sagan 1872 S. 1. 10. 14. 24), hält die praefatio für eine Fälschung des Flacius, bez. seines Gehülfen M. Wagner. A. Birlinger, Theol. Literaturbl. 1873 Sp. 351 ff., stimmt ihm bei.

[2]) So namentlich Middendorf a. a. O. (S. 48). Vergl. auch M. Heyne in der Zeitschrift für deutsche Philologie I. 288.

muthungen, die sich indessen um so weniger zur Gewißheit erheben lassen, als die betreffende Ueberlieferung vielleicht gar auf einer Fälschung beruht [1]).

Den unglücklichen Dänenkönig Harald, den es zunächst nicht gelungen war wieder in sein Reich einzusetzen, in Sachsen zurücklassend [2]), begab sich Ludwig von Paderborn Ende Juli nach Frankfurt [3]). Vielleicht empfing er dort schon eine sardinische Gesandtschaft, welche aus Cagliari mit Geschenken eintraf [4]). Wenigstens bestätigte er daselbst am 1. August dem Abte eines sardinischen Klosters, Borgo S. Dalmazzo, die Besitzungen desselben [5]). Die Sarden werden gekommen sein, sich der Hoheit des Kaisers zu unterwerfen, um seines Schutzes gegen die Sarazenen theilhaft zu werden. Denn sie waren diesem Feinde auf die Dauer nicht gewachsen, wenn derselbe auch vor zwei Jahren (813) noch von ihnen auf das Haupt geschlagen worden war [6]).

Bis zu dieser Zeit hören wir nichts von der Stellung, welche Papst Leo III. zu Ludwig eingenommen hatte. Es scheint, daß bei dem Thronwechsel im Frankenreiche von seiner Seite kein Schritt geschah, um das bestehende Verhältniß des römischen Stuhls zu jenem ausdrücklich zu erneuern [7]). Leo ließ, wie man annehmen muß, die Römer dem neuen Kaiser nicht huldigen [8]), und wenn es auch nicht zweifelhaft ist, daß er denselben äußerlich ohne weiteres Widerstreben anerkannt hat, so ist doch eben so gewiß, daß die Faktion, welche diesem Papst während seines ganzen Pontifikats in blutiger Feindschaft gegenüberstand, es zugleich war, welche die Anlehnung an die fränkische Herrschaft begünstigte. Der Papst blieb ein zweideutiger Freund derselben, wenn er es auch gewesen war, der das Unterthanenverhältniß zum byzantinischen Reiche gleich von Anfang an zer-

---

1) Ermoldus Nigellus singt später von dem Bischof Bernald von Straßburg, einem gebornen Sachsen, (Eleg. I v. 153—160 p. 519):

Sed gens atra nimis, cui praest modo praesul, honore,
    Divitiis pollens, nescit amare Deum;
B a r b a r a  l i n g u a  s i b i ,  s c r i p t u r a e  n e s c i a  s a c r a e ,
    Ni foret antestis ingeniosus ei:
Hic populis noto scripturas frangere verbo
    Certat et assiduo vomere corda terit,
Interpres quoniam simul atque antestis habetur,
    Sic monitando gregem ducit ad astra suum.

2) Einh. Ann.

3) Ibid. — Chron. Moiss. und Thegan. (14 p. 593) lassen den Kaiser ungenau von Paderborn ohne Weiteres nach Achen zurückkehren.

4) Einh. Ann.

5) Sickel L. 63, vgl. Anm. S. 309. Am 4. August stellt der Kaiser ebenfalls noch in der Pfalz Frankfurt Urkunden für den Abt Benedikt von Farfa aus, Sickel L. 64 S. 103. 309. 359.

6) Vergl. Wenrich, Rerum ab Arabibus in Italia insulisque adjacentibus gestarum commentar. p. 58—59. Einh. Ann. 813 p. 200.

7) Vergl. Luden a. a. O. V. 247.

8) Vergl. Funck S. 55 und unten zum Jahre 816 über das Verfahren *Stephan's* V.

rissen[1]) und mit dem fränkischen vertauscht, wenn er auch Karl dem Großen die römische Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt hatte. Die erste Berührung zwischen ihm und Kaiser Ludwig, von der wir hören[2]), bestand darin, daß er einen Gesandten an den letzteren abordnete, um seine Erlaubniß zum Einschreiten wider den Patriarchen von Ravenna nachzusuchen, mit welchem Rom wieder einmal im Streit begriffen war. Auch hatte Ludwig seinen Wünschen willfahrt, indem er den Erzbischof Johannes von Arles entsandte, der sich mit dem Patriarchen nach Rom begeben sollte, um dort mit dem Papste über die Angelegenheit zu verhandeln. Aber noch zu Achen, im Anfange des Sommers, vor seinem Aufbruch nach Sachsen, war schwere Kunde aus der ewigen Stadt zu dem Ohr des Kaisers gedrungen[3]). Man erinnert sich, wie schon einmal im Jahr 799 eine Empörung gegen Leo III. ausgebrochen war, bei der man ihm an das Leben wollte. Ein Haufe Verschworener, zwei seiner höchsten Beamten an der Spitze, war damals bei dem herkömmlichen Umzuge am St. Markustage auf den Papst eingedrungen. Man hatte ihn vom Pferde herabgerissen und grausam mißhandelt; bei dem Frankenkönige jenseit der Alpen hatte er Hülfe suchen müssen. Und dieser Haß der römischen Beamtenaristokratie wider den fremden Emporkömmling dauerte fort. Auch jetzt hatten sich wieder die Ersten unter den Römern verbunden, den Papst in der Stadt zu tödten; jedoch war demselben die Sache vor der Ausführung hinterbracht worden, worauf er mit den Urhebern des Complots[4]) kurzen Prozeß machte und sie nach römischem Recht sämmtlich als Majestätsverbrecher hinrichten ließ[5]). Die Nachricht erfüllte den Kaiser mit Betrübniß und Unwillen. Das rasche blutige Verfahren des Papstes erschien als ein eigenmächtiger

---

[1]) Vergl. Döllinger, das Kaiserthum Karl's des Großen S. 329. Leo hatte beim Antritt seines Pontifikats (796) den König Karl, indem er ihm die Schlüssel vom Grabe Petri und das Banner der Stadt Rom übersandte, bitten lassen, er möge einen seiner Großen abordnen, um der römischen Bevölkerung den Treu- und Unterthaneneid abzunehmen (Einh. Ann. 796 p. 183).

[2]) Agnellus, Lib. pont. Muratori Scr. II a. 182. — Annali d'Italia IV. 493 f.

[3]) Einh. Ann. V. Hlud. 25 p. 619. Ann. Sithiens. Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Benedicti Chron. 24 Scr. III. 711.

[4]) Möglicherweise sind es jene Floro und Sergius, deren Wittwen und Waisen neben denen des Theodorus in der Constitut. Romana c. 1 Leg. I. 240 erwähnt werden (s. unten zu den Jahren 823 und 824).

[5]) S. Einh. Ann., deren Bericht, dem Verhältnisse zwischen Kaiser und Papst entsprechend, sehr kühl ist. V. Hlud. ist genauer (lege Romanorum in id conspirante, vgl. Waitz III. 267 N. 2) und sucht den Papst zu rechtfertigen. Der Zusatz bei Benedikt von S. Andrea l. c.: Erant enim numerum Romanorum tricentos qui interfecti sunt in campo Lateranensis. De maioribus erat enim papa Leo quartus omnia Pentapolim atque Tuscie finibus in pontificis constituit besteht aus Stellen, welche aus einem anderen Zusammenhange gerissen und hier zum Theil sinnlos sind. Sie finden sich theils im Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma (Scr. III. 720 lin. 48—50), welchen der Verfasser auch sonst benutzt (vgl. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I[3]. 781), theils schon in einem früheren Capitel Benedikts *(22 p. 708 lin. 25).*

Eingriff in die Rechte des Kaisers, dessen Einmischung und Entscheidung jener, wie man annehmen mußte, geflissentlich hatte ausschließen wollen [1]). Der Schlag, welcher Anhänger des fränkischen Reiches getroffen hatte, schien gegen dieses selbst geführt. Ludwig schickte daher zunächst von Frankfurt aus seinen Neffen, den König Bernhard von Italien, zur Untersuchung des Sachverhalts nach Rom [2]). Der junge König erkrankte zwar dort, ließ jedoch die Ergebnisse seiner Ermittelungen durch Gerold [3]), den obersten Grafen der Ostmark, welcher ihm als Königsbote beigegeben war, dem Oheim überbringen [4]). Gesandte des Papstes selbst, der Bischof Johannes von Selva-Candida, Theodorus, der Nomenclator, und Herzog Sergius, folgten Gerold auf dem Fuße und ertheilten dem Kaiser eine Auskunft, die denselben zufriedenstellte [5]). Jedoch wurde Leo III. durch körperliche und vielleicht auch durch Seelenleiden auf das Krankenbett geworfen [6]), und nun zeigte sich recht, wie verhaßt diesen Papst sein Regiment, namentlich auch die gewaltsamen Einziehungen von Gütern, welche sich die päpstlichen Beamten erlaubten [7]), bei der Bevölkerung gemacht hatten. Da man das Ende des Papstes herbeigekommen glaubte, erhob sich das Volk überall in Waffen. Schon Papst Zacharias hatte, um der Verödung und Entvölkerung der Campagna zu steuern, dort große Wirthschaftsgehöfte anzulegen versucht, und Hadrian I. und Leo III. hatten diesen Gedanken ebenfalls aufgenommen. Jetzt wurden diese sogenannten Domuscultén, welche Leo in verschiedenen Stadtgebieten angelegt hatte [8]), geplündert und dem Feuer preisgegeben. Die Aufständischen beschlossen überdies, auf Rom

---

[1]) Einh. Ann. V. Hlud. Leibniz, Ann. Imp. I. 298 f. Luden V. 248. Funck S. 55. Muratori, Annali d'Italia IV. 494. Vergl. ferner unten zum Jahre 823.

[2]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud.

[3]) Vergl. über denselben namentlich Dümmler, die südöstlichen Marken a. a. O. S. 19. Gesch. d. Ostfr. R. I. 37. II. 684.

[4]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud.

[5]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. p. 619—620. Das Fragment eines päpstlichen Schreibens, von welchem Eckhart Fr. or. II. 119 spricht, ist aus einem Briefe Papst Leo's IV. an Kaiser Ludwig II., s. Jaffé, Regest. Pontif. Rom. no 2005.

[6]) Die fränkischen Königsannalen erzählen dies erst am Schlusse ihres Jahresberichts.

[7]) Einh. Ann.: quae sibi erepta querebantur. V. Hlud.: sed et ea, quae sibi contra ius querebantur direpta. Vergl. Einh. Ann. 824 p. 213: statum populi Romani iamdudum quorundam praesulum (ohne Frage sind hauptsächlich Leo III. und Paschalis I. gemeint) perversitate depravatum — omnes qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati. V. Hlud. 38 p. 628: repertum est, quod quorumdam pontificum vel ignorantia vel desidia, sed et iudicum caeca et inexplebili cupiditate, multorum praedia iniuste fuerint confiscata. Lothar's Constitut. Romana 824 c. 6. 2. Leg. I. 240.

[8]) Einh. Ann.: omnia praedia, quae idem pontifex in singularum civitatum territoriis noviter exstruxit. V. Hlud.: praedia omnia, quae illi domocultas appellant et novi (et quae noviter — et noviter vv. ll.) ab eodem apostolico instituta erant. Vergl. besonders v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II. 180 f.

selber loszugehen, um die Güter, welche ihnen mit Gewalt entrissen waren, mit Gewalt wiederzunehmen [1]). Gleichwohl konnte König Bernhard dem Kaiser bald durch einen Missus anzeigen, daß eine Heerschaar, die er unter dem alten Herzog Winigis von Spoleto ausgesandt hatte, diesen wilden Aufstand in der Campagna niedergeschlagen habe [2]).

Im Jahr 812 hatte Karl der Große dem Emir von Cordova, Halem Abulassi, einen Waffenstillstand auf drei Jahre bewilligt [3]). Er wurde jetzt, da er sich, zur See mindestens, völlig unwirksam erwiesen hatte [4]), von fränkischer Seite nicht erneuert [5]). Man zog dem nominellen Frieden, welchem die thatsächlichen Verhältnisse nicht entsprachen, den offenen Kriegszustand vor. Endlich kehrten jetzt auch die Gesandten, welche im vorigen Jahre nach Constantinopel geschickt waren, Bischof Nordbert und Graf Richwin [6]), mit der von Kaiser Leo V. vollzogenen Friedensurkunde (diese byzantinischen Staatsschriften waren auf Papyrus geschrieben) zurück [7]). Sie werden sich am Hoflager Ludwig's erst in Achen eingefunden haben, wohin der Kaiser über die Pfalz Nimwegen [8]), in der er sich Ende Oktober aufhielt, zu Anfang des folgenden Monats zurückgekehrt war [9]).

---

[1]) Vergl. Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. I. 383 N. 69.

[2]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Winigis heißt in jenen a. 822 p. 219 iam senio confectus. Ueber die rechtliche Stellung des Herzogs von Spoleto zu Rom vgl. Libell. de imp. pot. Scr. III. 721. Giesebrecht, Kaiserzeit I [3]. 858.

[3]) Chron. Moiss. Einh. Ann. Ann. Sith. 812 Scr. II. 259. I. 199. Rone a. a. O. V. Hlud. 20 p. 617. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis, Inaug.-Diss. Königsberg 1861, p. 38. 60 meint, daß dieser Waffenstillstand sich nur auf die spanische Mark bezogen habe. Mindestens irrt er aber gewiß, wenn er auf Grund der V. Hlud. annimmt, daß derselbe nur auf zwei Jahre geschlossen und 814 erneuert worden sei.

[4]) Vergl. oben Seite 8.

[5]) Einh. Ann.: Pax, quae cum Abulaz rege Sarracenorum facta et per triennium servata erat, velut inutilis irrupta et contra eum iterum bellum susceptum est. Es ist ein Mißverständniß, wenn V. Hlud. 25 p. 620 statt dessen sagt: Eodem anno Abulat Saracenorum rex triennem ab imperatore petiit pacem. Quae quidem primum impetrata, sed postea tamquam inutilis reiecta et bellum Saracenis est indictum. Die Combinationen Funck's über den Zusammenhang dieser Ereignisse (S. 331 f., vgl. 292—293) ruhen hier, wie oft bei ihm, auf sehr schwankendem Grunde.

[6]) Siehe oben Seite 32.

[7]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. p. 620. Zeit und Ort ihres Eintreffens werden nicht angegeben; doch waren sie, wie es scheint, im August noch in Constantinopel gewesen.

[8]) Er stellt dort am 26. Oktober eine Urkunde aus (Sickel L. 65. Martène et Durand, Ampl. Coll. I col. 61—62).

[9]) Thegan. 14 p. 593. Chron. Moiss. p. 311. Die Urkunden bestätigen seine Anwesenheit in Achen vom 11. November bis 20. Dezember (s. Sickel L. 66—74 nebst den dazu gehörigen Anmerkungen).

# 816.

Ludwig hielt sich auch im nächsten Jahre bis Anfang Juli fortwährend in Achen auf [1]. Am 27. Januar 816 bestätigte er daselbst den Mönchen von St. Gallen, die augenblicklich ohne Abt waren [2], den alten Vertrag mit dem Bischof von Constanz, nach welchem ihre Aebte demselben als jährlichen Zins nur eine Unze Goldes und ein Pferd zum Preise von einem Pfund Silber zu geben hatten [3]. Wenig später, unter dem 3. Juni 818 [4], hat Ludwig sodann die Abhängigkeit dieses Klosters von dem Bisthum Constanz gelöst und ihm die Immunität verliehen.

Inzwischen war nach Ablauf des Winters, wahrscheinlich im März, das Heer der Sachsen und Ostfranken gegen das wendische Volk der Sorben aufgeboten worden, welches zwischen der Saale und Elbe, zum Theil auch noch östlich vom Mittellauf der letzteren, seinen Sitz hatte [5]. Vielleicht hatten die Sorben, die jetzt die Botmäßigkeit versagten, an den Huldigungen, welche die Ostslaven im vorigen Jahre zu Paderborn dem Kaiser darbrachten, schon nicht theilgenommen. Diesmal wurde der Feldzug mit Energie unternommen und führte ohne allzu große Anstrengungen zum Ziel. Die

---

1) Sickel L. 75—89 (13. Januar bis 1. Juli). Zu L. 85 (für den Abt Smaragdus von St. Mihiel) vergl. Chron. S. Michaelis mon. in pago Virdunensi ed. Tross, Hamm 1857, S. 9.

2) Vergl. Sickel, St. Gallen unter den ersten Karolingern (Mittheil. zur vaterländ. Gesch., herausgeg. vom histor. Verein in St. Gallen, 1864, Heft 4) S. 3 ff.

3) Sickel L. 76. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I. 208 no 218, vgl. K. 76 (vom 8. März 780) ebd. I. 87 no 92 und die Urkunden Ludwig's des Deutschen I. 318 no 344. II. 50 no 433. — Die Erzählung des Herganges in Ratpert's Casus S. Galli 6 Scr. II. 65—66 (vgl. auch c. 3. 5) ist anekdotenhaft und parteiisch, vgl. Sickel a. a. O. S. 12. Wattenbach I³. 201. Rettberg II. 118—119. Abel, Karl d. Gr. I. 278 ff.

4) Sickel L. 122. Wartmann I. 226 no 234, vgl. die Note S. 227, die Bestätigung Ludwig's des Deutschen S. 318 no 344. Sickel, St. Gallen, S. 9. Ratpert. 6 p. 66, durch Arx N. 39 unrichtig auf L. 76 bezogen.

5) Ueber die Wohnsitze der Sorben vgl. Einh. V. Caroli 15 p. 522. Poeta Saxo L. II v. 34 ff. p. 559 f. Einh. Ann. 782. 806. 822 p. 163. 193. *208—209.*

Einnahme einer Stadt reichte hin, um sämmtliche Aufständische zur Unterwerfung zu bestimmen [1]), worauf sich das Heer in seine Heimath zerstreuen konnte [2]).

Ebenso hatten sich am entgegengesetzten Ende des Reiches, im Südwesten, die Basken, welche südlich von der Garonne, an den Nordabhängen der Pyrenäen, wohnten [3]), empört. Der Kaiser hatte ihren Herzog Sigwin — er war von Karl dem Großen bei der Organisation Aquitaniens und der Nebenländer als Graf von Bordeaux eingesetzt worden [4]) — wegen seiner Unbotmäßigkeit und, wie es heißt, auch wegen seiner Sittenlosigkeit [5]) beseitigt. Hierüber war unter dem unruhigen Volke [6]) ein allgemeiner Aufstand ausgebrochen. Sie suchten nun das fränkische Joch vollends abzuschütteln [7]) und erkoren einen nationalen Fürsten, der noch unbändiger war als Sigwin, mit Namen Garsiamuci [8]). Es bedurfte zweier Feldzüge, um sie völlig zu überwältigen [9]). Sie unterwarfen sich erst wieder, nachdem Garsiamuci im Kampf das Leben verloren hatte [10]).

---

[1]) Einh. Ann. p. 203, vgl. V. Hlud. 26 p. 620. Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Thegan. 15 p. 593; hiernach Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 (publ. par l'académie imp. de Reims I. 338—339). Vergl. Ann. Xant. Scr. II. 224, Append. p. 236.

[2]) Thegan.

[3]) Einh. Ann.: Vascones, qui trans Garonnam et circa Pirineum montem habitant. V. Hlud.: Wasconum citimi, qui Pyrinaei iugi propinqua incolunt loca. Es war eben nur ein Theil der Basken.

[4]) V. Hlud. 3 p. 608. Wenn dieser Sigwin mit dem in Rede stehenden, welcher ibid. c. 26 auch nur als Graf der diesseitigen Basken bezeichnet wird (vgl. Waitz III. 309 N. 1), in der That identisch ist, so kann der gleichnamige Herzog der Basken, der im Jahr 845 zwischen Bordeaux und Saintes im Kampfe gegen die Normannen fiel (vgl. Ademar. Hist. III. 17. Chron. Aquitan. 845. Scr. IV. 121. II. 253. Servati Lupi epist. no 31 Opp. ed. Baluze p. 64. Wenck, das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 150 N. 1. Dümmler I. 274), wohl unmöglich noch der nämliche gewesen sein, wie Baluze l. c. p. 383 anzunehmen scheint. Der letztere wird bei Lupus als dux Vasconum, bei Ademar als Graf von Bordeaux und Saintes bezeichnet.

[5]) Einh. Ann.: ob nimiam eius insolentiam ac morum pravitatem. V. Hlud.

[6]) Einh. Ann.: solita levitate commoti, vgl. V. Hlud. Ann. Sith. Ann. Enhardi Fuld. 816 p. 356; ferner V. Hlud. 5 p. 609: ut sunt natura leves; c. 32 p. 625: nativa sibi seditionis peste discordantes. c. 37 p. 628.

[7]) Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith. Ann. Enhardi Fuld. Nach Chron. Moiss. 815. 816 Scr. I. 312 scheint diese Empörung schon 815 oder wenigstens schon im Eingange des Jahres 816 ausgebrochen zu sein.

[8]) Chron. Moiss. 816 l. c., vgl. Scr. II. 259: Wascones autem rebelles Garsiamuci (Garsiammuci v. l.) super se in principem eligunt.

[9]) Einh. Ann.: sed duabus expeditionibus ita sunt edomiti, ut tarda eis deditio et pacis impetratio videretur (vgl. V. Hlud. Ann. Enh. Fuld, sowie Einh. Ann. 819 p. 205—206. V. Hlud. 32 p. 624—625 etc.).

[10]) Chron. Moiss. 816: sed in secundo anno vitam cum principatu amisit, quem fraude usurpatum tenebat (vgl. 818 p. 313). — Es bleibt zweifelhaft, ob jener Garsandus oder Gersanus, der Bruder des Lupus (Lope), welcher ein paar Jahre später im Treffen fiel und in den Einh. Ann. (819, vgl. V. Hlud. 32) als singularis amentiae homo bezeichnet wird, die nämliche Person ist.

Unterdessen war Papst Leo III. seiner Krankheit im einundzwanzigsten Jahre seines Pontifikats erlegen. Am 12. Juni bestattete man ihn in der Peterskirche[1]) und schritt dann sofort zur Neuwahl. Sie fiel auf den Diakon Stephanus, der am Sonntag den 22. Juni nach zehntägiger Sedisvakanz in St. Peter consekrirt wurde[2]). Stephan, dem von verschiedenen Seiten das Lob eines frommen, rechtlichen Mannes ertheilt wird[3]), war unter Leo III. zu den höheren geistlichen Stufen emporgestiegen[4]). Doch hatte man diesmal einen vornehmen Römer[5]) auf den apostolischen Stuhl gehoben, und wie die Gesammtheit der Verhältnisse zwingend auf die Vermuthung hinweist, daß er seine Wahl den Gegnern seines Vorgängers verdankte, daß sie mindestens den aufrichtigen Anschluß an das fränkische Reich bedeutete, so schlug der neue Papst auch sofort eine dem gemäße Richtung ein, indem er sich von Anfang an bemüht zeigte, die in der letzten Zeit so arg gelockerte Verbindung mit jenem wieder fester zu knüpfen. Vor Allem ließ Stephan die Römer dem Kaiser den Treueid schwören[6]), und wenn seine Weihe, die erste eines Papstes, nachdem das Kaiserthum auf den Frankenkönig übertragen worden, auch ohne Anfrage beim Kaiser erfolgt war, erkannte er doch wenigstens im Grundsatze an, daß dieselbe der Genehmigung desselben bedürfe und beeilte sich, zwei Gesandte an Ludwig abzuordnen, welche diesem seine Consekration anzeigen und die kaiserliche Einwilligung gewissermaßen nachträglich einholen sollten[7]). — Man

---

1) V. Leonis III (Lib. pont. ed. Vignol. II) p. 315—316, vgl. p. 236. Jaffé, Reg. Pont. p. 220 f. Die Angabe der fränkischen Reichsannalen, der zufolge Leo bereits am 25. Mai (circiter 8. Kal. Jun.; al. 8. Kal. Jul. — 5. Kal. Jun.; vgl. in Betreff des circiter Giesebrecht, Königsannalen S. 212 N. 35) gestorben wäre, ist also unrichtig. Sie wiederholt sich in V. Hlud., Ann. Sith., Enhard. Fuld. (8. kal. iul.: Pithou), Ann. Ausciens. 815 Scr. III. 171. Unter 815 melden den Tod des Papstes bereits Ann. Laur. min. cod. Rem. etc., Ann. Hildesheim. Scr. I. 122. III. 42.

2) V. Stephani V. p. 317, vgl. V. Leonis III. p. 316. Jaffé R. P. p. 221. Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Ann. Laur. min. cod. Fuld., vgl. cod. Rem. etc. Chron. Moiss. Thegan. 16 p. 593. Ann. Hildesh. 815 l. c.

3) S. V. Steph., die Verse Flodoard's Mabillon, A. S. o. S. Ben. III b. 585. Thegan. 18 p. 594.

4) Nach V. Steph. sollte man annehmen, er sei Presbyter gewesen (et sic usque ad sacerdotii gradum pervenit).

5) V. Stephani.

6) Thegan. 16 p. 594.

7) Einh. Ann.: missis interim duobus legatis, qui quasi pro sua consecratione imperatori suggererent. V. Hlud.: Praemisit tamen legationem, quae super ordinatione eius imperatori satisfaceret. Durchaus mißverstanden hat die unbestimmten Worte der Reichsannalen O. Abel in seiner Uebersetzung (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 9. Jh., 2. Bd. S. 127: „um den Kaiser geneigt zu machen, sich von ihm weihen zu lassen"!). Aber sie bedeuten auch mehr, als „daß der neue Papst, wie früher dem Frankenkönige als Patricius, jetzt als abendländischem Kaiser seine Wahl und Konsekration anzeigte", wie P. Hinschius (Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I. 231) meint. Nicht die früheren Rechte des Patricius, sondern *diejenigen* der römischen Kaiser waren hier maßgebend. Dagegen scheint mir

gestand also im Prinzip etwas zu, was man in der Praxis sogleich bei der ersten Gelegenheit verletzte. — Dieselben Gesandten mögen dem Kaiser aber auch den Wunsch des Papstes kundgegeben haben [1]), an einem Orte, dessen Bestimmung er ihm überließ, mit ihm zusammenzutreffen. In der That waren noch nicht zwei Monate seit seiner Consekration verflossen, als Stephan, um Mitte August 816, in beschleunigten Tagereisen über die Alpen zum Kaiser eilte [2]). Gern, wie es scheint, vernahm dieser die Kunde hiervon [3]) und befahl dem König Bernhard von Italien, der schon im Sommer wieder an den Hof des Oheims gekommen war [4]), den Papst zu geleiten [5]). Er selbst beschloß, denselben in Reims, wo auch Karl den letzten Besuch Leo's III. im Jahr 804 entgegengenommen hatte [6]), zu empfangen, sandte ihm aber überdies auch noch andere Boten entgegen, die ihn mit allen Ehren begrüßen und geleiten und für seine Beförderung und Bewirthung auf der Reise Sorge tragen sollten [7]). Obschon der Kaiser nicht den ganzen Sommer über in seiner Residenz zu Achen verblieben war — Mitte Juli [8]) finden wir ihn in der Pfalz Diedenhofen —, hatte er doch mindestens einen Theil des August und September [9]) wieder dort zugebracht. Im Oktober, wahrscheinlich im

---

Hinschius der Beweis gelungen zu sein, daß die Dekretale über die Wahl und Consekration des Papstes, welche in der Regel Stephan V. zugeschrieben wird (Gratian. decr. I. Dist. LXIII c. 28), eine Fälschung ist.

[1]) Thegan. l. c. scheint dies sogar als den eigentlichen Auftrag der päpstlichen Gesandten zu bezeichnen. Ihm folgt fast wörtlich Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 p. 339. Ermoldus ist hier sehr naiv: erst beruft der Kaiser bei ihm den Papst und läßt sich hinterher von demselben erzählen, weshalb er gekommen ist (L. II. v. 197 ff. 403. 235 ff. p. 482. 486. 483), vgl. Muratori, Rer. It. Script. II b. 39 N. 33. Funck S. 255.

[2]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud.; ungenauer Ann. Sith. und Enhardi Fuld. — V. Stephani p. 317.

[3]) Thegan. (Flodoard.). Ermold. L. II v. 201 p. 482.

[4]) Chron. Moiss. (Funck S. 57 scheint dies übersehen zu haben.)

[5]) V. Hlud. 26 p. 620. Ebenso hatte Karl d. Gr. dem Papst Leo III. im Jahr 799 Bernhard's Vater Pippin, 804 den jüngeren Karl bis St. Maurice im Wallis entgegengeschickt (s. V. Leonis III p. 249, das Fragment eines Epos L. III v. 445 ff. Scr. II, 401, ed. Orell. p. 36. Jaffé R. P. 217. Einh. Ann. 804 p. 192).

[6]) Einh. Ann. etc. Jaffé 218.

[7]) Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. (Flodoard.), vgl. Waitz IV. 16 N. 1. Ermold. L. II v. 201 ff. p. 482 scheint allerdings zu sagen, daß Ludwig zu dem Empfang des Papstes eine Reichsversammlung nach Reims berufen habe (vgl. v. 283 ff. 483 f. Muratori l. c. col. 38 N. 29. Pfund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 9. Jh., 3. Bd. S. 32).

[8]) Am 13., Sickel L. 90, vgl. Chron. S. Michaelis mon. ed. Tross p. 9.

[9]) Es bezeugt dies eine ganze Reihe von Urkunden (19. August bis 2. September), Sickel L. 91—99, vgl. S. 313—314. 446. L. 96 ist nur in verderbter Gestalt erhalten, läßt jedoch auf ein echtes Diplom zurückschließen. Zu L. 99 vergl. wiederum Chron. S. Michaelis mon. — Wenn die Stiftungsurkunde für das Kloster Sorèze (Gallia christ. XIII. 356. instr. 263 no 1, vergl. Sickel II. 315 Anm. zu L. 106) wirklich Pippin I. von Aquitanien zuzuschreiben ist, so könnte man aus ihr schließen, daß auch dieser König sich am 26. August 816 in der Achener Pfalz befand.

Eingange dieses Monats[1]), fand dann seine Zusammenkunft mit dem Papste bei Reims[2]) statt. Schon vor demselben war er dort mit seiner Gemahlin eingetroffen[3]) und bereitete ihm, als er sich nun näherte, den ehrenvollsten Empfang[4]). Er sandte ihm seinen Erzkapellan, den Bischof Hildebald von Köln, den Bischof Theodulf von Orléans, den Erzbischof Johannes von Arles und eine große Schaar anderer Kleriker im priesterlichen Ornate entgegen[5]) und brach endlich, als ein eilender Bote die Ankunft des Papstes ankündigte[6]), selbst auf, um jenen eine römische Meile vor dem Kloster St. Remi zu begrüßen[7]). In feierlichem Aufzuge ließ er rechts die lange Reihe der Priester, welche einen Lobgesang anstimmten, links die vornehmsten Großen, dahinter das Volk sich aufstellen; er selber, in einem Kleide, das von Gold und Edelsteinen strahlte, hielt zu Roß in der Mitte[8]). Als der Papst kam, stieg er ab und half jenem aus dem Sattel[9]). Dann warf er sich in Demuth vor dem

---

[1]) Im Oktober fand die Zusammenkunft statt nach Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai., Laur. min. cod. Fuld., Hildesheim. 815, Xant. 815 Scr. I. 93. 122. III. 42. II. 221. Daß sie im Anfange dieses Monats erfolgte, ist deshalb zu vermuthen, weil der Papst bereits um Mitte August von Rom aufgebrochen und Eingangs November dort zurück, ebenso Ludwig schon am 23. Oktober in der Pfalz Samoucy war (Sickel L. 100). Nach V. Hlud. 26 p. 621 war der vierte Tag der Zusammenkunft, an welchem die Krönung des Kaisers stattfand, ein Sonntag, was Thegan. 17 p. 594 (Flodoard. p. 339) und Ann. Xant. bestätigen. Da nun im Jahr 816 der erste Sonntag im Oktober auf den 5. fiel, mag die Ankunft des Papstes in Reims am 2. Oktober erfolgt sein.

[2]) Vergl. über dieselbe, abgesehen von den in der vorigen Anmerkung citirten Stellen, V. Hlud., Thegan. (Flodoard.), Ermold L. II v. 201 ff. p. 482. Chron. Moiss. p. 312. Einh. Ann. Ann. Sith. Enhardi Fuld. Ann. Xant. append. 815 p. 236. V. Stephani p. 317—318. Flodoard's Verse Mabillon l. c. p. 586. Agnell. Lib. pont. l. c. Schreiben Karl's des Kahlen an Papst Nikolaus I. (Bouquet VII. 557 no 5).

[3]) Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. (Flodoard.). Chron. Moiss. Ermold. Vergl. auch das angeführte Schreiben Karl's des Kahlen und hinsichtlich der Anwesenheit der Kaiserin unten.

[4]) S. Einh. Ann. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Chron. Moiss. etc. — V. Stephani p. 317—318; die Verse Flodoard's.

[5]) V. Hlud. 26 p. 620. — Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 p. 338 sagt: Hic Ebo praesul supramemoratum papam Stephanum cum Ludovico rege Remis suscepit, und auch Mabillon Ann. Ben. II. 421 nimmt an, daß Ebo's Vorgänger Wulfar bereits am 18. August 816 gestorben war (vgl. ferner Sickel II. 330. Baxmann, Politik der Päpste I. 328 H. Rückert, De Ebonis archiep. Rem. vita, Berlin 1844, p 11; anders v. Noorden, Hinkmar S. 19). Es scheint also ungenau zu sein, wenn es in dem angeführten Schreiben Karl's des Kahlen an Nikolaus I. heißt, daß Wulfar erst damals tödtlich erkrankt sei. Dagegen hat Ludwig dem letzteren allerdings noch die Immunität für die Reimser Kirche und das Kloster St. Remi bestätigt (Flodoard. l. c. II. 18 p. 331. Sickel II. 380).

[6]) So wenigstens nach Ermold. l. c. v. 205 f.

[7]) V. Hlud.: Ad ultimum imperator miliario a monasterio processit sancti confessoris Remigii. Thegan.: obviantes sibi in campo magno Remensium (Flodoard. p. 339). vergl. Chron. Moiss. Ann. Sith. Enhardi Fuld. Ann.: apud Remis (Remorum) civitatem.

[8]) Ermold. l. c. v. 207—216.

[9]) Thegan. (Flodoard.). V. Hlud.

Kirchenfürsten dreimal zu Boden[1]) und begrüßte denselben, nachdem er sich erhoben[2]), mit den Worten des Psalmisten[3]): „Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn! Der Herr ist Gott und erleuchtete uns", was der Papst mit den Worten erwiderte: „Gelobet sei der Herr unser Gott, der unsern Augen verlieh, einen zweiten König David zu sehen!" Umarmung und Friedenskuß folgten dieser ersten Begrüßung[4]). Sodann begab man sich zunächst in die Klosterkirche[5]), und auch beim Eintreten in diese unterstützte Ludwig den ehrwürdigen Gast mit eigener Hand[6]). Die Feier begann hier mit einem Tedeum des fränkischen Klerus[7]), und nachdem Kaiser und Papst lange im Gebet verweilt hatten, antwortete die römische Geistlichkeit mit Lobeserhebungen des Kaisers, welche der Papst mit einem Gebete beschloß[8]).

Nach beendigter kirchlicher Andacht zogen sich beide in die inneren Räume des Klosters zurück, und hier soll nun der Papst dem Kaiser Grund und Zweck seines Kommens dargelegt[9]) und beide benedicirtes Brod und Wein mit einander getheilt haben[10]). Es ist bedauerlich, daß unsere Quellen nur im Allgemeinen von eifrigen Verhandlungen, welche Kaiser und Papst während der Zusammenkunft täglich über die Angelegenheiten der Kirche gepflogen[11]), von

---

1) Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 219—222. (Vergl. das dem Angilbert zugeschriebene Epos v. 455 f. 501 f.).

2) Thegan.: et tertia vice erectus. Bei Ermoldus (v. 223 f.) hebt der Papst den Kaiser vom Boden auf.

3) Ps. 118 (117), 26. 27.

4) Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 224—226, vgl. 220.

5) Thegan. (Flodoard.). V. Hlud.

6) V. Hlud., vgl. Ermold. v. 227 f.

7) V. Hlud. Es entsprach dies der Sitte bei solchen Gelegenheiten, vergl. V. Walae II. 17 Scr. II. 564—565.

8) So V. Hlud., deren Bericht hier durchweg am genauesten und brauchbarsten zu sein scheint. Vergl. Thegan. (Flodoard. p. 339, wo: cum choro suo statt: cum clero suo). Ermold. v. 229 f. p. 483.

9) V. Hlud. — Ermoldus gruppirt die einzelnen Vorgänge mit dichterischer Freiheit etwas anders, wenn auch ähnlich. An den Kirchgang schließt sich bei ihm das Mahl in der aula, bei welchem der Papst dem Kaiser auf dessen Befragen die Motive seiner Ankunft darlegt. Sodann ziehen sich beide von der Tafel in die inneren Gemächer (tecta secreta) zurück und durchwachen die Nacht in eifrigem Gespräch (l. c. v. 231—278 281 f. p. 483). — Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann.

10) V. Hlud.: et benedictione panis ac vini simul participata. Diese benedictio ist vom Abendmahl zu unterscheiden, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 305. Du Cange. Glossar. I. 648. — Theodulf. Carm. III. 1 sagt von dem Erzkapellan: Stet benedicturus regis potumque cibumque, vergl. auch III. 3. Waitz III. 434.

11) Thegan. 17 p. 594: Quamdiu ibi erat beatissimus papa, cottidie colloquium habebant de utilitate sanctae Dei aecclesiae. Einh. Ann: aliisque utilitatibus sanctae Dei ecclesiae pro temporis oportunitate dispositis. — Die Darstellung des Ermoldus und insbesondere die bei ihm eingeflochtenen Reden des Kaisers und des Papstes sind im Detail wohl kaum zu benutzen. Der Papst vergleicht hier seinen Besuch bei Ludwig mit demjenigen der Königin von Saba bei dem weisen Salomo und citirt (v. 225—264 p. 483) die Rede jener Königin nach 1 (3) Kön. 10, 4—9. Am nächsten Tage, auf welchen der

Forderungen, die der Papst gestellt und erreicht habe [1]), sprechen, ohne den Gegenstand jener Besprechungen und den Inhalt dieser Forderungen bestimmt zu bezeichnen. Denn, wenn es heißt [2]), der Papst sei gekommen, um den Frieden, die Einheit und die Rechte der Kirche zu sichern, so gewährt das doch nur einen sehr ungefähren Anhalt. Jedoch gestattet einen Rückschluß, was nachher geschah. Es wird uns nämlich berichtet [3]), daß der Kaiser das Freundschaftsbündniß mit dem apostolischen Stuhle erneuert habe, und höchst wahrscheinlich [4]) ließ er dem Papste auch eine Urkunde ausstellen, in welcher er die Schutzpflicht über die römische Kirche [5]) und ihre Besitzungen von Neuem übernahm, die uns indessen verloren ist.

---

Kaiser den Papst und die Großen zu einer Versammlung beruft (vergl. oben S. 67 Anm. 7), richtet er an dieselben eine äußerst weitschweifige Ansprache, welche sogar in nuce die Geschichte des Volkes Israel enthält (v. 283—380 p. 483—485). Muratori l. c. col. 39 N. 35 hat wohl Recht, daß sich mindestens ein Theil hiervon auf die wenig spätere Kirchengesetzgebung Ludwig's bezieht.

[1]) V. Stephani p. 318: Et tantam illi Dominus gratiam largiri dignatus est, ut omnia, quae ab eo poposcisse dinoscitur, in omnibus impetrarit. Flodoard. De pontif. Roman. l. c.: Caesare quae poscit meritis gaudente capessit. Agnell. Lib. pont. l. c.: quidquid postulavit ab eo obtinuit. V. Hlud. 26 p. 621: cunctis quae poposcerat impetratis.

[2]) V. Stephani p. 317: pro confirmanda pace et unitate sanctae Dei ecclesiae, vgl. Flodoard. l. c.: Servandaeque studens paci firmandaque jura — Ecclesiae curans.

[3]) Einh. Ann. 816 p. 203: et amicitia vicissim firmissimo robore constituta, vgl. Ann. Enhard. Fuld. p. 356, auch Einh. Ann. 817 p. 203—204 (wo es von Papst Paschalis I. heißt: pactum, quod cum praecessoribus suis factum erat, etiam secum fieri et firmari rogavit).

[4]) Mindestens nach Ermold. Nigell. l. c. v. 381—420. 450 p. 485—486, wo der Kaiser seinen Kanzler Helisachar herbeiruft und ihm befiehlt, eine oder mehrere solche Urkunden auszufertigen, vgl. Sickel II. 380 ff. Diese Anerkennung und Zusage in Bezug auf die Rechte des heil. Petrus von Seiten des Kaisers erscheint bei Ermoldus gleichsam als die Vorbedingung seiner Krönung.

[5]) Daß Ludwig diesen Schutz überhaupt übernommen hatte, wird wiederholt betont, so V. Walae II. 17 p. 563: Scire vos oportet, quia longe diu defensionem sedis apostolicae devotissime suscepi. V. Hlud. 55 p. 641: ecclesiam sancti Petri, quam tam avus eius Pippinus quamque pater eius Karolus necnon et ipse in tutelam susceperant. Vergl. ferner Prudentii Trec., Enhardi Fuld. Ann. 837 Scr. I. 430 361, Thegan. append. p. 604, sowie die Formel zu einem Reichstheilungsgesetz Sickel L. 280 Leg. I. 358 c. 11 (wesentlich nach Div. imp. 806. 15 ibid. p. 142, s. Excurs VI.), allenfalls auch Sickel L. 236 Baluze Cap. I. 645 f. (sicut jam commemorati sumus, nos debitores existere, ut huic sacratissimae sedi in quibuscunque negotiis auxilium ferre debeamus). Ueber die Bedeutung der defensio s. Sickel, Beitr. z. Dipl. III. 243 N. 2.

In dem erhaltenen Bruchstück eines Schreibens, welches etwa ins Jahr 818 zu fallen scheint, erinnert Stephan's Nachfolger Paschalis den Kaiser Ludwig an die Gelübde, welche er unlängst vor heiligen Reliquien in Gegenwart seiner Geistlichen und Großen zu Ehren des heil. Petrus getban habe (Jaffé R. P. p. 223 no 1938. Mansi XIV. 376). Auch dies könnte sich möglicherweise auf die damaligen Vorgänge in Reims beziehen. Es heißt daselbst: Propterea, reverende in Christo carissime fili Ludovice, memento votionum sanctarum, quas ad honorem S. Petri coram sanctis reliquis (l. reliquiis) necnon clericis ac fid[illegible] ante tempora pauca promisisti, *et huius rei gratia* causas [illegible] Bendeuvre? vgl. unten)

Während der Papst im Kloster St. Remi blieb, kehrte der Kaiser nach der Stadt zurück [1]), lud jenen jedoch Tags darauf nach Reims zu sich. Er bewirthete den Papst hier mit einem glänzenden Mahle und ehrte ihn und sein Gefolge durch die reichsten Geschenke [2]). Nach dem Dichter Ermoldus wären es goldene, mit Edelsteinen verzierte Becher, fränkische Rosse, Gefäße von Gold und Silber, rothe Mäntel, schneeige Linnen, knapp anschließende fränkische Gewänder gewesen [3]). Die Hauptsache, ein fränkisches Krongut, welches Ludwig der Kirche Petri durch urkundliche Schenkung übertrug [4]), läßt Ermold dennoch aus. Es war der Hof Vendeuvre im Gebiete von Langres [5]). Am dritten Tage der Zusammenkunft vergalt der Papst wiederum diese Ehrenbezeigungen und Höflichkeiten, indem er den Kaiser zu sich einlud und nebst der Kaiserin Irmingard, seiner Familie [6]) und den Hofbeamten [7]) mit ansehnlichen Gaben bedachte [8]). Am vierten Tage endlich, einem Sonntag [9]) (5. Oktober?) [10]), vollzog er in der ehrwürdigen, aber vor Alter bereits verfallenen Marienkirche zu

---

velud proprias defende atque nostrum legatum Leonem exorcistam ibidem commorantem sic ab injuria conserva illaesum, ut apud homines perjurii famam, quod absit, non incurras, sed apud Dominum factorum sanctitatem obtineas.

1) V. Hlud.

2) V. Hlud. 26 p. 621, vgl. Einh. Ann. Chron. Moiss. Thegan. 17 p. 594 (Flodoard. l. c. p. 340). Ermold. v. 461 ff. p. 487. V. Stephani p. 318, Flodoard. De pontif. Roman. Jedoch werden die Einzelheiten in den anderen Quellen (wir folgen V. Hlud.) in anderer Reihenfolge erzählt. Insbesondere beschenkt dort der Kaiser den Papst und sein Gefolge erst nach der Krönung, zum Abschied, was sogar an sich wahrscheinlich klingen würde.

3) Thegan (ebenso Flodoard) und Ermold (v. 469—470) stimmen darin überein, daß der Papst sehr viel mehr vom Kaiser empfing als er gab. Jener sagt: Postquam domnus imperator eum honoravit magnis et innumeris donis, tripliciter et amplius quam suscepisset ab eo; der Poet singt gar vom Papste:

. . . . Nam centuplicata recepit
Munera, Romanis quae arcibus extulerat.

4) V. Stephani p. 318: ut isdem piissimus princeps pro illius amore in finibus Franciae super omnia dona, quae ei largitus est, curtem de suo proprio fisco beato Petro apostolo perpetuali usui per praecepti paginam concesserit. Aehnlich Flodoard. De pontif. Roman. l. c. p. 586, vgl Sickel II. 380.

5) Hincmar. Rem. Ann. 865 Scr. I. 469: villa, quae Vendopera dicebatur, quam piae memoriae Hludowicus imperator sancto Petro tradiderat, vgl. N. 72. Dümmler I. 575. II. 125 N. 35. V. liegt jetzt im Dép. der Aube.

6) Ermold. l. c. v. 459 p. 487: . . . Augustae sobolique venustae, vgl. v. 482 und unten über die Krönung der Kaiserin. Ludwig's ältere Söhne Lothar und Pippin waren aber gewiß nicht zugegen; ihre Anwesenheit würde sonst in den Quellen ausdrücklich vermerkt sein.

7) Ermold. v. 460 (famulis).

8) V. Hlud., vgl. Einh. Ann. Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 457—460. Nach Thegan und Ermold schenkt der Papst zuerst, obwohl ebenfalls erst nach der Krönung.

9) V. Hlud., vgl. Thegan. 17 p. 594 (Flodoard. p. 339). Ann. Xant. 815 p. 224.

10) Siehe oben Seite 68 Anm. 1. Ich weiß nicht, wie Mabillon, Ann. Ben. II. 421 dazu kommt, dies Ereigniß auf den 19. August zu setzen.

Reims[1]), in welcher einst Chlodovech die Taufe empfangen haben soll, vor der Geistlichkeit und allem Volk[2]) die feierliche Krönung des Kaisers. Vor dem Hauptaltar[3]) weihte[4]) Papst Stephan den Kaiser durch Handauflegung[5]), salbte[6]) ihn und setzte ihm eine goldene, mit Edelsteinen verzierte Krone, die er von Rom mitgebracht hatte[7]), auf das Haupt[8]). Auch Ludwig's Gemahlin Irmingard

---

[1]) Sickel L. 222. 276. Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 p. 342 f. 346, vgl. Hincmari Rem. Ann. 869 Scr. I. 484, Flodoard, De pontif. Roman. Thegan. (Flodoard. p. 339): in ecclesia. — Die Urkunde L. 222, deren Echtheit von Waitz (III. 36 N. 2. 219 N. 5. IV. 34 N. 1. 165 N. 1) und S. Abel (Karl d. Gr. I. 263 N. 3) bestritten, von Roth (Feudalität und Unterthanverband S. 93 N. 10. 114 N. 24. 116 N. 27) aufrecht erhalten worden war, wird auch von Sickel (II. 329—331) in Schutz genommen. Waitz hat trotzdem seine Bedenken noch nicht fallen lassen (vgl. v. Sybel's histor. Zeitschr. XX. 174). Indem wir jedoch annehmen, daß die Urkunde mindestens echte Bestandtheile enthalte, möchten wir gegenüber einem Argumente Abel's noch bemerken, daß Chlodovech bei seiner Taufe in der That gesalbt worden sein soll, wenn auch nicht zum Könige (Junghans, Gesch. der fränk. Könige Childerich und Chlodovech S. 55).

[2]) Thegan. (Flodoard.). Bei Ermoldus geschieht die Krönung in der Versammlung, zu welcher der Kaiser den Papst und die Großen berufen hat (vgl. oben S. 69 Anm. 11).

[3]) Hincmari Rem. Ann. l. c.: ante sanctae Dei genitricis et semper virginis Mariae altare.

Die Ordnung, in welcher die einzelnen Theile der Ceremonie einander folgen, ist in den Quellen ebenfalls verschieden; jedoch lassen sich Weihe, Salbung und Krönung unterscheiden.

[4]) Die Weihe (Benediktion, Consekration) erwähnen V. Hlud. Thegan. (Flodoard.). Chron. Moiss. Ann. S. Emmerammi Ratispon. mai. Scr. I. 93. Ann. Xant., vgl. append. p. 224. 236. Ann. Wirziburg. (S. Alban. Mog.) Scr. II. 240. Vgl. auch Hincmar. ad Hadrianum papam Opp. II. 695, das Schreiben Karl's des Kahlen (Bouquet VII. 557) und Ermold. v. 427—446 p. 486.

[5]) Ermold. l. c. v. 440, vgl. auch Sickel L. 276.

[6]) Thegan. (Flodoard) Ermold. v. 447. Die übrigen Quellen gedenken der Salbung nicht.

[7]) Chron. Moiss.: coronam auream, quam attulerat (ebenso vorher: et attulit ei coronam auream). Thegan. (danach Flodoard. p. 340): coronam auream mirae pulchritudinis cum praetiosissimis gemmis ornatam. Ermold. l. c. v. 425—426: Tum iubet adferri gemmis auroque coronam, — Quae Constantini Caesaris ante fuit. Ermoldus bezeichnet diese Krone ausdrücklich als ein Geschenk des heiligen Petrus, gleichsam als Gegengabe des Apostels für die Bestätigung und Gewährleistung seiner Rechte. Ob es aber wirklich die Krone Constantin's war, muß dahingestellt bleiben. Ueberhaupt möchte ich auch hier dem Detail in der Schilderung des Ermoldus keine unbedingte Glaubwürdigkeit beimessen, wenn man auch ein Bild, wie es bei solchen Feierlichkeiten damals im Allgemeinen herging, aus ihr abnehmen mag (vgl. Waitz, D. V. G. III. 222).

[8]) Einh. Ann., vgl. Ann. Enhardi Fuld., V. Hlud. Chron. Moiss. Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 423—450 p. 486. Vergl. ferner Hincmari Rem. Ann. 869 l. c., Sickel L. 222. 276 (per impositionem manus domni Stephani papae imperialia sumpsimus insignia), Flodoard's Verse l. c. p. 586, Schreiben Karl's des Kahlen, Hincmar. ad Hadrianum papam l. c. — Nach Flodoard. Hist. Rem. eccles. l. c. p. 334 befanden sich auf dem Giebelfelde einer Kirche in Reims die Bilder Stephan's und Ludwig's mit der Inschrift: Ludovicus Caesar factus coronante Stephano — Hac in sede, papa magno etc.

ward vom Papste als Kaiserin begrüßt, geweiht und gekrönt [1]). Meßfeier und Gesänge waren mit dem feierlichen Akte verbunden [2]).

Man darf die Wichtigkeit dieser ohne Zweifel bedeutsamen Ceremonie [3]) darum doch nicht, wie es vielfach geschehen ist [4]), überschätzen. Unfraglich war es im Interesse des Papstes, daß er dem Kaiser die Krone auf das Haupt setzte, und der Gedanke mag von ihm ausgegangen oder zu seinen Gunsten betrieben worden sein. Daß Stephan jedoch hauptsächlich zu diesem Zwecke über die Alpen gekommen sei, läßt sich um so weniger behaupten, als man nicht ohne Ueberraschung wahrnimmt, daß das Papstbuch, die amtliche Aufzeichnung über die Thätigkeit dieses Papstes [5]), in seinem Bericht über die Reise desselben in das Frankenreich von der Krönung des Kaisers völlig schweigt. Gewiß ist, daß dieser Vorgang wohl als eine geistliche Weihe [6]), die dem Herrscher zu Theil ward, gewürdigt, aber nicht so aufgefaßt wurde, als wäre Ludwig durch sie etwa erst in Wahrheit Kaiser geworden [7]), als sei sie eine gleich bedeutungsvolle Wiederholung der Krönung Karl's durch Leo III. gewesen. Weder der Kaiser, noch selbst der römische Stuhl sah die Sache so an. Wie Ludwig die Jahre seiner Kaiserregierung fortwährend vom Sterbetage

---

[1]) Thegan. (Flodoard. p. 340). Ermold. l. c. v. 451 ff. p. 487. Ann. Xant., append. 815 p. 224. 236. Wahrscheinlich wurde die Kaiserin mit einer anderen Krone gekrönt als ihr Gemahl, die der Papst jedoch ebenfalls aus Rom mitgebracht hatte, vergl. Mariani Scotti Chron. Scr. V. 550 (nach Thegan). Luden a. a. O. V. 252.

[2]) Die Angaben schwanken darüber, ob die Messe der Ceremonie voranging, dieselbe begleitete oder sie beschloß, vgl. Einh. Ann.: celebratis ex more missarum sollemniis; danach Enhardi Fuld. Ann. Ermold. v. 447: hymnisque ex ordine dictis. V. Hlud.: benedictione inter missalem celebrationem insignitus. Thegan. (ebenso Flodoard. p. 339): ante missarum sollempnia . . . . consecravit eum etc.

[3]) Am zutreffendsten scheint uns dieselbe Baxmann, Politik der Päpste I. 328 zu beurtheilen.

[4]) So von Leibniz, und besonders von Luden, Funck, Himly.

[5]) Vergl. über die Abfassungszeit der Vita Stephani Krosta, De donationibus a Pippino et Carolo M. sedi apostolicae factis, Inaug.-Diss. Königsberg 1862 S. 43 ff. Er nimmt an, daß sie mit den Biographien Hadrian's I. und Leo's III., vielleicht auch Paschalis' I. denselben Verfasser habe.

[6]) Namentlich betont dies Karl der Kahle in dem mehrerwähnten Schreiben an Papst Nikolaus I., Bouquet l. c. (quando, instigante diabolo, Francorum populus imperatorem sibi a Deo ordinatum et ab apostolica sede coronatum suo sunt moliti propellere imperio).

[7]) Die Thatsache, daß Thegan (welchem dann Flodoard folgt) Ludwig erst nach dieser Krönung als Kaiser (domnus imperator, imperator), vorher dagegen nur als princeps oder mit seinem Namen (domnus Hludowicus, Hludowicus) bezeichnet (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 305. Luden V. 579—580. Waitz III. 224 N. 1), hat nur geringes Gewicht, zumal derselbe bei diesem Wechsel der Bezeichnung nicht einmal consequent verbleibt (s. Forschungen X. 348 N. 1). Daß auch die Ann. Einh., wie Luden behauptet, Ludwig erst von hier an als Kaiser bezeichnen sollen, ist thatsächlich durchaus unbegründet, andere ähnliche Kriterien, welche er in den Quellen für die Bedeutung der Krönung finden will, aber völlig eitel, da dieselben imperator, rex, princeps, imperatrix, regina, imperium, regnum meist promiscue gebrauchen.

seines Vaters an zählen ließ[1]), so nahm er von der Krönung durch den Papst auch keine Veranlassung zu einer Aenderung und Erweiterung seines Titels. Er hat sich nicht, wie Karl der Große seit dem Weihnachtsfeste des Jahres 800, den von Gott gekrönten genannt[2]). Die päpstliche Kanzlei bezeichnete ihn allerdings so[3]) in den Daten der Urkunden; aber auch die Päpste selber haben Ludwig's Kaiserthum wie seinen römischen Patriciat[4]) stets von seiner Thronbesteigung am 28. Januar 814 an gerechnet.

Noch eines lag dem Papste am Herzen: die Befreiung der Verbannten, welche wegen ihrer Vergehungen gegen Leo III. noch im Frankenreiche weilten[5]). Vielleicht stand sie unter den Forderungen, welche er dem Kaiser vorgetragen hatte[6]), in erster Reihe. Es ist dies, wie uns scheint, besonders bezeichnend für die durchaus verschiedene Richtung, wenn nicht geradezu für den Gegensatz, in welchem sich die Tendenzen Stephan's V. im Vergleich zu denjenigen seines Vorgängers bewegten; es dient mit dazu, ein Licht auf die Stimmungen und Absichten zurückzuwerfen, aus denen seine Wahl hervorgegangen war. In der That durfte der Papst, wie wir hören, diese Verbannten in die Heimath mitnehmen[7]), als er darauf mit seinem Gefolge nach Rom zurückkehrte[8]). Auch auf der Rückreise

---

1) Siehe Sickel I. 267.

2) Sickel I. 263. 279. Nur im Eingange eines Capitulars (Leg. I. 195, vgl. unten) heißt es: Hludowicus a Deo coronatus serenissimus augustus. Vergl. ferner Amalar. De ecclesiasticis officiis. praef. (Migne Patrol. lat. CV. col. 985): Gloriosissime imperator .... a Deo coronate.

3) Siehe z. B. Jaffé R. P. no 1943. Kleimayrn, Juvavia Dipl. Anh. p. 80 no 25: imperante domino piissimo augusto Lodewico a Deo coronato magno pacifico imperatore a. 11 (ganz dem römischen Kaisertitel Karl's entsprechend). Vergl. ferner das Datum des römischen Concils vom Jahre 826 (Leg. II b. 14), Placit. pro monast. Farf. 829 (Mabillon, Ann. Ben. II. Append. p. 736 no 52, von einem römischen Notar geschrieben).

4) Die Datirung in dem Schreiben Paschalis' I. an den Eb. Bernard von Vienne vom 5. Dezember 817 Jaffé R. P. no 1937. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 567: imperante domino nostro piissimo principe augusto Ludovico a Deo coronato magno et pio (!) imperatore anno quarto et patritiatus tertio, ist ohne Zweifel verderbt und wahrscheinlich in P. C. (post consulatum) eius tertio zu emendiren, vgl. Mab. Ann. Ben. II. 441, Jaffé, Bibl. rer. Germ. III. 16. — Ludwig selbst hat den Titel „Patricius" niemals in seinen Urkunden geführt. Ueber die Urkunde bei Beyer, Mittelrhein. Urkb. I. 53 no 47, vergleiche oben S. 27 Anm. 6.

5) Möglicherweise sind noch die Anstifter der Verschwörung von 799 gemeint, von denen Ann. Lauresham. 799 Scr. I. 37 f. berichten: et missi domni regis .... eos, qui in morte eius (Leo III.) consiliati sunt, transmiserunt ad domnum regem, et sunt modo, ut digni sunt, in exilio, wofür Chron. Moiss. cod. Moiss. (ähnlich cod. Rivipull.) Scr. I. 304: et rex misit eos in exilium.

6) Siehe oben Seite 70.

7) V. Stephani p. 318: Isdem vero sacer antistes .... omnes exules, qui illic captivi tenebantur propter scelera et iniquitates suas, quas in sanctam Romanam ecclesiam et erga domnum Leonem papam gesserunt, pro pietate ecclesiae secum reduxit. Aehnlich Flodoard. De pontif. Roman. l. c. p. 586. Vgl. indeß auch unten zum J. 827.

8) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Enhardi Fuld. Ann. Thegan. (Flodoard.). Ermold. L. II v. 447 f. Scr. II. 487. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Scr. I. 122, vgl. Ann. Hildesheim. 815 Scr. III. 42 etc.

geleiteten ihn Königsboten, denen die Sorge für seine Bewirthung und Beförderung übertragen war [1]). Im November befand er sich bereits in Ravenna [2]), und noch im Laufe desselben Monats war er wieder in Rom angelangt [3]).

Der Kaiser begab sich mit seiner Familie [4]) und dem König Bernhard von Italien [5]) über die Pfalz Samoucy, woselbst er unter dem 23. Oktober 816 dem Bischof Benedikt von Angers ein Diplom für seine Kirche ausgestellt hat [6]), nach der Pfalz Compiègne, in welcher er den größten Theil des November verweilte [7]) und eine engere Reichsversammlung mit den Bischöfen, Aebten und Grafen abhielt [8]). Wichtige Fragen der Gesetzgebung wurden hier geordnet [9]).

---

1) Thegan. (Flodoard. p. 340). Ermold. L. II v. 479—480.

2) Agnell. v. Martini c. 2 Muratori, Rer. Ital. Scr. II a. 183. Jaffé R. P. p. 222.

3) Vergl. Einh. Ann. 817 p. 203: tertio postquam Romam venerat mense, sed nondum exacto, circiter 8 (al. 9.) Kal. Febr., V. Hlud. 27 p. 621. Jaffé l. c.

4) Ermold. l. c v. 482.

5) Sickel L. 102. Ughelli, Italia sacra 2a. ed. III. 590, vgl. Sickel, Beitr. z. Dipl. V, 338 N. 1.

6) Sickel L. 100.

7) Einh. Ann. V. Hlud. Enhardi Fuld. Ann. Chron. Moiss. Ermold. l. c. v. 481—482. Ludwig urkundet in Compiègne am 8. und 17. November (Sickel L. 101. 102) und hielt sich im Ganzen über zwanzig Tage dort auf (Einh. Ann. V. Hlud. 26 p. 621).

8) Chron. Moiss. p. 312: et ibi habuit consilium cum episcopis, abbatibus et comitibus suis, vgl. Capit. ad Theodonis villam 821. 6 (Leg. I. 229. 230 N. 1): ante proximum quinquennium, quando placitum nostrum habuimus in Compendio.

9) Vergl. Cap. ad Theodonis villam l. c., wonach zu vermuthen, daß das kurze Capitular Sickel L. 103 Leg. I. 195 f. nicht vollständig ist oder mindestens nicht alle damals in Compiègne erlassenen Bestimmungen umfaßt. Boretius, die Capitularien im Langobardenreich S. 140 ff. (vergl. S. 121), weiset auch nach, daß der von Pertz diesen Capiteln vorgesetzte Prolog nicht zu denselben gehört. Er glaubt, diese kurze Vorrede auf Grund der Handschriften vielmehr mit den zum Theil ähnlichen c. 9—11 Leg. I. 84 f. in Verbindung bringen zu müssen, welche Pertz, durch die Hs. von St. Paul in Kärnten verleitet, dem langobardischen Capitular Karl's d. Gr. vom J. 801 angehängt hat, und hält die letzteren für ein besonderes, etwas früheres Capitular Ludwig's aus dem Jahr 814 oder 815. Sickel, der diese Annahme bezweifelt (II. 284), legt zwar überzeugend dar, daß c. 9 nicht ein Auszug aus Cap. Aquisgr. 817 c. 10 p. 211 sein kann, wie Waitz IV. 360 N. 2 meinte, vermuthet jedoch, daß dasselbe und die nächstfolgenden Capitel überhaupt nicht auf offizieller Redaktion beruhen. Unsererseits hätten wir gegen Boretius' Vermuthung einzuwenden, daß sich der Kaiser gerade in diesem Prologe (vgl. oben S. 74 Anm. 2) als a Deo coronatus serenissimus augustus bezeichnet, was kaum vor seiner Krönung durch den Papst geschehen sein kann; gegen Sickel, daß c. 10—13 p. 84—85 in die Capitulariensammlung des Ansegis aufgenommen sind (c. 9 fehlt auch in der Handschrift von La Cava, s. Boretius S. 140 N. 1). Sie bilden dort den Schluß des vierten Buches (c. 71—74 Leg. I. 321; die Nachweisung von Pertz p. 258 ist ungenau), in welchem A. die weltlichen Gesetze Ludwig's und Lothar's vereinigen wollte. Ueber die Bestimmung in c. 11, welche wenigstens im Wesentlichen einer in den Akten des Reimser Concils von 813 (c. 41 Mansi XIV col. 81) angeführten Verordnung Pippin's entspricht, vgl. Soetbeer in Forschungen zur Deutschen Geschichte IV. 268 ff. 292. VI. 3.

Außerdem mag man damals auch schon die umfassende Legislation, welche im nächstfolgenden Jahre zu Tage trat, die kirchlichen Reformen wie das Reichstheilungs- und Hausgesetz [1]), näher ins Auge gefaßt und vorbereitet haben. Solche Vorbesprechungen, die zunächst strenges Geheimniß der zu Rathe gezogenen Großen bleiben sollten, pflegten auf den kleineren Reichsversammlungen stattzufinden [2]).

Ferner empfing der Kaiser in Compiègne auch einige auswärtige Gesandtschaften. Eine Gesandtschaft der Abotriten [3]), über deren Zweck und Erfolg weiter nichts berichtet wird, mag damit in Zusammenhang gestanden haben, daß der Kaiser, wie wir sehen werden, dem Fürsten dieses Wendenvolkes bald darauf gebot, die Herrschaft mit einem andern zu theilen [4]). Außerdem erschienen Gesandte aus Saragossa von Abderrhaman, dem Sohne des Emir Hakem Abulassi. Vielleicht in Folge unglücklicher Kämpfe mit den Asturiern [5]), kamen sie, um Frieden zu bitten. Jedoch schickte Ludwig, der zum Winter nach Achen zurückkehrte [6]), diese arabischen Gesandten, nachdem er ihren Auftrag angehört hatte, dorthin voraus, wo sie vorläufig zurückgehalten wurden [7]).

Noch haben wir eines herben Verlustes zu gedenken, welchen das Jahr 816 dem Kaiser Ludwig aufgespart hatte. Im Juni hatte er noch auf Bitten des Grafen Bego, seines Eidams, dem kleinen Kloster St. Maur des Fossés im Gau von Paris, welches derselbe aus fast völligem Verfall wiederhergestellt und das er in seinen Schutz aufgenommen hatte, die Immunität und andere Begünstigungen gewährt [8]). Wenige Monate später, gegen Ende des Jahres, wie es scheint, wurde ihm der vertraute Freund durch den Tod entrissen [9]).

---

I. 563 N. 1; Waitz IV. 67 N. 6. Aehnlich c. 2 p. 196 des Capitulars von 816.

Ob ein paar andere Capitel Sickel L. 104 Leg. I. 196 ebenfalls hierher gehören, ist zweifelhaft; vielleicht bilden sie nicht einmal ein Ganzes (Boretius S. 88—89).

1) Vergl. unten zum Jahre 817.

2) Vergl. Hincmar. de ordine palatii 30 (Walter, Corp. iur. German. III. 769—770). Waitz III. 462 ff.

3) Einh. Ann.

4) Vergl. Einh. Ann. 817. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 111. 107 und unten.

5) Vergl. Funck S. 332—334.

6) Einh. Ann. V. Hlud. 26 p. 621. Thegan. 19 p. 594. Chron. Moiss.

7) Einh. Ann. 816, vgl. 817. Danach Gesta abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293 N. 12 (eine neue Ausgabe dieser Quelle wird, nach Wiederauffindung der Handschrift auf der Bibliothek von Havre, für nothwendig gehalten, vergl. Sickel II. 368). V. Hlud. 26. 27 p. 621.

8) Sickel L. 87. 88. Tardif, Monumens historiques p. 78. 79 no 108—109.

9) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816 p. 122, vgl. Ann. Hildesheim. 815 Scr. III. 42. Ermold. L. II v. 483 f. p. 487.

In einer bei Tardif l. c. p. 112 no 178 registrirten Urkunde Karl's des Kahlen vom J. 861 schenkt derselbe der Abtei St. Maur des Fossés, auf Bitte des Grafen Bego, sämmtliche Besitzungen des letzteren im Gau von Paris. In einer für das nämliche Kloster ausg[illegible]de von 921 bezeichnet Karl der Einfältige (den eben er[illegible]) Bego als den Urgroß-

Aus Liebe für den Hingeschiedenen vertheilte der Kaiser unter Bego's Söhne, Letard und Ebrard, auch dessen Lehen und Würden [1]). Seiner verwittweten Tochter Elpheid verlieh er das Nonnenkloster des heiligen Petrus zu Reims, dem er auch die von Karl dem Großen gewährte Immunität bestätigte [2]).

---

vater seiner Mutter Adelheid (Böhmer no 1970. Tardif p. 144 no 230, vgl. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVb. 166).

[1]) Ermold. l. c. v. 485—486: Divisitque dapes necnon partitur honorem — In sobolem propriam Caesar amore patris (über dapes = Güter vgl. N. 49. Ermold. L. I v. 204. III v. 345. 618. IV v. 156. 182. 302. 614. 631 p. 471. 496. 501. 504. 505. 507. 513).

[2]) Später sollen Elpheid und ihre Söhne Letard und Ebrard dies Kloster der Reimser Kirche als precaria übertragen haben (Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 12. IV. 46. Mabillon, Ann. Ben. II. 422).

# 817.

---

Nach Achen zurückgekehrt, vielleicht noch gegen Ende des Jahres 816 [1]), empfing Ludwig einen Gesandten des griechischen Kaisers Leo V. des Armeniers, mit Namen Nikiforos. Die Aufträge, welche derselbe aus Constantinopel mitbrachte, betrafen besonders die Verhältnisse der Bevölkerung Dalmatiens [2]). Der Gesandte wurde zunächst aufgefordert, die Ankunft des Markgrafen Cadolah von Friaul [3]), welcher man entgegensah, abzuwarten. Jedoch war es auch nach dem Eintreffen des letzteren nicht möglich, die Verhandlungen über diese Angelegenheit, welche das Interesse vieler der zum Frankenreich gehörigen slavischen wie der unter griechischer Herrschaft stehenden römischen Einwohner jenes Landes berührte [4]), in Achen zum Abschluß zu bringen. Dieselbe konnte nur an Ort und Stelle erledigt werden, und es wurde zu diesem Zweck dem Markgrafen und dem griechischen Gesandten auch Albgar, der Neffe des Grafen Unruoch [5]), nach Dalmatien mitgegeben [6]). — Ende Februar wurden endlich auch jene arabischen Gesandten entlassen, welche im November des vorigen Jahres eingetroffen waren [7]). Seit drei Monaten zurückgehalten,

---

1) Vergl. auch Leibniz, Ann. Imp. I. 307.

2) Einh. Ann. 817 p. 203: pro Dalmatinorum causa missum. V. Hlud. 27 p. 621 nur scheinbar bestimmter: Legatio autem, excoepta amicitia et sotietate, erat de finibus Dalmatorum Romanorum et Sclavorum. Dümmler, Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien 382 ff., besonders S. 388 N. 2, wo D. allerdings der Angabe der V. Hlud. den Vorzug giebt.

3) Vergl. über denselben auch Einh. Ann. 818. 819 p. 205. 206. Im Jahr 804 war er mit dem Presbyter Izzo und dem Grafen Ajo von Friaul als Königsbote nach Istrien gesandt worden, s. die merkwürdige ausführliche Urkunde über die von denselben mit den geistlichen und weltlichen Großen Istriens abgehaltene Versammlung, Carli, Delle antichità italiche parte 5 (appendice) p. 5—12 no 1 (Waitz III. 405 ff.), dazu Sickel L. 40 Carli ibid. p. 12 f. no 2. Gfrörer, Gesch. Venedigs S. 125. — Ueber eine Erwähnung Cadolah's bei Constantin. de adm. imp. c. 40 unter dem Namen Kotzilis unten zum J. 819.

4) Einh. Ann.: quia res ad plurimos et Romanos et Sclavos pertinebat.

5) S. über ihn Dümmler im Jahrbuch für vaterländische Geschichte I. (Wien 1861) S. 173 N. 12.

6) Einh. Ann. V. Hlud.

7) Vergl. oben Seite 76.

hatten dieselben bereits begonnen, an ihrer Rückkehr zu verzweifeln[1]). Dennoch erlangten sie, wie es scheint, schließlich ihren Zweck, nämlich die Erneuerung des 815 abgebrochenen Waffenstillstandes auf drei Jahre[2]). — Ferner schickten zu jener Zeit die dänischen Göttrikssöhne, welchen die fortwährende Befehdung durch Harald unerträglich war, eine Gesandtschaft an den Kaiser und baten um Frieden, mit dem Versprechen, denselben treulich zu halten. Aber ihre Botschaft fand kein Vertrauen und Gehör. Zumal man vielleicht schon etwas von dem Bunde wußte, welcher sich zwischen ihnen und den Abotriten vorbereitete[3]), ward vielmehr ihrem Gegner von Neuem Unterstützung gewährt[4]).

Inzwischen hatte zu Rom der päpstliche Stuhl seinen Inhaber abermals gewechselt. Noch nicht drei Monate nach seiner Rückkehr aus dem fränkischen Reiche, am 24. Januar 817, war Papst Stephan V. gestorben[5]). Obwohl sein Pontifikat nur wenig über ein halbes Jahr gewährt hatte[6]), blieb er in gutem Andenken; am Grabe des Papstes wollte man Wunder beobachten[7]). Die Wahl des Nachfolgers, zu welcher man sofort schritt, fiel auf einen Römer, Paschalis[8]), den Sohn des Bonosus, der bisher Presbyter[9]) und Abt von St. Stephan in Rom[10]) gewesen war. Der neue Papst ging also, abweichend von seinen Vorgängern, aus der Klostergeist-

---

[1]) Einh. Ann. (Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293). V. Hlud.

[2]) Vergl. Einh. Ann. 820 p. 207: Foedus inter nos et Abulaz regem Hispaniae constitutum et neutrae parti satis proficuum consulto ruptum bellumque adversus eum susceptum est (ganz ähnlich wie im Jahr 815 der Vertrag von 812, vgl. oben S. 63 Anm. 5). Eckhart, Fr. or. II. 135. — Anders allerdings Leibniz l. c. p. 310, Warnkönig und Gerard II. 18 und namentlich Funck S. 334 f.

[3]) Vergl. Dahlmann, Gesch. von Dännemark I. 27 und unten.

[4]) Einh. Ann. V. Hlud.

[5]) Einh. Ann.: Interea Stefanus papa tertio postquam Romam venerat mense, sed nondum exacto, circiter (vgl. oben S. 66 Anm. 1) 8. Kal. Febr. obiit, vgl. V. Hlud. Gest. abb. Fontanell. l. c. Ann. Ausciens. Scr. III. 171: 8. Kal. Febr. — Ann. Sithiens. dagegen: nona Kal. Febr.; ebenso Enhard. Fuld. Ann. p. 356 (eine Hs.: VIII. idus febr.). Auch Jaffé, R. P. p. 222 folgt der letzteren Angabe. — Vergl. ferner Thegan. 18 p. 594. Ann. Laur. min. 817 (cod. Rem. etc. 815) Scr. I. 122 (Ann. Hildesh. 816 Scr. III. 42). Chron. Moiss. 816 (Ostern 816 bis Ostern 817) p. 312.

[6]) Vergl. oben Seite 66. V. Stephani l. c. p. 316: sedit menses VII.

[7]) Thegan. l. c.: Postmodum claruit Dei manifestatione in nonnullis miraculis, quod ipse erat vivus verus Dei cultor.

[8]) V. Paschalis l. c. p. 320—322. Flodoard's Verse Mabillon, A. S. o. S. Ben. III b. l. c. Einh. Ann. (Gest. abb. Fontanell. l. c.). V. Hlud. Ann. Sith. Ann. Enhard. Fuld. Thegan. Chron. Moiss. cod. 1. Ann. Laur. min. cod. Fuld. (cod. Rem. etc. 815). Ann. Hildesh. 816. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 817 Scr. I. 93. Ann. Ausciens. l. c. etc.

[9]) V. Pasch. p. 320. Ann. Sith. Ann. Enhard. Fuld.

[10]) V. Pasch. p. 321, wo es von Papst Leo III. heißt: tam ei monasterium beati Stephani primi martyris quam majorem juxta basilicam beati Petri principis apostolorum ecclesiam ad regendum commisit. Flodoard. l. c.: Unde datus meritis monachorum effulserat abbas. Vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 428. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter III. 37.

lichkeit hervor. Schon am Tage nach Stephan's Tode[1]) (25. Januar)[2]) erfolgte seine Consekration[3]). Durch diese Eile war der kaiserliche Einfluß allerdings wieder ausgeschlossen. Jedoch hielt es der neue Papst wenigstens für angemessen, nach seiner Weihe Geschenke und ein Entschuldigungsschreiben an Kaiser Ludwig zu senden, in welchem er versicherte, daß er den Pontifikat nicht erschlichen habe, sondern daß ihm derselbe durch die Wahl des Klerus und die Akklamation des Volkes trotz seines entschiedenen Widerstrebens aufgedrungen worden sei[4]). In einer zweiten Botschaft, mit welcher er einige Zeit nachher[5]) den Nomenclator Theodorus[6]) betraute, ersuchte Paschalis I. den Kaiser um die Erneuerung des mit seinen Vorgängern geschlossenen Freundschaftsvertrages, welche Ludwig auch gewährte[7]).

Am Gründonnerstage (9. April) stieß dem Kaiser in Achen ein Unfall zu, wie er bei der Unvollkommenheit der damaligen Baukunst nicht selten vorkam[8]). Als er nach beendigtem Gottesdienst die Marienkirche verließ, brach der hölzerne Söller, welcher diese mit der Pfalz verband[9]), unter ihm und seinem Gefolge, im Ganzen etwa zwanzig Personen, da die Tragebalken des gebrechlichen Bauwerkes verfault waren, zusammen[10]). Die Meisten kamen nicht ohne schwere Verletzungen davon. Der Kaiser erlitt eine Contusion auf

---

1) V. Stephani l. c. p. 319: et cessavit episcopatus ejus dies duos, vgl. Jaffé l. c.

2) Derselbe fiel auf einen Sonntag.

3) Vergl. Einh. Ann. V. Hlud.

4) Einh. Ann. V. Hlud. Die letztere macht jedoch irrig den Nomenclator Theodorus bereits zum Träger dieser Gesandtschaft. Vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 502. Funck S. 58. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 232.

5) Jedenfalls nach dem 1. Februar, wo Theodorus noch in Rom war, Jaffé R. P. no 1934. Muratori, Rer. It. Scr. IIb. 372, vergl. Jaffé ibid. p. 222 no 1936. Muratori, Annali d'Italia IV. 501.

6) Siehe über denselben oben Seite 62 und unten zum J. 823.

7) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Ueber die gefälschte Urkunde, die das vom Kaiser durch Theodorus übersandte Pactum enthalten soll (Mon. Germ. Leg. IIb. 9 ff.), s. Sickel II. 381 f. 431, welcher constatirt, daß sämmtliche Formeln des Stückes unrichtig sind. Dessenungeachtet hält F. Hirsch in Forschungen XIII 52 N. 4. 51 N. 2. 68 (nach Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien II. 299 ff. 343 ff.) an der Zuverlässigkeit dieses Privilegs fest.

8) Aehnliches begegnete Ludwig dem Deutschen 870 zu Flamersheim (Dümmler I. 735). Vergl. ferner unten. — Beiläufig mag hier auch daran erinnert werden, daß Kaiser Karl V. bei seiner Krönung in Bologna 1530 kaum einem gleichen Unfall entging (L. v. Ranke, Werke III. 158).

9) Vergl. Haagen, Gesch. Achens S. 7. 36. 65. Dergleichen Söller waren gewöhnlich, und Ludwig liebte sie, vergl. das Schreiben des Bischofs Frothar von Toul an Hilduin (epist. no 11 Bouquet VI. 390): Recordari siquidem vestra paternitas valet, quod cum in palatio Gundumvillae (corr. Gundulfi — villae, Gondreville bei Toul) domnus imperator hoc anno staret, . . . jussit, ut in fronte ipsius palatii solarii opus construerem, de quo in capellam veniretur.

10) In ähnlicher Weise war der Gang zwischen der Marienkirche und der Pfalz schon in der letzten Zeit Karl's des Großen an einem Himmelfahrtstage plötzlich eingestürzt, s. Einh. V. Caroli 32 p. 536, an deren Worte Einh. Ann. und V. *Hlud.* hier Anklänge enthalten.

der linken Seite der Brust durch den Griff seines Schwertes; auch der rechte Oberschenkel wurde ihm von einem Balken gequetscht und überdies das rechte Ohr verwundet. Indessen stellten ihn die Aerzte so schnell her[1]), daß er nach kaum drei Wochen (29. April) schon nach Nimwegen aufbrechen konnte, um dort seiner Lieblingsbeschäftigung, dem Waidwerk, obzuliegen[2]). Er verweilte daselbst mehrere Wochen[3]), war jedoch Anfang Juni wieder in Achen zurück[4]). Im Juli[5]) versammelte der Kaiser in der dortigen Pfalz einen allgemeinen Reichstag[6]). Jetzt, da dem Reiche für den Augenblick Ruhe und

---

1) Einh. Ann. p. 204. V. Hlud. 28 p. 621.

2) Einh. Ann. V. Hlud. Daß Ludwig das Osterfest (12. April) noch zu Achen feierte, bezeugt Chron. Moiss. Auch urkundet er dort noch am 27. April (Sickel L. 106, vgl. p. 315).

3) Am 19. Mai stellte er dort eine uns verlorene Urkunde für den Bischof Sisemund von Lodève aus, s. Sickel II. 115. 373 (nach Plantavitii chronologia episc. Lodov. 29), vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 311.

4) Sickel L. 107 (vom. 4. Juni). Die Anwesenheit des Kaisers zu Achen im Juli 817 bestätigt Sickel L. 108—111, vgl. p. 446 und zu L. 109 Böhmer R. K. no 1615, zu L. 111 Böhmer no 2085. 2093.

5) Divisio imp. 817 Leg. I. 198. Capitula monachorum ibid. p. 201 (über die Variante der Wolfenbütteler Hs.: tertio anno X. Kal. Sept. vergl. unten). Ann. Laur. min. cod. Fuld. Scr. I. 122 ungenau: mense Junio, vergl. Ann. Hildesh. 816. Chron. Moiss. p. 312: in ipsa aestate. Ueber den Juli hinaus dauerte die Versammlung keinenfalls; am 4. August war der Kaiser bereits in Ingelheim (siehe unten). Auch wird angedeutet, daß die Zeit nur kurz zugemessen war (Leg. I. 205: pro . . temporis brevitate; ebenso c. 29 p. 209: et si qua sunt alia sive in ecclesiasticis sive in publicis rebus emendatione digna, quae pro temporis brevitate efficere nequivimus; Encycl. ad archiepiscopos p. 220: angustia temporis).

6) Div. imp. l. c.: Cum nos in Dei nomine anno incarnationis Domini octingentesimo septimo decimo indictione decima annoque imperii nostri quarto mense Julio Aquisgrani palatio nostro more solito (vergl. Waitz III. 468 N. 2) sacrum conventum et generalitatem populi nostri .... congregassemus, vergl. Cap. Aquisgran. 825 c. 24 p. 246: communi consultu fidelium nostrorum und den allerdings schwerlich echten Prolog der Constitutio de servitio monasteriorum p. 223: Anno .... 817 Hludowicus .... conventum fecit apud Aquis sedem regiam episcoporum, abbatum seu totius senatus Francorum. — Sickel L. 166 (nach Chifflet, Opuscula quatuor 232, siehe dazu Cap. Aquisgr. gen. 817 c. 6 p. 207. Sickel I. 117. II. 322): in sacrosancto concilio et sollemni populi conventu; ähnlich Mabillon, Ann. Ben. II. 742 no 60: una cum consensu pontificum et optimatum imperii sui. Smaragd. commentar. in regulam S Benedicti c. 53 (Rabani Opp. VI. 316, s. dazu Cap. monachor. 27 Leg. I. 202): ab episcoporum, abbatum et caeterorum Francorum magno concilio. Chron. Moiss. 817 p. 312 (ähnlich wie die const. de servit. mon.): iussit esse ibi conventum populi de omni regno vel imperio suo apud Aquis sedem regiam, id est episcopos, abbates sive comites et maiores natu Francorum. Einh. Ann. p. 204: generalem populi sui conventum Aquisgrani more solito habuit. V. Hlud. 28. 29 p. 621—622.

Wenngleich es daher in dem Prologe Leg. I. 205 allerdings nur heißt: arcersitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis et monachis et fidelibus optimatibus nostris, so wird man hieraus doch nicht mit Boretius a. a. O. S. 16 folgern dürfen, daß es nur eine „Versammlung von Optimaten", ein engerer Reichstag war.

Andere Quellenstellen, welche sich ausschließlicher auf den geistlichen Theil der Versammlung beziehen, führen wir weiter unten auf.

Friede gegönnt war, schien ihm die Zeit zu dem Werke gekommen, zu welchem ihn bisher Unruhen und andere Sorgen nicht hatten gelangen lassen [1]), zu einer umfassenden legislatorischen Reform, welche jedem Stande zu gute kommen [2]), den Laien und insbesondere auch den Geistlichen, Mönchen wie Kanonikern, ihre Pflichten genau vorschreiben und einschärfen, die Ideale verwirklichen sollte, welche Ludwig's strenggläubigem Sinn von Jugend auf vorgeschwebt hatten [3]).

Der Geschäftsgang auf dieser Reichsversammlung scheint ein ähnlicher gewesen zu sein, wie auf dem Achener Reichstage im Oktober 802 oder bei dem Mainzer Provinzialconcil des Jahres 813 [4]). Das

---

[1]) Cap. Aquisgr. gen., prol. Leg. I. 205: — et actenus, hinc inde mundanorum turbinum procellis emergentibus diversissimisque occupationibus ingruentibus praepediti, ut optaveramus, efficere nequivissemus — quia Dominus .... pacem undique donavit, oportebat ut hoc tempus pacis indulte in communem sanctae Dei ecclesiae et omnium nostrorum utilitatem inpenderemus. Vergl. Div. imp. p. 198: pace undique a Deo concessa, auch die Worte, welche Ermoldus L. II v. 499 ff. p. 487 dem Kaiser bei der Aussendung der Missi in den Mund legt.

[2]) Leg. I. 205: qualiter unicuique ordini, canonicorum videlicet, monachorum et laicorum, iuxta quod ratio dictabat et facultas suppetebat, Deo opem ferente consuleremus etc. Vergl. div. imp. p. 198: propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas. Sickel L. 302 Tardif, Monumens historiques p. 86 ff. no 124. Transl. S. Huberti ep. (vom Bischof Jonas von Orléans), Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 295. Ermold. L. II v. 499 ff. p 487 f.

Boretius a. a. O. S. 145 glaubt, die Stelle der Ann. Einh. 819 p. 205, wo es von einem Achener Reichstage im Winter 818—819 heißt: in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria quia deerant, conscripta atque addita sunt, hierher ziehen zu müssen, zumal diese Jahrbücher unter 817 des damaligen großen Gesetzgebungswerkes garnicht gedächten. Hiergegen ist jedoch u. a. zu bemerken, daß wir einen so starken chronologischen Verstoß den Reichsannalen zuzutrauen nicht berechtigt sind, während dieselben die Gesetzgebung, namentlich insoweit diese nicht im eminenten Sinne politischer Natur ist, überhaupt nicht regelmäßig berücksichtigen. Noch weniger wird man aus dieser Stelle, deren thatsächliche Beziehung wir weiter unten erörtern, mit Stobbe, Gesch. der Deutschen Rechtsquellen I. 229 N. 8 schließen dürfen, daß „ein Theil der von Pertz beim Jahre 817 gedruckten Capitula dem Jahre 819 angehöre". Vergl. vielmehr über die Zusammengehörigkeit dieser Gesetze, außer Pertz Leg. I. 197 und Boretius S. 143 ff., auch Sickel II. 315 Anm. zu L. 112 und unten.

[3]) V. Hlud. 28 p. 621: quantum fervoris circa divinum cultum pectoris gestaret in arca, toto declaravit adnisu. Vergl. oben Seite 37. Unrichtig behaupten Annalista Saxo 816 Scr. VI. 572 und Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 5, der Kaiser habe diese Synode auf den Rath und mit Zustimmung des Papstes Stephan (der garnicht mehr lebte) berufen. Der Bericht der Halberstädter Chronik über dieselbe ist überhaupt zum Theil legendenhaft. Gleichwohl schöpfte der sächsische Annalist wohl aus derselben Quelle und kürzte nur.

[4]) Ann. Lauresham. 802 Scr. I. 39. Boretius S. 71 ff. Hartzheim, Conc. Germ. I. 405—406, vergl. Rettberg II. 627. Die Trennung in eine geistliche und weltliche Abtheilung, welche theils einzeln für sich beriethen, theils zu gemeinsamer Verhandlung zusammentraten, war gewöhnlich (s. Waitz III. 489), außergewöhnlich dagegen die Constituirung einer dritten Abtheilung der Aebte und Mönche.

letztere hatte sich in drei Abtheilungen (Turmen) constituirt. In der ersten saßen die Bischöfe mit einigen Notaren und beriethen, die Evangelien und Episteln, sowie die Apostelgeschichte, die Concilienakten, einige Kirchenväter und die Pastoralregel Gregor's des Großen vor sich, über die Angelegenheiten der Kirche und die sittliche Bildung des Volkes. In der zweiten Abtheilung erörterten die Aebte und angesehenen Mönche die Regel des heiligen Benedikt [1]). In der dritten waren die Grafen und Schöffen [2]) vereinigt, um über das weltliche Recht zu verhandeln, Beschwerden entgegenzunehmen und zu entscheiden. So traten auch jetzt in Achen die Aebte und Mönche im Sekretarium der Marienkirche [3]), dem sogenannten Lateran, behufs einer Erläuterung, Revision und Ergänzung der Klosterregel Benedikts zusammen [4]). Es war ihrer eine beträchtliche Anzahl. Abt Benedikt von Inden, welchem der Kaiser eine Oberaufsicht über alle Klöster des Reiches übertragen hatte, war das Haupt und die Seele der Versammlung [5]). Von anderen Anwesenden wird uns ausdrücklich nur der Abt Apollinaris von Flavigny genannt [6]). Aber auch Abt Arnulf von Hermoutier [7]), welcher nachher neben Benedikt die Reform hauptsächlich durchzuführen hatte, und Abt Smaragdus von St. Mihiel [8]) können kaum gefehlt haben. Auch Abt Agiulf von Solignac hielt sich um jene Zeit in Achen auf [9]). Aus Reichenau waren, wie es scheint, die Brüder Grimald und Tatto zum Reichstage entsendet

[1]) In alia vero turma consederunt abbates ac probati monachi, regulam sancti Benedicti legentes atque tractantes diligenter, qualiter monachorum vitam in meliorem statum atque augmentum cum Dei gratia perducere potuissent. Vergl. Ann. Lauresham. 802: Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos qui ibi aderant, et ipsi inter se conventum faciebant et legerunt regulam sancti patris Benedicti, et eum tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum.

[2]) judices (vielleicht also auch: Beamte, vgl. Waitz III. 343 f.).

[3]) Cap. monachorum Leg. I. 201: in domo Aquisgrani palatii, quae ad Lateranis dicitur. vergl. Mansi XIV. 672 f., wo die Väter der Achener Synode im Februar 836, welche in demselben Lokal tagten, sagen: Cum convenissemus .... Aquisgrani palatii in secretario basilicae sanctae genitricis Dei Mariae, quod dicitur Lateranis. — Im Chron. Moiss. 796 Scr. I. 303 heißt es mißverständlich von der ganzen Achener Pfalz: Fecit autem ibi et palatium, quod nominavit Lateranis. Haagen, Gesch. Achens S. 89—90.

[4]) V. S. Benedicti 50 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 211. Cap. monachor. l. c. Chron. mon. Casin. lib. I. auct. Leone 16 Scr. VII. 592. Ademar. hist. III. 3 Scr. IV. 119. Hugonis chron. lib. I. a. 817 Scr. VIII. 353.

[5]) V. Benedicti l. c., vergl. auch c. 57 p. 215. 217. Ermold. L. II v. 539—542 p. 488.

[6]) Hugonis chron. l. c.: ubi interfuit Apollinaris abba Flaviniacensis, vergl. p. 352. — Auch ein Jahr vorher, am 1. Juli 816, befand sich dieser Abt in Achen, siehe die Urk. Sickel L. 89 Beitr. zur Diplomatik V. 401 no 10, deren Datum allerdings nicht correkt überliefert ist (vergl. Sickel II. 243 Anm. zu K. 41). Necrolog. Scr. VIII. 286.

[7]) Siehe unten zum J. 818.

[8]) Hauréau, Singularités historiques et littéraires p. 121.

[9]) Sickel L. 111.

worden [1]). Die regulare Ordnung war in vielen Klöstern, wie z. B. in St. Denis [2]), in St. Wandrille [3]), in St. Evre in Toul [4]), völlig verfallen. In nicht seltenen Fällen war sie durch das Beispiel der Aebte selbst gelockert worden, welche sogar die vorgeschriebene Tracht abgelegt hatten. Es gab Klöster, wo nur wenige Mönche den Aebten das Gelübde auf die Regel geleistet hatten [5]). Daß Mönche, wie auch Kleriker, ihren Ort verließen, war nicht ungewöhnlich [6]). Die ganze Brüderschaft von St. Bavon in Gent zerstreute sich, nachdem ihr Kloster vor einigen Jahren abgebrannt war [7]). Die Wiederherstellung dieser vielfach durchbrochenen Ordnung, die Festsetzung der Regel Benedikt's unter Ausschluß jeder anderen Mönchsregel [8]) war das Ziel der Reform, welche man in die Hand nahm. Benedikt ging mit der Versammlung die ganze Regel durch, erläuterte die dunkeln Stellen, bestätigte, was ihm löblich schien, und füllte die Lücken, welche er zu entdecken glaubte, mit Zustimmung der Uebrigen aus [9]). Seine Erklärungen [10]) scheinen allerdings kaum besonders gefruchtet zu haben; denn der Sinn der Regel blieb den Mönchen nach wie vor vielfach unklar, so daß der Abt Smaragdus von St.

---

[1]) Baluze, Cap. II. 1382 no. 10. Wattenbach I,[3]. 206. — Eine vollständigere, jedoch theilweise unverbürgte Liste der Anwesenden bei Binterim, Deutsche Concilien II. 359. Durchaus sagenhaft ist die Aufzählung derselben in dem Chron. Halberstadense l. c. Dasselbe nennt als solche die bekanntesten Heiligen aus der fränkischen Geschichte, ohne Rücksicht darauf, daß sie in frühere Zeiten gehören, z. B. von Aebten St. Columban, den heil. Wigbert und Alkuin.

[2]) Sickel L. 302. 303 Tardif l. c. p. 86 ff. no 124 (vergl. p. 84 ff. no 123). Bouquet VI. 579 no 176. Hincmar. epist. ad Nicolaum papam Opp. ed. Sirmond II. 304. Flodoard. hist. Rem. eccl. III. 1. Mabillon, Ann. Ben. II. 481 f.

[3]) Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 294.

[4]) Vergl. Böhmer no 1762 Bouquet VIII. 620 no 222.

[5]) Sickel L. 347 Bouquet VI. 610 no 214: dum monasticum ordinem usquequaque depravatum esse constaret. Conc. Turon. 813. 25. V. Benedicti 40. 50. 54 p. 207. 211. 214. Vergl. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. praef. p. XLVI—XLVII. Rettberg II. 665 f.

[6]) Cap. monachor. 817 c. 40. 80 p. 202. 204, vgl. Cap. missorum 817 c. 18 p. 218 (wo jedoch et monachi in den wichtigsten Handschriften fehlt).

[7]) Ann. S. Bavonis Gand. 816: et postea facta est fratrum dispersio, vgl. 813 Scr. II. 187. Mabillon, Ann. Ben. II. 453.

[8]) Chron. Moiss. 815 p. 311: Et decrevit in ipsa synodo domnus imperator Ludovicus, ut in universo regno suo monachi regulariter viverent secundum regulam sancti Benedicti. Ademar. l. c.: Ubi abbates regni sui convocavit et, ut regulam Benedicti observarent, ammonuit. Origo et exord. gent. Francor. v. 116—118 Scr. II. 313: Hic decreta patris Benedicti lege tenenda — Sancit et antiquae renovat legalia normae, — Cuius erat fautor devota mente fideque. Adonis chron. Scr. II. 321. Rettberg II. 678—679. Funck S. 60.

[9]) V. Benedicti 50.

[10]) Benedikt hat auch eine Sammlung der verschiedenen Klosterregeln des Morgen- und Abendlandes, sowie eine Concordia regularum veranstaltet, welche zeigen sollte, daß die übrigen Regeln mit derjenigen Benedikts übereinstimmten, s. V. Ben. 53 p. 213. Bähr a. a. O. S. 367—369. Nicolai S. 94 ff.

Mihiel sich wenig später veranlaßt sah, einen Commentar zu derselben zu schreiben [1]). Dagegen stellte die Versammlung die Ergänzungen, über welche sie sich in mehrtägigen Sitzungen [2]) geeinigt hatte, in einem Capitular zusammen, welches die Genehmigung des Kaisers erhielt, von demselben urkundlich vollzogen und am 10. Juli 817 publizirt wurde [3]).

Dies Capitular machte den Aebten zur Pflicht, sich die Regel des heiligen Benedikt Wort für Wort zu vergegenwärtigen und dieselbe im vollen Umfange zur Ausführung zu bringen, den Mönchen, sie wo möglich auswendig zu lernen [4]). Es gebot, das Brevier nach ihren Bestimmungen zu beten [5]). Im Uebrigen that die Achener

---

[1]) S. Rabani Opp. VI. 247 ff., dazu Hauréau, Singularités historiques et littéraires p. 100—128 (besonders 123 ff.), auch Bähr a. a. O. S. 363, ferner im Allgemeinen über Smaragdus Chron. S. Michaelis mon. in pago Virdunensi ed. Tross p. 8 f.

[2]) V. Benedicti l. c. (per plures resedit dies).

[3]) Capitula monachorum 817 Leg. I. 200—204 = Benedict. Levit. Capit. addit. I (s. Leg. II b. 29), vgl. die Varianten, Zusätze und zugehörigen Formeln in einer Bamberger Handschrift Pertz, Archiv VII. 814—816. Nicolai, Benedict S. 145 ff. macht jedoch mit Recht auf Wiederholungen und Widersprüche aufmerksam, die der Pertzische Text enthält. Er will 8 Canones als interpolirt ausscheiden, so daß deren Gesammtzahl von 80 auf 72 sinken würde. Für zweifellos unecht hält er c. 71. 77. 78 und 79. Ebd. S. 74 ff. 167 über die ähnlichen Beschlüsse der Achener Synode vom Oktober 802 und den Auszug daraus in den Statuta Murbacensia. Smaragdus im Comment. in regul. S. Benedicti c. 30. 53 l. c. p. 296. 316 erwähnt c. 27 und 30 (vergl oben S. 81 Anm. 6). Chron. mon. Casin. l. c. (vergl. N. 86). Cap. Aquisgr. gen. 817 c. 5 p. 206—207: Monachorum siquidem causam qualiter Deo opitulante ex parte disposuerimus et quomodo ex se ipsis sibi eligendi abbates licentiam dederimus, et qualiter Deo opitulante quiete vivere propositumque suum indefesse custodire valerent, ordinaverimus, in alia scedula diligenter adnotari fecimus et, ut apud successores nostros ratum foret et inviolabiliter conservaretur, confirmavimus (wonach man freilich erwarten sollte, daß die capitula monachorum auch das Recht der freien Abtswahl enthielten, was nicht der Fall ist. Vielleicht ist also noch eine andere Verordnung gemeint, vergl. Nicolai a. a. O. S. 181). V. Benedicti l. c.: de quibus etiam capitularem institutum imperatori confirmandum praebuit, ut omnibus in regno suo positis monasteriis observare praeciperet, ad quem lectorem scire cupientem dirigimus. Cui protinus imperator adsensum praebuit etc. Nach Ademar. Hist. III. 3 l. c. hätten auch die anwesenden Bischöfe die Originalurkunde dieser Mönchsregel unterzeichnet: et abbates inter se quaedam capitula decernentes descripta recitaverunt coram imperatore, quae ipse manu propria roboravit cum episcopis, qui aderant. — S. ferner, außer den oben S. 84 Anm. 8 angeführten Stellen, auch Lamberti Ann. 817. Sigeberti chron. 820 Scr. III. 43. VI. 337.

[4]) c. 1—2 p. 201.

[5]) c. 3 p. 201: Ut officium, iuxta quod in regula sancti Benedicti continetur, celebrent, vgl. Chron. Moiss. 802 p. 306 f. Nicolai a. a. O. S. 149 N. 2 versteht dies nur dahin, daß die Mönche das Brevier nach Vorschrift der Regel des heil. Benedikt beten sollten.

Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816 (vgl. unten) Scr. I. 122: et praeceptum est, ut monachi omnes cursum sancti Benedicti cantarent ordine regulari cf. Ann. Hildesheim. 815 Scr. III. 42 (Winkelmann in der Uebers. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. XII. Jh., 5. Bd. S. 3: „und es wurde vorgeschrieben, daß alle Mönche die täglichen Gebete des heiligen Benedikt in der

Regel, welche in Montecasino selbst später fast das nämliche Ansehen genoß wie diejenige des Stifters [1]), auch Einiges, um den Zustand der Mönche zu erleichtern und zu verbessern. Sie sorgte etwas reichlicher für ihre leiblichen Bedürfnisse, bewilligte ihnen zahlreichere Kleidungsstücke als Benedikt gethan hatte [2]), ließ ihnen von den zehn Stunden körperlicher Arbeit für die Fastenzeit eine ab [3]), suchte sie vor übermäßiger Strenge und Grausamkeit der Aebte zu schützen. Es wird verboten, Schuldige vor den Augen der Uebrigen nackt auspeitschen zu lassen [4]). Der Carcer soll heizbar sein und einen Hof neben sich haben, in welchem die Sträflinge arbeiten können [5]). In anderer Beziehung mag noch die Anordnung hervorgehoben werden, daß im Kloster nur für die zum Mönchsstande bestimmten Knaben Schule gehalten werden soll. In Folge derselben entstanden besondere Schulen für die künftigen Weltgeistlichen und Laien in den Gebäuden außerhalb der Klausur, was indessen auf das Wesen und die Gegenstände des Unterrichts ohne Einfluß blieb [6]).

Aber noch ein Weiteres lag Benedikt am Herzen. Der Verfall der Mönchsklöster, bemerkt die Lebensbeschreibung dieses Abtes von seinem Schüler Ardo [7]), rührte nicht zum geringsten Theil auch daher, daß Laien und besonders Weltgeistliche eifrig nach dem Besitz derselben

richtigen Reihenfolge singen sollten"). Dieselbe Notiz findet man dann auch in den verschiedenen Ableitungen der Hersfelder und den diesen verwandten Annalen unter 815, s. Ann. Quedlinburg. Chron. Halberstad. p. 4. Ann. Weissemburg. Lamberti. Altah. mai. Laubiens. Monasteriens. Mariani Scotti Chron. (837. 2) Scr. III. 43. 154. IV. 13. V. 549. XX. 784.

[1]) Chron. mon. Casin. l. c.: quae ita fere omnia apud honesta (apud nos ac honesta v. l.) monasteria acsi beati Benedicti regula observantur. Mabillon, Ann. Ben. II. 430.

[2]) c. 22. 77. V. Benedicti 52 p. 213. Mabillon, Ann. Ben. II. 434—435. Rettberg II. 686—687.

[3]) c. 39, vgl. Mabillon l. c. p. 432.

[4]) c. 14, vgl. Rettberg II. 689—790. Hauréau, Singularités p. 123. Nicolai, Benedict S. 167 ff.

[5]) c. 40, vgl. Mabillon, Ann. Ben. II, 432.

[6]) c. 45: Ut scola in monasterio non habeatur nisi eorum, qui oblati sunt, vgl. Mabillon l. c. Rettberg II. 799. Rud. v. Raumer, die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache S. 199. Nicolai, a. a. O. S. 184 und unten zum J. 829.

[7]) V. Benedicti 54 l. c. p. 214: Cernens quoque nonnullos totis nisibus anhelare in adquirenda monachorum coenobia eaque non tantum precibus ut obtineant, verum etiam decertare muneribus suisque usibus stipendia monachorum expendi ac per hoc diruta nonnulla, alia vero fugatis monachis a saecularibus obtineri clericis, adiit hac de causa piissimum imperatorem precibusque pulsat, ut ab hujuscemodi contentionibus clericos, monachos vero ab hoc redderet periculo extorres. Adsensum praebet gloriosissimus imperator; monasteria in regno suo cuncta praenotata, in quibus ex his regulares abbates esse queant decernit ac per scripturam, ut inconcussa omni maneant tempore, firmare praecepit suoque anulo signavit: sicque multorum cupiditatem, monachorum nihilominus pavorem extersit (die betreffende Gesetzesurkunde hat sich nicht erhalten). Vgl. Encycl. ad archiepiscopos Leg. I. 220—221: Quamquam enim nonnulli clerici monasteria puellarum et nonnulli laici monasteria virorum etiam et puellarum habeant.

trachteten, um das Klostergut, den Genuß der zum Unterhalt der Mönche bestimmten Einkünfte zu gewinnen. Jedes Mittel wurde hierzu unbedenklich aufgeboten. Wer mit zudringlichen Bitten nicht zum Ziel kam, bestach die königliche Kanzlei. Die Folge war, daß einige Klöster in den Händen solcher Besitzer gänzlich verfielen, andere von den Mönchen nothgedrungen oder selbst zwangsweise verlassen und von Weltgeistlichen eingenommen wurden. Benedikt erwirkte deshalb eine kaiserliche Verordnung, welche diejenigen Klöster bezeichnete, die unter regularen Aebten stehen sollten. Es ward eine Urkunde darüber aufgesetzt und mit dem kaiserlichen Siegel versehen. Der Kaiser revocirte, so lautet eine ähnliche Nachricht bei Ademar von Chabannais [1]), alle Abteien in seine Hand, um sie vor den Beunruhigungen der Grafen und Bischöfe zu schützen. — Freilich half das auf die Dauer nicht viel. Auch später vernehmen wir sogar die allerdings übertriebene Klage [2]), daß fast alle Mönchs- und Frauenklöster und kanonischen Congregationen von Laienäbten in Besitz genommen und dem Verfall preisgegeben seien.

Endlich stellte noch ein fernerer Umstand die Existenz der Klöster in Frage. Eine Anzahl derselben, fährt Benedikt's Biograph fort [3]), war verpflichtet, die Jahresabgaben und den Kriegsdienst zu leisten, während ihr Einkommen nicht ausreichte, diese Lasten zu tragen. Sie kamen dadurch dermaßen herab, daß es den Mönchen an Nahrung und Kleidung gebrach. In Rücksicht hierauf befahl der Kaiser, ebenfalls auf Benedikt's Rath, daß die öffentlichen Leistungen dieser Klöster sich künftig nach ihrem Vermögen richten sollten, damit die Diener Gottes, von leiblicher Noth und Sorge befreit, freudigen Herzens für ihn, seine Nachkommenschaft und den Bestand des Reiches zu Gott beten könnten. Nun ist uns auch in der That überliefert [4]), daß

---

[1]) Hist. III. 3 Scr. IV. 119: et abbatias omnes in sua manu revocavit, ut nemo comitum vel episcoporum eas inquietare potuisset.

[2]) V. Walae II. 5 p. 550. Vergl. auch Cap. Aquisgr. 825 c. 10 Leg. I. 244: Abbatibus quoque et laicis specialiter iubemus, ut in monasteriis, quae ex nostra largitate habent etc.

[3]) Erant etiam quaedam ex eis munera militiamque exercentes, quapropter ad tantam devenerant paupertatem, ut alimenta vestimentaque deessent monachis. Quae considerans, suggerente praefato viro, piissimus rex juxta posse servire praecepit, ita ut nihil Deo famulantibus deesset ac per hoc alacres pro eo ejusque prole totiusque regni statu piissimum precarentur Dominum. Vergl. auch Montag, Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit I. 322 und Waitz IV. 92 N. 2 (wo Ardo st. Abo zu lesen).

[4]) Constitutio de servitio monasteriorum Leg. I. 223—225: Anno incarnationis Domini nostri Jesu Christi 817 Hludowicus serenissimus augustus divina ordinante providentia conventum fecit apud Aquis sedem regiam episcoporum, abbatum seu totius senatus Francorum, ubi inter ceteras dispositiones imperii statuit atque constitutum scribere fecit, quae monasteria in regno vel imperio suo dona et militiam facere possunt, quae sola dona sine militia, quae vero nec dona nec militiam, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii. Es ist nicht das offizielle Aktenstück selbst, sondern nur eine Notiz über den Er-

Kaiser Ludwig auf dem damaligen Achener Reichstage eine Festsetzung getroffen habe, welche Klöster im Reich ihm jährliche Geschenke[1]) und Kriegsdienst, welche nur die ersteren und welche endlich keins von beiden zu leisten, sondern nur Gebete für sein Heil wie das seiner Söhne und den Bestand des Reiches zu halten hätten. Auch wird uns die Liste der Klöster mitgetheilt, welche der Kaiser nach diesen drei Kategorien aufstellen ließ, und hinzugefügt, daß derselbe den betreffenden Klöstern eine Urkunde darüber ertheilte, welche durch sein Handmal bekräftigt und mit seinem Siegel versehen war[2]).

Daß dies Verzeichniß die Klöster des fränkischen Reiches keineswegs vollständig enthält[3]), daß gerade die reichsten und bedeutendsten, St. Denis, St. Germain des Prés, St. Médard, St. Calais, Luxeuil, St. Martin in Tours, St. Maurice, St. Wandrille, St. Riquier, Sithiu, St. Amand, St. Vaast, Blandigny, Epternach, Prüm, Weißenburg, Murbach, Reichenau, St. Gallen u. s. w. darin fehlen, erscheint, wenn wir uns hier an die Nachricht im Leben Benedikt's halten dürfen, noch nicht unbedingt auffallend. Denn nach der letzteren könnte es sich lediglich um Feststellung der Leistungspflicht solcher Klöster gehandelt haben, welche den ihnen bisher angesonnenen Lasten angeblich nicht gewachsen waren[4]). In seiner ursprünglichen

---

laß dieser Constitution nebst dem betreffenden Verzeichniß der Klöster (vergl. Sickel I. 416 N. 19. Beitr. z. Dipl. V. 367 f.). Die Notiz gebraucht in Bezug auf die Leistungspflichten der verschiedenen Klassen die nämlichen Ausdrücke wie die Rubriken der Liste. Im Widerspruch mit ihr steht es aber, wenn Sickel (L. 116) die Constitution nicht in die Zeit des in Rede stehenden Reichstages (Juli), sondern erst an das Ende des Jahres 817 verlegt.

[1]) Roß, Schild und Lanze und dergl., s. Waitz IV. 93 f. Sickel, Beitr. z. Dipl. V. 371 N. 2. L. 216 Baluze, Cap. II. 1426 no 42.

[2]) l. c. p. 225: Hic (His?) praedictis monasteriis praefatus imperator, sicut supradictum est, statutum scribi fecit atque manu sua firmavit et anulo suo imperiali sigillare fecit. Vgl. oben S. 86 Anm. 7 und S. 87 Anm. 4.

[3]) Vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 439, Eckhart, Fr. or. II. 142—143, Funck S. 246 N. 6 und besonders Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 252 N. 26, Sickel, Beitr. z. Dipl. V. 368. — St. Germain d'Auxerre und Stablo, die Roth unter den fehlenden Klöstern aufführt, finden sich aber in der Liste, und Neu-Corbie (Korvei), welches Sickel vermißt, existirte ja 817 noch garnicht.

[4]) Auch Sickel a. a. O. S. 368 hielt, unabhängig von der Notiz der V. Benedicti, für möglich, daß diese Constitution bloß streitige Fälle entscheiden sollte und deshalb die Leistungen der übrigen Klöster, über welche kein Zweifel herrschte, unberücksichtigt ließ. Außerdem sind noch verschiedene Erklärungen für die Unvollständigkeit des Verzeichnisses versucht worden. Man hat gemeint, es handle sich nur um Klöster königlicher Stiftung (vgl. Warnkönig und Gerard II. 25 N. 1, dagegen aber schon Mabillon, Ann. Ben. II. 439. Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II. 163 n. 2), oder die in dem Verzeichnisse übergangenen Klöster seien an Bischöfe, Kanoniker und Laien verliehen gewesen (Funck S. 246 N. 6). Hiergegen läßt sich aber einwenden, daß auch Fleury und Mondsee, welche in dem Kataloge vorkommen, an B. Theodulf von Orléans, bez. B. Hildebald von Köln vergeben waren. Zeißberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg, Ber. der Wiener Akademie XLIII. 363, scheint nur an eine Verpflichtung der Klöster in Bezug auf Kriegszüge zu denken, was hinsichtlich der dona und orationes nicht zutrifft. Dagegen macht Mabillon, Ann. Ben. II. 440 mit Recht darauf aufmerksam, daß der Bischof Frothar von Toul in diesem nämlichen Jahre aufgefordert wird, alle Aebte und Aebtissinnen seines

Gestalt umfaßte aber der Katalog wohl [1]) nur eine Anzahl von im Ganzen 48 fränkischen und ostfränkischen, burgundischen und elsässischen, alamannischen und bairischen Klöstern, unter Ausschluß nicht allein der italienischen [2]), sondern auch der aquitanischen und septimanischen Klöster, während es dem Abt Benedikt auf die Erleichterung der letzteren doch gewiß nicht am wenigsten ankam. Dabei zählt die begünstigtere ärmere Klasse je zwei Klöster mehr als die vorhergehende. In der ersten, welche im Ganzen 14 enthält, erscheinen von überrheinischen Klöstern [3]) Lorsch und Offonsweiler (Offonszelle, Schuttern), sowie Mondsee und Tegernsee in Baiern; in der zweiten Klasse, die insgesammt 16 Klöster begreift, u. a. Fulda, ferner Ellwangen, Feuchtwangen und Kempten in Alamannien, Altaich, Kremsmünster, Mattsee und Benediktbeuern in Baiern; unter den 18 armen Klöstern endlich, welche nur fleißige Gebete für Kaiser und Reich halten sollen, die elsässischen Gregorienmünster, Maurmünster und Ebersheimmünster, Wessobrunn in Baiern u. s. w. Die lange Reihe von Klöstern in Aquitanien, Septimanien, der Mark von Toulouse und Waskonien (im Ganzen 36), welche gegenwärtig den Schluß der

---

Sprengels, quibus convenit militiam regiae maiestati exhibere, zum Zuge nach Italien wider König Bernhard aufzubieten, während in der Liste unter den heerdienstpflichtigen Klöstern kein einziges aus der Touler Diöcese erscheint (Frotharii epist. no 25 Bouquet VI. 396, vergl. unten).

[1]) Dies ist noch aus der Ueberschrift der dritten Kategorie zu erkennen, welche 18 Klöster ankündigt, während nachher 54 folgen (vgl. auch Waitz IV. 92 N. 2). Es kommen aber in der That 18 heraus, wenn man nur die fränkischen Klöster nebst denjenigen ultra Rhenum und in Bavaria zählt, was den Abtheilungen der beiden ersten Kategorien entspricht (vgl. Eckhart, Fr. or. II. 206. Luden a. a. O. V. 257). Auch dürfte die regelmäßige Progression der Zahl der Klöster in den drei Klassen 14 : 16 : 18 kaum zufällig sein.

[2]) Das an der Grenze belegene Novalicium (Novalese), welches in der Liste vorkommt, gehörte nicht mehr zum Königreich Italien.

[3]) Die Erklärungen der Klosternamen hat Pertz theilweise aus Baluze, Mabillon und Bouquet entlehnt. Uebrigens bedürfen sie noch mancher Ergänzung. Sculturbura ist wahrscheinlich Schlüchtern im Kinzigthale, vgl. Eckhart, Fr. or. II. 143. Rettberg II. 345. 638. Berg, im Donaugau (Diöcese Regensburg), erscheint auch in einer Urkunde Ludwig's d. Fr. vom J. 815 Sickel L. 70, vgl. Rettberg II. 279. Den Namen Altemburc ist Rettberg (ebd., vgl. dagegen S. 638) geneigt für corrumpirt anzusehen und meint, es sei vielleicht an Weltenburg (am rechten Donauufer, oberhalb Regensburg) zu denken. Monasterium S. Wigberti halten Mabillon, Ann. Ben. II. 143, Eckhart l. c., Leibniz, Ann. Imp. I. 316 gewiß mit Unrecht für Fritzlar statt für Hersfeld. Gleichwohl ist diese Bezeichnung des Klosters der Apostel Simon und Judas (Thaddäus) in jener Zeit auffällig; sie findet sich sonst erst vom 10. Jahrhundert ab, s. Wenck, Hessische Landesgeschichte II. 296 n. i. Rettberg I. 604. — Statt Monasterium Luda (p. 224 lin. 13) schlägt Nicolai, Benedict S. 176—177 vor, Inda zu lesen.

Auch einige Frauenklöster kommen vor; so das Marienkloster in Soissons, Baume les Nonnains, Schwarzach (wenn damit in der That das ostfränkische Kloster dieses Namens im Sprengel von Wirzburg gemeint ist, s. Leg. I. 224 N. 16. Eckhart, Fr. or. II. 143. Rettberg II. 84 N. 49. 331 N. 19. Sickel II. 334 Anm. zu L. 256; anders Mabillon, Ann. Ben. II. 437 und Leibniz l. c. p. 316); ferner unter den später hinzugefügten aquitanischen Klöstern Ste. Croix in Poitiers (Monasterium sanctae Crucis puellarum) und das Marienkloster in Limoges.

dritten Klasse bildet, ist allem Anschein nach erst nachträglich hinzugefügt worden [1]). Und auch sonst bleibt noch manches auffällig. Das schwäbische Kloster Kempten erscheint in der Liste unter denjenigen, welche nur Geschenke, keinen Kriegsdienst zu leisten haben, und doch wissen wir aus der Originalurkunde selbst, daß der Kaiser demselben beides erst im Jahr 834 erließ [2]). Die betreffende Verordnung scheint demnach nicht einmal streng oder wenigstens nicht sofort in allen Punkten ausgeführt worden zu sein [3]), und auch wo die Verpflichtung erlassen war, waren darum freiwillige Leistungen der Klöster nicht ausgeschlossen, sondern wurden sogar von ihnen erwartet [4]).

Auf dieser nämlichen Reichsversammlung [5]) war ferner auch eine Regel für den anderen Zweig kirchlicher Congregationen, die Kanoniker und Kanonissen, erlassen worden. Der Kaiser wies die geistliche Ab-

---

[1]) Vergl. oben S. 89 Anm. 1 Vielleicht ist dies auf Rechnung der Handschrift zu setzen, welche einem septimanischen Kloster, St. Gilles bei Nîmes, angehört, dessen Name an der Spitze der von Abgaben- und Heerpflicht befreiten Klöster dieser Landschaft steht.

[2]) Sickel L. 320 Mon. Boica XXVIIIa. 26 no 17, vgl. Waitz IV. 92 N. 2. Roth, Beneficialwesen S. 405. Rettberg II. 638. Sickel, Beitr. z. Dipl. V. 370. — Aehnliches gilt von mehreren der aquitanischen und septimanischen Klöster, nämlich Hermoutier, St. Maixent in Poitou, Aniane (s. Sickel a. a. O. S. 370. 371 N. 2. 364—365). — Ueber Corbie siehe oben S. 58 Anm. 6.

[3]) Siehe Sickel a. a. O. S. 370, der zugleich evident beweist, daß die Immunitätsverhältnisse der Klöster durch diese Constitution schlechterdings nicht berührt wurden.

[4]) Sickel ebd. S. 371 N. 1.

[5]) Dies darf man mit Bestimmtheit annehmen, obwohl sich in den Eingang beider Abtheilungen der Regel, wie sie uns überliefert ist, das unrichtige Datum: anno incarnationis Domini (nostri Jesu Christi) 816. indictione 10. anno siquidem imperii sui (gloriosissimi Ludovici imperatoris) tertio eingeschlichen hat (Hartzheim, Conc. Germ. I. 430 f. 514). Die 10. Indiktion weiset aber vielmehr auf das Jahr 817 hin. Hiernach auch Ademar. hist. III. 2 Scr. IV. 119. Ebenso trennen die Ann. Laur. min. (cod. Fuld.) 816 Scr. I. 122 die Synode, auf welcher diese Regel entstand, von der Reichsversammlung im Sommer 817 und lassen die erstere im August 816 zu Achen abgehalten werden: Anno tertio Hludovichi factum est concilium magnum in Aquisgrani in mense Augusto, vgl. Ann. Hildesheim. 815 Scr. III. 42 und die Variante der Wolfenbütteler Hs. im Eingange der Capitula monachorum Leg. I. 201: Anno incarnationis domini nostri Jesu Christi 816, imperii vero gloriosissimi principis Hludowici tertio anno X. Kal. Sept. Siehe ferner Ann. Quedlinburg. Annalista Saxo 816 Scr. III. 42. VI. 572. Chron. Halberstad. p. 4. V. S. Meinulphi auct. Gobelino Persona 15 A. S. Boll. Octob. III. 219. Chron. Moiss. 815 p. 311.

Für 817 dagegen entscheidet vor Allem der Prolog zu der damaligen Gesetzgebung (Leg. I. 205), welcher, gleich der Einleitung zu der Regel für die Kanoniker, zeigt, daß alle diese Reformen gleichzeitig vorgenommen wurden (qualiter unicuique ordini, canonicorum videlicet, monachorum et laicorum .... consuleremus, vgl. Pertz Leg. I. 197, während Boretius a. a. O. S. 144 dies zum Theil unrichtig deutet). Siehe außerdem c. 3 der Capitula ecclesiastica ibid. p. 206. Encycl. ad archiepiscopos Leg. I. 219. 221. V. Hlud. 28 p. 621—622. Ann. Altah. mai. 817. Lambert. Ann. 817 Scr. XX. 784. III. 43.

theilung des Reichstages [1]) auf den Uebelstand hin, daß manche Vorstände geistlicher Congregationen aus Unwissenheit oder Trägheit die Sorge für ihre Untergebenen und die Pflichten der Gastlichkeit vernachlässigten und die Ehre der kanonischen Profession hierunter leide. Er verband damit den Vorschlag, eine Sammlung der in den Concilienakten und Kirchenvätern zerstreuten, den einzelnen Kirchenvorständen schwer zugänglichen Vorschriften über das kanonische Leben zusammenzustellen, welchen die Synode, obwohl die Mehrzahl ihrer Mitglieder [2]) sich von jenem Vorwurf nicht getroffen fühlte [3]), dankbar aufnahm [4]). Die eigentliche Arbeit übertrug der Kaiser dem Diakon Amalarius (mit dem Beinamen Symposius) [5]). Eine Menge von Büchern wurde aus der Hofbibliothek mit der größten Liberalität dazu überlassen [6]), und Amalar trug nun eine Anzahl von Stellen über die Pflichten der Bischöfe und andern Kleriker der ver-

[1]) Vergl. den Eingang der Institutio canonicorum Hartzheim l. c. 430 ff.: generalem sanctumque .. conventum — eumdem sanctum et venerabilem, Deo annuente, aggregatum conventum — hoc sacrum et venerabile concilium etc., vergl. c. 122 p. 502 u. f. w. Cap. ecclesiast. 3 p. 206: apud sacrum conventum — sacer conventus. Encycl. ad archiepiscopos p. 219—221: Sacrum et venerabile concilium etc. Chron. Moiss. 815: in ipsa synodo. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816 p. 122: concilium magnum (vergl. Ann. Hildesh. 815). Ann. Quedlinburg. 816: magnam .. synodum. Annalist. Saxo. Chron. Halberstad. ll. cc. Ann. Altah. mai. Lamberti Ann. 817. Ademar. III. 2. Cf. Ann. Lauresham. 802.

[2]) Vergl. über diese Leg. I. 205: arcersitis nonnullis episcopis, . . canonicis (s. oben S. 81 Anm. 6). V. Hlud. 28: Congregatis enim episcopis nobilissimoque sanctae ecclesiae clero. Chron. Moiss. 817 p. 312: id est episcopos, abbates. Anwesend waren u. a. Erzbischof Magnus von Sens (Encycl. ad archiepp. p. 219), Bischof Regimpert von Limoges (Sickel L. 108. 109), Amalarius Symposius (s. Bähr a. a. O. S. 380 und unten). Auch auf die Theilnahme des Erzbischofs Agobard von Lyon an diesem Reichstage kann man mit Bestimmtheit schließen (s. Blügel, De Agobardi vita et scriptis, Inaug.-Diss. Halle 1865 S. 28). Dagegen beruht die unrichtige Annahme, daß der Paderborner Diakonus Meinulf auf jener Synode die Erlaubniß zur Stiftung des Nonnenklosters Böddeken erhalten habe (Erhard Regest. hist. Westf. I. 93 no 294), auf einem Mißverständniß der Bearbeitung der V. S. Meinulphi von Gobelinus Persona (c. 15 l. c., vgl. Comment. praev. p. 190. Sickel II. 362). Schaten, Ann. Paderb. I. 60 fand einen Autor, dem zufolge 363 Bischöfe und Aebte zusammengekommen sein sollen, nennt denselben aber nicht. In der sagenhaften Darstellung des Chron. Halberstad. p. 4 präsidirt der Synode der heilige Bonifatius als Erzbischof von Mainz; Liudger von Münster, „dessen Bruder Hildegrim, der erste Bischof von Halberstadt", Willibrord nehmen an ihr Theil. Vergl. dazu oben S. 84 Anm. 1 über die Aebte.

Es fehlten auf der Synode z. B. die Erzbischöfe Arn von Salzburg und Sicharius von Bordeaux (Encycl. ad archiepp.).

[3]) licet plerique auxiliante Christo devote ac religiose cum sibi subjectis canonicam servent institutionem et in plerisque locis idem ordo plenissime servetur.

[4]) Hartzheim l. c., vergl. Cap. ecclesiast. 3 p. 206. Encycl. ad archiepp. p. 219—220. Ademar. III 2. Ermold. L. III v. 521 ff. p. 499. Annalista Saxo. Chron. Halberstad. ll. cc.

[5]) Ademar. l. c. Mabillon, Ann. Ben. II. 429, vgl. p. 414. 510. 593—596. Bähr a. a. O. S. 380.

[6]) Hartzheim l. c. p. 431. Ademar. l. c. Eckhart, Fr. or. II. 129.

schiedenen Grade aus den Beschlüssen der Concilien, Dekretalen der Päpste und den Schriften Gregor's des Großen, des Hieronymus, Augustin, Prosper (Pomerius), besonders auch des Isidor in 113 Paragraphen zusammen [1]). Zu diesen Auszügen, welche zunächst ohne praktischen Werth waren [2]), fügte man 32 Paragraphen hinzu, die sich unmittelbar auf das Leben und die Pflichten der Kanoniker bezogen. Den letzteren wurde das Statut des Bischofs Chrodegang [3]) zu Grunde gelegt, welches ebenfalls auf der Mönchsregel Benedikt's beruhte, jedoch ursprünglich nur für die Geistlichkeit der Stadt Metz berechnet und streng genommen nur auf bischöfliche Kapitel anwendbar war. Die auf diese Weise [4]) zu Stande gebrachte Sammlung erhielt die einmüthige Billigung der Synode und die Genehmigung des Kaisers und ward zur gemeinverbindlichen Norm für alle in der kanonischen Profession Lebenden erhoben [5]). — In gleicher Weise wurde auch eine kürzere Regel für die Kanonissen, ebenfalls eingeleitet durch Auszüge aus den Kirchenvätern, erlassen [6]).

Im Ganzen war es keine sehr werthvolle Arbeit. Nicht einmal der Ursprung des Namens „Kanoniker" lebte im Bewußtsein der zu Achen versammelten Väter. Sie leiteten denselben irrthümlich von den Synodalcanones ab, die sie so emsig zu excerpiren beflissen waren, während er vielmehr Geistliche bezeichnet, welche in den Kanon oder die Matrikel einer Kirche eingetragen und auf deren Einkünfte angewiesen sind [7]). Im Uebrigen war die Hauptsache, daß der Unterhalt

[1]) Hierüber richtig Chron. Halberstad.; kürzer Annalista Saxo, vgl. c. 7 Leg. I. 238. — Uebrigens wird die Arbeit offiziell stets als Werk der Synode bezeichnet, s. Hartzheim l. c. p. 431—432. Capp. ecclesiast. 3 p. 206. Encycl. ad archiepiscopos p. 219—220. — Hildebrand sagt auf der römischen Synode im J. 1059: ex regula illa, quae dicitur canonicis hortatu Ludovici imperatoris, a quo nescitur compilata (vgl. unten).

[2]) Vergl. Rettberg II. 666.

[3]) Siehe über dasselbe und sein Verhältniß zur Achener Regel namentlich Oelsner, König Pippin S. 206 ff. 217. Vergl. ferner Rettberg I. 495 ff. II. 666 f. Hefele IV. 16 ff. Bähr S. 297.

[4]) Ob auch die letzten 32 Abschnitte und die Regel für die Kanonissen von Amalar zusammengestellt wurden, ist zweifelhaft (Bähr S. 380).

[5]) Hartzheim l. c. p. 431—432. Cap. ecclesiast. 3 p. 206: Et quoniam illam sacer conventus ita etiam laudibus extulit, ut usque ad unum iota observandam percenseret. Encycl. ad archiepp. p. 220: dum in eodem sacro concilio perlegeretur, antequam coram nobis ab eodem concilio prolata . . . . fuisset. Cap. Aquisgr. 828 c. 9 p. 327. Chron. Moiss. 815 p. 311. Ermold. L. III v. 521 ff. p. 499. V. Hlud. 28 p. 622: fecit componi ordinarique librum canonicae vitae normam gestantem, in quo totius illius ordinis perfectio continetur, sicut recultus ipse fatetur. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816: et duo codices scripti sunt, unus de vita clericorum et alter de vita nonnarum, vergl. Ann. Hildesheim. 815 Scr. III. 42. Ann. Quedlinburg. Annalist. Saxo. Chron. Halberstad. ll. cc. Ann. Althab. mai. 817. Ademar. l. c. Hist. epp. Autissiodor. c. 35, Labbe Nov. Bibl. I. 432. Böhmer no 1932.

[6]) Hartzheim l. c. p. 514 – 539. Capit. ecclesiast. 3 p. 206. Encycl. ad archiepp. p. 221. c. 13 Leg. I. 238 f. V. Hlud. 28. Ann. Laur. min cod. Fuld. 816, vgl. Ann. Hildesh. 815. Sigeberti chron. 820 Scr. VI. 337. Rettberg II. 699 f. Bähr S. 380.

[7]) Rettberg II. 662. 666.

der Kanoniker und Kanonissen gesichert, daß ihnen zukommende Maß von Speise und Trank genau festgestellt wurde[1]). Dies schien das einzige Mittel, sie in den Congregationen festzuhalten. Auch Chrodegang von Metz hatte bereits denselben Gesichtspunkt im Auge gehabt[2]), jedoch in Ansehung des Getränks die höheren Grade der Kleriker bevorzugt, während jetzt durchaus gleiche Portionen für alle vorgeschrieben und nur nach der Größe des Grundbesitzes der einzelnen Stifter und dem Weinertrag ihrer Gegend ein Unterschied gemacht ward[3]). Als großer Grundbesitz einer Kirche werden dabei 3000—8000 oder mehr, als mittlerer 1000—2000, als geringer 200—300 Mansen angenommen. Es wird den Oberen zur strengsten Pflicht gemacht, von diesen Deputaten nichts abzuziehen, damit die Kanoniker nicht durch die Noth fortgetrieben und einem lüderlichen Vagabundenleben in die Arme geworfen werden[4]). Auch die Disziplin wird genauer geregelt als bei Chrodegang[5]). Der Astronomus[6]) datirt es von damals, daß die Bischöfe und Kleriker die Gürtel, an denen goldene Wehrgehenke und mit Edelsteinen besetzte Dolche hingen, die Sporen, welche an ihren Fersen klirrten, die Prunkgewänder abzulegen begannen. In der That erklärt es die Achener Regel für unschicklich, daß die Weltgeistlichen Waffen tragen[7]) und untersagt denselben, sich nach Art der Beweibten in glänzender Kleidung oder mit prächtigem Geschirr der Rosse zu brüsten[8]). Eben so wenig wie in kostbarer sollen sie aber auch in abgerissener oder absonderlicher Tracht einhergehen oder (wie es bisher vielfach geschehen war) die Mönchskutte anlegen, die ihnen nicht zukommt[9]).

Die Durchführung der neuen Regel gelang nicht überall schnell und völlig[10]); doch wurde sie für die Dom- und Collegiatstifter

---

[1]) Dies hebt auch der Verf. der Vita Hludowici l. c. hervor.

[2]) Pauli gest. epp. Mettens. Scr. II. 268. Oelsner a. a. O. S. 215.

[3]) c. 122 Hartzheim I. 502 f., vgl. Institutio sanctimonialium c. 12. 13 ibid. p. 533. Ermold. L. II v. 521 f. p. 488: Sed tamen aecclesiae vires pensentur et arva — Congrua sive loca fertiliora minus. Rettberg II. 667.

[4]) c. 122 l. c., vergl. Encycl. ad archiepp. p. 221: vel quis causa avaritiae eos, quos in Christi militia rationabiliter alere potuerat, propulerit. Ermold. L. II v. 517—520 p. 488.

[5]) c. 134, vergl. Rettberg II. 667.

[6]) V. Hlud. 28: Denique tunc coeperunt deponi ab episcopis et clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris onerata exquisitaeque vestes, sed et calcaria talos onerantia relinqui. Vergl. jedoch Waitz IV. 502 N. 1.

[7]) c. 125: sicut indecens est, ut arma militaria more laicorum gestent.

[8]) c. 124 p. 505: ut humilitatem, quam corde gestant, actu, habitu, incessu, ipsa etiam equitatione religiosissime demonstrent plusque velint sancta conversatione eximiisque moribus quam ornatu vestium fulgere. Si enim more conjugatorum in se ornandis nitore vestium, faleris equorum caeterisque humanae vanitatis rebus abusi fuerint, scilicet ut se similibus uti debere contendant, in quo eorum conversatio a laicorum distare videbitur? vergl. auch c. 145.

[9]) c. 124. 125.

[10]) Vergl. das Schreiben des Eb. Heti von Trier an den B. Frothar von Toul (Frotharii epist. no 28 Bouquet VI. 397). Cap. Aquisgr. 828 (Ora-

Frankreichs maßgebend. Im elften Jahrhundert, in der Zeit des erwachten strengen Reformeifers, stieß sie allerdings auf den entschiedenen Widerspruch eines Hildebrand und Damiani, hauptsächlich darum, weil sie den Kanonikern und Kanonissen den Besitz persönlichen Eigenthums gestattete[1]). Außerdem nahm man auch an dem reichlichen Maß von Speise und Trank Anstoß, welches ihnen hier gewährt war. Man wollte überhaupt nur von Nonnen wissen, welche, mit den entsprechenden Modifikationen für ihr Geschlecht, nach der Regel Benedikt's lebten. Der fromme Kaiser Ludwig habe als Laie kein Recht gehabt, dergleichen Neuerungen ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles einzuführen. In diesem Sinne sprach sich die römische Lateransynode des Papstes Nikolaus II. im Jahre 1059 auf Hildebrand's Veranlassung aus[2]).

Kaiser Ludwig kündigte der Achener Synode an, daß er zur Durchführung der neuen Regel eine Frist von einem Jahre gewähre; am 1. September des nächsten Jahres (818) werde er Missi aussenden, um zu untersuchen, ob dieselbe überall erfolgt sei[3]). Wie er den Metropoliten, welche an der Synode theilgenommen, versprochen hatte, überschickte er diesen und nicht minder auch denjenigen, die nicht hatten anwesend sein können, authentische Texte der Regel für die Kanoniker[4]); insoweit sich in ihren Erzdiöcesen Frauencongrega-

---

torum rel. ad imp.) c. 9 Leg. I. 327: De institutione vitae canonicorum, quam Deo inspirante et administrante pia misericordia vestra ordinavit, ut omnes idem sentiant et huius proprio metropolitano cura delegetur, quatenus in singulis locis, ubicumque secundum iussionem vestram completa est, perfecte custodiatur et, u b i n e c d u m c o n s u m m a t a e s t, providentia et studiis perficiatur.

[1]) Inst. canonicorum c. 115 p. 500: Quanquam enim canonicis, quia in sacris canonibus illis prohibitum non legitur, liceat linum induere, carnibus vesci, dare et accipere proprias res et ecclesiae cum humilitate et justitia habere, quod monachis, qui secundum regularem institutionem arctiorem ducunt vitam, penitus inhibitum est. Inst. sanctimon. c. 9 p. 532, vergl. Rettberg II. 666. 700.

[2]) Mabillon, Ann. Ben. IV. 748—749 no 77. II. 429—430. W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III. 43. Es heißt in den Akten jenes römischen Concils u. a.: Et certe huiusmodi sanctimonialium institutionem usque nunc tota Asia, Africa simul et Europa, excepto uno minimo angulo Germaniae, nec scivit nec recepit, quam quotquot receperunt, a tempore praefati Ludovici recepisse comprobantur .... quam utique in sui regni provinciis inventam nec Ludovicus mutare qualibet ratione debuit aut potuit sine auctoritate et consensu sanctae Romanae et apostolicae sedis: quia, quamvis imperator et devotus, tamen erat laicus etc.

[3]) Encycl. ad archiepp. p. 221, vergl. Ermold. Nigell. L. II v. 509 ff. III v. 503 ff. p. 488. 499.

[4]) Encycl. ad archiepp. p. 219, vergl. Capp. ecclesiast. 817 c. 3 p. 206 (et canonicis vel sanctimonialibus servandam contradere); prolog. p. 205 (et singulis singula observanda contraderemus). Frotharii epist. no 28 l. c. V. Hlud. 28 p. 622: Quem librum per omnes civitates et monasteria canonici ordinis sui misit imperii per manus missorum prudentium, qui illum in omnibus supradictis facerent transscribi locis debitaque atque conscripta exigerent stipendia ministrari. Ermold. L. III v. 521—528.

tionen befanden, auch derjenigen für die Kanonissen [1]). Den Boten, welche dieselben überbrachten [2]), war ein Rundschreiben [3]) des Kaisers mitgegeben, in welchem den Erzbischöfen zur Pflicht gemacht wurde, die neue Regel öffentlich zu verkündigen und zu erläutern und für die allgemeine Verbreitung derselben in correkten Abschriften Sorge zu tragen. Die Missi waren angewiesen, so lange in den Diöcesen zu bleiben, bis dies überall geschehen wäre. Zugleich wurde den Erzbischöfen auch das Normal-Maß und -Gewicht übersandt, nach welchem Brod und Getränk den Kanonikern und Kanonissen zugetheilt werden sollten [4]).

Nachdem Kanoniker und Mönche ihre Regel empfangen hatten [5]), beliebte man, die übrigen kirchlichen Bestimmungen, über welche man sich im Schooße des Reichstages [6]) geeinigt hatte, in einem Capitular übersichtlich zusammenzufassen [7]). Diesem wurden die beschlossenen Ergänzungen der weltlichen Gesetzgebung, theils Nachträge zum Volksrecht, theils kaiserliche Verordnungen [8]), angehängt und die Gesetzesurkunde mit einer ausführlichen Einleitung [9]) versehen. Wenn das betreffende kirchliche Capitular [10]) in der Sammlung des Ansegis in das erste Buch [11]), unter diejenigen Karl's des Großen gerathen ist, so kann uns das über seinen Ursprung doch nicht zweifelhaft machen;

---

[1]) So z. B. den Erzbischöfen von Bordeaux und Sens, dagegen nicht dem Erzbischof von Salzburg (s. unten).

[2]) So Rotho an Arn von Salzburg, Adalhelm an Sicharius von Bordeaux, Ermenfrid und Haymo an Magnus von Sens.

[3]) Drei im Wesentlichen übereinstimmende Ausfertigungen desselben, und zwar eine an den Erzbischof Magnus von Sens, welcher an der Synode theilgenommen hatte, sowie je eine an den Erzbischof Arn von Salzburg und den Erzbischof Sicharius von Bordeaux, die derselben nicht beigewohnt hatten, sind uns überliefert, s. M. G. Leg. I. 219—223. — Sickel L. 117 (vergl. I. 401 N. 4) setzt diese Schreiben in das Ende des J. 817; wahrscheinlich sind sie aber doch um den 1. September erlassen worden.

[4]) Leg. I. 222: Direximus praeterea tibi pondus et mensuram, secundum quae clericis et sanctimonialibus panis et potus aequaliter tribuenda sunt, vgl. Inst. canonicor. c. 122 l. c. p. 503, wo wegen der Verschiedenheit der Maße in den einzelnen Provinzen bestimmt wird, daß den Kanonikern ihre Deputate zugewogen werden sollen. Es wird dabei allgemein in Erinnerung gebracht, daß das Pfund nicht über 12 Unzen haben dürfe. Waitz IV. 65. (Ermold. L. III v. 519).

[5]) Daß diese Regeln vor dem Capitular erlassen waren, bezeugt der Prolog des Gesetzes und noch ausdrücklicher c. 3 und 5 p. 206.

[6]) Namentlich in der geistlichen Abtheilung, vergl. c. 3. 17 (Statutum est ab episcopis). 24. (21) p. 206. 208.

[7]) p. 206: placuit nobis ea quae congesta sunt ob memoriae firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitulis adnotare. Auch der Gebrauch des Präteritums (Statutum est, sancitum est etc.) entspricht dem resümirenden Charakter dieses Gesetzes.

[8]) Sie waren ebenfalls schon vor der Redaktion des kirchlichen Capitulars beschlossen, s. c. 14. 15. 20. 21. 22 p. 208.

[9]) Leg. 204—206.

[10]) Leg. I. 206—209: Haec capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia, quae non solum hi observare, sed etiam sibi subiectis vel commissis facienda perdocere debent.

[11]) Lib. I. 77—104 Leg. I. 282—286, vergl. p. 258. 272.

denn es nimmt auf die eben erfolgte Ausarbeitung der Regeln für Kanoniker und Mönche sowie auf die gleichzeitig erlassenen weltlichen Gesetze ausdrücklich und wiederholt Bezug [1]). Bestimmungen, welche in den letzteren getroffen werden, erhalten hier theilweise noch eine nähere Begründung aus Concilienbeschlüssen und päpstlichen Dekretalen [2]). Vor Allem enthält dies Capitular aber Zusicherungen von großer Tragweite in Betreff des Kirchenguts und der Freiheit der Bischofswahlen [3]). Die Einziehungen von Kirchengut, welche noch kürzlich unter Karl dem Großen stattgefunden [4]), hatten unter dem Klerus Erbitterung und Mißtrauen hervorgerufen, die Besorgniß vor einer umfassenden Säkularisation erweckt. Um diese zu zerstreuen [5]), ertheilte Kaiser Ludwig jetzt die feierliche Zusicherung, es solle weder unter ihm, noch, wenn sie seinen Willen und sein Beispiel ehren wollten, unter seinen Söhnen und Nachfolgern von einer solchen Maßregel im Großen oder Einzelnen mehr die Rede sein [6]). Der

[1]) Siehe oben S. 85 Anm. 3, S. 90 Anm. 5 u. s. w. Auch wird c. 10 dieses Capitulars von Lothar in der Paveser Constitution vom J. 832 (c. 1 Leg. I. 360) als eine Verordnung seines Vaters citirt; desgleichen c. 21 in den Akten der Pariser Synode von 829 (L. I. c. 44 Mansi XIV. 564: ut a glorioso principe domno Hludovico cum consensu venerabilium sacerdotum jamdudum constitutum est, cf. Leg. I. 343 c. 17). Vergl. ferner unten über die Anführungen in der V. Hlud. 28 u. s. w.

[2]) S. c. 22—26 p. 208—209.

[3]) c. 1. 2 p. 206. Daß Ansegis, welcher das ganze Capitular wiedergiebt, auch diese beiden ersten Capitel (77. 78 l. c.) aus demselben entnahm, ist klar. Die Randbemerkung in einer Reimser Handschrift seiner Sammlung, sowie die von Roth (Feudalität und Unterthanverband S. 107 ff.) gesammelten Zeugnisse des Erzbischofs Hinkmar von Reims, denen zufolge dieselben aus einem Edikt Karl's des Großen herrühren sollen, erscheinen dagegen unglaubwürdig. In diesem angeblichen Edikte soll es weiter geheißen haben: Praecipimus etiam omnibus ditioni nostrae subjectis, ut nullus privilegia ecclesiarum, monasteriorum aut ecclesias diripere pertentet, quia, sicut a sanctis patribus instructi sumus, gravissimum peccatum hoc esse dignoscitur (Quae exequi debeat episcopus etc. Hincmar. Opp. ed. Sirmond II. 766. Roth a. a. O. S. 110). Der Gegenstand, um den es sich handelt, und die Person Hinkmar's legen aber hier den Verdacht einer Fälschung nahe (vgl. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 461 ff. 342 N. 117. Waitz IV. 158 N. 2).

[4]) c. 29 p. 209: sive de his ecclesiis, quae nimium rebus propriis sunt adtenuatae, vel certe de his rebus, quae nuper necessitate compellente a nonnullis ecclesiis sunt ablatae, vgl. auch Inst. canonicor. c. 122: In locis igitur, ubi permodicae sunt res ecclesiae aut forte quorumdam abstractu valde attenuatae; ebenso Inst. sanctimon. c. 13. — Agobard. De dispensatione ecclesiast. rer. 4 Opp. I. 271 sagt: quod de sacris rebus in laicales usus inlicite translatis dicimus, non fecit iste dominus imperator, sed praecessores ejus . . Vergl. übrigens Oelsner a. a. O. S. 10—11. — Sickel II. 346, Anm. zu L. 309, bemerkt, daß „mehr als der zehnte Theil der uns bekannten Diplome Ludwig's d. Fr. von Restitution größerer oder kleinerer Besitzungen handelt, die unter den Vorgängern in der einen und anderen Weise den kirchlichen Instituten entzogen worden waren".

[5]) c. 1 p. 206: ut ab ecclesiasticis de non dividendis rebus illius (sc. ecclesiae) suspicionem dudum conceptam penitus amoveremus.

[6]) Ibid: statuimus, ut neque nostris neque filiorum et Deo dispensante successorum nostrorum temporibus, qui nostram vel progenitorum nostrorum voluntatem vel exemplum imitari voluerint, ullam penitus divisionem aut iacturam patiatur.

Kaiser übernahm also in diesem Punkte zugleich eine Garantie für seine Nachfolger, welche diese nicht sollten Lügen strafen dürfen, ohne die Pietät gegen sein Andenken zu verletzen. Wohl hauptsächlich als Denkmal dieser von ihm eingegangenen Verpflichtung sollte die Gesetzesurkunde im Archive ruhen [1]). Es schien ein großer Erfolg der Geistlichkeit, daß sie in dieser Frage, welche die materielle Existenz der Kirche in sich schloß, das weltliche Oberhaupt so vollständig auf ihren Standpunkt geführt hatte [2]). Wegen der Zukunft beruhigt, ließen die Bischöfe es geschehen, daß die Rückgabe der jüngsthin thatsächlich eingezogenen Kirchengüter einstweilen vertagt blieb [3]).

Außerdem ertheilte der Kaiser auch dazu seine Zustimmung, daß die Bischöfe künftig streng nach den kanonischen Satzungen durch freie Wahl des Klerus und des Volkes aus dem Schooße der betreffenden Diözese hervorgehen sollten [4]), wenn er damit das Recht der Bestätigung und den thatsächlich maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle auch nicht aufgab. Wir besitzen eine Allokution von Königsboten Ludwig's an die Geistlichkeit und Gemeinde eines bereits längere Zeit verwaisten Sprengels [5]). Die Missi kündigen dem Klerus an, daß der Kaiser ihm die Vollmacht zugestehe, einen Bischof aus seiner Mitte zu wählen. Sie ermahnen denselben jedoch mit scharfen Worten, von diesem Recht einen würdigen Gebrauch zu machen. Sollte einer durch Bestechung oder Hinterlist den Stuhl erschleichen, so erklären sie die Wahl im Voraus für kassirt und das Wahlrecht für verwirkt; der Kaiser werde dann das Bisthum nach seinem Ermessen vergeben. Die gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen und die Laien sollen vor Allem beten, daß die Wahl wo möglich auf ein würdiges Mitglied des Domkapitels falle; denn ein Bischof, der aus einer fremden Kirche herkomme, pflege Aergernisse und Zwist mit seiner Heerde zu haben und werde leicht ein Wolf statt eines Hirten. Ort und Zeit dieser Ansprache sind nicht überliefert [6]). In ähnlicher Weise scheinen aber gewöhnlich [7]) Königsboten abgeordnet

---

[1]) Leg. I. 206.

[2]) c. 1. Die Eingangsworte: Quia iuxta sanctorum patrum traditionem novimus, res ecclesiae vota esse fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum stammen aus der Schrift des Prosper (richtiger des Pomerius, s. Bähr, christlich-römische Theologie S. 371. 387) de vita contemplativa (II. 9 Bibl. max. patr. Lugdun. VIII. 64) und werden in den Concilienakten und den sonstigen geistlichen Schriften jener Zeit häufig angezogen (s. Roth, Feudalität S. 107 N. 18). Radbert legt sie in der V. Walae II. 2 p. 548 seinem Helden in den Mund.

[3]) Vergl. c. 29 p. 209.

[4]) c. 2 p. 206. Waitz III. 357.

[5]) Baluze Cap. II. 601—605, vgl. Leg. I. 206 N. 1.

[6]) Erhalten ist sie in einer Handschrift des Klosters St. Mihiel an der Maas (im Sprengel von Verdun).

[7]) So geschah es z. B. auch bei der Wahl eines neuen Erzbischofs von Sens nach dem Tode des Eb. Jeremias (Frotharii epist. no 15—17 Bouquet VI. 392—393, vgl. unten zum J. 828). Der Kaiser verwarf dort das Ergebniß der ersten Wahl. Auf Verwendung des Erzkapellans Hilduin gestattete er eine zweite, welche indessen wieder bei den Königsboten auf Anstand stieß.

worden zu sein, um die Bischofswahlen zu überwachen und zu leiten [1]).

Von den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes hebt der Astrolog, welcher augenscheinlich den Text desselben vor sich hatte [2]), diejenigen beiden hervor, welche sich auf die Beförderung unfrei Geborener zu geistlichen Graden und die Dotation der Pfarrkirchen beziehen. Es wurde den Bischöfen das alte [3]) Verbot eingeschärft, nicht Leibeigene zu ordiniren, welche nicht vorher förmlich freigelassen seien. Die Art und Weise, wie solche Freilassungen zu geschehen hätten, und das Formular der Freilassungsbriefe [4]) wurde festgestellt; jeder Erzbischof sollte durch besondern kaiserlichen Erlaß bevollmächtigt werden, sie vorzunehmen und auch die Suffraganbischöfe Abschrift von diesem erhalten [5]). — In Betreff der Pfarrkirchen wurde vornehmlich festgesetzt, daß die Patrone einer jeden derselben einen Mansus zuweisen und dieser von allen Lasten frei sein sollte [6]). Außerdem sei hier nur noch des Verbots der Kreuzesprobe [7]) gedacht, welches damit motivirt wird, daß diese Art des Gottesurtheils das Symbol des Leidens Christi der Entweihung aussetze.

Es folgen [8]) die weltlichen Capitel, welche Anhänge des Volks-

---

[1]) Baluze l. c. col. 604: Nobis quoque hujus electionis tantum observatio credita est, ne per ignorationem aut ambitionem delinquere sinamus.

[2]) Er nennt es ein edictum, s. V. Hlud. 28 p. 622, vgl. c. 6 und 10 des Capitulars Leg. I. 207 und Pertz ibid. p. 197.

[3]) Vergl. auch Leg. I. 58 N. 1. Rettberg II. 650.

[4]) Rozière, Recueil des formules I. 99 ff. no 72. 74. 75. 76. Sickel I. 117. II. 321—322 (Anm. zu L. 166).

[5]) c. 6 p. 207: De ecclesiarum vero servis communi sententia decretum est, ut archiepiscopi per singulas provincias constituti nostram auctoritatem, suffraganei vero illorum exemplar illius penes se habeant etc. Vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 614. Append. p. 742 no 60, auch Thegan. 20. 43. 44. Wir besitzen eine Urkunde in Briefform vom Jahr 821, durch welche Kaiser Ludwig dem Erzbischof Bernoin von Besançon und dessen Suffraganen, mit Bezug auf diese Bestimmung des Reichstages, die Vollmacht ertheilt, Leibeigene innerhalb des Sprengels, welche zu Presbytern ordinirt werden sollen, in Gegenwart ihrer Herren freizugeben, zu römischen Bürgern zu proklamiren und mit Freilassungsbriefen in vorgeschriebener Form zu versehen, s. Sickel L. 166, dazu Anm. II. p. 321—322. I. 398. 406—407. Ferner liegt ein ähnlicher Erlaß vom Jahr 823 an den Erzbischof Adalram von Salzburg vor (Sickel L. 197. Kleimayrn, Juvavia D. A. S. 78 no 24). Hier wird hinzugefügt, daß Leibeigene, welche nach ihrer Ordination dem geistlichen Stande Unehre machen, in die Knechtschaft zurückfallen sollen. Auch im erzbischöflichen Archive zu Sens wurde eine solche auctoritas aufbewahrt (Rozière I. 97 no 71).

[6]) c. 10 p. 207, vgl. auch Hlotharii I. constitut. Papiens. 832. 1 p. 360. Cap. Aquisgr. 828. 5. Wormat. 829. 4 p. 326. 350. Frotharii epist. no 10 Bouquet VI. 390. Funck S. 59.

[7]) c. 27 p. 209, vergl. Sickel II. 284 Anm. zu K. 175 und Excurs VI. (insbesondere wegen der gleichwohl aus dem Reichstheilungsgesetz Karl's d. Gr. von 806 übernommenen Anordnung der Kreuzesprobe in der s. g. Divisio imperii a. 831 c. 10 p. 358 und wegen Exauct. Hlud. 1 p. 367).

[8]) Leg. I. 210—213. Incipiunt capitula, quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent. Wegen der Ueberschrift bei Baluze s. Boretius a. a. O. S. 145.

rechtes werden sollten [1]). Sie waren mit Zustimmung des Reichstages, vornehmlich der weltlichen Abtheilung [2]), erlassen, wenn sie auch theilweise in Anregungen der Synode ihren Ursprung hatten [3]), und betreffen die verschiedensten Punkte. Den Schluß bilden die übrigen weltlichen Verordnungen [4]), welche, ohne Theilnahme des Volkes, wenngleich nach Berathung mit den Großen [5]), beschlossen, zunächst nur während der gegenwärtigen Regierung in Kraft bestehen sollten [6]). Das letzte [7]), vielleicht erst nachträglich hinzugefügte [8]) Capitel derselben bildet gleichsam den Uebergang zu der Instruktion für die Königsboten [9]), die bald darauf [10]) in

[1]) Vergl. auch Prolog. Leg. I. 205: ita ut .... quid etiam in legibus mundanis inducendum .... foret, adnotaverimus. Cap. ecclesiast. 20. 21 p. 208 (in capitulis legis mundanae a nobis constitutis — legis mundanae capitulis). Cap. legi Salicae add. 12 p. 226 (secundum capitula domni imperatoris, quae prius pro lege tenenda constituit, vergl. c. 10 p. 211—212). Dazu Boretius S. 144 und S. 157 ff. über den Charakter solcher Nachträge zum Volksrecht überhaupt. Insbesondere sind die vorliegenden wohl als Zusätze zum ripuarischen Gesetz aufzufassen, s. c. 8 und Soetbeer in Forschungen VI. 4. — Angeführt werden sie außerdem auch in Cap. ecclesiast. 15. 22 p. 208 und Cap. missorum 817. 2. 5. 12 p. 217.

[2]) Vergl. Cap. missorum 5 p. 217 (sicut nuper a nobis cum consensu omnium fidelium nostrorum constitutum est) mit c. 1 p. 210. — Aehnlich Ann. Lauresham. 802: Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi etc.

[3]) Vergl. Cap. ecclesiast. 21 p. 208 (Et quia a sacro conventu rogati sumus etc.) mit c. (3.) 4. 5 p. 211. Jenes wird, wie berührt, von der Pariser Synode im Jahr 829 (L. I c. 44, vgl. auch L. III c. 7) als eine Verordnung citirt, welche der Kaiser in Uebereinstimmung mit den Bischöfen erlassen habe.

[4]) Leg. I. 214—216: Item incipiunt alia capitula, quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt. Boretius S. 145 f. weiset nach, daß nur c. 1—8 wirkliche Bestandtheile dieses Capitulars sind. Auch Ansegis L. IV. 34—41 p. 317—318 giebt nur diese wieder und läßt dann die Cap. missorum folgen. Indessen könnte man in Ansehung des c. 14 p. 216 (De locis ad claustra canonicorum facienda dandis) geltend machen, daß in den Cap. ecclesiast. 14 p. 208 (vergl. auch Encycl. ad archiepp. p. 221) eine Bestimmung der Art angekündigt wird (aliis capitulis subter adnotavimus). Das c. 7 der Cap. missorum p. 217, welches zudem nur ein Auszug aus jenem zu sein scheint, kann damit nicht gemeint sein. Zu c. 11 p. 215 vergl. Cap. proposit. 810. 15 p. 163.

[5]) Vergl. Cap. Aquisgr. 825. 24 p. 246: quod in nostro capitulari de hac re communi consultu fidelium nostrorum ordinavimus mit c. 5 p. 215. Prolog. p. 205: consultu fidelium.

[6]) Sie blieben daher abgesondert, ohne Theile des Volksrechtes zu werden, s. Boretius S. 17—18. Sickel I. 408.

[7]) c. 8, vgl. Cap. missor. 17 p. 218.

[8]) Vergl. Boretius S. 146.

[9]) Leg. I. 216—219. Boretius zeigt, daß c. 29b und 30b nicht hierzu gehören, sondern in der Handschrift von St. Paul in Kärnten hier nur darum nachgetragen sind, weil sie vorher unter den Cap. legibus addend. und per se scribend. ausgelassen waren. Ansegis (L. IV. 42—70 p. 318—320, vgl. p. 258) hat diese Capitel ebenfalls nicht. — Daß einige Hss. aus dem Satze in c. 25: ut causa, quae adhuc coram comite non fuit — commendetur ein besonderes Capitel bilden, scheint mir nicht unbegründet.

[10]) Vergl. Boretius S. 146, der jedoch mit Unrecht auf die Encycl. ad archiepiscopos verweiset, wo von anderen Missi die Rede ist.

diesem [1]) oder dem folgenden Jahre ausgesandt wurden. Auch nimmt diese Instruktion auf die neu erlassenen Gesetze vielfach Bezug [2]). Die Nachträge zum Volksrecht überall bekannt zu machen, war eine Hauptaufgabe [3]) der Bischöfe, Aebte, Grafen, Hofbeamten und königlichen Vassallen [4]), die der Kaiser ausschickte. Außerdem hatten dieselben aber auch das Werk jener Missi fortzuführen, welche gleich im Anfange seiner Regierung ausgezogen waren [5]), um jede unrechtmäßige Entziehung von Gut und Freiheit, überhaupt alle Mißbräuche, Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten abzustellen und die Erfüllung der öffentlichen Pflichten durchzusetzen.

Ein noch hervorragenderes Interesse hat das — eigentlich mit Unrecht so genannte — Reichstheilungsgesetz [6]), welches auf derselben Reichsversammlung im Juli 817 zu Stande kam. Es ist begreiflich, daß in einem Zeitpunkt, in welchem man eine umfassende Reform der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung in die Hand genommen hatte, auch der — vielleicht allerdings schon früher angeregte — Gedanke auftauchte, zugleich dem Staatsrecht eine feste Grundlage zu geben und insbesondere den Antheil zu bestimmen, welcher einem jeden der kaiserlichen Söhne künftig am Reiche zufallen solle. Infolge plötzlicher göttlicher Eingebung, sagt der Kaiser im Eingange des Gesetzes, hätten seine Getreuen ihn aufgefordert, die günstige Gelegenheit zu benutzen, um jetzt, da er noch bei rüstigen Kräften sei und in der

---

[1]) c. 27 bezieht sich vielleicht auf das Aufgebot gegen König Bernhard von Italien, s. unten.

[2]) Vergl. c. 2. 5 und 12 mit Capp. legibus addend. 1. (18.) 19. 16. 13. 7. 10 p. 211—213 (nur vermissen wir dort die hier angezogene Bestimmung de latronibus coercendis et puniendis); ebenso c. 6 und 11 mit Capp. per se scribend. 3. 5 p. 214. 215. S. auch Boretius a. a. O. und die Verweisungen bei Pertz.

[3]) S. die Ueberschrift der Capitula legibus addenda p. 210 (oben S. 98 Anm. 8) und c. 5. 12 p. 217.

[4]) c. 26. 29 p. 218. 219, vgl. Waitz III. 441 N. 1. Im cod. Corbeiens. werden die Namen zweier Königsboten Albwin und Wiebald genannt. Ein ostfränkischer Graf Wikbald kommt in der Urkunde Sickel L. 190 vor. In einer Urkunde vom 20. November 817 (Sickel L. 115 Bouquet VI. 509 no 74) erscheinen Abt Irmio, Ingobert und Hartmann als Missi. Es handelt sich da um Ueberlassung von fiskalischem Grunde in amplificanda et dilatanda claustra canonicorum (vgl. c. 7 p. 217).

[5]) Vergl. oben Seite 26.

[6]) Sickel L. 113 Leg. I. 198—200. Ob das Gesetz genau in der ursprünglichen Fassung vorliegt, ist zweifelhaft (s. Sickel I. 221 N. 3). Die Originalurkunde desselben war, wie der Eingang ankündigt, vom Kaiser und, wie es scheint, auch von den Großen unterzeichnet, vergl. auch Agobard. Flebil. epist. 4 Opp. ed. Baluze II. 45 (ac deinde gesta scribere mandastis, scripta signare et roborare). Nicht ohne Grund opponirt Boretius S. 143 gegen den Titel in der schon dem 9. Jh. angehörigen Handschrift: Divisio imperii domni Hludowici inter dilectos filios suos etc., s. unten; doch nannte man das Gesetz auch damals in der That so (s. das Schreiben Papst Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe, Agobardi Opp. ed. Baluze II. 57—58: illam primam divisionem regni, quam inter filios suos fecerat imperator etc., ferner Einh. Ann. 821 p. 207: constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem u. s. w.).

Ruhe eines nirgends gestörten Friedens [1]), nach Weise seiner Vorfahren über den Stand des ganzen Reiches und die Verhältnisse seiner Söhne zu berathen. Die ersten Urheber des Gedankens scheinen dabei an eine Vereinbarung über die künftige Theilung des Reiches nach altem fränkischen Herkommen gedacht zu haben [2]). Indessen widerstrebten dem die einflußreichsten Männer in der Umgebung des Kaisers. Sie wollten keine Zerreißung des Reiches und mutheten Ludwig zu, seine Vatergefühle, seine Liebe zu jedem einzelnen Sohne der Reichseinheit, welche sie ihm zugleich als das heilige Interesse der Kirche und den Willen Gottes darstellten, aufzuopfern [3]). Was früher nicht der Wille des großen Karl, sondern das Geschick so gefügt hatte, das sollte jetzt, soweit es die unumgängliche Rücksicht auf die jüngeren Söhne des Kaisers zuließ, das Gesetz thun. Im engsten Kreise der Vertrauten hatte man beschlossen, Lothar die Würde des Mitkaisers zu übertragen, um den Fortbestand des Kaiserthums auf alle Fälle zu sichern [4]). Jedoch war es, um die alte, im Volke wurzelnde Rechtsanschauung zu durchbrechen, wie stets in solchen Fällen, nothwendig, das neue Recht, welches man schaffen wollte, mit einer religiösen Weihe, mit dem Schein der göttlichen Eingebung und Vorsehung, zu umkleiden. In diesem Sinne brachte der Kaiser den mit der kleinen Zahl seiner nächsten Rathgeber gefaßten Plan vor die Reichsversammlung [5]). Er legte derselben die Vorfrage vor, ob es nicht unweise sei, aufzuschieben, was zur Befestigung des Reiches, zur Stärkung der Herrschaft diene und erklärte weiter, wie er im Hinblick auf die Gebrechlichkeit und ungewisse Dauer des menschlichen Lebens einem seiner Söhne den kaiserlichen Namen beizulegen gedenke — demjenigen, von dem er erkennen könnte, daß ihm der Wille Gottes zugeneigt sei [6]). Auch war die Versammlung damit einverstanden, daß Ludwig schon jetzt bei seinen Lebzeiten einen seiner Söhne zum Kaiser ernenne, wie er selbst im Jahr 813 von seinem Vater dazu erhoben worden war [7]). Man wagte also nicht geradezu den Erstgebornen

[1]) Vergl. oben Seite 82 Anm. 1.

[2]) Vergl. auch Himly a. a. O. S. 81.

[3]) Sed quamvis haec admonitio devote ac fideliter fieret, nequaquam nobis nec his, qui sanum sapiunt, visum fuit, ut amore filiorum aut gratia unitas imperii a Deo nobis conservati divisione humana scinderetur, vgl. Wenck, das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 16—17. Ebenso z. B. auch im Eingange der Achener Regel für die Kanoniker Hartzheim l. c. p. 431: ab iis, qui sanum sapiunt, vgl. auch c. 125. Es sind jedoch damit nicht die rechtskundigen Räthe gemeint, welche sonst sapientes oder legislatores heißen (vergl. Ann. Lauresham. 802 Scr. I. 39. Boretius a. a. O. S. 79. Waitz III. 487 N. 4. 506 N. 7), sondern es ist ein allgemeiner Ausdruck.

[4]) Vergl. auch Waitz III. 235 f.

[5]) Agobard. Flebil. epist. 4 p. 44: quod cum paucissimis tractaveratis, omnibus aperuistis. Chron. Moiss. p. 312: et manifestavit eis mysterium consilii sui, quod cogitaverat.

[6]) Agobard. l. c. Chron. Moiss. Sehr künstlich scheint mir die Auffassung dieser Verhandlungen bei Luden V. 258—259, der sich überdies in Widersprüche verwickelt; eben so unrichtig diejenige Funck's S. 61 f.

[7]) Chron. Moiss.: Tunc omni populo placuit, ut ipse se vivente constitueret unum *ex filiis suis imperatorem*, sicut Karolus pater eius fecerat

in Vorschlag zu bringen. Um vielmehr den Willen des Höchsten zu erforschen, ordnete der Kaiser dreitägige allgemeine Fasten und Gebete an, während deren die Priester Messe halten und Alle reichliche Almosen spenden sollten. So sollte Gott vermocht (oder soll man sagen, genöthigt?) werden, seinen Willen in das Herz des Kaisers zu gießen und die Wahl desselben auf den Ihm gefälligen unter den Söhnen zu lenken [1]). Als darauf des Kaisers Vorschlag, Lothar zu seinem Mitkaiser zu ernennen, bei der Rundfrage [2]) allgemeine Zustimmung fand, sollte diese Einmüthigkeit wiederum Bürgschaft und Beweis sein, daß man wirklich unter der erflehten göttlichen Eingebung stehe [3]). Unter dem einhelligen Beifall des Volkes [4]) ward Lothar mit dem goldenen Kaiserdiadem gekrönt [5]) und zum Mitkaiser und Nachfolger seines Vaters erhoben [6]). Das Ceremoniell entsprach,

---

ipsum. Der Bericht dieser Chronik über die damalige Krönung Lothar's stimmt genau mit demjenigen über die Krönung Ludwig's im J. 813 überein.

[1]) Div. imp. 817 l. c. p. 198. Das gleiche Verfahren wird dann auch für künftige Fälle anempfohlen (c. 14. 18 p. 199—200). Agobard. l. c. p. 44—45. Chron. Moiss. Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. Scr. I. 122, vgl. Ann. Hildesheim. 816 Scr. III. 42.

[2]) Vergl. Thegan. 6 p. 591.

[3]) Div. imp. l. c., vgl. Chron. Moiss. und die Urk. Lothar's Böhmer no 563. Muratori, Rer. It. Scr. II b. 388: postquam nos divino sibi nutu favente consortes fecit imperii. Auch Ludwig's Krönung durch Karl im J. 813 ward, wie wir sahen (S. 4), als auf göttlicher Eingebung beruhend bezeichnet.

[4]) Div. imp. l. c. Hlotharii imp. convent. Compend. 833 c. 2 Leg. I. 367. Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4 Opp. II. 51: cum consensu totius imperii vestri. Einhart. epist. no 7. Jaffé IV. 445: consensu totius populi sui. Ann. Laur. min. cod. Rem. etc. Scr. I. 122. V. Walae II. 10. 17. 18 Scr. II. 555—557. 563. 565.

[5]) Div. imp. l. c. Chron. Moiss. Einh. Ann. (wonach Enhardi Fuld. Ann. Scr. I. 356). Ann. Laur. min. cod. Fuld. und Ann. Hildesheim.: ordinatus est . . Hludharius in imperatorem. Jedoch erfolgte die Consekration des jüngeren Kaisers erst im Jahr 823 durch den Papst.

[6]) Div. imp. l. c.: placuit . . . . nobis et consortem et successorem imperii, si Dominus ita voluerit, . . constitui, vgl. c. 17 (si Deus voluerit, ut successor noster existat). 18 p. 200. Thegan. 21 p. 596: Supradictus vero imperator denominavit filium suum Hlutharium, ut post obitum suum omnia regna, quae tradidit ei Deus per manum patris susciperet atque nomen haberet et imperium patris. Nithard. I. 2 p. 651: ut . . . . . . Lodharius . . post discessum eius universum imperium haberet, cui et una secum imperatoris nomen habere concessit, vgl. II. 10. IV. 3 p. 661. 669. V. Walae II. 10 p. 555: eo quod consortem imperii Justinianus (Ludwig d. Fr.) sibi olim et successorem totius monarchiae . . . . . eum fecerat. 18 p. 565: qui heres erat, etiam consors factus et procreatus a patre et ab omnibus. Adonis Chron. Scr. II. 322. — Sonst wird ausschließlich die Uebertragung des Mitkaiserthums und des kaiserlichen Namens auf Lothar hervorgehoben, s. Böhmer no 563. Einhart. epist. no 7. Agobard. Flebil. epist. l. c. p. 44—46. V. Walae II. 17 p. 563 f., vgl. c. 10. 18. Einh. Ann.: et nominis atque imperii su[illegible] sibi constituit (ebenso Enhardi Fuld. Ann.), vgl. auch 824 p. [illegible] l. 29 p. 622: *coimperatorem* appellari et esse volui[illegible] Ann. Laur. min. cod. Fuld. *(Ann. Hildesh. 816).* Andr[illegible] [illegible]r. III. 234. Eigenthüm=

wie es scheint, demjenigen der Krönung Ludwig's im Jahre 813 [1]). Wie vor wenigen Jahren der Vater ihm, so legte er jetzt seinem Sohne vor Allem den Schutz der Kirchen, insbesondere des apostolischen Stuhles, an das Herz [2]). Auch jetzt jauchzte das Volk: „Es lebe der Kaiser Lothar!“ und auch jetzt pries Ludwig den Herrn mit den Worten David's, daß er ihm vergönnt habe, seinen Nachfolger mit eigenen Augen auf seinem Stuhle sitzen zu sehen [3]). Auch das entsprach dem Hergange von 813, daß dem jungen Mitkaiser eine wirkliche Mitregierung zunächst in keiner Weise eingeräumt wurde [4]). Lothar war vielmehr noch so wenig selbständig, daß der Kaiser eben damals Einhard den Auftrag ertheilte, sich seiner Erziehung anzunehmen [5]). So gut wie gegenüber den jüngeren Söhnen und dem Volke, behielt sich Ludwig auch ihm gegenüber seine kaiserliche Stellung und Macht unverändert vor, in weniger präciser Fassung, aber in dem nämlichen Umfange, wie es Karl der Große in dem Reichstheilungsgesetz von 806 gethan hatte [6]), auf welches man vielfach zurückkam.

Ebenfalls durch Gesammtbeschluß beliebte der Reichstag, auf den Antrag des Kaisers, den beiden nachgeborenen Söhnen desselben, Pippin und Ludwig, nunmehr die Königswürde beizulegen und zugleich die Theile des Reiches zu bestimmen, in welchen sie nach dem Abgange des Vaters, unter der Oberhoheit des älteren Bruders, herrschen sollten [7]). Pippin erhielt Aquitanien und Waskonien, die Mark von Toulouse, die Grafschaft von Carcassonne in Septimanien

---

lich Ado l. c. p. 321: primo Caesarem, deinde consortem imperii (regni v. l.) ascribit (?).

Ueber Lothar's spätere Bezeichnung in den Urkunden s. Sickel I. 268. 282 f. Ludwig nennt ihn in denselben caesar, augustus, imperator, consors imperii (Sickel L. 120. 194. 271. 386. Rozière I. 177 no 140 und p. 357 no 300. Mon. Boic. XXXI. 48 no 19. Bouquet VI. 566 no 158). Ansegis giebt ihm vorzugsweise den Titel caesar (Leg. I. 272. 300. 310, vergl. dagegen p. 290), s. auch Ermold. Nigell. L. IV v. 363 p. 508 u. s. w.

[1]) Hiernach wird man auch voraussetzen dürfen, daß die Ceremonie in der Achener Marienkirche und an einem Sonntage stattfand (vergl. oben Seite 4). Wahrscheinlich war es der 26., schwerlich schon der 19. Juli 817, da die capitula monachorum (s. Seite 85) erst vom 10. Juli datirt sind.

[2]) V. Walae II. 17 p. 563.

[3]) Chron. Moiss., ganz wie 813, vgl. oben Seite 5.

[4]) Indessen hat die päpstliche Kanzlei Lothar's Kaiserregierung von 817 an gerechnet; sie bezeichnet ihn im Gegensatz zu dem Vater als novus imperator (Jaffé R. P. no 1939 Muratori Rer. It. Scr. IIa. 220, vgl. Annali d'Italia IV. 513. M. G. Leg. IIb. 14). Weiteres über die Epoche Lothar's unten.

[5]) Einh. epist. no 7. Jaffé l. c. Vergl. übrigens unten zum J. 822.

[6]) Div. imp. p. 198: salva in omnibus nostra imperiali potestate super filios et populum nostrum, cum omni subiectione, quae patri a filiis et imperatori ac regi a suis populis exhibetur, vgl. Div. imp. a. 806 c. 20 Leg. I. 143, desgl. auch V. Walae II. 17 p. 564.

[7]) Div. imp. l. c, vgl. c. 3. Einh. Ann. p. 204, vgl. 821 p. 207. V. Hlud. 34 p. 625. V. Walae II. 10 p. 555. Regino 853 Scr. I. 569. Agobard. l. c. 4 p. 45. Schreiben Papst Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe Jaffé R. P. *no 1957. Agobard.* Opp. II. 57.

und die drei Grafschaften von Autun, Avallon und Nevers in Burgund [1]), während das übrige Septimanien sammt dem spanischen Markgebiet von diesem Unterkönigreich unabhängig sein sollte [2]). Ludwig empfing das ehemalige Herzogthum Baiern, mit Ausschluß des Nordgaues, wo ihm nur die beiden königlichen Höfe Lauterhofen und Ingolstadt, welche Karl der Große einst Tassilo als Lehen gelassen hatte, als Domänen übergeben wurden; ferner die Ostmark, Pannonien und Kärnten, deren mächtige Vorsteher nunmehr in die Reihe der bairischen Grafen traten [3]). Die Verwaltung dieser Königreiche behielt jedoch der Kaiser zunächst noch unmittelbar in seiner Hand, da Pippin und Ludwig das im ripuarischen Rechte zur Volljährigkeit erforderte Alter noch nicht erreicht hatten [4]). Insbesondere in Baiern fuhren die Grafen und Königsboten fort, im Namen des Kaisers zu regieren [5]), wenn auch der junge Ludwig [6]) wenig später

---

[1]) Div. imp. c. 1 p. 198. — Wegen der Grafschaft Anjou vergl. oben Seite 28 Anm. 7.

[2]) Vergl. Gesch. von Spanien Bd. I (von Lembke) S. 393 und Bd. II (von Schäfer) S. 283. Himly a. a. O. S. 116 N. 3. Martin, Hist. de France II. 383. Auch die constitutio de servitio monasteriorum (Leg. I. 224 f., s. oben S. 89) trennt Aquitanien, Septimanien, die Mark von Toulouse (Tolosanum) und Waskonien. Ebenso erscheint Septimanien bei späteren Reichstheilungen oder Theilungsentwürfen von Aquitanien und Waskonien geschieden (Scr. I. 435 Leg. I. 359. 373). Gleichwohl heißt es Einh. Ann. 827 p. 216: imperator filium suum Pippinum Aquitaniae regem .... regni sui terminos tueri praecepit, wo die spanische Mark und unter regni (trotz des sui) doch wohl Pippin's aquitanisches Königreich, nicht das Frankenreich im Allgemeinen gemeint ist.

[3]) Div. imp. c. 2 p. 198: Item Hludowicus volumus ut habeat Baioariam et Carentanos et Beheimos et Avaros atque Sclavos, qui ab orientali parte Baioariae sunt, et insuper duas villas dominicales ad suum servitium in pago Nortgaoe, Luttraof et Ingoldesstat, vgl. Div. imp. a. 806 c. 2 Leg. I. 141: Baiovariam, sicut Tassilo tenuit, excepto duabus villis, quarum nomina sunt Ingoldestat et Lutrahahof, quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus et pertinent ad pagum, qui dicitur Northgowe; dazu Rettberg a. a. O. II. 177. Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken a. a. O. S. 30. Auch die übrigen Quellen bestätigen vielfach, daß Pippin damals Aquitanien, Ludwig Baiern als Königreich zugewiesen erhielt, s. Einh. Ann. p. 204 (ebenso Enhardi Fuld. Ann. p. 356). V. Hlud. 29 p. 622. Nithard. I. 2 p. 651. Adonis Chron. Scr. II. 321. Regino 853 l. c. Prudentii Trec. Ann. 839 Scr. I. 432 lin. 44—45. Das Chron. Moissiacense gedenkt dieser Thatsache hier nicht, weil es dieselbe anscheinend mit der Sendung Lothar's nach Baiern und Pippin's nach Aquitanien im Jahre 814 confundirt.

[4]) Div. imp. c. 16 p. 200: Si vero alicui illorum contigerit nobis decedentibus ad annos legitimos iuxta Ribuariam legem nondum pervenisse, volumus, ut, donec ad praefinitum annorum terminum veniat, quemadmodum modo a nobis, sic a seniore fratre et ipse et regnum eius procuretur atque gubernetur. Warnkönig und Gerard, Hist. des Carolingiens II. 36 N. 1 äußern Zweifel darüber, ob Lex Ribuar. Tit. 81 in der That die Volljährigkeit mit 15 Jahren eintreten läßt. Jedoch erfolgte in diesem Alter auch die Schwertleite, und ebenso wurde dasselbe erfordert, um heirathen zu dürfen (vgl. Hincmar. Rem. Ann. 862 p. 457).

[5]) Auch wird in den bairischen Urkunden der nächstfolgenden Zeit lediglich nach Jahren der Kaiserregierung Ludwig's d. Fr. gerechnet.

[6]) „Summe puer“ redet ihn der Erzbischof Adalram von Salzburg (821—836) noch an, s. Muspilli ed. Schmeller S. 5. Dümmler I. 33—34 N. 60.

in Begleitung eines Hofmeisters, Egilolf[1], zeitweilig in das ihm bestimmte Reich gesandt worden zu sein scheint. Aber auch in der Folgezeit hält es schwer, eine klare Vorstellung von dem Verhältniß der Söhne Ludwig's des Frommen als Unterkönige zu dem Vater und der Abgrenzung der beiderseitigen Gewalt zu gewinnen. Nur soviel läßt sich erkennen, daß die staatsrechtliche Stellung der einzelnen Söhne verschieden war und sich im Laufe der Zeit veränderte[2].

Es waren verhältnißmäßig kleine, wenn auch an und für sich keineswegs unbedeutende[3], Gebiete, mit denen man Pippin und Ludwig abfand; Länder, welche, erst spät dem fränkischen Reiche einverleibt, am natürlichsten eine Sonderstellung behalten konnten[4]. Aber selbst in diesen sollten sie auch künftig nur als Vasallen des älteren Bruders herrschen. Die Feststellung des Verhältnisses, in welches sie zu dem letzteren dereinst treten sollten, bildete den schwierigsten Gegenstand der Berathungen. Sie füllt den größten Theil des Gesetzes. Hatte man die Ansprüche der jüngeren Brüder auch nicht völlig unberücksichtigt lassen können, so ward doch als Grundsatz festgehalten, daß das Reich nach dem Tode des gegenwärtigen Kaisers ein Reich bleiben, nicht in drei zerfallen, im Prinzip gleichsam untheilbar sein sollte[5]. Diese Einheit sollte vor Allem nach außen gewahrt werden, indem man dem älteren Bruder den Schutz und die Vertretung des Ganzen übertrug. Sie sollte auch im Innern vermittelst der Unterordnung der jüngeren Brüder sowie dadurch durchgeführt

---

[1] S. Meichelbeck, Hist. Frising. I b. 198 no 372 (wahrscheinlich vom J. 819): Inprimis Egilolfus pedagogus Hloduwici juvenis, vgl. Eckhart, Fr. or. II. 144—145. Dümmler I. 26. Auf die Ausdrucksweise der V. Hlud. l. c.: Hluduicum in Baioariam misit (ebenso wie c. 24 p. 619 von Lothar) legt Dümmler mit Recht kein Gewicht. Vergl. auch Krohn, Ludwig der Deutsche, Progr. des Gymn. zu Saarbrücken, 1872, S. 8 N. 19. Unrichtig behaupten Warnkönig und Gerard II. 35 N. 1, daß Ludwig's Reich bis 825 durch Lothar verwaltet worden sei.

[2] Siehe die sehr interessante Note Sickel's, Beitr. z. Dipl. V. 364 N. 4, sowie auch III. 239 N. 2. In dem Reiche Pippin's z. B. nimmt, wie Sickel zeigt, Ludwig d. Fr. allerlei Verleihungen und Schenkungen vor, ohne daß es, besonders in der ersten Zeit, einer Zustimmung und Bestätigung des aquitanischen Königs bedurft zu haben scheint. Sehr bezeichnend für die Abhängigkeit des letzteren ist auch des Kaisers Verordnung für das Kloster Ste. Croix bei Poitiers Sickel L. 191. Mabillon, Ann. Ben. II. 476, sowie Cap. ad Theodonis villam 821. 10 p. 230. In einigen Fällen urkundet der Sohn auf die Weisung des Vaters. Dann hat Pippin aber auch aus eigener Autorität wichtige Entscheidungen getroffen, die zum Theil wieder vom Kaiser bestätigt worden zu sein scheinen. Endlich kam es selbst vor, daß man von ihm Confirmationen der Urkunden seines Vaters erbat.

[3] Vergl. Wedekind, Noten II. 436 N. 646 in Ansehung von Ludwig's Antheil.

[4] Vergl. Regino 853 von Pippin: cui ... pater suus ...... Aquitaniam tantum provinciam concessit, vgl. Himly a. a. O. S. 86. Krohn a. a. O. S. 7. Charakteristisch ist, daß Lothar's Reichsantheil garnicht weiter ausdrücklich bezeichnet wird, weil derselbe in gewissem Sinne das ganze Reich erhielt.

[5] Agobard. l. c. p. 45: sed ut unum regnum esset, non tria, praetulistis eum *illis, quem participem* nominis vestri fecistis.

werden, daß man Land und Bevölkerung der verschiedenen Reichstheile möglichst als ein Ganzes behandelte. Man begründete demnach ein Gesammtreich unter der Oberhoheit des ältesten, mit der Kaiserwürde bekleideten Bruders, welcher den jüngeren Brüdern zugleich als Familienhaupt mit patriarchalischer [1]) Gewalt gegenübersteht. Aber auch für die fernere Zukunft war man einer weiteren Zersplitterung des Reiches vorzubeugen bedacht.

Einmal in jedem Jahre sollen die jüngeren Brüder an den Hof des älteren kommen, um demselben ihre Gaben darzubringen und mit ihm über die gemeinsamen Angelegenheiten zu verhandeln. Im Falle der Behinderung haben sie jenen davon zu benachrichtigen, indem sie ihm die Jahresgeschenke durch Gesandte überschicken und ihr persönliches Erscheinen so bald wie möglich nachholen [2]). Dagegen wird dem älteren Bruder zur Pflicht gemacht, wie Gott ihm das größere Reich und Vermögen verliehen habe [3]), die Gaben der Brüder auch reichlicher zu vergelten. Derselbe ist zugleich gehalten, den jüngeren Brüdern, wenn dieselben mit Grund seinen Beistand gegen auswärtige Völker anrufen, diesen, soweit es die Verhältnisse gestatten, zu gewähren [4]). Dieser Verpflichtung entspricht wiederum das Recht, daß die jüngeren Brüder bei der Entscheidung über Krieg und Frieden an seine Zustimmung gebunden sind, es sei denn, daß unvorhergesehene feindliche Angriffe und Einfälle sie zu augenblicklicher Abwehr nöthigen [5]). Eben so wenig sind diese Könige befugt, auswärtige Gesandtschaften von erheblicherem Belange [6]) selbständig zu bescheiden, während ihnen obliegt, Gesandte, die sich über ihren Hof oder durch ihr Land zum Kaiser begeben, zu jenem geleiten zu lassen. Nur minder wichtige Gesandtschaften (deren Zweck die Interessen des Gesammtreichs nicht berührt) dürfen sie allein abfertigen. Auf alle Fälle ist es ihre Schuldigkeit, den Kaiser fortwährend in genauer Kenntniß über die Verhältnisse an ihren Grenzen zu erhalten [7]).

Die jüngeren Brüder haben das Recht, alle geistlichen und weltlichen Aemter, die Bisthümer, Abteien und Grafschaften, in ihren Reichen zu vergeben [8]). Sie beziehen den Ertrag der Steuern, Zinse und Bergwerke ihres Reiches [9]), und ebenso sollten ihnen ohne Frage

---

[1]) c. 10: paterno et fraterno amore. c. 14: et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat.

[2]) c. 4.

[3]) sicut ei maior potestas Deo annuente fuerit adtributa; — potestas wird im Texte des Gesetzes meist für Machtgebiet, Reich gebraucht, vergl. c. 3 (intra suam potestatem). 9 (wo in der div. imp. a. 806 c. 9 p. 142 regno). 12. 14. 15. (16).

[4]) c. 5.

[5]) c. 7.

[6]) si ab exteris nationibus vel propter pacem faciendam vel bellum suscipiendum vel civitates aut castella tradenda vel propter alias quaslibet maiores causas directi fuerint.

[7]) c. 8.

[8]) c. 3 (vgl. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 432, über honoribus).

[9]) c. 12.

die höchste Gerichtsbarkeit und die übrigen Regierungsrechte im Innern zustehen [1]). Auch wird, da die gegenwärtigen Beneficialverhältnisse mit dem Thronfall erloschen, wie schon in dem Theilungsgesetze Karl's von 806, bestimmt, daß jeder Beneficiar sein Beneficium künftig nur in dem Reiche haben soll, dem er als Unterhan angehört. Andrerseits jedoch wird jedem freien Manne die Wahl gelassen, welchem von den drei Herrschern er sich als Vassall commendiren will, und darf jeder überall im ganzen Reiche Eigenthum und Erbgut besitzen [2]). Ebenso steht es den Unterthanen der drei Brüder frei, ihre Frauen aus den Reichen der beiden anderen zu nehmen. Solche Familienverbindungen werden im Interesse der Eintracht und Verschmelzung der Gesammtbevölkerung sogar gewünscht [3]).

Wie diese Bestimmungen die möglichste Erhaltung der Einheit des Unterthanenverbandes, haben andere die Wahrung des Kirchenguts im Auge. Die fränkischen Kirchen behalten ihren Grundbesitz in Aquitanien, Italien und den anderen abhängigen Ländern und Provinzen [4]). Sollte einer der jüngeren Brüder Kirchengut einziehen [5]) oder die Stifter und Armen sonst bedrücken, überhaupt „Tyrannei" üben, so hat der Kaiser denselben zunächst vertraulich zur Besserung aufzufordern. Ist dies dreimal vergeblich geschehen, so soll er ihn vorladen und in Gegenwart des dritten Bruders vermahnen. Hört jener auch hierauf nicht, so verfällt er dem Spruch der Reichsversammlung [6]).

Hat einer der jüngeren Söhne bei Ludwig's Tode noch nicht die Großjährigkeit erreicht, so steht die Vormundschaft über ihn und die Verwaltung seines Reiches, wie gegenwärtig dem Vater, vorläufig dem älteren Bruder zu [7]). Nur mit Zustimmung des letzteren dürfen die jüngeren Brüder heirathen; auch wird ihnen die Ehe mit einer ausländischen Gemahlin aus politischen Gründen untersagt [8]). Hinterläßt einer von ihnen mehrere legitime Söhne, so darf sein

---

1) Vergl. Waitz IV. 559.

2) c. 9, wo c. 9—10 der div. imp. a. 806 p. 142 benutzt, aber zum Theil weniger präcis wiedergegeben sind. Vergl. Roth a. a. O. S. 418. Waitz IV. 188 N. 1. 221 N. 2. Dümmler I. 203 N. 62.

3) c. 13.

4) c. 11. Vergl. über die Besitzungen fränkischer Bisthümer und Klöster (wie Reims, Trier, St. Denis, St. Germain des Prés, Fulda u. a.) in Italien, Aquitanien u. s. w. Prudentii Trec. Ann. 836 p. 430. V. Hlud. 53. 55 p. 639. 641. Roth, Beneficialwesen S. 342—343. 253 N. 29. Dümmler, Gesch. des Ostfr. R. I. 202; außerdem auch Hincmar. Opp. II. 732. Epistol. Fuld. ed. Dümmler II. in Forschungen V. 375. Kunstmann, Hrabanus S. 20. Sickel K. 39, vgl. II. 242. 334. 364 f. 369. Böhmer no 2072. Bouquet VI. 669 f. no 10, vgl. Sickel II. 334 Anm. zu L. 260 u. s. w.

5) Si autem .... evenerit, ut aliquis illorum .... aut divisor aut obpressor ecclesiarum vel pauperum extiterit, vergl. Roth, Beneficialwesen S. 355 N. 88. Feudalität und Unterthanverband S. 82 ff. Waitz IV. 158 N. 3. Oelsner, König Pippin S. 484.

6) c. 10.

7) c. 16, vgl. oben Seite 104.

8) c. 13.

Reich deshalb nicht einer neuen Theilung ausgesetzt werden. Vielmehr hat das versammelte Volk dann wieder einen dieser Söhne, welchen der Wille Gottes bezeichnen wird, zu erheben und Lothar diesen in die Rechte und Pflichten seines Vaters einzusetzen; die angemessene Versorgung der übrigen Geschwister werden beide unter einander vereinbaren [1]). Stirbt einer der jüngeren Brüder ohne rechtmäßige Nachkommenschaft, so fällt sein Reich an den älteren Bruder, also an den großen Reichskörper, zurück, wobei jener indessen ermahnt wird, gegen etwaige uneheliche Kinder des Verstorbenen Barmherzigkeit walten zu lassen [2]). Wenn endlich Lothar selbst vor den Brüdern mit Tode abgeht, ohne legitime Kinder zu hinterlassen, so wird das Volk zum Schlusse feierlich ermahnt, einen der beiden jüngeren Brüder nach demselben Verfahren, wie es gegenwärtig eingeschlagen worden, d. h. nach Erforschung des göttlichen Willens, zu seinem Nachfolger zu erheben [3]).

Da der Gegenstand des Gesetzes das künftige staatsrechtliche Verhältniß zwischen den Söhnen des Kaisers ist [4]), so ist es nicht auffallend, daß andere wichtige politische Beziehungen, wie diejenige zum römischen Stuhl [5]), darin garnicht berührt sind; auch nicht allzu befremdlich, daß hinsichtlich Italiens nur ein kurzer Paragraph bestimmt, dies Königreich solle künftig Lothar durchaus in derselben Weise untergeben bleiben, wie bisher Karl dem Großen und Ludwig [6]).

Die weitere Entwickelung der Begebenheiten bewegt sich um dies Reichs- und Hausgesetz [7]) wie um ihren Angelpunkt. Es wäre vergeblich, heute noch in das Geheimniß der vertraulichen Berathungen eindringen zu wollen [8]), aus welchen dasselbe hervorging. Die Begründung, bei der es sein eigener Wortlaut und andere Quellen be-

---

1) c. 14.
2) c. 15.
3) c. 18.
4) Vergl. auch Hlotharii imp. convent. Compend. 833 c. 2 Leg. I. 367: pactum, quod .... fuerat inter filios suos factum.
5) Abweichend von der div. imp. a. 806 c. 15 p. 142. — Dümmler, Gesch. des Ostfr. R. I. 74 N. 29 (vergl. auch Warnkönig und Gerard II. 37 N. 3. Meyer von Knonau, Nithard S. 9) schließt aus den Worten Agobard's, Flebil. epist. 4 p. 45: Romam misistis a summo pontifice gesta vestra probanda et firmanda, daß dies Gesetz, wie einst die Theilungsakte von 806 (s. Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. 806 p. 193. 353), vom Kaiser dem Papste zur Genehmigung und Unterschrift übersandt worden sei. Allerdings läßt sich Einiges für diese Auffassung sagen, wenn man die bei Agobard unmittelbar vorhergehenden Worte et consortem nominis vestri factum als griechische Accusative ansehen will. Doch bezieht man die Stelle wohl besser auf Lothar's Krönung in Rom durch Papst Paschalis I. im Jahr 823 (s. unten); auch ist sie meist so verstanden worden (vgl. Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4 Opp. II. 51: et postea in apostolica sede roboratum, Baluze, Not. p. 109. 116. Luden a. a. O. V. 345. Waitz IV. 561 N. 2 und unten zum J. 823).
6) c. 17, vgl. c. 11, oben Seite 27.
7) Vergl. Waitz III. 237.
8) Luden, Funck u. A. versuchen es umsonst.

wenden lassen, ist sehr allgemeiner Natur[1]). Deutlich im Vordergrunde unter diesen Motiven steht jedoch das Interesse der Kirche, die Integrität des Kirchenguts. Wenn dem fränkischen Herkommen der Theilung die Einheit des Reiches und zwar nicht das Recht der Erstgeburt, aber doch ein Verfahren, das in seinen Wirkungen demselben fast gleichkam und seine Geltung anbahnte, kurz der Staatsgedanke gegenübergestellt wurde, so war dies gleichwohl mehr Mittel als Zweck. Von einer hierarchischen Partei unter der Geistlichkeit[2]) war das Gesetz ohne Zweifel ausgegangen; sie hat es später mit dem Papste auf ihre Fahne geschrieben. Um die Zerreißung der kirchlichen Verbände und des Unterthanenverbandes zu verhindern, opferte man von der Reichseinheit nur soviel als unvermeidlich war, war kühn genug, auch für die Zukunft jede weitere Theilung zu untersagen und suchte durch unbedingten Ausschluß der Bastarde von der Succession der völligen Vereinigung des Reiches mit langer Hand die Bahn zu ebenen.

Aber selbst aus den letzten Jahrhunderten haben wir noch Beispiele, „wie gewaltsam die Primogenitur dem alten Herkommen gegenüber in Deutschland zur Geltung gebracht werden mußte“[3]). Der Moment mochte günstig erschienen sein, da die beiden jüngeren Söhne des Kaisers die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatten. Dennoch ward sogleich der Unmuth in ihnen rege[4]). An den allerdings nicht wahrscheinlichen Fall, welcher jedoch in der That eintrat, daß dem Kaiser noch ein Sohn geboren werden könnte, dachte niemand. Ein Vorbehalt etwa nothwendiger Abänderungen, wie ihn das Theilungsgesetz Karl's des Großen gemacht hatte[5]), war überhaupt unterlassen. Indem man es unternahm, die betreffenden Verhältnisse erschöpfend zu regeln, machte man die nicht vorbedachten Verhältnisse rechtlos. Allein die Vermessenheit, mit der man diese Constitution gleichsam an

---

[1]) Div. imp. l. c. p. 198: ne forte hac occasione (nämlich durch eine Theilung des Reiches) scandalum in sancta ecclesia oriretur et offensam illius, in cuius potestate omnium iura regnorum consistunt, incurreremus Vergl. Hlotharii imp. convent. Compend. 833 c. 2 Leg. I. 367: propter pacem et unanimitatem imperii ecclesiaeque tranquillitatem. So sagt auch Radbert zu Gunsten Wala's, des Vertheidigers dieser Ordnung, V. Walae II. 10 p. 557: Voluit, enim sui consilii vigilantia providere, tam gloriosum regnum et christianissimum ne divideretur in partes, quoniam iuxta Salvatoris vocem (Ev. Matth. 12, 25) omne regnum in seipsum divisum desolabitur . . . . . . Voluit ut unitas et dignitas totius imperii maneret ob defensionem patriae et ecclesiarum liberationem, ob integritatem rerum et dispensationem facultatum ecclesiarum etc.

[2]) Vergl. auch Waitz IV. 561—563. Doch ist es nur Vermuthung, wenn man den Erzbischof Agobard von Lyon als den eigentlichen Urheber ansehen will (vgl. Warnkönig und Gerard II. 37). Himly S. 81. 121—122 hält dafür die Freunde Wala's, die aristokratische Partei, welche in dieser Urkunde „das Palladium ihrer Rechte“ erblickt haben soll. Er übersieht dabei (vgl. auch Wenck a. a. O. S. 16 N. 1), daß Wala und seine Freunde damals noch nicht den geringsten Einfluß besaßen, vielmehr in Ungnade waren.

[3]) L. v. Ranke, Werke XXIV. 86.

[4]) Thegan. 21 p. 596: ceteri filii ob hoc indignati sunt.

[5]) c. 19 p. 143.

Stelle der Vorsehung setzen wollte, sollte sich strafen. Sie erschein um so anspruchsvoller neben der mangelhaften Fassung des Gesetze: das zu demjenigen von 806, was Genauigkeit und Voraussicht b trifft, im ungünstigsten Contrast steht [1]). Während es auf der eine Seite Hintergedanken bergen mochte, fließt es andrerseits über vo gleißnerischer Salbung, namentlich, wo die kirchlichen Interessen i Betracht kommen [2]).

In einem gewissen Zusammenhange mit dieser gesetzlichen R gelung der künftigen Verhältnisse der drei legitimen Söhne des Ka sers stand es, daß derselbe einem vierten Sohne von einer Concubin Namens Arnulf [3]), — wir wissen allerdings nicht bestimmt, ob gerad damals — die ausgedehnte Grafschaft Sens, an der Grenze vo Pippin's Reiche, übertrug [4]).

Nach Beendigung des großen Gesetzgebungswerkes suchte d Kaiser Erholung in der Waidlust in den Vogesen [5]). Auf der Rei dorthin begegneten ihm Gesandte des griechischen Kaisers Leo V deren Aufträge er in der Pfalz Ingelheim bei Mainz, wo er in de ersten Tagen des August verweilte [6]), entgegennahm. Dieselben b zogen sich wiederum, wie kürzlich die Sendung des Nikiforos [7]), a die dalmatischen Angelegenheiten. Ludwig fertigte die Gesandte schnell ab und setzte darauf seinen Weg fort [8]).

Aber er sollte sich keinem ungetrübten Vergnügen überlasse dürfen. In dieser Zeit [9]) wurde ihm der Abfall der Abotriten unt ihrem Fürsten Slawomir berichtet, der bisher wichtigsten und zu verläßigsten Bundesgenossen, welche das fränkische Reich unter de

---

[1]) Vergl. oben Seite 103 und Seite 107 Anm. 2. Es gilt dies auch hin sichtlich der geographischen Bestimmungen.

[2]) Vergl. c. 10 p. 199.

[3]) Vergl. oben Seite 35 Anm. 7.

[4]) Chron. Moiss. l. c. Nach Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz II. 105 und Baxmann, Politik der Päpste I. 328 hätte der Kaiser diesen Bastard al Laienabt (abbacomes) in Agaunum (St. Maurice in der Schweiz) eingesetz „das bald wieder wie in Karl Martell's Zeiten einem Jagdschloß glich" Dies beruht aber auf einer der gefälschten päpstlichen Bullen jenes Klosters, i welcher zudem vielmehr Arnulfus rex Francorum als Abt desselben erschein (Gremaud, Origines et documents de Saint-Maurice d'Agaune p. 35 f no 6, vgl. Sickel II. 374). Es ist durchaus unstatthaft, wenn Gremaud un Gelpke diesem Dokument zu Liebe aus dem comitatus Senonensis unseres Ar nulf einen comitatus Sedunensis (von Sitten in Wallis) machen wollen. — Vergl. über den Umfang des Gaues von Sens Guérard, Polyptyque de l'abb Irminon I. p. 59.

[5]) Einh. Ann. p. 204. V. Hlud. 29 p. 622.

[6]) Er urkundet daselbst am 4. August 817, s. Sickel L. 114 Dronke, co dipl. Fuld. p. 159 no 325 b.

[7]) Vergl. oben Seite 78.

[8]) Einh. Ann. Nach dem ungenaueren Bericht der Ann. Enhardi Fulc p. 356 kamen diese Gesandten pro pace, vgl. auch die Notiz der Ann. Xan 816 p. 224, die vielleicht ebenfalls hierher zu ziehen ist.

[9]) Einh. Ann. (danach Enhard. Fuld. Ann.). V. Hlud. stellt die Sac ungenau so dar, als ob der Kaiser diese Nachricht sogleich nach dem Reichstag empfangen habe.

Wenden besaß [1]). Die Ursache der Empörung war, daß der Kaiser dem Abotritenfürsten die Alleinherrschaft über sein Volk, welche derselbe seit dem Tode des Thrasko inne hatte, entziehen wollte. Nachdem Thrasko (809) von Leuten des Dänenkönigs Göttrik meuchlings erschlagen worden war, hatte Karl der Große im Sommer 810, als er bei Verden lagerte, den Slawomir in die Herrschaft eingesetzt [2]). Nun jedoch hatte ihm Ludwig geboten, dieselbe mit dem inzwischen herangewachsenen [3]) Sohne Thrasko's, Ceadrag, zu theilen. Diese Theilung, welche man dem fränkischen Interesse entsprechend fand [4]), war in dem rechtlichen Herkommen des Wendenvolks begründet [5]). Gleichwohl war Slawomir über dies Ansinnen dermaßen erbittert, daß er sich verschwor, niemals wieder zur Pfalz des Kaisers zu kommen noch den Fuß über die Elbe zu setzen [6]). Vielleicht war es nur der letzte Tropfen, der auch unter seinem Volke lange angesammelten Unmuth zum Ueberfließen brachte. Treulich hatten die Abotriten ihre Dienstpflicht, wie noch jüngst im Kriege wider die Dänen (815) [7]), erfüllt; von fränkischer Seite war ihnen dagegen mit wenig Rücksicht und Dank vergolten worden. Kaiser Karl hatte ihnen das Land der sächsischen Nordliudi nur überlassen, um es ihnen nach wenigen Jahren wieder zu nehmen und bei der Ordnung der sächsischen Grenzverhältnisse sogar einen nicht unbeträchtlichen Theil ihres eigenen Gebietes unter fränkische Grafen gestellt [8]). Sofort suchte Slawomir da Hülfe, wo er mit Grund hoffen durfte sie zu finden, bei den Göttrikssöhnen in Dänemark, deren Friedensanträge der Kaiser noch kürzlich verworfen hatte und deren Nebenbuhler Harald er fortwährend unterstützte [9]). Eilends schickte der Abotritenfürst eine Gesandtschaft über das Meer zu den Dänenkönigen und schloß mit denselben ein Bündniß. Man faßte, wie es scheint, den Plan, den Franken das transalbingische Sachsen mit vereinten Kräften zu entreißen. Eine dänische Flotte fuhr die Elbe bis zur Mündung der Stör und dann diesen Fluß hinauf und legte sich vor die Burg Esesfeld (Itzehoe) [10]).

---

[1]) Vergl. Einh. V. Carol. 12 p. 519: Abodritos, qui cum Francis olim foederati erant. Einh. Ann. 789. 798 p. 175. 185: Nam Abodriti auxiliatores Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt. Poeta Saxo L. II v. 437—438. III v. 395—396 p. 572. 586. Ann. Laurensham., Chron. Moiss. 798 Scr. I. 37. 303: Sclavi nostri, qui dicuntur Abotridi. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I. 97.

[2]) Ann. S. Amandi 810 Scr. I. 14, vergl. dazu die Urk. Sickel K. 225 Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II pièces justif. p. 154 f. no 86, vom 12. August 810 aus Verden (Ferdi in Saxonia). L. Giesebrecht a. a. O. I. 107.

[3]) Vergl. Eckhart, Fr. or. II. 145. L. Giesebrecht I. 111.

[4]) Vergl. Luden V. 263.

[5]) Vergl. L. Giesebrecht I. 46. 101.

[6]) Einh. Ann. (danach Enhard. Fuld. Ann.), vgl. V. Hlud.

[7]) Siehe oben Seite 52 f.

[8]) L. Giesebrecht I. 111.

[9]) Vergl. Funck S. 68 und oben Seite 79.

[10]) Vergl. Chron. Moiss. 810 (wo der Ort Esses-veldo-burg genannt wird). Einh. Ann. 809 Scr. II. 258. I. 197. Ann. Sithiens., Enhard. Fuld. 809 p. 354.

Ihre Mannschaft verwüstete die benachbarten Ufer[1]), während Gluo
der dänische Grenzbefehlshaber, an der Spitze von Fußvolk
dieselbe Burg rückte. Da gleichzeitig auch das Heer der Abo
ten von Norden heranzog, war die von Karl angelegte Veste, wel
die Landschaft beherrschte, umzingelt und abgeschnitten. Ludwig ha
sich darauf beschränkt[2]), den Grafen an der Elbe durch einen Köni
boten[3]) entbieten zu lassen, das Grenzgebiet zu schützen[4]). Die
satzung der Burg leistete in der That so tapfern Widerstand, d
die Feinde die Belagerung aufheben mußten[5]).

Inzwischen war jedoch dem Kaiser, der von der Herbstjagd
Wasgau zum Winter nach Achen zurückgekehrt war, ein neuer A
stand gemeldet, der seines Neffen Bernhard, des Königs der Lang
barden[6]). Ueber der Veranlassung desselben schwebt ein noch keineswe
völlig aufgehelltes Dunkel. Nur eine Quelle[7]), allerdings eine
glaubwürdigeren, bringt denselben ausdrücklich mit der kürzlich erfolgt
Erhebung Lothar's zum Mitkaiser in Zusammenhang. Auch ist
einigermaßen auffallend, daß das Reichs- und Hausgesetz Bernhar
Namen mit Stillschweigen übergeht und seine Erwähnung fast
sichtlich zu vermeiden scheint; befremdlicher noch, daß man ihn
dieser wichtigen Gesetzgebung überhaupt nicht zugezogen hatte[8]). A
der andern Seite enthielt der Wortlaut des Gesetzes nichts, w
Bernhard's Stellung beeinträchtigte oder bedrohte[9]). Es hielt ledi
lich die Abhängigkeit des Königreichs Italien von dem fränkisch
Kaiserreiche auch für die Folge aufrecht[10]) und verordnete außerd

---

[1]) Einh. Ann., vgl. L. Giesebrecht I. 112. Dahlmann, Gesch. von Dän
mark I. 27. Funck S. 68—69.

[2]) Funck S. 69 erklärt dies daraus, daß der Kaiser bereits einer Erhebu
von Seiten des Königs Bernhard von Italien entgegengesehen habe.

[3]) L. Giesebrecht a. a. O. S. 112 vermuthet: Baldrich (vgl. oben S. 5

[4]) Einh. Ann.: comitibus tantum, qui iuxta Albim in praesidio
sidere solebant, ut terminos sibi commissos tuerentur, per legatum ma
davit. V. Hlud.: Quos contra imperator suffitientes copias dirigens,
Dümmler I. 252 N. 7.

[5]) Einh. Ann.: Quibus cum nostri fortiter restitissent, omissa cast
oppugnatione discesserunt, vgl. L. Giesebrecht I. 111—112. V. Hlud. geht
weit, indem sie statt dessen sagt: eorum motus Deo favente conpressit. A
Luden V. 264 überschätzt diesen Erfolg offenbar.

Der Kampf scheint sich bis in den Anfang des Winters hingezog
zu haben.

[6]) Einh. Ann. V. Hlud. l. c. p. 622—623. Am 20. November urkun
Ludwig wieder in Achen (Sickel L. 115).

[7]) Chron. Moiss. Scr. I. 312: Audiens autem Bernardus .... qu
factum erat etc.

[8]) Vergl. Funck S. 61 ff.

[9]) Weitgehenden Phantasien überlassen sich in diesem Betracht nament
Luden V. 261—263, Funck S. 62, Warnkönig und Gerard II. 37—38.

Harraß (De Bernhardo Italorum rege) stellte die These auf, daß sc
damals Lothar die Aussicht auf die Succession in Italien eröffnet worden
Dümmler I. 21 meint sogar, derselbe habe eine solche Anwartschaft vielle
bereits 814 erhalten. Ich vermag jedoch in den Quellen keine Andeutung,
schweige denn ein Zeugniß zu finden, welches für das eine oder das andere sprä

[10]) c. 17 p. 200: Regnum vero Italiae eo modo praedicto filio nos
(Lothar), si Deus voluerit ut successor noster exsistat, per omnia su

beiläufig, daß die fränkischen Kirchen auch künftig im Besitz ihrer italienischen Güter bleiben sollten [1]). Es schloß also mittelbar sogar eine Gewähr für den Fortbestand des augenblicklichen Verhältnisses, der Sonderexistenz des Unterkönigreichs, in sich. War es demnach wirklich diese neue Erbfolgeordnung, welche Bernhard's Erbitterung hervorrief, so kann dies nur darum geschehen sein, weil ihm mit einer solchen Gewährleistung keineswegs gedient war, weil das Gesetz Hoffnungen zerstörte, welche er oder seine Umgebung sich auf eine Erweiterung seiner Macht und eine Erhöhung seiner Stellung gemacht hatten. Man mochte sich mit der Hoffnung, das strenge Vassallenverhältniß, in welchem Ludwig den König hielt [2]), nach dem Ableben des Ersteren zu lösen, oder noch weit höher fliegenden Gedanken [3]) getragen haben. Solche Aussichten waren jetzt freilich abgeschnitten und statt dessen die drückende Abhängigkeit des italienischen Königreichs vom Reichsoberhaupte verewigt.

Die Quellen berichten übereinstimmend, daß der Gedanke des Aufstandes nicht von dem jungen [4]) Könige selber ausging, sondern daß dieser durch seine Rathgeber verleitet war [5]). Die Hauptanstifter waren Graf Accideus oder Eggideo [6]), des Königs vornehmster Vertrauter, Reginhard, sein Kämmerer [7]), ferner Reginher, ehemaliger Pfalzgraf Ludwig's in Aquitanien [8]). Der letztere, ein Sohn des Grafen Meginher [9]), war durch seine Mutter ein Enkel jenes

---

iectum sit, sicut et patri nostro fuit et nobis, Deo volente, praesenti tempore subiectum manet, vgl. oben Seite 108 Anm. 6. Ich kann Himly (S. 87 N. 2) nicht zugeben, daß diese Bestimmung zweideutig sei.

[1]) c. 11 p. 199, vgl. oben Seite 107 Anm. 4.

[2]) Vergl. oben Seite 27 f.

[3]) Vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 505. Funck S. 63 u. s. w.

[4]) König Bernhard, der bei dem Tode seines Vaters Pippin (810) noch unmündig war (vergl. oben S. 7 Anm. 5), wird im Jahr 817 zwanzig Jahre alt gewesen sein. Kunstmann, Hrabanus Maurus S. 41 berechnet sein Geburtsjahr auf das Jahr 797 (nach Alcuin. epist. 77, Jaffé VI. 343 N. 4).

[5]) Einh. Ann.: quorundam pravorum hominum consilio, vgl. Enhardi Fuld. Ann. V. Hlud. 29. Thegan. 22 p. 596: per exhortationem malorum hominum — Habebat enim impios consiliarios hinc inde. Siehe auch die folgenden Noten.

[6]) Einh. Ann.: Eggideo, inter amicos regis primus (vgl. Waitz III. 448 N. 2 und oben S. 11 Anm. 8). V. Hlud. 29. Thegan. l. c. Chron. Moiss.: cum Achiteo comite, qui auctor consilii maligni fuerat. Ann. Xant. 817 p. 224: machinante Egitheo. Vergl. das Placitum zu Spoleto 814, Februar, Muratori, Rer. It. Scr. II b. col. 362—363, wo derselbe neben dem Herzog Winigis von Spoleto genannt wird: cum . . . Guinichis et Heccideo ducibus — Ego Accideus comes interfui, vgl. Muratori ibid. col. 364 N. 35. Annali d'Italia IV. 490.

[7]) Einh. Ann. V. Hlud. Thegan.

[8]) V. Hlud.: olim comes palatii imperatoris (gewiß meint der Verfasser hiermit Ludwig und nicht Karl, vgl. Funck S. 42. Sickel 1. 361 N. 4).

[9]) Einh. Ann. V. Hlud. Siehe über diesen Grafen Sickel L. 1 Mabillon, Ann. Ben. II. 716 no 33; K. 151. L. 238. V. Hlud. 7 p. 611 (wo wohl nicht an den Erzbischof Magenard von Rouen zu denken ist, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I, 164). V. Caroli 33 l. c. p. 541. Ann. Laur. 811 Scr. I. 198. Seine Grafschaft war die von Sens; seine Gemahlin hieß Hrotlaus, s. das

Grafen Hardrat[1]), welcher einst (785—786) in Ostfranken und Thüringen eine gefährliche Verschwörung gegen Karl den Großen angezettelt und seine Schuld mit dem Licht der Augen gebüßt hatte[2]). Aber weit über den Kreis der nächsten Umgebung König Bernhard's und selbst über die Grenzen Italiens hinaus war die Verschwörung verzweigt. Sie zählte unter Franken wie Langobarden viele durch Geburt und Stellung hervorragende Männer, überdies hohe Geistliche[3]) in ihren Reihen[4]): außer zwei lombardischen Bischöfen, Anselm von Mailand und Wolfold von Cremona, auch den gefeierten Dichter und Theologen Bischof Theodulf von Orléans[5]), einen geborenen Spanier, der bisher bei Ludwig, wie früher bei Karl dem Großen, in hohem Ansehen gestanden hatte. Der begabte Poet hatte am wenigsten Veranlassung, sich gegen die neue Thronfolgeordnung aufzulehnen. Denn er selber hatte sich, sei es jüngsthin, sei es schon zu den Zeiten Karl's des Großen[6]) vor dem Erlasse des Reichstheilungsgesetzes von 806, entschieden für den Grundgedanken derselben erklärt. In einem seiner Gedichte[7]) spricht er die Ansicht aus, daß stets nur einer von den Söhnen des Herrschers demselben in der

---

Privileg der Bischöfe Albrich von Sens u. s. w. für das Kloster St. Remi in Vareilles (Cartul. de l'Yonne publ. par Quantin I. 40 no 21). Sickel L. 337 Bouquet VI. 605 f. no 206. Alcuin. epist. no 256, Jaffé VI. 814 N. 1. Chron. S. Petri Vivi Senonens. Bouquet VI. 237.

[1]) Einh. Ann. Thegan.

[2]) Vergl. S. Abel, Karl d. Gr. I. 427 ff., besonders S. 429 N. 3 und 431 N. 3.

[3]) Nach Chron. Moiss. auch Aebte.

[4]) Einh. Ann. (vgl. dazu wegen nobiles Waitz IV. 278 N. 3). Thegan. V. Hlud. Chron. Moiss. p. 313. Der Name eines der Aufständischen, Aming, ist uns zufällig in dem Begnadigungsdiplom des Kaisers für ihn (Sickel L. 171 Rozière l. c. I. 63 no 40) erhalten, welches im Allgemeinen einige von Bernhard's Unterthanen (aliqui ex sibi subiectis) als Theilnehmer der Empörung bezeichnet.

[5]) Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. Chron. Moiss. (Teudulfum ... episcopum Aurelianensem, qui et ipse auctor praedicti maligni consilii fuit). Vergl. Ann. Xant. 818 p. 224. Hugonis Floriac. hist. eccl. Scr. IX. 363. Siehe über Theodulf vornehmlich die Skizze von B. Hauréau in den Singularités historiques et littéraires S. 37—99, die freilich von manchen Flüchtigkeitsfehlern nicht frei ist.

[6]) Dies ist die Ansicht von Hauréau a. a. O. Seite 87—89, vergl. oben Seite 1 Anm. 2.

[7]) Carm. III. 10 („Quod potestas impatiens consortis sit"):

Fabula Geryonem triplicem regnasse canit, quod
  Unum cor potuit fratribus esse tribus.
Pagina veridico recinit sermone beata,
  Figmenta exsuperans omnia lege pia,
Terrea germanos ob regni culmina reges
  Crudeli quosdam fraude dedisse neci.
Omnibus hoc votis, omni est hoc arte cavendum,
  Ne nostro in saeclo tale quid esse queat.
Gentibus unus erat pridem ferme omnibus usus,
  Unus ut e fratrum corpore sceptra gerat,
Cetera nitatur magni pars esse senatus,
  Ut regni solidus continuetur apex.

Herrschaft folgen dürfe, die anderen Brüder sich damit begnügen müßten, in die Aristokratie aufzugehen. So, behauptet er ohne alle Rücksicht auf das germanische Herkommen, sei es von jeher bei allen Völkern des Erdballs Brauch und Recht gewesen. Die Fabel erzähle wohl von dem dreiköpfigen Riesenkönige Geryon, als wenn drei Brüder eine Seele haben könnten. Die heilige Schrift und die Geschichte dagegen lehrten, daß solche Theilung und Mehrherrschaft nur blutige Bruderfehden erzeuge, woher alle Regeln der Vorsicht und Staatskunst erheischten, solchem Unheil vorzubeugen.

Unter dem Einflusse dieser Faktion streckte Bernhard seine Hand nach dem Reiche des Oheims aus. Zu Gunsten des jungen Königs sollte der Kaiser nebst seiner Gemahlin und seinen Söhnen entthront werden. Man war entschlossen, auch das Leben des Kaisers nicht zu schonen [1]). Es war der Versuch einer Thronrevolution, ähnlich demjenigen, welchen Karl's des Großen Sohn von der Himiltrud, Pippin, mit einem Theil der fränkischen Großen im Jahr 792 gegen diesen unternommen hatte [2]).

Besonders dem Bischof Ratold von Verona und dem Pfalzgrafen und Grafen von Brescia Suppo (welche vielleicht den Auftrag hatten, den König von Italien zu überwachen) verdankte der Kaiser Ludwig die rechtzeitige Kunde von der drohenden Gefahr [3]). Bischof Ratold,

---

[1]) Einh. Ann.: nuntiatum est ei, Bernhardum nepotem suum . . . . tyrannidem (vgl. Waitz III, 269 N. 4) meditatum. 818 p. 205. 821 p. 208: qui cum Bernhardo nepote suo in Italia contra caput ac regnum suum coniuraverunt, vgl. Enhard. Fuld. Ann. 817 p. 356. V. Hlud. 29. 30. 34 p. 623. 626. Chron. Moiss.: cogitavit consilium pessimum voluitque in imperatorem et in filios eius insurgere et per tyrannidem imperium usurpare. Thegan. 22 p. 596: extollens se adversus patruelem (i. e. patruum, v. n. 16) suum, voluit eum a regno expellere. Ann. Xant. p. 224 unklar: molitur Italiae tirannidem. Theodulf. carm. IV. 4 an Eb. Ajulf von Bourges v. 303 ff. p. 211:

Non regi aut proli, non ejus, crede, jugali
    Peccavi . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . .
    . . . . . . . . . . . . . . . .
Perderet ut sceptrum, vitam propriumque nepotem,
    Haec tria sum nunquam consiliatus ego.

Offenbar ist nepotem hier nicht auf König Bernhard zu beziehen, sondern steht collektivisch für Nachkommenschaft. — S. ferner Sickel L. 171 Rozière l. c. Frotharii epist. no 25 Bouquet VI. 395. Nithard. I. 2 p. 651. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 818 Scr. I. 93: Pernhardus rex carmalum levavit (ein slavischer Ausdruck, vgl. N. 7 und 819. Miklosich, Lexicon Palaeoslovenicum Graeco-latinum s. v.). Ann. Laur. min. cod. Fuld. Scr. I. 122, vgl. Ann. Hildesheim. Quedlinburg. Scr. III. 42. Ann. Sithiens.

[2]) Der Zweck dieser Empörung wird ähnlich angegeben, vgl. Ann. Lauresham. Ann. Laur. min. Einh. Ann. 792 Scr. I. 35. 119. 179 etc. Sickel K. 151 Mabillon, De re dipl. 2a ed. p. 504 no 59. Waitz III. 267. S. auch die Definition des Hochverraths bei Ermold. Nigell. L. III v. 547 f. p. 499: Aut cupit in regem, sobolem seu sceptra misellus — Arte inferre aliquid, quae sonat absque fide.

[3]) *V. Hlud. 29 p. 623*, vgl. Einh. Ann. Chron. Moiss. Thegan.

von Geburt ein Alamanne[1]), scheint zu Bernhard's Vater, dem König Pippin, in nahen Beziehungen gestanden zu haben. Vereint haben beide das durch Brand zerstörte Kloster St. Zeno in Verona wiederhergestellt[2]). — Man meldete dem Kaiser, daß König Bernhard bereits die Alpenklausen besetzt und verschanzt, daß alle Stadtgebiete Italiens zu ihm geschworen hätten[3]). Allerdings waren diese Berichte zum Theil übertrieben[4]). Das Unternehmen erwies sich später vielmehr als sehr schlecht vorbereitet, wie denn auch nichts darauf deutet, daß es eine nationale Basis im Volke der Langobarden hatte[5]). Der Kaiser traf aber unverzüglich umfassende und energische Maßregeln. Er ließ sofort die Heeresmacht des ganzen Reiches, natürlich abgesehen von der italienischen, aufbieten[6]). „Kund sei Dir", so lautet das uns aufbewahrte Schreiben eines Königsboten, des Erzbischofs Heti von Trier, an den Bischof Frothar von

---

[1]) Wenn wir den Mirac. S. Marci (c. 2 Scr. IV. 450, vgl. Rettberg a. a. O. II. 124) insoweit glauben dürfen. Nach Biancolini, Notizie storiche delle chiese di Verona I. 175 fällt Ratold's Episkopat in die Jahre 802 — c. 840.

[2]) Sickel L. 68, II. p. 387. L. 157 bis. Mabillon, Ann. Ben. II. 390. Harraß, de Bernhardo p. 10. Giulini, Mem. di Milano I. 96 (dagegen Biancolini a. a. O. S. 89 N. 1). — Auch später noch zeigte sich dieser Bischof als einen der treuesten Anhänger Kaiser Ludwig's in Italien (s. Ann. Bertin. 834. V. Hlud. 52 Scr. I. 428. II. 638. Dümmler I. 95 N. 26 und unten zum Jahre 834).

Ueber Suppo mehr unter dem Jahre 824. Graf von Brescia war er nach Einh. Ann. 822 p. 209, Pfalzgraf nach dem mehrerwähnten Placitum bei Muratori, Rer. It. Scr. II b. 362 f., vgl. col. 364 n. 34, Leibniz, Ann. Imp. I. 296. 317. Dümmler II. 21 N. 56. — Sickel I. 361 N. 4 zählt ihn nur unter den Pfalzgrafen Karl's auf.

[3]) Einh. Ann.: nuntiatum est ei, Bernhardum . . . . . . iam omnes aditus, quibus in Italiam intratur, id est clusas, inpositis firmasse praesidiis atque omnes Italiae civitates (vgl. Waitz III. 319. Pabst, Gesch. des langobard. Herzogthums, in Forschungen II. 469. F. Hirsch, Forschungen XIII. 52) in illius verba iurasse. V. Hlud. l. c. p. 622—623, mit wenig glücklichen Veränderungen: Bernardum . . . . adeo dementatum, ut ab eo desciverit omnesque civitatum et regni principes Italiae in haec verba coniuraverint etc.

[4]) Einh. Ann.: quod ex parte verum, ex parte falsum erat. — V. Hlud., welche die beiden Männer, die den Kaiser vornehmlich von der drohenden Gefahr benachrichtigten, allein nennt, in scharfem und wohl bewußtem Gegensatz dazu: Quod cum certis nuntiis referentibus, maximeque Rathaldo episcopo et Suppone, certissime cognovisset.

[5]) Eine unhaltbare Vermuthung ist es, daß der Kampf Adalbert's und Rotbert's um Currätien, von welchem Transl. sanguinis Domini 15 Scr. IV. 448 berichtet, mit der Auflehnung König Bernhard's zusammengehangen habe (vgl. Meyer von Knonau in Forschungen XIII. 74 N. 1). Die ganze Erzählung trägt den Charakter der Legende. Außerdem finden wir noch viel später Hunfrid als Grafen in Currätien (siehe unten zum J. 823). Adalbert, der hier als der Sohn des Hunfrid erscheint, ist vielleicht mit dessen Enkel oder Urenkel verwechselt (vgl. Dümmler II. 566 und den Zusatz Burchardum zu fratrem).

[6]) Einh. Ann. V. Hlud. 29. Chron. Moiss.: Quo comperto, imperator misit confestim nuncios per universum regnum et imperium suum, ut etc., vgl. Waitz IV. 464 N. 3.

Toul[1]), „daß ein strenges Machtgebot[2]) des Herrn Kaisers an uns „gelangt ist, daß wir allen Insassen unseres Sendbezirks[3]) eröffnen „sollen, daß sie sich sämmtlich fertig machen, um zum Kriege nach „Italien aufbrechen zu können: weil durch Satans List der König „Bernhard sich zur Empörung wider denselben anschickt. Demnach „entbieten und befehlen wir Dir im Namen des Herrn Kaisers, daß „Du eifrig und umsichtig mit der höchsten Beschleunigung allen Aebten, „Aebtissinnen, Grafen, königlichen Vassallen und allem Volk Deines „Sprengels, denen es zukommt der Majestät des Königs den Kriegs„dienst zu leisten, bekannt machst, daß sie sich sämmtlich bereit halten, „um, wenn ihnen der Befehl zum Ausmarsch am Abend zugeht, „den andern Morgen, und, wenn am Morgen, denselben Abend un„verzüglich nach Italien aufzubrechen[4]), dieweil der Herr Kaiser sich „zu seinem Zuge rüstet, um sich so schnell als möglich mit seinen „Getreuen nach jenen Gegenden zu begeben."

Obschon sich vielleicht ein Theil der geistlichen und gräflichen und selbst der königlichen Vassallen dem Aufgebot entzog[5]), war dennoch schleunig eine große Heeresmacht aus den Ländern diesseit und jenseit des Rheins beisammen[6]). Es kam vor Allem darauf an, sich der Alpenpässe, die von Italien in das Frankenreich führten und welche König Bernhard in der That noch nicht besetzt und gesperrt hatte, namentlich der Thäler von Aosta und Susa[7]), zu bemächtigen. Einem Theile der Truppen, welchen der Kaiser vorausgesandt hatte, gelang dies wirklich[8]). Er selber brach von Achen nach der Stadt Châlon an der Saône[9]) auf, einem strategisch wichtigen[10]),

---

[1]) Frotharii epist. no 25 Bouquet VI. 395—396. Vergl. dazu Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 409 N. 90. Waitz IV. 465 N. 1.

[2]) terribile imperium.

[3]) omnibus . ., qui in nostra legatione manere videntur.

[4]) ut si vespere eis adnuntiatum fuerit, mane, et si mane, vespere absque ulla tarditate proficiscantur in partes Italiae.

[5]) Wenn wir nämlich Cap. missor. 817 c. 27 Leg. I. 218 (vergl. oben S. 100 Anm. 1): Ut vassi nostri et vassi episcoporum, abbatum, abbatissarum et comitum, qui anno praesente in hoste non fuerunt, heribannum rewadient hierauf beziehen dürfen.

[6]) Einh. Ann.: ex tota Gallia atque Germania congregato summa celeritate magno exercitu. V. Hlud. 29.

[7]) Vergl. Div. imp. 806 c. 1. 3 Leg. I. 141: vallem Segusianam usque ad clusas — ita ut Karolus et Ludovicus viam possint habere in Italiam . . . ., Karolus per vallem Augustanam . . . . et Ludovicus per vallem Segusianam, Pippinus vero et exitum et ingressum per Alpes Noricas atque Curiam. Auch in Einh. V. Caroli 15 p. 522 wird Aosta als nordwestlichster Punkt Italiens bezeichnet.

[8]) Chron. Moiss. p. 312: — ut pariter conglobati occuparent omnes aditus Italiae; quod ita factum est. — ab exercitu, quem imperator miserat ante faciem suam.

[9]) Thegan. V. Hlud. Einh. Ann. (vgl. Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293—294). Chron. Moiss. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Scr. I. 122—123, vgl. Ann. Hildesheim. Scr. III. 42.

[10]) Vergl. Himly a. a. O. S. 188 und unten zum J. 834.

allerdings nur schwach befestigten[1]) Punkte, der wohl zum Vereinigungsort der Hauptmacht bestimmt war. Die mächtigsten Großen Italiens hatten sich dem Unternehmen Bernhard's überhaupt nicht angeschlossen[2]). Angesichts der heranziehenden Uebermacht und vor Allem, weil die eigenen Reihen durch Abfall täglich mehr zusammenschmolzen[3]), verloren der König und sein Anhang den Muth. „Der Herr erschreckte sie", sagt ein alter Bericht[4]). Sie streckten die Waffen und geriethen in die Gefangenschaft des vorausgesandten Heeres, worauf der junge König mit den Vornehmsten seines Anhangs nach Châlon vor den Kaiser geführt wurde[5]). Jeder Trotz der Besiegten war verschwunden. In rückhaltloser, demüthiger Unterwerfung suchten sie allein noch ihr Heil. Bernhard fiel dem Oheim zu Füßen und bekannte reuig seine Schuld[6]). Seinem Beispiel folgend, ergaben sich auch die übrigen dem Kaiser. Im Verhör legten sie bereitwillig umfassende Geständnisse über Beweggründe, Einleitungen und Zweck des Unternehmens ab und gaben ihre Mitschuldigen an[7]). Darauf wurden der König Bernhard, Graf Accideus und ihre Genossen an verschiedene Große in Haft gegeben[8]). Es war noch vor

---

[1]) Vergl. V. Hlud. 52 p. 638.

[2]) Siehe oben über B. Ratold von Verona und Graf Suppo von Brescia und Funck S. 65. 248.

[3]) Einh. Ann.: Bernhardus rebus suis diffidens, maxime quod se a suis cotidie deseri videbat, vgl. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Sithiens.

[4]) Chron. Moiss.: Bernardus autem cum haec audiisset, terruit eum Dominus, ipsum et omnes, qui ei consenserant.

[5]) Chron. Moiss.: Et comprehensi sunt ab exercitu, quem imperator miserat ante faciem suam, et comprehensos cum ipso rege adduxerunt ad imperatorem, qui erat tunc apud Cavalonem, quae est super Sagonna flumen, vgl. Nithard. I. 2 p. 651: capitur. Nach den anderen Darstellungen könnte man eher auf eine freiwillige Unterwerfung schließen, Einh. Ann.: armis depositis, apud Cavillionem imperatori se tradidit, quem caeteri secuti, non solum armis depositis se dediderunt etc. (vergl. Enhard. Fuld. Ann. Gest. abb. Fontanell. l. c.). V. Hlud. Thegan: ubi obviam ei venit Bernhardus cum consiliariis suis impiis et sese repraesentabant. Ann. Xant. p. 224. — Leibniz, Ann. Imp. I. 317 gab dem Bericht des Chron. Moiss. den Vorzug. Auch Luden V. 583 ff. N. 24 kritisirt denjenigen der Königsannalen nicht unzutreffend, verfällt jedoch in den Fehler, an Stelle desselben die sagenhafte Erzählung des Andreas von Bergamo (8 Scr. III. 234, vgl. unten zum J. 818) zu setzen, welche seltsamerweise auch schon Muratori (Annali d'Italia IV. 506) sehr wahrscheinlich vorkam. Noch verwirrter scheint mir die Darstellung Funck's (S. 64 f. 248), der beiläufig auch Andreas von Bergamo mit Andreas von Ravenna (Agnellus) verwechselt.

[6]) V. Hlud.: pedibus se eius prostravit, confessus perperam se egisse.

[7]) Einh. Ann., vergl. 818 p. 205. V. Hlud. l. c., vergl. c. 30 p. 623. Die Mitschuld Theodulf's z. B. kam wohl jetzt erst an den Tag.

[8]) Chron. Moiss.: Tunc sub custodia missus est praefatus rex cum Achiteo comite . . . et cum aliis, qui illi consenserant. Thegan: et commendati sunt (vgl. c. 37 p. 598 n. 22. v. Jasmund, Uebers., Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. Jh., 4. Bd. S. 14. Roth, Feudalität S. 274). V. Hlud. 30 p. 623. Einh. Ann. 818 p. 205. — Auch B. Theodulf von Orléans scheint damals schon verhaftet zu sein, da er das Jahr 820 (Carm. L. IV. 6) als das vierte seines Exils rechnet.

dem Weihnachtsfeste, welches der Kaiser zu Châlon beging[1]). In außerordentlich kurzer Frist, in einem Monat etwa[2]), war eine Empörung, die äußerst bedrohlich schien, ohne Schwertstreich erstickt worden. Nach diesem vollständigen Erfolge kehrte Ludwig zum Winter nach Achen zurück[3]), wohin dann auch die Gefangenen gebracht wurden[4]), da dort die Untersuchung weiter geführt und über sie Gericht gehalten werden sollte.

---

[1]) Thegan.
[2]) Am 20. November war Ludwig noch in Achen gewesen (siehe oben S. 112 Anm. 6).
[3]) Einh. Ann. 818. V. Hlud. 30. Thegan.
[4]) Chron. Moiss. p. 312.

# 818.

Kurz nach dem Osterfest (28. März) des folgenden Jahres berief der Kaiser behufs der Aburtheilung der Gefangenen einen Reichstag nach Achen[1]). Ungeachtet der Geständnisse, welche die Häupter der Empörung bereits in Châlon abgelegt hatten, enthüllte die Untersuchung den Umfang und die Theilnehmer des Unternehmens jetzt erst vollständig[2]). Der Spruch der Reichsversammlung über den bisherigen[3]) König der Langobarden, sowie über Accideus, Reginhard, Reginher und die übrigen Hauptschuldigen, insofern sie Weltliche waren, lautete einmüthig auf Tod[4]). Der Kaiser milderte die Strafe in Blendung[5]), obwohl, wie es heißt[6]), Viele in seiner Umgebung auf die Vollstreckung des Urtheils drangen. Später wollte man die Sache sogar so darstellen[7]), als ob er auch die Blendung

---

1) Einh. Ann. 818 p. 205, vgl. V. Hlud. 30 p. 623. Ademar. hist. III. 4 Scr. IV. 119. Thegan. 22 p. 596. Auch Mabillon Ann. Ben. II. 445, Leibniz, Ann. Imp. I. 318, Luden a. a. O. V. 267, Funck S. 65 setzen den Gerichtstag, diesen Quellen folgend, wenige Tage nach Ostern an. Chron. Moiss., welches den Jahresanfang von Ostern rechnet, erzählt die betreffenden Vorgänge dagegen noch unter 817 (p. 312—313).

2) Thegan.

3) V. Hlud.: Bernardum, hactenus regem.

4) Chron. Moiss. p. 313. Einh. Ann. V. Hlud. Ademar. l. c. Ann. Sithiens. (ungeschickt zusammenziehend: Branardus Francorum iudicio excaecatus moritur). Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Thegan. Sickel L. 171 Rozière l. c. I. 63 no 40: pro qua infidelitate iuxta procerum nostrorum seu cunctae nobilitatis Francorum generale iudicium et ille (König Bernhard) et hi, qui ei consenserunt, dignam subierunt sententiam. Waitz IV. 423 N. 4.

5) Chron. Moiss.: Sed piissimus imperator pepercit vitae illorum iussitque ipsi regi Bernardo oculos erui .... Achiteo vero similiter oculos erui et ceteris sociis suis. Einh. Ann.: capitali sententia condemnatos luminibus tantum iussit orbari. Ann. Quedlinburg. Scr. III. 42.

6) V. Hlud.: subpressa tristiori sententia, luminibus orbari consensit, licet multis obnitentibus et animadverti in eos tota severitate legali cupientibus. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 390 legt auf diese Stelle zuviel Gewicht. Der Astronomus fügt solche Bemerkungen, wo es sich um Gnadenakte des Kaisers handelt, gewöhnlich hinzu, um diese desto heller leuchten zu lassen (vgl. c. 24. 45 p. 619. 634).

7) Thegan. l. c.: Illud iudicium mortale, quod ceteris factum fuerat, imperator exercere noluit; sed consiliarii Bernhardum luminibus privarunt, similiter et exhortatores suos. 23 p. 596: quia non prohibuit consiliariis suis hanc debilitatem agere.

seines Neffen und der Räthe desselben nur eben habe geschehen lassen. Sie wurde an Bernhard durch den Grafen Bertmund von Lyon vollzogen [1]) (15. April). Da der junge Fürst, der ein solches Schicksal nach seiner Unterwerfung wohl nicht gefürchtet hatte, die grausame Verstümmelung jedoch nicht ruhig duldete, sondern sich zu wehren suchte [2]), so ward dieselbe so gewaltsam ausgeführt, daß er zwei Tage darauf [3]), am 17. April [4]), an den Folgen starb [5]). Das gleiche Schicksal hatte auch Reginher, welcher sich ebenfalls widersetzte [6]). Die in die Empörung verwickelten Bischöfe, Aebte oder anderen Geistlichen wurden vor die kirchliche Abtheilung der Reichsversammlung gestellt. Dank ihrem Stande kamen sie weit leichteren Kaufs davon als der König und dessen vornehme Genossen aus der Laienschaft. Sie wurden jedoch zum Verlust ihrer Würden verurtheilt [7]) und nach verschiedenen

---

[1]) Nithard. I. 2 p. 651: a Bertmundo, Lugdunensis provinciae praefecto (vgl. Waitz III. 311 N. 4), luminibus et vita pariter privatur. Erzbischof Agobard von Lyon rühmt die Amtsführung dieses Grafen oder eigentlich diejenige seines Stellvertreters in einem Schreiben an Matfrid (Opp. ed. Baluze I. 209. De insolent. Judaeorum ib. p. 61. Waitz III. 338 N. 2). Auch Laon hatte damals einen gleichnamigen Grafen (Hincmar. Rem. adversus Hincmarum Laudunensem Opp. ed. Sirmond II. 390 – 391). Vergl. Thegan. V. Hlud. 30. Chron. Moiss. Ann. Xant. Scr. II. 224. Append. p. 236. Ann. Sithiens. Enhard. Fuld. Auctar. Garstens. Scr. IX. 564. (Einh. Ann. Ann. Quedlinb.)

[2]) V. Hlud.: At vero, licet imperatore indulgentius agente, ultio tamen elimata ad effectum in aliquos est perducta. Etenim Bernardus et Reginherius, dum inpatientius oculorum ablationem tulerunt, mortis sibi consciverunt acerbitatem. Ins Sagenhafte gezogen ist dies bei Ademar l. c.: Rex Bernardus, cum impeteretur, ut oculis privaretur, ense stricto se defendens, quinque Francorum fortissimos occidit et ipse vulneribus confossus mortuus est. Vielleicht schwebte ihm dabei die ähnliche Erzählung Einhard's (V. Caroli 20 Jaffé IV.528) von den thüringischen Verschworenen vor.

[3]) Chron. Moiss.: cum factum fuisset, die tertio. Thegan. 23 p. 596: Tertio die post amissionem luminum. Nithard drückt sich also ungenau aus.

[4]) Der Todestag (XV. Kal. mai.) ist in einem Reichenauer Nekrologium (Böhmer, Fontes rer. Germ. IV. 140 cf. 142), außerdem auch in der angeblichen Grabschrift des Königs in Mailand (s. unten) vermerkt.

[5]) Chron. Moiss. Thegan. l. c. V. Hlud. Nithard. Ann. Sithiens. Enhard. Fuld. Auctar. Garst. — Unter 819 notiren das Ende Bernhard's Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. I. 93, die hier aber überhaupt um ein Jahr in der Zeitrechnung voraus sind, vergl. auch Ann. Altah. mai. Scr. XX. 784 N. 57. 777 N. 14; unter 816 Ann. Augienses, vergl. Ann. Alamann. contin. Aug. Jaffé III. 703. M. G. Scr. I. 49.

[6]) V. Hlud. S. außerdem über die Blendung des Accideus, Reginhard und Reginher Thegan. 22. 23. Chron. Moiss. Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Ademar.

[7]) Chron. Moiss.: Teudulfum vero episcopum Aurelianensem, qui et ipse auctor praedicti maligni consilii fuit, synodo facta episcoporum vel abbatum necnon et aliorum sacerdotum, iudicaverunt tam ipsum quam omnes [de ordine ecclesiastico] episcopos et abbates vel ceteri clerici, qui de hoc maligno consilio socii fuerant, a proprio deciderent gradu; quod ita factum est. Die anderen Quellen sprechen allerdings nur von Bischöfen, Einh. Ann.: episcopos synodali decreto depositos, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 30: Episcopos porro hac constrictos immanitate ab episcopis reliquis depositos. Thegan. 22. Ann. Xant. Scr. II. 224. Siehe ferner die unten angeführten Gedichte von und an Theodulf, namentlich

Klöstern in die Verbannung geschickt[1]). Theodulf von Orléans mußte nach Angers ins Exil gehen[2]) und büßte, außer seinem Bisthum[3]), auch die Abteien Fleury[4]) und St. Aignan[5]) ein. Er versichert, seine Schuld niemals bekannt zu haben[6]), und bestritt sie später beharrlich in Gedichten[7]), welche an Ovid's Tristien und Briefe vom Pontus anklingen. Auch Zeugen und befugte Richter, behauptet er, hätten gefehlt[8]), und selbst wenn er gestanden, hätte ihn niemand richten dürfen, als der Papst, aus dessen Händen er das Pallium empfangen habe[9]). — Die übrigen Theilnehmer des Auf-

L. IV. 5. 9 (Officii perdit jus sine jure sui — amisso praesul honore peris — Amissum ut possis rursus adire gradum). Lib. mirac. S. Maximini abb. Miciacens. auct. Letaldo 13 Mabillon A. S. o. S. Ben. I. 601: de episcopatu dejectus.

1) Einh. Ann. V. Hlud.

2) Mir. S. Maximin. l. c.: et multis diebus custodiae mancipatus est. Hugonis Floriac. hist. eccl. Scr. IX. 363—364: Andegavis est exilio relegatus. Qui (Quo v. l.) dum in custodia teneretur .... secus domum qua custodiebatur etc. Theodulf. carm. L. IV. 4. 5. 6. 9. Epitaph. Gallia christian. VIII. 1422: Proh dolor! hunc pepulit propria de sede malignus, — Moenibus his traditur exsul et exsul erat. In der anderen Grabschrift (ibid.): Is me nunc claustris servari jusserat heros (Ludwig). Wahrscheinlich war die Abtei St. Aubin in Angers die Stätte seiner Gefangenschaft, s. Hauréau, Singularités S. 94.

3) Im Juli dieses Jahres wird der Kaiser in Orléans bereits von Theodulf's Nachfolger Jonas empfangen (s. Ermold. L. III v. 281 p. 495 und unten).

4) Siehe Sickel L. 123. 124 (Bouquet VI. 511 f. no 77. 78) und S. 316 Anm. zu L. 118. Vergl. die Grabschriften Theodulf's l. c.: Praesul et abbatis libera claustra tenens — Qui quondam populis praesul et abba fuit. Catalog. abb. Floriac., Baluze Miscell. ed. Mansi I. 79 etc.

5) Vergl. Sickel L. 118. 119 und die Anm. auf S. 316. Theodulf. Carm II. 5. Hauréau a. a. O. S. 82. Ermold. L. III v. 285 und unten.

6) Im Widerspruch hiemit Thegan. 22: episcopos, qui postmodum depositi in confessione eorum facti sunt.

7) Carm. L. IV. 5, an Bischof Modoin von Autun: Non est confessus praesul, et ecce! perit — Non aliquod crimen ipse ego fassus eram; 4, an Erzbischof Ajulf von Bourges; 6. Mir. S. Maximin. l. c.: insimulatus conjurationis apud regem. Hugo Floriac. l. c. p. 363: Qui cum insimulatus multis criminibus apud imperatorem Ludovicum (falso v. l.) fuisset. Ferner in dem einen Epitaph (Gall. christ. l. c.) von Ludwig: Qui delatorum contra me falsa nocentum — Suscepit verba etc. Catal. abb. Floriac. etc.

8) L. IV. carm. 5. Der Dichter bejammert hier diesen angeblich gesetzwidrigen Hergang als eine dem bischöflichen Stande zugefügte Schmach. Bischof Modoin geht in seiner Erwiderung (carm. 9) auf diesen Ton ein, meint jedoch, der Stand habe die Geringschätzung, unter welcher er leide, sich selbst zuzuschreiben (Culpa sacerdotum facit hoc, quod vilis habetur — Ordo ministerii maximus ille sacri). Er räth Theodulf, seine Schuld zu bekennen, dann werde ihm der Kaiser verzeihen.

9) L. IV carm. 5:

Esto, forem fassus, cujus censura valeret
Dedere judicii congrua frena mihi?
Solius illud opus Romani praesulis extat,
Cujus ego accepi pallia sancta manu.

Das Pallium hatte Theodulf bereits von Leo III., wahrscheinlich 801, erhalten, s. Alcuin. epist. no 166, Jaffé VI. 606 N. 7. Hinschius, Decretal. Pseudo-Isidor. p. CLXXXVII. CCXXII. Nur dem Besitze desselben *verdankte* er die Würde als Erzbischof

standes wurden je nach dem Maße ihrer Schuld entweder, wie jener Aming, für den uns die spätere Begnadigungsurkunde[1]) erhalten ist, zur Verbannung und Einziehung ihrer Güter verurtheilt oder geschoren und ins Kloster gesteckt.

Man[2]) hat es Ludwig neuerdings als verwerfliche Schwäche anrechnen wollen, daß er an dem rebellischen Vassallenfürsten und dessen Genossen das nach Recht und Gesetz gefällte Todesurtheil nicht vollstrecken ließ. Er habe damit dem Uebermuth der Aristokratie Thür und Thor geöffnet, durch die thatsächliche Abschaffung der Todesstrafe für Hochverrath diesen in Permanenz erhoben und durch seine weibische Weichherzigkeit mehr Unheil gestiftet, als die grausamste Härte gekonnt hätte. In der That entging der Kaiser durch sein Verfahren nicht der entgegengesetzten Anklage, daß er den Tod des jugendlichen Verwandten nicht verhindert habe[3]). Man warf ihm vor, und er gestand es ein, damit die Gelübde gebrochen zu haben, welche er dem Vater bei seiner Krönung im Jahre 813 geleistet hatte[4]). Er beweinte den Neffen, den er ehedem seinen Sohn zu nennen pflegte[5]),

---

[1]) Sickel L. 171 Rozière I. 63 no 40 (vom Oktober 821): nonnulli in exilium missi et res eorum, quibus secundum legitimas sanctiones privati fuerant, fisco nostro sociatae sunt etc. Einh. Ann.: caeteros, prout quisque vel nocentior vel innocentior apparebat, vel exilio deportari vel detondi atque in monasteriis conversari (iussit), vgl. 821 p. 208: quibus . . . . non solum vitam et membra concessit, verum etiam possessiones iudicio legis in fiscum redactas magna liberalitate restituit. Enhard. Fuld. Ann. 818. 821 p. 357 (vgl. Ann. Sithiens.). V. Hlud. 30. 34 p. 626. Chron. Moiss. 817 p. 313: Nonnulli etiam in exilio missi sunt. Waitz IV. 439.

[2]) S. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 390 f., der sich hier jedoch, wie berührt, theilweise zu sehr durch die Phrasen des Astronomus bestimmen läßt.

[3]) Exauctorat. Hlud. c. 1 Leg. I. 367: et nepotem suum, quem ipse liberare potuerat, interficere permiserit. (Spricht nicht auch dies wider die Annahme, daß Bernhard's Empörung gerade gegen das Thronfolgegesetz von 817 gerichtet gewesen sei? Konnten die Bischöfe, eine wie starke Stirn sie auch besaßen, den Kaiser dafür büßen lassen, daß er einen Rebellen wider ihr eigenes Werk nicht der Strafe entzogen hatte?) Vergl. ferner Thegan. 23 p. 596 und unten zum Jahr 822.

[4]) Siehe oben Seite 5 f. Daß Ermoldus in seiner Darstellung des damaligen Vorgangs (L. II v. 81 f. p. 480) die Ermahnungen Karl's an Ludwig zur Barmherzigkeit gegen seine Angehörigen fortläßt, ist vielleicht nicht zufällig. Die Verordnung des Reichstheilungsgesetzes von 806, c. 18 p. 143, auf welche Himly S. 90 N. 4 hinweist: De nepotibus vero nostris, scilicet filiis praedictorum filiorum nostrorum, qui eis vel iam nati sunt vel adhuc nascituri sunt, placuit nobis praecipere, ut nullus eorum per quaslibet occasiones quemlibet ex illis apud se accusatum sine iusta discussione atque examinatione aut occidere aut membris mancare aut excaecare aut invitum tondere faciat etc., konnte Ludwig schon deshalb nicht binden, weil dies Gesetz längst hinfällig, überhaupt nie zur Ausführung gelangt war. Außerdem war Bernhard nicht sine iusta discussione atque examinatione bestraft worden. — Der Verfasser der V. Hlud. 35 p. 626 betont von seinem Standpunkte aus die volle Gesetzlichkeit des Verfahrens (quae legaliter super unumquemque decucurrerant).

[5]) Sickel L. 102 Ughelli, Ital. sacr. 2a. ed. III. 591: dilecti filii nostri Bernardi regis. Vgl. auch Epist. Fuld. I. Forschungen V. 374, wo Dümmler (S. 391) allerdings nur eine Verwechselung voraussetzt.

nicht allein lange und schmerzlich [1]), sondern die That lastete auch auf seinem Gewissen und ward gerade wegen ihrer Halbheit für ihn verderblich.

Während des Prozesses hatten die Brüder von Fulda sich in einer flehentlichen Bittschrift beim Kaiser für die Begnadigung Bernhard's verwendet, denn derselbe war ein Zögling ihres Klosters; er hatte in ihrer Schule einst den Unterricht Raban's genossen [2]). Daß der König, so jung und liebenswerth, die Unbesonnenheit, zu welcher er durch unheilvollen Rath verleitet war, so hart hatte büßen müssen, machte ihn und sein Geschick zu einem Gegenstande lebhafter Theilnahme des Volkes. Die Sage [3]) bemächtigte sich seines Andenkens und erhob ihn, wie manchen Andern, zu einem Helden, der treulosen Ränken zum Opfer fiel. Als ein naheliegendes psychologisches Motiv bot sich ihr dabei die eifersüchtige Mutterliebe der Kaiserin dar, welche den Nebenbuhler ihrer Söhne, insbesondere ihres Erstgeborenen, durch hinterlistige Frevelthat aus dem Wege geräumt habe. Schon im neunten Jahrhundert war diese Vorstellung verbreitet. Sie durchdringt die Erzählung von einer Vision [4]), welche ein armes Weib im Gau von Laon noch bei Lebzeiten Kaiser Ludwig's gehabt und diesem hinterbracht haben soll. Im Geist von einem Manne im Mönchsgewand dorthin geführt, wo die selige Ruhe der Heiligen und die Strafe der Bösen zu schauen war, sah diese Frau die Königin Irmingard in unerträglichen Qualen, auf Kopf, Brust und Rücken von Mühlsteinen belastet, welche sie in die Tiefe niederzogen. „Geh' und „bitte meinen Herrn, den Kaiser", so rief die Königin die Frau an, „daß er mir Armen helfen möge und bringe ihm als Zeichen, daß „du von mir gesandt bist, dies, was ich zur Zeit meines Todes [5])

---

[1]) Thegan. 23 p. 596.

[2]) Epist. Fuld. l. c. (vielleicht von Raban verfaßt): Bernhardus filius Ludovici imperatoris in Fuldensi coenobio in adolescentia sacras literas didicit usque ad juvenilem aetatem, sed postea ad patrem in aulam remissus est, ut patet ex epistola Fuldensium ad imperatorem. — Monachi Fuldenses in epistola sua ad Ludovicum imperatorem, qua pro Bernhardo filio ejus intercedunt, aperte nugantur, ipsum Bonifacii spiritum cum adjunctis sibi spiritibus omnium sanctorum martyrum et confessorum, Kiliani, Albani, Nazarii, Ferrucii, Wicberti, Antonii, Eonii, Emmerani atque cunctorum, qui per latitudinem regni Ludovici diversa loca suis sacris ossibus ornant, idem ab imperatore postulare, ut scilicet filium suum in graciam recipiat. Vergl. Kunstmann, Hrabanus Maurus S. 40 f. 52. Harraß, de Bernhardo rege p. 11. Wattenbach I³. 178.

[3]) Sie hat auf die historischen Darstellungen bis zur neuesten Zeit Einfluß geübt. Man hat aus ihr selbst über den Charakter und die Politik der Kaiserin Irmingard Licht gewinnen wollen, vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 506. 508, Luden V. 267 ff., Warnkönig und Gerard II. 38—39, auch Himly S. 89 und besonders Funck S. 65—66.

[4]) Visio cuiusdam pauperculae mulieris bei Wattenbach I³. 207 N. 1. — Der Führer gebietet dem Weibe, dem Kaiser die Vision zu melden, und es fehlt natürlich nicht, daß sie von ihm erst dreimal gemahnt werden muß und das Augenlicht verliert, bis sie gehorcht.

[5]) istud, quod meae depositionis tempestate sola cum ipso loquebar in uno pomerio. Wattenbach's Conjektur desponsationis leuchtet mir nicht ein. Merkwürdig ist, daß auch Luden V. 269, ohne die Erzählung von dieser *Vision zu kennen,* auf ähnliche Vorstellungen kam.

„allein mit ihm sprach: er wird es sofort erkennen, da bis heute niemand außer uns beiden von dieser Unterredung weiß". Beim Weitergehen zeigte der Führer der Frau eine Mauer mit himmelanstrebendem Giebel und hinter dieser eine zweite, die ganz mit goldenen Charakteren beschrieben war. Es war, wie der Führer erklärte, der Eingang des irdischen Paradieses [1]), in welches niemand eingehen könne, dessen Name hier nicht verzeichnet stehe. Leuchtend wie kein anderer glänzte da der Name König Bernhard's, während derjenige Ludwig's dunkel und kaum mehr kenntlich war. Und doch hatte, wie der Führer aussagte, vor dem Morde Bernhard's kein Name hier heller gestrahlt: mit diesem war er verlosche n[2]). — Der nämlichen Auffassung begegnen wir bei Chronisten der nächstfolgenden Zeit, insoweit sie ihre Kunde von diesen Vorgängen aus der mündlichen Ueberlieferung schöpften. So theilweise bei Regino von Prüm [3]), am ausgeprägtesten aber in der barbarischen Langobardengeschichte des Presbyters Andreas von Bergamo [4]). Hier [5]) gehen die goldenen Tage eines edlen jugendlichen Königs durch schnöde Weiberlist zu Grabe. Vor Bernhard's Regierungsantritt lastet Hungersnoth auf Italien: aber sobald er das Reich übernimmt, ergießt sich reicher Segen über das Land, der anhält, so lange er herrscht. Doch Ludwig's Gemahlin Hermengarda spinnt feindliche Ränke wider den König der Langobarden. Scheinbar friedlich läßt sie ihn zu sich entbieten, und er folgt der Ladung der Kaiserin in das Frankenreich, nachdem ihre Gesandten ihm sicheres Geleit geschworen haben. Da beraubt die Treulose, ohne Wissen des Kaisers, den jungen König grausam des Augenlichtes, und dieser stirbt in Folge des erlittenen Schmerzes.

In der Basilika des heiligen Ambrosius zu Mailand zeigt man den angeblichen Leichenstein König Bernhard's mit einer Inschrift [6]),

---

[1]) Terrestris, inquit, paradisus est.

[2]) „Illius interfectio istius oblitteratio fuit".

[3]) Reginonis chron. 818 Scr. I. 567: Bernhardus filius Pippini, rex Italiae, Aquis evocatus ad imperatorem dolo capitur et primo oculis, post vita privatur. Hiernach auch Otto Frising., der vorher die historische Ueberlieferung wiedergiebt: Non desunt tamen, qui dicant, imperatorem Bernhardum dolo captum primo oculis ac post vita privasse (Chron. V. 33 Scr. XX. 227). Bekanntlich ist aber diese Partie die dürftigste und mangelhafteste von Regino's Werk, wie er ja auch selbst gesteht (p. 566): Et de Ludowici quidem imperatoris temporibus perpauca litteris comprehendi, quia nec scripta reperi nec a senioribus, quae digna essent memoriae commendanda, audivi. Vergl. Dümmler's Vorrede zur Uebers. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. Jh., 14. Bd. p. X. Gesch. des Ostfränk. Reichs II. 655 N. 22. Ermisch, die Chronik des Regino S. 11. Wattenbach I³. 196.

[4]) Dieselbe scheint um 887 vollendet zu sein, vergl. M. G. Scr. III. 231. 234 u. a. Wattenbach I³. 226.

[5]) c. 7. 8 Scr. III. 234. — Andreas selbst beruft sich nur auf Hörensagen (sicut audivimus). Auch bekennt er schon vorher (c. 2 p. 233) im Allgemeinen: et quorum hic super continent, eorum historiae minime ad nostram pervenit notitiam, sed in quantum per seriem litterarum seu per antiquos homines potui veraciter scire, hic scrivere delectatus sum.

[6]) Sie scheint unecht, zumal sie falsche Zeitbestimmungen enthält, vgl. Muratori, Antiqu. Ital. I. 511—512. Annali d'Italia IV. 508—509. Anders Giulini, Memorie di *Milano I.* (1760) S. 113 ff.

welche seine Leutseligkeit und seine anderen frommen Tugenden rühmt. Als im Jahre 1638 das Grab geöffnet wurde, fand sich [1]) in einem marmornen Behältniß ein Sarg aus starken Eichenplanken, der zwei Leichen barg. Dieselben schienen einbalsamirt zu sein; Haut und Fleisch hingen noch verdorrt an den zerstreuten Gebeinen. Neben der Leiche zur Rechten, in welcher man die Ueberreste König Bernhard's zu entdecken glaubte, lag ein vergoldetes Scepter von Holz. Ein faltenreiches Gewand von weißem Seidendamast mit prächtigen Säumen, welches die Leiche umgab, war zum Theil noch wohlerhalten. Die Füße bedeckten rothlederne Stiefel mit vergoldeten Sporen. Der andere Leichnam war durch Mitra, Ring und Stab als der eines Bischofs, wie man annahm Anselm's von Mailand [2]), kenntlich.

Bernhard's Wittwe, die Königin Kunigunde, überlebte ihren Gemahl lange. Sie hat das Nonnenkloster San Alessandro in Parma erbaut [3]). Außerdem hinterließ der König einen Sohn, der den Namen des Großvaters Pippin führte [4]). Wir werden demselben später als einem der Getreuen des Kaisers in Italien begegnen, während er nach dem Tode Ludwig's des Frommen in dem Streit der Söhne unzuverlässig zwischen den Parteien schwankte. Natürlich war jetzt keine Rede davon, dem Sohne Bernhard's die Nachfolge in Italien zu übertragen, die ihm früher wohl zugedacht war [5]). Die Verwaltung des Königreichs ging zunächst unmittelbar in die Hände des Kaisers über [6]).

---

[1]) Puricelli, Ambrosianae Mediolani basilicae monumenta I. 69 ff. beschrieb die Eröffnung des Grabes als Augenzeuge, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 335 f. Eckhart, Fr. or. II. 148 f. Muratori, Annali d'Italia IV. 509. — Giulini l. c. p. 120 ff. hegt einige Bedenken, indem er namentlich geltend macht, daß die Bischöfe im 9. Jahrhundert noch keine Mitra trugen. Auch waren die beiden Leichen in einen Sarkophag gelegt, der mit dem Wappen der Lampugnani — eines Geschlechts, aus welchem besonders im vierzehnten Jahrhundert mehrere Aebte von San Ambrogio hervorgingen — bezeichnet war. Auf diesem sind der König und der Bischof dargestellt, wovon bei G. eine Abbildung.

[2]) Daß Anselm in S. Ambrogio bestattet wurde, bestätigen Nomin. episcop. Mediolan. eccl. (aus der Bamberger Handschrift herausg. von Dümmler, Gesta Berengarii imp. p. 164, vgl. p. 76). Giulini l. c. p. 119.

[3]) Siehe die von ihr am 15. Juni 835 zu Parma für das Kloster ausgestellte Urkunde Mabillon, Ann. Ben. II. 740—741 no 58 (ego . . . Cunicunda, relicta quondam Bernardi incliti regis, cogitans pro mercedem et remedium anime seniori meo Bernardi vel mea seu filio meo Pipino). — Daß die Königin von Geburt Frankin war, folgt aus den Zeugenunterschriften wohl nicht unbedingt (vergl. Eckhart, Fr. or. II. 287 f. Muratori, Annali d'Italia IV. 565. Harraß l. c. p. 32—33).

[4]) Vergl. über denselben und seine Söhne, Bernhard, Pippin und Heribert, außer der gedachten Urkunde seiner Mutter, Regino 818. 892 Scr. I. 567. 605 N. 4. Prudentii Trec. Ann. 834 ibid. p. 428 N. 21. Hincmar. Rem. Ann. 877 ibid. p. 503 N. 97 etc. V. Hlud. 52 p. 638. Nithard. II. 3 p. 656. Meyer von Knonau, Nithard S. 112 N. 319.

[5]) Vergl. Himly a. a. O. S. 90 und oben Seite 113. Wahrscheinlich verwaltete Pippin bereits, wie seine Nachkommen, die Grafschaft Vermandois, vgl. Eckhart, Fr. or. II. 149 f. Dümmler I. 143 N. 28.

[6]) Vergl. Muratori l. c. p. 509. Im folgenden Jahre wird das italienische Heer nach Pannonien geschickt, s. unten. Auch stellt der Kaiser nach wie vor

Die Empörung König Bernhard's zog noch weitere Folgen nach sich und hatte auch auf das Schicksal Unschuldiger Einfluß. Wie es scheint, noch auf dem nämlichen Reichstage[1]), vielleicht ebenfalls nach förmlicher Verhandlung, ergriff der Kaiser in seinem einmal erweckten Argwohn Maßregeln, welche ihn vor dem künftigen Ehrgeize seiner jungen Halbbrüder sicher stellen sollten. Seine Angst malte ihm gespenstisch vor, wie dieselben, zu reiferen Jahren gelangt, durch das königliche Blut, das in ihren Adern rollte, auf ähnliche Bahnen getrieben werden würden, wie sein unglücklicher Neffe, der eben mit den leeren Augenhöhlen gestorben war. Er sah im Geiste das Volk von ihnen zum Aufruhr verführt und sie an seiner Spitze[2]). So nöthigte er Drogo, Hugo und Theoderich, in den geistlichen Stand zu treten, ließ sie wider ihren Willen scheeren und sandte sie nach verschiedenen Klöstern in Gewahrsam[3]). Ludwig achtete nicht darauf, daß er durch diesen Zwang gegen seine Brüder die dem Vater abgelegten Gelübde entschiedener verletzte als durch alles Andere[4]). Dieselben sollten übrigens nicht Mönche, sondern Weltgeistliche[5]) werden, eine gelehrte Erziehung genießen[6]) und dereinst in geistiger Bildung und

---

Urkunden für Italien aus (vergl. Sickel L. 144. 154. 155. 156, dazu Anm. S. 320; L. 157 bis, S. 387. 447 u. s. w.), verleiht seiner zweiten Gemahlin Judith eine Abtei in Brescia als Beneficium (s. Sickel L. 221 und unten), schickt Königsboten in das Land (L. 154. 156. Mabillon, Ann. Ben. II. 722 f. no 45). In L. 193 nimmt er Bewohner der Stadt Parma in seinen Schutz auf.

[1]) Nithard. I. 2 p. 651 (ad conventum publicum eos venire praecepit). Thegan. 24 p. 596 (Eodem tempore). Chron. Moiss. Vergl. Himly S. 90, sowie Roth, Beneficialwesen S. 129 N. 65, Meyer von Knonau, Nithard S. 3. 92 N. 15, die hier jedoch mit Unrecht auch auf V. Hlud. 35 Bezug nehmen.

[2]) Nithard.: Hinc autem metuens, ne post dicti fratres, populo sollicitato, eadem facerent. Thegan.: discordiam ad mitigandam.

[3]) Chron. Moiss. 817 p. 313. Thegan. l. c. Ann. Lobiens. 825 Scr. II. 195 (vgl. Forschungen X. 352). Nithard. l. c.: totondit ac per monasteria sub libera custodia (vgl. Meyer von Knonau S. 5) commendavit. Vergl. ferner Einh. Ann. 822 p. 209 (fratribus suis, quos invitos tondere iussit). V. Hlud. 35 p. 626. V. Adalhardi auct. Paschas. c. 50 Scr. II. 529—530, auct. Gerard. c. 34 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 354. Exauctorat. Hludow. c. 1 Leg. I. 367.

[4]) S. Exauctorat. Hlud. l. c. (eo quod fratribus et propinquis violentiam intulerit) und die anderen, oben S. 4 Anm. 10 angeführten Stellen; desgl. unten zum Jahre 822 und 833.

[5]) Chron. Moiss.: clericos fieri iussit. Ann. Lobiens.: in clericos totondit. Einh. Ann. 823 p. 210: Drogonem . . sub canonica vita degentem. V. Hlud. 36 p. 627. Nach einem Schreiben des Bischofs Frothar von Toul an Hugo (epist. no 21 Bouquet VI. 394—395, vgl. no. 12 p. 391. Mabillon, Ann. Ben. II. 578) verweilten alle drei Brüder eine Zeit lang in Toul, und zwar, wie es scheint, im Kloster St. Evre. Vergl. ferner oben S. 23 Anm. 3 in Ansehung der Ueberlieferung des Chron. Novalic. über Hugo. Nach einem Trauergedicht auf den Tod des letzteren (Duméril, Poésies populaires lat. antérieures au douzième siècle p. 251 ff.) könnte man wiederum annehmen, daß er sich in früherer Zeit im Kloster Charroux aufgehalten habe.

[6]) Thegan.: et liberalibus disciplinis iussit instrui. Danach Ann. Lobiens.

hoher kirchlicher Stellung eine Ablenkung und Befriedigung ihres Ehrgeizes finden. Drogo und Hugo wurden sogar wichtige Stützen des Kaisers, was er nicht um sie verdient hatte; aber zunächst schuf er sich auch durch das Verfahren wider seine Brüder nur einen Gegenstand demüthigender Buße.

Hienach, so schließt eine gleichzeitige Quelle [1]) ihren Bericht über diese Vorgänge, „ruhte das Reich aus von dem Zorne des Kaisers".

Im Sommer dieses Jahres unternahm Ludwig einen Kriegszug gegen die Bretonen. Es ist bekannt, wie unaufhörlich der Gehorsam dieser Kelten gegen das Frankenreich schwankte. Gar zu verschieden und fremd standen beide Völker in Art und Sprache, Sitten und Anschauungen einander gegenüber. Zu dem nationalen Gegensatz gesellte sich der kirchliche. Die bretonische Kirche bewahrte noch Reste ihrer alten Unabhängigkeit, war von dem Einflusse und den Satzungen Roms noch wenig berührt; die größere Freiheit ihrer eherechtlichen Grundsätze insbesondere war dem fränkischen Klerus ein Gräuel [2]). Ueberhaupt dünkte sich der Franke berechtigt, auf dies Volk, das ohne feste rechtliche Ordnungen lebte, jedoch nicht ohne Edelsinn war, wie auf ein wildes und barbarisches herabzusehen [3]). Er wollte die Fremdlinge vom andern Ufer der See bald nur als geduldete Gäste betrachten, die ihm Unterordnung und Zins schuldeten [4]). Aber auch unter Karl dem Großen hatte es nur einmal auf kurze Zeit den Anschein gewonnen [5]), als wäre die Unterwerfung vollendete Thatsache:

---

[1]) Chron. Moiss.: et regnum quievit [imperatoris] ab ira, vgl. 818; dazu z. B. Esther 7, 10. Ps. 75 (76), 9. — In diesem Jahr (wir wissen nicht genau, in welchem Zeitpunkt, aber jedenfalls vor dem Aufbruch des Kaisers von Achen) trafen wiederholt Deputationen aus dem Kloster Fulda am Hofe ein, um die Erlaubniß des Kaisers zur Wahl eines neuen Abtes, und später, um die Bestätigung des Erwählten (Eigil) nachzusuchen. Der vorige Abt, Ratgar, war nach langjährigem Hader zwischen ihm und der Brüderschaft 817 abgesetzt und in die Verbannung geschickt worden (s. V. Eigilis 6. 11. 12, metr. 7. 8. 12. 13 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 229—236. 245—250 und unten Excurs II).

[2]) Ermold. L. III v. 45 ff. 137 f. p. 490—492. Vergl. Wenck, das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 169 f. 182 N. 2. Dümmler I. 323 N. 11 und unten hinsichtlich der abweichenden Bräuche der bretonischen Mönche.

[3]) Ermold. l. c. v. 51 ff. Walahfrid. versus de imagine Tetrici v. 257 ed. Dümmler in Z. f. D. A. XII. 468. Wenck und Dümmler a. a. O.

[4]) Ermoldus hebt durchgehends den Gegensatz zwischen den Grundanschauungen beider Völker über diesen Punkt hervor, l. c. v. 16 ff. 63. 75 f. 121 f. 150. 212 p. 490—493. Lup. epist. 84 p. 128.

[5]) Ann. Lauriss. 799 Scr. I. 186: et tota Brittaniorum provincia, quod numquam antea, a Francis subiugata est (vgl. Enhard. Fuld. Ann. p. 352). Dagegen Einh. Ann. p. 187: Videbatur enim, quod ea provincia tum esset ex toto subacta, et esset, nisi perfidae gentis instabilitas cito id aliorsum commutasset, s. meine Inaug.-Diss. über diese Annalen (Königsberg 1860) S. 21. 22. 26. — Ueber den angeblichen Kriegszug Pippin's nach der Bretagne im Jahr 753, auf welchem dieser das Castell Vannes erobert und die ganze Landschaft unterworfen haben soll (Ann. Mettens. 753 Scr. I. 331), vgl. Waitz III. 86 N. 3. Oelsner, König Pippin S. 79. Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 164 f.

zu Ende des Jahres 799, da Markgraf Wido die Landschaft gebändigt hatte und dem König als Zeichen der Unterwerfung die Waffen der keltischen Häuptlinge überbrachte, in die ihre Namen eingegraben waren. Schon 811 galt es, das unbotmäßige Volk für neuen Abfall zu züchtigen [1]). Die fränkische Grenze wurde von den Bretonen fortwährend durch Beutezüge beunruhigt, deren beliebtestes Ziel das feste Vannes nicht allzu fern von der Loiremündung war [2]). Ihre völlige Losreißung [3]) von der fränkischen Herrschaft war um so mehr zu befürchten, als sich einer ihrer Häuptlinge, der Pentiern [4]) Morman [5]), durch die Gunst der Mehrzahl, wenn nicht durch förmliche Wahl erhoben, gegen das Herkommen zu einer königlichen Gewalt emporgeschwungen hatte. Sein Königthum sollte die nationale Unabhängigkeit bedeuten; um diese zu erringen und zu behaupten, gestand man ihm dasselbe zu [6]). Die wieder-

[1]) Es scheint dies damals, nach der Ausdrucksweise der Königsannalen zu schließen (Einh. Ann. 811 p. 199, vgl. Enhard. Fuld. Ann. p. 355), selbst für den Augenblick kaum gelungen zu sein. Ihr „incolomes regressi sunt“ kann einen unrühmlichen Rückzug oder wenigstens einen nur theilweisen Erfolg verhüllen (vgl. 808 p. 195. Forschungen I. 318 N. 7).

[2]) Ermold. L. III v. 57—58. 255—256 p. 490. 494.

[3]) Ermoldus behandelt dieselbe beinahe wie eine Thatsache, vgl. l. c. v. 500 p. 499 (Imperio sociat perdita regna diu).

[4]) Vergl. de Courson, Cartulaire de l'abbaye de Redon p. XXII und über die Stellung der bretonischen Häuptlinge (capitanei, Ann Lauriss. 786 p. 168. Machtiern, Mactiern in der Landessprache) überhaupt Waitz in Götting. gel. Anz. 1864 S. 1771 f. S. Abel, Karl d. Gr. 1. 433 N. 7.

[5]) So lautet die Form des Namens in einer bretonischen Urkunde (Cartul. de Redon p. 112 ch. 146; der Herausgeber schreibt Morvan). Auch Einh. Ann. p. 205: Mormanus. Ermold.: Murman, Murmanus. Außerdem findet sich Marmanus (V. Hlud.), Mormannus (Ann. Enhard. Fuld., Sithiens.), Marcomus (V. S. Conwoionis), Murcomannus (Thegan.) etc.

[6]) Ein. Ann.: qui in ea (sc. Brittannia) praeter solitum Brittonibus morem regiam sibi vindicaverat potestatem. V. Hlud. 30: Post quae nuntiatur imperatori inoboedientium protervia Britonum, qui in tantam eruperunt insolentiam, ut unum suorum Marmanum nomine regis appellare ausi sunt subiectionemque omnimodis recusarint. V. S. Conwoionis abb. Rotonens. 6 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 189 f.: Britannis interea more suo insolescentibus et adversus imperatorem, electo sibi in regem quodam Marcomo tyranno, conspirantibus — eorum pseudorege (so wurde später auch Erispoi außerhalb der Bretagne genannt, vergl. Bend a. a. O. S. 182 N. 3). Ermold. l. c. v. 55—56 (Graf Lambert: Rex Murmanus adest cognomine dictus eorum — Dici si liceat rex, quia nulla regit). 213—214 (Morman: Brittonica regmina Murman — Rite tenet). 67. 69. 90. 100. 189. 230. 240. 413. 490. Chron Moiss. 818 p. 313: rege terrae illius. Ann. Hildesheim., Weissemburg., Lambert., Ottenburan. Scr. III. 42—43. V. 3: Mormannum regem etc. Regino 837 Scr. I. 567: Murmanus rex Brittonum. 836: cum duce suo nomine Murmano. Thegan. 25 p. 596: Murcomannus dux eorum. Ann. Sithiens.: eorum tyrannum, vgl. Enhard. Fuld. Ann. p. 356.

De la Borderie schließt aus dem Datum einer Urkunde im Cartulaire de Redon p. 102—103 no 135: In ipso anno [quo] emisit spiritum Karolus imperator, regnante Jarnhitino, Wido comite et Isaac episcopo, daß sich um die Zeit des Todes Karl's des Großen noch vor Morman der Machtiern Jarnhitin momentan zum unabhängigen Herrscher seines Volkes erhoben habe (Bibl. de l'école des chartes 5e série T. V. p. 269). Ebenso de Courson p. XXII. Dieser Schluß scheint uns jedoch gewagt. Vielleicht

holten Treugelöbnisse, welche Karl dem Großen geleistet worden, waren der Vergessenheit preisgegeben [1]). Morman entzog sich der Pflicht, dem Kaiser Ludwig huldigen zu kommen [2]). Er wagte ihm den Tribut von funfzig Pfund Silber, welchen sein Volk den Frankenkönigen von Alters her widerwillig entrichtete [3]), vorzuenthalten [4]). Der Heerfolge seiner Landsleute, wie es scheint [5]), zunächst auf ein Jahr versichert, trotzte er schon in offenem Abfall [6]) und bereitete sich zu bewaffnetem Widerstande vor [7]).

Der Entschluß, diesem für das Frankenreich schimpflichen Zustande ein Ziel zu setzen, soll auf einer engeren Reichsversammlung angeregt [8]) und durch die Mittheilungen des Grafen Lambert von Nantes, dem die Oberaufsicht über die bretonische Mark anvertraut war [9]), bestärkt worden sein [10]). Indessen versuchte der Kaiser, bevor er zu den Waffen griff, Morman noch auf friedlichem Wege zur Anerkennung seiner Oberhoheit zu bestimmen [11]). Er entsendete an denselben zu diesem Behuf einen Abt Namens Wichar [12]), der von ihm ein Kloster an der bretonischen Grenze empfangen

---

sind in der Datirung nur zwischen regnante und Jarnhitino einige Worte ausgefallen, vgl. no 146 p. 112: regnante Lodouuico, imperatore, Jarnhitin machtiern etc.

[1]) Ermold. l. c. v. 313 f. p. 495. Regino 836.

[2]) Ermold. l. c. v. 79—82 p. 491.

[3]) Einh. Ann. 786 p. 169, vgl. Poeta Saxo L. II v. 221—222 Jaffé IV. 565. Ermold. l. c. v. 16. 23 p. 490. Hincmar. Rem. Ann. 863. 864 Scr. I. 459. 465: Salomon, dux Britonum . . . . censum illius terrae secundum antiquam consuetudinem illi exsolvit. — censum de Britannia a Salomone Britannorum duce sibi directum more praedecessorum suorum, quinquaginta scilicet libras argenti, recipit. Waitz IV. 89 N. 3 u. s. w.

[4]) Ermold. l. c. v. 77. 123. 214. 407, vgl. auch v. 63.

[5]) Wenn wir nämlich die schwierigen Verse Ermolds l. c. 401—402 p. 497: Nusquam tuta fides, ubi nunc promissa per annum — Dextera? nunc Francos nullus adire volet so deuten dürfen. Pfund S. 58 übersetzt: „Der eidliche Handschlag des vor'gen — Jahrs, wo ist er?".

[6]) Einh. Ann. (Ann. Enhard. Fuld.) V. Hlud. V. Conwoionis, vgl. oben S. 129 Anm. 6. Thegan. 24 p. 596. Regino 836: Brittones foedera violant (violare v. l.) et rebellare incipiunt cum duce suo Murmano. Siehe auch das unten anzuführende Gedicht, mit welchem der Kaiser bei seinem Durchzuge in Tours begrüßt wurde und worin es (v. 21 f.) heißt:

Invidus hostis laedere dum temptat
foedera iuris, animos movendo etc.

[7]) Ermold. l. c. v. 77—78. 83—84 (wo statt negat von Muratori movet, von Pertz rogat oder parat vorgeschlagen wird). 123—124.

[8]) Ermold. l. c. v. 5 ff. p. 489. Unter „regnorum limina" verstehen Muratori (Rer. It. Script. II b. 47 N. 65) sowie Pertz (N. 51) und Pfund (S. 45) die Markgrafen, vergl. auch Waitz III. 318 N. 2. Der Dichter meint damit aber wohl im weiteren Sinne, was wir etwa „die Säulen des Reichs" nennen würden.

[9]) Vergl. Ermold. l. c. v. 297—300. V. Hlud. 45. p. 633.

[10]) Ermold. l. c. v. 9 ff. p. 490.

[11]) Ermold. l. c. v. 65—246. 479 p. 491—494. 498.

[12]) Die Schreibung des Namens schwankt bei Ermoldus zwischen Wicchar oder Wiccharius (so am häufigsten), Wi r (Witcharius), Wichar.

hatte[1]), daher mit den Verhältnissen des Landes genau vertraut war und sich zufällig am Hofe befand[2]). Wichar suchte den Bretonenfürsten in dessen ihm wohlbekannter Lieblingsburg auf, die zwischen Wald und Fluß, Hecken und Gräben versteckt lag und eine Kriegerschaar in sich barg[3]). Wir werden Ermold glauben dürfen, daß der Abt schließlich eine vollkommen abweisende Antwort erhielt, daß Morman die Anerkennung der fränkischen Oberherrschaft und den Tribut verweigerte und dem Krieg mit dem Kriege zu begegnen drohte[4]). Der Dichter scheint dem keltischen Helden seine Sympathie nicht ganz zu versagen und weckt demselben beinahe die unsrige. Was die Einzelheiten seiner Schilderung angeht: wie Morman den fränkischen Abgesandten scheinbar freundlich und heiter empfängt, wie die Worte Wichar's, der ihm als Lohn bereitwilliger Huldigung hohe Gnade des Kaisers verheißt, auch nicht ohne Eindruck auf ihn bleiben, bis die schmeichelnden Verführungskünste seines Weibes seinen Freiheitsstolz wieder zur hellen Flamme anfachen und er im schweren Frührausch die verhängnißvolle Antwort hervorlallt[5]): wer möchte entscheiden, ob irgend einer von diesen Zügen nicht ausschließlich der Phantasie des Poeten entsprungen ist?

Durch Wichar von der trotzigen Absage Morman's unterrichtet, zögerte Ludwig nicht länger, die Kriegsmacht des Reiches wider denselben aufzubieten[6]). Dem Gebote folgte das Heer der Franken, zu welchem dasjenige der Burgunder stieß. Auch die Heerhaufen der Alamannen und die Sachsen zusammen mit den Thüringern zogen über den Rhein[7]). Vannes war zum Vereinigungspunkt be-

---

[1]) Ermold. l. c. v. 91—92. Illius (Morman's) ast propter fines Wicharius abba — Regis habebat opes munere Caesareo. Pertz N. 55 und de Courson l. c. p. XXII verstehen dies so, daß Wichar's Abtei an der bretonischen Grenze gelegen habe, und diese Deutung könnte in v. 286 p. 495 allerdings einen Anhalt finden. Uebrigens ist über Wichar und seine Abtei nichts bekannt. Der Abt Wichard, mit welchem Bischof Frothar von Toul correspondirt (epist. no 12. 19 Bouquet VI. 391. 394, vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 578), dürfte ein anderer sein, vielleicht der spätere Abt von Inden. Im Jahr 802 wird einem Wichartus eine der sächsischen Geiseln übergeben (Leg. I. 90). Ein Königsbote Witharius begegnet uns in einer Urkunde Ludwig's d. Fr. für Prüm vom 8. Nov. 816 (Sickel L. 101. Beyer, mittelrhein. Urkb. I. 57 no 51).

[2]) Ermold. l. c. v. 71: qui forte advenerat illuc.

[3]) Ermold. l. c. v. 93—98. 237—238. 363—365. 369—370. In v. 95 schlägt Pfund (S. 48 N. 1.) statt des verderbten recurserat: reluxerat armis vor.

[4]) Ermold. l. c. v. 211—216. Mit den Grundzügen der Ereignisse scheint Ermold hier so gut wie sonst wohl vertraut. Auch haben seine Schilderungen in diesem Fall um so mehr Anspruch auf Beachtung, als er die Bretagne und die dortigen Zustände aus eigener Anschauung kannte. Er hat den späteren Kriegszug nach derselben im Jahr 824 mitgemacht (s. unten).

[5]) Ibid. v. 165 ff. 221 f. 329 f. 493 f. p. 492—498.

[6]) Ermold. l. c. v. 247—250.

[7]) Ibid. v. 259—268, vgl. Waitz III. 310 N. 2. Nach v. 261—262 war der schwäbische Heerbann in Hunderte eingetheilt: Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni — Milia centenis accumulata viris, vgl. Pfund S. 54.

stimmt [1]). Der Kaiser selbst brach wahrscheinlich gegen Ende Juni [2]) dorthin auf. Ueberall [3]) bereiteten ihm die geistlichen und weltlichen Großen den gebührenden Empfang und brachten ihm reiche Gaben dar [4]). So in St. Denis Abt Hilduin [5]); als er langsam weiter in die Gegend von Orléans zog und in der im Walde gelegenen Pfalz Vitry Quartier nahm, der Graf des Gaues, Matfrid [6]), einer seiner einflußreichsten Räthe [7]). Bei den Besuchen, welche Ludwig von Vitry aus der Stadt Orléans abstattete, begrüßte ihn Bischof Jonas, Theodulf's Nachfolger [8]). In Theodulf's ehemaliger Abtei St. Aignan nahm ihn Abt Durandus mit den herkömmlichen Geschenken auf [9]). Auch der neue Abt von Fleury, Adalgaudus, hatte sich hier eingefunden [10]). Als der Kaiser sodann längs dem rechten Ufer der Loire nach Tours gelangt war, betrat er die ehrwürdige Abtei St. Martin und die Kirche des heiligen Mauritius. Abt Fridugis, der Nachfolger und Schüler Alkuin's, empfing ihn hier, sowie dann in Angers zu St. Aubin der Abt Helisachar, sein Kanzler, welche ihre Gaben

Waitz I². 152 N. 3. 166 N. 2. Möglicherweise beruht diese Angabe jedoch nur auf einer Reminiscenz aus Caesar B. G. IV. 1. I. 37 (vgl. Waitz ebd. S. 158 N. 2). — In verschiedenen Quellen wird die Größe der Heeresmacht hervorgehoben, mit welcher der Kaiser die Bretagne angriff, Einh. Ann.: cum maximo exercitu. V. Hlud.: undecumque aggregata militari manu. Chron. Moiss.: cum exercitu magno. V. Conwoionis l. c. p. 189: cum insuperabili agmine, vgl. auch Ermold. l. c. v. 415—416, dessen dichterische Hyperbeln aber natürlich nicht streng zu nehmen sind.

[1]) Ermold. l. c. v. 251—258, vgl. auch unten.

[2]) Nach den Urkunden war er am 3. Juni noch zu Achen, am 27. Juli bereits in Orléans (Sickel L. 122—124, vgl. unten). Chron. Moiss.: aestivo tempore.

[3]) Die Beschreibung seines Zuges bei Ermold. l. c. v. 269—306 p. 494—495 erinnert lebhaft an diejenige seiner Reise von Doué nach Achen im Jahr 814 ibid. L. II. v. 139—152 (vgl. oben Seite 12 f.). Beidemal erscheinen die Kirchen und Klöster als die eigentlichen Stationen der kaiserlichen Reiseroute.

[4]) Diese Bewirthung und Unterstützung des Kaisers wurde als Pflicht angesehen, vgl. Waitz IV. 11.

[5]) Ermold. l. c. v. 270—274 (vgl. L. II. v. 143—150). Außerdem besuchte Ludwig in Paris auch wieder die Kirche St. Etienne, das Kloster St. Germain des Prés und St. Geneviève.

[6]) Ibid. v. 275—279, vgl. N. 58. 59. Mabillon, de re dipl. 2a. ed. p. 340. Muratori, Rer. It. Scr. II b. 53 N. 86.

[7]) Siehe unten.

[8]) Vergl. oben Seite 122 Anm. 3.

[9]) Ermold. l. c. v. 279—286 (vgl. N. 60—62 u. L. II v. 139—140). Daß in v. 285 der Abt Durandus von St. Aignan d'Orléans (vgl. Muratori l. c. N. 91. Eckhart Fr. or. II. 150) gemeint ist, nicht der gleichnamige Notar und Diakonus, wie Pertz N. 63 und Sickel I. 88 wollen, scheint nach Zusammenhang und Ausdrucksweise nicht zweifelhaft. Es kann derselbe Abt sein, welcher später zu Ehren des h. Anianus von Orléans ein Kloster am Vernasobre (j. S. Chinian im Dép. de l'Hérault) stiftete (s. Sickel L. 244. II. 274 Anm. zu K. 143. Mabillon, Ann. Ben. II. 724—725 no 48. Böhmer R. K. no 1559. Bouquet VIII. 459 no 39).

[10]) Unter dem 27. Juli bestätigt Ludwig demselben zu Orléans Zollfreiheit, Immunität und freie Abtswahl (Sickel L. 123, vgl. S. 316, Anm. I. 206. Bouquet VI. 511 no 77. Mabillon, Ann. Ben. II. 445 f. Adrevald. Mir. S. Benedict. c. 19. Mabillon, A. S. o. S. Ben. II. 377. Sickel L. 124 Bouquet l. c. p. 512 no 78.)

beide zu der Menge der übrigen häuften [1]). Es ist uns ein Gedicht erhalten [2]), mit welchem Ludwig und seine Gemahlin, die ihn begleitet hatte, damals in Tours begrüßt wurden. Der Dichter wünscht, daß es dem Kaiser gelingen möge, die rebellischen Stämme, welche ihm nicht den Nacken beugen wollen, zu seinen Füßen niederzustrecken [3]). Zu seinem eigenen Unheil suche der boshafte Feind das Vertragsrecht zu brechen und die Gemüther zur Empörung zu entflammen [4]). Für den Kaiser werde Sankt Martin kämpfen, der starke Held; der möge ihn durch Länder und Wälder, Burgen und Weiler [5]) glücklich führen und zurückgeleiten. — In Angers [6]) blieb die Kaiserin Irmingard, welche erkrankt war, zurück [7]). Der Kaiser gelangte über Nantes, wo Graf Lambert, der eigentliche Urheber des Feldzugs, ihn mit Freuden aufnahm und beschenkte [8]), endlich nach Vannes. Hier hielt er die große Heerversammlung ab [9]), ordnete das Heer und bestimmte die Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen [10]). Indessen schickte er zunächst nochmals einen Gesandten an Morman ab, um denselben zu friedlicher Unterwerfung aufzufordern. Erst als dieser Gesandte von dem Bretonenfürsten, der die Zwischenzeit zu weiteren Rüstungen

---

1) Ermold. l. c. v. 287—296. p. 495, vgl. Sickel I. 87. 89.

2) In einer Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek saec. X., allerdings nicht vollständig, s. Haupt in den Berichten der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften phil. hist. Cl. II (1850) S. 1—3.

3) v. 18 ff.:

gentes sub tuis pedibus iniquas
felix consternas, quae tibi repugnant
subdere colla.

4) Vergl. oben S. 130. Anm. 6.

5) v. 31: terras per, silvas, per castella, vicos. Haupt meint, daß Ermold. l. c. v. 291 f. p. 495 (Martinus flagitat almus — Ut sibi tutum iter praestet habere Deus) bestimmte Beziehung auf diese Verse enthalte. Verfasser des Gedichtes könnte Fridugis, der Abt von St. Martin, sein. Wattenbach I.[3] 162 N. 2 scheint Theodulf anzunehmen, was in keiner Beziehung glaublich erscheint.

6) Die Mayenne bei Angers bildete, wie es scheint, bereits die bretonische Grenze, vgl. Reginonis Chron. 873 Scr. I. 585: Et quia Medana fluvius a partibus Brittaniae urbis (sc. Andegavensis) murum adluebat — 862 p. 571: Andegavensis urbis, cuius civitatis termini cohaerebant finibus Brittaniae.

7) Einh. Ann. (cum imperator . . Andecavos civitatem esset reversus, Irmingardis regina, coniux eius, quam proficiscens ibi aegrotantem dimiserat), vgl. V. Hlud. 31. Thegan. Chron. Moiss. Von zwei Urkunden, welche der Kaiser am 17. August in der Pfalz zu Angers ausstellte, erließ er die eine, für das Kloster St. Antonin en Rovergne, auf Veranlassung seiner Gemahlin, Sickel L. 125. 126 Baluze Cap. II. 1435 no 51. Sickel II. 316—317. 392.

8) Ermold. l. c. v. 297—302. Er fügt hinzu, daß auch noch viele andere Grafen und Große den Kaiser ebenso begrüßt und beschenkt hätten (v. 303—304: Cetera turba latet comitum necnonque potentum, — Quorum nec numerus nec numerantur opes).

9) Ermold. l. c. v. 305. Einh. Ann. V. Hlud. 30.

10) Ermold. l. c. v. 305—306 (vgl. L. IV. v. 121—122); v. 337 scheint gewissermaßen eine Wiederholung zu enthalten. Es ist wohl insbesondere an die Führer der größeren Heereskörper zu denken, da die Mannschaften der einzelnen Gaue von ihren Grafen geführt wurden (s. Waitz IV. 512 N. 2. 522 N. 7).

benutzt, eine noch schroffere Antwort erhalten hatte wie vordem Wichar [1]), drang der Kaiser mit seiner gewaltigen Heeresmacht von Süden her in die aufständische Landschaft ein [2]). Die Kriegführung in dem von Wäldern und Sümpfen durchschnittenen [3]) Hügellande war eigenthümlicher Art. Zur Feldschlacht pflegten sich die Bretonen überhaupt nicht leicht zu stellen; sie wußten sich dem langen Speer und dem Schwert der Franken mit ihrer Hauptwaffe, dem kurzen Wurfspieß [4]), nicht gewachsen. Jedoch verstanden sie den Feind mit einem Hagel dieser Geschosse zu überschütten, indem sie auf ihren schnellen, wohlgeschulten Pferden wider ihn ansprengten oder sich von einer Scheinflucht gegen ihn zurückwandten. Durch die Behendigkeit und Sicherheit, womit sie dies Manöver ausführten, haben sie die Franken in späteren Tagen in Verwirrung gebracht [5]). Damals jedoch begegneten die Schaaren des Kaisers, welche sich über das Land ergossen, überhaupt kaum einem offenen Widerstande [6]). Nur vereinzelt und von fern, in Dickicht und Gestrüpp zeigten sich die Bretonen oder lauerten dem Feinde in Hohlwegen auf [7]). Auch gelang es, die zahlreichen,

---

[1]) Ermold. l. c. v. 307—330; in v. 310 ist wahrscheinlich ferat (st. ferant) zu lesen.

[2]) Ibid. v. 333 ff. Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 30. Ann. Sithiens. Enhard. Fuld. Thegan. 25.

[3]) Vergl. auch Ermold. L. III v. 343. 391. 416. IV v. 139.

[4]) Regino 889: Inter horum (sc. Hungarorum) et Brittonum conflictum hoc unum interest, quod illi missilibus, isti sagittis utuntur. 860 Scr. I. 600. 570. Ermold L. III v. 241—242 (Missilibus millena manent mihi plaustra paratis etc.). 376 (Ambas missilibus armat et ipse manus). 383 (vgl. Virg. Aen. XII v. 165). 385. 406. 447. 455—456 („Non hoc missilibus certandum est tempore parvis!" — Cuspide Francisco tempora lata forat).

[5]) Regino 860. 889, vgl. Ermold. l. c. v. 429—430 p. 497.

[6]) Ermold. l. c. v. 353—354. 362 (Aedibus inclusi proelia nulla dabant). 397—402.

[7]) Ibid. v. 355—356. 361 p. 496 N. 67. Der Dichter widerspricht sich allerdings bis zu einem gewissen Grade, wenn er gleichwohl erzählt, die Leichen der Bretonen hätten in Masse Wälder und Sümpfe gefüllt (v. 357—360). Daß jedoch die Franken siegreich waren und auf keinen erheblichen Widerstand stießen, bestätigen auch die meisten anderen Quellen, s. Einh. Ann. (Enhard. Fuld. Ann.). V. Hlud. Thegan. Ann. Hildesheim., Weissemburg., Lambert., Ottenburan. V. S. Conwoionis 6 l. c. p. 189 f. (fugatis Britannis — Peracto itaque triumpho). de Courson, dessen Darstellung hier vielfach unrichtig ist, folgert (l. c. p. XXII n. 3) aus dem Datum einer Urkunde vom 3. Februar 821 im Cartular von Redon p. 112 ch. 146: III. anno postquam exivit domus (sic) Hloduuicus de Britannia ante Morman, daß die Bretonen den Kaiser zuerst zurückgetrieben hätten („qui lui firent d'abord éprouver un échec"), zumal auch Regino von dem letzteren sage: sed non adeo praevaluit. Aehnlich de la Borderie in Bibl. de l'école des chartes l. c. p. 270, der deshalb sogar zwei Feldzüge der Franken gegen die Bretonen in diesem Jahr, einen mißlungenen und einen zweiten erfolgreichen, annimmt. Aber es ist zweifelhaft, ob die angeführten Worte der bretonischen Urkunde auch nur den Sinn haben, welchen die genannten französischen Gelehrten ihnen beilegen, während die von den gleichzeitigen Berichten abweichende Darstellung des Regino, bei der Beschaffenheit dieses Theils seiner Chronik (s. oben S. 125 Anm. 3), kaum in Betracht kommen kann. Schon die völlig falsche Chronologie (er setzt diesen Feldzug in das Jahr 836!) giebt einen Maßstab ihrer Unzuverlässigkeit.

von Sumpf und Wall, Verhauen und Gräben umgebenen Vesten einzunehmen, die Morman zum Theil neu angelegt hatte [1]). Eine große Anzahl von Gefangenen und eine Menge Vieh wurden in diesen Verschanzungen erbeutet. Die Felder wurden verwüstet, die Gebäude, mit Ausnahme der Kirchen, welche der Kaiser zu schonen befohlen haben soll [2]), gingen in Flammen auf [3]). Morman selbst kam bei einem Ueberfall auf den Troß des kaiserlichen Lagers, wahrscheinlich bei dem Walde Brisiac am Elléflüßchen [4]), um [5]). Nachdem er die Mannschaft desselben theilweise niedergemacht hatte [6]), durchbohrte ihm einer der königlichen Reitknechte, Choslus [7]), mit dem Speer die Schläfen, zog dann sein Schwert und trennte ihm das Haupt vom Rumpfe [8]). Ein Genosse des Bretonenfürsten rächte dann freilich seinen Fall an Choslus und streckte, als dessen Knappe [9]) wiederum den Tod seines Herrn vergalt, sterbend auch noch den Knappen nieder, so daß vier Leichen die Wahlstatt bedeckten [10]). Mit der Humanität, welche die bessere Seite seiner kirchlichen Gesinnung darstellt, gönnte

[1]) Einh. Ann.: captis rebellium munitionibus (vgl. Enhard. Fuld. Ann.) Ermold. l. c. v. 51. 93—94. 237—238. 332. 345—350 (Nulla palude salus, nec dumis abdita servant — Claustra viros). 355. 360—365. 370. — Aehnlich schildern die Ann. Lauriss. den Kampf in der Bretagne im Jahre 786 (et ibi multos Brittones conquesierunt una cum castellis et firmitatibus eorum locis palustribus seu et in caesis Scr. I. 168. Abel, Karl d. Gr. I. 433).

[2]) Ermold. l. c. v. 338. 340. 351.

[3]) Ermold. l. c. v. 345 ff. 395—396. 403—404. V. Hlud. 30: et parvo tempore vel labore cuncta populatur.

[4]) Vergl. V. S. Winwaloei abbat. auct. Gurdestino monacho II. 19 A. S. Boll. 3. Mart. I. 259: ad annum Ludouici imperatoris V, dominicae incarnationis DCCCXVIII .... dum in eadem Britanniae prouincia castra fixisset super fluvium Elegium, iuxta silvam, quae dicitur Brisiaci, vgl. ib. p. 260. Sickel II. 317 Anm. zu L. 127.

[5]) Ermold. l. c. v. 427 ff. Uebereinstimmend V. Hlud. 30: dum sarcinis immediatur castrensibus.

[6]) Ermold. v. 431 f. mit seinem rohen Humor: Turba subulcorum iam Murmanis icta furore — Multa iacet passim opilioque miser.

[7]) Ermold. v. 435—438: Coslus erat quidam Francisco germine natus, — Non tamen e primo nec generosa manus (?); — Francus erat tantum etc. V. Hlud.: a quodam regiorum custode equorum nomine Choslo. Vergl. Waitz III. 417 N. 3. 424 N. 1. Monach. Sangall. II. 21 Jaffé IV. 699 nennt die custodes equorum neben den Bäckern und Köchen als unterste Klasse der Hofbeamten (Wattenbach übersetzt „Stallknechte", Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. Jh. 3. Bd. S. 72). Sie werden mit den marescalci regis Cap. Aquisgr. 813. 10. Leg. I. 188, unteren Dienern im Ressort des Stallgrafen, identisch sein. Gleich den Aufsehern des Schlachtviehs gehörten sie zum Troß.

[8]) Ermold vgl. V. Hlud. Einh. Ann.: postquam Mormanus .... ab exercitu imperatoris occisus est. Chron. Moiss.: et occiso rege terrae illius. Thegan. Ann. Sith. Enhard. Fuld. V. S. Conwoionis 6 p. 190. Regino bemerkt erst zum folgenden Jahre (d. i. bei ihm 837): Murmanus rex Brittonum moritur. Verwirrt heißt es in späten pommerschen Annalen, die auf normannische zurückgehen (Ann. Colbaziens. Scr. XIX. 713, aus Ann. Lund.), 819: Lodowicus Britanniam perrexit interfecto Normanno.

[9]) Ermold. l. c. v. 465, vgl. v. 467 p. 498: Cosli namque puer, domini praevinctus amore; dazu Waitz IV. 232 N. 4.

[10]) Ermold. v. 463—470.

[illegible] Gegner die Ruhestätte im Schooß der [illegible] beiden gefallenen Franken, des Choslus [illegible] wurden unter Hymnengesang bestattet [1]). [illegible] auch jetzt im Felde nicht seiner Lieb- [illegible] Abt Matmonocus von Landevennec in der [illegible] Lager gekommen und hatte ihm ausführ- [illegible] Mönchswesen im Lande geben müssen. Da [illegible] die bretonischen Mönche in Bezug auf die Art [illegible] Lebenswandel überhaupt an den von den [illegible] Überlieferungen festhielten, welche von den [illegible] Kirche und der Regel des h. Benedikt ab- [illegible] daß sie sich künftig, wie die Mönche in allen [illegible] Reiches, diesen zu unterwerfen hätten. Es [illegible] daß an die Bischöfe und an die gesammte Geist- [illegible] Auch zog der Fall Morman's (der in der [illegible] als Held fortgelebt hat) [3]) die Unterwerfung [illegible] nach sich. Die Machtiern (Häuptlinge), angeblich [illegible] Sippe des todten Fürsten, kamen sich dem Kaiser [illegible] verlangten Geiseln wurden ohne Zögern gestellt [4]). [illegible] nur ungefähr einen Monat, von Ende August [illegible] gedauert hatte [5]), war hiemit zu Ende. Ludwig [illegible] entlassen [6]) und die Rückkehr antreten.

[illegible] Möglicherweise ist v. 487: Corpora Francorum man- [illegible] allerdings von Pfund S. 61 richtig übersetzt: „Näm- [illegible] den Franken die Leichen in Gräber zu legen". Jedoch wird [illegible] Dichter als bedeutungslose Anknüpfungspartikel oder um den [illegible] zu bezeichnen gebraucht (vgl. l. c. v. 406. 465. 495). [illegible] vgl. Anm. S. 317 Bouquet VI. 513 f. no. 80: O- [illegible] universo ordini ecclesiastico Britanniae consistenti [illegible] V. S. Winwaloei l. c. Der Name des Abtes bedeutet nach [illegible] — moine. [illegible] Hist. de France II. 376. [illegible] V. Hlud. Chron. Moiss. Thegan. Ermold. l. c. v. [illegible] IV. v. 115—116 p. 498—499. 503. V. S. Conwoionis [illegible]

[illegible] Ann.: brevi totam (sc. provinciam) in suam potestatem [illegible] redegit. vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. Am [illegible] finden wir den Kaiser noch in Angers (s. oben S. 133 Anm. 7). [illegible] Ann.: dimisso exercitu. vgl. Waitz IV. 465 N. 3. V. Hlud. [illegible] Moiss. Thegan. Nach Ermold. l. c. v. 501 p. 499 hätte der [illegible] Mannschaft in der Bretagne zurückgelassen. Fabelhaft ist, was [illegible] V. S. Conwoionis c. 7 l. c. p. 190 von einem Reichstage, welchen der [illegible] Rückkehr aus dem Feldzuge in Vannes gehalten habe (Peracto [illegible] triumpho, in Venetensi urbe generale principum et pontificum [illegible] concilium, ubi ordinatis regni negotiis et causis discussis eccle- [illegible]), sowie von seinem Besuche bei dem frommen Conwoin und dessen [illegible] zu Redon erzählt. Sie bringt diesen Besuch mit der Schenkung von [illegible] Conwoin in Verbindung, welche aber nach ihrer eigenen Angabe [illegible] ist 832 gestiftet) erst 833 erfolgte, so daß sie diese Ereignisse überhaupt [illegible] Jahr zu setzen scheint. Nach dem Abschiede von dem Abt und den [illegible] die Vita fort, habe sich der Kaiser zur Jagd nach Bain begeben [illegible] über Angers heimgereist. — In dem Cartulaire de Lausanne (Mém. [illegible] Suisse Romande VI. 7) heißt es: Ludouicus imperator in Britannia [illegible] usque Corophesium (Coriosopitum, Quimper?) a. d. 817.

Am 1. Oktober traf er wieder in Angers bei seiner Gemahlin ein, die jedoch schon zwei Tage nach seiner Ankunft (3. Okt.) ihrem schweren Leiden erlag[1]. — Die Kaiserin Irmingard war einem hochadlichen Geschlecht aus dem Haspengau (um Lüttich) entsprossen. Ihr Vater, Graf Ingram, war ein Bruderssohn des Bischofs Chrodegang von Metz[2]. Außer den drei Söhnen hatte sie dem Gemahl auch zwei Töchter, Rothrud und Hildegard, geboren[3]. An den Neigungen und Bestrebungen Ludwig's für das Klosterwesen und die Kirche nahm Irmingard Antheil. Sie theilte schon als Königin von Aquitanien seine Freundschaft für Benedikt von Aniane, hörte gern die Rede des eifrigen Abtes und beschenkte denselben häufig mit vieler Freigebigkeit[4]. Auf einem Hügel bei der Achener Pfalz ließ sie mit Ludwig gemeinsam eine Grabkirche erbauen[5]. Ein sehr hervorragendes Mitglied der hohen Geistlichkeit, der Erzbischof Agobard von Lyon, sagt, daß der Kaiser in Irmingard eine würdige und treue Gattin verloren habe und hebt die Uebereinstimmung ihrer Charaktere, die Harmonie ihres Verhältnisses hervor. Er deutet an, daß Ludwig mit der Frau, die nach mehr als dreißigjähriger[6]) Ehe von seiner Seite gerissen ward,

---

[1]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 31. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Quedlinburg. (Scr. III, 42). Thegan. 25 p. 596. Chron. Moiss. Nithard. I. 2 p. 651. — Abweichend von den Königsannalen und den ihnen verwandten Quellen giebt ein altes Wirzburger Todtenbuch (herausg. von Dümmler, Forschungen VI. 117) den Todestag der Kaiserin auf den 6. Oktober an.

[2]) Thegan. 4 p. 591: filiam nobilissimi ducis Ingorammi, qui erat filius fratris Hruotgangi sancti pontificis. V. Hlud. 8 p. 611: claris ortam natalibus, utpote filiam Ingramni comitis, vgl. Paul. Gest. epp. Mettens. Scr. II. 267: Chrodegangus .. ex pago Hasbaniensi oriundus, patre Sigramno, matre Landrada, Francorum ex genere primae nobilitatis progenitus. Ein anderer Bruder Chrodegang's war Gundeland, der bald nach ihm die Leitung des Klosters Lorsch übernahm. Auch die Stifter des letzteren, Williswinda, die Wittwe des Grafen Rupert, und deren Sohn Cancor waren mit ihm verwandt, vgl. Rettberg a. a. O. I. 493. 584. Oelsner, König Pippin S. 377 ff.

[3]) Genealog. nobiliss. Francor. ymp. et reg. Scr. IX. 303, vgl. Nithard. III. 4 p. 664 f. Meyer von Knonau S. 36. 102 N. 188. 189. Dümmler I. 165 N. 28.

[4]) V. Benedicti 43. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 209: Regina quoque pio affectu colebat eum et, quia iustum noverat, libenter auscultabat suisque muneribus saepissime honorabat. Eine Schenkung Irmingard's an Aniane wird erwähnt in der Urkunde Sickel L. 355 Bouquet VI 616 no 221 (locum qui dicitur Auraria cum omni integritate, sicut olim a bonae memoriae Ermengarda regina praedicto monasterio traditum est). Ihrer besonderen Gunst scheint sich das Kloster St. Antonin en Rovergne erfreut zu haben (Sickel L. 126. II p. 392, vgl. oben S. 133 Anm. 7). In den Fragmenten der Epist. Fuld. Forschungen V. 374, vgl. 391 wird sie wohl mit der gleichnamigen Gemahlin Lothar's verwechselt.

[5]) S. die Urk. Ludwig's des Deutschen vom 17. Okt. 870, B. 829. Beyer, Mittelrhein. Urkb. I. 118 no 112: nos venientes ad aquisgrani palatii, inuenimus ibi ecclesiam destructam, quam genitor noster et mater in elemosina illorum construi fecerunt, ut ibi cymiterium esset mortuorum. Haagen S. 138.

[6]) Irmingard war spätestens seit 795 mit Ludwig vermählt, vgl. Dümmler, I. 19 N. 1.

zugleich — wie das bei der Stellung und den Pflichten der fränkischen Königin ohnedies anzunehmen ist — einer wichtigen Stütze in der Verwaltung des Hofes und selbst des Reiches beraubt wurde [1]). Es mag den Werth dieses Lobes schmälern, daß es ein Haupt der lotharischen Partei ist, welches dasselbe der ersten Gemahlin des Kaisers auf Kosten der zweiten spendet. Agobard sucht, könnte man nach dem Zusammenhange glauben, Irmingard's Tugenden nur in ein so helles Licht zu setzen, um Judith in desto tieferen Schatten zu stellen. Sollte er aber die Kaiserin über Verdienst gerühmt haben, so hat die Sage ihr Andenken schwer verdunkelt. Daß Irmingard so bald nach Bernhard von Italien, noch im nämlichen Jahre, gestorben war, begünstigte jene Ueberlieferung [2]), welche ihr die Schuld an dem traurigen Ende des Königs zuwälzte. Es hat dieselbe vielleicht überhaupt hervorgerufen. Man stellte sich vor, daß Gewissensqualen die Kaiserin verzehrt, daß Gott sie schleunig zur Rechenschaft gerufen habe.

Nach der Bestattung seiner Gemahlin [3]) kehrte Ludwig auf einem kürzeren Wege, als er gekommen war, über Rouen, Amiens, Cambray, Herstal zurück. In Herstal traf er Gesandte des neuen Fürsten von Benevent, Sico [4]). Dieselben sollten den letzteren vor Allem von der Schuld an dem Tode seines Vorgängers Grimoald zu reinigen suchen [5]), welcher einer Verschwörung der beneventanischen Großen unter dem Gastalden Radechis von Conza zum Opfer gefallen war [6]). Vielleicht weil er die eigenen ehrgeizigen Wünsche als undurchführbar erkannte [7]), hatte Radechis die Erhebung Sico's, des Gastalden von Acerenza, begünstigt. Es erschien dabei als eine Empfehlung für Sico, daß er nicht zu den eingeborenen Beneventanern gehörte, obschon

---

[1]) Agobard. lib. apologet. c. 8 Opp. II. 67: cum christianissimus et piissimus imperator domnus Hludowicus bonae conjugis fide et moribus sibi congruentis consortium amisisset, necesse fuit, ut aliam sibi acciperet, quae ei posset esse adjutrix in regimine et gubernatione palatii et regni, vgl. c. 5 p. 64. Waitz III. 230 N. 3. 417—418.

[2]) Vergl. oben Seite 124 f.

[3]) V. Hlud. 31.

[4]) Einh. Ann. V. Hlud. — Den Aufenthalt des Kaisers in Cambray erwähnen nach den Reichsannalen auch Gest. ep. Camerac. I. 42 Scr. VII. 416.

[5]) Einh. Ann.: eumque de nece Grimoldi ducis antecessoris sui excusantes. V. Hlud.

[6]) Vergl. Erchempert. Hist. Langobardorum (Hystoriola Langobardorum Beneventum degentium) c. 8—9 Scr. III. 244; danach chron. mon. Casin. lib. I. auct. Leone c. 20 Scr. VII. 595. Chron. Salernitanum c. 42—50. 53—55 Scr. III. p. 491—497. Die Darstellung des letzteren ist durchaus novellenartig; gelegentlich (c. 54) spricht eine der handelnden Personen sogar in Hexametern (vgl. Muratori, Annali d'Italia IV. 506—507. Pertz l. c. p. 467. Wattenbach I³. 313). Sico, dem diese Chronik überhaupt sehr günstig ist, erscheint in ihr nicht unmittelbar an dem Morde Grimoald's betheiligt, während Erchempert, der auf Grimoald's Seite steht, ihn neben Radechis zum Mörder desselben macht (s. c. 8. 13 p. 246). Vergl. auch Ann. Beneventan. 818 Scr. III. 173: de quo fama fuit venenasse Grimoaldum principem.

[7]) Vergl. Meo, Annali del regno di Napoli III. 295.

seine Mutter bereits in seiner frühesten Kindheit, noch zu den Zeiten des Herzogs Arichis, mit ihm dahin gezogen war [1]). Die gegenseitige Eifersucht der Großen unterwarf sich lieber dem Fremden als einem aus ihrer Mitte [2]). Sico lag nun aber, wie man sieht, viel daran, die Anerkennung des Kaisers zu erhalten. Er erneuerte deshalb durch jene Gesandte, welche demselben Geschenke von ihm überbrachten [3]), das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß [4]) und fuhr fort, den Jahrestribut zu leisten, zu dessen Zahlung sich Grimoald bei Ludwig's Thronbesteigung verpflichtet hatte [5]). — Außerdem fanden sich dort in Herstal auch Gesandte des Fürsten oder Großzupan der Kroaten, Borna, der Ostabotriten und der Timotschaner ein [6]). Der Großzupan [7]) ließ, wie es scheint, den Gau der Gutziskaner huldigen, der ihm jetzt ebenfalls unterthan war, während derselbe früher mit den beiden anderen nördlichsten Gauen des dalmatischen Kroatien in dem Banus sein gemeinsames Oberhaupt gehabt hatte. Die Ostabotriten oder Branitschewzer (Prädenecenti) [8]) wohnten am nördlichen Donau-

---

[1]) So nach seiner Grabschrift, s. Meo l. c. p. 294 f. Der Abt Trasarius von St. Wandrille, welcher aus Campanien gebürtig war, hatte ihn aus der Taufe gehoben (Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 294. Meo l. c. p. 285. 295). Nach Erchempert. (c. 8 p. 244) und Chron. Salern. (c. 42—43, vgl. auch 44. 53. 54 p. 491. 492. 496) war Sico dagegen vor dem Könige Pippin von Italien, bei welchem man ihn verklagt, aus Spoleto geflüchtet und hatte bei Grimoald II. Schutz und hohe Gunst gefunden, die er nachher so schnöde vergalt. Ebenso der Katalog der Fürsten von Benevent: Sico exul de civitate Spoletina (Scr. III. 471 cf. 198. 201. 467 N. 8).

[2]) Erchempert. c. 9. Chron. Salern. c. 53. vgl. 46. 54 p. 493. 496. Chron. mon. Casin. lib. I. auct. Leone l. c. Ann. Beneventan. 818. Chron. ducum Beneventi. Ann. Cavens. 818. Chron. S. Benedicti Scr. III. 173. 212. 188. 198. 201. Sico herrschte in Benevent seit dem Ende des Jahres 817, s. Meo III. 290; dazu auch die Urkunden im Cod. dipl. Cavens. I p. 8 no 7 ff.

[3]) Einh. Ann. V. Hlud.

[4]) Vergl. Erchempert. l. c. 10 p. 244 f.: Suscepto itaque Sico principatu, foedus cum Francis innovavit. Kaiser Ludwig stellte nach wie vor Urkunden für das Kloster S. Vincenzo am Volturno in Benevent aus, s. Sickel L. 86. 130. 284. II p. 385. Muratori, Rer. It. Scr. 1b. 369. 371. 386. 398.

[5]) Siehe oben Seite 28 Anm. 4. 5.

[6]) Einh. Ann. V. Hlud.

[7]) Einh. Ann.: Bornae, ducis Guduscanorum. Vergl. 819: B., dux Dalmaciae. 821: B., dux Dalmatiae atque Liburniae. 823. Enhard. Fuld. Ann. 823. V. Hlud. 32. In einem Verzeichniß der Erzbischöfe von Spalatro (Farlati Illyric. sacr. I. 334) heißt es: Petrus VI. Leo II. et Ursus archiepiscopi Spalatenses .... prefuerunt inter annos c. 774 et c. 830 .... d u c i b u s i n C r o a t i a B o r n a etc. Constantin. de adm. imp. c. 30 p. 145: ἐπὶ Πορίνου τοῦ ἄρχοντος αὐτῶν (sc. τῶν Χρωβάτων). Dümmler, über die südöstl. Marken des fränkischen Reiches S. 25 N. 5. 79; über die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 375.

[8]) Vergl. Einh. Ann. 824: Abodritorum, qui vulgo Praedenecenti vocantur et contermini Bulgaris Daciam Danubio adiacentem incolunt. 822. Eckhart, Fr. or. II. 152. Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 376. 388 N. 3. 390 N. 3. Gesch. d. Ostfr. R. I. 38. — Die von ihnen bewohnte Landschaft hieß *Branitschewo*.

ufer, gegenüber den Mündungen der Morawa, etwa von der Drau bis zum Timok. Von dem letzteren Flusse führten die Timotschaner[1]) ihren Namen, die sich neuerdings von dem Bulgarenreiche losgesagt und zugleich ihre Wohnsitze verlegt hatten, um sich der fränkischen Oberhoheit zu unterwerfen. — Auch Gesandte Liudewit's, des Fürsten der Slovenen[2]), die sich im untern Pannonien, in dem Gebiet zwischen Drau, Sau und Kulpa, auf Kosten der Avaren ausgebreitet hatten[3]), waren gleichzeitig erschienen. Während jedoch jene genannten serbischen Stämme die Botmäßigkeit und den Schutz des Kaisers aufsuchten, sann der Slovenenfürst auf Empörung und Abfall, wenn er seine Absichten auch vorläufig unter Beschwerden wider den Markgrafen Cadolah von Friaul[4]) verbarg. Erst nachdem Ludwig die Aufträge dieser verschiedenen Gesandten in Herstal entgegengenommen und erledigt hatte, konnte er die Reise nach Achen fortsetzen, wo er, wie gewöhnlich, den Winter zuzubringen gedachte[5]).

Während die Aufmerksamkeit des Kaisers bei der Rückkehr von dem bretonischen Feldzuge mithin sogleich nach den verschiedensten Enden seines weiten Reichs gelenkt wurde, die schwankenden und verwickelten Verhältnisse an der südöstlichen Grenze, wo das Wogen der Völkerstämme nicht zur Ruhe kommen wollte, außerordentliche Umsicht verlangten und nahende Gefahren ankündigten, ruhten die Waffen auch anderwärts nicht. Gegen den Abotritenfürsten, der im Aufstande verharrte, waren kräftigere Maßregeln ergriffen, das Heer der Sachsen und Ostfranken über die Elbe gesandt worden, um seinen Abfall zu bestrafen. Es gelang um so leichter, als viele, wenn nicht sogar die meisten Häuptlinge des eigenen Stammes Slawomir feindlich gesinnt waren. Die Grafen der sächsischen Mark und die Königsboten, welche das Heer befehligt hatten, brachten den Rebellen gefangen nach Achen. Hier wurde Gericht über ihn gehalten, und da Slawomir die Beschuldigungen der zugleich vorgeladenen abotritischen Großen nicht zu entkräften vermochte, wurde er des Hochverraths für überwiesen erachtet und zur Verbannung verurtheilt. Die Herrschaft über die Abotriten ward dagegen nun Ceadrag, jenem Sohne Thrasko's, mit welchem Slawomir dieselbe nicht hatte theilen wollen, allein übertragen[6]). — Auch mit den Basken war es wieder zum

---

[1]) Einh. Ann. 818: Timocianorum, qui nuper a Bulgarorum societate desciverant et ad nostros fines se contulerant. 819: Timocianorum .. populum, qui, dimissa Bulgarorum societate, ad imperatorem venire ac dicioni eius se permittere gestiebat. V. Hlud. 31. Dümmler, südöstl. Marken S. 25. Ostfr. R. a. a. O.

[2]) Einh. Ann.: Liudewiti, ducis Pannoniae inferioris. V. Hlud.: Liuteviti rectoris i. P., vgl. Thegan. 27: orientales Sclavos, quorum dux nominabatur Liduit. Ann. Sith. (vgl. Enhard. Fuld.) 819: Liuduwitum Sclavum.

[3]) Vergl. Einh. Ann. 805 p. 192.

[4]) Vergl. oben Seite 78.

[5]) Einh. Ann. V. Hlud.

[6]) Einh. Ann. 819 p. 205, vgl. 821. V. Hlud. 31. Enhard. Fuld. Ann. 819. 821 p. 357. Ann. Sith. 819. Chron. Moiss. 818 p. 313: Nam et exercitus eius, quem miserat partibus orientis, cum triumpho reversus

nen Kampfe gekommen. Lupus (Lope), des Centullus Sohn [1],
: von den Grafen Berengar von Toulouse [2]) und Warin von
rmont [3]) in einem blutigen Treffen geschlagen worden. Sein
ıder Garsandus [4]), der ihn an unbändigem Trotz noch überbot [5]), fiel
demselben und er selber rettete sich nur mit Mühe durch die Flucht.
h Lupus wurde vor das Gericht des Kaisers geführt, von den
den siegreichen Grafen auf Hochverrath verklagt und mit dem Exil
raft [6]). Als Grafen im nördlichen Waskonien finden wir einige
hre später Azenar und Aeblus, von denen der erstere, ein Sohn
ncho's [7]), ein geborener Baske aus den Pyrenäen war [8]).

---

[et ipse] ad imperatorem. Daß dies noch im nämlichen Jahre (eodem
no) wie das vorher Mitgetheilte, also 818, und zwar vor Weihnachten, ge-
h, bestätigen die Ann. Einh., vgl. auch Eckhart, Fr. or. II. 152. Funck
69. Unter 819 setzt den Sturz Slawomir's dagegen, außer Leibniz Ann.
p. I. 320, auch L. Giesebrecht, Wend. Geschichten I. 112.

[1]) Was Pertz Scr. II. 624 N. 63 nach Bouquet erläuternd anführt, stammt
der falschen Urkunde Karl's des Kahlen für Alaon.

[2]) Einh. Ann.: Berengario Tolosae . . . comite, vgl. V. Hlud. 32.
engar, welcher später auch als Graf von Brioude in der Auvergne erscheint
eine Zeit lang an der Spitze Septimaniens stand, war ein Sohn des
afen Unruoch und dem Kaiserhause verwandt s. V. Hlud. 57 p. 642.
egan. 54. 58 p. 602. 604. Sickel L. 216 (Bouquet VI. 547 no 135).
363 (Act. deperd.). Marca, Marca Hispan. App. col. 769 no 5.
mmler im Jahrbuch für vaterländ. Geschichte (Wien 1861) S. 173 N. 13;
ta Berengarii imp. S. 17 N 2.

[3]) Vielleicht der nämliche wie der später oft genannte Graf Warin von
con, vgl. Sickel L. 215 (Bouquet VI. 546 no 134); dazu Anm. S. 328.
332. Mabillon, Ann. Ben. II. 494. Eckhart, Fr. or. II. 194. Meyer von
nau, Nithard S. 108 N. 267. 140 N. 18.

[4]) Ob derselbe mit dem früher erwähnten Garsiamuci identisch ist, läßt
wie berührt, mindestens nicht entscheiden (vergl. Seite 65 Anm. 10). Der
f. der V. Hlud. schreibt Gersanum.

[5]) Einh. Ann.: singularis amentiae hominem (vgl. hinsichtlich des Aus-
ds Hincmar. Rem. Ann. 862 Scr. I. 457).

[6]) Einh. Ann. 819 p. 205; et ipse temporali exilio est deportatus
setzt O. Abel meines Erachtens unrichtig: „so wurde er auf Zeit Lebens
dem Lande verbannt" (vgl. dagegen z. B. Capp. legibus addend. 7.
eg. I. 211). Enhard. Fuld. Ann. p. 357. V. Hlud. 32. Chron. Moiss.
l. Moiss.) 818 p. 313: similiter et eius exercitus, quem miserat super
scones rebelles, cum triumpho victoriae reversi sunt, occisis tyran-
s. In Ansehung der Chronologie gilt hier dasselbe wie oben S. 140
n. 6. Auch dies geschah nach den Königsannalen „eodem anno", d. i. 818,
Eckhart l. c., Funck S. 68; anders Mabillon Ann. Ben. II. 494.
niz l. c.

[7]) Möglicherweise jenes Lupus Santio, welcher bei Ermold. Nigell. L. I
29 ff., vgl. v. 275 p. 469. 472 als angestammter Fürst der Basken erscheint.

[8]) Einh. Ann. 824 p. 213 (Aeblus et Asinarius comites cum copiis
sconum ad Pampilonam missi, . . . . in ipso Pirinaei iugo perfidia
tanorum . . . . circumventi, capti sunt . . . . et Aeblus quidem Cor-
am missus, Asinarius vero misericordia eorum, qui eum ceperant,
si qui consanguineus eorum esset, domum redire permissus
V. Hlud. 37 p. 628 (Asenarius). Prudent. Trec. ann. 836 p. 430
narius . . ., citerioris Wasconiae comes . . . ., fraterque illius Sancio —
i, Sancho Sanchez), vgl. 852 p. 447. Eulog. Cordub. epist. Bibl.

Nach Weihnachten fand sodann ein Reichstag in Achen statt [1]), auf welchem Ludwig die Berichte der Königsboten entgegennahm, die Anfang September ausgezogen waren, um zu untersuchen, ob die neue Regel für Kanoniker und Kanonissen überall durchgeführt sei [2]). Wir erinnern uns, daß hierzu eine einjährige Frist gewährt und das Erscheinen dieser Missi nach dem Ablauf derselben den Metropoliten durch ein Rundschreiben des Kaisers angekündigt war [3]). Ihre Hauptaufgabe bestand darin, sich zu überzeugen, ob die kirchlichen Oberen den Mitgliedern der Congregationen denjenigen Unterhalt gewährten, welchen die neue Regel vorschrieb [4]). Während hiermit jedoch theils geistliche theils weltliche Große [5]) beauftragt worden, waren Aebte und Mönche ausgesandt, um die Durchführung der Regel Benedikt's mit den im vorigen Jahre festgestellten Ergänzungen in den Mönchs- und Nonnenklöstern zu überwachen und zu leiten [6]). Vor Allen war es natürlich der Vater der Reform, Benedikt von Inden, der hiermit betraut wurde, neben ihm besonders der Abt Arnulf von Hermoutier [7]), überhaupt aber nur Mönche aus Benedikt's Schule [8]). Die Aussicht auf das Erscheinen der strengen Inspicienten und Instruktoren aus dem Westen scheint in den deutschen Klöstern nicht geringe Aufregung hervorgerufen zu haben [9]). Aus

Patr. Lugd. XV. 299. Transl. S. Faustae 2 Mabillon A. S. o. s. Ben. IVb. 73 (zugleich über die Verwandtschaft des jüngeren Sancho mit dem Grafen Imo von Périgord und dessen Sohn Arnald, der ihm in dem Herzogthum über die Basken gefolgt sein soll). Schäfer, Gesch. von Spanien II. 315.

1) Einh. Ann. 819, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 32.

2) V. Hlud. l. c.: et renuntiantes sibi missos de omni regno suo, quos pro statu sanctae ecclesiae, restaurando deiecta vel confirmando stantia, miserat, audivit. Ermold. L. III. v. 503—542 p. 499, der jedoch hier, wie auch schon L. II. v. 487 ff. 517 ff. p. 488, diese Missi zum Theil mit denjenigen confundirt, die 817 ausgesandt waren, um in den Erzdiöcesen Abschriften der betreffenden Regel zu verbreiten (vgl. oben Seite 95).

3) Siehe oben Seite 94—95.

4) Encycl. ad archiepiscopos Leg. I. 221. Ermold. L. II v. 517—518. 521—522.

5) Ermold. L. II v. 489: electos cleri notosque fideles.

6) V. Benedicti 50 Mabillon l. c. p. 211. V. Hlud. 28 p. 622. Ermold. L. II v. 529—532. 551—554. III v. 507—509.

7) Sickel L. 347. Bouquet VI. 610—611 no 214: olim, dum monasticum ordinem usquequaque depravatum esse constaret et ad eum corrigendum atque emendandum, immo ad pristinum debitumque modum et rectitudinem auxiliante Domino reducendum quemdam abbatem ejusdem ordinis ferventissimum, Benedictum cognomine, per monasteria imperii .... destinaremus. Sickel L. 302 Tardif, Monumens historiques p. 88 no 124: Unde ad monasticae institutionis normam corrigendam duos religiosos et venerabilis vitae viros, Benedictum et Arnulfum abbates, constituimus, qui per nostrum .... imperium seduli huic negotio studiose insisterent. V. Hlud. 28. Vergl. Jaffé VI. 833 N. 1.

8) Ermold. L. II v. 551 ff. V. Hlud. 28: strenuae monachos per omnia vitae.

9) Zu diesen Visitatoren darf man wohl auch die westfränkischen Mönche (den Presbyter Aaron, Adalfrid u. s. w.) rechnen, welche der Kaiser nach Fulda schickte, um die provisorische Leitung dieses Klosters nach der Absetzung des Abts Ratgar zu übernehmen und zugleich die reformirte Regel in ihm sowie in den benachbarten Zellen durchzuführen (V. Eigilis 5, metr. 6. 7 Mabillon A. S.

Reichenau waren ein paar Brüder ausgeschickt worden, um in einem Musterkloster die rechte Ausübung der Regel durch lebendige Anschauung kennen zu lernen. Sie senden ihrem Abte, dem Bischof Heito von Basel, das Ergebniß ihrer Beobachtungen in einem Schriftstück zu und fordern ihn dringend auf, die Reform mit Hülfe desselben schon jetzt vorzubereiten, „ehe die regularen Mönche kommen, welche nach kaiserlichem Befehl alle Klöster unseres Volks, wo es sich als nöthig erweiset, der Regel gemäß einrichten sollen" [1]). Mitunter begegneten den Visitatoren doch auch seltsame Versehen. Der Scharfblick und die Umsicht Benedikt's und Arnulf's blieben hinter ihrem Feuereifer erheblich zurück. In St. Denis, welches sie gemeinsam besuchten [2]), ward ihre fromme Einfalt von den schlauen Mönchen dergestalt hintergangen, daß sie diejenigen Brüder, die sich der Strenge der Regel entzogen hatten, ruhig in dem Kloster beließen und umgekehrt gerade die, welche an derselben festhielten, in eine besondere Zelle verstießen [3]). Ueberhaupt fanden die Missi mehr zu tadeln als zu loben [4]). Da sie jedoch jeder Unordnung mit dem Gewicht der kaiserlichen Autorität entgegenzutreten suchten, so war der Kaiser mit ihnen und ihrem Bericht zufrieden und gab ihnen dies durch reiche Belohnungen zu erkennen [5]). Auch gingen aus den Verhandlungen, welche sich an ihre Mittheilungen knüpften, noch weitere Zusätze zur Kirchen- und Klostergesetzgebung hervor [6]), die indessen nicht auf uns gekommen sind. Ebenso suchte

---

o. S. Ben. IVa. 229. 245. Wattenbach I³. 175. Rettberg I. 632 und unten Excurs II.) — Die vom Kaiser angeordnete Visitation der Nonnenklöster, von welcher in einem Schreiben Raban's an einen Bischof die Rede war, gehört dagegen wohl einem etwas späteren Zeitpunkte an (Epist. Fuld. VI. Forschungen V. 375. 391).

[1]) Baluze, Capp. II. 1382: ne, dum regulares monachi venerint, qui jussu imperiali tota coenobia gentis nostrae, ubi opus fuerit, regulariter instruere debebunt, imparatiores vos inveniant ad ea informanda, quorum partem aliquam haec capitula quae sequuntur continent, vgl. Mabillon Ann. Ben. II. 463 u. oben S. 84 Anm. 1.

[2]) Außerdem visitirte Benedikt u. a. auch St. Colombe bei Sens persönlich, s. Sickel L. 347 l. c.

[3]) Sickel L. 302 l. c.: boni et devoti, sed simplicissimi patres, supra memoratorum fratrum calliditate et duritia suaque simplicitate abducti, non studio, sed minus subtili et necessaria investigatione et providentia fallentes. Funck S. 247 N. 7. — Mabillon, Ann. Ben. II. 548 und Nicolai S. 201 suchen das Verfahren Benedikt's zu rechtfertigen.

[4]) Ermold. L. III v. 511 ff. — Der Biograph Benedikt's rühmt allerdings, daß die Klosterreform durchaus gelungen und überall gleichförmig durchgeführt worden sei, V. Ben. l. c.: Perfectum itaque propagatumque est opus divina opitulante misericordia, et una cunctis generaliter posita observatur regula, cunctaque monasteria ita ad formam unitatis redacta sunt, acsi ab uno magistro et in uno imbuerentur loco; vgl. auch Ermold. L. II v. 542: Quo (sc. Benedicto) faciente placent nunc pia castra Deo.

[5]) Ermold. L. III v. 541—542.

[6]) Einh. Ann.: In quo (sc. conventu) multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, vgl. Enhard. Fuld. Ann., oben Seite 82 Anm. 2. V. Hlud. 32: et quicquid utile iudicavit, sancta inpellente devotione superaddidit nihilque intactum reliquit, quicquid ad honorem sanctae Dei ecclesiae proficere posse visum fuit. — Die Notiz bei Ado von Vienne Scr. II. 320—321 (vgl. N. 36) bezieht sich auf das Synodalwesen unter Ludwig's Regierung im Allgemeinen, vgl. o. S. 84 Anm. 8.

man neuerdings einige empfindliche Lücken des weltlichen Rechts a
zufüllen [1]). Die Ergänzungen und Erläuterungen des salischen Gesetz
welche für nothwendig erachtet wurden, sind uns wenigstens im E
wurf erhalten [2]).

---

[1]) Einh. Ann.: legibus etiam capitula quaedam pernecessaria q
deerant conscripta atque addita sunt (vgl. in Betreff der Ausdrucksw
Einh. V. Caroli 29 Jaffé IV. 534); danach Enhard. Fuld. Ann. V. Hlu
Interea quaedam capitula legibus superaddidit, in quibus causae foren
claudicare videbantur, quae actenus veluti pernecessaria se
vantur (vgl. Waitz III. 516 N. 4); die letzten Worte scheinen mir auf M
verständniß zu beruhen. Auch Chron. Benedicti de S. Andrea c. 24 Scr. I
711: Legibus etiam capitula que dudum in edictis scripta sunt af
precepit dürfte wieder (s. oben Seite 61 Anm. 5.) lediglich eine unglückl
Wiederholung aus einem vorhergehenden Capitel (22 p. 708: et in edic
Langobardorum affigi precepit) oder der dort benutzten Quelle sein.

[2]) Leg. I. 225—226 (in c. 7 lin. 25 muß es personae heißen, v
Waitz IV. 298 N. 3). Dabei ist die Artikelfolge des karolingischen Textes
70 Titeln) beobachtet. Vergl. Cap. Aquisgr. 820. 5 p. 229: Generali
omnes admonemus, ut capitula, que praeterito anno (zu Anfang d. J. 8
legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, iam n
ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneant
Vergl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. 49 N. 80. 81. Sickel
415. II. 317. Boretius a. a. O. S. 16. Waitz III. 512 f.

Die „Responsa misso cuidam data", welche Pertz Leg. I. 227 u
Baluze ins Jahr 819 setzt, will Brunner (Zeugen= und Inquisitionsbeweis i
deutschen Gerichtsverfahren. Berichte der Wiener Akad. phil. hist. Cl. Bd. 5
S. 468 N. 1, vgl. S. 407) meines Erachtens mit Unrecht nach c. 1 lieber respon
comiti cuidam data betiteln. Ob sie an einen Missus gerichtet sind, blei
freilich auch ungewiß. Zweifelhaft vielleicht selbst, ob nicht nur die letzten C
pitel, wo in der That eine einzelne Person angeredet wird (c. 8: in tua s
providentia hac fidelium nostrorum qui tecum sunt), den Charakter ein
solchen Antwort des Kaisers tragen, da es vorher z. B. heißt Vult domn
imperator (c. 2) und die Anfrage auch nur vier Punkte umfaßt zu hab
scheint (c. 9). Der Angeredete befand sich, nach c. 7 zu schließen, welches d
Eigenthumsrechte der Einwohner der vormals von König Pippin eroberte
(aquitanischen) Castelle betrifft, in Aquitanien. Daß diese Verhältnisse no
nicht überall geordnet waren, bestätigt auch eine Urkunde Ludwig's d. Fr. au
dem Ende des Jahres 823, Sickel L. 206. Rozière, Recueil des formules I
539 ff. no 446, vgl. Oelsner, König Pippin S. 408 N. 4. Aus c. 9 (D
quarto capitulo exspectandum censuimus, donec cum plurioribus fidelibu
nostris inde consideremus) ergiebt sich, daß der Kaiser diese Antwort nic
auf einem Reichstage, wenigstens nicht auf einem allgemeinen, erließ (vg
Stobbe I. 49 N. 81). — Ueber die Herkunft der von Pertz ebenfalls dem Jahr
819 zugeschriebenen „Capitula Langobardica" s. Boretius S. 182—183.

# 819.

---

Obwohl erst wenige Monate seit dem Tode seiner Gemahlin
rmingard verflossen waren, ging Kaiser Ludwig bereits im Winter
18 auf 819, spätestens im Frühjahr [1]), eine zweite Ehe ein. Wie
er Astrolog [2]) erzählt, hätte er damit nur dem Andringen seiner
Umgebung nachgegeben, unter welcher die Besorgniß verbreitet ge-
wesen sein soll, daß der gebeugte Wittwer, zu dessen Gram sich Ge-
wissensangst wegen der Vorfälle des vorigen Jahres gesellte, mit Ab-
dankungsplänen umgehe. Man hat hierzu treffend bemerkt, daß „der
Geistlichkeit die mönchische Gesinnung auf dem Thron mehr werth
war, als ein Kaiser im Mönchsgewande zwischen Klostermauern" [3]).
Aber auf der andern Seite dürften wenigstens die Urheber des Haus-
gesetzes von 817 Ludwig wohl kaum zu einem Schritte veranlaßt
haben, der die von ihnen wie ein unantastbares Werk der Vorsehung
hingestellte Thronfolgeordnung gefährden konnte und in der That
untergraben hat. Es dünkt uns daher nicht unmöglich, daß des
Kaisers Biograph hier nur beabsichtigt, die baldige Wiedervermählung
eines Helden zu beschönigen, deren hauptsächlicher und natürlicher
Grund in dem Umstande lag, daß derselbe eben einer Genossin bedurfte,
die ihm in der Leitung des Hofes zur Seite stand [4]). Seit dem un-
glücklichen Ehebündnisse Karl's des Großen mit einer langobardischen

---

[1]) Nach den Ann. Xant. p. 224, denen Funck S. 70 und Dümmler I. 43 folgen, geschah es mense Februario, doch sind diese Jahrbücher nicht zuverlässig. In einer Urkunde Ludwig's vom 13. April 819 ist wieder die Formel gebraucht: quatenus ipsos servos Dei .... pro nobis et conjuge proleque nostra .... Domini misericordiam exorare delectet (Sickel L. 136. Le Mire, Opp. dipl. ed. 2a cur. Foppens I. 19 no 14), was einigen Anhalt für die Bestimmung des betreffenden Zeitpunkts gewähren mag, falls es nicht rein mechanisch geschehen ist (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 323).

[2]) V. Hlud. 32 p. 624: Qua tempestate monitu suorum uxoriam meditabatur inire copulam; timebatur enim a multis, ne regni vellet relinquere gubernacula. Tandemque eorum voluntati satisfaciens etc.

[3]) Luden a. a. O. V. 270, vgl. V. Hlud. 19 p. 616. Stälin, Wirtemberg. Gesch. I. 250.

[4]) Agobard. lib. apologet. 8: necesse fuit, ut aliam sibi acciperet, quae ei posset esse adjutrix in regimine et gubernatione palatii et regni, vgl. oben S. 138 Anm. 1.

Prinzessin scheint sich im karolingischen Hause der Grundsatz befestigt zu haben, die Frauen nicht aus auswärtigen Fürstenhäusern, sondern aus dem hohen Adel des Reichs zu wählen [1]). Eine große Anzahl von Töchtern der edelsten Geschlechter wurde dem Kaiser präsentirt [2]), unter denen Judith, die Tochter des Grafen Welf [3]), den Sieg davontrug. Sie ward vom Kaiser zu seiner Gemahlin erkoren, als Kaiserin gekrönt und durch allgemeinen Zuruf begrüßt [4]). Durch die Verbindung mit dem alten, reich begüterten Hause der Welfen [5]) erneuerte Ludwig einen ererbten Zusammenhang mit Alamannien [6]). Seine Mutter, die Königin Hildegard, war eine vornehme Alamannin gewesen und hatte ihren Ursprung mütterlicherseits sogar von dem ehemaligen Herzogsgeschlechte des Landes hergeleitet; später erhob Karl nochmals eine Frau aus diesem Volksstamm, Liutgard, an seine Seite. Ueberdies waren die Welfen auch in Baiern begütert, während Judith's Mutter Eigilwi einem hochadlichen sächsischen Geschlechte angehörte [7]).

---

[1]) Vergl. Div. imp. 817. 13 Leg. I. 199, oben S. 107. Luden V. 585—586 Anm. 29.

[2]) Einh. Ann.: inspectis plerisque nobilium filiabus. V. Hlud.: et undecumque adductas procerum filias inspitiens.

[3]) Einh. Ann.: Huelpi comitis filiam. (Enhard. Fuld. Ann.). V. Hlud.: filiam Welponis nobilissimi comitis. Thegan. 26 p. 596: filiam Hwelfi ducis sui, qui erat de nobilissima progenie Bawariorum (vgl. dagegen Meyer von Knonau in Forschungen XIII. 71 N. 5). Nithard. I. 2 p. 651. Ann. Xant. p. 224, append. p. 236. Die Hersfelder Jahrbücher (Ann. Hildesheim. 819. Quedlinburg. Weissemburg. Lambert. Ottenburan. Altah. mai. 818 Scr. III. 42—43. V. 3. XX. 784). Unter einem Bilde Karl's des Kahlen in einer Evangelienhandschrift heißt es: Alma viro peperit Judith de sanguine claro (Eckhart, Fr. or. II. 562 ff.).

[4]) Ann. Mett. 830 Scr. I. 336 (ohne Zweifel aus einer älteren Quelle): quae etiam imperatrix coronata et augusta ab omnibus est adclamata. Ann. Xant.: accepit sibi in coniugium Judith ad imperatricem. Thegan.: eamque reginam constituit (ähnlich c. 4 p. 591 von der Irmingard). Vgl. über ihre Titel Waitz III. 229 N. 3 (wo indessen Ermold. L. II v. 452 nur aus Versehen auf Judith, statt auf Irmingard, bezogen ist); außerdem Sickel L. 292. 293. 349. Schöpflin, Als. dipl. I. 78 no 97 (semper augusta, vgl. Waitz III. 208 Nr. 2). Daß sie häufig regina genannt wird (z. B. auch Sickel L. 256. Einhart. epist. no 9 Jaffé IV. 448. Transl. S. Marcellini et Petri 29, Opp. ed. Teulet II. 236. V. Hlud. 44. 45 p. 633. Thegan., Ann. Mett. ll. cc.), ist eben so wenig auffallend wie daß der Kaiser oft rex oder das Reich regnum heißt (vgl. Sickel I. 183. Forschungen X. 348 N. 2 und oben S. 73 Anm. 7).

[5]) Vergl. Stälin a. a. O. S. 250—251 (wo auch ein Stammbaum). Dümmler I. 28. In Betreff der Legende von Heinrich mit dem goldenen Wagen oder Pfluge, Annalista Saxo 1126 Scr. VI. 763—764, vgl. 819 p. 572. Hist. Welfor. Weingart. 3 Scr. XXI. 458 (über die Fragmente der Ranshofener Hs. W. v. Giesebrecht in den Berichten der bayer. Akademie, 1870, I. S. 549 ff.), s. Simrock, Handbuch der Deutschen Mythologie S. 366. 399. Dümmler II. 302 N. 6. Meyer von Knonau, Forschungen XIII. 79.

[6]) Vergl. Meyer von Knonau a. a. O. S. 71.

[7]) Thegan. 26: quae erat ex parte matris, cuius nomen Eigilwi, nobilissimi generis Saxonici. Transl. S. Balthildis 1 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 450: Hegilwich genitrix Judith imperatricis. Vielleicht hängt es hiemit auch zusammen, daß sich Judit[illegible] ·a für die Klosterstiftung

Ihre Brüder Konrad und Rudolf [1]) und ihre Schwester Hemma [2]) werden wir ebenfalls hervortreten sehen.

Es war ihre überall einstimmig gepriesene Schönheit [3]), durch welche Judith die Wahl des Kaisers auf sich gelenkt hatte. Mit dieser Schönheit paarten sich Liebreiz und Anmuth, ein sanftes, einschmeichelndes Wesen [4]). Ueberdies war die Kaiserin lebhaften und aufgeweckten Geistes, gewandt und witzig in der Rede, voll Sinn für Kunst und Wissenschaft, selbst Künstlerin auf der Orgel [5]) und von ungewöhnlicher Bildung [6]). Erst später zeigte sich, daß die Wahl des Kaisers, gerade, weil sie auf eine ihm durch Feuer des Temperaments und Stärke des Willens weit überlegene Frau gefallen war, verhängnißvoll gewesen, obschon die Schuld an den Verwickelungen, welche der Geburt eines Sohnes aus dieser Ehe entsprangen, nicht allein die Ränke [7]) der Kaiserin Judith, sondern eben so wohl den anmaßenden Vorwitz trifft, mit welchem man die Thronfolgeordnung unabänderlich festgestellt hatte. In den ersten Jahren ordnete sich die junge Fürstin dem kaiserlichen Eheherrn, welchen sie unwiderstehlich und in immer wachsendem Maße fesselte, nach dem hier gewiß unverdächtigen Zeugniß eines ihrer Gegner [8]), mit dem ehrerbietigen Gehorsam einer treuen Gattin und bescheidenen Hausfrau unter, so daß Ludwig's Leben an ihrer Seite sich ruhig und glücklich zu gestalten schien. Einer der Gunstbeweise des Gemahls

---

Korvei in Sachsen lebhaft interessirten (s. Catalog. abb. et fratr. Corbeiens. Jaffé I. 66—67. Wilmans I. 511).

[1]) Eine Reihe von Stellen, nach denen sie Brüder der Judith waren und die sich noch vermehren ließen, findet man bei H. Böttger, die Brunonen S. 58 N. 79. 81 gesammelt. Vergl. außerdem Dümmler I. 394 N. 33 u. s. w.

[2]) Vergl. Böttger a. a. O. N. 80. Dümmler I. 28. 861 f. u. s. w.

[3]) Thegan. l. c.: Erat enim pulchra valde. Ann. Mett. 830: Ludoicus habebat quandam reginam pulchram nimis, nomine Judith. Ermold. L. IV v. 361. 473. 497. 523. 543. 763. Walahfrid. Versus in Aquisgrani palatio ed. 180 Z. f. D. A. XII. 466. Agobard. lib. apologet. 5 l. c. p. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficiose diligi fertur. Bischof Frechulf von Lisieux sagt ihr in der Dedikationsepistel des zweiten Theils seiner Weltchronik: Si de venustate corporis agitur, ut absque adulationis fuco proferam quod verum est, pulcritudine superas omnes, quas visus vel auditus nostrae parvitatis comperit reginas (Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1138).

[4]) Agobard. l. c.: Sed forte dicturus est aliquis: Haec non est litigiosa, sed suavis et blanda.

[5]) Walahfrid. l. c. v. 201: organa dulcisono percurrit pectine Judith.

[6]) S. die Belege bei Dümmler I. 43 N. 7. Die betreffenden Verse Walahfrid's jetzt Z. f. D. A. XII. 467 v. 204—209; an einer der anderen von Dümmler bezeichneten Stellen nennt W. die Kaiserin „lucis amica" (Canis. Lect. ant. ed. Basnage II b. 234). Ann. Mett. l. c.: sapientiae floribus optime instructam.

[7]) Erchanbert. breviar. contin. Augiens. Scr. II. 329: versutissimae Judith.

[8]) Agobard. lib. apologet. 8 p. 67: quae licet in primis annis viri et domini sui virtute et potestate pressa subdita fuerit. 2 p. 61: cum praedictus domnus et imperator quietus esset in domo et florens in palatio suo, cum adhuc juvenem conjugem sub sui reverentia custodiret.

war, daß er Judith das Kloster San Salvatore in Brescia als Beneficium verlieh [1]). Ihre Mutter Eigilwi erhielt später als Wittwe die Abtei Chelles bei Paris, die schon manche hochgeborene Frau beherbergt hatte [2]).

In Achen, wo der Kaiser seine Vermählung begangen hatte, verweilte er mindestens bis zum Anfang des Mai [3]). Im Juli fand sodann eine allgemeine Reichsversammlung in der Pfalz Ingelheim [4]) statt, nach deren Entlassung Ludwig im August die Pfalz Kreuznach [5]) an der Nahe und weiterhin Bingen aufsuchte. Von hier fuhr er den Rhein hinab nach Coblenz und lag dann in seinem königlichen Jagdrevier in der Eifel der Herbstjagd ob, um bald darauf zum Winter nach Achen zurückzukehren [6]).

---

1) Sickel L. 221. Odorici, Storie Bresciane IV. 20 no 4: dilecta coniux nostra Judith, qui monasterium domini et salvatoris nostri Jesu Christi, quod situm est infra muros civitatis Brissie, nostra liberalitate in beneficium habere etc. (nach 822), vgl. Waitz IV. 182 N. 1.

2) Transl. S. Balthildis l. c., vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 391. Leibniz, Ann. Imp. I. 323. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs S. 18 N. 4. Breysig, Karl Martell S. 18. Eigilwi muß jene Abtei seit 825 oder Anfang 826 besessen haben.

3) Sickel L. 130—137 (13. Januar — 1. Mai). L. 130 für S. Vincenzo unterliegt allerdings manchen Bedenken (vgl. Sickel Anm. S. 317. Stumpf, Reichskanzler I. 83 N. 97. 117 N. 228). Auffallend ist auch, daß der Kaiser hier seines früheren Diploms für dies Kloster (L. 86) nicht gedenkt. Ueber eine Bestätigung der Privilegien der Abtei St. Germain des Prés vom 26. Februar desselben Jahres vgl. Tardif, Monumens historiques p. 79 no 111.

4) Einh. Ann. V. Hlud. 32. Thegan. 26. Die Urkunden bestätigen die Anwesenheit Ludwig's daselbst vom 19. Juli — 7. August (Sickel L. 138—142, vgl. Anm. S. 319 und über die gefälschte, jedoch möglicherweise einer echten nachgebildete Urkunde für Buchau am Federsee S. 395. Stumpf I. 81 N. 87. 98 N. 160. 117 N. 228).

De la Borderie (Bibl. de l'école des chartes 5e série t. V p. 273) will die Nachricht Regino's 837 Scr. I. 567 (Murmanus rex Brittonum moritur, vgl. oben Seite 135), et Numenoio apud Ingelenheim ab imperatore ducatus ipsius gentis traditur insoweit hierher ziehen, als er annimmt, der Bretone Nominoe sei damals in Ingelheim zum Grafen von Vannes erhoben worden, da derselbe in einer Urkunde vom 29. Juni 820 (Cartulaire de Redon p. 202 no 250) bereits als princeps Veneticae civitatis erscheint. Allerdings mag die Ernennung Nominoe's zum Grafen von Vannes mit dem Tode Morman's zusammenhängen. Regino jedoch, dessen Chronologie hier vollständig zerrüttet ist und Verwerfung, nicht Erklärung erheischt, spricht von der Uebertragung der Verwaltung der ganzen Bretagne auf Nominoe, welche auch nach de la Borderie erst später, auf einer Ingelheimer Reichsversammlung des Jahres 826 (s. unten), erfolgte.

5) Auch hier war Gelegenheit zur Jagd, vgl. Prudent. Trec. Ann. 839 p. 435.

6) Einh. Ann. V. Hlud. 32. Die Urkunden bezeugen den Aufenthalt des Kaisers in Achen von Anfang September bis zum Ende des Jahres, Sickel L. 143—148. L. 143 hat allerdings eine wunderlich verderbte Datirung (V. Non. Septembr., vergl. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 13—14). L. 145 scheint mir, ungeachtet der Bemerkungen Sickel's auf S. 320, am wahrscheinlichsten mit L. 163 zusammenzugehören. Ueber das Datum von L. 144 vergl. auch Muratori, Annali d'Italia IV. 513.

Inzwischen war der Aufstand des Slovenenfürsten Liudewit, den man erwartet hatte, in der That erfolgt. Das italienische Heer unter Führung des Markgrafen Cadolah von Friaul war wider denselben nach Pannonien gesandt worden[1]). Auch bairische Mannschaft nahm an dem Zuge Theil und hatte in den ersten Tagen des Juli das feindliche Gebiet bereits erreicht[2]). Jedoch scheiterte die Expedition, und das Heer mußte einen ruhmlosen Rückzug antreten. Graf Cadolah überlebte seinen Mißerfolg nicht. Er starb bei der Heimkehr im Markgebiet[3]). Dem Slovenenfürsten dagegen schwoll nun der Muth. Er ließ dem Kaiser durch eine Gesandtschaft seine Unterwerfung unter Bedingungen anbieten, die unannehmbar erschienen und verwarf die Gegenvorschläge, welche ihm derselbe ebenfalls durch Gesandte machte. Er schickte vielmehr Boten nach allen Richtungen aus, um die benachbarten Völkerschaften mit in den Kampf zu ziehen[4]). Es gelang ihm, nicht nur einen Theil der kärntner Winden zum

---

[1]) Einh. Ann.: et exercitus de Italia in Pannoniam propter Liudewiti rebellionem missus, qui, rebus parum prospere gestis, infecto pene negotio regressus est. V. Hlud. 32 jedenfalls unrichtig: Ibidemque (in Ingelheim) exercitus sui nuntios (Königsboten? vergl. Waitz III. 373 N. 1) recepit, qui contra Liudeviti apertam perduellionem conprimendam missi fuerant etc. Enhard. Fuld. Ann. p. 357. Ann. Sithiens. Ann. S. Emmerammi Ratispon. Scr. I. 93: Liudwit carmulam levavit (vergl. oben S. 115 Anm. 1); hiernach Ann. Altah. mai. Scr. XX. 784.

[2]) Meichelbeck, Hist. Frising. I b. 246 no 468: Ein königlicher Vassall, Meginhard, vermacht am 4. Juli 819 seine Habe der Freisinger Kirche, si in ipso comitatu (vergl. Waitz III. 413 N. 2. IV. 514 N. 2), quem contra Liudwinum hostiliter carpebant, dies suus eum prosequeretur, vergl. Dümmler I. 37 N. 82. Man darf aus dieser Urkunde schließen, daß nicht nur die darin genannten Zeugen: Wasucrim aramiator (unerklärt, vgl. Waitz III. 340 N. 3), Crimperht .... ceterique multi, sondern auch der Bischof Hitto von Freising und seine Mannschaft mit bei dem Zuge waren. — Am Schluß einer Brüsseler Handschrift von Heiligenleben, deren Schrift man sonst allerdings in eine etwas spätere Zeit setzen würde, bemerkt der Schreiber: hic liber fuit inchoatus in Hunia in exercitu a. D. 819. et perfinitus apud S. Florianum, Pertz, Archiv I. 81 N. 1. Dümmler I. 883.

[3]) Einh. Ann. p. 206. V. Hlud. Dümmler weiset nach, daß in der Erzählung Constantin's De adm. imp. c. 30 rec. J. Bekker p. 144, wonach die Franken die ihnen unterworfenen Kroaten mit solcher Grausamkeit behandelten, daß sie ihre Säuglinge den Hunden zum Fraß vorwarfen, und wo es dann weiter heißt: *μὴ δυνάμενοι δὲ οἱ Χρωβάτοι ταῦτα παρὰ τῶν Φράγγων ὑφίστασθαι διέστησαν ἀπ' αὐτῶν, φονεύσαντες καὶ οὓς εἶχον ἄρχοντας ἐξ αὐτῶν· ὅθεν ἐστράτευσαν κατ' αὐτῶν ἀπὸ Φραγγίας φοσσάτον μέγα, καὶ ἐπὶ ἑπτὰ χρόνους πολεμήσαντες ἀλλήλοις ὀψὲ καὶ μόγις ὑπερίσχυσαν οἱ Χρωβάτοι, καὶ ἀνεῖλον τοὺς Φράγγους πάντας, καὶ τὸν ἄρχοντα αὐτῶν Κοτζίλιν καλούμενον. Ἔκτοτε δὲ μείναντες αὐτοδέσποτοι αὐτόνομοι ἐξῃτήσαντο τὸ ἅγιον βάπτισμα παρὰ τοῦ Ῥώμης καὶ ἀπεστάλησαν ἐπίσκοποι καὶ ἐβάπτισαν αὐτοὺς ἐπὶ Πορίνου* (Borna) *τοῦ ἄρχοντος αὐτῶν*, die dalmatischen Kroaten mit den pannonischen Slovenen verwechselt sind, mit welchen letzteren das Frankenreich damals allerdings einen fünfjährigen, wenn auch nicht siebenjährigen, Krieg führen mußte. Unter Kotzilis ist, wie er vermuthet, Cadolah gemeint (Südöstliche Marken S. 79 f. Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 391 N. 4).

[4]) Einh. Ann. V. Hlud.

war, daß er Judith das … serbischen Stamm der
neficium verlieh[1]). … der im Begriff gewesen
die Abtei Chelles bei … zugehen[2]). Cadolah's Nach-
herbergt hatte[2]). … rich von Friaul[3]), stieß im

In Achen, wo … gebiet gehörte, auf ein Heer
verweilte er mindesten … Westen zog. Der Markgraf
sodann eine allgemein … Streitmacht anzugreifen, brachte
statt, nach deren … bei und nöthigte ihn, sich aus
an der Nahe und … Mit größerem Glück wendete sich
Rhein hinab nach … Dalmatien wider Borna, den
revier in der Eif… Kroatenfürst erscheint als der eigent-
nach Achen zur… udewit's, der in entschiedenem An-
… Vortheil suchte und die Vernichtung
… Macht erstrebte[6]). Liudewit's
… , hatte sich beim Ausbruch der
… Kroaten geschlagen. An dem Grenz-
… mit starker Macht dem Angriff des
… gleich bei dem ersten Zusammenstoß
… unterworfene Gau der Gutziska-
… Dragamosus fiel[8]). Borna selbst ver-
… seiner Leibwache, daß er entkam[9]). Ihre
… wohl auch der erfolgreiche Widerstand,
… anderem Heere in Kärnten geleistet hatte,
… augenblicklich zu verfolgen; der Mark-
… Rücken stehen[10]). Auch wurden die
… zurückgekehrt, von dem Kroatenfürsten

[1]) Sickel … p. 207. V. Hlud. 33 p. 627. Dümmler,
nostra Judith …
quod situm … oben S. 140.
ficium haben …
[2]) Trans… 214: Baldricum (et Geroldum) comites
Leibniz, An… Baldricus . . (et G.) comites et Pannonici
Breysig, K… Baldricus dux Foroiuliensis. V. Hlud. 42
826 besessen … p. 359: Baldrico comite Foroiuliense.
[3]) Si… wir im Jahre 815 als Königsboten an der
cenzo unte… Heeres gegen die Dänen fanden, vgl. Leibniz,
Reichsan… Seite 52.
hier sein… V. Hlud. nimmt augenscheinlich mit Un-
eine Be… auch bei diesem Heere war.
bruar … 624—625.
[4]) … Dalmatien S. 389 N. 2.
Anwese… congressione a Guduscanis deseritur. V.
vgl. … 388 N. 3. 389, oben S. 139 Anm. 7.
nachge… daß die Gutziskaner einen sehr wesent-
98 … von Borna's Heer bildeten. So nen-
… dux Guduscanorum.

die … praetorianorum suorum protectus, eva-
vgl. … vielleicht die weiter unten erwähnte delecta manus
ca… iutus auxilio domestico (domestico-
Br… S. 388 N. 3.
wo…

aufs Neue unterworfen [1]). Wenig später jedoch, im Dezember [2]), schien Liudewit die Gelegenheit günstig [3]), mit bedeutender Macht in Dalmatien einzubrechen. Das flache Land war dem Feuer und Schwert seines Heeres preisgegeben [4]), da Borna, zumal nach der neulichen Niederlage an der Kulpa, sich völlig außer Stande sah, den offenen Kampf mit ihm aufzunehmen. Borna mußte sich damit begnügen, alle bewegliche Habe in die festen Burgen schaffen zu lassen, deren es in jedem kroatischen Gau eine gab, und dem eingedrungenen Feinde durch kleinen Krieg möglichst viel Schaden zuzufügen [5]). Mit einer auserlesenen Schaar [6]) leichter Truppen war er demselben bald im Rücken, bald in der Flanke, neckte und beunruhigte ihn bei Tag und Nacht und brachte ihm so empfindliche Verluste bei, daß der Slovenenfürst sich nach einigen Wochen zum Rückzuge genöthigt sah. Liudewit hatte dreitausend Mann an Todten verloren, und, außer Gepäck und sonstiger Beute, waren den Kroaten auch mehrere hundert Pferde in die Hände gefallen. Nachdem Borna sein Gebiet auf diese Weise befreit hatte, ließ er dies nach Achen durch Gesandte berichten, welche dem Kaiser zugleich weitere Maßregeln gegen Liudewit vorschlagen sollten [7]).

Im Südwesten des Reiches gelang es dem jungen König Pippin von Aquitanien, das noch immer gährende Baskenland, in welches er auf des Kaisers Geheiß mit Heeresmacht eingerückt war, durch Fortführung der Aufständischen zu beruhigen [8]): ein ähnliches Verfahren wie dasjenige, welches einst Karl der Große in Sachsen eingeschlagen hatte. — Eine unerwartet günstige Wendung nahmen ferner die Angelegenheiten in Dänemark. Der Schützling des Kaisers, König Harald, den in sein Reich zurückzuführen im Jahre 815 nicht gelungen war und der seitdem seine Nebenbuhler, die Göttrikssöhne, von Sachsen aus mit fränkischer Hülfe fortwährend beunruhigt hatte [9]), ward jetzt auf Ludwig's Befehl durch die Abotriten zu seinen Schiffen geleitet und fuhr heim, um sein Reich zu übernehmen. Es war Zwietracht im Lager seiner Gegner, welche dies ermöglichte. Zwei von den Söhnen Göttrik's traten nach Vertreibung ihrer beiden Brüder mit Harald in Verbindung, um das

---

[1]) Einh. Ann. V. Hlud., vergl. Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 388 N. 3.

[2]) Einh. Ann.: Decembrio mense. V. Hlud.: sequenti hieme.

[3]) Einh. Ann.: occasionem nanctus.

[4]) Einh. Ann.: Dalmatiam ingressus, ferro et igni (cuncta: Ann. Lauriss.) devastat. V. Hlud.: Dalmatiam iterum (?) ingressus, cuncta populari nititur etc.

[5]) Vergl. Dümmler a. a. O.

[6]) cum delecta manu (Einh. Ann., vergl. oben S. 150 Anm. 9).

[7]) Einh. Ann. l. c. und 820 p. 206. V. Hlud. l. c. und c. 33 p. 635.

[8]) Einh. Ann.: — sublatis ex ea seditiosis, totam eam provinciam ita pacavit, ut nullus in ea rebellis aut inoboediens remansisse videretur. V. Hlud. 32. Ann. Sithiens.: Pippinus filius imperatoris Wascones vicit ac subegit; ebenso Enhard. Fuld. Ann.

[9]) Einh. Ann. 817 p. 203: propter assiduam Herioldi infestationem. V. Hlud. 27 p. 621, vergl. oben Seite 79 und 111.

Reich mit ihm zu theilen [1]) und sich durch seinen Anhang zu verstärken. Die Versöhnung der beiden Zweige des königlichen Geschlechts, nachdem die widerstrebenden Elemente beseitigt waren, führte zunächst ruhige Zustände in das Land zurück, und der Argwohn des fränkischen Hofes, an welchem man sich nicht enthalten konnte hinter dem Entgegenkommen der beiden Göttrikssöhne einen Fallstrick zu wittern, erwies sich als unbegründet [2]).

---

[1]) Nach der V. Anskarii 7 Scr. II. 694 wäre die Theilung eine geographische gewesen (Herioldus quidam rex, qui partem tenebat Danorum).

[2]) Einh. Ann., vgl. 821 p. 208 und wegen des hier wiederholt gebrauchten dicuntur und putatur W. Giesebrecht, die fränkischen Königsannalen a. a. O. S. 212 N. 3; auch das mehrfach eingeschaltete quasi ist nur ein unnützes Flickwort. — Dahlmann, Gesch. von Dännemark I. 27. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 112—113. Funck S. 254 N. 2. Dümmler I. 258.

# 820.

---

Auf der Reichsversammlung, welche der Kaiser im Januar des nächsten Jahres zu Achen [1]) hielt, kamen vor Allem die gegen Liudewit zu ergreifenden Maßregeln zur Sprache. Borna, der Kroatenfürst, der, wie berührt [2]), nach den letzten Ereignissen bereits Gesandte an den Kaiser abgeordnet hatte, war jetzt selber am kaiserlichen Hoflager erschienen, um auf die kräftigsten Anstalten gegen seinen Nebenbuhler zu dringen [3]). Außerdem waren, wie wir wissen, u. a. auch der Bischof Hitto von Freising und andere vornehme Personen aus Baiern anwesend; so namentlich Graf Kysalhart [4]), welchem nach dem Tode Audulf's (818) [5]) ein hervorragender Antheil an der Verwaltung dieses Landes zugefallen war [6]). Der Slovenenfürst hatte sich so stark und gefährlich gezeigt, daß man beschloß, drei Heere zugleich auszusenden, die sein Land verwüsten und ihn zur Unterwerfung zwingen sollten [7]).

---

[1]) Die Urkunden bezeugen Ludwig's Aufenthalt daselbst vom 20. Januar bis 28. April, Sickel L. 150—156, vergl. I. 267. 397 N. 6. II. 320. 321. 279. 446; zu L. 155—156 auch Mabillon, Ann. Ben. II. 459. 722—723 no 45 und Chron. Farf. Muratori Rer. It. Scr. II b. 378—380.

[2]) Siehe Seite 151.

[3]) Einh. Ann. p. 206. V. Hlud. 33 p. 625.

[4]) S. die aus Achen vom 30. Dezember 819 datirte Urkunde bei Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 199 no 373: Pergenti vero pio pontifice Hittoni ad palatium etc. — Ferner war anwesend der Bischof Wulfgar von Wirzburg (Sickel L. 150. Eckhart, Fr. or. II. 160. 880 no 5) und, wenigstens später, auch der Abt Ingoald von Farfa (s. namentlich die Gerichtsurkunde vom August 821 Mabillon, Ann. Ben. II. 722: Praeterito anno, quando fui in servitio domini imperatoris Franciae, suggessi eius excellentiae etc.).

[5]) Nicht erst 819, wie auch Dümmler, de Bohemiae condicione p. 25. Gesch. des Ostfr. R. I. 22 nach Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. I. 93 annimmt, welche hier mehrfach der Zeitrechnung um ein Jahr voraus sind und gleichzeitig auch den Tod des Erzkapellans Hildebald unter 819 statt unter 818 melden (s. unten).

[6]) Vergl. Meichelbeck l. c. p. 195. 199. 203. 234. 247 ff.; p. 144 no 256 kommt K. auch schon neben Audulf als judex vor. Vergl. Eckhart, Fr. or. II. 156, der in ihm jedoch ohne Zweifel mit Unrecht den Nachfolger Audulf's sieht, und unten.

[7]) Einh. Ann. V. Hlud.

Auf dem nämlichen Reichstage kam ferner eine Anklage gegen den Grafen Bera[1]) von Barcelona zur Verhandlung[2]), einen alten Genossen Ludwig's aus den Kämpfen mit den Arabern in seiner aquitanischen Königszeit, welcher nach der Uebergabe jener Stadt im Jahre 801 dort eingesetzt worden war[3]). Seine selbständige Stellung an der Spitze der spanischen Mark besaß durch die Nachbarschaft des Emirats von Cordova ihre besondere Bedeutung, aber auch ihre besondere Verführung[4]), und auch in diesem Grenzgebiet des fränkischen Reichs waren die nationalen Gegensätze, der Widerstreit des gotischen Blutes, das auch in Bera's Adern floß, mit dem fränkischen noch nicht völlig überwunden und ausgeglichen. Jedenfalls ward Bera schon lange von den benachbarten Grafen der Mark des Treubruchs geziehen[5]), und jetzt trat Graf Sanila[6]), selbst ebenfalls ein Gote[7]), vor der Reichsversammlung offen mit der Anklage des Hochverraths wider ihn auf. Wir dürfen vermuthen, daß er Bera insbesondere des Einverständnisses mit den Sarazenen beschuldigte[8]), welche dieser von den Pforten der Christenheit abzuwehren vor allen anderen berufen war. Bera, der seine Schuld leugnete, drang auf das Gottesgericht des Zweikampfs[9]), forderte jedoch natürlich, sich mit seinem

---

[1]) Die Form des Namens schwankt in den Quellen zwischen Bera, Bero u. s. w.

[2]) Einh. Ann.; danach Enhard. Fuld. Ann. p. 357. Ausführlicher V. Hlud. und besonders Ermold. L. III v. 543—618 p. 499 ff.

[3]) V. Hlud. 13 p. 613. Ermold. L. III v. 553 ff., vergl. L. I v. 274. 321 p. 472. 473. 500. Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung S. 16 N. 88. 21—22. 42. 48. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis p. 31—32. Lembke, Gesch. von Spanien I. 377 N. 2. Auch in dem oben S. 48 erwähnten Erlasse Karl's des Großen an die Grafen der spanischen Mark vom 2. April 812 (Sickel K. 241 Baluze, Capp. I. 499) erscheint Bera an der Spitze der letzteren. Im Jahre vorher (811) unterzeichnet er das Testament des Kaisers (Einh. V. Caroli 33. Jaffé IV. 541). Ueber ein von ihm und seiner Gattin Romilla im J. 813 gestiftetes Marienkloster s. Foß S. 41.

[4]) Vergl. die Bemerkungen bei Schäfer, Geschichte von Spanien II. 284. Meyer von Knonau, Nithard S. 33 und oben S. 104 über die Unabhängigkeit Septimaniens und der Mark von dem Unterkönigreiche Pippin's. Martin, Hist. de France II. 383 meint: Les chefs wisigoths de la Marche d'Espagne, après avoir servi d'instrument à la politique des princes franks contre les Arabes, commencèrent d'aspirer à l'indépendance, à l'exemple des walis musulmans leurs voisins.

[5]) Einh. Ann.

[6]) So V. Hlud.; Ermold. v. 557 ff.: Sanilo. Ob der Graf Senila oder Sanila, welchen Lothar im J. 834 nach der Einnahme von Châlon an der Saône enthaupten ließ (Nithard. I. 5. V. Hlud. 52 Scr. II. 653. 639 und unten, vgl. Muratori, Rer. It. Scr. II b. 60 n. 20), der nämliche ist, läßt sich mindestens nichtfestst ellen. Dümmler I. 97 nimmt es mit Funck (S. 145) an.

[7]) Ermold. l. c. v. 558: alteruterque Gothus, vgl. L. I v. 321: Bero, princeps ille Gothorum. V. Hlud.: quia uterque Gothus erat.

[8]) Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 372 und unten über die Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Emir Hakem Abulassi. Dagegen ist die Begründung der Schuld Bera's bei Warnkönig und Gerard II. 18 nicht quellenmäßig, zum Theil den Quellen geradezu widersprechend.

[9]) Funck S. 255 N. 3 tadelt den Dichter Ermoldus ohne genügenden Grund, weil derselbe den Zweikampf (l. c. v. 543 ff.) als fränkische Sitte be-

Gegner nach gotischem Recht [1]) im Kampf zu Roß und mit gotischen Waffen, Wurfspieß und Schwert, messen zu dürfen [2]). Das Gleiche verlangte auch der Kläger [3]). Der Kaiser verwies sie auf den Spruch der Franken, d. i. der Reichsversammlung, und soll sich auch, nachdem diese für die Zulassung des Zweikampfs entschieden hatte [4]), bemüht haben, beide Theile von demselben zurückzuhalten. Er versprach, so erzählt wenigstens der Dichter Ermoldus [5]), Verzeihung, wenn einer von beiden seine Schuld offen bekenne. Vielleicht war es Vorliebe für seinen alten Kriegsgefährten [6]). Jedenfalls gelang es Ludwig nicht, die erhitzten Gegner zu beschwichtigen [7]). Er mußte sie der Entscheidung des Reichstages Folge geben lassen [8]). Der Schau-

---

Anklagen auf Hochverrath bezeichnet. Vergl. vielmehr die verschiedenen Stellen über den Grafen Bernhard V. Hlud. 46 (modum se purgandi . . quaerebat more Francis solito, scilicet crimen obicienti semet obicere volens armisque inpacta diluere). 47. Thegan. 38. Nithard. II. 5 Scr. II. 598. 634. 635. 657, sowie auch die Urk. Karl's d. Gr. Sickel K. 151 Mabillon, de re dipl. ed. 2a. p. 504 no 59, wo dieser von den Theilnehmern an der Verschwörung seines Sohnes Pippin sagt: aliqui vero fideles per judicium Dei se exinde idoniaverunt; Dahn, Studien zur Gesch. der germanischen Gottesurtheile S. 49 f. Waitz IV. 359—361 N. 1.

[1]) Daß dies sich von selbst verstand und es dazu keiner besondern Bewilligung bedurft haben kann, bemerkt Funck mit Recht. Die Reichsversammlung hatte nur zu entscheiden, ob der Zweikampf überhaupt stattfinden solle.

[2]) Ermold. v, 565 f.: More tamen nostro liceat residere caballum — Armaque ferre mea, vgl. v. 597: Scuta gerunt dorso manibusque astilia portant. 605—608: . . mox illi bella lacessunt — Arte nova, Francis antea nota minus — Et iaciunt hastas, mucronibus insuper actis — Proelia temptabant irrita more suo. 600: . . si quis socium gladio percusserit . . 612: Et ferit ense. — V. Hlud.: cum eodem secundum legem propriam — utpote, quia uterque Gothus erat, equestri proelio — congressus est. Einh. Ann.: cum accusatore suo equestri pugna confligere conatus.

[3]) Ermold. l. c. v. 561 f. 570. 579—580.

[4]) Ibid. v. 567 ff.:

Caesar ait: Francis hanc rem finire licebit;
Sic fas sicque decet nosque iubemus idem.
Judicioque dato Francorum ex more vetusto
Arma parant . . . . . . . . . . .

Vgl. Waitz IV. 423 N. 4.

[5]) l. c. v. 571—578.

[6]) Vergl. Luden V. 273.

[7]) Ermold. v. 579—580.

[8]) Ibid. v. 581 f.:

Caesar eis sapiens, Francorum iura facessant,
Praecipit; ast illi, haud mora, iussa colunt.

Die Erklärung von v. 581 durch Muratori l. c. col. 58—59 n. 10—13, vgl. Pertz p. 500 n. 72, Waitz IV. 360 N. 3: i. e. indulgeo vobis, ut dimissa Francorum consuetudine Gothorum more certamen ineatis, sie sollten fränkische Sitte lassen und nach gotischer kämpfen, trifft nicht zu; noch weniger diejenige, welche Funck S. 255 N. 3 mit Aufwand von vielem Scharfsinn versucht. Richtiger übersetzt Pfund S. 64:

Hierauf gebietet der Kaiser voll Weisheit: so bleibt's bei dem fränk'schen
Rechtsspruch. Jene vollzieh'n ohne Verzug den Befehl,

während man seine Auslegung von Francorum iura in N. 1, zu welcher diese Uebersetzung auch nicht stimmt, wohl ebenfalls ablehnen muß. Daß facessere

platz des Kampfes war der von den Poeten jener Zeit mehrfach beschriebene Brühl oder Thiergarten [1]), welcher, von einer Steinmauer und einem Wall eingehegt, in der Nähe der Achener Pfalz sich ausbreitete. In diesen eilten Bera und Sanila hinab, schwangen sich aufs Roß und erwarteten, die Wurfspeere in den Händen, die Schilde auf dem Rücken, den Befehl des Kaisers zum Beginn des Kampfes. Doch folgte ihnen auf Ludwig's Geheiß eine Schaar von Hofleuten, die ebenfalls mit Schilden bewehrt waren und die Weisung hatten, sobald einer der beiden Gegner verwundet wäre, ihn dem Tode zu entreißen. Auch der Hofleichenträger, Gundold, war auf seinem Platze; er wußte nichts von jenem geheimen Befehl und ließ, wie gewöhnlich, die Bahre hinter sich herziehen, um den Leichnam des erliegenden Kämpen aufzunehmen. Der Kaiser gab das Zeichen: der Zweikampf begann. Hitzig drangen die beiden gotischen Grafen nach der Kampfesweise ihres Volksstamms auf einander ein, bis endlich Bera seinem Pferde die Sporen gab und das Weite suchte. Der Sieger stutzt einen Augenblick, dann sprengt er Bera nach und trifft ihn mit seinem Schwerte. Dieser muß sich als überwunden und schuldig bekennen, indeß nun jene Hofleute herbeieilen, um ihn zu retten [2]). Auch milderte des Kaisers Gnade das Urtheil der Reichsversammlung, welche gegen den im Gottesgericht des Hochverraths Ueberwiesenen nothwendig auf den Tod erkannte [3]), in Verbannung nach Rouen [4]). Selbst seine Eigengüter durfte Bera behalten [5]). Im Besitz der Grafschaft Barcelona [6]),

---

hier verbum activum, Francorum iura das davon abhängige Objekt ist, erscheint nach dem sonstigen Sprachgebrauch des Ermoldus unzweifelhaft (vergl. L. I v. 187. II v. 89. 129 p. 470. 491. 492: Bigo facessit agens doctus mox orsa benigni — pia iussa facessit — Si nunc sponte tua regalia iussa facessas). Der Kaiser befiehlt also schließlich allerdings, daß die beiden Gegner Francorum iura (den Spruch der Reichsversammlung) ausführen, d. h. kämpfen sollen. Eine Deutung, welche auch allein in den Zusammenhang paßt.

[1]) Ermold. l. c. v. 583—594, vgl. oben S. 35 Anm. 2.

[2]) So die Schilderung Ermold's l. c. v. 595—616. Wieviel Freiheit der Dichter sich dabei im Einzelnen erlaubte, bleibt dahingestellt. Die Hauptsache, daß Bera von seinem Gegner besiegt wurde, bestätigen Einh. Ann. und V. Hlud.

[3]) Einh. Ann.: Cumque ut reus maiestatis capitali sententia damnaretur, vgl. V. Hlud.

[4]) Einh. Ann.: parsum est ei misericordia imperatoris, et Ratumagum exilio deportatus est. V. Hlud, Ermold. l. c. v. 617: Caesar ei vitam tribuit tribuitque salutem.

[5]) Ermold. v. 618: Et miserans proprias cessit habere dapes (vergl. oben S. 77 Anm. 1). Gewöhnlich war mit dem Exil ebenso wie mit der Todesstrafe die Einziehung des Vermögens verbunden.

Bera's Sohn, Willemund, welcher die gentilicia levitas, den nationalgotischen Unabhängigkeitssinn, erbte, wird uns noch begegnen, s. Einh. Ann. 827. V. Hlud. 41 Scr. I. 216. II. 630. Vergleiche ferner über seine Nachkommenschaft die Notitia judicii pro monasterio sancti Andreae Exalatensis in dioec. Helenensi (S. André am Tet in den Ostpyrenäen) Baluze, Capp. II. 1489 ff. no 98. Muratori l. c. col. 23 n. 53.

[6]) Zuerst 827, s. Einh. Ann. p. 216: Bernhardus . ., Barcinonae comes. V. Hlud. 41 p. 630. Vergl. ferner Einh. Ann. 829. Ann. Xant. 831. Enhard. Fuld. Ann. 829. Ruodolfi Fuld. Ann. 844 Scr. I. 218. 360. 364. II. 225.

welche er natürlich verlor, und an der Spitze der spanischen Mark und Septimaniens [1]) erscheint wenigstens einige Jahre später ein Franke und Verwandter des königlichen Hauses [2]), Bernhard, der Sohn des Grafen Wilhelm von Toulouse. Seine Stellung, die häufig als eine herzogliche bezeichnet wird, war um so mächtiger, als diese Gebiete von der Herrschaft des Königs Pippin von Aquitanien unabhängig, wenn man diesen Ausdruck anwenden darf, reichsunmittelbar waren. Auch war Bernhard eine noch weit hervorragendere, freilich auch noch viel verhängnißvollere Rolle vorbehalten als Bera.

Ob ein kurzes Capitular [3]), welches diesem Jahre angehört, auf demselben Reichstage erlassen wurde, ist fraglich [4]). Außer Bestimmungen über Zölle, Brückengeld u. s. w. enthält dasselbe die Verordnung, daß die im Anfange des vorigen Jahres beschlossenen Nachträge zum salischen Gesetz künftig als integrirender Bestandtheil dieses Volksrechts gelten sollten. — Im Frühling verließ Kaiser Ludwig Achen auf kurze Zeit. Wir finden ihn am 8. Mai in der nahe gelegenen Pfalz Tectis (Theux) im Lüttichschen [5]), doch war er im Juni wieder zurückgekehrt [6]). Gegen Ende des Sommers hielt er sodann abermals eine engere Reichsversammlung in der Pfalz Quierzy an der Oise [7]). Zu den dorthin Berufenen gehörten der Bischof Bernhar von Worms und Graf Hugo von Tours, welche daselbst am 2. September mit Genehmigung des Kaisers einen Tauschvertrag über Güter des Klosters Weißenburg an der Lauter abschlossen, dessen Abt jener Bischof war. Die über diesen Vertrag aufgenommene Urkunde [8])

---

[1]) Einh. Ann. 829: qui eatenus in marca Hispaniae praesidebat. V. Hlud. 43 p. 632: eatenus Hispaniarum partium et limitum comitem, vgl. auch Prudent. Trec. Ann. 844 p. 440 (comes marcae Hispanicae). — Nithard bezeichnet den Grafen Bernhard als dux Septimaniae (I. 3. III. 2. p. 652. 662), vgl. auch V. Hlud. 59 p. 644: Bernhardum ducem illarum partium (sc. Septimaniae), Ruodolfi Fuld. Ann. 844, Fragm. chron. Fontanell. 849 Scr. II. 302. Daß ihn Thegan (c. 36. 38. 52 p. 597. 598. 601) ebenfalls dux nennt, kommt weniger in Betracht, da derselbe den Grafen diesen Titel überhaupt beizulegen pflegt (vergl. Waitz III. 318 N. 3. Forschungen X. 348). Unter der Benennung Septimania wurde die spanische Mark oft mitbegriffen, vgl. Wedekind, Noten II. 436 N. 645.

[2]) Thegan. 36: qui erat de stirpe regali. Näheres unten.

[3]) Cap. Aquisgr. 820 Leg. I. 228—229, s. namentlich c. 5, oben S. 144 Anm. 2.

[4]) Boretius S. 147 f. bemerkt, daß dies Capitular nirgends auf die Mitwirkung eines Reichstags deute. Uebrigens war die damalige Reichsversammlung zu Achen wohl nur eine kleinere (Einh. Ann.: conventus ibidem habitus, wogegen V. Hlud. wahrscheinlich willkürlich: coadunari populi fecit frequentiam).

[5]) Sickel L. 157. Ledderhose, kleine Schriften IV. 271 ff. no 1 (Bestätigung eines Privilegs für den Abt Bun von Hersfeld).

[6]) Am 13. Juni bestätigt der Kaiser in Achen, auf Veranlassung des Bischofs Ratold von Verona (vgl. oben S. 115 f.), die Dotation einer von demselben wiederhergestellten Priesterschule (Sickel L. 157 bis p. 387).

[7]) Einh. Ann.: post peractum Carisiaci conventum. Ann. Xant. p. 224 (vgl. append. p. 236): Carisaco placitum habuit.

[8]) Zeuss, Trad. Wizenburgens. p. 73—76 no 69. Es heißt hier u. a.: . . . . contigit, ut predictus presul (Bernhar) una cum supra nominato

ist von dreißig Personen[1]), darunter dem Bischof Adalloch von Straßburg, Einhard, dem Stallgrafen Adalbert, Graf Lambert von Nantes und einer Anzahl anderer Grafen unterzeichnet, die also ebenfalls auf jenem Reichstage zugegen waren[2]). Nach dem Schlusse des letzteren lag Ludwig der Herbstjagd in den Waldgehegen ob, die sich bei den Pfalzen dieser Gegend, Verneuil, Compiègne, Servais (Silviacum) und Quierzy, befanden[3]), um endlich zum Winter wieder nach Achen zurückzukehren[4]).

Sobald es hinreichendes Futter für die Pferde gab, gleich nach Ablauf des vorigen Winters, waren jenem Beschluß des Achener Reichstags gemäß die drei Heere wider den abtrünnigen Slovenenfürsten ausgesandt worden[5]). Sie waren aus Sachsen, Ostfranken und Alamannien, Baiern und Italien aufgeboten[6]). Das italische Heer,

---

comite (Hugo; vorher: uir inluster huc quondam comes) instante congruo tempore palatium adire uocaretur. — facta commutatio carsiaco palatio sub die IIII. Non. Sept. anno VII. regnante domno ludouuico imperatore etc., vgl. Sickel II. 131. 386.

[1]) Eben so viele unterzeichnen, beiläufig bemerkt, die Verfügung Karl's d. Gr. über seinen Schatz im J. 811, Einh. V. Carol. 33 p. 541. — Bischof Bernhar's Unterschrift fehlt; sie wird unter dem Gegenexemplar des Vertrages gestanden haben, welches Hugo erhielt.

[2]) sign. hugoni com. . . . sign. einharti abb. (vergl. Jaffé IV. 494). s. adalloho epo. s. ethi. s. lantberti com. (vergl. Wüstenfeld, Forschungen III. 393). s. ruadberti. s. gerolti com. s. uitoni com. s. adadramno com. s. rorione com. s. ingiberti com. s. gundharti com. s. eggiharti com. s. adalberti comite stabuli etc.

[3]) Einh. Ann.: post . . . autumnalem . . venationem ex more completam. Nach den Urkunden ist der Kaiser am 17. und 18. September in Verneuil (Sickel L. 158. 159), vom 27. September — 15. Oktober in Compiègne (L. 160. 161, vergl. Anm. S. 321), den 22. Oktober in Servais (L. 162), den 29. in Quierzy (L. 163, nach Tardif, Monumens historiques p. 81 no 115 allerdings in Achen ausgestellt, vgl. oben S. 148 Anm. 6 über L. 145). S. in Betreff der Jagdreviere dieser Pfalzen V. Hlud. 41 p. 630 f. Prudent. Trec. Ann. 838. Hincmar. Rem. Ann. 870. 877 p. 432. 490. 504. Karoli II. convent. Carisiac. 877. Karlomanni capitula in broilo Compendii Leg. I. 541. 550. Bei Compiègne lag die silva Cotia (Causia), jetzt forêt de Cuise.

Nach Sickel, L. 159—162 scheinen der Erzkapellan Hilduin, der Kanzler Fridugis und auch der Abt Benedikt von Inden sich damals in der Begleitung des Kaisers befunden zu haben.

[4]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 34 p. 625. Am 8. Dezember stellte Ludwig in Achen ein (verlorenes) Diplom für die Abtei Nonantola aus (Sickel II. 447. 377. Muratori, Antiqu. Ital. V. 669).

[5]) Einh. Ann.: Transacta hieme, ut primum herba pabulum iumentis praebere potuit, tres illi exercitus contra Liudewitum mittuntur. Dagegen sagt V. Hlud. ungenau, daß die drei Heere primo vere bereits Liudewit's Land verwüstet hätten. Thegan. 27 p. 596: exercitum suum misit adversus orientales Sclavos, quorum dux nominabatur Liduit. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. I. 93: Hostis magna contra Hliudwitum. — (Der Annalista Saxo verwechselt hier, wie auch 823, den Slovenenfürsten Liudewit mit dem Wilzenkönig Liubi, vgl. Ekkehardi chron. 823 Scr. VI. 572 N. 8. 171).

[6]) Einh. Ann.: Hii tres exercitus de Saxonia et orientali Francia et Alamannia, Baioaria quoque atque Italia congregati sunt, vgl. Ann. Sithiens., Enhard. Fuld. Ann. p. 357, ferner die Urkunde Sickel L. 168, vom 16. Juli 821, Beyer, Mittelrhein. Urkb. I. 59—60 no 53: . . . . quidam homo no-

welches wahrscheinlich unter dem Befehl des Markgrafen Baldrich von Friaul stand, stieß jedoch bereits in den Ostalpen auf eine Schaar des Feindes, welche seinen Uebergang über das Gebirge zu verhindern suchte. Ebenso wurde dasjenige Heer, welches durch Baiern, die Ostmark und Oberpannonien von Norden her anrückte und wahrscheinlich aus Sachsen, Franken und Alamannen zusammengesetzt war, durch den weiten Umweg um den Fuß der Alpen und den Uebergang über die Drau aufgehalten. Bei diesem Uebergang brach in Folge der schädlichen Einflüsse des Klima's und des Wassers unter der Mannschaft die Ruhr aus, welche einen ansehnlichen Theil derselben dahinraffte[1]). Schneller gelangte das dritte Heer ans Ziel, das in der Mitte zwischen den beiden anderen geradeswegs durch Kärnten heranzog und, obschon es mehrfachem Widerstande begegnete, nach drei glücklichen Treffen über die Drau setzte[2]).

Liudewit schlug angesichts der Ueberfluthung seines Landes durch

mine fulquinus de pago engrisgoe et de uilla meineburo . . . . innotuit mansuetudini nostrae, qualiter, dum in dei et nostra utilitate contra sclauos pergere deberet, res suas proprias quas habebat teuthardum quondam cartolarium nostrum tradidit, ea videlicet condicione, ut, si domno auxiliante de illo itinere reverteretur, easdem res suas illi redderet, et si uitam presentem in illo exercitu amitteret, pro eius anima iam dictas res daret; sed dum ipse de eadem expeditione fuisset reversus etc. Dümmler I. 37 N. 82.

[1]) Einh. Ann.: Quorum unus de Italia per Alpes Noricas . . . ., tercius per Baioariam et Pannoniam superiorem intravit: et duo quidem, id est dexter ac sinister, tardius ingressi sunt, eo quod unus Alpium transitu hostium manu resistente prohibebatur, alter et longitudine itineris et Dravo flumine quod traiciendum erat inpediebatur und weiter unten: Is tamen, qui per Pannoniam superiorem iter fecerat, in transitu Dravi fluminis ex locorum et aquarum insalubritate soluti ventris incommodo graviter adfectus est, et pars eius non modica hoc morbo consumpta est, vgl. Ann. Enhard. Fuld. Ohne Zweifel bezieht sich das schon auf den Hinweg. Dieser Theil der Reichsannalen ist oft sehr unbeholfen disponirt, vgl. Giesebrecht, Königsannalen a. a. O. S. 211—212. — Unter der Bezeichnung Alpes Noricae faßte man damals die östliche Hälfte der Alpen überhaupt zusammen (vgl. Ann. Fuld. 874 p. 388. Dümmler I. 812 N. 43); hier ist an die Julischen Alpen zu denken.

[2]) Einh. Ann.: alter per Carantanorum provinciam . . . . intravit . . . . medius autem, qui per Carantanos intrabat, quamquam in tribus locis ei resisteretur, feliciore usus fortuna, ter hoste superato, Dravo etiam transmisso, celerius ad destinata loca pervenit. Wahrscheinlich waren dies die Baiern. Die Ann. Enhardi Fuld. schreiben zwar: alter de Saxonia per Carantanorum provinciam, tercius Francorum per Baioariam et Pannoniam superiorem ingressi, und auch Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken S. 26 meint, daß dies Heer aus Sachsen durch Baiern und Kärnten zog und aus Sachsen, Ostfranken und Alamannen bestand. Nach den Reichsannalen (s. Anm 1) marschirte aber vielmehr dasjenige Heer per Baioariam (nicht aus Baiern, wie Dümmler sagt), welches dann seinen Weg durch das obere Pannonien fortsetzte. Die Combination des Verfassers der Fulder Jahrbücher ist unglücklich; derselbe dachte nicht daran, wie weit es von Sachsen bis Kärnten ist, indem er, wie gewöhnlich, den Stoff der Reichsannalen in den kurzen, ungenauen Abriß der Annales Sithienses verwebte. Die letzteren haben hier nämlich die zusammenfassende Notiz: Tres exercitus de Frantia, Saxonia atque Italia in Pannoniam contra Liudiuuitum missi sunt. Anders Waitz in Götting. Nachrichten 1873 S. 596 f.

die weit überlegene Macht ein ähnliches Verfahren ein, wie es Jahrs zuvor der Kroatenfürst ihm gegenüber mit so gutem Erfolge angewendet hatte. Er hielt sich mit den Seinigen in einer festen Burg eingeschlossen, die er auf steiler Bergeshöhe erbaut hatte, und ließ sich ebensowenig auf einen Kampf als auf irgendwelche Verhandlungen ein [1]). So war er für die Heeresmassen, die von den verschiedenen Himmelsgegenden eingedrungen waren und sich nun vereinigten [2]), unangreifbar. Dieselben vermochten nichts als den größten Theil des feindlichen Gebietes zu verwüsten und waren froh, als sie ohne allzu schwere Verluste [3]) wieder abziehen konnten. Die Erfolge des mit so großem Kraftaufwande wider einen verhältnißmäßig winzigen Gegner unternommenen Feldzugs beschränkten sich darauf, daß die Karnioler zwischen der Save und dem Isonzo sowie die kärntner Winden, insoweit sie abgefallen waren, sich dem Markgrafen von Friaul unterwarfen [4]). Wir werden sehen, welche Anstrengungen der Liudewitische Krieg noch kosten sollte.

Der Waffenstillstand mit dem Emirat von Cordova, welcher, wie es scheint, auf Veranlassung einer Gesandtschaft des Sohnes des Emirs, Abderrhaman, aus Saragossa, von Kaiser Ludwig im Jahre 817 nach langem Zögern bewilligt worden war [5]), wurde jetzt, ebenso wie vordem der frühere von 812 [6]), von fränkischer Seite wieder aufgehoben [7]). Die arabischen Berichte [8]) melden, daß Abderrhaman im Jahre 818 (203 d. H.) und den folgenden Jahren nicht nur die Christen an der Grenze Galliciens beunruhigt, sondern sich von dort aus auch gegen die fränkische Grenze gewandt und hier den häufigen Einfällen des Feindes ein Ende gemacht habe. Der Kriegszustand, der zwischen beiden Reichen thatsächlich ununterbrochen fortbestanden hatte, wurde auch formell von Neuem erklärt und der offene Kampf gegen die Mauren abermals begonnen. Wir berührten [9]), daß der Treubruch des Grafen Bera von Barcelona wahrscheinlich mit diesen Verhältnissen in Zusammenhang stand. Der Schauplatz des Kampfes beschränkte sich jedoch nicht auf die spanisch-fränkische Grenze: er breitete sich vielmehr über das Mittelmeer aus. Abderrhaman, welcher an die Seite seines Vaters Hakem Abulassi, nach Cordova zurückkehrte, sandte,

---

[1]) Einh. Ann. V. Hlud.

[2]) Einh. Ann.: Exercitus vero postquam in unum convenerunt. (Enhard. Fuld. Ann.)

[3]) Es klingt bedenklich, daß die Reichsannalen versichern: haud ullo gravi damno accepto, vgl. Enhard. Fuld. Ann., V. Hlud. Thegan. freilich: quem (sc. Liduit) in fuga verterunt et terram illam vastaverunt etc.

[4]) Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Dümmler, Südöstliche Marken a. a. O. und oben Seite 149 f.

[5]) Vergl. oben Seite 79.

[6]) Vergl. oben Seite 63.

[7]) Einh. Ann. Die V. Hlud. holt diese Notiz erst unter dem folgenden Jahre (c. 34 p. 625) nach.

[8]) Conde, Gesch. der Herrschaft der Mauren in Spanien, übersetzt von Rutschmann I. 255.

[9]) Vergl. Seite 154.

nach der maurischen Ueberlieferung [1]), von Tarragona aus die spanische Seemacht gegen Sardinien, welche den Christen im Angesicht der Insel ein Treffen lieferte, deren Flotte größtentheils verbrannte und acht feindliche Schiffe wegnahm. Die fränkischen Reichsannalen [2]) bestätigen diese Nachricht insoweit, als nach ihnen acht Kauffahrteischiffe im tyrrhenischen Meere auf der Rückfahrt von Sardinien nach Italien von Seeräubern aufgegriffen und versenkt wurden. — Wie die Mauren das Mittelmeer, so machten die Normannen die nordischen Gewässer und Gestade unsicher. Dreizehn normannische Piratenschiffe, welche damals ausgelaufen waren, wurden an der flandrischen Küste zwar anfangs von den Strandwachen [3]) zurückgewiesen, aber die unzulängliche Aufmerksamkeit der letzteren ließ es geschehen, daß sie einige Hütten in Brand steckten und eine allerdings geringe Anzahl Vieh forttrieben. Besser erfüllten die Wachen an der Seinemündung ihre Pflicht, welche die Raubschiffe mit einem Verlust von fünf Mann zurückschlugen. Um so ungestörter konnten die Piraten, nachdem sie den Norden und Nordwesten Galliens umschifft hatten, am aquitanischen Ufer hausen, wo sie ein Stranddorf [4]) vollständig verwüsteten, um dann mit ihrer Beute heimzukehren [5]).

---

[1]) Conde a. a. O., vergl. Wenrich, Rer. ab Arabibus in Italia etc. gest. commentar. p. 59 und oben S. 60. Jedoch thut Wenrich (p. 64) Unrecht, der Angabe der Chron. mon. Casin., l. I. auct. Leone c. 21 Scr. VII. 596: Anno tertio abbatis huius (sc. Apollinaris) Saraceni a Babylonia et Africa venientes, Siciliam occupaverunt et Panormum ceperunt, anno incarnationis dominicae 820 zu folgen, da diese Nachricht, welche Leo (vergl. ibid. n. 9) aus Erchempert (Hist. Langobardor. 11 Scr. III. 245) entlehnte, erst zum Jahre 832 gehört. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia I. 233.

[2]) Einh. Ann. l. c.

[3]) Einh. Ann.: ab his, qui in praesidio erant, repulsae sunt, vergl. Waitz IV. 520 N. 3. Die V. Hlud. begeht auch hier wieder ein Mißverständniß: Contra quas cum imperator circumspici et custodiam fieri imperasset.

[4]) Einh. Ann.: vico quodam, qui vocatur Bundium, ad integrum depopulato. Ann. Lauriss.: Buynbundium. V. Hlud.: vico, cuius est vocabulum Buin. Chron. de gestis Normannorum in Francia Scr. I. 532 (werthlos): vico Burnad. Die Conjektur des Valesius, der Born lesen will und an St. Paul de Born im Süden der Garonne denkt (vergl. auch Leibniz, Ann. Imp. I. 330), hat bereits Pertz Scr. I. 207 n. 89 zurückgewiesen. Warnkönig und Gerard II. 214: le bourg de Bonin, dans l'île de ce nom(?). Wahrscheinlich ist Bouin südlich von der Loiremündung gemeint. Dies liegt der Insel Hermoutier (Noirmoutier) gegenüber, welche von den Normannen so viel zu leiden hatte, daß die Brüder von St. Philibert sich ein neues Kloster auf dem Festlande bauten, wohin sie sich zunächst im Sommer, wenn das Meer frei war, zurückzogen (Sickel L. 134, vgl. Anm. S. 318. Bouquet VI. 516 no 85. Transl. S. Filiberti, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 359. Es wird hier nicht mit Mabillon, Ann. Ben. II. 451—452, vergl. auch Piet, Recherches sur l'île de Noirmoutier p. 445, an die Sarazenen, sondern an die Normannen zu denken sein).

[5]) Einh. Ann. (Chron. de gest. Normannor.) V. Hlud.

# 821.

---

Der erste Reichstag des folgenden Jahres, welcher im Februar zu Achen stattfand[1]), war, wie es scheint, zahlreich besucht. Graf Matfrid von Orléans[2]), Helisachar[3]), der im Herbst 819 von der Leitung der Kanzlei zurückgetreten war[4]), Abt Gozbert von St. Gallen[5]), überhaupt eine große Zahl von Bischöfen und Aebten war zugegen[6]). Auch Benedikt von Inden fehlte natürlich nicht. Er hatte in der letzten Zeit vielfach gekränkelt. Sein Leib war durch Alter[7]), Mühen und Kasteiung gebrochen, wenn auch die geübte Energie seines Willens, die Starrheit seiner Natur den körperlichen Leiden zähe widerstand[8]). Am 7. Februar hatte Benedikt in der Pfalz noch einmal eine ausführliche vertraute Unterredung mit dem Kaiser[9]); aber noch am nämlichen Tage ergriff ihn ein heftiger Krankheitsanfall[10]).

---

1) Einh. Ann. p. 207. V. Hlud. 34 p. 625. Urkunden des Kaisers aus Achen liegen vom 8. und 15. Februar 821 vor (Sickel L. 164. 165).

2) Sickel L. 165. Wartmann, Urkb. der Abtei St. Gallen I. 249 no 263. II. 401.

3) V. Benedicti 3. 57 (Brief der Brüder von Inden an Ardo), Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 193. 216.

4) S. Sickel I. 86 und unten (wo wir über die Hofbeamten unter Ludwig d. Fr. im Zusammenhange handeln wollen).

5) Sickel L. 165.

6) Vergl. das Schreiben der Brüder von Inden l. c.

7) Obiit . . septuagenarius, schreiben die Brüder von Inden l. c. p. 216.

8) V. Ben. 56 p. 214: Carnis deficiebant vires, sed animi adamante durior persistebat intentio.

9) Vielleicht legte er dem Kaiser besonders nochmals die Interessen der Abtei Inden ans Herz. Ein unter dem folgenden Tage (8. Februar 821) in der Achener Pfalz ausgestelltes Diplom des Kaisers gewährt derselben (monasterio nostro quod dicitur Enda . . . ., ubi etiam nunc religiosus uir Benedictus abba praeest) Zollfreiheit, Sickel L. 164 Lacomblet, Urkb. f. d. Gesch. d. Niederrheins I. 20 no 41.

10) Schreiben Benedikt's nach Aniane, Mabillon l. c. p. 217: septimo idus Februarii acerbissimo . . . tactus verbere. Brief der Brüder von Inden p. 215 f.: Ante quartum vero exitus sui diem († 11. Februar, s. unten) adhuc sanus omnia imperatori, quae ei solitus erat dicere, replicavit et in ipsa die febre correptus ad mansionem suam usque pervenit . . . Quinta siquidem feria (der 7. Februar 821 fiel auf einen Donnerstag) aegrotavit. Vgl. Ardo's Vorwort zur V. Ben. 1 p. 192 f. und ibid. c. 57 p. 215 wo es kürzer und, wie es scheint, ungenauer heißt: Invalescente autem aegritudine, imperatorem familiariter alloquutus etc.

Tags darauf erschienen sämmtliche Große in seiner Behausung, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen; vor allen Helisachar, der den Freund bis zu seinem Ende nicht mehr verließ [1]). Bischöfe, Aebte und Mönche drängten sich dergestalt in der Wohnung des Abts, daß die Brüder von Inden, welche ihn pflegten, kaum an sein Lager zu gelangen vermochten [2]). In der nächsten Nacht sandte Kaiser Ludwig an die letzteren den Kämmerer Tankulf [3]) mit dem Befehl, Benedikt sofort nach seinem Kloster zu bringen. Hier [4]) fand der Sterbende noch die Kraft, Worte eindringlicher Ermahnung an die Mönche zu richten und selbst Schreiben an den Kaiser, den Abt und die Brüder von Aniane, den Erzbischof Nifridius von Narbonne [5]) zu diktiren [6]). Am 11. Februar verschied Benedikt mitten in den gewohnten Gebeten [7]). Er war etwa siebzig Jahre alt geworden [8]). Drei Tage darauf legten die Brüder des Klosters Inden seinen Leichnam in einen steinernen Sarg, welchen der Kaiser hatte anfertigen lassen. Treu bewahrte Ludwig das Gedächtniß des mönchischen Freundes und ihrer gemeinsamen Bestrebungen. Wir haben schon berührt, daß er nach dem Tode Benedikt's selbst als Abt

---

[1]) Schreiben der Brüder von Inden p. 216: Altera vero die audientes hoc omnes magnates imperatoris ad eum visitandum venerunt . . . . Helisacar autem abbas primus ad eum venit et cum eo usque ad obitum perseveravit. V. Ben. 3 p. 193: quoniam ei unicae dilectionis affectu migranti de saeculo Helisacar haesit abbas, sicut ipsius auro pretiosior nobis directa testatur epistola, vgl. diesen Brief Benedikt's ibid. p. 217 und oben Seite 24.

[2]) Die Brüder von Inden ebd.: Tanta autem ibi fuit multitudo episcoporum, abbatum ac monachorum, ut nobis, qui eum ibi custodiebamus, vix ad eum accedere facultas esset.

[3]) Vergl. über denselben Einh. Ann. 826 p. 215. V. Hlud. 40 p. 629. Sickel L. 299 Büttner, Franconia II. 50 f. no 2. Waitz III. 417 N. 4 und unten.

[4]) Dies geschah nach der Erzählung der Indener Mönche am 10. Februar, an welchem auch die betreffenden Briefe geschrieben wurden (s. Anm. 6). Ardo's Erzählung (p. 215) weicht im Einzelnen etwas ab.

[5]) Vergl. Abel, Karl d. Gr. I. 361 N. 2.

[6]) S. die Briefe nach Aniane und an Nifridius am Schluß der V. Ben. Mabillon l. c. p. 216—217. Der Text bedarf wohl an einigen Stellen der Emendation. Unter dem ersteren Briefe heißt es: Jussit hoc domnus Benedictus adhuc vivens IV. idus Februarii scribere. In beiden drückt B. ein klares Bewußtsein seines unmittelbar bevorstehenden Endes aus (in ultimis constitutus, ignorans, utrum jam vos videre queam etc. — Scito . ., quia jam in extremis pugno, ad finem curro, jam anima a corpore separatur et in hac luce oculis corporis te minime video). Vergl. V. Ben. l. c. p. 215 (Adsunt . . ejus . . . epistolae, quas pridie quam migraret a saeculo fratribus Aniano positis proprio dictavit ore) und das Schreiben der Brüder von Inden p. 216, welche sagen: In ipsa die (10. Februar) brevem admonitionem imperatori misit et alias per diversa monasteria direxit.

[7]) Schreiben der Brüder von Inden p. 216, vgl. die Notiz unter dem nach Aniane gerichteten Briefe Benedikt's p. 217 und V. Ben. 57 p. 215. Chron. Moiss. cod. Anian. 821 Scr. I. 312 (wohl nach dem ersteren Schreiben). Ermold. L. III v. 623 ff. p. 501. Mabillon A. S. IVa. 191. Ann. Ben. II. 461.

[8]) Vergl. oben S. 162 Anm. 7.

von Juden betrachtet werden wollte[1]), bis ein neuer Vorstand an die Spitze der Congregation trat. Auch mit Aniane und St. Guillem du Désert wünschte er einen persönlichen Zusammenhang aufrechtzuerhalten. Sei er der Herr der anderen, schrieb er im folgenden Jahre den dortigen Brüdern[2]), so wolle er ihnen Vater sein. An Benedikt's Ordnungen festhaltend, sollten sie danach streben, daß aus ihrer Mitte auch ferner die Lehrer des regularen Klosterlebens und der geistigen Bildung hervorgingen.

Gleichwohl fällt Benedikt's Ableben der Zeit nach mit einem Wendepunkte in der Regierung Kaiser Ludwig's zusammen, und dies Zusammentreffen ist möglicherweise kein bloß äußerliches und zufälliges. Wir haben alsbald zu erzählen, wie Ludwig die Maßregeln, welche er gegen König Bernhard von Italien und dessen Anhänger sowie gegen andere Verwandte getroffen hatte, soweit es noch möglich war, zurücknimmt, dann selbst durch demüthige Buße zu sühnen sucht. Bisher verfolgte Männer gelangen plötzlich in den Vollbesitz der Ehre und Macht. Geschah dies etwa, weil Benedikt's Einfluß verschwunden war, so mögen wir danach ermessen, welche Bedeutung der letztere gehabt hatte[3]).

Man berieth auf jenem Achener Reichstage auch über den weiteren Feldzugsplan gegen Liudewit. Waren im vorigen Jahr drei Heere zugleich in das Land des Slovenenfürsten eingedrungen ohne etwas Erhebliches auszurichten, so sollten im nächsten Sommer drei Heere nacheinander die Gebiete der benachbarten Volksstämme verheeren, welche sich dem Aufstande desselben angeschlossen hatten[4]). Der Plan scheint gewesen zu sein, durch die Züchtigung und Unterwerfung seiner Bundesgenossen Liudewit ringsum von seinen Hülfsquellen abzuschneiden, ihn in sein Gebiet gleichsam einzuschnüren und so endlich eine Empörung zu ersticken, deren Ziel vielleicht kein geringeres war als die Gründung eines weiten selbständigen Slavenreiches an der Donau

---

[1]) V. Ben. p. 215: videlicet quod monachos sancti viri pro ejus amore semper suos proprios appellavit et post ejus decessum hactenus abbatem se monasterii illius palam esse profitetur, vgl. oben S. 37 Anm. 6.

[2]) Sickel L. 175. Mabillon, Ann. Ben. II. 474—475 (quia, cum in aliis exercemus potestatem, in vobis tamen paternum semper volumus obtinere affectum). Andere damals für Aniane erlassene Diplome L. 176. 177. 181. Daß in L. 177 die frühere Urkunde L. 55 nicht berücksichtigt ist, fällt einigermaßen auf.

[3]) Die wenig später eintretende Reaktion ist besonders deutlich ausgedrückt in V. Adalhardi 50 Scr. II. 529: Qui, comperto non parum eos invidia fuisse delusos, duxerunt in irritum paene quidquid per hoc tempus, ut eis visum est, argumentose tractaverant. — Vergl. übrigens auch Haagen, Gesch. Achens S. 92. 105. 113—114.

[4]) Einh. Ann.: et in eo (sc. conventu) de bello Liudewitico tractatum ac tres exercitus ordinati, qui futura aestate perfidorum agros per vices vastarent, vgl. weiter unten: depopulata desertorum et Liudewito adhaerentium universa regione. Liudewit's eigenes Gebiet scheint hiernach diesmal nicht das Ziel des Verheerungszugs gewesen zu sein. V. Hlud. kürzer und ungenauer: et tres cunei ad vastandam Liudewiti terram directi.

an Stelle des ehemaligen avarischen[1]). Aehnliche Maßregeln wurden jetzt, nach der offenen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten mit den Arabern, auch in Ansehung der spanischen Mark beschlossen[2]). Man glaubte, weitere Strecken an der Grenze wüst legen zu müssen, wenn das gewonnene Gebiet vor den Beunruhigungen des Feindes gesichert sein sollte. Es ergingen die entsprechenden Befehle an die Grafen der Mark. Zugleich wurde eine abermalige Reichsversammlung auf den Mai[3]) nach Nimwegen berufen und die Grafen entboten, welche sich auf derselben einfinden sollten. Der Kaiser selbst begab sich nach Ostern[4]) zu Schiff auf der Maas dorthin[5]). Er ließ auf der Nimweger Versammlung vor Allem das Reichstheilungs- und Hausgesetz vom Jahre 817, nachdem der Inhalt desselben nochmals einer eingehenden Prüfung unterworfen war, nunmehr öffentlich verkünden und nach seiner Verlesung[6]) von dem anwesenden Theile der Großen beschwören[7]). Es waren dies

---

[1]) Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken S. 27. Ueber die älteste Gesch. der Slawen in Dalmatien S. 390.

[2]) Einh. Ann. Im nächsten Jahre überschreiten die Grafen der Mark den Segre, s. unten.

[3]) Einh. Ann.: mense Maio. V. Hlud.: Kalendis Maii. Vgl. ferner Ann. Sithiens., Enhard. Fuld.

[4]) Daß er dies Fest (24. März) zu Achen beging, bestätigt Chron. Moiss. cod. Anian. Scr. I. 312.

[5]) Einh. Ann.

[6]) Einh. Ann.: ibique constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem recensuit, wofür V. Hlud.: coram recitari fecit. Das Verbum recensere, dessen Grundbedeutung im klassischen Latein: durchmustern, durchzählen, durchgehen ist, bewahrt diese auch im Sprachgebrauch des Mittelalters. Bisweilen wird es auch wohl geradezu für: lesen gebraucht, wie einige unten (Excurs X) gesammelte Stellen darthun. Wenn O. Abel (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. Jahrh. 2. Bd. S. 138) übersetzt: er prüfte daselbst noch einmal die .... Theilung des Reiches (ebenso Dümmler, Gesch. d. Ostfr. R. I. 25 N. 18), so ist dies demnach nicht unrichtig. Aber jedenfalls drückt das Wort an und für sich nicht aus, daß das Gesetz damals eine neue Redaktion erfahren habe, wofür auch sonst gar kein Anhalt vorliegt. Die bereits durch Dümmler zurückgewiesene Vermuthung von Pertz (Leg. I. 359 N. 18), der zufolge der jüngere Ludwig bei dieser Gelegenheit eine Vergrößerung seines Reichsantheils erhalten hätte, erscheint mithin schon unter diesem Gesichtspunkt hinfällig. Dagegen ist die Angabe des Astronomus, daß eine öffentliche Verlesung des Gesetzes stattgefunden habe, um so glaublicher, als die Reichsgesetze überhaupt in dieser Weise auf den Reichstagen verkündet zu werden pflegten, und zwar erfolgte die Verlesung durch den Kanzler, also im vorliegenden Falle durch Fridugis (vergl. Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen I. 219 N. 22. Sickel I. 409. Stumpf, Reichskanzler I. 22 N. 22 und unten). Auffallend ist nur, daß dies in Ansehung jenes Gesetzes von 817 erst jetzt geschah.

Die Ann. Sithienses, welchen die Ann. Enhard. Fuld. p. 357 folgen, sagen ungenau: Hludouuicus imperator Noviomagi divisionem regni facit inter filios suos; die Ann. Altahens. (Scr. XX. 784 cf. p. 774) gar erst unter 822: Ludovicus imperator regnum dividit inter filios. Vergl. auch Päß, de vita et fide Nithardi, Inaug.-Diss. Halle 1865 S. 16 über die Chronologie Nithard's I. 2 p. 651.

[7]) Einh. Ann.: ac iuramentis optimatum, qui tunc adesse potuerant, confirmavit .... sacramento, quod apud Noviomagum pars optimatum iuraverat. V. Hlud.: et a cunctis proceribus, qui tunc affuere, confirmari (fecit).

wohl vorwiegend Grafen aus den Ländern östlich vom Rhein [1]); das besondere Vertrauen, welches Ludwig den überrheinischen Stämmen schenkte [2]), mochte der Grund sein, aus welchem er gerade deren Vertreter zuerst auf die Thronfolgeordnung verpflichtete. Darf man aus einem späteren Falle einen Rückschluß ziehen, so stand vielleicht auch die Wahl des Ortes der Reichsversammlung an der Grenze Germaniens hiermit im Zusammenhang. Ob eine Gesandtschaft des Papstes, welche zu Nimwegen erschien, etwa die Zustimmung Paschalis' I. zu der Reichstheilungsakte brachte, wissen wir nicht. Wir hören nur, daß sie aus dem Bischof Petrus von Civita-Vecchia und dem Nomenclator Leo bestand und rasch abgefertigt wurde [3]). Ueber ihre Aufträge, die hiernach allerdings kaum von sonderlicher Bedeutung gewesen zu sein scheinen, wird uns nichts mitgetheilt. Der Kaiser entsandte ferner von Nimwegen aus die anwesenden Grafen zum Feldzuge nach Pannonien [4]) und kehrte bald darauf [5]) nach Achen zurück, wo er jedoch nur wenige Tage verweilte [6]) Dann brach er durch die Eifel — am 28. Juli finden wir ihn im Kloster Prüm [7]) — nach Trier und Metz und weiter nach Remiremont [8]) am Fuß der Vogesen auf und brachte den Rest des Sommers sowie den Anfang des Herbstes auf der Jagd in den Wäldern dieses Gebirgs zu [9]).

Mitte Oktober trat die dritte Reichsversammlung dieses Jahres, diesmal eine allgemeine, in der Pfalz Diedenhofen zusammen [10]).

---

1) Vgl. Einh. Ann.: comitibus etiam, qui aderant, ad expeditionem Pannonicam destinatis, vgl. vorher: comitesque, qui illuc venirent deputati, sowie weiter unten comites . . . de Pannonia regressi. Die Heere, welche im Jahre 820 gegen Liudewit gesandt wurden, waren, wie wir gesehen haben (S. 158), aus Italien, Sachsen, Ostfranken, Alamannien und Baiern aufgeboten.

2) Vergl. V. Hlud. 45 p. 633 u. s. w. und unten zum J. 830.

3) Einh. Ann. V. Hlud. Ueber Leo vgl. unten zum Jahre 823 (Einh. Ann. p. 210).

4) Einh. Ann. (vergl. oben Anm. 1). Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. I 93: Alia hoste.

5) Einh. Ann.: paululum ibi (sc. Noviomagi) remoratus. Das Tagesdatum eines Schreibens, welches Ludwig damals in Nimwegen an den Erzbischof Bernoin von Besançon erließ, ist nicht überliefert (Sickel L. 166, vergl. Anm. S. 321 f., nach Chifflet, Opuscula quatuor cum app. de concilio Niumagensi). Am [illegible] Juni macht er dort den Mönchen von St. Mesmin bei Orléans eine Schenkung (Sickel L. 167, vergl. Anm. S. 322).

6) Einh. Ann. V. Hlud. Der Kaiser urkundet in Achen am 16. Juli (Sickel L. 168).

7) Sickel L. 169, vgl. Anm. S. 322 f.

8) Remiremont am Oberlauf der Mosel, wo der Kaiser gern Jagd und [illegible] (vgl. Einh. Ann. 805. 825. Prudent. Trec. Ann. 836. V. [illegible] Ser. I. 193. 213 429. II. 634. 638 und oben S. 35), war [illegible] (Einh. Ann. 805. 821) und Krongut (Sickel L. 239. Rozière II. 546 [illegible] Mabillon, de re dipl. p. 320 f.). Auch ein Nonnenkloster befand [illegible] Mühlbacher I. 510 ff.).

9) Einh. Ann. V. Hlud. Vergl. über den königlichen Forst und die [illegible] in den Vogesen Sickel L. 186. Rozière I. 37 no 26 n. a. Hincmar [illegible] Remigii 125 A. S. Boll. Oct. I. 164.

10) Einh. Ann., vgl. Ann. Sithiens., Enh. Fuld. p. 357. V. Hlud. Thegan. 28. Nach Sickel's Vermuthung war es auf diesem Reichstage, wo Eb. Agobard

Auch hier erschienen päpstliche Gesandte, der Primicerius Theodorus und der Superista Florus, und zwar mit reichen Geschenken [1]). Die Grafen, welche inzwischen in Pannonien im Felde gewesen waren, stellten sich ebenfalls zu diesem Reichstage wieder ein [2]). Der Kaiser beging auf demselben mit glänzenden Festlichkeiten die Vermählung seines erstgeborenen Sohnes und Mitkaisers Lothar mit Irmingard, der blonden [3]) Tochter des Grafen Hugo von Tours [4]). Hugo stammte aus dem alten alamannischen Dynastengeschlecht der Ethikonen [5]), welches uns in der Stiftungsgeschichte mehrerer elsässi-

---

von Lyon erschien und dem Kaiser über die neue Abtswahl in Aniane Bericht erstattete (L. 175 Anm. S. 323. Mabillon, Ann. Ben. II, 474 Blügel, de Agobardi vita et scriptis p. 34 f.) Vergl. dagegen unten z. J. 822.

[1]) Einh. Ann. V. Hlud. Ueber Theodorus vgl. unten z. J. 823 u. o. S. 62. 80.

[2]) Einh. Ann.

[3]) Vergl. Sedulii Scotti carmina XL. ex cod. Bruxell. ed. Dümmler, Univ. Schrift Halle 1869, p. 15 no 11 v. 23: cingitur auricomis flauus uertexque capillis. Dies an die Kaiserin Irmingard gerichtete Gedicht des irischen Poeten enthält eine Fülle von Schmeicheleien.

[4]) Einh. Ann., vgl. Prudent. Trec. Ann. 837 p. 431. V Hlud. 34 p. 626. Thegan. l. c. vgl. c. 55 p. 602. Ann. Sithiens., Enhard. Fuld. Ann. Xant. vgl. append. p. 224. 236. Ann. Lobiens. 829 Scr. II. 195. Nithard. I. 2. 3 p. 651. Francorum reg. hist. p. I. Adonis contin. prima Scr. II. 324. Agobard. lib. apologet. 8 Opp. II. 67. Vergleiche auch das Bruchstück eines Gedichts in Alcuini Opp. ed. Froben. II. 554 no 16 u. s. w.

Ausdrücklich als Graf von Tours wird Hugo bezeichnet Einh. Ann. 811 p. 198 (danach Enhard. Fuld. Ann. p. 355), Ann. Xant. und append. 821. Dagegen ist V. Hlud. 57 p. 642 lin. 37 nicht H. Turonici quondam comitis, sondern Huronici qu. c. zu lesen (vgl. Dümmler im Jahrbuch für vaterländ. Gesch. I. 173 N. 13 u. oben S. 78. 141 Anm. 2).

[5]) Thegan. 28: qui erat de stirpe cuiusdam ducis nomine Ethi, vgl. Rettberg II. 76 ff., sowie Zeuss, Trad. Wizenburg. p. 73 ff. no 69 und oben S. 157 über einen Gütertausch zwischen Hugo und der Abtei Weißenburg im Nieder-Elsaß. Böhmer no 591. Bouquet VIII. 382 no 24. Der hohe Adel des Geschlechts, welchem Hugo und seine Tochter entstammten, wird wiederholt hervorgehoben, s. Ann. Xant. 851 p. 229. Monach. Sangall. II. 6, Jaffé IV. 671. Heric. Mir. S. German. L. II. 84. A. S. Boll. Jul. VII. ed. nov. p. 284 Sedul. Scott. carm. l. c. v. 2. 14 und das Epitaph in Raban. carm. III. 16, Opp. ed Migne VI. 1674.

Ueber Hugos Gattin Ava vgl. Böhmer R. K. no 548. Frisi, Memorie storiche di Monza II 7 no 4 u. ebend. III. 131 (Necrol.) I. 80—81. 185—187. Wüstenfeld in Forschungen III. 395. Dümmler II. 685; über seine Söhne Liutfrid und den später geborenen Hugo namentlich Hincmar. Rem Ann. 862 p. 458. Dümmler I. 478 N. 43. 568 N. 4 sowie Böhmer no 541. 546. Eine andere Tochter, Adelais, vermählte sich mit dem Welfen Konrad, dem Bruder der Kaiserin Judith (Dümmler I. 422 N. 45).

Nithard I. 2 bezeichnet die Ehe Lothar's und die seiner Brüder ausdrücklich als iustum matrimonium, wie diejenige Karl's d. Gr. mit der Hildegard. Als Morgengabe schenkte Lothar seiner Gemahlin Güter im Elsaß, s. Böhmer no 603. Bouquet VIII. 386 no 29: quia dulcissima et dilectissima conjux nostra Hermengarda augusta pro amore Christi et sustentatione ancillarum Dei in rebus suis propriis, quas a nobis nomine dotis accepit, hoc est in villa cujus vocabulum est Hernstein (Erstein), quae sita est in comitatu Helisacensi super fluvium Hilla (Ill), monasterium a fundamento aedificare proposuit. Strobel, Gesch. des Elsasses I. 136 Sie wird überhaupt in seinen Urkunden oft erwähnt und scheint viel bei ihm gegolten zu haben.

scher Klöster begegnet und aus dem die heilige Odilia hervorgegangen war. Schon Kaiser Karl hatte ihn im Jahr 811 als Gesandten nach Constantinopel geschickt[1]; unter Ludwig und Lothar erscheint er von nun an als einer der vornehmsten Großen[2]. Er empfing von dem ersteren das Nonnenkloster St. Julien bei Auxerre als Beneficium[3]. Wenn Thegan[4] diesen Grafen als den furchtsamsten aller Menschen bezeichnet, dem seine Hausgenossen prophezeit hätten, er würde einmal nicht mehr wagen den Fuß vor die Thür zu setzen, so kann dieser Spott wohl kaum ganz grundlos sein. Jedoch ist dabei im Auge zu behalten, daß es ein grimmiger Feind Hugo's und seiner Partei ist, welcher solchen Hohn über ihn ausgießt. Denn allerdings legte gerade auch der Einfluß seines Schwiegervaters in Lothar's Brust den Keim zu seinem Zerwürfniß mit dem väterlichen Hofe[5].

Vielleicht bot die Hochzeit seines Sohnes dem Kaiser die schickliche Gelegenheit zu den umfassenden Gnadenakten, die diesen Reichstag auszeichnen. Die Amnestie erstreckte sich zunächst auf diejenigen ehemaligen Unterthanen Bernhard's von Italien, welche wegen ihrer Theilnahme an dem Aufstande des Königs mit der Verbannung und dem Verlust ihrer Güter bestraft worden waren. Sie waren jetzt nach Diedenhofen beschieden und empfingen Verzeihung[6]; mit der Freiheit wurde ihnen auch ihr im Jahr 818 eingezogenes Eigenthum

---

[1]) Einh. Ann. 811. 812 p. 198. 199 (wonach Enhard. Fuld. Ann. p. 355). Ann. Xant. 811. 812. p. 224. Epist. Carolin. no 29, Jaffé IV. 396 n. 2. Monach. Sangall. II. 6 ib. p. 671 ff., vgl. Visio Wettini Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 274.

[2]) Vergl. namentlich Ermold. L. IV v. 125 (s. unten z. J. 824). 423 ff. p. 503. 509 N. 98. Nithard. I. 4 p. 652 f. V. Hlud. 41. 56 p 630. 642. Thegan. 36 p. 597. Enhard. Fuld. Ann. 837 p. 360. Frisi a. a. O. u. III. 136 (in dem Nekrologium von Monza, den Grabschriften und von Bonincontro Morigia wird Hugo als dux bezeichnet).

[3]) Sickel L. 223, vgl. Anm. S. 331 u. Act. deperd. S. 372. Cartulaire de l'Yonne publ. par Quantin I. 30 no 15 (vir illuster Hugo comes . . . . monasterium, quod dicitur Sancti Juliani puellarum . . . , quod ipse largitionis nostre munere in beneficium habere videtur). Ob der in Sickel K. 209 als Richter erwähnte gleichnamige Graf derselbe ist, bleibt mindestens fraglich. Derjenige, welcher in einer Urkunde Ludwig's v. J. 835 (Sickel L. 335 Bouquet VI. 604 no 24) als Königsbote vorkommt, wird unzweifelhaft ein anderer sein.

[4]) c. 28: qui erat timidus super omnes homines. Sic enim cecinerunt ei domestici sui, ut aliquando pedem foris sepe ponere ausus non fuisset. c. 55 p. 602: Hug timidus, vgl. Forschungen X. 339 N. 1—3 344.

[5]) Thegan. 28: Jam tunc imminebat ei infidelitas, quam per suggestionem supradicti soceri sui et aliorum iniquorum multorum ostendit in patrem. Nithard. I. 3. Leibniz, Ann. Imp. I. 335, setzt Eifersucht und Nebenbuhlerschaft zwischen den Geschlechtern der Welfen und Ethikonen voraus. Wir wissen aber doch (vgl. oben S. 167 Anm. 5) von einer Familienverbindung zwischen beiden.

[6]) Einh. Ann.: vitam et membra concessit, vgl. V. Hlud.; insofern einigermaßen auffällig, als dies ja selbst 818 geschehen war. Jedenfalls können aber hiernach, abgesehen von Bernhard und Reginher, die damals in Folge der Blendung gestorben waren (Seite 121), auch Accideus und Reginhard, welche diese Verstümmelung ebenfalls erlitten hatten, selbst wenn sie noch lebten, nicht

zurückgegeben [1]). Ueber das Loos der hohen Geistlichen, die zu jener Zeit aus gleichem Anlaß ihrer Würden entsetzt und ins Exil geschickt waren, haben wir keine zuverlässige Kunde. Gegen Ende des zehnten Jahrhunderts erzählt ein Mönch von St. Mesmin [2]), daß es dem Bischof Theodulf nach langer Gefangenschaft plötzlich durch eine wunderbare Wendung der Dinge gelungen sei, sich von seiner Schuld zu reinigen und seinen Stuhl wiederzuerlangen. Doch habe er sich des Besitzes desselben nicht lange mehr erfreut; denn, wie man sage, hätten ihn Knechte, die während seiner Verbannung die Freiheit gewonnen hatten, aus Begehrlichkeit nach seinen Gütern durch Gift aus dem Wege geräumt. Dieselbe Ueberlieferung wiederholt im Wesentlichen Hugo von Fleury in seiner Kirchengeschichte, mit der Modifikation, daß er Theodulf bereits auf der Rückreise in sein Bisthum sterben läßt [3]). Doch ist die Sage hier aus der Lokaltradition noch weiter ausgeschmückt. Der Kaiser kommt am Palmsonntage nach Angers. Während die Procession an Theodulf's Gefängniß vorbeizieht, singt der Bischof sein schönes Lied,

---

zu den Begnadigten gehört haben. Auch diejenigen, welche geschoren und in Klöster gesteckt waren, blieben wohl in denselben.

[1]) Einh. Ann.: Eminuit in hoc placito piissimi imperatoris misericordia singularis, quam ostendit super eos, qui cum Bernhardo nepote suo in Italia contra caput ac regnum suum coniuraverunt, quibus ibi ad praesentiam venire iussis non solum vitam et membra concessit, verum etiam possessiones iudicio legis in fiscum redactas magna liberalitate restituit. V. Hlud. weniger genau: .... revocatis omnibus, qui contra vitam suam regnumque coniuraverant, non modo vitam etc. Aehnlich Ann. Sithiens., welche hiermit gleich die Rückberufung Adalhard's u. s. w. (siehe unten) kurz zusammenfassen: deinde in villa Theodonis omnis (l. omnes), qui suo tempore in exilium missi fuerant, revocavit et unumquemque in suum statum restituit. Danach, unter gleichzeitiger, nicht glücklicher Benutzung der Reichsannalen, Ann. Enhard. Fuld., vgl. meine Schrift über die beiden letzteren Jahrbücher S. 24—25. Forschungen IV. 578 u. unten Excurs IX. — V. Adalhard. auct. Paschas. 50 Scr. II. 529—530, auct. Gerard. 34 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 354.

Authentische Auskunft giebt uns die in die Formelsammlung aufgenommene Restitutionsurkunde für einen der Begnadigten, Aming, Sickel L. 171 Rozière I. 63 no 40, vgl. oben S. 114 Anm. 4. 123: Nos, Dei misericordia inspirante, inter caeteros (vorher ist nur von einigen Unterthanen Bernhard's — aliqui ex sibi subjectis — die Rede) Amingum, qui praedicti Bernardi nefando consilio particeps exstitit, non solum ad nostram praesentiam adire fecimus, insuper ei et libertatem ac res proprias, quas juste et legaliter eo tempore quo haec res contigit possidebat, liberalitatis nostrae munere per hanc nostram auctoritatem perpetualiter ad habendum reddimus etc.

[2]) Letald. lib. miracul. S. Maximin. Miciacens. 13 Mabillon, A. S. o. S. Ben. I. 601: postmodum mirabili rerum conversione et crimen promptissime abluit et regis gratiam consecutus cathedram pristinae dignitatis non diu victurus recepit. Fertur enim vi veneni ab his exstinctus, qui, dum exsularet, libertate potiti bona ejus invadendi jam hauserant cupiditatem.

[3]) Hugonis Floriac. hist. ecclesiast. M. G. Scr. IX. 363—364, wo die Mirac. S. Maximin. direct oder indirect benutzt sind: Sed, dum ad sua revertitur, veneno, sicut fertur, extinguitur. Fast ganz ebenso Fragment. hist. Franc. Du Chesne III. 336, vgl. Waitz Scr. IX. 342; zum Theil auch schon Catalog. abb. Floriac., Baluze Miscell. ed. Mansi I. 79.

[illegible] an diesem Feste von den Knaben angestimmt [illegible] Ruhm, Preis und Ehre sei Dir, Christus, König [illegible] dem Fenster. Das rührt des Kaisers Herz; er [illegible] Fesseln abnehmen und schenkt ihm seine Gnade [illegible] Beurtheilung dieser letzteren Erzählung genügt es daran [illegible] Ludwig seit dem Oktober 818 überhaupt nicht nach [illegible] war. Und sollen wir, abgesehen von dem Mangel [illegible] Bestätigung, uns vorstellen, daß Bischof Jonas von [illegible] die Aebte von Fleury und St. Aignan dem früheren [illegible] Würden zeitweilig wieder Platz machen mußten [2]? [illegible] Grabschriften Theodulf's [3]) wissen nichts von [illegible] Tode desselben und bekunden zugleich, daß er [illegible] fern von Orléans, starb. Die eine von beiden, [illegible] deutlichsten ausspricht und ausführlicher, aber wohl min= [illegible] ist als die andere, fügt zwar gleichfalls hinzu, daß [illegible] Begriff gewesen sei, den Bischof zu begnadigen und [illegible] als der Tod diesen in der fremden Erde zurückhielt. [illegible] kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir der Tra= [illegible] sich in den Klöstern der Diöcese von Orléans über [illegible] Begnadigung und Ende erhielt, den Glauben versagen [illegible] ist nur eine Sage, die sich um den Ausgang des [illegible] Dichters geschlungen hat und die Unsicherheit ihres [illegible] verräth [5]). So wenig als Wolfold von Cremona und [illegible] Mailand [6]) wird auch Theodulf sein Bisthum zurück=

[illegible] Carm. II. 3, allerdings in Angers gedichtet, vgl. in Betreff [illegible] Lup. Ferrariens. epist. 20 Opp. ed. Baluze p. 41. 353.
[illegible] war dies zwar allerdings der Fall, s. unten.
[illegible] VIII. 1422. Das eine Epitaph, welches wir für das [illegible] wie bereits oben S. 122 Anm. 2 citirt:

[illegible] hunc pepulit propria de sede malignus.
[illegible] his traditur exsul et exsul erat.

[illegible]

[illegible] claustris servari jusserat heros (Kaiser Ludwig),
[illegible] (quidem?) voluit me revocare satis,
[illegible] memet proprio miseratus honori,
[illegible] eripuit dudum aliena mihi.
[illegible] dies jussu delata tonantis
[illegible] voluit ponere corpus humo.
[illegible] igitur Theodulphus condor arena,
[illegible] proprio condere membra loco.

[illegible] war der 18. September (s. das Nekrologium von Saint= [illegible] Bouillart, Hist. de St. Germain, pièces justific. p. [illegible]

4) Andere [illegible] Singularités p. 98—99, welcher dem Berichte Letald's [illegible] Glauben beimessen will, denselben aber doch mit ziem= [illegible] in Schutz nimmt.
5) Man brachte das Fertur, sicut fertur in den angeführten Erzählungen.
6) Ausdrückliche Zeugnisse liegen hinsichtlich dieser lombardischen Bischöfe [illegible] vor, vgl. Muratori, Annali d'Italia IV. 509. 517—518. Giulini, Mem. di Milano I. 118 f. Daß aber jede Schlußfolgerung aus der Ausdrucks= weise gewisser Quellen: omnes .... revocavit — revocatis omnibus (s. oben Seite 169 Anm. 1) in Bezug auf sie ebensowenig stichhaltig ist als auf Theo=

empfangen haben. — Dagegen berief der Kaiser auch seine Verwandten, Adalhard, den früheren Abt von Corbie, und dessen Bruder Bernar, jetzt aus der Verbannung zurück[1]). Mehr als sieben Jahre des Exils hatte der greise Adalhard im St. Philibertskloster auf der Insel Hermoutier verlebt[2]). Sein Lobredner Paschasius Radbertus versichert, daß er, wiewohl verbannt und gefangen, sich die herzlichste Verehrung und Liebe des dortigen Abts Arnulf (den wir als einen Hauptträger der Klosterreform neben Benedikt kennen lernten)[3]) und der dortigen Brüderschaft erworben habe[4]). Trotzdem mag der Aufenthalt auf der Insel für Adalhard um so weniger erfreulich gewesen sein, als dieselbe schon damals ein beliebtes Ziel der normannischen Seeräuber war. Um den Angriffen und Plünderungen derselben zu entgehen, hatte Abt Arnulf mit Genehmigung des Kaisers ein neues Kloster auf dem Festlande zu Dée im Gau von Herbauge erbaut[5]), wohin sich die Brüderschaft zunächst im Sommer, wenn das Meer offen war, zurückzuziehen pflegte. Adalhard wurde nunmehr in der That auch in seine Abtei wieder eingesetzt[6]); Bernar, der zuletzt nicht mehr in Lérins, sondern in dem Kloster St. Benoît zu Fleury an der Loire verweilt zu haben scheint[7]), ward die Rückkehr nach Corbie gestattet[8]).

Der Eid auf die Thronfolgeakte, welchen in Nimwegen nur ein Theil der Großen abgelegt hatte, wurde jetzt auf dem allgemeinen Reichs=

---

dulf, bedarf kaum der Bemerkung. — Als Todestag Anselm's von Mailand wird Nomin. episcop. Mediolan. eccl. (Dümmler, Gesta Berengarii imp. p. 164, vgl. p. 76) der 11. Mai angegeben; über seine Bestattung in S. Ambrogio s. oben Seite 126 Anm. 2.

1) Einh. Ann. V. Hlud. V. Adalhard. auct. Paschas. c. 45—49 Scr. II. 529. auct. Gerard. c, 27—31. 34 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 352 f. Transl. S. Viti, Jaffé I. 10 (wohl mit Benutzung der älteren V. Adalh., vgl. Wattenbach I³. 189 N. 3).

2) Seit der ersten Hälfte d. J. 814, s. oben Seite 21. V. Adalhard. auct. Paschas. 45: per septennium, vgl. c. 32. 40, auct. Gerard. 26. 27. 32. V. Hlud. l. c.

3) S. oben S. 142. Außer Arnulf hebt Paschasius namentlich den Ragnardus, qui postea abbas eligitur, hervor (V. Adalh. 47 p. 529, vgl. die jüngere Vita 29 p. 352 sowie Mabillon, A. S. IVa. 326 n b. 538. Ann. Ben. II. 464). Urkundlich begegnet uns allerdings als Arnulf's Nachfolger nur Hilbod (vgl. Böhmer R. K. no 2067. Bouquet VI. 664 no 4. Sickel L. 378, vgl. Piet, Recherches sur l'île de Noirmoutier p. 437. Ann. Engolism. 825 Scr. XVI. 485, welche aus Kl. Hermoutier zu stammen scheinen).

4) V. Adalh. 41 p. 528 f., vgl. V. auct. Gerard. 26. V. Walae II. 13 Scr. II. 559. — Adalhard ließ während seines Aufenthalts in Hermoutier auch die Historia tripartita abschreiben und nahm dies Manuscript dann mit nach Corbie. Zu Mabillon's Zeit befand sich dasselbe unter den Corbier Handschriften der Bibliothek der Congrégation de St. Maur in St. Germain=des=Prés (A. S. o. S. Ben. IVa. 325 n. b.).

5) Vergl. Sickel. L. 134 (vom 16. März 819) und dazu oben S. 161 Anm. 4. Der Kaiser gestattet dem Abt Arnulf in dieser Urkunde, eine Wasserleitung nach dem neuen Kloster zu legen, vgl Waitz IV. 27 N. 1.

6) Einh. Ann. V. Hlud. V. Adalh. auct. Pasch. 49, auct. Gerard. 31. Transl. S. Viti.

7) S. oben Seite 21 Anm. 5.

8) Einh. Ann. V. Hlud.

tage von der Gesammtheit derselben geleistet [1]). Auch ein Capitular ging aus den dortigen Berathungen hervor [2]). Mehrere Artikel dieses Gesetzes betreffen die Verhältnisse der Knechte und insbesondere die Unterdrückung unerlaubter Vereinigungen derselben. Solche Gilden bestanden vornehmlich an der flandrischen Küste und mochten hier durch die Noth, das Bedürfniß der Selbsthülfe gegen die normannischen Seeräuber hervorgerufen sein. Da jedoch einige darunter Plünderung, Brand und Mord übten, so wurden nun die Herren der Leibeigenen streng für die Abstellung dieses Uebels verantwortlich gemacht [3]).

Der Aufenthalt des Kaisers in Diedenhofen zog sich bis in den November hin [4]). Nach dem Schluß des dortigen Reichstags kehrte

---

[1]) Einh. Ann.: sacramento, quod apud Noviomagum pars optimatum iuraverat (s. Seite 165), generaliter consummato. Vergl. ferner über die auf das Reichstheilungsgesetz, bez. dem Lothar abgelegten Eide Exauctorat. Hludowici imp. c. 2. 5 Leg. I. 367—368. Agobard. flebil. epist. 4. lib. apologet. 3 Opp. II. 45. 62. Epist. Gregorii IV. ad episcop. Francor. ibid. p. 57. V. Walae II. 10. 17 p. 556 f. 565.

[2]) Sickel L. 170. Leg. I. 229—230. Die Zeitbestimmung gründet sich auf cap. 6 (ante proximum quinquennium, quando placitum nostrum habuimus in Compendio, nämlich im November 816, vgl. o. S. 75 Anm. 8). Auch Boretius S. 147 findet gegen dieselbe nichts einzuwenden. Leibniz, Ann. Imp. I. 333 verlegt das Gesetz dagegen bereits auf den Achener Reichstag im Februar dieses Jahres. Ob die allgemeinen Worte der Reichsannalen: completisque his quae ob regni utilitatem inchoaverat (ähnlich V. Hlud.) auf diese Gesetzgebung zu beziehen sind, erscheint mindestens zweifelhaft.

Mehrere Capitel (7. 11. 12, auch 10) enthalten Aufträge für Königsboten. Die in c. 9 enthaltene Satzung ist besonders insofern merkwürdig geworden, als Ludwig XIV. daraus die Ansprüche seiner Gemahlin im Devolutionskriege herleitete (s. N. 2). Wegen der duodecim pontes über die Seine (c. 11) vgl. Fredegar. 71 (dazu Giesebrecht's Uebersetzung, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit VI. 5 S. 280 N. 4) sowie die Urkunden Alkuin's und Karl's des Kahlen Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 177. Böhmer no 1731. Bouquet VIII. 597 no 194. Alkuin hatte an dem Orte, welcher nach diesen zwölf Brücken hieß (in loco celeberrimo, qui vocatur XII Pontes), ein Hospital des h. Martin gestiftet. Derselbe lag im Gau von Troyes und heißt jetzt Ponts-sur-Seine, s. auch Jacobs, Géogr. de Grégoire de Tours, de Frédégaire etc. p. 211.

Ueber das unechte Capitulare apud Theodonis villam Leg. IIb. 4 f. (nachher werden dort dieselben Anträge und Beschlüsse nach Tribur verlegt) s. Sickel II. 396. Phillips, Ber. der Wiener Akad. phil. hist. Cl. Bd. 49 S. 755 ff. Der letztere weiset nach, daß diese Capitel mit der Reichssynode zu Tribur i. J. 895 und der Synode zu Coblenz von 922 zusammenhängen.

[3]) c. 7 vgl. Prudent. Trec. Ann. 859 p. 453, oben S. 161. Waitz IV. 302 N. 2 (366 N. 1). Warnkönig und Gerard II. 159 f. Hartwig in Forschungen I. 145 f. Die Vermuthung des letzteren, daß diese Gildeverbrüderungen Zufluchtsstätten altheidnischen Aberglaubens gewesen seien und der Kaiser sie als solche nicht dulden wollen, möchten wir für unbegründet halten.

[4]) Die Urkunde Sickel L. 172 Tardif l. c. p. 81 no 116 ist am 6. November 821 zu Diedenhofen ausgestellt, wahrscheinlich gleichzeitig L. 173, deren Datirungszeile fehlt (vgl. Anm. S. 323). Ohne Zweifel ebenfalls dort erließ der Kaiser am 27. Oktober d. J. ein nicht mehr vorhandenes Immunitätsprivileg für Volterra (Sickel II. 447. Cecina, Notizie stor. della città di Volterra p. 6 Note).

er nach Achen zurück, während er Lothar mit seiner Neuvermählten zum Winter nach Worms schickte [1]).

Die Erfolge der Truppen in Pannonien hatten sich auf eine widerstandslose Verheerung des feindlichen Gebiets beschränkt, während man die Gelegenheit zum offenen Kampf abermals vergeblich gesucht hatte [2]). Dabei kam jetzt zu Tage, wie weit die Verbindungen des Slovenenfürsten reichten. Der Patriarch Fortunatus von Grado war von einem Presbyter seiner Kirche, Tiberius, bei dem Kaiser Ludwig beschuldigt worden, daß er die Sache Liudewit's begünstige und denselben nicht allein zum Beharren im Aufstande ermuntere, sondern ihm auch Maurer und Zimmerleute sende, um ihm bei der Befestigung seiner Burgen zu helfen [3]). Ohnehin ein unzuverläßsiger und zweideutiger Charakter, hatte Fortunat [4]) an der Grenze des fränkischen und griechischen Reichs eine eigenthümlich schwierige Stellung. Jedoch hatte er sich, mit den Venetianern in fortwährendem Hader, Karl dem Großen mit vieler Beflissenheit angeschlossen. Schon im Sommer 803, es war wohl bald nach Antritt seines Pontifikats [5]), kam er, gleichzeitig mit einer Friedensgesandtschaft Nikiforos' I. [6]), an Karl's Hof nach Salz (Königshofen) an der fränkischen Saale und brachte demselben reiche Geschenke, unter anderem zwei geschnitzte elfenbeinerne Thüren von großem Kunstwerth dar [7]). Karl bewies seine Erkenntlichkeit durch umfassende Privilegien, welche er dem Patriarchen gewährte [8]), und dieser war auch ferner eifrig bedacht, den Zusammenhang mit dem Kaiser zu pflegen [9]). Im Jahr 805 scheint er sogar

---

[1]) Einh. Ann., V. Hlud., Ann. Sith., Enhard. Fuld. Thegan. 28.

[2]) Einh. Ann. vgl. Dümmler, Südöstl. Marken S. 26—27.

[3]) Einh. Ann. vgl. Dümmler, a. a. O. S. 27. Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 390.

[4]) Er war ein geborener Triestiner, Andreae Danduli chron. Muratori, Rer. It. Scr. XII. 152: natione Tergestinus.

[5]) Die unten erwähnte Bulle Papst Leo's III. an ihn vom 21. März 803 (Jaffé R. P. no 1916) scheint alsbald nach seinem Amtsantritt erlassen zu sein.

[6]) Vergl. Einh. Ann. Ann. Laur. min. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Sithiens. 803 Scr. I. 120. 191. 353. Andreae Danduli chron. Muratori l. c. col. 150. 151. Sickel K. 227. Epist. Carolin. no 29, Jaffé IV. 391—395

[7]) Ann Mett. Scr. I. 191 (vgl. Johann. chron. Venet. Scr. VII. 13. Andr. Danduli chron. col. 153 f.). Die Annahme Sickel's (II. 291), daß Fortunatus bereits auf dem Mainzer Reichstage im Juli 803 erschienen sei, beruht auf einem Versehen. Dandolo schreibt (col 154): Fortunatus itaque patriarcha, qui in Franciam iverat, Venetorum propositum, qui Constantinopolitano imperio totaliter adhaerere videbantur, et occisionem sui praedecessoris Carolo enarrans, ipsius animum contra eos plurimum concitavit; tamen tempus habile ad vindictam expectare disposuit (der Kaiser nämlich) — (col 155) qui a patriarcha Fortunato de Venetis male informatus fuerat.

[8]) Sickel K. 188. 189, am 13. August 803 zu Salz ausgestellt. Vergl. Johann. chron. Gradense Scr. VII. 47. Andr. Dandul. l. c. col. 154. Im Texte des Immunitätsprivilegs heißt es: Cujus petitionem, e j u s s e r v i t i o e t m e r i t i s c o m p e l l e n t i b u s, denegare noluimus.

[9]) Bei einer Versammlung, welche Königsboten Karl's d. Gr. im Jahr 804

bei dem Abfall Venedigs und des griechischen Dalmatien zu Karl betheiligt gewesen zu sein; angesichts der Ankunft einer griechischen Flotte, welche im nächsten Jahr heransegelte, um jene Gebiete wiederzuerobern, und vor den Verfolgungen der Venetianer, die sich wieder den Griechen in die Arme warfen, floh er abermals in das Frankenreich[1]). Karl nahm sich des Vertriebenen an und schlug dem Papst Leo III., welcher bereits in den ersten Tagen des Jahres 805 in der Achener Pfalz mit ihm und einigen fränkischen Bischöfen über die Verhältnisse von Aquileja und Grado conferirt hatte[2]), in einem Schreiben vor, Fortunatus einstweilen Pola an der Südspitze der istrischen Halbinsel als Residenz anzuweisen. Er hatte demselben außerdem ein Beneficium im Frankenreiche verliehen[3]). Wir besitzen die Antwort, worin Leo diesem Vorschlage unter gewissen Bedingungen zustimmt, jedoch nicht ohne in einer Beilage dem Kaiser Achtsamkeit auf den Wandel seines Schützlings zu empfehlen[4]), welcher, wie er von allen Seiten höre, eines Erzbischofs wenig würdig sei. Karl möge sich nur bei seinem Erzkapellan, dem Bischof Hildebald von Köln, und seinem Kanzler Erkanbald erkundigen, die vielleicht das Nähere wüßten; diejenigen, welche den Patriarchen bei ihm anpriesen, seien bestochen. Erst im Jahr 810, nach dem Tode des Königs Pippin von Italien, als Karl sich entschloß, Venetien und Dalmatien an das byzantinische Reich zurückzugeben, um den ersehnten Frieden zu erlangen[5]), war Fortu-

---

in Istrien abhalten, erscheint der Patriarch an der Spitze der dortigen Großen. Er sagt dort: vos scitis, quod multas dationes vel missos in servitium d. imperatoris propter vos direxi (Carli, Delle antichità italiche parte 5 p. 5 ff. no 1, vgl Sickel L. 40 ibid. p. 12 f. no 2. Andr. Danduli chron. l. c. col. 155 und oben S. 78 Anm. 3).

[1]) Einh. Ann. 806 p. 193. Johann. chron. Venet. p. 14. Andr. Danduli chron. col. 157. Leonis III. epist. no 5 Jaffé IV. 320 ff. (propter persecutionem Grecorum seu Veneticorum). Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 386 N. 1. Gfrörer, Gesch. Venedigs S. 107.

[2]) Leonis III. epist. l c. p. 321 n. 3, vgl. Einh. Ann. Ann. Sithiens. Ann. Max. (Compte-rendu etc. p. 186). Poeta Saxo 804. Ann. Juvav. mai. 805. Haagen, Gesch. Achens S. 87.

[3]) Leonis III. epist. l. c. p. 322 (s. d. folg. Note). Mit Hülfe einer Emendation in Frothar. epist. no 3 (Bouquet VI. 387) nimmt man an, daß es die Abtei Moyen-Moutier in den Vogesen war (Mabillon, Ann. Ben. II. 340. 415. 491. Muratori, Annali d'Italia IV. 453). Indessen bleibt dies sehr fraglich.

[4]) l. c. Et hoc vestrae serenitati intimare curavimus de praefato Fortunato: ut, sicut semper pro illius honore temporale laboratis, ita et de anima eius curam ponatis; ut per vestrum pavorem suum ministerium melius expleat. Quia non audivimus de eo sicut decet de archiepiscopo neque de partibus istis neque de partibus Franciae, ubi eum beneficiastis. Johann. chron. Grad. l. c.: Hic tantae famositatis fuit, ut dive memoriae Karolus imperator spiritalem patrem eum habere optaret. Andr. Dandul. l. c. col. 154: Patriarcha igitur imperatori familiaris effectus.

Leo III. selbst hatte dem Patriarchen i. J. 803 das Pallium verliehen, Jaffé R. P. no 1916. Andr. Dandul. l. c. col. 152–153. Joh. chron. Grad.

[5]) Vergl. Einh. Ann. 810 p. 198. V. Caroli 15 p. 522. Epist. Carolin. no 29 l. c. und oben S. 30 f.

natus nach Grado zurückgekehrt [1]). Jetzt aber scheint die kräftige Erhebung der slawischen Stämme in seiner Nachbarschaft, mit welcher Kaiser Ludwig [2]) vor der Hand nicht fertig werden konnte, den unruhigen Sinn des Mannes in eine entgegengesetzte Richtung gelenkt zu haben. Er glaubte wahrscheinlich an die Lebensfähigkeit dieses unabhängigen Slawenreichs und hielt die Bildung desselben den Zielen seines Ehrgeizes und seiner Habsucht [3]) für förderlich. An den Hof Kaiser Ludwig's beschieden, um sich wegen der Anklagen des Tiberius zu rechtfertigen, schickte Fortunatus sich zwar scheinbar an diesem Befehle zu gehorchen und begab sich nach Istrien. Dann jedoch ergriff er unter dem Schein als wolle er nach Grado zurückkehren die Gelegenheit, um heimlich — nur wenige der Vertrautesten hatte er in seinen Plan gezogen — über die See nach dem griechischen Dalmatien zu fliehen. Wie er einst aus Furcht vor der Rache der Byzantiner den Schutz Karl's des Großen aufgesucht hatte, wandte er sich nun zu jenen, um Karl's Nachfolger nicht Rede stehen zu müssen. Nachdem der Patriarch in Zara gelandet war, entdeckte er dem Strategen der Provinz, Johannes, die Ursache seiner Flucht, worauf ihn dieser sofort zu Schiff nach Constantinopel befördern ließ [4]). Wollte Fortunatus sich nur dorthin retten oder beabsichtigte er zugleich den Beistand des Ostreichs für Liudewit zu gewinnen? Oder hatte man die Erhebung des letzteren etwa schon bisher von Byzanz aus unterstützt [5])? Wir wissen es nicht; aber auch an den fränkischen Hof war die Kunde von der Palastrevolution gedrungen [6]), welcher Kaiser Leo V. in der Christnacht des vorigen Jahres erlegen war. Noch in den Fesseln, zu denen der ermordete Kaiser den Schlüssel an sich genommen hatte, war der Patricius Michael von den Verschworenen auf den Thron erhoben worden. Mit Leo hatte der Kaiser Ludwig seit seiner Thronbesteigung in Frie-

---

[1]) Johann. chron. Venet. p. 15. Gfrörer a. a. O. S. 127.

[2]) Sickel L. 40 (vgl. Anm. S. 304) ist ein Erlaß Ludwig's an den Patriarchen Fortunatus und die übrigen istrischen Großen, der denselben ihre Wahlfreiheiten bestätigt, sie zur Treue ermahnt und ihnen die Festsetzungen ins Gedächtniß ruft, welche die erwähnten Missi (s. oben S. 173 Anm. 9) i. J. 804 getroffen hatten.

[3]) Nach Sickel L. 248 Ughelli, It. sacr. 2a ed. V. 1104 hat er einen Theil der Güter seiner Kirche einem Nepoten gegeben.

[4]) Einh. Ann., vgl. 824 p. 212 und das Schreiben der Kaiser Michael und Theofilos an Ludwig d. Fr. von letzterem Jahre (Bouquet VI. 337). Der Diakonus Johannes, dessen Darstellung überhaupt ziemlich verworren ist, vermengt hiermit wohl die frühere Vertreibung Fortunat's, indem er erzählt: Fortunatus quidem patriarcha cum non sedule in sua vellet degere sede, sed contra Veneticorum voluntatem sepissime Franciam repetebat, et quia hoc amodo ducibus displicebat, pepulerunt illum a sede etc. (Scr. VII. 16).

Es scheint überhaupt, daß Dandolo die nämliche Quelle benutzt wie der mehrere Jahrhunderte ältere Johannes und den Inhalt desselben vollständiger wiedergiebt. Seine Erzählung ist um vieles klarer.

[5]) Vergl. Dümmler, Slawen in Dalmatien a. a. O.

[6]) Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Schlosser, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 424 ff.

den gelebt — auch die Verhandlungen über die Verhältnisse Dalmatiens scheinen denselben nicht gestört zu haben [1]). Dagegen vergingen Jahre, bis Michael II. und dessen Sohn und Mitregent Theofilos Gelegenheit nahmen, mit ihm in Verbindung zu treten. Sie unterließen vorläufig nicht nur die Erneuerung des Friedens- und Freundschaftsvertrages mit dem fränkischen Reiche, sondern selbst die Anzeige von ihrer Thronbesteigung. Mit ihrer ersten Gesandtschaft kehrte dann später auch Fortunatus zurück [2]).

Ueberdies war der lebhafteste und entschlossenste Gegner Ludwit's, Borna, der Kroatenfürst, vielleicht eines gewaltsamen Todes gestorben [3]). Die Kroaten, welche den Neffen des Großzupans, Ladaslav, zum Nachfolger desselben zu erheben wünschten, erbaten und erhielten dazu die Genehmigung Kaiser Ludwig's [4]).

Schwankend blieb dagegen auch die Treue der Abotriten. Ihr Fürst Ceadrag hatte sich kaum zuverlässiger gezeigt als sein Vorgänger. Auch er mied den Hof des Kaisers [5]); er ward sogar geradezu der Untreue und eines Bündnisses mit den dänischen Göttrikssöhnen geziehen, wahrscheinlich den beiden, welche von ihren Brüdern vertrieben waren [6]). Man besaß einen Begriff von der Bedeutung, welche es für die fränkische Politik hatte, dieses mächtigsten Wendenstammes sicher zu bleiben und den Anschluß desselben an den skandinavischen Norden zu verhindern [7]). Es wurde beschlossen, die Entscheidung vom Jahre 818 [8]) vollständig rückgängig zu machen und Slawomir aus der Verbannung wieder heimzusenden. Indessen erkrankte Slawomir auf dem Wege in Sachsen und starb. Vor seinem Tode hatte er, als der Erste seines Stammes, die Taufe empfangen [9]).

---

[1]) Vergl. oben Seite 78. 110.

[2]) Siehe unten z. J. 824.

[3]) Einh. Ann.: Borna . . . . defunctus est. V. Hlud.: Borna vita privato (wahrscheinlich allerdings nur eine Variation des Ausdrucks, wie der Astronomus sie gewöhnlich vornahm).

[4]) Einh. Ann. V. Hlud. Vergl. das bereits oben (S. 139 Anm. 7) citirte Verzeichniß der Erzbischöfe von Spalatro Farlati, Illyr. sacr. I. 334 — ducibus in Croatia Borna, Ladasclao. Dümmler, Ueb. die älteste Gesch. der Slawen in Dalmatien S. 375. 391.

[5]) Vergl. Einh. Ann. 823 p. 210. 211: quod . . . . ad imperatoris praesentiam iam diu venire dissimulasset — dilatique per tot annos adventus sui.

[6]) Vergl. oben S. 151. L. Giesebrecht, Wend. Geschichten I, 113.

[7]) Vergl. Funck S. 84.

[8]) Siehe S. 140.

[9]) Einh. Ann. (Enhard. Fuld. Ann.), vgl. L. Giesebrecht a. a. O. S. 155. Dümmler I. 254 — Ceadrag blieb nun Fürst der Abotriten (Einh. Ann. 823 p. 210. L. Giesebrecht S. 113).

# 822.

Im Jahre 822 söhnte sich Kaiser Ludwig, nach Berathungen mit den Bischöfen und weltlichen Großen, auch mit seinen Halbbrüdern aus, welche er gewaltsam hatte scheeren lassen [1]). Auch hatten diese sich inzwischen in den geistlichen Stand und Beruf gefunden [2]). Von Theoderich, der wohl jung gestorben ist, hören wir nicht weiter [3]), Drogo und Hugo jedoch blieben ihrem kaiserlichen Herrn und Bruder allezeit mit unerschütterlicher Treue zugethan, welche dieser durch ein stetig wachsendes, zuletzt unbedingtes Vertrauen vergalt [4]). Der Rath

[1]) Einh. Ann. p. 209: Domnus imperator, consilio cum episcopis et optimatibus suis habito, fratribus suis, quos invitos tondere iussit, reconciliatus est. V. Hlud. 35 p. 626 scheint mir diesen Vorgang mißverständlich auf den Reichstag in Attigny (s. unten) zu verlegen; sie fügt hinzu: deinde omnibus, quibus aliquid laesurae intulisse videbatur (sc. reconciliari studuit). V. Adalhard. auct. Paschas. 50 p. 529—530: Solvitur itaque saeva multorum captivitas, eorum maxime, qui ex regio pollebant semine.... Tum deinde quorumdam tonsura propter furoris saevitiam illata transiit ad coronam, et dant Deo sponte, quod dudum inviti quasi ad ignominiam susceperant; auct. Gerard. 34 Mab. A. S. IVa. 354. Nach dem Erlaß des Kaisers an die Brüder von Aniane (Sickel L. 175, vgl. Anm. S. 323, Mabillon, Ann. Ben. II. 474), welcher wahrscheinlich kurz vor dem Diplom vom 19. März 822 (L. 176) verfaßt ist und worin es heißt: Proxime accidit Agobardum archiepiscopum ad nostram devenisse praesentiam etc., läßt sich vermuthen, daß Eb. Agobard von Lyon bei diesen Berathungen des Kaisers cum episcopis et optimatibus suis zu Achen zugegen war (s. indessen oben S. 166 Anm. 10).

Den conventus episcoporum, welcher in der Urkunde Ludwig's vom 18. Mai 822 (Sickel L. 179 Baluze, Cap. II. 1422 no 38) erwähnt wird, darf man wohl nicht hierher ziehen.

[2]) V. Adalh. (s. d. vor. Note.)

[3]) Vergl. auch Leibniz, Ann. Imp. I. 345. Martin, Hist. de France II. 377. Ich möchte ihn auch nicht für jenen domnus Theodoricus halten, dessen Dodana, die Gattin des Grafen Bernhard, in ihrem liber manualis (Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 755) als des verstorbenen Pathen ihres ältesten Sohnes Wilhelm (geb. 29. Novbr. 826) gedenkt, vgl. ibid. p. 89.

[4]) S. z. B. in Betreff Drogo's V. Hlud. 63. 64 p. 647 f.: Droco frater domni imperatoris.... quem quanto sibi propinquiorem noverat, tanto ei familiarius sua omnia et semet credebat — Drogonem fratrem eius, cuius verba spernere nolebat und in Bezug auf Hugo V. Hlud. 55 p. 641. Chartular. Sithiens. pars I Folquin. lib. II. 1 publ. par Guérard p. 82: quantum et rogantem.. utpote fratrem cordetenus fraternali caritate dilexit. Sickel I. 97.

der Männer, welche gegenwärtig die maßgebende Stimme besaßen, drängte den Kaiser [1]) jedoch einen verhängnißvollen Schritt weiter auf der abschüssigen Bahn, welche er seit dem vorigen Jahre eingeschlagen hatte. Nicht zufrieden mit der von ihm erlassenen Amnestie, wollten sie ihm auch noch die Demüthigung der Buße für das Geschehene auferlegen, und wirklich gelang es ihnen, sein ängstliches Gewissen, seine schwache Einsicht hierzu zu bestimmen. Im Frühling oder zu Anfang des Sommers verließ der Kaiser Achen [2]) und begab sich über Stratella [3]) und die Pfalz Corbeny [4]) nach Attigny an der Aisne, woselbst er in der zweiten Hälfte des August [5]) einen allgemeinen Reichstag [6]) eröffnete. Alle Häupter der Geistlichkeit [7]), darunter insbesondere die Aebte Helisachar und Adalhard und der Erzbischof Agobard von Lyon [8]),

---

[1]) Den allerdings unklaren Bericht der Reichsannalen glauben wir dahin verstehen zu müssen, daß der Beschluß der Buße aus den nämlichen Berathungen des Kaisers mit den Bischöfen und Großen hervorging wie seine Versöhnung mit den Brüdern, jedoch erst auf dem Reichstage in Attigny zur Ausführung gelangte. Vergl. übrigens V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld. p. 357.

[2]) Die Urkunden bezeugen den Aufenthalt Ludwig's in Achen vom 8. Februar — 18. Mai 822, Sickel L. 174—179 (letztere durch eine Urk. Karl's des Kahlen Böhmer no 1600 bestätigt).

[3]) Am 29. Juni stellt der Kaiser ein Diplom für das Kloster St. Amand Stratella villa aus (Sickel L. 180, allerdings mit unrichtigem Regierungsjahr). Wo dieser Ort zu suchen, ist mir nicht bekannt.

[4]) Carbonacus, südöstl. von Laon. Ludwig urkundet dort am 14. August (Sickel L. 181).

[5]) Einh. Ann.: mense Augusto, vgl. Sickel I. 268 N. 3.

[6]) Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 29 p. 597. Sickel L. 184, Anm. S. 324. Rozière l. c. II. 548 no 451: cum nos generale placitum nostrum in palatio nostro, quod dicitur Attiniaco, more solito tenuissemus. Agobard. de dispensatione ecclesiast. rer. 2 ff. Opp. I. 269 ff.: In illis diebus, quando . . . . imperator evocato conventu in Attiniaco agebat . . . . Hincmar. de divortio Lotharii, Opp. ed. Sirmond I. 594—595: quoniam quidam nostrum tempore sanctae memoriae domni Hludouici pii augusti in Attiniaco palatio tunc fuerunt, quando in universali synodo totius imperii, etiam cum sedis Romanae legatis, et in generali placito femina quaedam etc. (vgl. Eckhart, Fr. or. II. 172 f. Dümmler I. 458 N. 41). Cap. Aquisgr. 825. 6 Leg. I. 243.

[7]) V. Hlud.: convocatis ad concilium episcopis, abbatibus spiritualibusque viris necnon et regni sui proceribus, wo freilich die Worte der Königsannalen consilio cum episcopis et optimatibus suis habito benutzt sind, die sich nach unserer Auffassung nicht auf den Reichstag von Attigny beziehen können (s. oben Seite 177 Anm. 1). Daß jedoch mit dieser Reichsversammlung eine Synode der Geistlichkeit verbunden war, besagt wenigstens die angeführte Stelle aus einer Schrift Hinkmar's sehr deutlich; ganz ähnlich ebendaselbst p. 590 über den Wormser Reichstag vom August 829. Vergl. Waitz III. 475 N. 1.

[8]) Agobard. l. c., vgl. Blügel a. a. O. S. 35 (V. Adalhard. auct. Pasch. 50 p. 529 f., auct. Gerard. 34 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 354). Auch Hinkmar scheint nach seinen vorhin citirten Worten anwesend gewesen zu sein, wie er denn an anderer Stelle (epist. de ordine palatii c. 12) sagt, daß er in seiner Jugend den greisen Abt Adalhard von Corbie, den ersten aller Räthe, gesehen habe. Sollte Agobard's Erzählung in der consultatio ad proceres palatii — Adalhard, Wala, Helisachar — de baptismo Iudaicorum mancipiorum Opp. I. 98 f. ebenfalls hierher zu ziehen sein, wie Mabillon A. S. IV a. 327, Ann. Ben. II. 467 und Eckhart, Fr. or. III. 172 annehmen,

wie es heißt [1]) auch Gesandte des päpstlichen Stuhls waren zugegen. Hier war es, wo Ludwig wegen seines Verfahrens wider König Bernhard, gegen seine Brüder, gegen Adalhard und Wala [2]) u. s. w. öffentlich Beichte vor allem Volke [3]) ablegte und sich der Kirchenbuße unterwarf [4]), welche die Bischöfe über ihn verhängten [5]). Reichliche Almosen, eifrige Gebete der Geistlichkeit begleiteten das Werk demüthiger Sühne [6]). Paschasius Radbertus [7]) schreibt dem Abt Adalhard von Corbie das Verdienst zu, dasselbe herbeigeführt zu haben, und in der That, was konnte geeigneter sein, den Triumph Adalhard's und seiner Faktion zu erhöhen und zu sichern? Um so gewisser aber ist, daß die Handlungsweise des Kaisers mit vollem Grunde den entschiedensten Tadel erfahren hat [8]). Sie hat mit der Buße des Kaisers Theodosius vor dem Bischof Ambrosius von Mailand, mit welcher sie der gelehrte Astrolog zu vergleichen beliebt [9]), wenig gemein. Während der Kaiser schwach und unklug seine Vergangenheit preisgab, sein Ansehen mit eigener Hand untergrub, öffnete er den An=

---

so befand sich auch Wala damals am Hofe; vgl. jedoch Excurs VII. Ferner war zugegen Graf Rampo, vielleicht der nämliche, welcher Ludwig einst die Kunde von dem Tode seines Vaters überbracht hatte, mit dem Abte Mercoralis von St. Etienne in Bañolas (s. Sickel L. 183, dazu Anm. S. 324 u. oben S. 11 Anm. 4), sowie Odolmarus, Vogt des Klosters Meung=sur=Loire (Sickel L. 184 Rozière l. c.)

[1]) Hincmar. l. c. (s. oben Seite 178 Anm. 6); auch in diesem Punkte ähnlich über die Reichsversammlung zu Worms i. J. 829, wo seine betreffende Angabe durch Einh. Ann. 829 p. 218 erhärtet wird.

[2]) Einh. Ann.: tam de hoc facto (die gewaltsame Tonsur der Brüder) quam et de his, quae erga Bernhardum filium fratris sui Pippini, necnon et his, quae circa Adalhardum abbatem et fratrem eius Walahum gesta sunt. Aehnlich V. Hlud. Ann. Sith. u. Enhard. Fuld.: de omnibus, quae publice perperam gessit. V. Adalh. auct. Pasch. 51 p. 530: ex nonnullis suis reatibus, vgl. V. Adalh. auct. Gerard. 35 l. c. Thegan. 23 p. 596 dagegen nur: propter hoc tantum, quia non prohibuit consiliariis suis hanc debilitatem (die Verstümmelung, Blendung K. Bernhard's) agere, vgl. Ann. Quedlinburg. 818 Scr. III. 42.

[3]) Einh. Ann.: publicam confessionem fecit . . . ., quod . . . . in praesentia totius populi sui peregit. V. Hlud.: palam se errasse confessus est. Vergl. auch die Erklärung der Bischöfe Leg. I. 231 c. 1 (s. unten): vestroque etiam saluberrimo exemplo provocati, confitemur etc. Dagegen Thegan. l. c.: confessionem dedit coram omnibus episcopis suis.

[4]) Einh. Ann, Ann. Sith., Enhard. Fuld. V. Hlud. l. c. u. 49 p. 636. Thegan. Ann. Quedlinb. V. Adalh. auct. Pasch., auct. Gerard. ll. cc. Vergl. Rettberg II. 737 ff.

[5]) Thegan.: iudicio eorum (scil. episcoporum suorum).

[6]) V. Hlud.: eleemosinarum etiam largitione plurimarum, sed et servorum Christi orationum instantia necnon et propria satisfactione adeo divinitatem sibi placare curabat etc. Thegan.: Ob hanc causam (d. h. wegen der von ihm zugelassenen Blendung Bernhard's) multa dedit pauperibus propter purgationem animae suae.

[7]) Vergl. V. Adalhardi 50–51.

[8]) Eine indirekte Mißbilligung spricht selbst V. Hlud. 35 aus, vgl. Roth, Beneficialwesen S. 390; ferner Leibniz, Ann. Imp. I. 344, Luden a. a. O. V. 279.

[9]) c. 35: imitatus *Theodosii* imperatoris exemplum.

maßungen einer hierarchischen Partei Thür und Thor, deren Häupter er überdies früher tödtlich beleidigt hatte. Nach diesem Tage blieb der andere nicht aus, an welchem der jetzt noch freiwillige [1]) Büßer zu wiederholter Buße gezwungen ward. — Unter dem leitenden Einflusse Adalhard's [2]) wollte der Kaiser das Werk der Buße durch neue umfassende Reformen krönen, wo möglich jede Gewaltthat und jedes Unrecht, welches seine oder die väterliche Regierung verunziert, alle Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten, sühnen und abstellen [3]). Nichts schien ihm in solchem Grade der bessernden Hand zu bedürfen als Unterricht und Predigt, besonders die Schulbildung der Geistlichkeit. Seine auf die Förderung derselben gerichteten Vorschläge [4]) erwiderten die Bischöfe mit einer entgegenkommenden Erklärung [5]), an deren Spitze sie, seinem Beispiele folgend, das Bekenntniß ihrer vielen bisherigen Unterlassungssünden und das Versprechen künftiger Besserung stellten [6]). Durch Gründung ordentlicher Diöcesanschulen an jedem Bischofssitze, in größeren Sprengeln auch von zwei und mehr Schulen, soll allen, die für den geistlichen Stand bestimmt sind, Gelegenheit zu regelmäßiger und

---

[1]) Vergl. besonders V. Hlud. l. c.: poenitentiam spontaneam suscepit.

[2]) Für die hervorragende Stellung, welche Adalhard und Wala in den nächsten Jahren im Rath des Kaisers einnahmen, sind die Schreiben bezeichnend, welche Eb. Agobard von Lyon in der Frage über die Taufe von Judensklaven an Adalhard, Wala und Helisachar, bez. an den Erzkapellan Hilduin und Wala richtete (Opp. I. 98 ff. 192 ff.) In dem letzteren, welches wahrscheinlich dem Jahr 826 angehört (s. Excurs VII), sagt der Erzbischof zu Hilduin und Wala (p. 192): quoniam absque ambiguo vos novi praecipuos et pene solos in via Dei esse adjutores christianissimi imperatoris et propterea in palatio esse unum (Hilduin) semper et alterum (Wala) frequenter, ut in operibus pietatis . . . . vos illi prudentissimis vestris suggestionibus sitis exhortatores et, ut dixi, adjutores. Vergl. ferner die bereits erwähnte Stelle aus Hinkmar's epist. de ord. pal.: Adalhardum senem et sapientem, domni Caroli magni imperatoris propinquum et monasterii Corbeiae abbatem, inter primos consiliarios primum, in adolescentia mea vidi. Uebertrieben dagegen Transl. S. Viti, Jaffé I. 13: Walonem, quem olim ante omnes dilexerat (sc. princeps).

[3]) Einh. Ann.: in quo (sc. conventu) quicquid similium rerum vel a se vel a patre suo factum invenire potuit, summa devotione emendare curavit. V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Agobard. de dispens. ecclesiast. rer. 2 p. 269: strenue providens de omnibus utilitatibus commissorum sibi populorum etc.

[4]) Agobard. l. c.

[5]) Daß in dem „Capitulare Attiniacense“ Leg. I. 231 (vgl. Boretius S. 147) eine Erklärung der Bischöfe vorliegt, hat schon Hefele (Conciliengesch. IV. 31), dann Dümmler erkannt (s. Sickel II. 447). Cap. Aquisgr. 825. 6 p. 243 erinnert der Kaiser dieselben an ein hier (c. 3) gegebenes Versprechen (sicut nobis praeterito tempore ad Attiniacum promisistis et vobis iniunximus). Die Ueberschrift in der Blankenburger Hs.: Item alia capitula Hludowici imperatoris steht nicht entgegen und will nur besagen, daß es ein Capitular aus der Zeit Ludwig's ist (vgl. Leg. I. 326. Boretius S. 47). Von einem Capitular spricht allerdings auch Agobard l. c.: quia et tunc distinctis capitulis comprehensa sunt, vgl. Blügel a. a. O. S. 35 f.

[6]) c. 1.

gründlicher Vorbildung geboten werden [1]). Andere Bestimmungen bezwecken namentlich dem mangelhaften Kirchenbesuch [2]) abzuhelfen und der Simonie zu steuern, deren Begriff auf jedes unerlaubte Ansehen der Person bei der Vergebung kirchlicher Würden ausgedehnt wird [3]). Die Führer der kirchlichen Partei waren einen Augenblick zufriedengestellt, ja entzückt, Adalhard vor allen. Niemals, sagte der greise Abt von Corbie, niemals seit den Zeiten König Pippin's — es ist bezeichnend, daß er die Regierung Karl's des Großen ausließ — habe er die öffentlichen Angelegenheiten erhabener und ruhmreicher fördern sehen [4]). Ebenso preist Radbert [5]) die Morgenröthe der Gerechtigkeit, welche sein Held damals über das Reich der Franken heraufgeführt habe. Einmal im Zuge, forderte man die Geistlichkeit zu weiteren ähnlichen Anregungen auf; der Kaiser werde ihnen ohne Zweifel Gehör schenken [6]). Da wagte es der Erzbischof von Lyon, schüchtern auf eine Restitution des unter den früheren Regierungen säkularisirten Kirchenguts hinzudeuten, von welcher man auf dem großen Reform-Reichstage des Jahres 817 noch Abstand genommen hatte. Er empfahl den einflußreichsten geistlichen Räthen, wenn die Maßregel zunächst auch nicht durchführbar sei, wenigstens die Aufmerksamkeit des Kaisers von Neuem auf diesen Gegenstand zu lenken [7]). Indessen, so wohlgefällig Adalhard und Helisachar seine Worte aufzunehmen schienen, erfuhr Agobard doch nicht einmal, ob sie dem Kaiser überhaupt Mittheilung davon gemacht hatten [8]). Andrerseits genügte das bloße Auftauchen dieses Gedankens, um eine gewaltige Aufregung in der Laienwelt, besonders unter den großen Grundbesitzern in Septimanien und der Provence hervorzurufen, welche sich sogar der Schmähungen und Drohungen gegen den Urheber nicht enthielten [9]).

Auch unter den Privatangelegenheiten, welche auf diesem Reichstage [10]) zur Sprache kamen, erregte eine großes Interesse, weil sich

---

[1]) c. 2—4.

[2]) c. 5. Vergl. zu diesem Capitel auch Capit. ecclesiast. 817. 9 p. 207.

[3]) c. 6.

[4]) Agobard. l. c. 3 p. 269: Hanc igitur rem cum miris tunc laudibus adhuc inchoatam magistri nostri efferrent, et praecipue venerandus senex Adalardus, qui etiam dicebat se nunquam sublimius vel gloriosius causam profectus publici moveri et cogitari vidisse a tempore regis Pipini usque ad diem illum.

[5]) V. Adalh. 52 p. 530, vgl. die jüngere Vita 35 l. c. p. 354. Mabillon, Ann. Ben. II. 467.

[6]) Agobard. l. c. 3—4 p. 269—270.

[7]) Ibid. 4 p. 270—272. Roth, Feudalität S. 118.

[8]) Agobard. l. c. p. 272: Cum haec igitur a me dicerentur, responderunt pie reverentissimi viri Adalardus et Helisacar abbates. Utrum vero audita retulerint domino imperatori, nescio.

[9]) Agobard's Schrift de dispensatione ecclesiasticarum rerum war durch diese Aufregung veranlaßt (l. c. p. 268. Roth a. a. O.).

[10]) Wenn das Leg. I. 242 ff. abgedruckte Capitular wirklich dem Jahr 825 angehört (eine Frage, auf die wir unten näher eingehen), so geschah es im Jahr 822, daß der Kaiser einen neuen Münztypus anordnete und eine Frist für die Devalvation der alten Münzen vorschrieb. Die Grafen, in deren Amts-

daran ein wichtiges Präcedens hinsichtlich der Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion knüpfte. Sie betraf einen Ehehandel von Personen geringeren Standes, welchen der Kaiser an die geistliche Abtheilung des Reichstages, diese jedoch an die weltlichen Großen verwies, da die letzteren mit den Verhältnissen des ehelichen Lebens vertraut und die weltlichen Gesetze hier auch vollkommen ausreichend seien. Nur, wenn sich auch noch die Nothwendigkeit einer kirchlichen Buße herausstelle, behielten sich die Bischöfe vor, diese festzusetzen. Die Laiengroßen erkannten diese Diskretion ihrer geistlichen Collegen dankbar an, um so mehr, als sie dadurch die Richter ihrer Frauen blieben [1]).

Noch von Attigny aus, jedoch erst nach dem Schlusse der Reichsversammlung, sandte Ludwig seinen ältesten Sohn nach Italien [2]). Die junge Kaiserin Irmingard begleitete ihren Gemahl dorthin [3]). Außerdem gab der Kaiser dem Lothar seinen Vetter Wala [4]) und den Oberthürwart Gerung [5]) als Rathgeber und Leiter zur Seite [6]). Die Verwaltung Italiens war zwar, wie es auch später [7]) unter Ludwig

---

bezirken sich Münzstätten befanden, erhielten die betreffenden schriftlichen Verfügungen (ibid. c. 20 p. 245. Soetbeer in Forschungen VI. 6. 40. 42), die indessen wohl verloren gegangen sind (vgl. Waitz IV. 73 N. 3. 78 N. 5. Sickel II. 294, Anm. zu K. 223. I. 417).

[1]) Hincmar. de divort. Lothar. Sonst wissen wir noch, daß der Vogt des Klosters Meung-sur-Loire, welches Graf Matfrid besaß, auf diesem Reichstage gewisse Güter desselben reklamirte (Sickel L. 184).

Ueber die Sendung des Erzbischofs Ebo von Reims nach Rom u. s. w. s. unten z. J. 823.

[2]) Thegan. 29. Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith., Enhard. Fuld. Ann. S. Emmerammi Ratisp. Scr. I. 93. Vergl. auch die Urk. Lothar's Böhmer no 563 Muratori, Rer. It. Scr. IIb, 388: genitoris nostri Hludovici . . auctoritatem, in qua continebatur, qualiter, postquam nos divino sibi nutu favente consortes fecit imperii, ab eo in Italiam directi sumus.

[3]) Thegan. l. c.

[4]) Vergl. V. Walae I. 25 p. 543: cum paedagogus esset augusti caesaris ultra Penninos (sic) Alpes. 26: Arsenio nostro (Wala) . ., qui tunc una cum augusto filio eius ob institutionem et dispositionem regni a patre quasi fidissimus mittebatur et propinquus. 29 p. 545: quia procurator regni et magister imperatoris erat. Waitz III. 447. N. 2. — Die Annahme von Mabillon (Ann. Ben. II. 469) und Eckhart (Fr. or. II. 175), daß Wala wegen der in diese Zeit fallenden Stiftung des Klosters Korvei (s. Bd. II) Lothar und Gerung erst später nach Italien gefolgt sei, scheint mir unbegründet; noch entschiedener greift der eventuelle Schluß fehl, daß die Quellen den Reichstag zu Attigny falsch datirten.

[5]) Vergl. über denselben und sein Amt Ermold. Nigell. L. IV. v. 414 ff. p. 509. Frothar. epist. no 2. (4. 5.) 23. 24 Bouquet VI. 386. 387. 395. Mir. S. Goaris auct. Wandalbert. Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 297 (clarissimum virum Gerungum, olim palatii aedilem, nunc monachum). Waitz III. 420—421. Später wurde er Mönch im Kloster Prüm, s. Mir. S. Goaris l. c. Böhmer no 575 Martène et Durand, ampl. coll. I. 101. Lup. epist. 10 Opp. p. 29, vgl. p. 339 (wo Lupus dem Abt Markward besondere Grüße an ihn aufträgt).

[6]) Einh. Ann. V. Hlud. 35. 36.

[7]) Vergl. Sickel L. 248. (251). — Ughelli, Ital. sacr. ed. 2a V. 1103—1104. Histor. patr. monum. chart. I. 34 no 19. Chron. Novalic. III. 18 Scr. VII. 102 N. 68. Mansi XIV. 49? " (Akten der Synode von Mantua 827). Ma-

und Lothar geschah, durch Königsboten überwacht worden. Wir finden in den vorhergehenden Jahren[1]) die Bischöfe Adallach[2]) und Hatto[3]), den Abt Ansegis[4]) (wahrscheinlich denselben, welcher später die Capitulariensammlung zusammenstellte), die Grafen Hartmann[5]), Gerard[6]), Aledrannus[7]) u. a. als Missi im oberen Italien oder in Spoleto. Dennoch waren die Verhältnisse in dem Lande, welches eines unmittelbaren Herrschers seit der Katastrophe König Bernhard's entbehrte, arg verwildert. Radbert[8]) schildert die Rechtlosigkeit und Bestechlichkeit, die dort walteten, in den schwärzesten Farben, freilich, um auf diesem dunkeln Hintergrunde das Verdienst seines Wala, die Energie und das Gottvertrauen, womit derselbe dort eingegriffen habe, um so heller leuchten zu lassen. Er illustrirt diese Zustände insbesondere an dem Fall einer Wittwe, welche ein gewissenloser Sachwalter um das Ihrige bringt und die nicht zu ihrem Rechte kommen kann, obwohl sie die Hülfe des Kaisers in Anspruch nimmt. Endlich unternimmt die arme Frau selbst die weite Reise an den Kaiserhof, und Ludwig überträgt ihre Sache Wala bei dessen Abreise. Da läßt sie der Sachwalter, um das Urtheil Wala's nicht ausführen zu müssen, ermorden, und dieser hat die größte Mühe, den Schuldigen zu überführen und zur Strafe zu ziehen; denn die Machinationen

---

billon, Ann. Ben. II. 736 no 52. Tiraboschi, Nonantola II. 42. 46 no 25. 28; ferner die Urkunden Lothar's Böhmer no 536. 539. 547. 563. Ughelli l. c. V. 717—718. Muratori, Ant. Ital. V. 928, vgl. 923—926. Rer. It. Scr. IIb. 388. Margarini, Bullar. Casin. II. 23. — Leg. I. 437 f., vgl. Boretius S. 159—160 u. s. w.

[1]) Sickel L. 154. 156. Le Cointe VII. 529 f. Fatteschi, Memorie riguard. la serie de' duchi di Spoleto p. 287 f. no 43. 45, vgl. Muratori, Rer. It. Script. IIb. 380. Mabillon, Ann. Ben. II. 722—723 no 45. Böhmer no 563 Muratori l. c. col. 393 u. s. w. So auch in der Inskription von L. 155 (für die Abtei Farfa) Mabillon, Ann. Ben. II. 722 no 44: seu missis nostris discurrentibus. Ob V. Walae I. 26 p. 543 (cuidam episcoporum una cum reliquis iudicibus terrae) ebenfalls mit Himly (Wala et Louis le débonnaire p. 216) an Missi zu denken ist, mag dahingestellt bleiben.

[2]) Bischof Adalloch von Straßburg?

[3]) Bischof Heito von Basel?

[4]) Die Abtei St. Wandrille erhielt Ansegis erst 823. Dagegen besaß er schon seit 807 die Abtei St. Germer de Flay iure precarii und seit 817 außerdem beneficii iure die Abtei Luxeuil, s. Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293 f. u. Mir. S. Waldeberti abb. Luxov. 12 Mabillon A. S. o. S. Ben. IIIb. 457 (wo ausdrücklich gesagt wird, daß dieser Ansegis die Capitulariensammlung verfertigte: Capitula siquidem regum Francorum, quae diversis fuerant acta conciliis, excepit et uno volumine contineri fecit). Auch die Geschichte der Aebte von St. Wandrille bestätigt, daß er häufig als Königsbote verwandt wurde, l. c. p. 294: Justitiae postremo virtutem quam magnifice tenuerit, testantur legationes, quibus iussu augustorum frequenter functus est.

[5]) Vergl. Sickel L. 54. (115).

[6]) Möglicherweise der gleichnamige Graf von Paris (vgl. Nithard. I. 6. II. 3 p. 654. 656.)

[7]) Graf Aledramnus von Troyes? Vergl. Bouquet VI. 242. Sickel II. 447. 305.

[8]) V. Walae I. 26—28 p. 543—545. Der Erzähler (Chremes), ein Corbier Mönch, welcher Wala nach Italien begleitet hatte, spricht als Zeuge dieser Vorgänge.

der bestochenen Großen, welche sämmtlich für den letzteren Partei nehmen, legen ihm unüberwindliche Hindernisse in den Weg, bis der Verbrecher endlich im Gottesgericht seinen Frevel gesteht und seine Mitschuldigen angiebt. — Lothar oder vielmehr die genannten beiden Männer, welche die Geschäfte in seinem Namen führen sollten, hatten den Auftrag, eine bessere Ordnung und größere Rechtssicherheit in dem italienischen Reiche herzustellen [1]). Zunächst war es indessen nur ein vorübergehendes Commissorium, welches der Vater ihm übertrug [2]). Die Königsherrschaft über das ehemalige Langobardenreich war darin an und für sich noch nicht eingeschlossen [3]). Jedoch stellte Lothar schon im nächsten Jahre in diesem Lande selbständig Urkunden aus und übte dies Recht sogar von Anbeginn an im weitesten Umfange [4]). Selbst Gesetze durfte er erlassen [5]). Auch rechnet er in den Urkunden die Jahre seiner Königsherrschaft [6]) neben denjenigen der Kaiserregierung Ludwig's, und zwar von 822 an [7]). In dem urkundlichen

---

[1]) Vergl. Einh. Ann. 823 p. 210: Hlotharius vero cum secundum patris iussionem in Italia iustitias faceret et iam se ad revertendum de Italia praepararet — Qui cum imperatori de iustitiis in Italia a se partim factis partim inchoatis fecisset indicium, missus est in Italiam Adalhardus comes palatii, iussumque est, ut . . . . inchoatas iustitias perficere curaret; vgl. 822 p. 209: quorum (sc. Walahi et Gerungi) consilio et in re familiari et in negotiis ad regni commoda pertinentibus uteretur. V. Hlud. 35. 36 p. 626—627. V. Walae I. 25. 26: quid egerit in iudiciis, quidve in dispositione rerum et iustitiae disciplina — ob institutionem et dispositionem regni, vgl. oben 182 Anm 4.

[2]) Vergl. die vorhergehende Anmerkung. Lothar erhielt auch sonst in einzelnen Fällen ähnliche Aufträge, vgl. Sickel L. 194. Mon. Boica XXXI. 48 no 19.

[3]) Angaben untergeordneter Quellen, wie Ann. Xant., vgl. append. Scr. II. 224. 236: Ludewicus imperator dedit filio suo Lothario regnum Langobardorum; Ann. Elnon. mai. Scr. V. 11: Lotharius fit imperator Italie (Eintragung aus dem Ende des 11. Jahrhunderts); Catalog. reg. Italiae et imperatorum Scr. III. 218: Lodoicus . . regnavit annos 8 (814—822). Lotharius regnavit annos 28 (822—850) können hier nicht entscheiden. Vergleiche dagegen über die Ausdrucksweise der Reichsannalen: Hlotharium . . . in Italiam misit (entsprechend V. Hlud. 35. 36) auch oben S. 29 Anm. 1. Dieselben (Ann. Bert. p. 428) sagen erst z. J. 834: et Lothario quidem Italiam, sicut tempore domni Karoli Pippinus germanus domni imperatoris habuerat, concessit. Auf diesen späteren Zeitpunkt bezieht sich wohl auch V. Hlud. 55 p. 641: quia, quando ei regnum Italiae donavit, etiam curam sanctae aecclesiae Romanae simul commisit.

[4]) Böhmer no 506 ff. Sickel I. 268. Beitr. z. Dipl. III. 239 N. 2. Am 28. Sept. 822 bestätigt noch Kaiser Ludwig dem Kloster S. Cristina bei Olonna die Immunität (Sickel L. 185).

[5]) S. unten. Nach einer Instruktion für Königsboten, welche wahrscheinlich in den Februar 832 fällt (c. 6 Leg. I. 438, vgl. Boretius S. 160), ließ Lothar sich auch — jedoch wohl erst später — überall im Königreich Italien den Treueid leisten.

[6]) Jedoch in dieser früheren Periode ohne den Zusatz in Italia, welchen Böhmer no 506 Ughelli V. 266 nur unrechtmäßig trägt, vgl. Stumpf, Reichskanzler I 123 N. 251.

[7]) Siehe Böhmer S. 51, der einiges Licht in die Verwirrung gebracht hat, welche in Bezug auf die Epoche Lothar's herrscht. Dieselbe unterlag eben vielfachen Schwankungen. In den Da[illegible] [illegible] italienischer Urkunden werden die Jahre der Kaiserregierung Lothar'[illegible] [illegible] Zusatz „postquam in Italiam in-

Titel dagegen bezeichnet er sich lediglich als „Augustus, Sohn des unbesieglichsten Herrn Kaisers Ludwig" [1]), und mag dieser Zusatz auch ziemlich bedeutungslos sein [2]), so ist die Oberhoheit des Vaters doch bisweilen auch im Inhalt der Diplome wahrzunehmen [3]). So bleibt das Verhältniß bis in die zweite Hälfte des Jahres 825, von wo ab [4]) alle kaiserlichen Urkunden und Erlasse im Namen beider Kaiser ausgestellt werden. Seitdem verweilt Lothar als Mitregent meist an der Seite seines Vaters, und Italien ist beiden gemeinsam eben so unterthan wie andere Theile des Kaiserreichs [5]). Erst als der jüngere Kaiser im Jahre 829 mit dem väterlichen Hofe zerfällt, wird er von Neuem nach Italien gesandt, und während sein Name aus den Diplomen des Vaters zunächst verschwindet [6]), erscheinen alsbald wieder italienische Urkunden, welche er allein ausstellt [7]). Geleitet wurde seine italienische Kanzlei in den ersten Jahren von Vitgarius [8]), unter welchem Maredo [9]) und Luithard [10]) als Notare fungirten.

---

gressus est" gezählt (Muratori, Ant. It. I. 510. Annali d'Italia IV. 520), vgl. auch Leg. I. 232. 234. Boretius S. 151. Im Uebrigen wird, abgesehen von der oben (S. 103 Anm. 4) erörterten abweichenden Zählung der päpstlichen Kanzlei, zwar — wir wissen nicht, weshalb — als Anfang seines Kaiserthums meist das Jahr 820 angenommen; so in seinen Gesetzen Leg. I. 242. 248. 250. 362 (s. dagegen Boretius S. 150), ferner Mabillon, Ann. Ben. II. 478 (Gerichtsurkunde für Farfa v. J. 823). 741 (Urk. der Königin Kunigunde, Wittwe Bernhard's, v. J. 835). Dagegen tritt es erst nach dem Tode Ludwig's des Frommen ein, daß Lothar, indem er das erste Jahr seiner kaiserlichen Regierung im Frankenreich um die Mitte des Jahres 840 beginnt, seine italienische Regierungszeit jedesmal zwanzig Jahre länger rechnet (Böhmer a. a. O.). Es scheint unstatthaft, auf diese Convenienz der Kanzlei die Annahme zu gründen, daß Lothar i. J. 820 oder gar schon 819 zum Könige von Italien ernannt worden sei, wie gleichwohl allgemein geschehen ist (s. Mabillon, de re dipl. p. 196. Ann. Ben. II. 614. Eckhart, Fr. or. II. 161. Leibniz, Ann. Imp. I. 329. Muratori, Ant. It. I. 509—510. Annali d'Italia IV. 516. Luden, V. 276. 587. Funck S. 72. 250 N. 3. Warnkönig u. Gerard II. 43).

[1]) Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius, vgl. Stumpf a. a. O. S. 84.

[2]) Stumpf S. 80 bemerkt, daß dieser Zusatz nicht als Zeichen der Abhängigkeit aufzufassen sei, da wir denselben sonst auch bei Pippin von Aquitanien und dem jüngeren Ludwig antreffen müßten. Er war aber wohl dadurch veranlaßt, daß Lothar gleich dem Vater den Kaisertitel führte. Das Nämliche findet sich später in den Urkunden Kaiser Ludwig's II.

[3]) Vergl. namentlich die Urkunde Böhmer no 509 Muratori, Ant. It. III. 577, welche allerdings das an der Grenze belegene Kloster Novalese betrifft. Am allerdeutlichsten spricht sich die fortdauernde Gewalt des Kaisers Ludwig über Italien darin aus, daß er im nächsten Jahre den Pfalzgrafen Adalhard nach Italien schickt, um in Gemeinschaft mit dem Grafen von Brescia das von Lothar begonnene Werk fortzusetzen (s. Seite 184 Anm. 1 und unten).

[4]) Sickel I. 268.

[5]) Vergl. Sickel L. 233. 243. 248. 251. 262 u. act. deperd. p. 359. 361. 370. Beitr. z. Dipl. III. 239 N. 2.

[6]) Sickel I. 268.

[7]) Siehe Sickel in Forschungen IX. 407 f. no 2.

[8]) Böhmer no 506. 507. 509 Ughelli V. 266. 268. Muratori, Ant. It. III. 578.

[9]) Böhmer 506. 507.

[10]) Böhmer 509. 535. 537. 539. Muratori, Ant. It. III. 578. V. 978. 532. 930.

Seinem zweiten Sohne Pippin gab der Kaiser in diesem Jahre ebenfalls eine Gemahlin [1]). Es war Ingeltrud [2]) oder, wie sie anderwärts genannt wird, Irmgart [3]), die Tochter des Grafen Theotbert von Madrie [4]) (an der Eure), Enkelin des Grafen Nebelong [5]). Mindestens bleibt es doch zweifelhaft, ob letzterer in der That mit dem gleichnamigen Neffen Karl Martell's [6]), dem Sohne des Childebrand [7]), identisch ist und Pippin's Gattin mithin aus einem dem Königshause verwandten Geschlecht stammte. Ihr Bruder Robert soll der erste Mann am Hofe ihres Gemahls gewesen sein [8]). Nach der Hochzeits-

---

[1]) Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith., Enhard. Fuld., vgl. Nithard. I. 2 p. 651. Agobard. lib. apologet. 8. Opp. II. 67.

[2]) S. die Urk. Pippin's Böhmer no 2077 Bouquet VI. 674 no 15: pro incolumitate nostra uxorisque nostrae Ingeltrudae reginae. Stumpf, Reichskanzler I. 78 N. 77. 86 N. 114 hat freilich starke Bedenken gegen die Echtheit dieser Urkunde wegen der Invokation und des Titels.

[3]) Ermold. Nigell. eleg. II ad Pippinum v. 207 Scr. II. 523: Sit tua vita diu pulchra cum coniuge Irmgart, allerdings nur von Pertz so emendirt, während die späte und sehr fehlerhafte Handschrift ringart hat. Die muthmaßliche Verderbniß des Textes ist an dieser Stelle um so mehr zu bedauern, als Ermold den Namen der Gemahlin seines Königs gewußt und richtig angegeben haben muß. Nach einigen Stellen (v. 26. 49—50. 211—214 p. 520. 523) würde man übrigens geneigt sein zu schließen, daß diese Elegie bald nach der Vermählung des jungen Königs und noch bevor seiner Ehe Kinder entsprossen waren geschrieben sei, wenn man nicht durch v. 63—64 p. 521 wenigstens in Bezug auf den letzteren Punkt wieder irre würde. In der andern Elegie (I v. 16. 68 p. 516—517) ist neben der Gattin auch von den Kindern Pippin's die Rede. Sonst wird dieser Königin fast nirgends gedacht, beiläufig einmal Thegan. 41 p. 598 (vgl. unten z. J. 832).

[4]) Einh. Ann. V. Hlud. Böhmer no 2077 Bouquet l. c. (vgl. d. flg. Anm.)

[5]) Böhmer no 2077 l. c.: Thetberti ac Nebelongi comitum, patre et avo ejusdem Ingeltrudae.

[6]) Leibniz, Ann. Imp. I. 347, sowie Eckhart, Fr. or. II. 176 nehmen dies an. Bekanntlich zeichneten sich die Grafen Childebrand und Nibelung durch ihr Interesse für die Historiographie des karolingischen Geschlechts aus. Die letzten Fortsetzungen der Fredegarischen Chronik sind durch sie veranlaßt (Fredegar. cont. c. 117. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 S. 7. Oelsner, König Pippin S. 79 N. 2. Wattenbach I³. 100. Giesebrecht, Königsannalen S. 189). Childebrand war in Burgund ansessig (Hahn a. a. O. Breysig, Karl Martell S. 81 N. 5. 101 N. 4). Die Genealogie seiner Familie läßt sich namentlich mit Hülfe der Dokumente über das Gut Patriciacum (Perrecy) im Gau von Autun verfolgen, welches fast ein Jahrhundert im Besitz derselben blieb. Als Nebelong's Sohn erscheint Hildebrand, als dessen Söhne wiederum Fredelo, Eckhard, Theoderich und Bernhard, während uns Theotbert und Robert in diesen Dokumenten wenigstens nicht begegnen (vgl. Perard, Recueil etc. de Bourgogne p. 22 ff. Roth, Beneficialwesen S. 422—423. Feudalität S. 44—45).

[7]) Nach Breysig a. a. O. S. 81 N. 5. 101 N. 4 war er ein Stiefbruder Karl Martell's.

[8]) Mir. S. Genulphi 7. A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. p. 463: — Agana Roberto cuidam insignis honestaeque potentiae viro primoque palatii Pipini regis nupta fuit. Qui Robertus ad suae nobilitatis excellentiam regalis etiam stemmatis per sororem adeptus erat consortia. Quam isdem domnus Pipinus uxorem duxit, de qua Pipinum et Karolum liberos totidemque filias habuit. Die Eltern der Agana waren der mächtige Graf Wifred von Bourges und Oda, beide vom höchsten fränkischen Adel, der erstere sogar regali prosapia oriundus (ibid.) Daß auch Graf Odo von Orléans (vgl. über denselben und seine Verwandtschaft unten z. J. 828) ein

eier, welche in Attigny stattgefunden haben mag, schickte der Kaiser Pippin nach Aquitanien zurück [1]). Er selbst begab sich nach dem Schlusse der Reichsversammlung von Attigny um Mitte September [2]) auf die Herbstjagd in die Eifel [3]). Am 28. September urkundet Ludwig dort im Waldgebirge in Cispiacus [4]). Etwa einen Monat später (27. Oktober) stellt er zu Fulcolingas [5]), vielleicht dem heutigen Folkendingen in Luxemburg [6]), ein Diplom für die Förster im Vogesenforste aus. Am 1. November befand er sich auf der Rückkehr von der Jagd bereits am rechten Rheinufer in der Pfalz Isenburg [7]). Sein Weg ging — durch das spätere Nassau — nach der Pfalz Frankfurt, welche er diesmal zu seinem Winteraufenthalte auserſehen hatte [8]). Spätestens im Dezember traf der Kaiser in Frankfurt ein [9]), beging dort das Christfest [10]) und hielt daselbst wieder eine Reichsversammlung, zu welcher indessen nur ein Theil der Großen beschieden worden zu sein scheint [11]). Seit dem Jahr 815 hatte Ludwig nicht auf überrheinischem Boden Hof gehalten. Er beabsichtigte, von hier aus die Angelegenheiten der östlichen Gebiete des Reichs zu ordnen. Gesandtschaften der verschiedenen Slavenvölker, der wendischen Abotriten, Sorben und Wilzen, der Czechen, der Mährer (die damals zuerst erwähnt werden [12])), der Branitschewzer, stellten sich, ähnlich wie ehedem zu Paderborn [13]), auf dem Frankfurter Reichstage mit ihren Gaben ein, um dem Kaiser zu huldigen [14]). Auch der Rest der

Sohn Theotbert's gewesen sei (Mabillon, Ann. Ben. II. 525. M. G. Scr. II. 626 N. 70, vgl. dagegen auch Leibniz l. c. p. 402), scheint uns eine beweislose und unrichtige Annahme. Eben so wenig war der genannte Robert der Vater Robert's des Tapfern, des Ahnherrn der Kapetinger, oder gar mit diesem identisch, vgl. v. Kalckstein, Robert der Tapfere S. 112—113.

1) Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld.

2) Am 11. September urkundet Ludwig noch in der Pfalz Attigny (Sickel L. 183, vgl. I. 273).

3) Einh. Ann. V. Hlud.

4) Sickel L. 185 Baluze, Cap. II. 1423 no 39: Actum Cispiacho in Ardna, vgl. die Bestätigung Lothar's Böhmer no 552 ibid. col. 1438 no 53. Mabillon, Ann. Ben. II. 478.

5) Sickel L. 186 Rozière l. c. I. 37 ff. no 26.

6) Vergl. Sickel II. 468 (Register). Rozière l. c. p. 39 n. c vermuthet wohl nicht zutreffend Fusholien bei Andernach, gegenüber Isenburg.

7) Sickel L. 187 Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille I. p. 12—13 no 11. Isenburg liegt im Kreise Neuwied.

8) Einh. Ann. V. Hlud. 35 p. 626—627. Thegan. 29 p. 597. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. I. 93.

9) Die Urkunden zeigen ihn dort zunächst am 19. Dezember (Sickel L. 188. 189).

10) Thegan. l. c. Sickel L. 190.

11) Vgl. Waitz III. 480 N. 5.

12) S. Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch Seite 11.

13) Vergl. oben Seite 54.

14) Einh. Ann.: ibique generali (dieser Ausdruck scheint aber dem Folgenden nicht zu entsprechen) conventu congregato, necessaria quaeque ad utilitatem orientalium partium regni sui pertinentia more solemni cum optimatibus, quos ad hoc evocare iusserat, tractare curavit. In quo conventu omnium orientalium Sclavorum, id est Abodritorum, Soraborum, Wiltzorum, Beheimorum, Marvanorum, Praedenecentorum

Avaren, welcher noch in Pannonien saß, hatte eine Gesandtschaft, ebenfalls mit Geschenken, geschickt[1]). Es ist das letzte Mal, daß dies einst so mächtige Volk in der Geschichte auftritt, um dann völlig zu verschwinden[2]). Seine ehemaligen Wohnsitze waren fast verödet, obwohl Karl der Große in Pannonien ebenso wie an der spanischen Grenze die Okkupation der wüst liegenden Ländereien gestattet hatte[3]). Endlich waren auch Boten aus Dänemark, sowohl von Seiten Harald's als der Göttriksföhne, erschienen[4]); es war dort mit dem Frieden zwischen beiden Theilen, wie wir alsbald sehen werden[5]), wieder zu Ende.

Nach Abfertigung dieser zahlreichen Gesandtschaften blieb Ludwig, seinem Plane gemäß, den Winter und sogar die ganze erste Hälfte des folgenden Jahres über in Frankfurt, wo für seinen Aufenthalt eigens neue Gebäude errichtet waren[6]).

Die Huldigung aller jener Völker des Ostens ist ein deutliches Zeugniß, daß die fränkische Herrschaft an der unteren Donau wiederhergestellt war[7]). Es war in diesem Jahre das italische Heer nach Pannonien geschickt worden, um den Krieg gegen Liudewit zu beenden[8]). Auch vermochte sich der Slovenenfürst diesmal in seinem Lande nicht mehr zu behaupten. Er entwich bei dem Anrücken der feindlichen Heeresmacht aus seiner Grenzstadt Sissek[9]), dem Siscia der Römer, am Zusammenfluß der Sau und der Kulpa, nach Serbien[10]). Treulos genug vergalt er einem Serbenhäuptlinge, der ihn aufnahm,

(vgl. o. S. 52 Anm. 2) . . . . legationes cum muneribus ad se directas audivit. V. Hlud. 35 p. 627 zieht dies ungenau so zusammen: ibique conventum circumiacentium fieri iussit nationum, omnium scilicet, qui trans Hreni consistentes fluenta ditioni oboediunt Francorum. Cum quibus de omnibus, quae utilitati conducere visa sunt, pertractans, singulorum rebus congrue prospiciebat.

[1]) Einh. Ann. V. Hlud.

[2]) Dümmler, über die südöstl. Marken S. 9. Piligrim S. 10. 154 N. 16. Gesch. d. Ostfr. R. I. 32 N. 50.

[3]) Roth, Beneficialwesen S. 70 N. 114. 438. Dümmler, Piligrim S. 10. — Einhard sagt mit rhetorischer Uebertreibung: vacua omni habitatore Pannonia (V. Carol. 13 Jaffé IV. 520).

[4]) Einh. Ann.: Fuerunt in eodem conventu et legationes de Nordmannia, tam de parte Harioldi quam filiorum Godofridi. V. Hlud. statt dessen gewiß willkürlich und unrichtig: Missi Nordmannorum pacem renovantes et confirmantes non defuere.

[5]) Vergl. unten z. J. 823.

[6]) Einh. Ann.: constructis ad hoc novo opere aedificiis. V. Hlud., vgl. Hugonis chron. 823 Scr. VIII. 353 (in Franconofurth palatio novo). Ann. S. Benigni Divionens. Ann. Besuens. 824 Scr. V. 39. II. 248. Dümmler I. 340.

[7]) Dümmler, über die südöstlichen Marken S. 27. Slawen in Dalmatien S. 390.

[8]) Einh. Ann.: propter Liudewiticum bellum conficiendum. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. 823 p. 358.

[9]) Einh. Ann.: Siscia civitate relicta (danach Enhard. Fuld. l. c.); die d'Armagnac'sche Hs. (vgl. Scr. I. 133) hat: sua c. r.; ebenso V. Hlud.: propriam reliquit civitatem. Dümmler, über die südöstl. Marken a. a. O. sieht Sissek für die Hauptstadt Liudewits an; vgl. übrigens auch Piligrim S. 3. 150 N. 19.

[10]) Einh. Ann.: ad Sorabos, quae natio magnam Dalmatiae partem obtinere dicitur; 823 p. 210 wird dagegen das Gebiet der Serben von Dalmatien unterschieden. Enhard. Fuld. Ann. 823.

en Schutz und die Gastfreundschaft, indem er denselben hinterlistig mbrachte und sich seiner Burg bemächtigte[1]). In das kaiserliche Lager doch entsandte er Boten mit dem Versprechen, vor dem Kaiser erscheinen und sich unterwerfen zu wollen[2]).

An der sächsischen Grenze wurde die Kette von Befestigungen, urch welche Karl der Große Transalbingien gegen die Wenden geschützt hatte[3]), durch ein neues Glied vervollständigt. An einem Orte nit Namen Delbende[4]) (an der Delvenau) ließ der Kaiser, nachdem ie Slaven (vielleicht die Abotriten Ceadrag's[5])), welche ihn vorher esetzt hatten, daraus vertrieben waren, durch die Sachsen eine Burg rbauen, und es wurde eine sächsische Besatzung hineingelegt, um ferneren Einfällen der Wenden zu wehren. — Die Grafen der spanischen Mark überschritten den Segre, verwüsteten die Aecker im Westen dieses Flusses, steckten eine Anzahl von Ortschaften in Brand und kehrten nit reicher Beute zurück. Der Zeitpunkt mochte für die Sicherung und Erweiterung dieses Markgebiets besonders günstig erscheinen, da er Emir Hakem Abulassi von Cordova gestorben und dessen Nachfolger Abderrhaman II. in Streit mit seinem Großoheim Abdallah verwickelt war[6]). — Die Grafen der bretonischen Mark rückten nach er Herbstnachtgleiche wider einen aufständischen Bretonenhäuptling, Wihomarch, aus, der sich unter seinem Volke beinahe zu einer ähnlichen Stellung emporgeschwungen haben mochte wie früher Morman. Sie verheerten das Gebiet desselben mit Feuer und Schwert. Doch scheint es, daß dieser Streifzug den Geist der Widersetzlichkeit und Empörung in der Bretagne eher schürte als dämpfte[7]).

---

1) Einh. Ann. V. Hlud.

2) Einh. Ann.: Missis tamen ad exercitum imperatoris legatis suis, ad eius (sc. imperatoris) praesentiam se velle venire promisit. V. Hlud.: Et quamquam nostris nec pugnam intulerit nec conlocutus sit (vgl. Einh. Ann. 820. V. Hlud. 33, oben S. 160), tamen missis legatis et errasse se dixit et ad domnum imperatorem venire promisit. Dümmler, südöstl. Marken a. a. O. scheint die Worte der Königsannalen unrichtig dahin aufzufassen, daß Liudewit nur versprach, im fränkischen Lager zu erscheinen.

3) Vergl. L. Giesebrecht, Wend. Geschichten I. 108.

4) Einh. Ann. p. 209: in loco, cui Delbende nomen, vgl. N. 94 und Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. II. 15 Scr. VII. 310: Invenimus quoque limitem Saxoniae, quae trans Albiam est, praescriptum a Karolo et imperatoribus ceteris . . . . a quo sursum limes currit per silvam Delvunder (jetzt Sachsenwald) usque in fluvium Delvundam (Delvenau). Eckhart Fr. or. II. 170 giebt eine Deutung des Namens, welche keine Berücksichtigung verdient.

5) L. Giesebrecht a. a. O. S. 113.

6) Einh. Ann. V. Hlud. Conde, übers. von Rutschmann I. 258. 264. Funck Seite 89. 292—293. 336. An den angeblichen Eroberungszug Abderrhaman's, bei welchem Urgel und selbst Barcelona zeitweilig in die Hände der Sarazenen gefallen sein sollen (Conde I. 262, vgl. Schäfer, Gesch. von Spanien II. 85), vermögen wir nicht zu glauben. S. auch Aschbach, Gesch. der Ommaiaden in Spanien I. 242. Funck S. 256 N. 4.

7) Einh. Ann. V. Hlud., mit dem wohl willkürlichen Zusatz: Quibus peractis prospere sunt regressi; vgl. de Courson, Cartul. de Redon préf. . XXIII. Ueber Wihomarcus Einh. Ann. 825 p. 213, V. Hlud. 39 p. 629 nd unten zu d. J. 824 u. 825.

# 823.

Lothar hatte unter Anleitung der ihm beigegebenen Räthe die Rechtszustände Italiens zu ordnen begonnen [1]). Ein Denkmal dieser Thätigkeit sind die Verordnungen, welche er in Corte Olona [2]) bei Pavia, dem beliebten Land- und Lustaufenthalt der Könige Italiens, nahe dem gleichnamigen Flusse und unweit des Po, erließ [3]). Dem Hauptgesetz [4]), aus dem u. a. einige Bestimmungen wider den Ehebruch hervorzuheben sind [5]), schließt sich ein Memorial für die Grafen [6]) an, welches die Verfügungen des ersteren theilweise in kürzerer Fassung wiederholt und außerdem die hergebrachten langobardischen Normen über die Verpflichtung zum Heerdienst, insbesondere auch die Bestimmung König Liutprand's bestätigt, wonach es den Grafen freistand, eine Anzahl von Leuten von demselben zu dispensiren [7]). Ferner läßt sich in dem überlieferten Complex von Verord-

---

1) Einh. Ann. p. 210. V. Hlud. 36 p. 627.

2) Vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 533. Amari, Dizionario corographico dell' Italia III. 232.

3) Hlotharii I. imp. constitutiones Olonnenses 823 Leg. I. 232—236; dazu Boretius S. 149—155.

4) Nach Boretius c. 1—6 l. c. p. 235—236. In der Blankenburger Hs. mit der Ueberschrift: Incipit kaiptula, quae domnus hlotharius imperator suo tempore Olonna constituta sunt; in denjenigen von Modena und Gotha: Capitula, quae anno primo imperii domni Hlotharii gloriosissimi imperatoris olonna sunt constituta; c. 6 wiederholt in Constitut. Papiens. 832. 11 p. 361, vgl. Boretius S. 158 f.

5) c. 3. 5.

6) Nach Boretius c. 1—14 p. 234—235, am besten in der Hs. von St. Paul in Kärnten, mit der Ueberschrift: Memoria, quod domnus imperator suis comitibus praecepit. Dagegen zwei andere Handschriften: Incipiunt capitula, quae domnus hlotharius imperator primo anno imperii sui, co (i. e. quo) in italia accessit, in suum generale placitum curte olonna instituit. Wesentlich ebenso die Hss. der Bibliothek Chigi und von La Cava, in welchen diese Capitel jedoch anders geordnet und nicht vollständig wiedergegeben sind (c. 1—10 p. 232—233). Zu c. 3 vgl. p. 354 n. a.

7) c. 13. 14 p. 235, vgl. Liutprand. leg. c. 83 Leg. IV. 140. Boretius S. 153, nach dessen Vermuthung c. 11 p. 233 (welches die Pflicht, sich zur Vaterlandsvertheidigung zu stellen, eventuell bei Todesstrafe, einschärft) möglicherweise sich gleichfalls hier anschließt.

nungen, welche damals von Lothar ausgegangen sein sollen, ein Generalprivileg[1]) unterscheiden, worin der Gesetzgeber die Lasten seines Volkes zu erleichtern sucht[2]) und auf verschiedene Vorrechte Verzicht leistet, die das langobardische Recht der Krone einräumte[3]). So verzichtet er auf die Freie, die einen Unfreien ehelicht[4]), wie auf die Güter, welche die Verwalter königlicher Höfe für ihr eigenes Geld kaufen oder sonst rechtmäßig erwerben[5]). Unrechtmäßige Pfändung von Ochsen wird den Beamten, welche diese im Edikt Rotharis' unter gewissen Formen gestattete Maßregel oft zum großen Schaden der Einwohner mißbrauchten, ausdrücklich verboten[6]). Ebenso wird wiederholt, daß Niemand gehalten sei, öfter als dreimal im Jahr zu den gesetzlichen Gerichtstagen zu erscheinen, wie es im Capitular bestimmt sei[7]). Dieser Zusatz leitet freilich beinahe auf die Vermuthung[8]), daß der in Rede stehende Gnadenerlaß vielmehr eine Ergänzung zu jenem Capitular aus der späteren Regierungszeit König Pippin's von Italien bilde, welches die betreffende Regel zuerst ausspricht[9]). — Endlich fügt eine Handschrift dem damals erlassenen

[1]) c. 12—14 p. 233. 234. Boretius S. 154—155.

[2]) c. 12: etiam et hoc nobis desiderium fuit inquirere, qualiter erga vos benivolos [nos] ostendamus generaliter cum cunctis aecclesiasticis ac liberis personis, ad consolationem eorum et ad illorum bona voluntate corroborandum etc. c. 13: quia audivimus multa damna atque afflictiones propter hoc populo nostro sustinere — ut populus noster pacifice sub nostro regimine vivere possit.

[3]) c. 12: Tamen volumus hoc beneficium prestare — ita nostra liberalitate concedimus. c. 13: Similiter concedere volumus cunctis liberis personis. c. 14: Concedimus etiam castaldiis nostris curtes nostras praevidentibus etc. Boretius S. 154.

[4]) c. 12, vgl. Liutprandi leg. 24 Leg. IV. 118. Boretius a. a. O.

[5]) c. 14, vgl. Edict. Rothar. 375 Leg. IV. 87.

[6]) c. 13, vgl. Ed. Roth. 250—251 ibid. p. 61 und Boretius S. 155, der indeß die bezügliche Bestimmung etwas ungenau dahin wiedergiebt, „daß die öffentlichen Beamten Pfändung an Zugvieh gar nicht mehr vornehmen sollten". Dieselbe besagt nur: ut nullus iudex publicus seu ministri publici eos contra legem audeant pignerare in bovibus.

[7]) c. 13: Neque cogantur ad placita venire praeter ter in anno, sicut in capitulare continetur, excepto scabinis et causatoribus et testibus necessariis.

[8]) Indem wir auf diese Möglichkeit unter allem Vorbehalt hindeuten, folgen wir nur der von Boretius mit so vielem Erfolg eingeschlagenen Methode, insbesondere der Regel, welche er auf S. 160 aufstellt. Daß die Handschriften und der Liber Papiensis (Leg. IV p. 552—553 c. 75—77. Boretius S. 154) diesen Capiteln ihre Stelle unter den Gesetzen Lothar's anweisen, entscheidet wohl nicht unbedingt dagegen, und die Worte in tam parvo spatio temporis (c. 12), welche Boretius mit dem damaligen kurzen Aufenthalt Lothar's in Italien in Zusammenhang bringt, könnten sich auch nur auf die Kürze der Zeit beziehen, innerhalb deren das betreffende Capitular Pippin's zu Stande gebracht werden mußte (ähnlich Cap. Aquisgran. 817 p. 205 lin. 52: pro viribus et temporis brevitate; c. 29 p. 209 lin. 41; Encycl. ad archiepiscopos p. 220 lin. 1—2: angustia temporis). Es kommt hinzu, daß der Satz: ut fidelitatem illorum, sicuti semper erga nos servaverunt, conservent (p. 233 lin. 27—28) im Munde Lothar's, der erst neuerdings begonnen hatte sich mit den Angelegenheiten Italiens zu beschäftigen, fast befremdlich klingen würde.

[9]) c. 14 p. 104, vgl. Boretius S. 135—136. Waitz IV. 308 N. 2.

[illegible] nach eine Instruktion zu einer Visitation der [illegible] welche von den Bischöfen auserwählte Aebte vor- [illegible] gehört dieselbe in der That hierher, so scheint Lothar [illegible] in Italien die Maßregeln nachgeahmt zu haben, [illegible] nach dem Erlaß der Achener Regel im Reich ange- [illegible] Doch dünkt es uns auch in Betreff dieser Instruktion [illegible] daß sie mit dem gedachten Gesetze Pippin's zu- [illegible] welches den Bischöfen und Aebten die Ueberwachung [illegible] Regel in den Klöstern gleich in den ersten Paragraphen [illegible]

[illegible] Lothar sich bereits zur Rückkehr aus Italien an- [illegible] er eine Einladung des Papstes Paschalis nach [illegible] leistete derselben Folge, ward vom Papste mit [illegible] aufgenommen[5]) und am Ostertage[6]) (5. April) [illegible] vor dem Altar des Apostelfürsten[7]), geweiht[8]),

[illegible] p. 286. Boretius S. 155, vgl. B. 537. Muratori, Ant. It.

[illegible] p. 103. Auch Boretius läßt es dahingestellt, ob diese Instruktion [illegible] zur Zeit Lothar's abgefaßt ist.

[illegible] V. Hlud.

[illegible] V. Hlud. Ann. Sith., Enhard. Fuld. p. 358. Ann. [illegible] 3. Urk. Lothar's vom 15. Dezember 840 Böhmer no 563. [illegible] Script. IIb. 388: genitoris nostri Hludovici praestan- [illegible] auctoritatem (vgl. Sickel II. 360. Act. deperd. Acutia- [illegible] in qua continebatur, qualiter, postquam nos divino [illegible] consortes fecit imperii, ab eo in Italiam directi sumus [illegible] pontifice et universali papa ac spirituali patre [illegible] quondam Romam venimus. Ebenso wie hier Lothar [illegible] als seinen geistlichen Vater bezeichnet, nennen sich Lud- [illegible] die geistlichen Söhne Eugen's II. (Sickel L. 211 [illegible] D. A. S. 78 no 23. Baluze, Cap. I. 645). Nach [illegible] Karl's des Großen S. 335, nannte auch Karl den Papst [illegible] Vater. Mit der Compaternität zwischen Stephan III., [illegible] I. und Pippin, bez. Karl (s. Cod. Carolin. u. Epist. [illegible] hatte es eine andere Bewandtniß (vgl. Oelsner, König [illegible] Abel, Karl d. Gr. I. 313 N. 2).

[illegible] V. Hlud.

[illegible] V. Hlud. Ann. S. Benigni Divion. 824 Scr. V. 39 [illegible] Scr. II. 248 N. 1. Contin. hist. Langobard. Pauli [illegible] Scr. It. Scr. Ib. 184.

[illegible] apud sanctum Petrum. V. Hlud. V. Walae II. 17 [illegible] altare et coram sancto corpore beati Petri prin- [illegible]

[illegible] V. Walae II. 17: sanctificatione — benedictionem . . . suscepi [illegible] 19 p. 557: consecratio imperialis apostolicae sedis [illegible] Eine spätere Nachricht sagt, daß Lothar damals zum [illegible] sei, s. Francor. reg. hist. Scr. II. 324: Hlotharius, [illegible] decem et octo annis unctus ad imperatorem; fast [illegible] Adonis contin. I ibid.; entsprechend auch Chartular Sithiens. [illegible] lib. II. 6 p. 89, wo jene Geschichte der Frankenkönige benutzt [illegible] In der That ist es durchaus wahrscheinlich, daß der Papst auch eine Salbung [illegible] Kaisers vornahm, wie dies bei der Kaiserkrönung Karls d. Gr. eben- [illegible] sein soll (Döllinger a. a. O. S. 360. 363).

gekrönt [1]) und mit dem Namen eines Imperator und Augustus begrüßt [2]). Bei Paschasius Radbertus [3]) erinnert Lothar den Vater später daran, daß er damals auch das Schwert zum Schutze der römischen Kirche und des Reichs vom Papst empfangen habe, was indessen vielleicht nur bildlich zu verstehen ist. Aeußerlich war der Hergang eine Wiederholung der Kaiserkrönung Karl's des Großen, die vor mehr als zwei Dezennien am Weihnachtstage an derselben Stelle erfolgt war. Römische Annalen [4]) fassen den Akt ausdrücklich dahin auf, daß der Papst dem Kaiser Lothar die Gewalt über das römische Volk übertrug, welche die alten Kaiser besessen hatten. Auch der Antheil des Volks wird ein ähnlicher gewesen sein wie damals [5]); dasselbe wird die Akklamation wiederholt haben, mit der es einst Karl als den von Gott gekrönten, großen und friedenbringenden Kaiser der Römer ausgerufen hatte [6]). — Es war ein kluger Schritt der Curie, daß sie auch in Bezug auf Lothar wieder den Grundsatz zur Anschauung brachte, daß Rom die Quelle des Kaiserthums sei [7]). Andrerseits mag es dem Kaiser Ludwig ebenfalls nicht unwillkommen gewesen sein, daß die von ihm und den Franken festgesetzte Thronfolgeordnung diese geistliche Weihe erhielt [8]). Auf keinen Fall wird man

---

[1]) Einh. Ann.: regni coronam . . . . accepit. V. Hlud.: diadema imperiale . . suscepit. Ann. Sith., Enhard. Fuld. Ann. S. Benigni Divionens., Besuens. ll. cc. V. Walae II. 17: insuper diademata capitis (suscepi). Amalar. de ecclesiast. officiis, praef. Migne, Patrolog. lat. CV. 988: Piissimos dominos nostros imperiales natos, Hlotharium gloriosissimum coronatum et fratres ejus, Christus conservet. Ungeachtet der Ausdrucksweise der Reichsannalen geht die Annahme (s. schon Leibniz, Ann. Imp. I. 349) fehl, daß es die langobardische Krone gewesen sei, welche Lothar vom Papste empfing. Auch Karl d. Gr. ist als Herrscher des Langobardenreichs nicht gekrönt worden, ebenso wenig die alten Langobardenkönige (Abel, Karl d. Gr. I. 148). Es ist also vielmehr an die Kaiserkrone zu denken.

[2]) Einh. Ann.: Imperatoris atque Augusti nomen accepit. V. Hlud.: (diadema imperiale) cum nomine suscepit. Ann. S. Benigni Divionens., Besuens: a Paschali papa . . . . imperator est appellatus. V. Walae l. c.: honorem et nomen suscepi imperialis officii.

[3]) V. Walae l. c.: et gladium ad defensionem ipsius ecclesiae et imperii vestri. — Aehnlich sagt Leo III. in einer am Krönungstage Karl's (25. Dez. 800) ausgestellten Bulle, er habe denselben zur Vertheidigung und Erhöhung der allgemeinen Kirche zum Augustus geweiht (Jaffé R. P. 1913. Mabillon, Ann. Ben. II. 349. Döllinger a. a. O. S. 349).

[4]) Contin. Pauli Diaconi, Muratori l. c., vgl. Bethmann in Pertz, Archiv X. 376 f. und unten zum folgenden Jahr: Paschalis quoque apostolicus potestatem, quam prisci imperatores habuerunt, ei super populum Romanum concessit.

[5]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 360. 384. Baxmann, Politik der Päpste I. 316.

[6]) Dies ist an sich wahrscheinlich. Daß Ann. Sith. in ihrer Kürze berichten: a populo Romano imperator (i. augustus: Ann. Enhard. Fuld., nach den Reichsjahrbüchern) appellatur, kommt allerdings kaum in Betracht.

[7]) Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter III. 45. Muratori, Annali d'Italia IV. 522.

[8]) Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4 Opp. II. 51: quod vestra voluntate et potestate cum consensu totius imperii vestri

annehmen dürfen, daß ein Vorgang von solcher Bedeutung ohne sein Wissen und seine Genehmigung, geschweige denn wider seinen Willen erfolgt sei[1]). Dagegen färben die Schriften der hierarchischen Anhänger Lothar's später den Sachverhalt in ihrem Interesse, wenn sie den Kaiser seinen Sohn geradezu zu diesem Zweck nach Rom senden und auf seine Veranlassung geschehen lassen[2]), was nach der urkundlich bestätigten Ueberlieferung der vornehmsten Quellen[3]) aus der Initiative des Papstes hervorging.

Außerdem hielt der junge Kaiser damals in Rom auch Gericht. Der Papst und die hohen Beamten des römischen Stuhls sowie die fränkischen und langobardischen Großen, welche sich in der Begleitung Lothar's befanden, und viele angesehene Männer von beiden Seiten nahmen daran Theil[4]). Neben anderen Klagen und Rechtsstreitigkeiten, die vorgebracht wurden, ließ der Papst durch seinen Vogt, den Bibliothekar Sergius, das Kloster Farfa für sich in Anspruch nehmen. Aber Abt Ingoald bewies aus den Urkunden unwiderleglich die Immunität des Klosters, so daß der Papst die Richtigkeit seiner Ansprüche eingestehen und die von seinen Vorgängern unrechtmäßig eingezogenen Güter der Abtei zurückgeben mußte[5]).

Kaiser Ludwig eröffnete im Mai zu Frankfurt[6]) eine Reichsversammlung, zu der lediglich die Großen der deutschen Länder, aus Sachsen, Ostfranken, Baiern, Alamannien, dem angrenzenden Burgund und vom Rhein, beschieden waren[7]). Indessen bemerken wir unter den um jene Zeit am Hofe Anwesenden neben einigen deutschen Prä-

---

factum est et postea in apostolica sede roboratum. Flebil. epist. 4 p. 45. V. Walae II. 10. 17. Vergl. oben S. 108 Anm. 5.

[1]) Anders Luden V. 288 f., der hier eine Intrigue des Papstes und der Gegner des alten Kaisers voraussetzt, durch welche der letztere überrascht worden sei. S. auch unten.

[2]) Agobard. flebil. epist. l. c.: et consortem nominis vestri factum Romam misistis a summo pontifice gesta vestra probanda et firmanda (vgl. o. S. 108 Anm. 5). V. Walae II. 17: Equidem et ad eamdem sedem (sc. apostolicam) clementer me vestra imperialis eximietas misit ad confirmandum in me quicquid pia dignatio vestra decreverat, ut essem socius et consors non minus sanctificatione quam potestate et nomine. — Auf der andern Seite ist es vielleicht nicht zufällig, daß Thegan über diese Kaiserkrönung Lothar's mit Stillschweigen hinweggeht, vgl. Luden V. 590 N. 11. Forschungen X. 346.

[3]) Siehe oben S. 192 Anm. 4

[4]) Böhmer no 563 Muratori l. c.: Quo dum in praesentia ejusdem domni apostolici ac nostra procerumque Romanorum sive optimatum nostrorum atque multorum utriusque partis nobilium virorum quaestiones accitarentur, inter ceteras altercationes etc.

[5]) Ibid. Gregorovius III. 46—47.

[6]) Durch Urkunde vom 8. Januar 823 giebt der Kaiser dem Kloster Hornbach einen Theil seiner Feldmark zurück, welche der frühere Amtmann des Kronguts Frankfurt widerrechtlich in Besitz genommen hatte (Sickel L. 194 Monum. Boica XXXI. 48 f. no. 19). Der Ausstellungsort ist nicht überliefert, war aber ohne Zweifel Frankfurt. Eine Reihe von Urkunden bestätigt den Aufenthalt des Kaisers in Frankfurt im Juni (12.—28.), s. Sickel L. 195—200, in Betreff der letzteren auch Anm. S. 325 u. I. 387 N. 13. 392 N. 3.

[7]) Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Waitz IV. 575 N. 4.

laien, den Bischöfen Bernald von Straßburg[1]) und Baturich von Regensburg[2]) und den Aebten Gottfrid von Gregorienmünster[3]) und Adalung von Lorsch[4]), auch den Grafen Matfrid von Orléans[5]), den mächtigen Vertrauten des Kaisers; natürlich ebenso den Erzkapellan Hilduin[6]). — Wieder war eine Reihe von Gesandtschaften der Völker des Ostens, theils freiwillig, theils auf ausdrückliches Gebot des Kaisers[7]), erschienen. Auch zwei Könige der Wilzen waren gekommen, die Brüder Milegast und Cealadrag, welche mit einander über die Herrschaft in Streit lagen. Sie waren Söhne des Königs Liub[8]), der, obwohl das Reich zwischen ihm und seinen Brüdern getheilt gewesen war, dennoch als der älteste die Oberherrschaft besessen hatte[9]). Nachdem Liub in einer Schlacht gegen die östlichen Abotriten[10]) gefallen war, hatte das Volk seinen älteren Sohn Milegast zum Könige erhoben, erklärte ihn aber später der Herrschaft für unwürdig und übertrug dieselbe auf Cealadrag, den jüngeren Bruder. Nun appellirten beide an die Entscheidung des Kaisers. Da Ludwig die Ueberzeugung gewann, daß in der That die Mehrheit des Volkes für Cealadrag war, bestätigte er diesen in der Herrschaft, entließ jedoch beide Brüder beschenkt in die Heimath, nachdem er ihnen einen Eid darauf abgenommen hatte, daß sie sich seinem Spruch einträchtig fügen und ihm treu bleiben wollten[11]). Eine sorgsam abwägende Gerechtigkeit,

---

[1]) Sickel L. 196 (Schöpflin, Alsatia dipl. I. 71 no 87), vgl. auch Anm. S. 343 zu L. 290.

[2]) Dieser ließ im Jahr 823 in Frankfurt durch Ellenhard und Dignus den Commentar Augustin's zum Johannisbrief abschreiben; Hilduin übernahm die Correktur, s. Dümmler II. 693: Cod. lat. Monac. 14437 (Augustinus super canonicam st. Johannis apost.) aus St. Emmeram, f. 108: Librum hunc pro remedio animae meae ego in dei nomine Baturicus episcopus ad Franchonofurt scribere praecepi. scriptus est autem diebus septem et in octavo correctus in loco eodem anno VII° regiminis episcopatus mei et octingentesimo XXIII° dominicae incarnationis. scriptus autem per Ellenhardum et Dignum Hildoino orthografiam praestante. Vergl. ebd. I. 870 N. 87. Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter S. 190.

[3]) Sickel L. 195, vgl. Anm. S. 343. Mabillon, Ann. Ben. II. 724 no 47.

[4]) Sickel L. 199. Chron. Laureshám. Scr. XXI. 361.

[5]) Sickel L. 196 ist durch ihn ausgewirkt, ebenso L. 198 durch ihn vermittelt. Vergl. unten z. J. 828.

[6]) Siehe oben Anm. 2.

[7]) Einh. Ann.: vel iussae vel sua sponte.

[8]) Beim Annalista Saxo Scr. VI. 572 infolge einer Verwechselung: filii Liutvidi regis, vgl. oben S. 158 Anm. 5.

[9]) Vergl. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I. 46.

[10]) Einh. Ann.: commisso cum orientalibus Abodritis proelio. V. Hlud.: dum Abotritis bellum indixisset. Es ist hier natürlich nicht an die Ost-Abotriten (Branitschewzer) an der Donau (s. oben Seite 139 f.), sondern an die den Wilzen benachbarten Elb-Abotriten zu denken.

[11]) Einh. Ann.: ambos tamen muneribus donatos et sacramento firmatos in patriam remisit. Der Verf. der Vita Hludowici, welcher die Reichsannalen immer überbieten muß und daher von muneribus amplis spricht deutet das letztere wohl richtig: et sacramentis devinctos et inter se et sibi dimisit amicos.

eine wohlwollende Billigkeit und Milde lassen sich in dem Verfahren des Kaisers gegen die Wenden hier wie auch in anderen Fällen nicht verkennen [1]). Da jedoch auf der nämlichen Reichsversammlung wider den Fürsten der Abotriten, Ceadrag, der sich allerdings noch immer der Pflicht entzog am kaiserlichen Hofe zu erscheinen, von Neuem [2]) die Anklage erhoben wurde, daß er es nicht treu mit dem Frankenreiche halte, wurden Boten an denselben abgeordnet, um ihn zur Verantwortung aufzufordern [3]).

Vielleicht kam auf dem Frankfurter Reichstage auch die Streitsache zwischen dem Grafen Hatto und einem königlichen Vassallen Namens Berthold zur Verhandlung, welche einander in diesem Jahr vor dem Gericht des Kaisers verklagt haben sollen [4]). — Ferner besetzte der Kaiser damals einige erledigte Bischofsstühle. Es war gelungen, die Wahl des Klerus und der Gemeinde der Diöcese Metz, welche bereits drei Viertel Jahr durch den Tod des letzten Bischofs Gundulf († 7. Septbr. 822) [5]) verwaist war, auf Ludwig's Halbbruder Drogo zu lenken [6]). So wurde dieser denn am 12. Juni, kaum zwei und zwanzig Jahre alt [7]), in Frankfurt zum Priester geweiht [8]) und unmittelbar darauf zum Vorstande des Metzer Bisthums

---

1) Vergl. L. Giesebrecht a. a. O. I. 113, auch Funck S. 86, der im Allgemeinen so streng urtheilt, Leibniz, Ann. Imp. I. 371.

2) Vergl. Seite 176.

3) Einh. Ann.

4) Ann. Guelferbytan. Scr. I. 46: in eo anno, quando Hatto comes et vassus domni regis Peretolt inter se accusarent coram imperatore. Vergl. Forschungen X. 330 N. 2 und die daselbst citirten Stellen. Inwieweit die letzteren auf den hier in Rede stehenden Grafen Hatto bezogen werden dürfen, läßt sich nicht feststellen, insbesondere nicht, ob derselbe mit dem gleichnamigen Grafen der Kunigessundra (Nassau) identisch ist (vgl. Schliephake, Gesch. von Nassau I. 106. Meyer von Knonau, Nithard S. 105 N. 222. 116 N. 385 und über einen Grafen Hatto in Baiern unten). Berthold war allem Anschein nach ein Vassall des jüngeren Ludwig.

5) Catal. ep. Mett. Gest. ep. Mett. Scr. II. 269. X. 541. V. Hlud.

6) Einh. Ann.: clero eiusdem urbis consentiente atque eligente. Der Astronomus feiert die Einmüthigkeit, mit welcher Drogo zum Bischof von Metz gewählt und erhoben worden, in überschwänglichen Worten und mit noch mehr als gewöhnlicher Breite. Nur bei ihm wird die Sache so dargestellt, als ob man von Metz aus den dringenden Wunsch kundgegeben hätte, Drogo zum Bischof zu erhalten. Auch weiterhin tritt seine Verehrung für Drogo hervor (c. 63 p. 647).

7) Vergl. oben S. 23 Anm. 2.

8) Hugonis chron. Scr. VIII. 353: Anno . . . 823 . . . . ibi (sc. in Franconofurth) ordinatus est pridie Idus Junii Drogo Karoli Magni filius. Ann. S. Benigni Divion. 824 Scr. V. 39: Drogo pridie Idus Jun. in Franconofurt presbiter est ordinatus. Ann. Besuens. Scr. II. 248. Dagegen ungenau Ann. Weissemburg. 823 Scr. I. 111: (Id. Jun. natus est Karolus filius Judith.) Eodem die ordinatus est Drugo, vgl. auch Eckhart, Fr. or. II. 183. Verfehlt ist es, wenn Bonnell (Anfänge des karolingischen Hauses S. 191) einer von ihm aufgestellten Berechnung zu Liebe, und weil der 12. Juni im Jahr 824 auf Pfingsten fiel, an der falschen Jahreszahl 824 festhält. Siehe dagegen auch Dümmler [illegible]'s hist. Zeitschrift XV. 180. Gesch. d. Ostfr. R. I. 237 N. 26.

ernannt [1]. Die bischöfliche Weihe [2]) selbst mag er erst ein paar Wochen später erhalten haben [3]). — Ebenso verlieh der Kaiser in diesen Tagen das Bisthum Meaux an den Vorsänger am Hofe, Hulbert. In Folge des hohen Alters und langwieriger Kränklichkeit des letzten Bischofs, Hildrich, war dort Alles, Religion, Unterricht, Baulichkeiten, in Verfall gerathen. Jedoch überließ dem neuen Bischof sein Freund Bodo [4]), ein Kleriker Hilduin's, auf seine Bitte einen ihm verwandten und auch mit dem jungen Hinkmar befreundeten Geistlichen Namens Wandelmar, der die Cantilene in St. Denis von Meister Teugar gründlich gelernt hatte und den Unterricht des Klerus in Meaux übernahm [5]).

---

[1]) Einh. Ann.: Drogonem . . . . Mettensi ecclesiae . . . . rectorem constituit. Nach der V. Hlüd. müßte man annehmen, daß auch der Reichstag seine Zustimmung dazu ertheilte: mirumque in modum tam imperatoris quam procerum eius, sed et totius populi consensus quasi quodam coagulo in unum coniuravit, ut omnes id velle, nullus nolle repperiretur. Vergl. ferner des Abts Johannes von Gorze Transl. S. Glodesindis 9., Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 439. Hugon. chron. Ann. S. Benigni Div., Besuens. ll. cc. Thegan. 24 p. 596, wonach Ann. Lobiens. 825 Scr. II. 195, vgl. Forschungen X. 352 N. 3. Ann. S. Vincentii Mett. 825 Scr. III. 156.

[2]) So stand z. B. auch Atto von Freising eine Zeitlang seiner Kirche ohne die volle bischöfliche Würde, nur mit dem Titel eines Abts vor (S. Abel, Karl d. Gr. I. 375—376).

[3]) Einh. Ann.: eumque ad pontificatus gradum censuit promoveri. O. Abel übersetzt (S. 144): „und gedachte ihn einmal auf den päpstlichen Stuhl zu bringen". Indessen scheint mir diese Deutung, obwohl auch Dümmler I. 237 sie giebt, unmöglich. In der V. Hlud. entsprechen etwa die Worte: eisque quem petebant pontificem dedit. Man rechnete den Episkopat Drogo's in Metz, wie es scheint, vom 1. oder 2. Juli 823 an, vgl. Catal. ep. Mett. l. c.: sedit annos 32 (34 annis v. l.), menses 5 et dies 7 obiitque 6. Id. Decembris (8. Dezember 855).

Daß Drogo hernach häufig als Erzbischof bezeichnet wird, z. B. auch in Urkunden Kaiser Ludwig's (Sickel L. 340. 356. 369), in einer Bulle des Papstes Sergius II. (Jaffé no 1964), rührt daher, daß er ebenso wie seine Vorgänger Chrodegang und Angilram, von denen der letztere gleich ihm Erzkapellan war, vom Papste das Pallium und den erzbischöflichen Titel, sogar das apostolische Vikariat diesseit der Alpen empfing (s. das Schreiben Karl's d. Gr. an P. Nikolaus I. Hartzheim, conc. Germ. II. 303. Transl. Glodesindis l. c. Gest. ep. Mett. l. c. Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 97 N. 1. Hefele, Conciliengesch. IV. 68. Dümmler I. 239 f. 383. Rettberg a. a. O. II. 600—601. Oelsner, König Pippin S. 154 f.). Er selbst scheint sich nach wie vor nur des Bischofstitels bedient zu haben (vgl. Leg. I. 374).

[4]) Doch wohl ein anderer als der Hofdiakon Bodo, welcher im Jahr 838 zum Entsetzen des Hofes und der Christenheit zum Judenthum übertrat und nach Spanien ging (s. unten).

[5]) Hincmar. epist. ad Karolum imp. de auctoritate vitae S. Dionysii, Mabillon Vet. Analect. ed. nov. p. 212: quando Deo disponente in Franconofurth palatio nati estis (vgl. unten), Hucberto praecentori palatii (praeceptor palatii Ann. Ben. II. 483 ist doch wohl nur Druckfehler) episcopium Meldense urbis commissum est, ubi propter Hildrici episcopi aetatis prolixitatem et diuturnam aegritudinem quaedam ad scientiam et religionem pertinentia necnon et aedificia et cetera quaeque necessaria neglecta invenit. Quapropter a familiari suo Bodone, clerico domni et

Das weitaus bedeutendste Ereigniß dieser Zeit aber war, daß am 13. Juni [1]), einen Tag nach der Priesterweihe Drogo's, in der neuen Pfalz zu Frankfurt [2]) ein Sohn aus der zweiten Ehe des Kaisers das Licht der Welt erblickte [3]). Schon früher, wie es scheint, hatte Judith ihrem Gemahl eine Tochter, Gisla, geschenkt [4]). Diese späte Geburt eines vierten Sohnes des Kaisers aber hob alle Voraussetzungen aus den Fugen, auf welche man die Zukunft des Reichs gebaut hatte [5]). Die scheinbar so fest gegründete Thronfolgeordnung von 817 bebte in ihrem Fundament [6]). Wo man verwegen jede weitere Einwirkung der Verhältnisse hatte ausschließen wollen, sah man sich durch das der menschlichen Kurzsichtigkeit spottende Walten des Geschicks gekreuzt. „Eine Fackel entbrannte", wie Leibniz [7]) sich ausdrückt, „welche die Macht und das Reich der Franken verzehrt hat". Es war natürlich, daß die Mutter vom ersten Augenblick an den einen Gedanken ergriff, ihrem Sohn, trotz jenem Gesetze, gegen das seine Existenz gleichsam ein Widerspruch war und welches ihn von jedem Antheil

---

nutritoris mei Hilduini abbatis sacri palatii clericorum summi, quemdam clericum ipsius Bodonis propinquum nomine Wandelmarum, qui cantilenam optime a Teugario magistro in sancti Dionysii monasterio didicit, ad erudiendos clericos suos obtinuit etc. Hienach Hugon. chron. l. c.: et Humberto praecentori palatii episcopium Meldense traditum est.. Später (826) erscheint als Vorsänger am Hofe Theuto (Ermold. L. IV. v. 405 p. 509). Zu Ende d. J. erhielt auch Basel einen neuen Bischof, nach einer gleichzeitigen Notiz in einer Ritualhandschrift der Universitätsbibliothek zu Freiburg (Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins II. 384. Wattenbach I³. 206 N 4).

[1]) Wie Dümmler I. 43 N. 9 hervorhebt, bezeichnet Karl der Kahle selbst in mehreren Urkunden den 13. Juni als seinen Geburtstag, s. Bouquet VIII. 521. 524 no 109. 113. Mabillon, de re dipl. p. 539 no 97. A. S. o. S. Ben. IIIb. 120. Baluze, Cap. II. 1492 no 100. Tardif, Monumens historiques p. 118 no 186 (in die nativitatis nostrae, quae est Idibus Junii — in Idibus Junii, quando Deus nos nasci in mundo voluit etc.). S. ferner Statut. abb. Corbeiens. l. II. c. 3 (Polyptychum Irminonis ed. Guérard II. 316). Ann. Weissemburg. (Cartul. de Lausanne l. c.) Hugonis chron. Ann. Benigni Div., Besuens. ll. cc. V. Hlud. 37 p. 628: mense Junio. Etwas ungenau schreibt Karl später an P. Nikolaus I., er sei bei seiner Wegführung nach Prüm im Sommer 833 (s. unten) noch nicht zehn Jahre alt gewesen (Bouquet VII. 557).

[2]) Vergl. Hugon. Chron. Ann. Benigni Div., Besuens. und die oben (S. 197 Anm. 5) citirte Stelle aus einem Schreiben Hinkmar's.

[3]) Vergl., außer den in den vorigen Noten bereits angeführten Stellen, Ann. Xant. und append. Ann. S. Germani min. Ann. Elnon. min. Masciacens. 824 Scr. II. 225. 236. IV. 3. V. 18. III. 169, ferner Ann. Mett. 830 Scr. I. 336. Nithard. I. 2 p. 651 u. s. w.

[4]) S. Dümmler im Jahrb. f. vaterländ. Gesch. I. 173. N. 15. Gesta Berengarii imp. S. 13 N. 3. Gesch. d. Ostfr. R. I. 43 N. 8, wo die betreffenden Stellen gesammelt sind. In mehreren Urkunden bezeichnet Gisla Karl den Kahlen als ihren Bruder (germanus), jedoch stets mit dem schüchternen Zusatz: si dicere (fari) audeam (d'Achéry, Spicileg. II. ed. 2a. 878. 879).

[5]) Vergl. oben S. 109.

[6]) Nithard sagt in seiner einfachen, klaren Pragmatik: Karolo quidem nato, quoniam omne imperium inter reliquos filios pater diviserat, quid huic faceret ignorabat (I. 3 p. 651).

[7]) Ann. Imp. I. 350: „Facem exortam di[illegible]ua Francorum gloria conflagravit."

an dem Erbe seines Vaters ausschloß, zu einem solchen zu verhelfen. Auch macht es dem Verstande der Kaiserin Judith Ehre, daß sie eben die Mächte zu Gehülfen und Werkzeugen ihrer Wünsche zu machen gedachte, welche das größte Interesse und die meiste Kraft besaßen denselben Widerstand zu leisten. Unmittelbar nach der Geburt des Sohnes hat sie an Ebo von Reims, der damals im fernen Dänemark den Heiden das Evangelium predigte [1]), und, wie es scheint, auch an die anderen Erzbischöfe des Reichs einen Ring gesandt, der den Empfänger mahnen sollte, des Neugeborenen im Gebet fleißig zu gedenken [2]). Außer der hohen Geistlichkeit galt es aber, Lothar zu gewinnen.

Dieser, von Rom nach Pavia zurückgekehrt, war hier noch kurze Zeit durch Geschäfte aufgehalten worden [3]); dann trat er die Heimreise über die Alpen an. Im Anfang Juni finden wir ihn auf dem Gute eines Grafen, wo er eine Urkunde für das Bisthum Como ausstellt [4]). Auf der Durchreise durch Currätien mußte er die bitteren Klagen der gesammten dortigen Geistlichkeit, auch der Nonnen, über die Beraubung ihrer Kirche durch den Grafen Roderich und den Verfall derselben entgegennehmen. Sie baten den jungen Kaiser, ihr Anwalt bei seinem Vater zu sein. Der Bischof Viktor von Cur schloß sich sogar seinem Gefolge an, um Ludwig eine Bittschrift, die zweite in dieser Angelegenheit, in Frankfurt zu überreichen und die Abordnung von Königsboten auszuwirken [5]). Noch im Laufe des näm-

---

[1]) Siehe unten S. 207 ff.

[2]) Schreiben Karl's des Kahlen an P. Nikolaus I. Bouquet VII. 558 no 5: Ebbo . . . . misit genitrici nostrae Judith gloriosae imperatrici annulum, quem ab ea quondam acceperat . . . . Eumdem vero annulum genitrix nostra in ipso nostro nativitatis articulo, quia archiepiscopus erat, pro sua religione et sanctitate, ut nostri jugiter in suis orationibus memor esset, ei miserat. Vergl. Rückert, De Ebonis vita (Berlin 1844) p. 13.

[3]) Einh. Ann.: inde (sc. Roma) Papiam regressus. Aehnlich V. Hlud., mit dem Zusatz: aliquantisper necessitatibus semet impedientibus, ibidem moratus est, was der Verf. indessen vielleicht nur daraus folgert, daß Lothar erst im Juni am Hof des Vaters eintraf.

[4]) Böhmer no 506 Ughelli Ital. sacr. ed. 2a V. 266, die früheste uns bekannte Urkunde Lothars, ausgefertigt Venonica villa Vifredi comitis, vgl. Tatti, Degli annali sacri della città di Como p. 818. Planta, in seinem fleißigen, aber leider unkritischen Buche: Das alte Rätien S. 360, erklärt den Ort für Rankwil (in Vorarlberg, vgl. Wartmann, Urkb. v. St. Gallen I. 178 N. 1. 214 N. 1) und denkt an den Grafen Hunfrid von Cur (s. unten).

[5]) v. Mohr, Cod. dipl. (Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden) I. 30 no 17, eine spätere Bittschrift an Kaiser Ludwig, worin Bischof Viktor sagt: Ad ultimum uero cum hlotharius dilectus filius uester per fines illos transiret, omnium sacerdotum, clericorum atque sanctimonialium turba . . . dem cucurrit, destructionem totius sacri ordinis ei nunciantes, ut ipse apud clementiam uestram [in]tercessor existeret, et cum ipso franchonofurt ad uestigia uestra peruenimus, quatenus pietas uestra per fideles deo et uobis missos hoc emendaret etc. Die in Frankfurt überreichte Petition selbst ibid. p. 26 ff. no 15. Vergl. Sickel, die Urkunden Ludwig's d. Fr. für Cur in St. Galler Mittheil. für vaterl. Gesch. Heft III S. 12. Urkunden der Karolinger L. 289. 290 Anm. S. 343.

lichen Monats [1]) traf Lothar dort am kaiserlichen Hoflager ein. Auch Wala und Gerung werden mit ihm zurückgekehrt sein [2]). Der junge Kaiser stattete seinem Vater Bericht über die Art und Weise, wie er seinen Auftrag erfüllt und über die Maßregeln ab, welche er in Italien getroffen hatte. Zugleich legte er dar, was dort weiter zu thun übrig sei [3]). Zur Fortführung und Vollendung des von ihm Begonnenen wurde der Pfalzgraf Adalhard [4]) (man nannte ihn gewöhnlich den jüngeren [5])) nach Italien abgeordnet, mit dem Befehl, sich den Grafen Mauring von Brescia [6]) beizugesellen [7]).

Der kleine Stiefbruder, welchen Lothar zu Frankfurt in der Wiege fand, sollte ihm, wie berührt, von vornherein möglichst ans Herz gelegt werden. Lothar sollte, das war der Wunsch der Kaiserin, dereinst dessen Halt und Schutz sein. Man ließ ihn deshalb bei dem Knaben, welcher in der Taufe nach dem erhabenen Großvater den Namen Karl erhielt [8]), Gevatterstelle vertreten [9]). Auch gelang es

---

Daß der Bischof Bernald von Straßburg und der Abt Gottfrid von Gregorienmünster, welche später als Königsboten nach Rätien geschickt wurden, sich damals in Frankfurt befanden, ist oben S. 195 erwähnt.

[1]) Einh. Ann.: mense Junio ad imperatorem venit. V. Hlud. Böhmer no 563 Muratori, Rer. It. Scr. IIb. 389: Sed cum nos ad domnum et genitorem nostrum Hludovicum reversi fuissemus . . .

[2]) Wir dürfen dies namentlich deshalb voraussetzen, weil die weitere Ordnung der italienischen Angelegenheiten, wie wir gleich sehen werden, zwei anderen Großen übertragen wurde, obschon es nach der V. Walae (I. 28 p. 545, vgl. Funck S. 78) so scheint, als wäre Wala erst nach der Ordination Papst Eugen's II. und dem Erlaß des römischen Statuts (s. unten z. J. 824) aus Italien zurückgekehrt. Der Verfasser will eben auch das Verdienst an diesen Dingen für seinen Helden in Anspruch nehmen. Geradezu würde der Annahme, daß Wala bei der Abreise Lothar's in Italien zurückgeblieben sei, die Nachricht der Translatio S. Viti (Jaffé I. 12 N. 1) entgegenstehen, wonach derselbe von seinem Bruder Adalhard an den Hof geschickt wurde, um das Immunitätsprivileg für Korvei zu erwirken, welches bereits am 27. Juli 823 gleichzeitig mit dem Stiftungsbriefe ausgestellt ist (Sickel L. 201. 202. Anm. S. 326. Wilmans a. a. O. I. 18—25 no 7. 8). Indessen ist diese Angabe ihrerseits vielleicht ebenfalls unrichtig (s. Bd. II).

[3]) Einh. Ann.: Qui cum imperatori de iustitiis in Italia a se partim factis partim inchoatis fecisset indicium. V. Hlud. Auch in der mehrgedachten Urk. Lothar's Böhmer no 563 Muratori l. c. nach den oben (Anm. 1) angeführten Worten: et ita per ordinem, sicut superius comprehensum est, narrassemus (nämlich den Verlauf der Gerichtsverhandlung in Rom über Farfa), placuit non solum etc.

[4]) Vergl. Leg. I 82 (dazu jedoch oben S. 23 Anm. 5). Einhart. epist. no 31 Jaffé IV. 463. Tiraboschi, Nonantola II. 42 no 25 (wo A. als kaiserlicher Pfalzgraf und Missus bezeichnet wird). Einh. Ann. 824 p. 213. Sickel I. 361 N. 4.

[5]) Einh. Ann. 824; Adalhardus comes palatii, qui iunior vocabatur: vielleicht zum Unterschiede von Adalhard von Corbie; möglicherweise gab es auch zwei Pfalzgrafen dieses Namens.

[6]) Vergl. Einh. Ann. 824 (wo Moringus steht).

[7]) Einh. Ann. V. Hlud.

[8]) Vergl. V. Hlud. 37 p. 628: quem tempore babtismi Karolum vocitari placuit.

[9]) Nithard. II. 1 (sicut erga filiolum ex baptismate oportebat). 2. (fraternae filiolique conditionis). III. [illegible] 60 Scr. II. 656. 664. 644.

dem Kaiser Ludwig, der von seiner Gemahlin, seitdem sie ihm einen Sohn geboren, immer abhängiger wurde und diesen ebenfalls mit besonderer Zärtlichkeit ins Herz schloß[1]), nach mannigfachen ängstlichen Bemühungen bei seinen älteren Söhnen endlich den Erstgeborenen für die Wünsche der Kaiserin zu gewinnen. Lothar verpflichtete sich ihm, Judith und Karl gegenüber mit einem Eide, daß er in die Ueberlassung eines von dem Vater zu bestimmenden Theils des Reichs an Karl willigen und den letzteren im Besitz desselben gegen jede Anfeindung schützen wolle[2]). Den Zeitpunkt, in welchem dies geschah, wissen wir nicht genau, doch wird es nicht allzu lange nach Karl's Geburt gewesen sein. Hauptsächlich gab Lothar wohl aus Schwäche nach. Bei tieferer Ueberlegung erschien es ihm jedoch vielleicht auch nicht unvortheilhaft, wenn er künftig, da ihm die Oberhoheit über das ganze Reich blieb, gegenüber seinen Brüdern Pippin und Ludwig noch einen dritten, ihm völlig ergebenen Unterkönig zur Seite hätte[3]). Auf jeden Fall konnte er mit Grund hoffen, durch sein Entgegenkommen an Einfluß und Ansehen am väterlichen Hofe zu gewinnen. Wie tief bei der Kaiserin der Plan haftete, gerade Lothar zum Beschützer und Verbündeten ihres Sohnes zu machen und wie sehr derselbe in den Verhältnissen begründet war, bekundet am deutlichsten die Thatsache, daß Judith mit ihren Räthen nach den gewaltigsten Katastrophen, welche den jungen Kaiser mit dem väterlichen Hofe vollständig entzweit, nach allem Leid und Schimpf, den ihr Lothar angethan hatte, dennoch immer wieder auf diesen Gedanken zurückkam[4]).

Auf der Frankfurter Reichsversammlung wurde sogleich eine zweite für dies Jahr auf den 1. November nach Compiègne berufen[5]). Der Reichstag war zu Ende, die Großen entlassen und der Kaiser im Begriff von Frankfurt aufzubrechen, als ihm der Tod des Slovenen-

[1]) Vergl. V. Hlud. 59 p. 643: filio suo dilectissimo Karolo. Ann. Bert. 833 p. 426: filium eius Carolum ei auferens . . . . unde patrem nimium contristavit. In der gefälschten Conquestio domni Chludovici (Mai, Spicileg. Roman. VI. 198, vgl. Sickel II. 396) sagt angeblich der Kaiser: Filium quoque meum parvulum et innocentem Karolum, bonae indolis puerulum, quem noverant prae omnibus mihi amatissimum etc. Von Seiten Karls spricht sich wenigstens in seinen Urkunden und Briefen Pietät gegen die Eltern aus, namentlich insofern er Kirchen und Klöstern die Pflicht auferlegt, die Jahrestage derselben zu feiern u. s. w., vgl. Böhmer no 1638. 1706. 1707. 1757. 1774. 1822. Bouquet VIII. 524. 617. 671 no 113. 219. Tardif l. c. p. 118 no 186. Mabillon, de re dipl. p. 538 no 97. Baluze, Cap. II. 1492 no 100.

[2]) Nithard I. 3: Cumque anxius pater pro filio filios rogaret, tandem Lodharius consensit ac sacramento testatus est, ut portionem regni quam vellet eidem pater daret, tutoremque ac defensorem illius se fore contra omnes inimicos eius in futuro iurando firmavit. 6: Nam, uti praemissum est, idem olim patri matrique ac Karolo iuraverat, ut partem regni quam vellet etc., vgl. auch c. 7 (sacramenta, quae saepe iuraverat) und V. Hlud. 48, wo allerdings von den Versprechungen der drei älteren Söhne die Rede ist, dem Verfasser aber doch Nithard's Worte über jenen Eid Lothar's vorgeschwebt zu haben scheinen (Scr. II. 651. 654. 655. 636).

[3]) Vergl. Leibniz. Ann. Imp. I. 354. Luden a. a. O. V. 318.

[4]) Nithard. I. 6. V. Hlud. 54. 59 p. 654. 640. 644, vgl. Meyer von Knonau, Nithard S. 16 und unten. Krohn, Ludwig der Deutsche a. a. O. S. 12.

[5]) Einh. Ann. *p. 210. 211.* V. Hlud. 36. 37 p. 627—628.

fürsten Liudewit gemeldet wurde. Liudewit hatte sich aus Serbien [1]) nach Dalmatien zu einem Oheim des verstorbenen Kroatenfürsten Borna, Liudemusl, begeben. Sei es nun, daß dieser den Slovenen von vornherein durch falsche Vorspiegelungen in sein Netz gelockt hatte, sei es, daß er das Schicksal jenes serbischen Fürsten fürchtete, dem Liudewit die Gastfreundschaft so übel gelohnt hatte, er räumte denselben nach einiger Zeit hinterlistig aus dem Wege [2]). So war, vornehmlich mit Hülfe der Kroaten, endlich eine Empörung von weitreichender Bedeutung beseitigt, gegen welche das Reich zu wiederholten Malen große Streitkräfte vergeblich aufgeboten hatte [3]).

Um so bösere Kunde kam aus Rom, wo zwei der päpstlichen Palatinalrichter, der Primicerius Theodorus und der Nomenclator Leo, der Schwiegersohn des ersteren, im Patriarchium des Laterans geblendet und dann enthauptet worden waren [4]). Beide Männer waren in früheren Jahren als Legaten des apostolischen Stuhls am fränkischen Hofe erschienen und an diesem wohl bekannt und angesehen [5]). Als Grund ihrer Ermordung wurde ihre unbedingte Anhänglichkeit an Lothar bezeichnet [6]). Man könnte dies allerdings so deuten, als sei ihnen vorgeworfen worden, daß sie Entwürfe zu Gunsten des jungen Kaisers gegen seinen Vater im Schilde geführt hätten [7]). Indessen belehrt uns der Astronomus [8]), der gerade über

---

[1]) Vergl. oben Seite 188 f.

[2]) Einh. Ann. V. Hlud. 36 p. 627. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Petrus bibliothecarius 824 Scr. I. 417, der den Oheim Borna's Alvidemilius nennt, was aber wohl nur auf einem Schreibfehler beruht. Hermann von Reichenau 823 Scr. V. 102 bezeichnet denselben ebenfalls ungenau als dux von Dalmatien. Beide schöpfen im übrigen aus den Fulder Jahrbüchern.

[3]) Dümmler, über die älteste Gesch. d. Slawen in Dalmatien S. 390.

[4]) Einh. Ann. V. Hlud. 37 p. 627. Ann. Sith. Thegan. 30 p. 597.

[5]) Theodorus, früher Nomenclator, spätestens seit 813 (vgl. Jaffé R. P. no 1927. 1932. 1934. Muratori, Ant. It. V. 699. Rer. It. Scr. IIb. 371. 372), begegnete uns als Gesandter Leo's III. im Jahr 815 sowie Paschal's I. i. J. 817 und im Oktober 821 auf dem Reichstage zu Diedenhofen, der Nomenclator Leo als Legat des letztgedachten Papstes auf der Reichsversammlung in Nimwegen im Mai 821 (siehe oben S. 62. 80. 166 - 167). Vergl. auch Galletti, Del primicero p. 63—64. 163—165, der freilich den Nomenclator und den Primicerius als zwei verschiedene Personen behandelt.

[6]) Einh. Ann.: et hoc eis ob hoc contigisse, quod se in omnibus fideliter erga partes Hlotharii iuvenis imperatoris agerent. V. Hlud.: Invidia porro interfectoribus inurebatur (v. Jasmund S. 46: „Die aber, welche jene getödtet hatten, zogen sich großen Haß zu"?), eo quod diceretur, ob fidelitatem Hlotharii eos, qui interfecti sunt, talia fuisse perpessos.

[7]) Vergl. Luden V. 292 - 293. 590 N. 18, der sogar noch weiter geht und vermuthet, daß der Papst selbst anfangs dergleichen Pläne gehegt und darum Lothar zur Krönung nach Rom eingeladen (s. auch oben Seite 194 Anm. 1), nun aber jene beiden als Mitwisser beseitigt habe.

[8]) Er sagt später (V. Hlud. 38 p. 628): Cumque de his, quae accesserant (accidissent v. l.) quereretur, quare scilicet hi, qui imperatori sibique (sc. Hlothario) et Francis fideles fuerant, iniqua nece perempti fuerint. Vergl. Gregorovius III. 49. — Hefele, Conciliengeschichte IV. 33 (vgl. Barmann a. a. O. I. 330 N. 3), hält Theodorus und Leo für Führer einer republikanisch-aristokratischen Partei, welche ghibellinischen Eifer heuchelten. Wir haben aber keine Anhaltspunkte, um die Aufrichtigkeit ihrer Absichten zu bezweifeln.

die römischen Verhältnisse näher unterrichtet ist und hier nicht lediglich aus den Reichsannalen geschöpft hat, daß diese hohen päpstlichen Beamten vielmehr Anhänger der fränkischen Herrschaft überhaupt, auch des alten Kaisers, waren. Vielleicht hatten sie bei Gelegenheit der neulichen Anwesenheit und Kaiserkrönung Lothar's in Rom den Argwohn des Papstes auf sich gezogen [1]; denn in der That wurden unter dem römischen Volke viele Stimmen laut, welche Paschalis beschuldigten, die grausame Ermordung des Theodorus und Leo, welche von Dienstleuten der Kirche Petri verübt war [2]), selbst befohlen oder doch gutgeheißen zu haben [3]). Der Fall erinnerte lebhaft an das blutige Verfahren Leo's III. wider einige Häupter des römischen Adels im Jahr 815 [4]). Damals wie jetzt hatte der Schlag Anhänger des fränkischen Reichs getroffen; jetzt wie damals schien zugleich ein Eingriff in die Rechte des Kaisers vorzuliegen, wie sie Karl der Große nach seiner Kaiserkrönung im Winter des Jahres 801 festgestellt hatte [5]). Wir erkennen dies aus den Erörterungen zwischen dem fränkischen Hofe und der Curie, welche sich an beide Vorgänge knüpften. Nach dem in der Mitte des zehnten Jahrhunderts verfaßten Büchlein über die kaiserlichen Rechte in der Stadt Rom [6]), dessen Ueberlieferung wir den Magdeburger Centuriatoren verdanken [7]), durften die Bischöfe und öffentlichen Beamten daselbst sogar nur vor dem Kaiser belangt und nur von diesem oder in seiner Vertretung durch den Herzog von Spoleto gerichtet werden. Jedoch scheint es, daß diese Schrift die Verhältnisse sagenhaft entstellt [8]) oder wenigstens die verschiedenen Zeiten durcheinanderwirrt.

Der Kaiser ordnete an, daß der Thatbestand an Ort und Stelle durch den Abt Adalung von St. Vaast und den Grafen Hunfrid von Cur [9])

---

1) Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 350.

2) Einh. Ann.: interfectores praedictorum hominum, quia de familia sancti Petri erant, vgl. Gregorovius III. 49 N. 1.

3) Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. l. c.

4) Vergl. oben Seite. 61—62.

5) Einh. Ann. 801 p. 189, vgl. V. Carol. 28 p. 533 (Poeta Saxo L. V. v. 524—526 p. 621 f.). Ann. Lauresham. Chron. Moiss. 801 p. 38, 305. V. S. Willelmi 16 Mab. A. S. o. S. Ben. IVa. 80. W. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I³. 858.

6) Libell. de imperatoria potestate in urbe Roma Scr. III. 720—721, vgl. Giesebrecht a. a. O. Auch diese Angaben werden in der Chronik Benedikt's von S. Andrea in confuser Weise benutzt (c. 24 ibid. p. 712, vgl. oben S. 61 Anm. 5) und überdies Ludwig der Fromme mit dem Kaiser Ludwig II. verwechselt (p. 711 n. 93).

7) Vergl. Scr. III. 695. Dümmler in Forschungen V. 371.

8) Vergl. Waitz III. 178 N. 3.

9) Ueber Hunfrid, welchen der Reichsannalist als comes Curiensis (ebenso V. Hlud.: comitem . . . Curiae), Thegan 30 p. 597 als dux super Redicam (s. jedoch oben S. 157 Anm. 1) bezeichnet, vgl. Wartmann, Urkb. v. St. Gallen I. 177 no 187: Unfredus vir inluster Reciarum comis (806). Dümmler II. 566 N. 51. Planta, das alte Rätien S. 354 ff. 359 f. Doch ist dies Buch, wie berührt, nur mit großer Vorsicht zu benutzen (vgl. auch Lit. Centralbl. 1873 Sp. 9). Auf S. 332 N. 1 nimmt P. gar an, Hunfrid sei bereits 813 gestorben! Sagenhaftes über diesen Grafen in der Transl. sanguir

genau untersucht werden sollte[1]). Diese Missi waren noch nicht abgereist, als bereits Gesandte des Papstes eintrafen, um ihren Herrn zu rechtfertigen und den auf ihm lastenden Verdacht zu heben[2]). Es waren der Bischof Johannes von Selva-Candida, welchen Leo III. ehedem in gleichem Falle mit Erfolg verwandt hatte[3]), und der Erzdiakon des apostolischen Stuhls, Benedikt. Doch scheint es, daß ihre Vorstellungen keinen Eindruck auf den Kaiser machten. Er entließ sie mit einem wahrscheinlich strengen Bescheide, und es blieb bei der Absendung der beiden Königsboten nach Rom[4]).

Ludwig verweilte den Rest des Sommers und den Herbst, wie die Reichsannalen zusammenfassend berichten, im Wormsgau und dann auf der Jagd in der Eifel[5]). Nach den Urkunden finden wir ihn von Ende Juli bis gegen Ende August in der Pfalz Ingelheim, wo er am 27. Juli den Fundationsbrief für das Kloster Neu-Corbie (Korvei) in Sachsen erließ[6]), sodann Ausgangs August in Coblenz[7]), am 15. Oktober in der Pfalz Herstal[8]). Am 1. November traf der Kaiser zu der angekündigten Reichsversammlung in der Pfalz Compiègne ein[9]), wo er zugleich seine Winterresidenz aufschlug. Es waren hier abermals kirchliche und weltliche Angelegenheiten von großer Bedeutung zu ordnen[10]). Insbesondere kam die Frage des säkularisirten

---

Domini 3. (eo tempore totam Hystriam tenebat). 14. (nam eo tempore Reciam Curiensem tenebat) Scr. IV. 446—448. Er stiftete nach dieser Erzählung ein Nonnenkloster in Schöneis zwischen dem Zürcher und Vierwaldstädter See und stellte dort ein Kreuz mit dem Blute Christi auf. Ueber seinen angeblichen Sohn Adalbert oben S. 116 Anm. 5.

[1]) Einh. Ann. V. Hlud. 37 p. 627. Thegan. l. c.

[2]) Einh. Ann. V. Hlud., mit dem Zusatz: et super ista imperatori offerentes examinationem, der jedoch vielleicht unrichtig ist, übrigens auch in der Wiener Handschrift fehlt. Jaffé, R. P. p. 223 setzt diese päpstliche Gesandtschaft in den Juli.

[3]) Siehe oben Seite 62. Nachher begegnet er uns nochmals als päpstlicher Legat. Vergl. auch die Akten des röm. Conzils von 826 Leg. IIb. 14.

[4]) Einh. Ann.: Quibus cum ille iuxta quod ratio postulabat respondisset eosque dimisisset, praedictos legatos suos ad investigandam rei veritatem, sicut prius disposuit, Romam ire praecepit. V. Hlud.

[5]) Einh. Ann.: ipse vero reliquum aestatis tempus in pago Wormacense ac deinde in Arduenna (vgl. oben S. 24 Anm. 5) transigens, peracta autumnali venatione etc. V. Hlud. 37 p. 628: prout visum est, singulis moratus in locis.

[6]) Sickel L. 201—203 (27. Juli — 21. August), Anm. S. 325. Wilmans I. 18 ff. no 7. 8. Wirtembergisches Urkundenbuch I. 99 no 86. Vergl. Bd. II.

[7]) Sickel L. 204, Anm. S. 326. Beyer, mittelrhein. Urkb. I. 61 f. no 55, wenn hier nämlich wirklich confluentes statt construentes super mosellam, wie das goldene Buch von Prüm hat, zu lesen ist. Beiläufig geht aus dieser Urkunde hervor, daß der Erzkapellan Hilduin sich auch damals in der Umgebung des Kaisers befand.

[8]) Sickel L. 205, Beyer a. a. O. S. 62 f. no 56. Auch bei Herstal befand sich ein königlicher Forst (vgl. Leg. I. 541).

[9]) Einh. Ann. V. Hlud.

[10]) Sickel L. 206. Rozière l. c. II. 539 no 446: Cum . . . . anno decimo imperii nostri propter quasdam sanctae Dei ecclesiae ac regni et populi nostri a Deo nobis commissi utilitates et necessitates ordinandas ac

Kirchenguts von Neuem zur Sprache. Die Aebte Helisachar[1]) und Adalhard verhandelten vielfach über dieselbe. Sie verständigten sich schließlich dahin, daß das an dem Kirchengut verübte Unrecht nur erst einmal zum allgemeinen Bewußtsein gebracht, die Laien zu schonender Behandlung der in ihre Hände übergegangenen und zum Schutze der Kirchen im Besitz der diesen verbliebenen Güter veranlaßt werden sollten. So gedachte man die Interessen zu versöhnen, indem man der Vergessenheit anheimgab, was der Vergangenheit angehörte und nicht mehr rückgängig zu machen war. Dies war auch ganz im Sinne des Kaisers, welcher gern das Seinige thun wollte, um diese Quelle fortwährenden Mißtrauens und Streits zu verstopfen. Eine ausdrückliche Verordnung wagte man jedoch auch jetzt nicht zu erlassen, und der Erzbischof Agobard von Lyon fand sich bitter getäuscht, wenn er vorausgesetzt hatte, daß die Grafen und großen Lehnsträger sich der Meinung des Kaisers angeschlossen hätten. Ohnmächtig, wie er war, mußte er das Weitere Gott und dem Kaiser anheimstellen[2]). Später hat dann Wala die schwierige und bedenkliche Frage nochmals angeregt, jedoch in einem etwas anderen Sinne, so daß er seinerseits den Verdächtigungen des Klerus nicht entging[3]).

Die Missi, welche der Kaiser nach Rom abgeordnet hatte, waren dort nicht dazu gelangt, den Thatbestand festzustellen[4]). Der Papst Paschalis beobachtete eine mehr als zweideutige Haltung und zog, um die Untersuchung abzuschneiden, es vor, sich, nach dem Vorgange Leo's III. im Dezember 800[5]), durch einen Eid von jedem Antheil an der betreffenden Blutschuld zu reinigen. Es geschah im Patriarchium des Laterans, also an eben der Stelle, wo der Mord des Theodorus und Leo verübt war, vor den beiden kaiserlichen Gesandten und dem Volke. Vier und dreißig Bischöfe und fünf Presbyter und

---

disponendas in Compendio palatio nostro pervenissemus atque hiemandi gratia ibi resideremus. — Ueber den Inhalt dieser Urkunde vgl. oben S. 144 Anm. 2 und in Betreff des Grafen Imo von Périgord Transl. S. Faustae 2. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 73. Sickel L. 1. — Das nur für Italien bestimmte Capitulare episcoporum Leg. I. 236 f. gehört nicht hierher, sondern in die Zeit Karl's des Großen, etwa ins Jahr 782, s. Boretius S. 28. 104 ff. Abel, Karl d. Gr. I. 364 N. 7. — Ueber die Commendation des Bisthums Basel an Odalrich am 21. Dezember oben S. 197 Anm. 5.

1) Vergl. Sickel I. 87.

2) Agobard. De dispensatione ecclesiasticarum rerum c. 5—6 Opp. I. 272 f. Agobard selbst scheint auf jenem Reichstage in Compiègne nicht zugegen gewesen zu sein, vgl. auch Blügel l. c. p. 37 N. 1.

3) V. Walae II. 2. 3 Scr. II. 548. 549. Roth, Feudalität S. 118.

4) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Thegan. 30 p. 597.

5) Vergl. Epist. Carolin. 20 Jaffé IV. 378—379, dazu N. 1. V. Leonis III l. c. p. 252 f. Pauli Diacon. contin. 800 Muratori, Rer. It. Scr. Ib. 184. Ann. Lauriss. min. 800 Scr. I. 120. — Leibniz, Ann. Imp. I. 351 hebt indeß mit Recht den Unterschied zwischen beiden Fällen hervor. Jener Reinigungseid Leo's III. war im strengen Sinne nicht einmal mehr erforderlich gewesen. Auch hatte dieser Papst sich ausdrücklich dagegen verwahrt, damit ein Präcedens für seine Nachfolger zu schaffen (non quasi . . . . ego hanc consuetudinem aut decretum in sancta ecclesia successoribus meis nec non et fratribus et coepiscopis nostris inponam).

Diakonen dienten dem Papst als Eideshelfer[1]). Dabei nahm Paschalis jedoch die Thäter selbst als Dienstleute des h. Petrus aufs eifrigste in Schutz und verweigerte deren Auslieferung, während er die Getödteten eben so entschieden als Hochverräther verdammte, denen nur ihr Recht geschehen sei[2]). Abt Adalung und Graf Hunfrid mußten demnach heimkehren, ohne ihren Auftrag ausgeführt zu haben. Der Papst gab ihnen wiederum eigene Gesandte, und zwar abermals den Bischof Johannes von Selva-Candida[3]), ferner den Bibliothekar Sergius[4]), den Subdiakon Quirinus[5]) und den Magister militum Leo, mit. Als der Kaiser in Compiègne[6]) die Mittheilungen seiner Königsboten und die Erklärungen dieser päpstlichen Gesandten entgegengenommen hatte, glaubte er von der weiteren Untersuchung Abstand nehmen zu sollen[7]) und entließ die letzteren mit einem entsprechenden Bescheide. Mit ein wenig Geschicklichkeit und hinreichender Dreistigkeit war es dem Papste für den Augenblick gelungen, dem schwachen Kaiser eine Schlappe beizubringen. Die Rechtsfrage über die Grenzen der beiderseitigen Gerichtshoheit in Rom war einstweilen wieder thatsächlich im Sinne der Curie entschieden. —

Ceadrag, der Fürst der Abotriten, hatte den Boten, welche an ihn abgefertigt worden waren, bei deren Rückkehr einige Große seines Volks mitgegeben, durch welche er versprechen ließ, sogleich im nächsten Winter am Hofe des Kaisers zu erscheinen. Er hielt sein Wort, indem er sich in Begleitung einiger Häuptlinge in Compiègne einfand. Auch wußte der Abotritenfürst sein bisheriges Fernbleiben vom Hofe theilweise zu rechtfertigen, und wenn er auch nicht in allen Punkten unschuldig erschien, verzieh ihm der Kaiser dennoch nicht allein, sondern entließ ihn sogar mit Geschenken geehrt in sein Reich[8]). Er that es, wie ausdrücklich berichtet wird[9]), im Hinblick auf die Verdienste der Vorfahren Ceadrag's. Der Abotritenfürst Witzan, welcher bereits als

---

[1]) Thegan. 30 p. 597: Qui supradictus pontifex cum iuramento purificavit se in Lateranensi patriarchio coram supradictis legatis et populo Romano, cum episcopis 34 et presbyteris et diaconibus quinque. Einh. Ann.: quia Paschalis pontifex et se ab huius facti communione cum magno episcoporum numero iureiurando purificavit etc. V. Hlud. Nach Jaffé R. P. p. 223 geschah es im September oder Oktober.

[2]) Einh. Ann. V. Hlud., vgl. oben S. 61 Anm. 5.

[3]) Vergl. oben S. 204.

[4]) S. über denselben die Bulle Paschal's Jaffé R. P. no 1939 Muratori, Rer. It. Scr. IIa. 220 und die Urkunde Lothar's Böhmer no 563 Muratori l. c. col. 388, oben S. 191.

[5]) Vergl. Einh. Ann. 824 p. 212 (Quirinus subdiaconus, unus ex his, qui priore legatione fungebantur). Im Jahr 828 erscheint dann ein gleichnamiger Primicerius als Gesandter Papst Gregor's IV. (Einh. Ann. 828. V. Hlud. 42 Scr. I. 217. II. 631 und unten).

[6]) Daß es dort auf dem Reichstage geschah, sagt ausdrücklich nur die V. Hlud. (In quo placito legati Romam missi redierunt etc.); es ergiebt sich aber auch aus dem Zusammenhange in den Reichsannalen.

[7]) Einh. Ann.: nihil sibi ultra in hoc negotio faciendum ratus. Der Astronomus sagt das Nämliche mit viel mehr Worten.

[8]) Einh. Ann. p. 210. 211.

[9]) ibid.: propter merita parentum suorum.

fränkischer Vassall erscheint [1]), und Ceadrag's Vater Thrasko, der Sieger über die Nordalbinger in der mörderischen Schlacht auf dem Sventifeld (798) [2]), waren Karl's tapfere Mitkämpfer gegen Wilzen, Sachsen und Dänen gewesen und hatten ihre bundesgenössische Treue beide mit ihrem Blute besiegelt [3]).

Auch der Dänenkönig Harald war gekommen, um Hülfe gegen die Göttrikssöhne zu erbitten, welche ihn abermals aus dem Lande zu treiben drohten [4]). Noch vorher waren die Grafen Theotar [5]) und Rothmund in Compiègne eingetroffen, welche der Kaiser mit dem Auftrage, die Quelle der fortwährenden Thronstreitigkeiten und überhaupt die Zustände in dem nordischen Reiche zu untersuchen, an die Söhne Göttrik's abgeordnet hatte. Sie statteten genauen Bericht über alles ab, was sie dort hatten in Erfahrung bringen und beobachten können [6]). Auch kehrte mit diesen Gesandten zugleich der Erzbischof Ebo von Reims von seiner ersten Missionsreise im Norden zurück [7]).

Dieser merkwürdige Mann, mit dem wir uns noch vielfach zu beschäftigen haben werden, war ein überrheinischer Germane [8]) von niedriger Herkunft, der Sprößling einer Fiskalinenfamilie [9]). Sein grimmiger Feind Thegan [10]) schmäht ihn als den „niederen Bauer und Sklaven, dessen Vorfahren Ziegenhirten, nicht Räthe der Fürsten gewesen seien". Von Ebo's Vater wissen wir weiter nichts. Das Epitaph seiner Mutter Himiltrud [11]) meldet, daß dieselbe, im

---

[1]) Ann. Lauresham., Chron. Moiss. 795 Scr. I. 36. 302. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 98—99.

[2]) Ann. Lauriss., Einh. Ann. Ann. Lauresham. etc. 798.

[3]) Witzan war 795 in Lüne von den Sachsen, Thrasko 809 in dem Emporium Reric von Leuten des Dänenkönigs Göttrik erschlagen worden.

[4]) Einh. Ann., vergl. oben S. 151. 188. Das Wesentliche über Harald's Lage und die Beziehungen desselben zu dem Kaiser, jedoch kurz und ungenau, auch in Rimbert's V. Anskarii 7 Scr. II. 694, vergl. Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17 Scr. VII. 291. Dahlmann, Gesch. von Dännemark I. 28 (s. dagegen Dümmler I. 259 N. 41), scheint durch die Darstellung Rimbert's zu der wohl unrichtigen Annahme veranlaßt worden zu sein, daß Harald sich seit dem Herbst 824 bis zu seiner Taufe im Jahr 826 als Flüchtling im Frankenreiche aufgehalten habe.

[5]) Theotheri comes (vielleicht derselbe) begegnet uns unter den sächsischen Grafen, welche im Frühjahr 811 an der Norder-Eider mit den dänischen Großen Frieden schließen (Einh. Ann. p. 198). Beide oben genannte Grafen waren wahrscheinlich aus dem sächsischen Grenzgebiet.

[6]) Einh. Ann.

[7]) Ibid.

[8]) Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 19: patria Transrhenensis ac Germanicus. H. Rückert, De Ebonis archiep. Rem. vita p. 3 ff.

[9]) Schreiben Karl's des Kahlen an Papst Nikolaus I. Bouquet VII. 557 no 5: regii fisci familia oriundo progressus. Ueber die rechtliche Stellung der zu den Krongütern gehörigen Unfreien vergl. Waitz IV. 294 ff.

[10]) c. 44: qui erat ex originalium servorum stirpe — Patres tui erant pastores caprarum, non consiliarii principum. 56: Ebo turpissimus rusticus, vgl. 20. 43. 50 Scr. II. 595. 599—602. Dümmler I. 109. II. 636 N. 37. Forschungen X. 315 N. 4. Wattenbach I³. 157.

[11]) Flodoard. l. c. Als ein Verwandter Ebo's wird Gauzbert, 832 Bischof für Schweden, später Bischof von Osnabrück, bezeichnet, der sich bei seiner Weihe

Anfange der Regierung Karl's des Großen geboren, ihre Kindheit an den Ufern des Rheins, ihre spätere Jugend an der Loire, die Blütezeit des Lebens an der Seine, die letzten zehn Jahre ihres Alters endlich an der trüben Vesle zu Reims an der Seite des Erzbischofs, ihres einzigen Sohnes, verbracht habe. Karl der Große nahm Ebo als Kind auf, ließ ihn am Hofe für den geistlichen Stand erziehen und schenkte ihm die Freiheit [1]). Man erzählte später sogar [2]), Ebo sei der Milchbruder und Mitschüler Ludwig's des Frommen gewesen. Der ungewöhnlich begabte, feurige Jüngling erwarb sich einen hohen Grad gelehrter Bildung und stieg die Staffel der geistlichen Würden schnell hinan [3]). Karl fand es angemessen, ihn nach Aquitanien in den Dienst seines Sohnes Ludwig zu senden, welcher die Anstelligkeit und Tüchtigkeit des Mannes ebenfalls erkannte und denselben alsbald zu seinem Bibliothekar machte [4]). Ebo ward Ludwig's Freund [5]). Nach dem Ableben des Erzbischofs Wulfar von Reims fiel die Wahl des Klerus und der Gemeinde auf einen gewissen Gislemar, der sich jedoch bei einer Prüfung durch die Bischöfe als ein arger Ignorant bloßgestellt haben soll, da er den ihm vorgelegten Evangelientext zwar allenfalls lesen konnte, aber kein Wort davon verstand. Der Kaiser Ludwig schlug deshalb vielmehr Ebo als durch Kenntnisse und Charakter gleich geeignet zu der Stelle vor und fand dafür einmüthige Zustimmung [6]). Im Oktober 816, als Papst Stephan V. den Kaiser zu Reims krönte [7]), war Ebo bereits Erzbischof daselbst. Ludwig

---

den Namen Simon beilegte (V. Anskar 14 p. 699). Ein Neffe des letzteren hieß Nithard (ib. 17 p. 700—701). Rückert l. c. p. 18.

[1]) Epist. Caroli Calvi l. c: regia pietate pii ac gloriosi avi nostri Caroli susceptus, palatinis negotiis non mediocriter annutritus, libertate donatus. Es ist also gewiß unrichtig, wenn Ermold sagt, Ludwig habe Ebo erziehen und in den freien Künsten unterrichten lassen (L. IV v. 27—28 p. 502: Nam Hludovicus enim puerum nutrirat eundem, — Artibus ingenuis fecerat esse catum) und gleichfalls ungenau, wenn Thegan die Sache so darstellt, als habe Ludwig ihm erst die Freiheit geschenkt (c. 44: Fecit te liberum . . . . Post libertatem —).

[2]) Flodoard. l. c.: imperatoris, ut fertur, Ludovici collactaneus et conscholasticus. Vergl. dagegen Rückert l. c. p. 5 f.

[3]) Epist. Caroli Calvi l. c.: ad (l. ob) nobilitatem vehementis ingenii in sacris ordinibus gradatim promotus . . . . . . . . pro scientiae capacitate meritorumque (morumque?) reverentia. Flodoard. l. c.: vir industrius et liberalibus disciplinis eruditus.

[4]) Epist. Caroli Calvi l. c.: genitori nostro Hludovico piissimo augusto Aquitanicum regnum regenti ab eodem glorioso (Carolo) est ad serviendum deputatus. Quem ipse servitio strenuum ingenioque agilem comperiens, non post multum temporis bibliothecarium constituit.

[5]) Mabillon sah in Hautvilliers einen prächtigen Evangeliencodex in Goldschrift, welchen Ebo diesem Kloster geschenkt hatte. Derselbe trug eine Inschrift in Versen, worin Ebo praecelsi regis amicus genannt wird (Ann. Ben. II. 508).

[6]) Epist. Caroli Calvi l. c. Thegan. 44 p. 599: Post libertatem vestivit te purpura et pallio . . . Ille te pertraxit . . ad culmen pontificale. Thatsächlich empfing Ebo das Pallium natürlich vom Papste, vgl. auch Rückert p. 14 n. 4.

[7]) Siehe oben S. 68 Anm. 5.

bewies ihm auch ferner manche Gunst [1]). Vor Allem unterstützte er den Erzbischof bei dem Wiederaufbau der verfallenen Kathedrale, in welcher einst Chlodovech die Taufe, er selber die Krone aus den Händen des Papstes empfangen hatte. Er überließ ihm zu diesem Zwecke die Stadtmauer sammt den Thoren und verzichtete auf die Leistungen an die Achener Pfalz, zu welchen die Reimser Kirche bis dahin verpflichtet gewesen war [2]). Auch sonst ließ sich Ebo das Wohl seiner Kirche angelegen sein [3]). Jedoch schweifte sein Sinn über die Grenzen seines Erzsprengels hinaus; es erwachte in ihm der Eifer des Missionärs. Namentlich die Bekehrung der Dänen hatte er lebhaft ins Auge gefaßt, nachdem er Vertreter dieses Volkes (vielleicht auch den König Harald und sein Gefolge) öfters am Hofe gesehen hatte [4]). Der Kaiser billigte diesen Gedanken nicht nur, sondern scheint den Erzbischof sogar zur Ausführung desselben angeregt zu haben [5]). Allerdings lag es zu Tage, daß die Bekehrung der Dänen zum Christenthum zugleich ein großes politisches Interesse für das Frankenreich hatte [6]). Gelang dieselbe und vermochte man den König Harald zur Annahme der Taufe zu bewegen, so konnte man hoffen, ihm die Herrschaft im Lande zu verschaffen und gleichzeitig das Band zu stärken, welches diesen König bereits seit dem Anfange der Regierung Ludwig's als Lehnsmann des Kaisers an das fränkische Reich knüpfte [7]). Den Zusammenhang, welcher hier zwischen kirchlicher und politischer Aktion stattfand, scheint auch der vorhin angeführte Umstand zu bestätigen, daß Ebo von seiner ersten Missionsreise aus Dänemark mit den Gesandten zurückkehrte, welche der Kaiser abgeschickt hatte, um die politischen Verhältnisse des Landes zu erkunden. Dagegen macht Ermoldus Nigellus [8]) von der Freiheit des Poeten Gebrauch [9]), den Kern der Ereignisse ohne Rücksicht auf ihre allmähliche

---

[1]) Vergl. Sickel II. 380. v. Noorden, Hinkmar S. 19.

[2]) Sickel L. 222. 276. Flodoard. l. c., vergl. oben S. 72 Anm. 1, bestätigt durch Karl den Kahlen, Böhmer no 1621.

[3]) Er erließ Statuten für die Reimser Kirche, vgl. Bähr S. 405. Rückert p. 12. v. Norden a. a. O. Weizsäcker, der Kampf gegen den Chorepiskopat S. 43—44. Thegan, der gegen Ebo, wie gesagt, sehr gereizt ist, wirft dem Emporkömmlinge freilich Herrschsucht, Härte und Nepotismus vor (s. Forschungen X. 346).

[4]) V. Anskarii 13. 34 p. 699. 716 f. Adam. I. 17 Scr. VII. 291. Dümmler I. 258.

[5]) Bei Ermoldus (L. IV. v. 5—26 p. 501—502) ist es natürlich der Kaiser, welcher den erhabenen Gedanken dieser Mission faßt und Ebo mit der Ausführung beauftragt; in den Reichsannalen: consilio imperatoris; hienach Flodoard. l. c., vergl. Forschungen X. 352 N. 4.

[6]) Am klarsten hierüber Rimbert, V. Anskarii 7. p. 694: quod (quo v. l.) scilicet inter eos (Ludwig und Harald) ita maior familiaritas esse posset populusque christianus ipsi (Harald) ac suis promptiori voluntate in adjutorium sic veniret, si uterque unum coleret Deum.

[7]) S. oben Seite 33.

[8]) L. IV v. 89 ff. (103), vgl. 147 ff. 169 ff. 317 ff. 343 ff. 583 ff. p. 503—504. 507. 512.

[9]) In wie hohem Grade, erhellt namentlich daraus, daß man nach seiner Darstellung annehmen müßte, Harald hätte das Frankenreich und den Hof des

Entwickelung zusammenzufassen, wenn er Ludwig gleich von vornherein dem Reimser Erzbischof den Auftrag ertheilen läßt, den König Harald, unter der Zusicherung, daß er ihm nicht etwa nach dem Reiche trachte, zum Empfang der Taufe an seinen Hof einzuladen.

Mit Genehmigung des Kaisers und der „beinahe aus dem ganzen Reiche versammelten Synode" (vermuthlich des Reichstags zu Attigny im Spätsommer 822)[1]) begab sich Ebo nach Rom[2]). Hier ertheilte Papst Paschalis dem Erzbischof in St. Peter vor dem Altar des Apostelfürsten die Vollmacht zur Predigt des Evangeliums im Norden, indem er ihn zugleich zum Legaten des apostolischen Stuhles in jenen fernen Gegenden ernannte[3]). Auch gab er ihm einen Begleiter zur Seite, welcher namentlich seinen Verkehr mit Rom vermitteln sollte. Es war Halitgar[4]), den wir jedoch von dem gleichnamigen Bischof von Cambray[5]) wahrscheinlich zu unterscheiden haben; mindestens wissen wir nicht, daß der letztere jemals nach Dänemark gekommen sei[6]). Das Geleitschreiben, mit dem der Papst Ebo und Halitgar versah, ist uns erhalten[7]). Außerdem

---

Kaisers vor dem Jahre 826 noch nie gesehen (v. 155 ff., dazu die Anmerkung Muratori's Rer. It. Scr. II b. 67 n. 27), während wir denselben doch 814 in Achen, sodann mehrere Jahre in Sachsen, ferner eben im November 823 in Compiègne finden. Auch erwähnten wir schon früher, daß sich der Dänenkönig bei Ermold erst damals, nach seiner Taufe, dem Kaiser als Vassall ergiebt (v. 601 ff.). Vergl. Dahlmann I. 29 und oben S. 33 Anm. 1.

[1]) Siehe oben Seite 182 Anm. 1. Rückert p. 13.

[2]) Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I. 28 no 17: — qualiter Ebo Rhemensis archiepiscopus, divino afflatus spiritu, temporibus domini Ludovici imperatoris cum consensu ipsius ac pene totius regni ejus synodi congregatae Romam adiit.

[3]) Lappenberg a. a. O. S. 9 f. no 6 (Empfehlungsschreiben des Papstes), vergl. no 7. 17. 18 S. 10. 28. 29. 871, sowie Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen S. 12 ff., in Betreff des echten Textes der Urkunde Gregor's IV., nach Cäsar, Triapostolatus Septemtrionis. V. Anskar. 13. 14. 34 Scr. II. 699. 716 f. Adam. I. 17. 35 Scr. VII. 291. 297. Einh. Ann.: auctoritate Romani pontificis. Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19. 20 (Schreiben der Synode von Troyes an Papst Nikolaus I. 867). De pontif. Roman. Mabillon, A. S. o. S. Ben. III b. 587.

[4]) S. das Geleitschreiben des Papstes, Lappenberg a. a. O., wo es nur heißt: Collegam denique huic divinae administrationis legationi ei providentes, Halitgarium religiosum adicientes ministrum constituimus etc. (vgl. Adam. I. 17), während der Papst vorher Ebo genau und feierlich als „fratrem ac coëpiscopum nostrum Ebonem, sanctae Remensis ecclesiae archiepiscopum" bezeichnet. Es dünkt mich auch nach dem speciellen Zweck, zu welchem Halitgar Ebo beigegeben wurde, wahrscheinlicher, daß derselbe (ungeachtet seines deutschen Namens) ein Geistlicher der römischen Kirche war.

[5]) Allerdings scheint Ebo zu diesem seinem Suffragan in näheren Beziehungen gestanden zu haben. Er veranlaßte ihn zur Abfassung eines Pönitentialbuchs, vergl. Flodoard. II. 19 (danach Gest. ep. Camerac. I. 40. 41 Scr. VII. 416). Wasserschleben, Bußordnungen der abendländischen Kirche S. 79 und über B. Halitgar und seine literarischen Leistungen überhaupt Bähr a. a. O. S. 377 f. — Ebenso mußte Eb. Agobard von Lyon auf Ebo's Wunsch einen Aufsatz de spe et timore anfertigen (Agobard. Opp. II. 76 ff. Bähr S. 391).

[6]) Vergl. Dümmler I. 259 N. 38. Baxmann I. 329.

[7]) Vergl. oben Anm. 4.

schloß sich dem Reimser Erzbischof aber auch der Bischof Willerich von Bremen auf seiner ersten Reise nach Dänemark an [1]). Die Thätigkeit, welche Ebo dort im Sommer 823 [2]) entfaltete, war mit reichem Erfolge gesegnet; viele Dänen ließen sich bereits von ihm taufen [3]). Der Boden war hier schon vorbereitet, die Mission verhältnißmäßig gefahrlos; wenigstens hören wir nichts von Fährlichkeiten, welche Ebo zu bestehen gehabt hätte [4]). Noch wiederholt suchte Ebo den Norden auf. Paschal's Nachfolger, Eugen II., hat sein Missionsmandat erneuert [5]). Der Kaiser überwies ihm als Station und Stützpunkt einen Ort Namens Welanao (Welnau) in der Nähe der schützenden Esesfeld-Burg (Itzehoe). Es ist das heutige Münsterdorf an der Stör [6]).

---

[1]) Ann. Xant. 823 Scr. II. 225 N. 11. Von Halitgar hören wir überhaupt nichts weiter.

[2]) Einh. Ann.: aestate praeterita. Der Verfasser der Fulder Jahrbücher, welcher die betreffende Missionsreise Ebo's bereits unter 822 notirt (Scr. I. 357), bezog dies wahrscheinlich irrthümlich auf den Sommer des vorhergehenden Jahres. Ann. Xant. l. c.

[3]) Einh. Ann.: multos ex eis ad fidem venientes baptizaverat. Ermold. L. IV. v. 5—112. 147 f. 317 ff. 343 f. p. 501—504. 507, dessen Darstellung wir schon oben zu kritisiren versuchten. Wenn dagegen Adam von Bremen Ebo's Missionsthätigkeit gegenüber derjenigen Anskar's als unfruchtbar darstellt (I. 17 p. 292: — Ecce, quod longo prius tempore Willebrordum, item alios et Ebonem voluisse legimus nec potuisse, nunc Ansgarium nostrum et voluisse et perfecisse miramur etc.), so hängt dies mit den Tendenzen seines Herrn und Meisters, des Erzbischofs Adalbert, zusammen. Dann merzte man sogar aus dem Leben Anskar's die Nachrichten über die Verdienste des Erzbischofs von Reims um die nordische Mission und das demselben übertragene Legaten-Recht aus (M. G. Scr. II. 684. Dümmler I. 264 N. 60. Koppmann a. a. O. S. 63 f. 75 f.).

[4]) Hierauf macht Martin, Hist. de France II. 382 aufmerksam.

[5]) Lappenberg a. a. O. S. 10. 29 no 17. 18 (vergl. Koppmann S. 26 N. 1). Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 20 (Schreiben der Synode von Troyes). De pontif. Roman. Mabillon A. S. o. S. Ben. III b. 588 von Eugen II.: Pontifici nostro pridem data jussa relegat, — Barbara corda colat monitis, corroboret actis.

[6]) V. Anskar. 13. 14 p. 699: Cui etiam dominus imperator locum unum ultra Albiam qui vocatur Welanao dederat, ut, quotiens illas in partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. Multotiens itaque ipse ad eundem venit locum et pro lucrandis animabus multa in aquilonis partibus dispensavit ac plurimos religioni christianorum adiunxit atque in fide catholica roboravit, vgl. N. 31. Capitulare missor. 825 Leg. I. 246 (In Remis Ebo archiepiscopus, quando potuerit; et quando ei non licuerit —). Dümmler I. 259 N. 42. Rückert p. 16 n. 3.

Ueber die Mission im Osten s. Dümmler I. 31—35 und 254. 866 (unter den Main- und Rednitz-Wenden); über die gefälschte Bulle Papst Eugen's II. für den Bischof Urolf von Passau, zuletzt abgedruckt bei Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch S. 114—117, diese Schrift, namentlich S. 19—21. 41—43. 45—46. 158 N. 2. 159 N. 5.

# 824.

Die päpstlichen Gesandten, welche in Compiègne am Hoflager des Kaisers erschienen waren, fanden den Papst Paschalis bei ihrer Rückkehr todkrank. Die Gemüthsbewegung, in welche die letzten Ereignisse ihn versetzen mußten, mag sein Ende beschleunigt haben. Nach kurzer Zeit verschied er [1]). Wir beobachteten die Klugheit, mit welcher Paschalis dem römischen Stuhle das Vorrecht der Kaiserkrönung zu wahren wußte, die überlegene Schlauheit, mit der er den schwachen Kaiser nöthigte, die wider ihn wegen des Mordes des Theodorus und Leo beabsichtigte Untersuchung fallen zu lassen. Offenbar war Paschalis kein Freund der fränkischen Herrschaft, so wenig als es Leo III. mindestens in der späteren Zeit seiner Regierung gewesen war. Wir sehen ihn ziemlich deutlich in die Fußtapfen des letzteren treten. Nur erscheint er eifriger und thätiger. Seine Abneigung giebt sich keineswegs in der Weise kund, daß er dem Frankenreiche den Rücken gewendet hätte, sondern er unterhielt einen lebhaften Verkehr mit dem kaiserlichen Hofe und war offenbar beflissen, seinen Einfluß an demselben möglichst geltend zu machen. Wiederholt sind uns Gesandtschaften dieses Papstes am Hofe Ludwig's begegnet [2]). Außer diesen

---

[1]) Einh. Ann. p. 212: legati Romani pontificis Romam regressi (vgl. oben Seite 206) eundem valida infirmitate detentum ac morti iam proximum invenerunt, qui etiam paucis post adventum illorum exactis diebus vita decessit. Thegan. 30 p. 597: Illis missis (Adalung und Hunfrid, siehe ebendas.) abeuntibus, statim supradictus papa obiit. Ann. Enhard. Fuld. S. Bonifacii. Ausciens. Scr. I. 358. III. 117. 171.

Der Todestag Paschalis' I. steht nicht fest. Die Angaben des Papstbuchs (II p. 320. 346) sind offenbar falsch und überdies unter sich in Widerspruch. Diejenigen der Reichsannalen und noch mehr die Thegan's (ein ähnliches voreiliges „statim" bei ihm auch c. 55 p. 602. vergl. Forschungen X. 334 N. 3) müssen wir ebenfalls als ungenau betrachten; denn nach dem Amtsantritt seines Nachfolgers (s. unten) zu schließen, kann Paschal's Ableben nicht wohl vor dem Frühjahr 824 erfolgt sein. Jaffé, Reg. Pont. p. 224, setzt dasselbe mit Rücksicht hierauf sogar erst etwa in den Mai, was möglicherweise ein wenig zu spät ist, da die Wahl Eugen's II. erst nach heftigen Kämpfen durchgesetzt wurde. Die Berechnungen der übrigen Forscher differiren vielfach.

[2]) In den Jahren 817, 821 und 823, s. oben Seite 80. 166—167. 204. 206.

finden wir auch gelegentlich den Notar Gregorius [1]), den Exorcista Leo als seine Legaten im Frankenreiche. Den Schutz des letztgenannten empfahl er dem Kaiser Ludwig unter Verweisung auf die Gelübde, welche derselbe vor seinen Geistlichen und Großen zu Gunsten des heiligen Petrus abgelegt habe [2]). Er meint damit wahrscheinlich die Verheißungen, welche Ludwig im Jahr 816 zu Reims dem Papst Stephan ertheilt hatte. Ebenso übte Papst Paschalis der fränkischen Geistlichkeit gegenüber die Rechte des Primats mit Strenge, ja mit gewaltsamer Härte aus. Er bestand darauf, daß der Abt Bernard von Ambournay den erzbischöflichen Stuhl von Vienne besteige und bestätigte eventuell im Voraus die Sentenz, welche sein Legat wider diesen Prälaten zur Strafe für dessen Ungehorsam verhängen würde [3]). Der Abt Rabanus Maurus von Fulda wagte es, an Paschalis ein Schreiben über die Exemtionsbulle zu richten, welche Papst Zacharias seinem Kloster verliehen hatte. Da der Brief dem Papste mißfiel, ließ er die Mönche, welche denselben überbrachten, in den Kerker werfen und bedrohte den Abt mit der Excommunication [4]). Von keinem geringeren Eifer scheint Paschalis in dogmatischen Fragen beseelt gewesen zu sein. Die Lehren des Bischofs Claudius von Turin, des aufgeklärten und feurigen Gegners der Bilder- und Reliquienverehrung, erregten den Unwillen des Papstes [5]), der sich der griechischen Märtyrer des Bilderdienstes annahm [6]) und die Katakomben eifrig nach Resten der Märtyrer durchsuchte.

Von der sonstigen Thätigkeit Paschal's I., von den Kirchen, welche er erneuerte und schmückte u. s. w. [7]), zu erzählen, ist hier nicht der Ort. Wenn dagegen sein Biograph im Papstbuche und, diesem folgend, später Flodoard von Reims [8]) auch seine tüchtige Verwaltung, seine kräftige Handhabung der Gesetze preisen, so trat, in grellem Ge-

[1]) Jaffé R. P. no 1935 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 562, vergl. Ann. Ben. II. 393. 441.

[2]) Jaffé R. P. no 1938 Mansi XIV. 376, vergl. oben S. 70 Anm. 5.

[3]) Jaffé R. P. no 1935 l. c. (Dies Dokument unterliegt allerdings gewissen Bedenken.) Vgl. Chron. antist. Vienn., Documents rel. au Dauphiné II. 25.

[4]) Auszüge aus einem Briefe Raban's an seinen Nachfolger in Fulda, den Abt Hatto (842—856), Epist. Fuld. herausg. von Dümmler XXII. Forschungen V. 385. 392, vgl. Baxmann I. 331. Oelsner, König Pippin S. 56 ff. 64. Die betreffende Sendung an den Papst muß, wie Dümmler bereits bemerkt hat, zwischen 822 und 824 fallen.

[5]) Claudius sagte in einer Streitschrift wider den Abt Theodemir von Psalmody: Quinta tua in me obiectio est et displicere tibi dicis, eo quod domnus apostolicus indignatus sit mihi. Hoc dixisti de Paschali ecclesiae Romanae episcopo, qui praesente jam corruit (caruit) vita. Max. bibl. patr. Lugdun. XIV. 199, vgl. p. 195 (Jon. Aurelian. de cultu imaginum Lib. III). Mabillon, Ann. Ben. II. 488.

[6]) S. Schlosser, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 421 ff. Baxmann a. a. O. und unten.

[7]) Vergl. Gregorovius III. 51—59. v. Reumont II. 167 f.

[8]) De pontif. Romanis l. c.:

Hic positus praecepta patrum vel legis habenas
Robustus sollersque tenet celebrisque promulgat
*Scita gubernator*, blandus probitatis amicus.

gensatz zu diesen Panegyriken, vielmehr bald genug ans Tageslicht, in wie völliger Zerrüttung dieser Papst den römischen Staat hinterlassen hatte. Auch war Paschalis bei der römischen Bevölkerung so verhaßt, daß dieselbe seine Bestattung in St. Peter nicht duldete[1]).

Auf Paschal's Tod folgten heftige Wahlkämpfe, aus denen zunächst eine zwiespältige Papstwahl hervorging. Schließlich jedoch setzte die Aristokratie, die auf die fränkische Seite neigende Partei der Militär- und Hofbeamten[2]), ihren Candidaten, den Archipresbyter Eugenius von Santa Sabina, durch[3]). Papst Eugen II. war der Sohn eines Römers, dessen Name Boemund jedoch auf normannischen Ursprung hinzudeuten scheint[4]). Seine Consekration muß spätestens in den ersten Tagen des Juni erfolgt sein[5]). Er ließ die Leiche seines Vorgängers „an von diesem selbst erbauter Stätte“[6]), d. h. wohl in der durch Paschalis renovirten Kirche Santa Prassede auf dem Esquilin, bestatten. Dem Kaiser ließ er von seiner Weihe durch den Subdiakon Quirinus, den nämlichen, welcher bei der letzten Gesandtschaft Paschal's im vorigen Jahre gewesen war, Anzeige machen[7]). Auch übersandte er durch diesen, wie es scheint, zugleich eine schriftliche Erklärung, durch welche er sich zur Beobachtung der kaiserlichen Hoheitsrechte und zur Treue gegen den Kaiser verpflichtete[8]). Wir hören

---

[1]) Thegan. l. c.: cuius funus Romanus populus in aecclesia beati Petri apostoli humari noluit.

[2]) Vergl. W. Giesebrecht a. a. O. I³. 857. Wenn Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 232, Eugen als Candidaten der „antifränkischen vornehmen Partei“ bezeichnet, so genügt es dagegen auf die Thatsache zu verweisen, daß Lothar nachher in der Constitutio Romana (c. 3 Leg. I. 240, vgl. unten) der Aristokratie das ausschließliche Recht zur Papstwahl auf das Nachdrücklichste wahrt.

[3]) Einh. Ann.: In cuius (Paschalis' I.) locum cum duo per contentionem populi fuissent electi, Eugenius tamen, archipresbyter tituli sanctae Sabinae, vincente nobilium parte, subrogatus atque ordinatus est. Chron. Benedicti de S. Andrea c. 24 Scr. III. 711, wo zwischen Sabinae und vincente die zum Theil kaum verständlichen Worte (möglicherweise wieder ein unverdautes Excerpt): alius tamen quo nomen superest facta est seditio Romane civilis inter se eingeschoben sind. Thegan. V. Walae I. 28 p. 545. Enhard. Fuld. Ann. p. 358. V. Eugenii II., Lib. pont. III. 2 unrichtig: a Romanis cunctis .... electus. V. Sergii II. Lib. pont. III. 38. Ann. S. Benigni Divion. 824. Ausciens. Elnon. min. Monast. etc. Scr. III. 154. 171. V. 18. 39. Eine eigenthümliche Ueberlieferung bei Dandolo (Muratori, Rer. It. Scr. XII. 168): Cessavit episcopatus .... Hic electus fuit in discordia populi et per Romanos laicos excoecatus martyrio coronatus est, was sich vielleicht auf den Gegenpapst Eugen's bezieht.

[4]) V. Eugenii II., Lib. pont. III. 1, vgl. Gregorovius III. 59.

[5]) Jaffé R. P. p. 224. Jedenfalls fand Eugen's Weihe vor dem 6. Juni statt. Dies ergiebt die Datirung der Akten der Synode von Mantua 827: anno pontificatus — Eugenii quarto — per indictionem quintam VIII. id. Junii.

[6]) Thegan. l. c.: et ipse (sc. Eugenius) iussit sepelire corpus eius (sc. Pascalis) in loco, quem ipse vivus construxerat, vergl. Eckhart, Fr. or. II. 187—188. Gregorovius III. 51.

[7]) Einh. Ann., vergl. Seite 206 Anm. 5.

[8]) Sacramentum Romanorum Leg. I. 240: et ille qui electus fuerit me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramen-

nicht, daß man am fränkischen Hofe gegen Eugen's Ordination Anstand erhoben hätte [1]).

Kaiser Ludwig war seither in der Pfalz Compiègne verblieben. Auch Lothar [2]) und des Kaisers Schwester Bertha [3]) hatten sich dort im Winter an seinem Hofe aufgehalten. Auf Johannis (24. Juni) berief er dahin einen Reichstag [4]). Sogleich, nachdem er die Anzeige von der Thronbesteigung Eugen's II. empfangen [5]), beschloß der Kaiser, Lothar nach Rom zu senden, damit derselbe in seiner Vertretung mit dem neuen Papste und dem römischen Volke die Verhältnisse daselbst ordne [6]). Die früheren Begebenheiten unter Leo III., die letzten Vorfälle unter der Regierung Paschal's, der tumultuarische Hergang bei der Erhebung Eugen's, die Beschwerden, die man über die römische Verwaltung vernahm, zeigten deutlich, daß es nothwendig sei, hier einzugreifen, Ordnung und Sicherheit, die kaiserlichen Hoheitsrechte und die Befugnisse aller Theile in Hinsicht der Papstwahl auf

---

tum faciat in praesentia missi domni imperatoris et populi cum iuramento, quale domnus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum. Es handelt sich hier um einen Eid des gewählten Papstes vor der Consekration. Demnach ist zu vermuthen, daß auch Eugen die betreffende Erklärung mindestens bald nach derselben und im Zusammenhange mit ihr abgegeben hatte. Daß er dies schriftlich that, macht gleichfalls wahrscheinlich, daß es vor der Anwesenheit Lothar's in Rom geschah. Ueber abweichende Auffassungen Anderer unten, wo die Umstände erörtert sind, welche einen Rückschluß auf den Inhalt dieser Erklärung gestatten.

[1]) Nach V. Walae I. 28: in cuius (sc. Eugenii) nimirum ordinatione plurimum laborasse dicitur, si quo modo etc. hat man angenommen, daß es Wala gewesen sei, welcher die Ordination Eugen's mit vieler Anstrengung durchgesetzt habe (vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 527. Luden V. 294. Funck S. 78. 251. Himly S. 99 N. 3). Indessen, abgesehen von der Unzuverläßigkeit Radbert's, redet derselbe hier auch nicht sowohl von Bemühungen um die Ordination des Papstes Eugen als von Bemühungen um eine Reform der römischen Zustände, welche sich an dieselbe knüpften. Siehe unten.

[2]) Vergl. das von ihm unter dem 3. Januar 824 zu Compiègne erlassene Privileg für den Bischof von Como Böhmer no 507 Ughelli V. 266—268. Sickel II. 364 f. Beitr. z. Dipl. III. 261 N. 1; dasselbe scheint zwar interpolirt zu sein, bleibt indeß für das Itinerar unbedenklich verwendbar. S. ferner Sickel L. 207 und dazu Anm. S. 326 f. und L 283.

[3]) S. die von Bertha, magni et invictissimi imperatoris Caroli filia, am 14. Januar 824 in Compiègne ausgestellte Urkunde, betreffend ein Tauschgeschäft mit dem Erzkapellan Hilduin als Abt von St. Médard in Soissons, bei Mabillon, De re dipl. p. 514 no 67. Näheres oben S. 18 Anm. 2.

[4]) Einh. Ann. Eine Urkunde Ludwig's ist in Compiègne am 30. Juni 824 ausgestellt, Sickel L. 208, vgl. Anm. S. 327.

[5]) Dies kann frühestens im Juni geschehen sein, s. oben S. 214.

[6]) Einh. Ann.: Hlotharium filium imperii sotium Romam mittere decrevit, ut vice sua functus ea, quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice populoque Romano statueret atque firmaret. Ann. Enhard. Fuld. p. 358 dafür kurz: Imperator Hlotharium filium suum ad iusticias faciendas Romam misit. In der V. Hlud. ist hier eine große Lücke; der bei weitem größte Theil des Jahres 824 fehlt. Dennoch heißt es nachher, c. 38 p. 628: cum Hlotharius, ut praedictum est, a patre missus Romam venisset, vergl. Luden V. 591 N. 19 und die Inaug.-Diss. des Verf. über die annales Einhardi p. 55 n. 2.

eine feste Grundlage zu stellen[1]). Der Augenblick, in welchem ein neuer, wohlmeinender Papst auf den Thron gelangt war, der seine guten Absichten von vornherein kundgegeben hatte, schien dazu günstig. In der zweiten Hälfte des August brach Lothar nach Italien auf[2]). Ludwig selber beabsichtigte, einen Feldzug nach der Bretagne zu unternehmen. Es scheint, daß er sich der Bekämpfung der Bretonen mit Vorliebe widmete. Sie waren die einzigen äußeren Feinde, gegen welche er wiederholt persönlich ausgezogen ist[3]). Diesmal galt es vornehmlich jenem Häuptling oder „König" Wihomarch, den die Grafen der Mark schon im Herbst 822 durch einen Streifzug zu züchtigen gesucht hatten[4]), der jedoch in seiner Unbotmäßigkeit verharrte und die ganze Landschaft abermals in Unruhe und Aufstand versetzte[5]). Die Unterwerfung, zu welcher sich das Volk nach dem Falle Morman's hatte verstehen müssen, war vergessen[6]). Wegen der argen Hungersnoth, welche nach einem unerhört harten Winter[7]) und darauf eingetretener anhaltender Dürre herrschte[8]), mußte der Kaiser den Feldzug jedoch bis zum Anfang des Herbstes verschieben[9]). Dann zog er die Mannschaften von allen Seiten zusammen[10]) und gelangte über Rouen, wo die Kaiserin zurückblieb[11]), nach der Stadt Rennes an der Grenze der Bretagne[12]). Die Disziplin der Truppen auf dem Durchmarsch bis zur Grenze ließ viel zu wünschen übrig. Dieselben ließen sich Gewaltthätigkeiten und Plünderungen zu Schul-

---

1) Vergl. auch Gregorovius III. 59. v. Reumont II. 192.

2) Einh. Ann. Die Nachricht der überhaupt höchst unzuverlässigen Transl. S. Sebastiani 2. 3 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 387 f. von einer Sendung des Erzkapellans Hilduin nach Rom ist wohl falsch. Jedenfalls kann H. nicht damals mit Lothar nach Rom gegangen sein; denn die Urkunde Sickel L. 210 (vgl. unten) zeigt, daß er den alten Kaiser auf der Expedition nach der Bretagne begleitete.

3) Vergl. Luden V. 295, oben S. 128 ff. und unten zum J. 830.

4) S. oben Seite 189.

5) Vergl. Einh. Ann. 825 p. 213: Wihomarcus, qui perfidia sua et totam Brittanniam conturbaverat et obstinatione stultissima ad memoratam expeditionem illo faciendam imperatoris animum provocaverat etc. Enhard. Fuld. Ann. 825 p. 358. V. Hlud. 39 p. 638—639. Die Hersfelder Annalen (Hildesheim. Weissemburg. Lambert. Altahens. mai. Scr. III. 42—43. XX. 784): Secunda expeditio (d. h. die zweite nach der Bretagne) facta est contra Wiomarcum regem etc. Ermoldus erwähnt den Wihomarch nicht.

6) Ermold. L. IV. v. 113—116 p. 503, vergl. Thegan. 31 p. 597: propter infidelitatem eorum.

7) Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 823 Scr. I. 93.

8) Einh. Ann.: propter famem, quae adhuc praevalida erat. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. l. c.: — siccitas grandis et famis valida.

9) Einh. Ann. Am 16. August urkundet Ludwig noch in Compiègne (Sickel L. 209).

10) Einh. Ann. Ermold. L. IV. v. 117 ff. (Francia cunta ruit veniunt gentesque subactae).

11) Einh. Ann. weiter unten: Ratumagum civitatem, ubi coniugem se operiri iusserat . . . reversus est.

12) Einh. Ann.

den kommen, und die Großen sahen dem Unwesen ihrer Mannen ruhig zu [1]). Von Rennes aus, wo sich der Kaiser nach Ausweis einer Urkunde [2]) am 20. September befand, rückte man dann noch vor dem Ende dieses Monats in die Bretagne ein [3]). Der Kaiser hatte seine Streitmacht in drei Heerkörper getheilt, von denen einer unter seinem eigenen, die beiden andern unter dem Oberbefehl seiner Söhne Pippin und Ludwig standen [4]). Dem König Pippin, dessen Heer, wie es scheint, aus Franken, Aquitaniern und Basken zusammengesetzt war [5]), hatte der Kaiser den Grafen Hugo von Tours und den früheren Kanzler Helisachar an die Seite gegeben [6]). Auch der Dichter Ermoldus Nigellus, welcher uns diese Heerfahrt im vierten Gesange seines Heldengedichts [7]) auf den Kaiser Ludwig geschildert hat, war mit, Schild und Schwert um die Schultern gegürtet. Doch that er, wie er mit gutmüthigem Selbstspott gesteht, niemandem etwas damit zu Leide. Als König Pippin ihn in dem kriegerischen Aufzuge erblickte, lachte er verwundert und rief ihm zu: „Bruder, laß' die Waffen ruhen und bleib' bei Deinen Schriften!" [8]) Gleich dem Grafen von Tours fehlten auch die mächtigen Grafen der anderen angrenzenden Gaue, Matfrid von Orléans und Lambert von Nantes, nicht. Sie hatten, scheint es, die thatsächliche Führung des nominell

---

[1]) Vergl. Cap. Aquisgr. 825 c. 16. 17 Leg. I. 244 f.: De pace vero in exercitali itinere servanda usque ad marcham hoc omnibus notum fieri volumus, quod quicumque auctorem damni sibi praeterito anno inlati nominatim cognoscit, ut iustitiam de illo quaerat et accipiat . . . senior, qui talem secum duxerit, quem aut constringere noluit aut non potuit, ut nostram iussionem servaret et insuper in nostro regno praedas facere non timeret . . . .

[2]) Sickel L. 210 Tardif, Monumens historiques p. 82 no 117 (Bestätigung eines Tauschvertrages zwischen Hilduin und Adalung).

[3]) Am 17. November war der Kaiser schon wieder in Rouen zurück, nachdem der Feldzug ungefähr 40 Tage gedauert hatte, s. unten.

[4]) Einh. Ann. Ermold. l. c. v. 123—130. (Beide Quellen bestätigen hier einander vollkommen.)

[5]) Vergl. Ermold. v. 131 (Pippin sive sui et Francorum mixta caterva).

[6]) Ermold. v. 125 f.:

Pippino regi huc Helisacharque potentes
Junguntur, numero cetera turba caret.

Es ist aber offenbar zu lesen Huc (Hugo), wie L. IV. v. 424 p. 509, wo Muratori schon dieselbe Aenderung vorgenommen hat. — Helisachar war, wie wir wissen (vgl. oben S. 132), auch Abt von St. Aubin in Angers.

[7]) v. 113—146 p. 503. 504.

[8]) v. 135—138:

Huc egomet scutum humeris ensemque revinctum
Gessi, sed nemo me feriente dolet.
Pippin hoc aspiciens risit, miratur et infit:
„Cede armis frater, litteram amato magis!".

Funck S. 261 N. 6 (vgl. auch Wattenbach I [3]. 157 N. 2) hält den Dichter für identisch mit dem Kanzler Hermoldus, welcher in mehreren Urkunden Pippin's aus der ersten Hälfte des Jahres 838 erscheint (Böhmer no 2078—2080. Bouquet VI. 675—676 no 16—18). Jedenfalls bleibt dies zweifelhaft; indeß sprechen die angeführten Verse allerdings dafür, daß das Schreibwesen Ermold's Beruf war. — Den Geistlichen war es verboten, Waffen zu tragen (Waitz IV. 499 ff.), Ermold also wohl nicht Abt.

eine feste Grundlage zu stellen 1). Der … stellten Heeres 1).
neuer, wohlmeinender Papst auf den … Mitte vor 2), wäh-
guten Absichten von vornherein kundg… Norden her in die
In der zweiten Hälfte des August … Der Krieg wider die
Ludwig selber beabsichtigte, einen Fe… Widerstandskraft des
nehmen. Es scheint, daß er sich … nicht auf die Dauer
Vorliebe widmete. Sie waren … verheert, der Vieh-
welche er wiederholt persönlich … Viele getödtet oder ge-
vornehmlich jenem Häuptling … warf und die verlangten
Grafen der Mark schon im … hatte der Feldzug in An-
züchtigen gesucht hatten 4), … der Kaiser bereits wieder
harrte und die ganze Land… Ermold 7) erzählt, daß Ludwig
versetzte 5). Die Unterwerf… neue Grafen daselbst eingesetzt
Falle Morman's hatte ver… um künftigen Erhebungen
argen Hungersnoth, welch… Auch kündigte der Kaiser auf
darauf eingetretener anh… Großen einen Reichstag zu
den Feldzug jedoch bis … Jahres an, auf welchem dann
zog er die Mannschaft … Machtiern, darunter Wihomarch, er-
über Rouen, wo die …
an der Grenze der … eine griechische Gesandtschaft 9),
dem Durchmarsch bi… Stammler" und dessen Sohn und
selben ließen sich … abgeordnet hatten. Dieselbe bestand
… Strategen Theodoros, dem Metropoliten
… Diakon Theodoros, Oekonomen
… kaiserlichen Candidaten (Leibwächter) Leo.
… von Grado, welcher sich, wie wir
… Jahre 821 nach Constantinopel geflüchtet
… beigegeben 11). Neben reichen Geschen-
… überbrachten die griechischen Ge-
… Herrscher vom 10. April dieses Jahres,

1) Vergl. auch …
2) Einh. Ann …
S. Sebastiani 2. …
dung des Erzkape…
nicht damals mi…
L. 210 (vgl. un…
Bretagne begleit…
3) Vergl. …
4) S. obe…
5) Vergl. … Brittanniam) ferro et igni devastavit, vgl.
totam Brittan… et omnem terram illam magna plaga va-
expeditionen… Ann. Xant. Scr. II. 225. Ann. Hil-
hard. Fuld. …
Annalen (Hi…
42—43. X…
facta est …
march nicht …
6) Err… Ermold. v. 142.
propter in… Ermold. v. 145—146. Ann. Xant.
7) Ei… namque duces custodes ponit opimos; —
mai. 823 … movere magis.
8) Ei…
S. Emm…
9) E…
(Sickel I…
10) I… Schreiben der griechischen Kaiser wird
unt ge… genannt. Vergl. Einh. Ann.: cum qui-
11) I… Veneticorum regressus ad eius venit prae-
operiri … Ser. VII. 16. Andr. Dandul. chron.
12) … und Einh. Ann.

welches den Zweck ihrer Sendung ausführlich darlegte [1]). Charakteristisch für den noch immer ungebrochenen byzantinischen Hochmuth ist der Eingang, in welchem „Michael und Theofilos, die Kaiser der Römer, ihren geliebten und ehrenwerthen Bruder Ludwig, den ruhmreichen König der Franken und Langobarden und sogenannten Kaiser derselben“ [2]), begrüßen. Sodann entschuldigen die griechischen Herrscher, daß sie die Anzeige von ihrer Thronbesteigung so lange (seit dem Ende des Jahres 820) [3]) verschoben hätten; der Aufstand des Thomas [4]) habe sie indessen erst jetzt zum ruhigen Besitz ihres Reiches gelangen lassen [5]). Zugleich suchen sie sich von jeder Mitschuld an dem Morde Kaiser Leo's V. zu reinigen sowie ihre Thronbesteigung als eine rechtmäßige darzustellen und bestätigen ihrerseits den früheren Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen beiden Reichen [6]), dessen Erneuerung die Gesandten sogar mündlich als ihren eigentlichen Auftrag angaben [7]). Erst zuletzt wendet sich das Schreiben zu dem wirklichen Hauptgegenstande der Sendung, der Frage der Bilderverehrung [8]). Michael II. war dem Bildercultus mit größerer Toleranz gegenübergetreten als sein Vorgänger. Er hatte sogar im Jahr 821 durch eine Synode einen Ausgleich zwischen den Anhängern und den Gegnern dieses Dienstes herbeizuführen gesucht. Nachdem ihm jedoch damals die orthodoxen Bischöfe und Klostervorsteher erklärten, sie könnten unmöglich gemeinsam mit den Häretikern verhandeln und ihn aufforderten, die Entscheidung des Hauptes der Kirche zu Altrom anzurufen, war auch er immer mehr zum Gegner der Bilder geworden. Unter den Bilderverehrern, die sich in ihren anfänglichen Hoffnungen auf den Kaiser getäuscht sahen, wuchs die Unzu-

[1]) Baronius, Ann. ecclesiast. XIV. 62—66, vergl. das Schreiben der Pariser Synode vom folgenden Jahre (825) an Ludwig und Lothar: fecimus epistolam nobis relegi, quam vobis legati Graecorum anno praeterito detulerunt . . . a quibus vobis illa epistola, quam relegimus, directa esse cognoscitur. Einh. Ann. Schlosser, Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 462 ff.

[2]) Michael et Theophilus fideles in ipso Deo imperatores Romanorum dilecto et honorabili fratri Hludovico glorioso regi Francorum, Longobardorum et vocato eorum imperatori. Ludwig selbst hat sich, wie wir (S. 27) bemerkten, niemals König der Langobarden genannt.

[3]) Vergl. oben Seite 176.

[4]) Vergl. Schlosser a. a. O. S. 437 ff.

[5]) l. c. p. 64: Oportuerat enim statim in exordio imperii nostri sicut spiritali fratri nostro et pacifico amico per veros apices nostros, quae erga nos gesta sunt, vobis manifestare; sed, sicut supra dictum est, praefati tyranni et rebellis ac turpi morte condemnati Thomae seditio nos facere prohibuit.

[6]) l. c. p. 64—65: Porro nunc per has nostras veras et fideles syllabas corroboramus et confirmamus priorem pacem et amicitiam inter vos et nos constitutam etc.

[7]) Einh. Ann.: pacis confirmandae causa se missos esse dicentes, vergl. Andr. Dandul. chron. l. c.

[8]) Vergl. auch Einh. Ann.: inter caetera tamen ad legationem suam pertinentia quaedam de imaginum veneratione protulerunt. Andr. Dandul. chron. l. c.

friedenheit, und mehrere gingen ins Abendland, besonders nach Rom, um dort ihre Klagen vorzubringen [1]). Michael und Theofilos fürchteten die Wirkung dieser Beschwerden. Sie besorgten offenbar, was ihren Thron ernstlich gefährden konnte, in Rom für Häretiker erklärt zu werden [2]). Dies war der Grund der Botschaft, welche sie über den Hof Kaiser Ludwig's an den Papst sandten; denn ihre Abgeordneten sollten sich auch nach Rom begeben; auch an den Papst hatten sie ein Schreiben und kostbare Weihgeschenke an die Kirche des heiligen Petrus zu überbringen [3]). Indem die griechischen Kaiser den Verlauf dieser Angelegenheit in dem gedachten Briefe an Ludwig zusammenfassen und die argen Mißbräuche aufzählen [4]), welche mit dem Bilderdienste getrieben wurden, nehmen sie die Vermittelung des abendländischen Kaisers zwischen ihnen und Rom in Anspruch. Sie baten ihn, ihre Botschaft bei dem päpstlichen Stuhle zu unterstützen und insbesondere darauf hinzuwirken, daß jene Lästerer und Verleumder ihrer Rechtgläubigkeit (welche sie in einem förmlichen Glaubensbekenntniß betheuern) von dort entfernt würden [5]).

Ludwig scheint auf die Erneuerung des Friedensvertrages mit dem griechischen Reiche willig eingegangen zu sein [6]). Auch ließ er

---

[1]) S. das Schreiben der griechischen Kaiser l. c.: Propterea quidam illorum . . . . fugerunt hinc et venerunt ad antiquam Romam a Deo conservatam, injuriam ac calumnias ecclesiae inferentes et verae religioni detrahentes, quorum pessima verba et blasphemiis plena postponentes etc. Hefele, Conciliengeschichte IV. 36—37. Auch Theodorus von Studium hatte darauf gedrungen, daß die Stimme Roms gehört werde (Baxmann I. 338).

[2]) Karl d. Gr. hatte einst an Hadrian I. die Forderung gerichtet, den Kaiser Constantin VI. — allerdings gerade als Bilderverehrer — für einen Häretiker zu erklären, vielleicht in der Absicht, das Kaiserthum damit als erledigt bezeichnen zu können (Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. S. 338 ff.).

[3]) l. c. p. 66: Unde honorem ecclesiae Christi quaerentes, fecimus litteras ad sanctissimum papam antiquae Romae et eas misimus per praedictos missos nostros ad eum, dantes eis evangelium aureum ex lapidibus pretiosis ornatum, similiter et patenam auream, et ipsam ex lapidibus pretiosis ornatam, ambobus inscripta imperii nostri nomina, ut Deo jubente illuc pervenientes offerant ea ad templum sanctissimi ac beatissimi apostolorum principis Petri, qui intercedat pro nobis et vobis. Sickel L. 236. Baluze, Cap. I. 645: tunc, quando legati Graecorum nobis manifestaverunt, qualem ad vos deberent perferre legationem etc. Einh. Ann.: propter quae se Romam ire atque apostolicae sedis praesulem consulere debere dixerunt etc.

[4]) p. 64—65. Hefele a. a. O. S. 37 f.

[5]) p. 66: De caetero ordinet vestra spiritalis dilectio, ut cum omni honore et illaesione ad eum (sc. papam) veniant, auxilium eis ferentes in his, quae Deo placeant et ad honorem ejus pertineant, in satisfactionem charitatis, quae inter nos est, jubentes ei, ut si amodo manifesti fuerint quidam seductores pseudochristiani, ecclesiae calumniatores, illinc eos expellere . . . .

[6]) Dies muß man aus dem Zusammenhange der Begebenheiten schließen, obschon es in den Königsannalen nur heißt: Quos cum, legatione eorum audita ac responso reddito, absolveret. Dandolo sagt zwar geradezu: Quaerebant autem duo: pacem firmari et de imaginum veneratione. Primum expedivit. Aber dies beruht wohl nur auf Voraussetzung, nicht auf dem ausdrücklichen Zeugniß einer älteren Quelle. Die griechischen Kaiser er-

die griechischen Gesandten, dem Wunsche ihrer Kaiser entsprechend, nach Rom geleiten[1]) und suchte in der That eine Verständigung über die Bilderfrage mit dem Papste anzubahnen. Bisher war der Standpunkt des fränkischen Hofes und Klerus in dieser Sache, im Grunde von dem byzantinischen nicht weit entfernt, von demjenigen Roms durch eine tiefe Kluft getrennt gewesen. Die Legaten Papst Hadrian's I. hatten auf dem zweiten Concil von Nicäa (787) die Annullirung des Bilderverbotes der griechischen Synode vom Jahre 754 unterzeichnet und Hadrian dann die Akten der ersteren im Abendlande verbreitet. Dagegen brach die scharfe Antwort, welche im Namen Karl's des Großen an den Papst erging und die Billigung der Synode zu Frankfurt (794) fand, den Stab über jene Nicänische Synode und wies auf den durch den großen Papst Gregor vorgezeichneten Mittelweg hin, nach welchem Bilder haben und Bilder anbeten zweierlei sei und dieselben nur als Kunstwerke zum Schmuck der Kirchen und zur Erbauung der Gläubigen ihre Berechtigung hätten[2]). Diese Auffassung ist auch in den Schriften festgehalten, welche der Bischof Jonas von Orléans und Dungal, der erstere auf Veranlassung Kaiser Ludwig's, wider die Angriffe des Claudius von Turin gegen Bilder, Reliquien u. s. w. gerichtet haben, wenn hier auch der Natur der Sache nach die positive Seite stärker betont wird. Erzbischof Agobard von Lyon, ein heftiger Gegner des Bilderdienstes, geht noch über sie hinaus[3]). Auf der andern Seite dagegen theilte Paschalis I., wie schon berührt[4]), durchaus den bilderfreundlichen Standpunkt Hadrian's, und auch von seinem Nachfolger mußte man das Gleiche annehmen. Kaiser Ludwig schlug nun einen nicht ungeschickten Weg ein. Er beschloß, den Papst Eugen um die Erlaubniß zu ersuchen, durch die fränkischen Bischöfe die maßgebenden Stellen über diese Frage aus den Schriften der Kirchenväter sammeln zu lassen[5]). Durch diese ehrerbietige Bitte, mit welcher Ludwig dem Papste ein Recht einräumte, welches Karl und auch er

---

warteten übrigens, daß Ludwig ihre Gesandtschaft erwidern würde, wie das in dem Verkehr zwischen beiden Reichen üblich war, l. c. p. 64: ut tam per eos quamque et per missos vestros iterum scire possemus vestrae dilectionis sanitatem simulque fidelium vestrorum incolumitatem necnon et omnium rerum vestrarum apud vos consistentium prosperitatem, vgl. Waitz III. 523 f. und oben Seite 32.

[1]) Vergl. oben S. 220 Anm. 5 und Einh. Ann.: Quos . . . . Romam, ut se velle dicebant, ducere iussit.

[2]) Vgl. Jaffé VI. 245 N. 1. Baxmann a. a. O. I. 291. 297 ff. Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. S. 338 ff. Der letztere weist allerdings nach, daß dies Auftreten Karl's einen politischen Hintergrund hatte, vergl. oben S. 220 Anm. 2.

[3]) Bähr a. a. O. S. 373 f. 389. 396 f.

[4]) oben Seite 213.

[5]) Sickel L. 236 l. c.: Et ob hoc a vestra sanctitate petivimus, ut sacerdotibus nostris liceret de libris sanctorum patrum sententias quaerere atque colligere, quae ad eandem rem, pro qua iidem legati vos consulturi erant, veraciter definiendam convenire potuissent. L. 235. Baluze, Cap. I. 643. Schreiben der Pariser Synode l. c.

selber ihm bisher keineswegs zugestanden hatten [1]), gedachte er Eugen zugleich zu gewinnen und zu binden. Denn der Papst, der dieselbe kaum abschlagen konnte, würde sich, nahm man an, dem Ansehen und Gewicht der auf diese Weise unter seinen eigenen Auspizien festgestellten Tradition beugen und seinen dieser widersprechenden Standpunkt aufgeben müssen [2]). So hoffte man, Byzanz und Rom auf die mittlere fränkische Ansicht zu vereinigen, beiden Theilen als Vermittler das Gesetz zu geben oder, wie man sich ausdrückte, beiden heilsame Arznei zu reichen.

Von der Sache des Fortunatus schwiegen die Gesandten; sie traten nicht ausdrücklich zu seinen Gunsten ein. Der Kaiser nahm denselben wegen seiner Flucht ins Verhör und sandte ihn dann ebenfalls an den Papst, welchem er die Untersuchung und das Urteil über den Patriarchen überließ [3]). Also auch hier wieder dasselbe Entgegenkommen gegen den neuen Inhaber des römischen Stuhls: es war die Zeit, wo Lothar im Begriff war, mit dem Beistande desselben die römischen Verhältnisse zu ordnen [4]). Fortunatus starb jedoch schon nach kurzer Zeit: wie die venetianischen Chroniken [5]) angeben, im Frankenreiche.

Von Rouen begab sich der Kaiser nach Achen, wo er Weihnachten feierte und den Winter zuzubringen beschlossen hatte [6]). — Schon der Anfang dieses Jahres hatte das Frankenreich zum ersten Mal in Berührung mit dem ihm bisher fast unbekannt gebliebenen wilden [7]) Volke der Bulgaren gebracht. Die Bulgaren hatten sich

---

[1]) Die Päpste Hadrian I. und Leo III. hatten sogar umgekehrt auf Karl's Befehl in der adoptianischen Streitigkeit Synoden in Rom gehalten. Ebenso trat z. B. die Frankfurter Synode, deren Verhandlungen ebenfalls die Bilderfrage betrafen, ausschließlich auf sein Gebot zusammen (Döllinger', Kaiserthum Karl's d. Gr. S. 335. 377 N. 4. 5). Was Ludwig betrifft, so genügt es, auf den Achener Reichstag vom Jahre 817, die Reform der Mönchsregel St. Benedikt's und den Erlaß der Regeln für Kanoniker und Kanonissen zu verweisen.

[2]) Schreiben der Pariser Synode: . . . . quatenus sancto vestro desiderio ac vigilanti studio veritas patefacta, dum se in medium ostenderet, etiam ipsa auctoritas volens nolensque veritati cederet atque succumberet. Hier heißt es freilich auch vorher: quoniam inerat vobis voluntas consulendi et deerat auctoritas quaerendi. Funck S. 80—81. — Es ist natürlich, daß die Kaiser Ludwig und Lothar in dem Creditiv, welches sie später dem Erzbischof Jeremias von Sens und dem Bischof Jonas von Orléans an den Papst mitgaben (Sickel L. 236 l. c.), diesen Schritt anders motiviren. Sie geben hier als Grund an, sie hätten ihm dadurch die Verhandlung mit den griechischen Gesandten erleichtern wollen (praetermittere nequivimus quin . . . . . . summa cura ac sollicitudine tractaremus, quale vobis adjutorium in hoc negotio cum Dei auxilio exhibere potuissemus).

[3]) Einh. Ann. Funck S. 253 N. 7.

[4]) S. unten.

[5]) Johann. chron. Venet.: Ibique (sc. in Francia) aliquamdiu moratus diem finivit extremum. Andr. Dandul. chron.: Fortunatus vero patriarcha post modicum tempus in Francia defunctus est. Muratori, Annali d'Italia IV. 531.

[6]) Einh Ann.

[7]) Dümmler I. 35 f. handelt über Abstammung, Wohnsitze, Verfassung, Sitten und Glauben der Bulgaren.

von dem Gebiete des zerstörten Avarenreichs das alte Dacien zwischen Theiß und Donau angeeignet; der bulgarische Name Pesth ist ein bleibender Markstein, wie weit sie vorgedrungen waren. Jedoch war ihre wachsende Macht vorerst den Griechen furchtbar geworden. Kaiser Nikiforos I. war im Kampfe gegen ihren Khan Krum gefallen, und sie hatten Constantinopel selbst bedroht. Krum's Nachfolger jedoch, Omortag oder Mortago, hatte mit dem tapfern Kaiser Leo V. dem Armenier einen Frieden auf dreißig Jahre geschlossen und wendete nunmehr seine Blicke dem Westen zu [1]). Die Timotschaner am Timok waren, wie früher erwähnt worden ist [2]), von den Bulgaren abgefallen und hatten sich neue Wohnsitze im fränkischen Grenzgebiet gesucht. Noch entschiedener als ihre abermalige Unterjochung faßte Omortag zunächst diejenige seiner unmittelbaren Nachbarn, der Ostabotriten oder Branitschewzer, ins Auge, welche dem abendländischen Kaiser gehuldigt hatten. Schon hatte er begonnen, dieselben heftig zu bedrängen [3]). Doch versuchte er zunächst auf dem Wege der Verhandlung sich mit dem Kaiser Ludwig zu verständigen und denselben zu gütlicher Abtretung der betreffenden Grenzdistrikte zu vermögen. Bereits in Compiègne war eine bulgarische Gesandtschaft mit einem Schreiben des Khans an Ludwig erschienen, welches als Zweck dieser Sendung die Herstellung eines friedlichen Verhältnisses zwischen beiden Reichen angab. Indessen war der Kaiser durch diese Anknüpfung um so weniger angenehm überrascht, als das Schreiben des Khans die Ansprüche desselben wahrscheinlich bereits durchblicken ließ. Er hatte den Gesandten bei ihrer Rückkehr einen gewissen Machelm aus Baiern mitgegeben, um die Verhältnisse in dem gänzlich unbekannten, fernen Lande und den eigentlichen Anlaß der unerwarteten Botschaft auszukundschaften [4]). Jetzt in Achen empfing er die Meldung, daß abermals Gesandte des Bulgarenkhans in Baiern eingetroffen seien. Er ließ ihnen den Befehl zugehen, vorläufig bis zur nächsten Reichsversammlung in Baiern zu warten [5]). Den Gesandten der Branitschewzer, deren Ankunft gleichzeitig berichtet wurde, gestattete der Kaiser, sogleich vor ihm zu erscheinen. Sie kamen, um ihrerseits Hülfe gegen die Bulgaren zu erbitten. Doch entließ sie Ludwig zunächst ohne definitiven Bescheid in ihre Heimath; zu dem den bulgarischen Gesandten angekündigten Termine sollten auch sie sich wieder einfinden [6]).

---

[1]) Dümmler, über die älteste Gesch. der Slawen in Dalmatien S. 395—396.

[2]) oben S. 140. 150.

[3]) Einh. Ann., vergl. unten.

[4]) Einh. Ann. (Enhard. Fuld. Ann.), vergl. auch V. Hlud. 39 p. 628 (post pacis constitutionem). Dümmler I. 38.

[5]) Einh. Ann., vergl. auch 825. 826 p. 213. 214. Enhard. Fuld. Ann. 825. 826 p. 358. 359. V. Hlud. 39 p. 628. 629. Thegan. 32 p. 597. — Nach Einh. Ann. 826 (iterum eum, quem primo miserat) etc. muß man allerdings annehmen, daß der eigentliche Träger der Gesandtschaft nur eine Person war.

[6]) Einh. Ann.: Caeterum legatos Abodritorum, qui vulgo Pradenecenti vocantur et contermini Bulgaris Daciam Danubio adiacentem incolunt,

Hatte Kaiser Ludwig auf seinem Zuge in die Bretagne zwar keine glänzenden Lorbeern gepflückt, aber doch die fränkische Herrschaft über das keltische Land für den Augenblick von Neuem befestigt, so betraf dagegen an anderer Stelle die Waffen des Reichs in diesem Jahre ein Unfall[1]. Die Grafen Aeblus und Azenar[2] waren mit dem Heer der Basken nach Pampelona gesandt worden. Anlaß und Zweck lassen sich nur vermuthen. Der Emir Abderrhaman II. von Cordova war mit dem Aufstande des Abdallah schnell fertig geworden und hatte sich dann, so scheint es, gegen die spanische Mark des fränkischen Reichs gewandt. Er bedrohte die Grafen derselben in ihren Burgen. Vielleicht sollten die baskischen Grafen mit ihrem Heere hierfür Vergeltung üben oder der Mark durch jene Offensivbewegung Luft schaffen[3]. Aber das Unternehmen endete kläglich. Als Aeblus und Azenar, wie der undeutliche Ausdruck der fränkischen Reichsannalen[4] lautet, „nach Ausführung ihres Auftrags" über die Pyrenäen zurückkehrten, erfuhren sie im Engpaß von Roncevalles[5], dem Bort Xezar der Araber, ein ähnliches Schicksal wie einst im Jahre 778 die Nachhut Karl's des Großen unter Hruodland und seinen Genossen[6]. Die alte Tücke der verhängnißvollen Waldschlucht machte sich geltend[7]. Das Heer wurde von den Gebirgsbewohnern überfallen und umzingelt, die Truppen beinahe bis auf den letzten Mann niedergehauen, Graf Aeblus als Gefangener an den Hof des Emirs nach Cordova gesandt. Dem Azenar kam seine Abstammung zu statten. Er war in die Hände seiner Blutsverwandten gefallen, und sie hatten mit ihm deshalb Barmherzigkeit und ließen ihn frei[8]. So die fränkischen Nachrichten, welche die arabische Ueberlieferung im Wesentlichen bestätigt, nur daß die

---

qui et ipsi adventare nunciabantur, ilico venire permisit. Qui cum de Bulgarorum iniqua infestatione quererentur et contra eos auxilium sibi ferri deposcerent, domum ire atque iterum ad tempus Bulgarorum legatis constitutum redire iussi sunt.

[1] Die Beziehung, welche Pertz dem c. 15 des Cap. Aquisgr. 825 Leg. I. 244 auf diese Niederlage giebt (ibid. p. 242), scheint mir gezwungen und verfehlt; c. 18 gewährt ein Beispiel dafür, was unter inhonoratio regni verstanden wurde.

[2] Vergl. oben Seite 141.

[3] Conde a. a. O. S. 258—265. Aschbach, Gesch. der Ommaijaden in Spanien I. 239—243. Funck S. 89 f. 256 N. 4.

[4] Einh. Ann.: peracto iam sibi iniuncto negotio, vergl. V. Hlud. 37 p. 628.

[5] Vergl. über die Straße von Pampelona nach Roncevalles Abel, Karl d. Gr. I. 236 N. 1.

[6] Vergl. Abel ebd. S. 245 f.

[7] V. Hlud.: solitam loci perfidiam habitatorumque gennuinam experti sunt fraudem, vergl. c. 2 p. 608.

[8] Einh. Ann. V. Hlud. Wir finden Azenar noch viel später als citerioris Wasconiae comes (vergl. Prudentii Trec. ann. 836 p. 430 und oben S. 141 Anm. 8). Bei Conde heißt es, daß die Anführer der Christen von Afranc gefangen und mit vieler Beute nach Cordova gebracht wurden.

letztere statt der Basken in den Pyrenäen die arabischen Walis an der Grenze zu den Siegern macht[1]). —

Lothar wurde in Rom von Eugen II. mit allen Ehren empfangen[2]) und schritt, nachdem er den Papst von dem Zweck seiner Mission unterrichtet hatte[3]), unter dessen bereitwilliger Mitwirkung[4]) zu einer scharfen Untersuchung und strengen Abstellung der Verbrechen und Gewaltthaten, deren Schauplatz Rom namentlich unter den Pontifikaten Leo's III. und Paschalis' I. gewesen war und die so viele laute Klagen über die Päpste und ihre Beamten hervorgerufen hatten. Auch auf den Mord des Theodorus und Leo kam er zurück, obschon Ludwig die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit hatte fallen lassen; um so mehr, da er wahrnehmen mußte, daß die überlebenden Gesinnungsgenossen der Getödteten den übrigen zur Zielscheibe des Spottes dienten. Immer erschreckender stellte sich der Umfang der vorgekommenen unrechtmäßigen Güterconfiskationen, die Willkür und Habsucht, mit welcher die päpstlichen Beamten gewirthschaftet hatten, heraus[5]). Das Statut, welches Lothar um das Martinsfest[6]) (11. November) 824 in St. Peter erließ, um Ordnung, Gesetz und Sicherheit des Eigenthums im römischen Gebiete herzustellen, die kaiserlichen Hoheitsrechte und die landesherrliche Gewalt des Papstes zu regeln und den ordnungsmäßigen Hergang bei der Papstwahl zu sichern, ist uns erhalten[7]). Gleich der erste Artikel schärft den Gehorsam gegen den

---

[1]) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 243 N. 9. Rutschmann's Uebersetzung dieser Stelle bei Conde (S. 264—265) scheint ungenau', die Darstellung Funck's (S. 90, 256) jedenfalls sehr gewagt.

[2]) Einh. Ann. V. Hlud. 38.

[3]) Einh. Ann.: Cui cum iniuncta sibi patefaceret.

[4]) Einh. Ann.: memorati pontificis benivola adsensione.

[5]) V. Hlud.: Cumque de his, quae accesserant (accidissent v. l.), quereretur, quare scilicet hi, qui imperatori sibique et Francis fideles fuerant, iniqua nece perempti fuerint (vgl. oben S. 202 Anm. 7) et qui superviverent ludibrio reliquis haberentur, quare etiam tantae querellae adversus Romanorum pontifices iudicesque sonarent; repertum est, quod quorumdam pontificum ignorantia vel desidia, sed et iudicum caeca et inexplebili cupiditate multorum praedia iniuste fuerint confiscata. Einh. Ann.: statum populi Romani iamdudum quorundam praesulum perversitate depravatum . . . . omnes, qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati. V. Walae I. 28 Scr. II. 545: in cuius (sc. Eugenii) nimirum ordinatione plurimum laborasse dicitur (Wala nämlich), si quomodo per eum deinceps corrigerentur, quae diu neglegentius a plurimis fuerant depravata. Vergl. oben S. 62 Anm. 7.

[6]) Contin. Pauli diaconi, Muratori Rer. It. Script. Ib. 184: Anno 825 (824) Lotharius imperator iterum ad Italiam veniens, missam sancti Martini Romae celebravit. Am 13. November 824 verlieh der Papst in Lothar's Anwesenheit dem Erzbischof von Salzburg zu Rom das Pallium (s. unten). In den November 824 setzen die constitutio Romana auch Baluze, Cap. II. 318; Pertz, Leg. I. 239; Böhmer R. K. no 508; Boretius S. 156 u. s. w.

[7]) Leg. I. 239—240: Capitula quae domnus Hlotharius imperator ad limina beati Petri apostoli tempore Eugenii summi pontificis instituit (c. 8: in hac urbe Romana), vergl. Lib. Papiens. Lothar. 35—41 Leg. IV. 545—546. An einzelnen Stellen macht die Fassung den Eindruck eines bloßen Entwurfs; so c. 1: In hoc capitulo fiat commemoratum etc. (vergl. hierüber jedoch unten). c. 9: Novissime admoneatur etc.

Papst und seine Beamten ein [1]). Ebenso schließt das Statut mit der Weisung, es solle eine Ermahnung an jedermann ergehen, so wahr er der göttlichen und kaiserlichen Gnade theilhaftig zu werden wünsche, dem gegenwärtigen Papste in allen Stücken folgsam und ehrerbietig zu begegnen [2]). Zugleich ladet der junge Kaiser aber auch alle Richter und Vorsteher der Stadt vor, um ihre Zahl und Namen zu erfahren und jeden einzelnen zur Erfüllung seiner Pflicht zu ermahnen [3]).

Bei Todesstrafe wird gefordert, daß der besondere päpstliche oder kaiserliche Schutz in Bezug auf alle Personen, welche darin aufgenommen sind, unverletzlich respektirt werde [4]). Im Uebrigen wird die kaiserliche Oberhoheit und Oberaufsicht vornehmlich durch das Institut der Missi gewahrt. Es sollen von päpstlicher und kaiserlicher Seite solche bestellt werden, um die Amtsführung der Duces und Judices, insbesondere auch in Rücksicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Statuts, zu untersuchen und dem Kaiser alljährlich darüber Bericht zu erstatten. Ob diese Missi als ständige Beamte fungiren oder nur alljährlich mit der Inspektion der Verwaltung beauftragt werden sollten, ist zwar aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht recht ersichtlich; jedoch wird man das letztere annehmen müssen [5]). Alle Beschwerden über die Verwaltung der Beamten haben diese Missi zunächst an den Papst zu

[1]) Nam et hoc decernimus, ut domno apostolico in omnibus ipsi iustam observent oboedientiam seu ducibus ac iudicibus suis ad iustitiam faciendam. W. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I³. 859, versteht hier unter iudices die sogen. iudices de clero, d. h. die sieben ersten Notare (Primicerius, Secundicerius, Arcarius, Sacellarius, Protoscriniarius, Primus defensor, Adminiculator oder Nomenculator). Den Gegensatz bilden die iudices de militia, d. h. die duces und tribuni, vgl. ebd. S. 857, aber auch Gregorovius II. 490.

[2]) c. 9.

[3]) c. 8: Placuit nobis, ut cuncti iudices sive hi, qui cunctis (?) praeesse debent, per quos iudiciaria potestas in hac urbe Romana agi debent (debeat v. l.), in praesentia nostra veniant, volentes numerum et nomina eorum et scire et singulis de ministerio sibi credito admonitionem facere.

[4]) c. 1.

[5]) c. 4: Volumus ut missi constituantur de parte domni apostolici et nostra, qui annuatim nobis renuntiare valeant, qualiter singuli duces et iudices iustitiam populo faciant et quomodo nostram constitutionem observent. Vergl. V. Hlud. l. c.: Statutum etiam iuxta antiquum morem, ut ex latere imperatoris mitterentur, qui iudiciariam exercentes potestatem iusticiam omni populo tempore, quo visum foret imperatori, aequa lance penderent. Funck S. 251 N. 3 faßt diese Worte viel schärfer, als es die Redensarten des Astronomus vertragen. Mit ganz ähnlichen Ausdrücken bezeichnet der letztere die Aufgabe der fränkischen Königsboten im Jahre 814 (c. 23 p. 619 lin. 17—20: et per universas regni sui partes fideles ac creditarios a latere suo misit, qui aequi iuris tenaces existentes perversa corrigerent omnibusque congruum ius aequo libramine penderent; vergl. auch c. 59 p. 644 lin. 10—11).

Daß es neben diesen Missi nach wie vor einen stehenden kaiserlichen Missus zu Rom gegeben habe, wie Giesebrecht und ihm folgend Baxmann I. 333 N. 2 nach dem libellus de imperatoria potestate annehmen, möchten wir unsrerseits in Zweifel ziehen. Ein solcher ständiger Missus erscheint, soviel wir sehen, in gleichzeitigen Urkunden und Quellen nirgends. In dem

bringen, der die Sache dann entweder sofort durch sie selber abstellen oder eventuell durch einen kaiserlichen Missus zur Kenntniß des Kaisers gelangen lassen soll. Der letztere wird in diesem Falle wiederum Königsboten abordnen, um Abhülfe zu bewirken [1]). So sehen wir, wie einige Jahre später zwei Königsboten Ludwig's, Bischof Joseph und Graf Leo, nach Spoleto und dem römischen Gebiet geschickt werden. Im Januar 829 sitzen sie im Lateran im Beisein des Papstes Gregor IV. zu Gericht. Auch ein paar Bischöfe, von denen der eine zugleich Bibliothekar der römischen Kirche, der Primicerius, der Nomenclator u. s. w. sind anwesend. Der Hergang war durchaus eben so wie bei Gerichtstagen der Königsboten im übrigen Italien oder in andern Theilen des fränkischen Reichs. Es handelte sich wieder um einen Rechtsstreit zwischen Rom und der Abtei Farfa. Der Papst erklärte den kaiserlichen Boten freilich, daß er sich bei ihrem Urtheil nicht beruhige, sondern an den Kaiser appelliren und sie an dessen Hof begleiten werde [2]). Indessen ist das letztere mindestens nicht geschehen [3]). — Ein anderes, besonders berühmt gewordenes Capitel des Gesetzes betrifft die Wahl des Rechts. Der Grundsatz

---

sacramentum Romanorum (Leg. I. 240, vgl. unten), auf welches Giesebrecht sich ebenfalls beruft, ist nur davon die Rede, daß der gewählte Papst vor seiner Consekration jedesmal in Gegenwart eines kaiserlichen Missus einen Eid abzulegen habe. Daß aber die Missi zur Prüfung der Papstwahl erst nach Rom gesandt wurden, ergeben Einh. Ann. 827 p. 216 und auch Prudentii Trec. Ann. 844 p. 440. Beide Stellen wären sogar unverständlich, wenn ein kaiserlicher Missus in Rom residirt hätte.

[1]) c. 4: Qui missi, decernimus, ut primum cunctos clamores, qui per neglegentiam ducum aut iudicum fuerint inventi, ad notitiam domni apostolici deferant, et ipse unum e duobus eligat, ut aut statim per eosdem missos fiant ipsae necessitates emendatae aut, si non, per nostrum missum fiat nobis notum, ut per nostros missos a nobis directos iterum emendentur. Giesebrecht a. a. O. S. 859 versteht die Worte unum e duobus eligat dahin, daß der Papst die Beschwerden sofort von einem der Missi erledigen lassen könne. Diese Deutung scheint mir jedoch dem Zusammenhange nicht zu entsprechen: nicht zwischen den missi, sondern zwischen den bezeichneten beiden Arten des Verfahrens wird dem Papste die Wahl gelassen. Ich finde überhaupt nicht bestimmt ausgesprochen, daß Papst und Kaiser nur je einen Missus bestellen sollten.

[2]) Galletti, Del primicero p. 183—186 append. no 3 (auch bei Mabillon, Ann. Ben. II. 736 append. no 52): Dum a pietate domni et a Deo coronati Hludovici magni imperatoris a finibus Spoletanis seu Romania directi fuissemus nos Joseph episcopus et Leo comes missi ipsius augusti singulorum hominum causas audiendas et deliberandas et coniunxissemus Rome, residentibus nobis ibidem in judicio in palatio Lateranensi in presentiam domni Gregorii pape et una simul nobiscum aderant Leo episcopus et bibliothecarius sancte Romane ecclesie, Theodorus episcopus, Cyrinus primicerius, Theophilactus numiculator . . . . Modo, si vobis placet, iudicate nobis exinde iustitiam, sicuti domnus imperator in verbis vobis mandavit . . . Alia vero die dum simul convenissemus in supradictum palatium Lateranense in presentia jam dicti pontificis . . . . Verum etiam et ipse domnus apostolicus dixit, nostro judicio se minime credere, usque dum in presentia domni imperatoris nobiscum simul veniret. Giesebrecht a. a. O.

[3]) Vor dem Jahr 833 ist Gregor IV., soviel wir wissen, nicht in das Frankenreich gekommen.

der persönlichen Rechte, welcher von jeher im Frankenreich gegolten hatte, war auf Italien nach der Eroberung in der Art angewendet worden, daß die Einzelnen förmlich zu erklären hatten, nach welchem Rechte sie lebten[1]). Das nämliche geschah jetzt auch in Ansehung der Römer. Hier sollte sogar jeder, ohne Rücksicht auf seine Nationalität, sein Recht frei wählen dürfen[2]). Man mußte dies vielleicht schon deshalb zugestehen, weil das Andenken der Abstammung, welches durch das System der persönlichen Rechte fortwährend lebendig erhalten wurde, unter der römischen Bevölkerung, wo das letztere bisher nicht bestanden hatte, großentheils erloschen sein mochte. Nur fügte man natürlich hinzu, daß die einmal abgegebene Profession des Rechts dann für den Einzelnen bindend bleibe. Die große Mehrzahl nahm jedoch wahrscheinlich römisches Recht an, so daß dies nach wie vor thatsächlich das herrschende Territorialrecht blieb.

Mit den organischen Anordnungen des Statuts wechseln andere ab, welche die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche und die Sühne der vorgekommenen Gewaltthätigkeiten bezweckten. In einem Zusatz zu dem ersten Paragraphen, welcher allerdings vielleicht als Glosse zu betrachten ist[3]), wird auf die Wittwen und Waisen des Theodorus, Floro und Sergius hingewiesen, deren an dieser Stelle zu gedenken sei[4]). Theodorus ist, wie man mit Wahrscheinlichkeit annehmen darf, der im vorigen Jahr enthauptete Primicerius[5]), während Floro und Sergius[6]) möglicherweise zu den römischen Großen gehörten, welche im Jahre 815 auf Befehl des Papstes

[1]) Waitz III. 295—296, vergl. II². 87 f.

[2]) c. 5: Volumus, ut cunctus populus Romanus interrogetur, qua lege vult vivere, ut tali, qua se professi fuerint vivere velle, vivant. Illisque denuntietur, quod hoc unusquisque sciat, tam duces quam et iudices vel reliquus populus, quod si in offensione sua contra eandem legem fecerint, eidem legi quam profitentur per dispositionem pontificis ac nostram subiacebunt. Dazu v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I². 158—163. Waitz III. 296 N. 2. Gregorovius III. 62—65.

Die römischen Correktoren des Gratianischen Dekrets vermutheten irriger Weise, daß diese Verordnung durch eine Bitte Papst Leo's IV. vom Jahre 847 (Dist. X. c. 13) veranlaßt worden sei.

[3]) Für eine solche sieht ihn Boretius M. G. Leg. IV. 545 N. 44 an, vgl. auch oben S. 225 Anm. 7.

[4]) c. 1.: In hoc capitulo fiat commemoratum de viduis et orfanis Theodori, Floronis et Sergii.

[5]) Die iudices de clero sollten zwar nach einer Bestimmung Gregor's des Großen unvermählt bleiben (v. Reumont II. 145); thatsächlich aber waren sie verheirathet und vererbten sogar ihre Aemter (Giesebrecht a. a. O. S. 857). So wird ja auch Leo, der mit Theodorus hingerichtet wurde, als dessen Eidam (gener) bezeichnet.

[6]) Boretius l. c. N. 44. 45 denkt an den Superista (Vorsteher der Zunft der cubicularii) Florus und den Bibliothekar Sergius, welche 821 bez. 823 als päpstliche Gesandte am Hofe Kaiser Ludwig's erschienen waren (siehe oben S. 167 und 206, vgl. auch S. 194). Wir hören jedoch nichts von einem gewaltsamen Tode derselben, und zumal gegen Sergius, durch welchen er sich wegen der Ermordung des Theodorus und Leo rechtfertigen ließ, wird wenigstens Paschalis I. nicht gleichfalls Gewalt geübt haben. — Allenfalls könnte man auch auf die Emendation von Floronis in Leonis verfallen.

Leo hingerichtet worden waren [1]). Ein strenges Verbot ergeht gegen die Plünderungen bei Lebzeiten oder nach dem Tode eines Papstes [2]), wie sie namentlich unter Leo III. wiederholt vorgekommen waren [3]); für die seither verübten behält sich der Kaiser vor die gesetzlichen Bußen zu verhängen. Auch dem Raubwesen an der Grenze des römischen und italienischen Gebiets soll ein Ziel gesetzt werden, eben so alle in der Vergangenheit hüben und drüben vorgefallenen Gewaltthaten ihre gesetzliche Sühne finden [4]). Ein anderer Punkt, die Rückgabe der unrechtmäßig eingezogenen Güter, wird in den fränkischen Quellen besonders hervorgehoben [5]). Das Statut [6]) ordnet in dieser Beziehung nur an, daß die geschehenen Entfremdungen durch kaiserliche Missi überall rückgängig gemacht werden sollen, wo Kirchengüter unter dem Vorwande päpstlicher Erlaubniß usurpirt oder auch von der päpstlichen Regierung selbst ungesetzlich mit Beschlag belegt und noch nicht zurückgegeben seien. Von Privatgütern ist hier dagegen nicht ausdrücklich die Rede.

Die Papstwahl betrifft nur ein einziger Artikel des Gesetzes, welcher, offenbar in frischer Erinnerung an die der Wahl Eugen's vorangegangenen Kämpfe, alle Unbefugten streng von der Theilnahme ausschließt. Nur diejenigen Römer, welche nach altem Herkommen und kanonischer Satzung dazu berechtigt sind, sollen die Wahl vornehmen, sonst niemand, er sei Freier oder Knecht, sich störend dazu drängen, bei Strafe des Exils [7]). In der That war freilich die Befugniß, an der Papstwahl theilzunehmen, erst unter Justinian auf die Großen eingeschränkt worden, während ursprünglich die gesammte Gemeinde wählte [8]). — Ueber das kaiserliche Recht in Betreff der Bestätigung des gewählten

---

[1]) S. oben Seite 61.

[2]) c. 2.

[3]) Vergl. oben Seite 62 f. über den Aufstand in der Campagna 815. Auch im Jahr 799 hatten die Gegner Leo's seine Entfernung benutzt, um die Besitzungen der römischen Kirche zu plündern und in Asche zu legen.

[4]) c. 7.

[5]) Einh. Ann.: ut omnes, qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati, de receptione bonorum suorum, quae per illius (sc. Hlotharii) adventum Deo donante provenerat, magnifice sint consolati. V. Hlud.: Ideoque reddendo quae iniuste sublata erant Hlotharius magnam populo Romano creavit laetitiam.

[6]) c. 6. De rebus ecclesiarum iniuste invasis etc.

[7]) c. 3: Volumus, ut in electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber neque servus, qui aliquod impedimentum faciat illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quodsi quis contra hanc iussionem nostram facere praesumpserit, exilio tradatur. — Bonitho, lib. ad amicum 3 Jaffé II. 614 f. führt dies als ein Gesetz Ludwig's des Frommen sonst im Wesentlichen richtig, jedoch mit dem im gregorianischen Sinne erfundenen Zusatz an: Insuper etiam, ut nullus missorum nostrorum cuiusque (cuiuscumque) inpeditionis argumentum componere in prefata electione audeat, prohibemus. Bemerkenswerth ist, daß diese Bestimmung sich in derselben Form und mit dem nämlichen Zusatz auch in der gefälschten Urkunde Otto's des Großen Leg. IIb. 165 lin. 30—35 findet, vergl. unten.

[8]) Vergl. Funck S. 252 N. 4.

Papstes enthält die Constitution nichts. Wohl aber ist dieser Punkt in dem Eide berührt, welchen Lothar und Eugen damals dem römischen Klerus und Volke abgenommen haben sollen. Die Formel dieses Eides ist uns in römischen Annalen [1]) überliefert, die zwar für sich selbst nur ein äußerst geringes Ansehen beanspruchen können, jedoch nachweislich gute Quellen, die fränkischen Jahrbücher und das Papstbuch, ausschreiben und auch hier vielleicht aus dem letzteren geschöpft haben [2]). Ueberdies bietet die Formel [3]) nichts dar, was in die Verhältnisse nicht zu passen schiene, während auch die Vorgänge bei den späteren Papstwahlen ihre Echtheit [4]) zu bestätigen geeignet sind. Die Römer schworen also in St. Peter feierlich auf die Evangelien, das Kreuz und den Leib des Apostelfürsten den Kaisern Ludwig und Lothar Treue, unbeschadet des Treugelöbnisses, welches sie dem Papste geleistet hatten [5]). Sie gelobten ferner, soviel an ihnen sei, nicht zuzulassen, daß eine Papstwahl anders denn auf kanonische und rechtmäßige Weise [6]) noch die Consekration des Erwählten erfolge,

---

[1]) Contin. Pauli Diaconi, Muratori l. c.: Et hoc est juramentum, quod Romano clero et populo ipse (sc. Lotharius) et Eugenius papa facere imperavit: Promitto ego ille etc.

[2]) So zeigen diese Jahrbücher unter 781 und 786 die engste Verwandtschaft mit den Ann. Laureshamenses, 799 und 801 mit den Ann. Lauriss., ebenso 799 und 800 mit der Vita Leonis III. Unter 794, wo sie Alkuin unter den auf der Frankfurter Synode Anwesenden nennen, weisen sie eine Uebereinstimmung mit den vom Baron v. Reiffenberg veröffentlichten Annalen aus dem Kloster St. Maximin zu Trier auf (vgl. Waitz, Göttinger Nachrichten 1871 S. 316. Jaffé VI. 220 N. 1). Nach der V. Leonis III erzählen diese Annalen nun auch von dem Reinigungseide Leo's im Jahr 800. Möglicherweise war also hier und 824 (823), vgl. oben S. 193 Anm. 4, die Vita Eugenii II. die Quelle, von welcher uns nur der Anfang erhalten ist und von der auch schon Flodoard von Reims (De pontif. Roman. l. c.) nur dies Bruchstück vor sich gehabt zu haben scheint.
Uebrigens wird die betreffende Eidesformel auch im Wesentlichen wiederholt in der untergeschobenen Schenkungsakte Otto's I. an die römische Kirche vom 13. Februar 962 (Stumpf, Reichskanzler II. 27 no 299. Leg. II b. 164, vgl. Waitz in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause I. 3 S. 207—213. Giesebrecht a. a. O. I. 459. 829. Gregorovius III. 363 N. 1. Baxmann II. 108 N. 4. Ficker, Forschungen zur R. u. R. Gesch. Italiens II. 332 ff. 353 ff.). Diese Fälschung nimmt auch sonst auf die damaligen Vereinbarungen mit Eugen II. Bezug (salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur) und giebt mehrere Artikel der Constitution Lothar's beinahe wörtlich wieder (Leg. II b. 165 N. 25—30), wie bereits v. Savigny a. a. O. S. 163 bemerkt hat.

[3]) Unter der Ueberschrift Sacramentum Romanorum, nach du Chesne, auch abgedruckt Leg. I. 240.

[4]) Zweifelhaft über die Echtheit äußern sich u. a. Muratori, Annali d'Italia IV. 529, v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II. 193, noch entschiedener (jedoch hauptsächlich aus einem völlig unzutreffenden Grunde) Luden V. 298. 591 N. 24. Vertheidigt hat dieselbe neuerdings Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 233. Der chronologische Fehler in den römischen Annalen (825 statt 824), der vielleicht nur einem Abschreiber zur Last fällt, kommt für die Entscheidung jedenfalls nicht in Betracht.

[5]) salva fide, quam repromisi domno apostolico.]

[6]) et quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice et iuste, vergl. die Leo IV. zugeschriebene Palea, Dist.

bevor derselbe in Gegenwart eines kaiserlichen Missus und vor allem Volk eidlich eine gleiche Verpflichtung übernommen, wie sie Papst Eugen aus freien Stücken schriftlich abgegeben habe [1]). Wir sahen schon, daß diese schriftliche Erklärung Eugen's wahrscheinlich ein Gelöbniß der Treue gegen den Kaiser enthalten hatte. So hielten auch später dem Papst Gregor IV. die kaiserlich gesinnten Bischöfe vor, daß er einen solchen Treueid geleistet habe, und er selber giebt dies zwar nicht zu, stellt es aber auch nicht unbedingt in Abrede, so daß uns sein halbes, unklares Leugnen wohl für ein Zugeständniß gelten kann [2]). Wenn ferner schon vordem im Grundsatz anerkannt war, daß der Consekration des Papstes die kaiserliche Genehmigung vorangehen müsse [3]) — bei der Erhebung Stephan's V. und Paschalis' I. war dies zwar nicht geschehen, jedoch hatten sich beide deswegen entschuldigt — so nahmen es die Kaiser demnächst als ihr unzweifelhaftes Recht in Anspruch, daß die Weihe des Gewählten erst nach der Prüfung der Wahl durch einen kaiserlichen Missus erfolgen dürfe. Sie ließen es sich nicht bieten, daß man dasselbe in Rom auch jetzt noch zu umgehen versuchte [4]).

---

LXIII. c. 31: Inter nos et vos pacti serie statutum est et confirmatum, quod electio et consecratio Romani pontificis non nisi iuste et canonice fieri debet. Hinschius S. 231.

[1]) Vergl. Seite 214 Anm. 8. Giesebrecht a. a. O. S. 859 meint, es sei eine schriftliche Anerkennung des eben erlassenen Statuts gewesen; ähnlich nimmt auch Gregorovius III. 68 an, daß die Römer wie der Papst diese Constitution beschworen hätten. Hierfür fehlt jedoch der Beweis, und es ist im Auge zu behalten, daß Eid und Constitution verschiedene, von einander getrennte Stücke sind. Hinschius a. a. O. vermuthet, Eugen habe nur, wie es beim Papstwechsel üblich geworden war, die zwischen Hadrian I. und Karl d. Gr. getroffenen Vereinbarungen bestätigt, vergl. auch Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter S. 156 f.

[2]) Epist. Gregorii IV. ad episcopos Francorum (833), Agobard. Opp. ed. Baluze II. p. 56 f.: Bene autem subjungitis, memorem me esse debere jurisjurandi causa fidei facti imperatori. Quodsi feci, in hoc volo vitare perjurium, si annuntiavero ei omnia, quae contra unitatem et pacem ecclesiae et regni committit. Quodsi non fecero, perjurus ero, sicut et vos, si tamen juravi. Vos tamen, quia proculdubio jurastis et rejurastis etc. p. 60: cui rei in argumento adjungitis juramentum, et non recordamini erubescentes, quia perjuri pejeratum degradare non possunt, etiamsi essem . . . . Nam etiamsi ego fuissem perjurus . . . . Die Einwendungen Gregor's können sich nur auf die Art und den Umfang der eidlichen Verpflichtung beziehen, welche er eingegangen war. Ob er überhaupt einen Eid geschworen habe oder nicht, mußte er wissen und hätte es ohne Zweifel bestimmt geleugnet, wenn es nicht der Fall gewesen wäre. Anders Funck S. 128

[3]) Dies gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls zu den Hoheitsrechten, welche sich Karl d. Gr. nach seiner Kaiserkrönung vorbehalten hatte. Vgl. oben S. 66 f. 80. 214 f.

[4]) Vergl. Einh. Ann. 827 p. 216: Gregorius presbiter tituli sancti Marci electus, sed non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit. V. Hlud. 41 p. 631. Prudentii Trec. Ann. 844 p. 440: Quo (sc. Sergio) in sede apostolica ordinato, Lotharius filium suum Hludowicum Romam cum Drogone Mediomatricorum episcopo dirigit, acturos ne deinceps decedente apostolico quisquam illic praeter sui iussionem missorumque suorum praesentiam ordinetur antistes etc. Der Diakon Florus von Lyon sagt allerdings in einer von Dümmler I. 237 N. 27 geltend gemachten Stelle seiner

gleitet hatte und sich damals in dessen Umgebung befand [1]). Außerdem verweilte in jenen Tagen der Erzbischof Adalram von Salzburg, Baierns Metropolit, in Rom. Er empfing dort am 13. November während der Anwesenheit Lothar's vom Papste das Pallium [2]), zu welchem ihn Kaiser Ludwig in einem Geleitschreiben empfohlen hatte [3]). Endlich erfahren wir, daß im Dezember 824 Wido auf der Rückkehr von Rom im Dienste des Kaisers nach Reggio kam; mehrere kaiserliche Beisitzer (Pfalzrichter) begleiteten ihn [4]). Auch dieser scheint also Lothar bei dem Erlaß des römischen Statuts zur Seite gestanden zu haben.

Es hat sich eine Tradition erhalten [5]), der zufolge Lothar im folgenden Jahre (825) in Rom städtische Magistrate — Consuln, einen Präfekten und zwölf „Dekarchen" — durch das Volk hätte wählen lassen. In der That muß man beinahe voraussetzen, daß eine so tiefgreifende Reform der Verwaltung des römischen Gebiets auch diejenige der Stadt nicht unberührt gelassen habe. Allein kein gleichzeitiges Dokument oder Zeugniß erhärtet die Thatsache, und kein Anzeichen weist zwingend auf sie hin.

---

[1]) Vergl. auch die unten näher anzuführende Stelle aus Amalar. De ordine antiphonarii (Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1032): Wala, quando functus est huc (sc. Romam) legatione aliqua.

[2]) Jaffé R. P. no 1943. Kleimayrn, Juvavia D. A. S. 80 no 25: data idus Novembris imperante domino piissimo augusto Lodewico a Deo coronato magno pacifico imperatore anno XI. et filio eius Lothario praesente, indictione III. Convers. Bagoarior. 9 cod. B (von St. Peter in Salzburg) Scr. XI. 10 N. 43. Auctar. Garstense. Ann. S. Rudberti Salisburg. Scr. IX. 564. 770. Carmin. Salisburgens. herausg. von Dümmler no 2 v. 13—14 (Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XXII. 284): huic successit Adalrammus antestis amatus, — quem papa Eugenius compsit amore pio.

[3]) Sickel L. 211, Anm. S. 327. Kleimayrn a. a. O. S. 77 f. no 23.

[4]) Tiraboschi, Nonantola II. 41 no 25: . . . cum nos Wido redeuntibus Roma in servicio domni imperatoris civitate Regio coniunxissemus cum Nortperto (Bischof von Reggio, s. oben S. 32. 63) et Stephano episcopis, Petro abbate monasterii Nonantole, Magno capellano, Leone comite, erantque nobiscum Garipertus, Ursinianus et Maurus, judices domni imperatoris (vergl. Waitz IV. 350 N. 1. 420 N. 2), Hildebrandus cancellarius, Madelbertus scavinus de Parma, Mauringus gastaldius per ecclesiam, scavinus de Parma et reliqui plures etc. Welcher Wido es ist, der hier in der Funktion eines kaiserlichen Missus in Italien erscheint, weiß ich nicht zu sagen. An den Grafen Wido in der Bretagne (vergl. de la Borderie in Bibl. de l'école des chartes 5. série T. V. p. 269 ff. V. Alchuini 12. Alcuin. epist. 184. 237, Jaffé VI. 28. 647. 753), bez. an den Grafen Wido von Maine (vergl. Sickel L. 307. 330. Wüstenfeld in Forschungen III. 394. Meyer von Knonau, Nithard S. 129) wird man schwerlich zu denken haben, eher vielleicht an den gleichnamigen Sohn des Grafen Lambert von Nantes, den späteren Herzog von Spoleto (vergl. Wüstenfeld a. a. O. S. 395 f. Dümmler II. 18).

[5]) Nach Gregorovius III. 67 N. 3 schreibt Giacinto Gigli, um 1644 caporione di Campitello: „per authorità di Lothario imperatore il popolo Romano tornò alla creatione de' magistrati che furono consoli, prefetto et 12 decarchoni nell' anno di Cristo 825". Gregorovius ist überzeugt, daß hieran etwas *Wahres sei*. Zweifelhafter äußert sich v. Reumont II. 194.

In auffallend raschem Wechsel ging während dieser Jahre das benachbarte Herzogthum Spoleto aus einer Hand in die andere über. Herzog Winigis hatte im Jahr 822, altersmüde und schwach, seine Würde niedergelegt und war Mönch geworden. Als er bald darauf starb, erhielt seine Stelle Suppo [1]), jener Pfalzgraf und Graf von Brescia, der sich ein so großes Verdienst um den Kaiser erworben, als er ihn mit zuerst von der drohenden Erhebung König Bernhard's benachrichtigt hatte [2]). Aber schon 824 erlag auch Suppo dem Tode [3]). Das Herzogthum ward nun dem Pfalzgrafen Adalhard übertragen, welcher im vorigen Jahr mit umfassenden Vollmachten nach Italien geschickt worden war, um die von Lothar mit Hülfe Wala's und Gerung's in Angriff genommene Besserung der dortigen Rechtszustände weiter zu führen [4]). Als auch Adalhard kaum fünf Monate nach dem Antritt seines herzoglichen Amts einer Krankheit erlag, wurde Graf Mauring zu seinem Nachfolger bestellt, der Suppo in Brescia ersetzt hatte und Adalhard bei jener Mission beigeordnet gewesen war [5]). Mauring erkrankte unmittelbar nachdem er die Nachricht von seiner Ernennung empfangen und war nicht mehr binnen wenigen Tagen [6]). Auffallende Ereignisse [7]), welche die fränkischen Reichsjahrbücher jedoch in ihrer Weise trocken und ohne jede erläuternde Bemerkung registriren. Mit Mauring bricht die Reihe der Herzoge von Spoleto für uns zunächst ab. Erst im Jahre 837 begegnet uns Berengar; dann beginnt seit 842 mit dem Sohne des Grafen Lambert von Nantes die Reihe der Widonen [8]).

---

1) Einh. Ann. 822 p. 209.
2) Vergl. oben S. 115.
3) Einh. Ann. 824 p. 212.
4) Vergl. oben S. 200 Anm. 4 und 5.
5) Vergl. ebd. Anm. 6.
6) Einh. Ann. 824 p. 213.
7) Vergl. auch Muratori, Annali d'Italia IV. 531: „Strana cosa parve".
8) S. Fatteschi, Mem. de' duchi di Spoleto p. 63 ff. Wüstenfeld, die Herzoge von Spoleto aus dem Hause der Guidonen in Forschungen III. 395 – 396. Dümmler II. 18.

# 825.

Zu Achen, wo der Kaiser den Winter zugebracht hatte [1]), beging auch das Osterfest 825 (9. April) [2]). Darauf begab er sich zur ıgd nach Nimwegen, kehrte jedoch zu der auf Mitte Mai von n berufenen Reichsversammlung in die Achener Pfalz zurück [3]). Es ır vielleicht nur ein engerer Reichstag [4]). Unter den Anwesenden nerken wir mehrere hohe Geistliche aus verschiedenen Theilen des ichs: außer dem Erzkapellan Hilduin [5]), den Erzbischof Jeremias n Sens [6]) und den Abt Alboin von Anille (St. Calais) [7]), aber ch den Grafen Berengar von Brioude [8]) in der Auvergne, den spä- en Markgrafen von Gotien. Der Bischof Hitto von Freising war ɛnfalls am 30. April zu diesem Reichstage nach der Achener Pfalz fgebrochen [9]). Hierhin wurde die bulgarische Gesandtschaft beschie- ı, welche so lange in Baiern hatte warten müssen [10]). Ihr Auftrag ʒog sich auf eine vertragsmäßige Berichtigung der Grenzen beider

---

[1]) Die Urkunden bezeugen die Anwesenheit des Kaisers in Achen am Januar und dann wieder vom 9. Mai bis 3. Juni 825, Sickel L. 212—215, . Anm. S. 327. 328.

[2]) Einh. Ann. p. 213.

[3]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 39 p. 628 und oben S. 218.

[4]) Einh. Ann.: conventum, quem . . . eo se tempore ibidem habere le optimatibus indicaverat, vgl. Waitz III. 481 N. 3. Daß V. Hlud. egen sagt: conventum a populo suo celebrare iussit, hat wenig vicht. Allerdings auch Thegan. 32 p. 597: erat Aquis palatio cum gno exercitu; doch confundirt er möglicherweise diesen Achener Convent dem späteren im August (s. unten).

[5]) Sickel L. 215 Bouquet VI. 546 no 134.

[6]) Sickel L. 213 Beitr. z. Dipl. V. 405 ff. no 13.

[7]) Sickel L. 214 Bouquet VI. 545 no 133.

[8]) Sickel L. 216 Baluze, Cap. II. 1426 no 42, vgl. oben S. 141 Anm. 2.

[9]) Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 254 no 480: Hoc factum est in a domo sanctae Mariae ad Frigisinga in II. Kalendas Majas, et in ipso : iter carpere coepimus ad Aquis palatio in Franciam, anno incarnanis Domini DCCCXXV. indictione III. regnante Hludowico impera- e XII.

[10]) Vergl. oben S. 223.

Reiche, welche der Khan verlangte. Doch geschah dies noch immer in freundlichen Formen. Die Gesandten überbrachten dem Kaiser Geschenke und mögen auch keinen ungnädigen Empfang gefunden haben [1]). Jedoch enthielt das Schreiben, mit welchem Ludwig sie heimsandte, eine Ablehnung der Forderungen ihres Herrn [2]). Ferner erschienen hier, wie es wohl schon nach der Beendigung des vorjährigen Feldzuges festgesetzt worden war, fast sämmtliche Machtiern der Bretonen, an ihrer Spitze Wihomarch selber. Er schien reuig und huldigte dem Kaiser, welcher ihm in seiner gutmüthigen Schwäche nicht nur freudig verzieh, sondern ihn sogar beschenkt mit den übrigen Bretonenhäuptlingen in die Heimath zurückkehren ließ. Allein nur zu bald brach Wihomarch sein Treugelöbniß. Er hörte nicht auf, seine Nachbarn mit Brand und Plünderung heimzusuchen, bis er von den Mannen des Grafen Lambert von Nantes in seiner eigenen Behausung umzingelt und erschlagen ward [3]).

Nach Entlassung des Reichstags begab sich der Kaiser abermals zur Jagd, diesmal in die Vogesen nach Remiremont [4]). Hier empfing er im Sommer Lothar, der wieder über die Alpen zurückgekehrt war [5]). Der junge Kaiser hatte den Winter und Frühling in Oberitalien zugebracht. Im Februar finden wir ihn in der Pfalz Marengo, wo er dem Kloster Novalese als Entschädigung für Güter, welche dasselbe zur Dotation eines auf Ludwig's Befehl errichteten Pilgerhospizes auf dem Mont Cenis hatte hergeben müssen, ein anderes Kloster inkorporirt [6]). Auch erließ er dort ein Edikt wegen eines Heerzuges nach der Insel Corsika [7]); vielleicht galt es, die Insel gegen die Sarazenen zu schützen, von welchen sie in den letzten Zeiten Karl's des

---

[1]) Thegan. l. c.: et ibi venerunt legati Bulgarorum portantes dona: quos benigne suscipiens etc.

[2]) S. Einh. Ann. und die übrigen, bereits oben S. 223 Anm. 5 citirten Stellen. V. Hlud. 39 p. 629 läßt diese bulgarischen Gesandten, infolge flüchtiger Benutzung der Vorlage, zweimal, erst von dem Achener Reichstage im Mai, dann von dem im August heimkehren.

[3]) Einh. Ann. Enhard. Fuld. (wo statt des vicinos suos der Reichsannalen terminos Francorum gesetzt ist). V. Hlud., vgl. auch die Hersfelder Jahrbücher (Ann. Hildesheim. Weissemburg. Lambert. Altah. mai. Scr. III. 44—45. XX. 784).

[4]) Einh. Ann. V. Hlud. Aus einer zudem vielleicht schlecht überlieferten Notiz im s. g. Liber catenatus Matisconensis, laut welcher Bischof Hildebald von Mâcon eine Tradition an den Grafen Warin und dessen Gattin in presentia d. Hludovici imperatoris die martis 4 non. iulii Cluniaco villa . . . a. 12 regnante Hludovico rege (Dienstag den 4. Juli 825) vornahm, wird man nicht schließen dürfen, daß der Kaiser sich an dem bezeichneten Tage in Cluny befunden habe (Sickel II. 328, Anm. zu L. 215).

[5]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 38 p. 628.

[6]) Böhmer no 509 Muratori, Ant. It. III. 577—578 (vom 14. Febr. 825); vgl. Annali d'Italia IV. 533 f.

[7]) Leg. I. 242, vgl. Boretius S. 156. Es wird hier insbesondere festgesetzt, welche Mannen die Grafen zu dieser Expedition mitnehmen, welche zurücklassen sollen. Dagegen sind die von Pertz so genannten constitutiones Hlotharii in Maringo Leg. I. 241 eine Verordnung Karl's d. Gr., wahrscheinlich v. J. 781 (Boretius S. 99 ff. Abel, Karl d. Gr. I. 307 N. 4).

Großen furchtbar heimgesucht worden war [1]). Im Mai hielt Lothar sodann eine große Reichsversammlung in Corte Olona. Dieselbe war mit einer Synode verbunden, und aus den dortigen Berathungen ist ein doppeltes kirchenrechtliches, sowie ein weltliches Capitular hervorgegangen [2]). Von Neuem bekunden diese Gesetze, wie eifrig Lothar bemüht war die Zustände im italienischen Reiche zu bessern. Besonders dem tief gesunkenen, beinahe gänzlich verfallenen geistlichen [3]) Unterricht [4]) suchte er aufzuhelfen. Es werden acht Schulorte bestimmt, nach welchen die Schüler aus den benachbarten Städten wandern sollen, so daß künftig niemand zu große Entfernung oder Armuth vorschützen könne, um sich dem Schulbesuch zu entziehen. Die Orte sind Pavia, Turin, Cremona, Verona, Vicenza, Florenz, Fermo und Cividal del Friuli. In Pavia, zu den Füßen des berühmten irischen Lehrers Dungal [5]), sollen sich alle Schüler aus Mailand, Brescia, Lodi, Bergamo, Novara, Vercelli, Tortona, Acqui, Genua, Asti und Como versammeln. Nach Turin sollen die aus Ventimiglia, Albenga, Vado und Alba kommen, nach Cremona die Schüler aus Reggio, Piacenza, Parma und Modena, nach Verona aus Mantua und Trient, nach Vicenza aus Padua, Treviso, Feltre, Ceneda und Asolo. Florenz wird zum Schulort für die Städte Tusciens, Fermo für diejenigen Spoleto's bestimmt, für die

---

[1]) Vergl. Einh. Ann. 806. 807. 809. 810. 812. 813 Scr. I. 193. 194. 196. 198—200. Dümmler I. 185. Ueber die Schenkung Corsika's an die römische Kirche, die indessen wohl nicht zur Ausführung kam, Leonis III. epist. no 1 Jaffé IV. 310. Oelsner, König Pippin S. 139. Lothar benutzte die Insel auch als Verbannungsort (Constitut. Olonn. 823. 4 p. 234). Wenige Jahre später finden wir ihren Schutz dem Markgrafen von Tuscien anvertraut (s. Einh. Ann. 828 p. 217 und unten).

[2]) Leg. I. 248 ff. Boretius S. 156—158. Die Ueberschrift des ersten Capitulars lautet in der Handschrift der Bibliothek Chigi (l. c. p. 248): Incipit capitula, quod domnus imperator sexto anno imperii sui ad generale placitum instituit curte Holonna. Unter dem zweiten steht (p. 250): Datum Holonna, anno imperii domno Ludowici et Lottario imperatoribus 12° et 6° mense Madio, indictione 3. Vergl. ferner c. 6 p. 250: post hoc sinodale concilium; c. 8 p. 249 u. c. 4 p. 250 werden Leg. I. 360 c. 1 und p. 432 c. 6. 7, desgleichen c. 6 p. 251 von Kaiser Ludwig II. als eine Verordnung seines Vaters citirt (Const. de exercitu Beneventum promovendo 866. 1 p. 504).

[3]) Daß es sich hier um diesen, nicht um den literarischen Unterricht in den freien Künsten handelt, zeigt Giesebrecht, De litterarum studiis apud Italos p. 10. — Aehnlich „Cap. Attiniac." 822. 3 p. 231 (vgl. oben S. 180 f.).

[4]) De doctrina vero, quae ob nimiam incuriam atque ignaviam quorundam praepositorum cunctis in locis est funditus extincta. Wohl etwas übertrieben; wir wissen z. B., daß Bischof Ratold in Verona eine Schule für Priester und Kleriker wiederhergestellt hatte (Sickel L. 157 bis, II. 387).

[5]) Vergleiche über denselben besonders Tiraboschi Storia della letteratura Italiana III². 180 ff. Reifferscheid in Ber. d. Wien. Akad. LXVII. 563. Wattenbach, Geschichtsquellen I³. 118 N. 3. 121. Später wenigstens hielt er sich in dem Pavia benachbarten Kloster Bobbio an der Trebia auf. Die sagenhafte Erzählung des Monachus Sangallensis (I. 1 Jaffé IV. 631—632) bezieht sich doch höchst wahrscheinlich auf ihn, vgl. auch Wattenbach, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 3 S. 4 N. 1. Abel, Karl d. Gr. I. 325 N. 2. Dungal von St. Denis ist von diesem wohl zu unterscheiden.

übrigen, in Friaul, Istrien u. s. w., Cividal del Friuli. Nur in Ivrea [1]) sollte der Bischof selbst das Lehramt versehen. — Die andere kirchliche Verordnung geht auf den Lebenswandel der Geistlichkeit ein; insbesondere wird das Zusammenleben von Priestern mit Frauen unbedingt, bei Strafe der Amtsentsetzung untersagt [2]). Das weltliche Capitular [3]) versieht die Grafen vor allem mit Weisungen, wie sie jeglicher Ausflucht, um sich der Heerespflicht oder sonstigen Leistungen an den Staat oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen zu entziehen, begegnen sollen. Von Corte Olona [4]) reiste Lothar dann schnell [5]) an den Hof des Vaters, der seinen Bericht über das, was er in Italien und besonders in Rom zur Erleichterung des Volks und zur Herstellung einer besseren Ordnung geleistet hatte, mit freudiger Genugthuung anerkannt haben soll [6]). Wala, der mit dem jungen Kaiser zurückgekehrt war, brachte den Brüdern in Corbie reiche Geschenke mit, mit welchen ihn angeblich die Großen und das Volk Italiens, auch der Papst Eugen selber bedacht hatten. Radbert glaubt sich indessen in seinem Epitaphium auf ihn doch die Gelegenheit verschaffen zu müssen, ihn von jedem Verdacht in Betreff des Erwerbs dieser Schätze zu reinigen; denn ein solcher Argwohn hatte sich erhoben und war an Wala's Andenken haften geblieben [7]). Wir können über den Grund oder Ungrund desselben natürlich nicht entscheiden; es liegt auch nicht viel daran. Indeß hat Papst Gregor IV. später zu dem Presbyter Amalar von Metz gesagt, er könne ihm kein Antiphonarium für seinen Kaiser geben, denn Wala habe bei Gelegenheit einer Sendung nach Rom alle, welche da waren, mitgenommen [8]), und Amalar fand dann wirklich vier dieser römischen Antiphonarien in Corbie.

Nach Beendigung der Jagden kehrte Kaiser Ludwig wieder nach Achen zurück [9]). Sein Weg führte ihn, wie es scheint, über Worms, wo er den todkrank darniederliegenden Bischof Bernhar besuchte. Die Brüder des Klosters Weißenburg an der Lauter, dessen Abt der Bischof war, hatten einen jungen Mann von vornehmer Familie, Folkwig,

---

[1]) Tiraboschi l. c. p. 179—180 sucht vergebens nach Gründen für diese Ausnahme. Vielleicht ist zu beachten, daß Ivrea unter den genannten Städten der Grenze des eigentlichen Frankenreichs am nächsten liegt. Auch dort hatten sich ja die Bischöfe verpflichtet, mindestens eine Diöcesanschule in ihrer Residenz zu halten (vgl. oben z. J. 822, S. 180).

[2]) c. 5 p. 250.

[3]) l. c. p. 250—251.

[4]) Lothar urkundet daselbst noch am 31. Mai, Böhmer no 510 Muratori, Rer. It. Scr. II b. 383—384, vgl. chron. Farf. ibid. col. 384—385.

[5]) Er muß spätestens im Juli in Remiremont eingetroffen sein.

[6]) V. Hlud. 38.

[7]) V. Walae I. 29 Scr. II. 545 f.

[8]) Amalar. De ordine antiphonarii, Max. Bibl. Patr. Lugdun. XIV. 1032: retulit mihi ita idem papa: „Antiphonarium non habeo, quem possim mittere filio meo domino imperatori, quoniam hos quos habuimus Wala, quando functus est huc legatione aliqua, abduxit eos hinc secum in Franciam“, vgl. unten z. J. 828.

[9]) Einh. Ann. V. Hlud. 39 p. 629.

n sie sich zu seinem Nachfolger wünschten, nach Worms geschickt, m denselben dem Kaiser vorzustellen und zu empfehlen. Auch ver-rach Ludwig dem sterbenden Bischof und dessen Verwandten, im eisein eines Grafen, bewegt und unter Thränen, Folkwig in ine Stelle einzusetzen [1]). Nach Bernhar's Tode († 21. März 826) [2]) t jener in der That in Worms wie in Weißenburg sein Nachfolger eworden.

Im August trat zu Achen abermals eine Reichsversammlung, nd zwar eine allgemeine, zusammen [3]). Unter den verschiedenen Ge-andtschaften, welche dort eintrafen, empfing der Kaiser auch wieder Boten der Göttrikssöhne aus Dänemark. Wie es scheint, war man nit diesen Dänenkönigen von Neuem in offenen Kriegszustand gerathen. Ihr Nebenbuhler Harald, der vor zwei Jahren abermals an den aiserlichen Hof gekommen war [4]) und sich inzwischen hier oder nahe er Grenze aufgehalten hatte, mochte das dänische Gebiet durch Streif-üge beunruhigen lassen. Jetzt indessen schenkte der Kaiser der Bitte er Göttrikssöhne um Frieden Gehör, ohne Zweifel, weil sie sich er-oten, Harald wieder den unbehelligten Besitz seines Reiches zu lassen [5]), nd ließ diesen Frieden hernach im Oktober an der dänischen Grenze eierlich bekräftigen [6]), ähnlich wie es einst (811) unter Karl dem Großen geschehen war [7]).

Der geistlichen Abtheilung dieses Reichstags [8]) theilte der Kaiser,

---

[1]) Einhart. epist. no 3 Jaffé IV 441—442 N. 1. 2.

[2]) Jaffé l. c. p. 441 N. 1 (wo jedoch aus Versehen 20 Mart. statt 21).

[3]) Einh. Ann. V. Hlud.

[4]) Vergl. oben Seite 207.

[5]) Im nächsten Jahre (826) kam Harald mit einer großen Anzahl Dänen an Ludwig's Hof, um die Taufe zu empfangen (s. unten). Er muß also in-zwischen wieder in den Besitz seines Reichs gelangt sein.

[6]) Einh. Ann.: ac pacem, quam idem (sc. filii Godofridi) sibi dari petebant, cum eis in marca eorum mense Octobrio confirmari iussit, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. L. Giesebrecht, Wend. Geschichten I. 114—115. Vergl. Koppmann in Jahrb. f. Landeskunde von Schleswig, Holstein u. s. w. X. 18, welcher die Existenz einer dänischen Mark in der Karolingerzeit bestreitet.

[7]) Einh. Ann. 811 p. 198. Vergl. auch unten z. J. 828.

[8]) S. des Bischofs Jonas von Orléans Transl. S. Huberti 3. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 296 (vgl. Forschungen VI. 126 f., Karoling. Miscellen herausg. von Dümmler no 8): ad concilium venerabile episcoporum, quod tunc temporis apud Aquasgrani congregatum est. Man wird dies con-cilium hierher ziehen dürfen, zumal zu dieser Annahme auch paßt, daß die Trans-lation am 30. September 825 stattfand. Weiter ausgeschmückt ist die Erzählung in d. Chron. (cantatorium) S. Huberti Andagin. (aus dem Anfange des 12. Jh.) 3. Scr. VIII. 569 f., wo aus dieser Versammlung der Bischöfe eine Provinzialsynode in der Achener Marienkirche gemacht ist: Nam collecta episco-porum synodo provinciali apud ecclesiam beatae Mariae Aquisgrani pala-tii, Ludovicus pius et religiosus imperator interesse voluit ecclesiasticis utilitatibus ibidem disponendis etc. Vergl. ferner Ann. Aureaevallenses (Lütticher Chronik, Handschrift aus Orval) Scr. XVI. 682: Anno d. i. 825 . . . . celebrato magno concilio in ecclesia beatae Mariae Aquisgrani. V. S. Beregisi 20. 21 A. SS. ed. noviss. Octob. I. 527—528. Ann. Leodiens. 825. Sigeberti chron. 824 Scr. IV. 13. VI. 338 etc. Hefele IV. 35. Rett-berg I. 562 f. 565—566.

auf Veranlassung des Erzbischofs Hadebold von Köln und des Bischofs Waltkaud von Lüttich, die Absicht des letzteren mit, den heiligen Hubertus aus Lüttich nach einer Zelle zu Andoin (später St. Hubert) in den Ardennen zu übertragen, und die Bischöfe gaben zu dieser Translation ihre Zustimmung. Erst hier wurde St. Hubert der Patron der Jagd.

Jedoch bezeichnen diese Tage zugleich eine Epoche in der Regierung, von welcher wir handeln. Lothar wurde jetzt wirklicher Mitregent seines Vaters. Der Einfluß der Stiefmutter hat es gewiß begünstigt, wenn nicht veranlaßt; denn die Kaiserin Judith wird damals schon gewünscht haben, an der Seite ihres schwachen Gemahls eine rüstigere Kraft zu sehen, die eine Gewähr für die Ausführung der Pläne zu Gunsten ihres Sohnes Karl böte [1]) — und für diese hatte sie Lothar ja zunächst gewonnen [2]). So trat denn wenigstens dem Namen nach an die Stelle der Herrschaft des alten Kaisers die gemeinsame Regierung Ludwig's und Lothar's [3]). Der Sohn verweilt in den nächsten Jahren meist an der Seite des Vaters [4]). Die kaiserlichen Erlasse und Diplome tragen die Namen beider Kaiser an der Stirn, und ebenso wurden den Urkunden ihre beiderseitigen Unterschriften beigesetzt und im Datum auch Lothar's Regierungsjahre gezählt [5]). Auch ließ der letztere sogar Münzen unter seinem alleinigen Namen schlagen [6]).

---

[1]) Vergl. Nithard. I. 3. 6 V. Hlud. 54. 59 Scr. II. 652. 654. 640. 644 und oben Seite 201.

[2]) Vergl. ebendas.

[3]) Vergl. z. B. auch Ansegis. Capit. praef. Leg. I. 271 f.: — anno incarnationis . . 827, indictione 5, anno vero 13. imperii gloriosissimorum principum domni Hludowici augusti, christianae religionis magni propagatoris, et Chlotharii caesaris filii eius . . . . et nunc praefatorum principum hoc in tempore domni piissimi Hludowici augusti et praeclari Hlotharii caesaris etc. Dungal. Respons. adv. Claud. Taurin. Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 199. Ebenso schreiben die Pariser Synoden von 825 u. 829 an beide Kaiser u. s. w. Sickel I. 282 N. 1.

[4]) Sickel I. 268.

[5]) Sickel I. 268—269. 282 f., vgl. auch Pätz, De vita et fide Nithardi p. 16. Es ist festgestellt, daß der Beginn dieser Neuerung in die Zeit zwischen dem 4. Juni und dem 1. Dezember 825 fällt, mithin sehr wahrscheinlich, daß dieselbe auf jenem Achener Reichstage im August beschlossen wurde. Jedoch sucht Sickel hinter den Worten der Reichsjahrbücher: completisque omnibus negotiis, quae ad illius conventus rationem pertinere videbantur (ähnlich V. Hlud.) vielleicht zuviel. Diese Annalen gehen über die Geschäfte der Reichstage auch sonst wohl mit dergleichen allgemeinen Bemerkungen hinweg (vgl. z. B. 826. 828 g. E. 829 p. 215. 218). Siehe ferner Agobard. Flebil. epist. 4. Opp. II. 45: In processu quoque temporis, quotienscunque aut quocunque imperiales litterae mitterentur, amborum imperatorum nomina continebant. (Postea vero mutata voluntate convulsa sunt statuta et de litteris nomen omissum est). V. Walae II. 17 Scr. II. 563—564, wo Lothar dem Vater schreibt: . . . . quando me consortem totius imperii celsitudo vestra . . . . constituit . . . . in omni conscriptione et nomismate.

[6]) Soetbeer in Forschungen VI. 46. Bei einem Denar, den man gefunden hat, steht allerdings auf der einen Seite HLVDOVVICVS IMP, auf der anderen HLOTARIVS IMP. — V. Walae l. c.

Thatsächlich scheint er freilich auf den Erlaß der Urkunden noch geringeren Einfluß geübt zu haben als der Vater[1]), und in den für das ganze Reich bestimmten Gesetzen kommt seine Mitherrschaft kaum zum Ausdruck[2]), wie denn auch die Reichsannalen unbeirrt fortfahren, nur den alten Kaiser zum Mittelpunkt ihrer Darstellung zu machen.

Auch Ludwig's dritter, gleichnamiger Sohn sollte nunmehr, da er an Jahren genügend herangereift war[3]), die Regierung des ihm durch das Gesetz von 817 zugetheilten Reiches übernehmen[4]). Wir erwähnten schon[5]), daß nach dem Tode Audulf's (818) ein Graf Kysalhart an der Verwaltung Baierns einen hervorragenden Antheil hatte. Derselbe tritt dort während der Jahre 818—824 wiederholt als Richter und Missus auf[6]). Neben und selbst über ihm erscheint als Königsbote Graf Hatto[7]), in untergeordneterer Stellung Graf Liutpald[8]). Der junge Ludwig hatte sich, soviel ersichtlich, bisher höchstens vorübergehend mit seinem Hofmeister in dem ihm zugedachten Lande aufgehalten[9]). Jetzt wurde beschlossen, ihn dauernd in dasselbe zu senden[10]); jedoch scheint es, daß er erst im Frühling des nächsten Jahres in Baiern eintraf, um die Herrschaft anzutreten[11]).

Es wäre möglich, daß ein Capitular[12]) in diese Zeit gehört, für

[1]) Siehe Sickel I. 269—270 N. 10. Aeußerlich ist noch zu beachten, daß auch in dieser Periode die kaiserlichen Urkunden nur das Siegel Ludwig's tragen (vgl. Stumpf, Reichskanzler I. 113). — Indessen kam es doch alsbald vor, daß Aebte, welche von Ludwig bereits Immunitätsurkunden erhalten hatten, sich dieselben nun nochmals unter dem Namen beider Kaiser ausstellen ließen, z. B. Adalhard von Corbie (vgl. Sickel L. 237. 240. Beitr. z. Dipl. III. 223. Urkunden der Karolinger I. 270 N. 10).

[2]) Vergl. auch die Bemerkung von Waitz IV. 563 N. 3 hinsichtlich des Capit. Aquisgr. 825. Ansegis behandelt alle Gesetze Ludwig's als gemeinsame Gesetze Ludwig's und Lothar's.

[3]) Er war um 804 geboren, s. Dümmler I. 19; nach Krohn (Ludwig d. Deutsche S. 7—8) erst 806.

[4]) Dümmler I. 27 nimmt an, daß dies auf dem Achener Reichstage im August beschlossen wurde; ähnlich schon Eckhart, Fr. or. II. 195.

[5]) Vgl. oben S. 153.

[6]) Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 195—249 f. no 368. 373. 382. 442. 470. 472. 473. Auch schon neben Audulf sehen wir ihn als judex, ibid. p. 144 no 256.

[7]) S. Dümmler, De Bohemiae condicione etc. p. 25 N. 21.

[8]) Meichelbeck l. c. p. 195. 203. 234. 247. 249 no 368. 382. 442. 470. 472. 473.

[9]) Vergl. oben S. 105.

[10]) Einh. Ann.: minorem vero filium suum Hludowicum in Baioariam direxit. V. Hlud. Ann. S. Rudberti Salisb., Auctar. Garstense Scr. IX. 564. 770: Ludwicus in Bawariam venit. Auct. Cremifan. ibid. p. 552 (wo der jüngere Ludwig jedoch mit seinem Vater, dem Kaiser, verwechselt wird).

[11]) Dümmler I. 27., der die betreffenden Belege aus den bairischen Urkunden beibringt. Er setzt den Regierungsantritt Ludwig's in Baiern, in Uebereinstimmung mit Sickel's Ergebnissen über die Rechnung der Kanzlei (Beitr. z. Dipl. I. 348 ff.), etwa in den Mai 826, vgl. auch Krohn, Ludwig der Deutsche S. 8. — Offiziell heißt der jüngere Ludwig nun rex Baioariorum (s. Sickel, Beitr. z. Dipl. I. 347. L. 257. 263 bis. Ann. Xant. 832. p. 225).

[12]) Leg. I. 242—246. Fest steht allein, daß dies Gesetz erst nach dem Jahre 822 und allerspätestens 827 erlassen sein kann, da es in c. 6, wie schon Pertz hervorgehoben hat, auf eine 822 zu Attigny von den Bischöfen übernommene

welches eine sichere Stelle sich nicht ermitteln läßt. Den ersten Theil[1]) dieses Gesetzes bildet eine Ansprache des Kaisers an die Bischöfe und demnächst auch an die Grafen u. s. w., worin er gleichsam ein System der Pflichten des Herrschers und der Beamten aufstellt. Wenn auch die Summe der Regierung in der Hand des Königs ruhe, so wird hier ausgeführt, sei doch den kirchlichen und weltlichen Oberen an ihrer Stelle durch göttliche und menschliche Ordnung ein bestimmter Antheil daran zugewiesen[2]). In diesem Sinne werden die einzelnen Organe des Staates, Bischöfe und Aebte, Grafen und königliche Vassallen und die Laien insgesammt, zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt, vor Allem auch ein einträchtiges Zusammenwirken aller gefordert[3]). Hand in Hand mit der Pflicht gegenseitiger Unterstützung geht ferner die Pflicht der wechselseitigen Controle. Die Bischöfe haben sich über die Verwaltung der Grafen, die Grafen über Wandel und Predigt der Bischöfe, beide über das Verhalten der Eingesessenen ihres Amtsbezirks oder Sprengels genau unterrichtet zu halten[4]). Wo dagegen die Macht der Bischöfe oder Grafen nicht ausreicht, um Hindernisse, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten in den Weg legen, zu beseitigen; wo in einer Grafschaft oder Diöcese gemeinschädliche oder der Ehre des Reichs nachtheilige Uebelstände hervortreten, welche das Eingreifen der höchsten Gewalt erheischen, da soll der Kaiser unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt werden. Denn jede Unterlassung, die bisher noch, sei es durch seine oder der Beamten Schuld, vorgekommen, gedenkt der Kaiser von nun an mit ihrem Beistande gut zu machen[5]), wenn er auch nicht

---

Verpflichtung hinweist (sicut nobis praeterito tempore ad Attiniacum promisistis, vgl. c. 3 p. 231 und o. S. 180 A. 5) und andrerseits in die 827 entstandene Sammlung des Ansegis (II. 1—24 p. 290—295) aufgenommen ist. Es wird dort an die Spitze der kirchlichen Capitularien Ludwig's und Lothar's gestellt. Waitz IV. 563 N. 3 findet auffallend, daß darin der Mitregierung Lothar's nirgend Erwähnung geschieht. Jedenfalls nöthigt dieser Umstand aber nicht zu dem Schluß, daß das Capitular vor den Sommer oder Herbst 825 fallen müsse, wie Sickel L. 219 anzunehmen scheint, während der in c. 16 erwähnte Heereszug des vorigen Jahres sich füglich auf die Expedition nach der Bretagne von 824 beziehen läßt (s. o. Seite 217 A. 1, dagegen S. 224 Anm. 1 über c. 15). Das capitulare missorum p. 246 zu der Zeitbestimmung des in Rede stehenden Gesetzes unmittelbar mit zu verwenden, dürfte nicht statthaft sein. Früher hat man dasselbe dem Jahre 823 zugeschrieben, und auch neuerdings ist Blügel, De Agobardi vita et scriptis p. 37 n. 2, auf die Meinung zurückgekommen, es gehöre dem Reichstage zu Compiègne im November 823 an. Hiergegen ist indeß einzuwenden, daß es gerade im November nicht ausgestellt sein kann, weil in c. 20 u. 22 mehrere Termine bis zu diesem Monat hinausgerückt und auf ihn die Aussendung von Königsboten angekündigt wird. Der Annahme von Pertz, der dies Capitular auf den Achener Reichstag im Mai 825 verlegt, schließen wir uns deshalb nicht an, weil es auf einer allgemeinen Reichsversammlung, wie diejenige im August dieses Jahres war, erlassen sein wird (vgl. auch die Ueberschrift des Blankenburger Codex: Prelocutio domni Hludowici imperatoris ad episcopos et omnem populum).

1) c. 1—15. Ansegis giebt nur dem ersten Capitel den Titel Praelocutio.

2) c. 3, vgl. c. 2. 8. Waitz III. 201—202.

3) c. 7. 11. 12. 13, vgl. Waitz III. 359—362.

4) c. 14, vgl. Waitz III. 361 N. 4.

5) c. 4. 8. 15.

ohne Befriedigung auf manche bereits durchgeführte Besserung zurückblickt [1]. Die Bischöfe werden außerdem noch besonders an das Gelöbniß erinnert, welches sie vor einigen Jahren auf dem Reichstage zu Attigny in Betreff der Unterhaltung von Schulen zur Erziehung der Geistlichkeit abgelegt hatten; keiner solle länger mit der Ausführung dieser Verpflichtung säumen [2]. Die Laien werden ermahnt, die Predigt fleißig zu besuchen, die Fasten einzuhalten und den Sonntag zu heiligen. In Bezug auf den letzten Punkt wird den Grafen von Neuem das oft wiederholte Verbot eingeschärft, daß am Sonntag weder Märkte noch Gerichtsversammlungen stattfinden dürfen [3].

Der zweite Theil [4] des Capitulars hat nicht mehr diese Form einer patriarchalischen Ansprache und gehört seinem Inhalt nach vorwiegend unter die weltlichen Gesetze. Er geht auf die einzelnen Punkte ein, welche Rüge und Besserung erforderten. Vornehmlich sind es drei: die Unordnungen und Plünderungen, die im vorigen Jahre beim Durchmarsch des Heeres nach der Grenze stattgefunden; die üble Behandlung, welche auswärtige Gesandtschaften mehrfach auf der Reise erfahren hatten; endlich die Schwierigkeiten, auf welche die Einführung der neuen Münze stieß. Ueberall geht die Verordnung mit großer Energie vor. Wer einen solchen, der ihm im vergangenen Jahr beim Durchmarsch Schaden zugefügt hat, namhaft machen kann, wird aufgefordert gegen diesen zu klagen und zugleich der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Senior für das Betragen seines gesammten Gefolges auf dem Heerzuge verantwortlich ist, gleichviel ob es seine eigenen oder fremde Leute sind, und daß er Lehen und Würde verwirkt, wenn er sie nicht in Zucht hält [5]. Bei der Durchreise fremder Gesandtschaften, welche den Hof des Kaisers aufsuchten, war es oft vorgekommen, daß man denselben nicht allein schlechtes Quartier gab, die Verpflegung und den Vorspann verweigerte, sondern sie sogar mißhandelte, bestahl, gewaltsam ausplünderte. Diese Rohheiten waren nur zu sehr geeignet, den Ruf des Reichs im Auslande zu schädigen, und der Kaiser sah in ihnen mit Recht zugleich eine Beleidigung seiner eigenen Ehre [6]. Er befiehlt demnach seinen Beamten, ihre Verwalter anzuweisen und anzuhalten, daß sie jeder Gesandtschaft sowie jedem kaiserlichen Courier oder Missus, der ihr Gebiet passirt, einen Empfang bereiten, welcher der Würde von Kaiser und Reich entspricht. Wer diese Würde außer Augen setze, dürfe auch kein Würdenträger des Reichs bleiben [7]. Auch sollen überall da,

---

[1] c. 1: et Deo miserante multa iam emendata et correcta videmus.
[2] c. 6, vgl. S. 180 u. S. 241 Anm. 12, sowie unten über Synod. Paris. 829 I. 30.
[3] c. 9, vgl. Waitz IV. 46 N. 3. 311 N. 3.
[4] c. 16—26.
[5] c. 16. 17, vgl. Waitz IV. 467 N. 1.
[6] c. 18: De inhonoratione quoque regis et regni et mala fama in exteras nationes dispersa . . . . (Die Ausdrücke rex und regnum sind hier fast durchweg gebraucht).
[7] hoc omnibus notum esse volumus, quod quicumque ex his, qui honores nostros habent, abhinc hanc neglegentiam emendare non certa-

wo gesetzlich geregelte Straßen und Stationen bestehen, besondere Commissare angestellt werden, welchen die Sorge dafür obliegt, daß alles zur Aufnahme der Gesandtschaften Erforderliche rechtzeitig bereit sei und nicht erst später von weit her herbeigeschafft zu werden brauche[1]). Um die allgemeine Einführung der neuen Münze, welche der Kaiser seit drei Jahren vergeblich anstrebte[2]), endlich durchzusetzen, wird eine Frist bis Martini (11. November) gestellt, nach welcher kein altes Geld mehr in Curs sein dürfe[3]). Es wird angekündigt, daß unmittelbar nach dem Ablauf dieser Frist Königsboten erscheinen werden, um zu untersuchen, ob die Grafen diese Weisung ausgeführt haben, und auch hier droht der Kaiser die Ungehorsamen oder Nachlässigen durch Andere zu ersetzen, die willig und fähig seien seine Befehle zu vollziehen. Dieselben Missi sollen ferner prüfen, inwieweit die häufigen Mahnungen und Verordnungen des Kaisers wegen Abstellung mißbräuchlicher Zollerhebungen Erfolg gehabt haben, sowie ob die Brücken überall hergestellt sind; denn auch dies soll bis zur Andreasmesse (30. November) allerorten geschehen, es sei denn, daß der Umfang des Baues oder Hochwasser es unmöglich mache[4]). Weitere Artikel betreffen die Entrichtung des doppelten Zehnten[5]), die Kirchenbaulast[6]), die Stellung der königlichen Vassallen[7]). Hervorzuheben ist noch die Bestimmung, daß die Erzbischöfe und Grafen durch den Kanzler Exemplare der Capitularien erhalten sollen, damit die ersteren sie ihren Suffraganen sowie den Aebten und sonstigen Getreuen des Kaisers in ihren Diöcesen zur Abschrift mittheilen, die Grafen sie dagegen in ihren Grafschaften öffentlich verlesen lassen. Auf diese Weise soll dafür gesorgt werden, daß das Gesetz und der Wille des Kaisers

---

verit . . . . . . . . et honorem nostrum et regni nobis commissi custodire contempserit, nec nostrum nec regni nostri honorem ulterius volumus ut habeat, vgl. Waitz III. 522. IV. 17 N. 5. 21.

[1]) c. 19, vgl. Waitz IV. 21—22.

[2]) Vergl. oben Seite 181 Anm. 10.

[3]) c. 20; vgl. dazu Soetbeer in Forschungen VI. 6 (wo jedoch wiederholt 827 für 825 verdruckt ist). 40—42. Waitz IV. 73 N. 3. 78 N. 5. Sickel II. 294, Anm. zu K. 223. I. 417. Soetbeer bemerkt, daß unter den zahlreich erhaltenen Münzen Ludwig's des Fr. sich in der That zwei Hauptklassen unterscheiden lassen: eine ältere, welche auf der Hauptseite ein Kreuz im Felde hat, und eine spätere, die statt dessen einen Kopf oder ein Brustbild aufweiset. Da man jedoch auch bei Beträgen, welche später vergraben sein müssen, die ältere Gattung stets mit der späteren zusammen findet, so schließt S., daß der Verruf der alten Denare keinen erheblichen Erfolg gehabt haben kann.

[4]) c. 21. 22, vgl. Cap. Worm. 829. 11 p. 352. Waitz IV. 47 ff. 28—29 N. 2.

[5]) c. 23. Der Zusatz: De nutrimine vero pro decima, sicut hactenus consuetudo fuit, ab omnibus observetur fällt allerdings auf gegenüber der Bestimmung der Cap. per se scribenda vom J. 817, wo (c. 5 p. 215) auch von der Viehzucht der doppelte Zehnte gefordert zu werden scheint. Waitz IV. 166 N. 3 übersah wohl, daß c. 22 Leg. I. 88 sich wörtlich in unserm Capitular findet und vielleicht aus demselben excerpirt ist.

[6]) c. 24. 25.

[7]) c. 26 (vgl. Karoli II. edict. Pist. 864. 4 p. 489. Waitz IV. 229 N. 1. Roth, Feudalität S. 219 f.).

überall im Volke bekannt wird. Auch hat der Kanzler die Namen der Bischöfe und Grafen, welche solche Exemplare empfangen haben, zu notiren, damit controlirt werden kann, wer sich dieselben zu verschaffen unterlasse [1]).

Es scheint, daß alsbald nach dem Erlaß dieses Capitulars Königsboten ausgeschickt sind, denen dasselbe mitgetheilt wurde und welche prüfen sollten, ob die darin über die Pflichten und das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten niedergelegten Grundsätze thatsächlich befolgt würden [2]). Der Kaiser hatte diesen Missi bei Ertheilung ihrer Instruktion jedoch eingeschärft, nicht rücksichtslos und muthwillig, sondern nur nach besonnener Prüfung gegen die Beamten einzuschreiten, damit das Ansehen der letzteren nicht unnöthig bloßgestellt werde [3]). Ihre Trägheit nahm diese Warnung zum Vorwand, um überhaupt nichts zu thun. Als der Kaiser im nächsten Jahre ihren Bericht entgegenzunehmen wünschte, konnten sie ihm nur höchst unbefriedigende Auskunft geben. Er nahm davon Veranlassung, ihnen die ganze Schwere der Verantwortung, welche sie durch solche Pflichtvergessenheit auf sich lüden, nachdrücklich vorzuhalten und ihren Auftrag — wie es scheint, im Frühjahr [4]) — mittels einer kurzen Instruktion zu erneuern [5]).

---

[1]) c. 26 vgl. Waitz III. 509 N. 3. 503 N. 1. Stobbe, Rechtsquellen I. 220. Sickel I. 409. Stumpf, Reichskanzler I. 22 N. 22.

[2]) Siehe c. 4 p. 247: Volumus, ut missi nostri . . . . in hunc modum cognoscendi diligentiam adhibeant, si ea, quae in capitulari nostro, quod eis anno praeterito dedimus, continentur, secundum voluntatem Dei ac iussionem nostram fiant adimpleta . . . . Deinde inquirant missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac iussionem nostram administret in populo aut quam concordes atque unanimes ad hoc sint vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda. Die hier bezeichneten Punkte entsprechen dem Inhalt jenes großen Capitulars, welches ganz besonders einträchtiges Zusammenwirken der verschiedenen Beamtenkategorien verlangt: „capitulare nostrum, quod eis anno praeterito dedimus“ könnte also mit demselben identisch sein. Daß das in Rede stehende c. 4 p. 247 mit den vorhergehenden cc. 1—3 p. 246—247 zu einem und demselben capitulare missorum gehöre, scheint mir jedoch unmöglich. Dasselbe ist vielmehr an Missi gerichtet, welche, bereits im Jahr zuvor ausgesandt, ihrem Auftrage ungenügend nachgekommen waren. Auch haben wir gar kein äußeres Zeugniß für die Zusammengehörigkeit, sondern man nahm dieselbe nur an, weil diese Instruktion bei Ansegis auf jene andere folgt (II. 28 p. 296). Ansegis gab ihr die Ueberschrift: De admonitorio ad eos, qui legatione funguntur.

[3]) l. c.: Et hoc ideo evenisse perspeximus, quia anno praeterito, quando capitula legationis vestrae vobis dedimus, caute vos observare iussimus, ne sine causa his, quos honoratos esse volumus, aliqua fieret iniuria. Vergl hierzu Waitz III. 396 f.

[4]) Mitte Mai sollten sie in ihren Sendbezirken Versammlungen halten. Vergl. auch die Bemerkungen von Binterim, Deutsche Conc. II. 367, und Hefele IV. 35.

[5]) Nosse vos credimus, quanti sit ponderis legatio, quam vobis commisimus et quam sit periculosum tantae rei curam neglegere, quantam vos pro nostra omnium communi salute ex nostra obligatione suscepisse non ignoratis. De qua cum vos interrogassemus, non sic nobis respon-

Nicht völlig klar ist das Verhältniß einer andern Gesandteninstruktion, welche bei Ansegis der eben erwähnten vorangeht und dem gedachten Capitular unmittelbar nachfolgt [1], zu beiden Stücken. Möglicherweise war es jedoch diejenige, welche eben jene Königsboten zuerst erhalten hatten [2]. Jedenfalls kann sie nicht nach dem Jahre 825 erlassen sein, wie sich aus dem namentlichen Verzeichniß der Königsboten [3]) feststellen läßt, welche die einzelnen Erzdiöcesen durchziehen sollten. Meist ist es der Erzbischof selbst in Gemeinschaft mit einem Grafen: so in Mainz der Erzbischof Heistulf († 28. Januar 826) und Graf Robert, in Trier der Erzbischof Heti und Graf Adalbert, in Köln der Erzbischof Hadebold und Graf Emund, in Sens der Erzbischof Jeremias und Graf Donat [4], in Rouen der Erzbischof

---

sum est, ut in eo responso sufficere potuisset ad eandem dispositionem, quam rerum necessitas ad communem utilitatem pertinentium poscere videbatur vel quae nobis aliquod securitatis solatium afferre potuisset .... Quapropter volumus vobis notum facere, qualiter nunc Deo adjuvante eandem jussionem nostram debeatis adimplere. Fast auffallend stark erinnert hieran der Eingang der capitula de instructione missorum 828 Leg. I. 328 (Dicendum est illis, quia necesse est, ut intellegamus omnes communiter, quale periculum nobis inmineat in eo maxime, quod in nostra neglegentia tanta et talia, per quae Deus offendi potuit et honor et honestas regni decrescere, (commisimus), adhuc autem etiam aliam intellectum habemus neglegentiam ex priori occasione natam, id est, quod ipsa legatio non ita peracta fuit sicut ipsa necessitas deposcat; quamquam ex parte vos dicatis nos materiam in eo dedisse, quod non per omnia ad hanc necessitatem inquirendam plenam vobis dedissemus iussionem. Ideo summopere tractandum est, quomodo Domino adiuvante et in praesenti de his quae per neglegentiam et incuriam depravata sunt corrigantur et ne ultra talia fiant sollicite caveatur. Post haec socii denominandi sunt, et tunc qualis debeat esse legatio iniungenda est).

[1]) Leg. I. 246—247 (c. 1—3), bei Ansegis L. II c. 25—27 p. 295—296. Es sind diese Capitel nur aus Ansegis bekannt. Die Blankenburger Hs., welche das vorhergehende Capitular enthält, hat sie nicht. Also auch hier kein Beweis der Zusammengehörigkeit.

[2]) Am ehesten spräche m. E. hiefür c. 3: Volumus etiam, ut omnibus notum sit, quia ad hoc constituti sunt, ut ea quae per capitula nostra generaliter de quibuscumque causis statuimus per illos nota fiant omnibus et in eorum procuratione consistant, ut ab omnibus adimpleantur. Waitz III. 384 N. 1 bezieht dies allerdings auf die Kundmachung der Capitularien im Allgemeinen; aber diese sollte doch, wie wir sahen (S. 244), durch die regelmäßigen Beamten erfolgen. — Mit den Königsboten, deren Aussendung das große Capitular ankündigt, dürfen wir diese Missi nicht identifiziren, mindestens nicht, wenn dasselbe dem Jahre 825 angehört. Denn die ersteren sollten im November ausgeschickt werden, und die Bischöfe versammelten sich im November 825 zu Paris, um die Tradition über die Frage der Bilderverehrung festzustellen. Vom Erzbischof Jeremias von Sens insbesondere wissen wir bestimmt, daß er an dieser Versammlung theilnahm und dann im Dezember nach Rom an den Papst gesandt wurde (s. unten).

[3]) c. 1 p. 246, vgl. Waitz III. 386—387.

[4]) Vielleicht der gleichnamige Neffe des Erzbischofs Jeremias (s. Sickel L. 347. Bouquet VI. 611 no 214). Auch sonst erscheint ein Graf Donat öfters als Königsbote, s. Einh. Ann. 827. V. Hlud. 41. 59 Scr. I. 216 II. 630 644. Adrevald. Mir. S. Benedicti 25. (Bouquet VI. 313.) Sickel L. 142. Mit dem Grafen Donat von Melun (Hincmar [illegible] De villa Novilliaco, Opp. II. 832 f. Adrevald. l. c.), der wegen seines [illegible] Amt und Lehen verlor, kann *jedoch wenigstens* der V. Hlud. 5[illegible] der nämliche sein.

Willibert [1]) und Graf Ingobert, in Tours der Erzbischof Landramnus und Graf Robert [2]). Die Erzdiöcese Besançon, wo Bernoin Erzbischof war, sollten der Bischof Heiminus und Graf Monogold bereisen. Der Reimser Erzsprengel wurde, wohl wegen seines ungewöhnlichen Umfangs, in zwei Sendbezirke getheilt. Auch war es ungewiß, ob Erzbischof Ebo selbst in der Lage sein würde, als Königsbote zu fungiren [3]); vielleicht war er augenblicklich wieder durch seine Missionsthätigkeit im Norden in Anspruch genommen. Es wurde demnach bestimmt, daß in sechs Grafschaften dieses Sprengels, nämlich Reims, Chalons, Soissons, Senlis, Beauvais und Laon, entweder Ebo selbst oder im Fall seiner Behinderung der Bischof Rothad von Soissons mit dem Grafen Rothfrid [4]), dagegen in den vier nördlichen Bisthümern der Erzdiöcese, Noyon, Amiens, Térouenne und Cambray, Bischof Ragnar von Noyon [5]) und Graf Berengar das Missaticum übernehmen sollten. Die südgallischen Erzdiöcesen Lyon, Vienne und Tarantaise wurden umgekehrt zu einem einzigen Sendbezirke vereinigt und die Visitation desselben dem Bischof Alberich von Langres und dem Grafen Richard übertragen. Auf die Unterkönigreiche Italien, Aquitanien und Baiern erstreckte sich die Maßregel nicht [6]). Von der Thätigkeit einzelner Paare dieser Königsboten, insbesondere des Erzbischofs Heti von Trier und des Grafen Adalbert [7]), haben sich Spuren erhalten.

Nach dem Schluß des Achener Reichstags begaben sich die beiden Kaiser nach Nimwegen [8]) — Bischof Frechulf von Lisieux (der Compilator der bekannten Weltchronik) [9]), welchen der Kaiser in Begleitung eines gewissen Adegar [10]) wegen der Frage der

---

[1]) Sickel L. 192, vgl. Anm. S 325. Der oben S. 14, bez. S. 100 A. 4 erwähnte Ingobert ist wohl ein anderer.

[2]) Nach einer Vermuthung v. Kalckstein's (Robert der Tapfere S. 17 N. 2) vielleicht der oben (S. 186) erwähnte Schwager König Pippin's von Aquitanien.

[3]) In Remis Ebo archiepiscopus, quando potuerit, et quando ei non licuerit etc., vgl. o. S. 211 Anm. 6.

[4]) Vergl. Transl. S. Sebastiani 29, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 399.

[5]) Vergl. Pertz l. c. n. 3.

[6]) Abgesehen von den Erzdiöcesen Italiens und Baierns, Ravenna, Mailand, Cividal del Friuli (Aquileja), Grado, Salzburg, vermißt man in dem Verzeichniß auch Embrun, Bourges, Bordeaux, Arles, Narbonne, Aix.

[7]) Siehe Sickel L. 239, vgl. Anm. S. 333. Rozière l. c. II. 546 no 450: quidam homo nomine Ingilbertus questus est coram missis nostris, Etti videlicet archiepiscopo et Adalberto comite, eo quod avia sua nomine Angelia ab Hildulfo actionario ad fiscum nostrum, qui vocatur Romaricus mons (Remiremont) iniuste ad servitium adficta (adstricta) fuisset etc. Da das Protokoll unterdrückt ist, läßt sich leider nicht einmal feststellen, ob diese Urkunde von Ludwig allein oder in Gemeinschaft mit Lothar erlassen wurde.

Vergl. ferner in Betreff der Missi in der Diöcese Besançon Cap. 826. 5 Leg. I. 256: De duabus feminis, quae indiculos attulerunt, interrogandi sunt Heiminus et Monoaldus, utrum ecclesiasticae an fiscales fuissent.

[8]) Einh. Ann. V. Hlud.

[9]) Vergl. Grunauer, De fontibus historiae Frechulphi ep. Lixoviensis (Vitoduri 1864). Wattenbach I³. 164—165.

[10]) Hefele, Conciliengeschichte IV. 39 hält auch diesen für einen Bischof. Er wird indessen nicht als solcher bezeichnet.

Bilderverehrung an den Papst abgeordnet hatte[1]), fand in Rom den Boden nicht günstig. Beide mußten sich bei ihren Verhandlungen mit dem Papst Eugen wie mit den Bischöfen seiner Umgebung und den päpstlichen Beamten überzeugen, daß man hier, theils aus Unkenntniß, theils durch die Macht des Herkommens gebunden, an dem bisherigen Standpunkt des apostolischen Stuhls, also dem Cultus der Bilder, festhielt[2]). Indessen erreichten die Gesandten wenigstens ihren nächsten Zweck, die Genehmigung des Papstes zur Feststellung der Tradition über die Bilderfrage[3]). Demgemäß beriefen Ludwig und Lothar zum 1. November eine Versammlung[4]) der Bischöfe nach Paris. Nicht ganz so vollzählig noch so vorbereitet als man gewünscht hätte kamen sie zusammen. Bischof Modoin von Autun[5]) wurde durch eine Krankheit, an der er schon sehr lange litt, zurück-

---

[1]) Genau wissen wir nicht, wann diese Sendung stattfand. Eckhart, Fr. or. II. 193; Leibniz, Ann. Imp. I. 358; Funck S. 253; Sickel II. 332 Anm. zu L. 235 setzen sie in den Anfang, bez. in den Sommer oder selbst Spätsommer des Jahres 825, Grunauer p. 8 und Wattenbach S. 165 dagegen bereits 824. Hefele nimmt wahrscheinlich unrichtig an, Ludwig habe jene beiden Geistlichen den griechischen Gesandten bei deren Weiterreise nach Rom (vgl. o. S. 221) sogleich mitgegeben.

[2]) S. den Bericht der Pariser Synode an die Kaiser, Baronius. Ann. ecclesiast. XIV. 73: Venerabilis namque Freculfus episcopus subtiliter prudenterque, qualiter ipse et Adegarius socius illius de hac re cum domno apostolico et ministris illius egissent, viva voce parvitati nostrae innotuit. Sed cum prudenti relatu illius cuncta cognovissemus, qualiter partim veritatis ignorantia, partim pessimae consuetudinis usu hujus superstitionis pestis illis in partibus inolevisset . . . . p. 75: Quia igitur nos his, qui in sacra sede beati Petri apostoli resident, dignam honoris reverentiam jure tribuendam non dubitamus et illorum erga imagines superstitiosam venerationem quidam (Frechulf und Adegar) visu, omnes vero aliorum relatu cognoscimus . . . .

[3]) Vergl. Sickel L. 235. 236. Baluze, Cap. I. 643. 645. Aehnlich auch in dem Entwurf der Pariser Väter zu einem kaiserlichen Schreiben an den Papst: Nos tamen non synodum congregando, sed, quemadmodum a vobis postulavimus licentiamque agendi percepimus, una cum familiaribus nostris filiis vestris, quantum pro multiplicibus solicitudinibus regni diversis occupati per intervalla potuimus, considerare studuimus, quid almitati vestrae de tanta necessitate significare potuissemus. Vielleicht ertheilte Papst Eugen jene Ermächtigung in einem förmlichen Schreiben, vgl. Jaffé R. P. R. no 1945.

[4]) Als eine eigentliche Synode sollte sie nicht gelten (vgl. die vor. Note). Jedoch legt Hefele S. 40 wohl zuviel Gewicht darauf, daß sich die Bischöfe im Eingange ihres Berichts an die Kaiser „oratores vestri" nennen, was er durch „Deputirte des Kaisers" wiedergiebt. Die Geistlichen und selbst der Papst bezeichnen sich im amtlichen Verkehr mit den Kaisern überhaupt gern mit diesem Ausdruck oder werden auch so bezeichnet, vgl. Waitz III. 442 N. 2. 439 N. 3. Jaffé IV. 321 (Leonis III. epist. no 5) u. s. w. — Auch heißen die Akten dieser Versammlung immerhin bei Walahfrid Strabo scripta synodalia, s. De exordiis et incrementis rerum ecclesiast. c. 8, Max. Bibl. Patr. Lugd. XV. 185 (vgl. Bähr, S. 399—400): Ipsa denique querela Graecorum temporibus bonae memoriae Ludouici imperatoris in Franciam perlata, eiusdem principis prouidentia scriptis synodalibus est confutata.

[5]) Vergl. über denselben Mabillon, Ann. Ben. II. 629, auch oben S. 57 Anm. 7 u. S. 122 Anm. 7. 8.

gehalten und schmerzlich vermißt. Außerdem hatten einige vor der weiten Reise nach Paris keine Zeit mehr zum Studium dieser Frage gehabt, andere erfuhren gar erst bei ihrer Ankunft, um was es sich eigentlich handle [1]). Feststellen läßt sich nur die Anwesenheit des Erzbischofs Jeremias von Sens und des Bischofs Jonas von Orléans, des Bischofs Frechulf von Lisieux und Adegar's und der Bischöfe Halitgar von Cambray und Amalar [2]). Die Bischöfe [3]) hielten nach genauer Prüfung der Auslassungen Papst Hadrian's I. [4]) und der Beschlüsse der zweiten Nicänischen Synode über diese Frage, nachdem sie ferner das Schreiben der griechischen Kaiser an Ludwig vom vorigen Jahre verlesen lassen und den Bericht Frechulf's und Adegar's über deren Verhandlungen in Rom entgegengenommen, auch ihrerseits, gleich den Kaisern, an dem alten Standpunkte Kaiser Karl's und seiner Theologen fest: die Bilder seien, gemäß dem Worte Gregor's des Großen, als Erinnerungszeichen zu bewahren und werth zu halten, dürften jedoch als Menschenwerk nicht adorirt noch dem heiligen Kreuze gleichgestellt werden. Die einschlägigen Zeugnisse aus der heiligen Schrift und den Kirchenvätern trugen sie so vollständig zusammen, als es ihnen bei der Kürze der Zeit möglich war [5]). Dieselben wurden darauf im Plenum verlesen, eine Auswahl der passendsten Stellen getroffen und die Sammlung redigirt [6]). Aus Rücksicht auf den Papst

---

[1]) Nam quidam nostrorum de longe venientes, non habuerunt spacium temporis quaerendi; quidam vero nec causam, pro qua ad hunc conventum venire jussi sunt, donec pervenerunt, veraciter nosse potuerunt. Moduinus namque, infirmitate qua diutissime laborat detentus, venire nequivit (Baron. l. c. p. 75).

Es war wohl nicht diese Versammlung seiner Collegen, an welcher Bischof Claudius von Turin als an einer „Versammlung von Eseln" theilzunehmen ablehnte (vgl. Dungal. Respons. adv. Claud. Taurin.: Propter istam autem insanissimam perversitatem renuit ad conventum occurrere episcoporum, vocans illorum synodum congregationem asinorum. Bibl. patr. Lugd. XIV. 223).

[2]) Hefele a. a. O. S. 41 N. 1. In Betreff der Theilnahme Halitgar's und Amalar's vgl. Baronius l. c. p. 74, sowie Sickel L. 235. Baluze, Cap. I. 643; die letztere Urkunde auch über diejenige des Jeremias und Jonas; hinsichtlich Frechulf's und Adegar's oben S. 248 Anm. 2 und das Weitere unten. — Was den hier genannten Bischof Amalar angeht, so ist es ein starker Irrthum, wenn man denselben mit dem damals längst verstorbenen Erzbischof Amalarius Fortunatus von Trier verwechselt hat, aber auch die Identität mit Amalarius Symposius (vgl. o. S. 91) zu bezweifeln. — Gegen die Annahme, daß Eb. Agobard von Lyon dieser Pariser Versammlung beigewohnt habe, Blügel p. 40 N. 1.

[3]) Vergl. hinsichtlich des Folgenden Hefele S. 40 ff.

[4]) Vergl. Alcuini epist. 33, Jaffé VI. 245 N. 1.

[5]) Baron. l. c. p. 74: prout temporis angustia permisit. p. 75: Vere enim fatemur, quia angustia temporis praepediente nec quantum voluimus nec quantum potuimus collegimus, sed tantum vestris sacris jussionibus, ut decet et oportet, totis nisibus parere cupientes, quae parvo in tempore ad manus nobis occurrere potuerunt, breviatim collegimus et huic operi usque ad vestram sagacissimam examinationem inseruimus. Sickel L. 236. Baluze, Cap. I. 645: quicquid invenire tam brevi temporis spatio potuerunt. Funck S. 253 N. 6. Sickel II. 332. Die Pariser Versammlung kann höchstens den November hindurch gewährt haben.

[6]) Baron. l. c. p. 74.

stellte man an die Spitze der Denkschrift die Zeugnisse, welche sich wider die Bilderstürmer richten. Dagegen wendet sich der viel ausführlichere übrige Theil beinahe ausschließlich wider die Bilderverehrung, deren Ursprung bis auf Epikur zurückgeleitet wird. Endlich soll eine entsprechende Darlegung der Entstehung des Ikonoklasmus folgen, von welcher jedoch nur der Anfang vorhanden ist.

Sodann übersandten die Bischöfe ihr Werk durch ihre Amtsgenossen Halitgar von Cambray und Amalar den Kaisern [1]). Sie begleiteten dasselbe mit einem Bericht über ihre Verhandlungen, welcher zugleich Rathschläge hinsichtlich der weiteren Schritte bei dem Papste und den Griechen enthielt. Selbst Entwürfe [2]) zu einem Schreiben des Kaisers an den Papst sowie zu einem solchen des Papstes an die Herrscher in Constantinopel hatten sie ausgearbeitet. In das letztere war wiederum eine Denkschrift des fränkischen Episkopats an den Papst eingeflochten. Der Papst mußte nach der Ansicht der Pariser Väter durch Schonung und ehrerbietiges Entgegenkommen gewonnen, Ermahnung und Tadel an die Adresse der Griechen gerichtet werden, obwohl in dem vorjährigen Schreiben der Kaiser Michael und Theofilos im Wesentlichen ihre eigene Meinung ausgedrückt war.

Ludwig, welcher von der Herbstjagd zu Anfang des Winters nach Achen zurückgekehrt war [3]), empfing dort mit Lothar am 6. Dezember [4]) die Arbeit der Pariser Versammlung. Es war den Kaisern bekannt, daß der Papst beabsichtigte, die griechische Gesandtschaft durch

---

[1]) Ibid. p. 74 f. Sickel L. 235. Baluze, Cap. I. 643.

[2]) Baron. l. c. p. 76 ff.

[3]) Einh. Ann. V. Hlud. Die Urkunden bestätigen die Anwesenheit der Kaiser daselbst seit dem 1. Dezember (Sickel L. 233. 234). Das Cantatorium S. Huberti Andagin. l. c. erzählt, der Kaiser sei zur Translation des h. Hubertus selbst nach Lüttich gekommen und dem heiligen Leibe an der Spitze einer Schaar von Hofleuten und einer großen Volksmenge über die Maas nach seinem neuen Bestimmungsorte gefolgt (Constituta vero die ad rem exequendam ipse princeps Leodium venit, et cum palatina tum etiam populari frequentia corpus sanctum, quod cum loculo suo lapideo transferebatur, devotissime prosecutus, Mosam illud transposuit cum divinis hymnis et laudibus, cui etiam multa dona contulit regia largitione etc.). Indessen die anderen Quellen und besonders B. Jonas in der Transl. S. Hucberti wissen nichts von einer persönlichen Theilnahme des Kaisers an dieser Feierlichkeit. Auch steht wenigstens von einer der kostbaren Handschriften, welche Ludwig nach dem Cantatorium damals an St. Hubert geschenkt haben soll, fest, daß sie vielmehr ein Geschenk Lothar's war (Scr. VIII. 569 N. 21). Die betreffende Uebertragung erfolgte am 30. September 825 (Transl. S. Hucberti 4, Mab. A. S. o. S. Ben. IV a. 296. Ann. Aureaevallens. Scr. XVI. 682, vgl. auch Ann. Leodiens. Floreffiens. Scr. IV. 13. XVI. 621 etc., oben Seite 239 Anm. 8.)

[4]) Sickel L. 235 Baluze l. c.: Venerunt ad praesentiam nostram Halitgarius et Amalarius episcopi VIII. idus Decembris, deferentes collectiones de libris sanctorum patrum, quas in conventu apud Parisios habito simul positi collegistis. — Es ist wohl ohne Zweifel auf jene Pariser Versammlung und die mit ihr zusammenhängenden Verhandlungen zu beziehen, wenn Dungal l. c. Bibl. Patr. Lugd. max. XIV. p. 200 schreibt: De hac igitur imaginum pictarum ratione .... inquisitio diligentius ante, ut

eine Gesandtschaft nach Constantinopel zu erwidern. Jedoch konnten sie einen solchen selbständigen Verkehr des römischen Stuhls mit den griechischen Kaisern nicht gern sehen, zumal sie besorgen mußten, die Botschaft desselben werde durchaus einseitig im Sinne Hadrian's I. und der Nicänischen Beschlüsse ausfallen. Sie beschlossen demnach, ohne von den Entwürfen der Pariser Väter unmittelbaren Gebrauch zu machen, den Erzbischof Jeremias von Sens und den Bischof Jonas von Orléans an den Papst zu senden. Diese Prälaten, welche beide als gelehrte Kenner der heiligen Schriften und geübte Disputatoren bekannt waren[1]), sollten dem Papste eine sorgfältig gewählte Auslese aus der mit seiner Genehmigung verfertigten Pariser Sammlung überreichen und ihn mit Geduld und Bescheidenheit von der Richtigkeit des fränkischen Standpunkts zu überzeugen suchen. Es wurde ihnen in ihrer Instruktion[2]) empfohlen, den Papst durch scheinbares Eingehen auf seine Behauptungen auf die rechte Mittelstraße zu leiten; sie sollten sich hüten, ihn durch schroffen Widerspruch zu reizen. Zeige sich die „römische Hartnäckigkeit" jedoch unüberwindlich und beharre der Papst bei seinem Entschluß, Gesandte nach Byzanz abzuordnen, so sollten sie demselben nahe legen, ob es ihm nicht recht wäre, wenn sich diesen Gesandten kaiserliche (man scheint als solche die Bischöfe Halitgar und Amalar in Aussicht genommen zu haben) anschlössen, und eventuell die nöthigen Verabredungen mit ihm treffen. Das nämliche Anerbieten machen die Kaiser dem Papste unmittelbar in dem uns gleichfalls erhaltenen Beglaubigungsschreiben[3]), welches sie Jeremias und Jonas an ihn mitgaben, in sehr vorsichtigen und rücksichtsvollen diplomatischen Formen, jedoch nicht ohne die ernste Ermahnung einfließen zu lassen, daß derselbe durch seine Botschaft nach Constantinopel die Eintracht herstellen, nicht den bestehenden Riß vertiefen möge.

Von der weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit verlautet nichts. Jedoch hat sich der lebhafte Verkehr des fränkischen Hofes mit Rom und Constantinopel, welchen wir in den nächstfolgenden Jahren beobachten, wahrscheinlich theilweise auch auf die Frage der Bilderverehrung bezogen. Im Juni des nächsten Jahres empfing Kaiser Ludwig eine wichtige päpstliche, im September 827 eine grie-

reor, biennium apud gloriosissimos et religiosissimos principes habita est in palatio, ubi divinae scripturae, sanctorum librorum et probatissimorum qui eos scripserunt virorum exemplis atque auctoritate, cum quanta et quali moderatione ac discretione sint habende, inventum, confirmatum satisque evidenter diffinitum est.

[1]) Sickel L. 236. Baluze I. 645: quia et in sacris sunt litteris admodum eruditi et in rationibus disputatoriis non minimum exercitati. In Betreff des Bischofs Jonas vgl. Bähr S. 394 ff., sowie oben S. 132. 221. und unten. Dem Eb. Jeremias schreibt Amalar als „acutissimo rhetori" (Migne Patrol. lat. CV. 1333 epist. no 1). Amalar pflog mit ihm und Jonas eine gelehrte Correspondenz über die Schreibung und Aussprache des Namens Jesu. Jeremias citirt dabei den Philosophen Porphyrius.

[2]) Sickel L. 235 l. c.

[3]) Sickel L. 236. Baluze, Cap. I. 645. Beide Schriftstücke setzt Sickel noch in den Dezember 825 (vgl. S. 332).

chische Gesandtschaft [1]), und im Jahr 828 kehrte der Bischof Halitgar von Cambray mit dem Abt Ansfrid von Nonantola von einer Mission nach Constantinopel zurück [2]).

---

[1]) Einh. Ann. 826. 827 p. 214. 216. V. Hlud. 40. 41 p. 629. 631, vgl. auch Einh. Transl. Marcellini et Petri 13 (Opp. ed. Teulet II. 198—200) und unten.

[2]) Einh. Ann. 828 p. 217. V. Hlud. 42 p. 631. Hefele IV. 44 N. 2. Vergl. auch Ann. Xant. nebst append. 828 p. 225. 236. — Daß der Bischof Halitgar in Rom gewesen ist, bestätigt ferner sein Liber poenitentialis (Addimus etiam huic operi excerptionis nostrae poenitentialem Romanum alterum, quem de scrinio Romanae ecclesiae adsumpsimus). L. VI. praef. Bibl. patr. Lugd. XIV. 926.) Auch Amalar war in Constantinopel (Flori epist. Mansi XIV. 668).

Im Allgemeinen darf in Betreff der damaligen Beziehungen zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche hier noch auf die Vorrede des Bischofs Aeneas von Paris zu seinem Liber adversus Graecos (d'Achéry Spicileg. nov. ed. I. 117) verwiesen werden. Es heißt dort: Itaque temporibus gloriosi et orthodoxi Hludowici imperatoris Graecia, quae se matrem verborum et genitricem philosophorum et omnium liberalium artium fautricem appellari contendit, de his superstitionibus superfluis, quae et nunc, Romanam ecclesiam, imo et omnem gentem Latina lingua utentem consulere tentavit etc.

# 826.

Als der Bulgarenkhan bei der Heimkehr seiner Gesandtschaft erfuhr, wie lange man dieselbe hingehalten hatte und Ludwig's ablehnende Antwort auf seine Forderungen las, ward er von Unmuth erfüllt. Er beschloß, den Träger seiner ersten Botschaft [1]) abermals an den Kaiser abzuordnen. Das Schreiben, welches er demselben mitgab, war kategorisch und drohend gehalten. Der Khan bestand nunmehr auf unverzüglicher Regelung der Grenzen: sonst werde das Schwert über den Besitz der streitigen Gebiete entscheiden. Allein der Kaiser entschloß sich auch jetzt nicht, dieser Forderung nachzugeben und glaubte um so mehr die Antwort hinausschieben zu können, als sich das falsche Gerücht verbreitet hatte, Omortag sei durch einen seiner Großen vertrieben oder sogar getödet. Während also der bulgarische Gesandte wiederum den Befehl erhielt zu warten, sandte Ludwig den Pfalzgrafen Bertrich an den Grafen Gerold von der Ostmark und den Grafen Baldrich von Friaul [2]) nach Kärnten, um die Sachlage zu erkunden. Als derselbe keine Bestätigung jenes Gerüchts zurückbrachte [3]), beschied Ludwig den bulgarischen Abgesandten vor sich, entließ denselben jedoch ohne Antwortschreiben auf die wenig ehrerbietige Zuschrift seines Herrn [4]).

Der Empfang dieser Botschaft war ohne Zweifel zu Achen erfolgt, wo der Kaiser den Winter 825—826 zubrachte [5]). Von seinen

---

[1]) Einh. Ann. p. 214: eum, quem primo miserat. V. Hlud. 39 p. 629: eundem remittens nuntium, vgl. o. S. 223 Anm. 5.

[2]) Einh. Ann.: ad Baldricum et Geroldum comites et Avarici limitis custodes; weiter unten: Baldricus . . et Geroldus, comites ac Pannonici limitis praefecti. Vergl. oben S. 150 Anm. 3.

[3]) Einh. Ann.: qui cum reversus nihil certi super his quae fama vulgaverat reportasset. V. Hlud.: quousque . . . . falsa esse quae iactabantur comperisset.

[4]) Einh. Ann.: sine litteris. V. Hlud.: infecto negotio.

[5]) Einh. Ann. Beide Kaiser urkunden in Achen am 26. Januar und 17. Februar 826, Sickel L. 240. 241, vgl. Anm. S. 333. Auch der jüngere Ludwig bekräftigte die erstere Urkunde (Bestätigung der Immunität des Klosters Prüm, Beyer Mittelrhein. Urkb. I. 63—64 no 57) durch sein Handmal; wir wissen aber nicht, ob sofort oder erst später, vgl. Böhmer no 720. Sickel, Beitr. z. Dipl. I. 394. Urkunden der Karolinger I. 283. Dümmler I. 27 N. 28.

Söhnen war nicht nur Lothar, der Mitregent, beständig in seiner Nähe, sondern auch der Baiernkönig Ludwig scheint sich damals wenigstens noch zeitweilig am Hofe des Vaters aufgehalten zu haben. Pippin fand sich auf das Geheiß desselben in Begleitung seiner vornehmsten Großen und der Grafen der spanischen Mark zum 1. Februar ein [1]). Man wollte mit diesen über die Vertheidigung der Grenze gegen die Sarazenen Rath pflegen; die mindestens eben so dringende Gefahr eines Aufruhrs unter den Goten und den spanischen Kolonisten in der Mark scheint man noch nicht geahnt zu haben [2]). Nachdem die Maßregeln, welche angezeigt erschienen, festgestellt waren, kehrte Pippin nach Aquitanien zurück und verweilte den Sommer über, wie man bestimmt hatte, in der Pfalz Petrasicta [3]).

Mitte Mai verließ der Kaiser Achen und kam am 1. Juni, von seiner Gemahlin, seinen Söhnen Lothar und Karl und dem ganzen Hofstaat begleitet [4]), nach Ingelheim [5]). Hier wurde eine größere Reichsversammlung [6]) gehalten, welche den Monat hindurch gewährt zu haben scheint [7]). Eine Synode der Bischöfe war mit derselben verbunden [8]); doch sind die Capitel, welche als Ergebniß ihrer Berathungen zusammengestellt worden zu sein scheinen, bloße Auszüge aus den Akten der Provinzialconcilien zu Mainz, Châlon an der Saône, Tours und Arles vom Jahr 813 [9]). Von der weltlichen

---

[1]) Einh. Ann. V. Hlud. 40 p. 629.

[2]) Vergl. Funck S. 91—92 und unten.

[3]) Einh. Ann.: Pippinus in Aquitaniam regressus, aestatem in deputato sibi loco transegit. Er stellt am 18. Mai eine Urkunde in der Pfalz Petrasicta aus (Böhmer no 2067 Bouquet VI. 664—665 no 4). Die Lage dieser Pfalz ist mir unbekannt, vgl. indessen auch Böhmer no 2074. Ein anderer Ort gleichen Namens wird in den Gest. abb. Fontanell. c. 6 Scr. II. 279 erwähnt.

[4]) Dies ergiebt sich aus Ermold's Schilderung der dortigen Festlichkeiten (L. IV. v. 179 ff. s. unten). Vergl. ferner Thegan. 33 p. 597. Lothar's Anwesenheit bestätigen auch die Urkunden.

[5]) Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. Ermold. Nigell. — Ann. Enhard. Fuld. p. 359 ziehen den Text der Königsannalen flüchtig zusammen und sagen unrichtig: Mense autem Maio apud Ingilenheim habito conventu.

[6]) Einh. Ann.: habitoque ibi conventu non modico, vgl. V. Anskar. 7 Scr. II. 694 (De hoc itaque praedictus augustus in publico conventu optimatum suorum cum sacerdotibus suis ceterisque fidelibus tractare coepit).

[7]) Vergl. die von beiden Kaisern am 20. und 26. Juni 826 in der dortigen Pfalz ausgestellten Urkunden Sickel L. 242. 243, dazu Anm. S. 333, nach welcher man auch Stumpf's Zweifel über die Echtheit des letzteren Stücks (Reichskanzler I. 104 N. 178) als unerheblich ansehen darf.

[8]) Ann. Xant. Scr. II. 225 (vgl. Append. p. 236): Ludewicus imperator habuit sinodum episcoporum ad Ingulunheim. Vergl. V. Hlud.: In eodem placito secundum morem suum multa quae ecclesiae essent utilia ammonuit, statuit ac definivit. V. Anskar. l. c.

[9]) Leg. I. 253—255. Den betreffenden Excerpten vorangeschickt sind Julian. Nov. 7 c. 1 u. 2. Ueber ein anderes, unechtes Capitular, welches ebenfalls dieser Junisynode in Ingelheim zugeschrieben wurde, vgl. Knust in M. G. Leg. IIb. 22. Hefele, Conciliengeschichte IV. 44. Es ist ein Auszug aus dem zweiten Buche des Benedictus Levita, welcher auf diese Synode zurückführt, was aus ganz anderen Quellen herzuleiten ist.

Gesetzgebung dieses Reichstags ist uns nichts Näheres überliefert [1]). Dagegen empfing der Kaiser in Ingelheim eine große Anzahl auswärtiger Gesandtschaften [2]). Die wichtigste [3]) darunter, eine Botschaft des Papstes, deren Träger Bischof Leo von Centumcellä (Civita vecchia) und der Nomenclator Theophylaktus [4]) waren, hing vielleicht mit den Verhandlungen über die Frage der Bilderverehrung zusammen [5]). Aus dem fernen Orient kam der Abt des Klosters auf dem Oelberge bei Jerusalem, Dominikus [6]). Aus Dänemark fanden sich abermals Gesandte der Göttrikssöhne ein, um den kürzlich geschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrag zu bekräftigen [7]). Ferner erschienen einige Häuptlinge der Abotriten, welche ihren Fürsten Ceadrag neuerdings [8]) der Untreue gegen das Frankenreich anklagten. Auch gegen einen Häuptling der Sorben, Tunglo, wurde die nämliche Beschuldigung erhoben und beide Wendenfürsten deshalb bei Strafe des Hochverraths aufgefordert, sich auf der nächsten allgemeinen Reichsversammlung Mitte Oktober zur Verantwortung zu stellen [9]). Endlich war auch ein Theil der bretonischen Machtiern von den Grafen der Mark an den kaiserlichen Hof geführt worden [10]). Man

---

[1]) Ermold. l. c. v. 285—286 p. 506 singt zwar:

Illic ergo pius Caesar dat iura subactis,
More suo regni rite revolvit opus.

[2]) Einh. Ann. V. Hlud.

[3]) Einh. Ann.: Inter quas praecipua caeterisque praeminens erat legatio sanctae sedis apostolicae. O. Abel (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 2 S. 161) hält diese päpstliche Gesandtschaft für die nämliche, welche in Einhard's Transl SS. Marcellini et Petri 13 (Opp. ed Teulet II. 198—200) erwähnt wird. Dies beruht jedoch auf seiner unrichtigen Annahme, daß die Uebertragung jener Heiligen bereits 826 (statt 827) stattgefunden habe. Ueberdies erwog Abel nicht, daß diese Uebertragung nicht im Frühling, sondern im Spätjahr erfolgte, während Leo und Theophylaktus etwa im April 826 von Rom ausgesandt sein werden (vgl. Giesebrecht, Königsannalen S. 235. Jaffé, Reg. pont. Rom. p. 224 und unten).

[4]) Vergl. über denselben Galletti, Del primicero p. 183 (append. no 3), oben S. 227 A. 2. Einh. Ann. 828 p. 217. V. Hlud. 42 p. 631. Transl. S. Sebastiani 7. 8. 9. 14, Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 390. 391. 393.

[5]) Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 368. Hefele, Conciliengeschichte IV. 44 und oben S. 251.

[6]) Einh. Ann. V. Hlud. Dominikus erscheint an der Spitze der Congregation vom Oelberge bereits in einer Bittschrift derselben an Papst Leo III. vom Jahr 809 (Jaffé IV. 385. Epist. Carolin. no 22). Der Abt Georgios (Egilbald), dessen ein Zusatz der Ann. Lauriss. 807 p. 194 gedenkt, muß entweder sein Nachfolger oder, wenn Ebrard's Erklärung dieser Glosse (Forschungen XIII. 439) die zutreffende ist, sein Vorgänger gewesen sein. Vergl. auch Regino und Ann. Xant. 807 Scr. I. 564. II. 224.

[7]) Einh. Ann.: legati quoque filiorum Godofridi, regis Danorum, pacis ac foederis causa directi, vgl. oben Seite 239.

[8]) Siehe o. Seite 176. 196. 206.

[9]) Einh. Ann., vgl. auch weiter unten p. 215. V. Hlud. l. c., welche jedoch die betreffenden Vorgänge auf der Juni- und auf der Oktoberversammlung zu Ingelheim zusammenwirft. S. Giesebrecht, Wend. Gesch. I. 114.

[10]) Einh. Ann.: Venerunt et ex Brittonum primoribus, quos illius limitis custodes adducere voluerunt.

hat angenommen, daß Graf Wido, der allerdings anwesend war, damals vom Kaiser auf die Grafschaft von Vannes beschränkt, dagegen der Bretone Nominoe an die Spitze der keltischen Landschaft gestellt worden sei[2]). In der That tritt der letztere, welchen wir in den bretonischen Urkunden bald als kaiserlichen Missus, bald als Fürsten in der Bretagne bezeichnet finden[3]), fortan als der mehr oder minder unabhängige Herrscher des Landes hervor[4]). Innerhalb der festgesetzten Grenzen[5]) desselben nahm er eine landesfürstliche Stellung ein[6]). Ludwig versuchte auf diese Weise den nationalen Sinn der Bretonen, indem er demselben bis zu einem gewissen Grade Rechnung trug, mit der fränkischen Herrschaft auszusöhnen, und es scheint, daß ihm dies nicht ganz mißlungen ist, wenngleich unter seiner Regierung auch später noch vorübergehende Erhebungen in der Bretagne erfolgten[7]). Unter einem nationalen Oberhaupte, welches des Kaisers Vassall war, waren die Kelten dem letzteren bessere Unterthanen als unter der harten Hand der fränkischen Grenzgrafen. Die Gefahr der völligen Losreißung trat erst nach Ludwig's Zeit und nach der Theilung des Reichs hervor.

Wie der Kaiser jene neueste Gesandtschaft der Söhne Göttrik's aus Dänemark aufnahm, wird nicht überliefert. Aber eben kam ihr Gegner, König Harald, um die Taufe zu empfangen und sich ganz in seine Arme zu werfen. Die Erzählung des Poeten Ermoldus, wie Ebo von Reims den Dänenkönig bekehrt und zur Annahme der Taufe bewogen habe[8]), ist ohne Frage nicht buchstäblich wahr; daß

---

1) Ermold. L. IV. v. 482 p. 510.

2) de Courson, Cartulaire de Redon p. XXIV. de la Borderie in Bibliothèque de l'école des chartes 5e. série T. V p. 274. Die Annahme stützt sich namentlich auf Regino 837 Scr. I. 567: et Numenoio apud Ingelenheim ab imperatore ducatus ipsius gentis traditur (die Chronologie ist in diesem Abschnitt seiner Chronik ganz und gar verwirrt, vgl. o. S. 148 Anm. 4) und die bretonischen Urkunden. Siehe indessen auch oben S. 218.

3) Vergl. die wesentlich dem Cartular der Abtei Redon entnommene Zusammenstellung von de la Borderie. Allerdings geht, so viel ich sehe, keine jener Urkunden hinter das Jahr 833 zurück. Nominoe selbst nennt sich missus imperatoris Loduici in einer Urkunde vom 18. Juni 834 (Cartul. de R. p. 2 no 2); der Kaiser bezeichnet ihn als seinen Getreuen, Sickel L. 324. 353 (ibid. p. 355. 357 no 6. 9).

4) Die Quellen nennen ihn dux oder tyrannus oder auch rex der Bretonen (Prudent. Trec. Ann. 846 p. 442. Nithard. II. 5 III. 4 p. 658. 665. Reginon. chron. 862 p. 571. Chron. Fontanell. 850. 851 Scr. II. 303). Eine Pariser Synode v. J. 849 schreibt durch Lupus Nomenoio priori gentis Britannicae (Lup. epist. no 84 Opp. p. 126).

5) Vergl. Prudent. Trec. Ann. 844. 851 p. 440. 446.

6) Vergl. Prudent. Trec. Ann. 851. Später soll sich Nominoe sogar zum König haben salben lassen (vgl. v. Noorden, Hinkmar S. 48).

7) Vergl. unten zum J. 830, sowie V. Hlud. 56 p. 642. Sickel II. 349 u. s. w.

8) L. IV. v. 147—178. 317—348 p. 504. 507—508; auch v. 583 ff. p. 512 schreibt der Dänenkönig seine Bekehrung dem Einflusse des Kaisers zu; vgl. oben Seite 209—210. Die Darstellung Rimbert's in der V. Anskarii 7 p. 694 hat mit derjenigen des Dichters eine gewisse Aehnlichkeit, indem sie die Geschichte der Beziehungen Harald's zum Kaiser von 814 bis 826 ebenfalls kurz zusammenzufassen sucht.

jedoch die fortgesetzte Missionsthätigkeit des Erzbischofs dies Ereigniß mit herbeigeführt hat, nicht zu bezweifeln. Auch die Schilderung des Dichters von dem Empfange Harald's und seines Gefolges und den Festlichkeiten zu Ingelheim ist offenbar in vielen Einzelheiten ein Werk seiner frei schaffenden Phantasie, aber sie entrollt vor unsern Augen immerhin ein zeitgenössisches Bild von dem Hofe des Kaisers, und insofern wird es gestattet sein, sie unter Vorbehalt zu benutzen. Besonders merkwürdig ist Ermold's ohne Zweifel auf eigener Anschauung beruhende Beschreibung der herrlichen Pfalz [1]) am Gestade des Rheins, deren Bau von Karl begonnen, unter Ludwig vollendet war. Die Marmorsäulen und die Säulen aus heimischem Granit, auf denen sie ruhte [2]), liegen noch jetzt als Zeugen ihrer versunkenen Pracht theilweise in Ingelheim, Mainz, Kloster Eberbach und Heidelberg zerstreut. Die Kirche war mit Darstellungen aus der biblischen, der Palast mit Gemälden aus der profanen Geschichte geschmückt, welche dem Blick des Beschauers eine Uebersicht der Welthistorie in ihren hervorragendsten Momenten vorführten [3]). Die linke Wand der Kirche zeigte die Geschichte des alten Bundes von dem Aufenthalt Adam's und Eva's im Paradiese bis zum Bau des Salomonischen Tempels u. s. f. Auf der rechten Wand sah man das Leben Christi bis zu seiner Auferstehung und Himmelfahrt dargestellt. Die Gemälde in der Pfalz, deren Stoff und Idee, wie es scheint, aus dem Geschichtswerk des Orosius geschöpft waren [4]), vergegenwärtigten dem Auge vornehmlich die großen Eroberer und Weltreiche des Alterthums: Ninus, Cyrus, dessen Haupt die Scythenkönigin in den mit Blut gefüllten Schlauch steckt, Hannibal, wie er in den Sümpfen Etruriens ein Auge einbüßt, Alexander, die Gründung und Herrschaft Roms. Auf der andern Seite schritt die Bilderreihe von den späteren römischen Kaisern, der Gründung Constantinopel's und Theodosius dem Großen zu den Thaten der Karolinger selbst fort. Hier war dargestellt, wie Karl Martell die Friesen besiegt, Pippin Aquitanien unterwirft, Karl der Große die Sachsen überwindet. — Eine An-

[1]) v. 181 ff. p. 505 f., vgl. Einh. V. Caroli 17 Jaffé IV. 524. Poeta Saxo L. V. v. 435 ff. ibid. p. 619. Mir. S. Goaris 15, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 291—292: a palatio suo (sc. Caroli), quod in praeripiis Rheni fluminis ab ipso constructum Ingilinheim dicitur. 36 p. 297.

[2]) Ermold. l. c. v. 183: Quo domus ampla patet centum perfixa columnis. Vergl. Joh. Fr Böhmer's Briefe, herausg. von Janssen I. 153 f.; auch Göthe's Werke (Ausg. in 60 Bänden) XLIII. 296 über die Inschrift einer Marmorsäule in Nieder-Ingelheim.

[3]) Ermold. l. c. v. 189—244. 245—282. Vergl. Bock, die Bildwerke in der Pfalz Ludwig's des Frommen in Ingelheim in Lersch, Niederrhein. Jahrbuch für Geschichte und Kunst II (Bonn 1844) S. 241 ff.; auch Hefele, Conciliengeschichte IV. 42 über die Bilder in den fränkischen Kirchen und Palästen und Hagen a. a. O. S 6 über Wandgemälde in Achen.

[4]) Vergl. Bock a. a. O. S. 253. Pfund, Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit IX. 3 S. VI. 74—75. — Der Ausdruck Ermold's l. c. v. 245: Regia namque domus late perscul pta nitescit darf uns nicht irre machen, als ob es sich etwa um Skulpturen handle; vgl. dagegen auch v. 276 (Pingitur).

zahl kleinerer Gebäude, zur Aufnahme der Großen und Hofleute bestimmt, umgab die Königsburg und die Kirche[1]. — König Harald kam durch Friesland, auf hundert Kielen mit weißen Segeln, wie der Dichter singt, den Rhein hinaufgefahren[2]. Seine Gattin[3], sein Sohn Göttrik[4], einer seiner Neffen[5], überhaupt sein ganzes Haus[6] und eine Menge von Männern und Frauen seines Volks – ihre Zahl wird auf über vierhundert angegeben — waren in seinem Gefolge[7]. Der Kaiser sah von den Zinnen der Pfalz die Schiffe, welche die Ankömmlinge brachten, sich dem Ufer des Stroms nähern und in den Hafen einlaufen. Sogleich sandte er ihnen den Grafen Matfrid von Orléans mit einer Schaar junger Hofleute zur Begrüßung entgegen. Prächtig aufgezäumte Rosse nahmen die Gäste auf ihren Rücken und trugen sie in die Pfalz[8]. In der nahen St. Albanskapelle bei Mainz[9] fand sodann, vermuthlich am Jo-

---

[1] Ermold l. c. v. 184. 185 (tectaque multimoda — millenaque claustra domorum).

[2] Ermold. l. c. v. 287—291. 347. Einh. Ann. weiter unten: per Frisiam qua venerat via reversus est.

[3] Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 33. Ann. Enhard. Fuld. p. 359. Ann. Xant. p. 225. Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17 Scr. VII. 291 etc. Ermold. l. c. v. 300. 361—362. 385—394. 427—428. 437.

[4] Ermold. v. 364. 396. 438. 629, vgl. Prudent. Trec. Ann. 852 p. 447. Bei Hermann von Reichenau (Scr. V. 103), welcher die Notiz über die Taufe Harald's aus den Fulder Jahrbüchern schöpfte, ist hinter cum uxore wohl willkürlich eingeschoben: et filiis. Allerdings hatte Harald außer Göttrik noch einen andern Sohn Namens Rodulf (vgl. Hincmar. Rem. Ann. 864 p. 462. Ann. Fuld. 873 p. 386. Dümmler I. 517 N. 1. Rehdantz, Geschichtschr. der deutschen Vorzeit IX. 9 S. 19 N. 4). Unzweifelhaft falsch sagt Adam von Bremen l. c.: cum uxore et fratre. Er meint wohl Rorich, welcher Harald's Neffe war, s. d. flg. Anm.

[5] Vergl. Ermold. v. 629—630. Wahrscheinlich war es der spätere Dänenkönig Rorich (vgl. Prudent. Trec. Ann. 850 p. 445. Dümmler I. 266 N. 65 u. d. vor. Note) oder auch dessen Bruder Harald (Ruodolf. Fuld. Ann. Ann. Xant. 850 Scr. I. 366. II. 229), welchen Adam und, wie mir scheint, auch Dümmler und Meyer von Knonau, Nithard S. 62, mit unserm Harald verwechseln.

[6] Ermold. v. 300 306. 585.

[7] Einh. Ann.: cum . . magna Danorum multitudine. V. Hlud. Ann. Xant.: et illic venit multitudo ad eum Nordmannorum (et principes eorum nomine Herioldus baptizatus est et uxor eius) et cum eis plus quam 400 homines promiscui sexus. Ermold. v. 287—289. 366. 367. 397. 431. 495. 610; in v. 365 ist noch besonders von den Großen und Würdenträgern im Gefolge des Dänenkönigs die Rede

[8] Ermold. v. 293 ff.

[9] Einh. Ann. u. V. Hlud.: Mogontiaci apud sanctum Albanum; vgl. auch Ann. Enhard. Fuld., Ottenburan. (Scr. V. 3), Adam. l. c., Prudent. Trec. Ann. 852 (Godefridus, Herioldi Dani filius, qui quondam sub imperatore Hludowico Maguntiaci fuerat baptizatus), hierzu Dümmler I. 304 N. 47. Nach Ermoldus (vgl. besonders v. 358) würde man allerdings annehmen, daß die Taufe in der Kirche zu Ingelheim erfolgt sei, vgl. auch Thegan. und Ann. Xant.; aber mit Dahlmann a. a. O. S. 29, Dümmler I. 259 N. 43 und Baxmann I. 337 N. 4 geben wir der andern Angabe als der besser verbürgten unbedenklich den Vorzug. Die Ingelheimer Pfalz lag so nahe bei Mainz (vgl. Einh. Ann. 787: in suburbano Mogontiacense in villa, quae

hannistage (24. Juni)[1], die feierliche Handlung ihrer Taufe statt. Die Täuflinge wurden nach damaliger Sitte dreimal — im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes — untergetaucht[2]). Den König Harald hob Ludwig selbst aus dem Wasser und legte ihm die weißen Taufkleider an. Ebenso versahen die Kaiserin Judith bei der Gemahlin des nordischen Fürsten, Lothar bei dem Sohne desselben, die Großen des kaiserlichen Hofs bei den Vornehmsten aus dem dänischen Gefolge das Pathenamt[3]). Auch bedachten der Kaiser und die Kaiserin ihre königlichen Pathen und Lothar deren Sohn mit prächtigen Taufgaben; der übrigen Schaar soll Ludwig fränkische Kleider geschenkt haben[4]).

Eine sagenhafte Ueberlieferung von Taufen der Dänen am Hofe Kaiser Ludwig's ist in dem Buche des Mönchs von St. Gallen[5]) aus dem Ende des neunten Jahrhunderts, einem Schatzkästlein von allerhand Erzählungen über Karl den Großen und seine nächsten Nachfolger, enthalten. Wie, so heißt es dort, nach dem Tode des kriegerischen Königs David lange Zeit hindurch die benachbarten unterworfenen Völker seinem friedfertigen Sohne Salomo Tribute darbrachten, so erwies das wilde Volk der Normannen im Andenken an die Furcht und die Tribute, welche es dem erhabensten Kaiser Karl gezollt hatte, seinem Sohn Ludwig gleiche Ehrerbietung. Endlich fragte der fromme Kaiser ihre Gesandten einmal aus Mitleid und Erbarmen darüber, daß sie in der tiefen Finsterniß des Heidenthums schmachteten, ob sie nicht die christliche Religion annehmen wollten. Sie erwiderten, daß sie bereit seien ihm in allen Stücken zu gehorchen,

vocatur Ingilunheim. 817 p. 173. 204. Einh. V. Caroli 17: haud longe a Mogontiaco civitate iuxta villam, cui vocabulum est Ingilenheim), daß beide Orte auch sonst gelegentlich mit einander verwechselt werden (vgl. v. Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne S. 104).

[1]) Vergl. über die Tauftermine Rettberg. II. 784. Pfannenschmid, das Weihwasser S. 130. Auch fiel das Johannisfest im Jahr 826 auf einen Sonntag.

[2]) Vergl. Ermold. l. c. v. 337—338 p 507 Rettberg II. 783.

[3]) Ermold. v 359—366. Thegan.: quem domnus imperator elevavit de sacro fonte baptismatis, et uxorem eius elevavit de fonte domna Judith augusta. V. Anskar. 7 p. 694: et sacro baptismate perfusum ipse de sacro fonte suscepit sibique in filium adoptavit (d. h. als geistlichen Sohn, Pathen, vgl. die metrische Uebertragung dieser Vita c. 12, Lambec. Orig. Hamburg. p. 257: Quem Caesar niveis, ut mos est, induit albis — Et pater in lavacri natalibus extitit illi Laurent, Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit IX. 8 S. 16 übersetzt unrichtig: „und an Kindes Statt annahm"). Ademar. Hist. III 11 Scr. IV. 119: fuitque filiolus imperatoris de fontibus. Monach. Sangall. II. 19 Jaffé IV. 697.

[4]) Ermold. v. 373—398. 432. 587. U. a. schenkte der Kaiser nach ihm dem Dänenkönige das Schwert, welches er trug (vgl. o. S. 36 Anm. 7). Die Glaubwürdigkeit dieser Einzelheiten bleibt jedoch um so zweifelhafter, als Ermold gerade hier zum Theil klassische Reminiscenzen hervorholt (vgl. besonders v. 391 mit Virgil. Aen L. V. v. 558—559). In Einh. Ann., V. Hlud. u. Thegan. ist, wie es scheint, nur von Geschenken die Rede, welche der Dänenkönig beim Abschied empfing.

[5]) II. 19 Jaffé IV. 696—698.

und so befahl er denn, sie im Namen der heiligen Dreieinigkeit zu taufen. Von den Großen der Pfalz zu geistlichen Söhnen angenommen [1]), empfingen sie aus der kaiserlichen Kammer jeder ein weißes Taufgewand, von ihren Gevattern aber fränkische Kleider, Waffen und sonstigen Schmuck. Das gefiel den Dänen gar wohl und lockte viele ihrer Landsleute, ihrem Beispiel zu folgen. Kein Jahr verging seitdem, daß sich nicht etliche von ihnen, nicht um Christi, sondern um des irdischen Vortheils willen, zum Ostersabbath vor dem großen Tauftermin, am Hofe des Kaisers eingefunden hätten, um demselben als Vassallen zu huldigen. Von Jahr zu Jahr stieg ihre Zahl. So geschah es, daß ihrer einmal an die fünfzig kamen. Da fand sich jedoch, daß leinene Gewänder für eine solche Anzahl nicht zur Hand waren. Der Kaiser ließ daher „Hemden auseinandertrennen und grob zusammennähen wie Hecken und beschneiden wie Weinstöcke“ [2]). Einer der Führer der Dänen, dem ein solches Taufkleid übergeworfen wurde, betrachtete dasselbe erst mit erstaunten Blicken; dann rief er dem Kaiser zornig zu: „Schon zwanzigmal bin ich hier gewaschen und mit den besten schneeweißen Kleidern angethan worden: ein solcher Sack aber paßt für Sauhirten, nicht für Ritter. Wenn ich mich nicht schämte nackt zu gehen, so würde ich dir dein Gewand sammt deinem Christus überlassen!“ — Der geschichtliche Kern der Anekdote scheint zu sein, daß sich in der That später manche Dänen am fränkischen Hofe der Taufe unterzogen, um die Pathengeschenke einzuheimsen und dann so gute Heiden zu bleiben wie vordem [3]).

An die Taufe des Dänenkönigs und seines Gefolges schließt sich in der Schilderung des Ermoldus [4]) zunächst ein Gottesdienst. Die Glocke ruft zur Messe; das Gebäude ist erfüllt von der Geistlichkeit in ihren Festgewanden, den Priestern und Diakonen unter dem Iren Clemens, dem Leiter der Hofschule [5]). Theuto [6]), der Präcentor, ordnet und leitet den Chor der geistlichen Sänger. Adhalwit, die Ruthe in der Hand, hält die Menge zurück und schafft Platz für den kaiserlichen Zug [7]). Der kleine Prinz Karl eilt demselben voran. Dann eröffnet ihn der Kaiser; er stützt sich rechts auf Hilduin, den Erzkapellan, links auf Helisachar. Unmittelbar hinter dem Kaiser

---

[1]) a primoribus palacii quasi in adoptionem filiorum suscepti (vgl. oben S. 259 Anm. 3).

[2]) Cumque tot lineae vestes non essent in promptu, iussit incidi camisilia et in modum sepium consui vel in modum vitium pastinari.

[3]) Vergl. Dümmler I. 260 N. 44, mit Beziehung auf Hincmar. Rem. Ann. 876 p. 501.

[4]) v. 399—442, und zwar nach seiner Vorstellung eben in der Kirche zu Ingelheim.

[5]) v. 403—404: Turba sacerdotum Clementis dogmate constat, — Levitaeque micant ordine namque pii, vgl. Dümmler II. 649 N. 8, Wattenbach I³. 156. 174 N. 2; anders Muratori, s. M. G. Scr. II. 509 N. 95.

[6]) Schwerlich der spätere Kanzler dieses Namens, vgl. M. G. Scr. II. 509 N. 96; Sickel I. 95; ferner oben S. 197 Anm. 5.

[7]) Vergl. Waitz III. 420—421 N. 1.

schreitet der Oberthürwart Gerung[1] einher, einen Stab in der Hand und eine goldene Krone auf dem Haupt[2]. Darauf Lothar und neben ihm der Dänenkönig im langen Taufgewande[3]; nach diesen die Kaiserin Judith, geführt von den Grafen Matfrid von Orléans und Hugo von Tours, die ebenfalls Kronen tragen und in golddurchwirkten Gewändern prangen. Die Dänenkönigin, Harald's Gattin, schließt sich der Kaiserin an. Dann folgt der Kanzler Fridugis mit der Schaar seiner Schüler in ihren weißen Gewändern[4]. Das übrige Volk endlich, darunter namentlich das Gefolge Harald's, beschließt den Zug[5]. — Nachdem der Kaiser die Kirche betreten und den HErrn im Gebet angefleht hat, giebt die Posaune des Theuto das Zeichen, auf welches der Klerus und die Chöre mit ihren Gesängen einfallen[6]. Inzwischen wird im Palaste das reiche Mahl bereitet[7]. Der Bäckermeister Petrus und Gunzo, der oberste der Köche[8], sind geschäftig, die Tafeln zu ordnen. Sie breiten schneeige Decken über den Steintisch[9], auf welchen das goldene Tafelgeschirr glänzt. Petrus trägt die Backwaaren, Gunzo die Fleischspeisen auf. Otho, der jugendliche Oberschenk[10], gebietet den Schenken und sorgt für die Gaben des Bacchus. So endet beim frohen Mahle der für die Franken und die in der Taufe wiedergeborenen Dänen gleich denkwürdige Tag. Beim Anbruch des nächsten Morgens begiebt sich der Kaiser, von der Kaiserin und Lothar, auch dem kleinen Karl und dessen Hofmeister[11], dem Grafen Wido und anderem zahlreichen Gefolge begleitet, zur Jagd auf die nahe Rheininsel, wo dichte Waldungen Hirsche und Dammwild, aber auch Eber und Bären beherbergten[12]. Der Dänenkönig und die Seinen schließen sich dem Zuge an, um das Schauspiel wenigstens mitanzusehen[13].

---

1) S. über denselben oben Seite 182 Anm. 5.

2) Vergl. Waitz a. a. O.

3) v. 417: Hlutharіusque pius Heroldus et ipse togatus, vgl. Pfund's Uebersetzung S. 79.

4) v. 429 - 430: Et Fridugisus abit, sequitur quem discipulorum — Turba sagax, candens vestibus atque fide, vgl. Sickel I. 89. 90 N. 6.

5) v. 431—432: Ordine composito sequitur deinc caetera pubes, — Vestibus ornata munere Caesareo. Nach dem letzteren Zusatz muß man wohl schließen, daß es sich insbesondere um die Dänen handelt, vgl. oben S. 259 Anm. 4.

6) v. 435—436.

7) v. 457 ff.

8) Vergl. Waitz III. 416 N. 2. 424 N. 1 und Cap. de disciplina palatii c. 2 Leg I. 158, dazu oben S. 17 Anm. 2.

9) v. 461: Candida praeponunt niveis mantelia villis, vgl. N. 99.

10) Vergl. Waitz III. 416 N. 4. Cap. 826. 6 Leg. I. 256 (Odo buticularius de foreste sua interrogandus est).

11) v. 525.

12) v. 481 ff., vgl. Prudent. Trec. Ann. Ruodolfi Fuld. Ann. Ann. Xant Reginon. chron. 840. Notae Sangallens. Nithard. I. 8. V. Hlud. 62 Scr. I. 70. 362. 437. 568. II. 227. 647. 655. Dümmler II. 667. — Es ist die Insel, auf welcher Ludwig im J. 840 starb (ebd. I. 135 N. 85 u. unten).

13) v. 484. 495 - 496. 545.

Bei Ermoldus verbindet sich ferner mit der Taufe des Dänenkönigs ein Akt von der größten politischen Bedeutung. Erst jetzt huldigt Harald nach seiner Darstellung dem Kaiser als Vassall durch Handreichung [1]) nach fränkischer Sitte und empfängt von demselben Roß und Waffen, die Gaben, welche schon die alten germanischen Gefolgsgenossen von ihrem Fürsten zu erhalten pflegten [2]). Ja, der höfische Poet legt in diesen Vorgang geradezu die Bedeutung, daß der Dänenkönig sein Reich der Herrschaft des Kaisers unterwirft. Er preist den frommen Kaiser ob der glänzenden friedlichen Eroberung, welche er an Dänemark gemacht habe [3]). Wir wissen nun aber, daß die Huldigung des Dänenkönigs schon zu Anfang der Regierung Kaiser Ludwig's, im Jahr 814, erfolgt war [4]), und wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß Harald's Taufe seiner Ergebung an den Kaiser das Siegel aufdrückte, so beeinträchtigte es den Werth derselben doch auf das Wesentlichste, daß die Stellung dieses Königs in seiner Heimath auch jetzt gegenüber seinen Nebenbuhlern, den Söhnen Göttrik's, wenig befestigt war. Nicht ohne Grund besorgte man, daß ihm gerade der Schritt, welchen er so eben gethan hatte, die Rückkehr in sein Land, in welchem der alte heidnische Glaube und der Unabhängigkeitssinn die tiefsten mit einander verwachsenen Wurzeln hatten, fürs Erste vollends verschließen werde [5]). Um Harald eine Zufluchtsstätte im Fall der Noth zu gewähren, verlieh der Kaiser seinem königlichen Vassallen eine ausgedehnte Grafschaft in Friesland, Rüstringen an der Weser [6]).

---

[1]) v. 601: Mox manibus iunctis regi se tradidit ultro, vgl. auch v 611: Heroldum iamque fidelem. Waitz IV, 237. Roth, Feudalität S. 209 f.

[2]) v. 607—608: Mox quoque Caesar ovans Francisco more veterno — Dat sibi equum nec non, ut solet, arma simul, vgl. N. 4 Tacit. Germ. 14. Waitz I². 349 N. 4. IV. 211.

[3]) v. 575—606. 633—638.

[4]) Siehe oben S. 33 Anm. 1.

[5]) V. Hlud.: Verens autem piissimus imperator, ne ob tale factum negaretur ei habitatio soli naturalis (ebenso in Freher's Ausg. der Ann. Einh., s. Scr. I. 214). Vergl. V. Anskarii 8 p. 696: et quia interdum pacifice in regno suo Herioldus rex consistere non poterat.

[6]) Einh. Ann.: In qua provincia (sc. Frisia) unus comitatus, qui Hriustri vocatur, eidem datus est, ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset. V. Hlud. Ademar. l. c.: dedit ei in filiolatu unum comitatum (hier wird diese Belehnung also als Pathengabe aufgefaßt). Thegan.: Tunc domnus imperator magnam partem Fresonum dedit ei. Ermold. l. c. v. 613—614: Illius ast propter tribuit sibi praedia fines — Et loca vinifera (?) multimodasque dapes (vgl. über diesen Ausdruck oben S. 77 Anm 1). Ueber die Lage des friesischen Gaues Hriustri s. Einh. Ann. 793 p. 179 (in pago Hriustri iuxta Wisuram fluvium), Poeta Saxo L. III v. 150 Jaffé IV. 597. In demselben lag u. a. Semalonfleet (Schmalenflet am westlichen Ufer der Weser), Mirac. S. Willehadi 33 Scr. II. 389.

Noch ungenauer und unrichtiger als die Angabe Ermold's ist diejenige der V. Anskarii, wo es nach den in der vorigen Anmerkung angeführten Worten weiter heißt: dedit ei memoratus augustus ultra Albiam (d. h. in Nordalbingien) beneficium, ut, si quando ei necessarium esset, ibi subsistere

Jedoch wurden auch die Mittel und Wege ins Auge gefaßt, um Harald's Herrschaft und die Früchte seiner Bekehrung zu sichern. Nichts schien hierzu geeigneter als eine kräftige und ununterbrochene Fortführung der christlichen Mission, welche Ebo von Reims begonnen hatte, aber regelmäßig fortzusetzen durch die Pflichten seines erzbischöflichen Amts verhindert war. Der Kaiser beabsichtigte dem Dänenkönige zu diesem Zweck einen Geistlichen mitzugeben, welcher beständig an seiner Seite bleiben sollte [1]). Er trat sofort mit den eben versammelten Häuptern der geistlichen und weltlichen Aristokratie über diese Angelegenheit in Berathung. Es war nicht leicht, den rechten Mann für die schwierige Aufgabe zu finden; jedoch lenkte Wala, welcher nach dem Tode seines Bruders Adalhard († 2. Januar 826) dessen Nachfolger als Abt von Corbie geworden war, die Aufmerksamkeit auf den Lehrer der Klosterschule in Korvei, der sächsischen Tochterstiftung seines Klosters, mit Namen Anskar [2]).

Anskar, der schon als etwa fünfjähriger Knabe seine Mutter verloren, war bald darauf vom Vater in die Schule geschickt worden, um sich für den geistlichen Beruf vorzubilden [3]) und hatte noch jung in Corbie die Tonsur erhalten [4]). Weder als Knabe noch selbst als Klosterbruder war er frei von Regungen jugendlichen Leichtsinns [5]); aber Visionen, die er von Kindheit auf häufig im Traum zu sehen vermeinte, wandten seinen Sinn aufwärts [6]). Auch machte der Tod Karl's des Großen, welchen er mit eigenen Augen im Glanze seiner Herrscherherrlichkeit gesehen, als eine Mahnung an die Vergänglichkeit auch des Höchsten und Trefflichsten auf Erden, den tiefsten Eindruck auf ihn und trug wesentlich dazu bei, seine Richtung zur Beschaulichkeit zu entscheiden [7]). Mit einem andern Mönch Namens Witmar zusammen wurde Anskar Lehrer in der Schule des Klosters. Es begegnete ihm hier das Mißgeschick, daß ein kleiner Knabe von einem Mitschüler so heftig mit der Wachstafel geschlagen wurde, daß er starb [8]). Sodann war Anskar mit manchen anderen Brüdern von dem

posset; hienach Adam. I. 17. Da diese Stelle Rimbert's sogar unverkennbare Anklänge an die Königsannalen, noch mehr an die V. Hludowici enthält, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß in Betreff der Lokalität ein Irrthum vorliegt, vgl. auch Dahlmann M. G. Scr. II. 696 N. 16, Gesch. von Dännemark I. 39 N. 1. Dümmler I. 260 N. 46. Gleichwohl haben manche dieser abweichenden Ueberlieferung Glauben geschenkt und dieselbe dann wieder verschieden gedeutet (vgl. darüber Waitz, Heinrich I. Neue Bearbeitg. S. 265).

[1]) V. Anskarii 7 p. 694.

[2]) Ibid. Es erscheint auffallend, daß Wala hier den Anskar als einen Mönch seines Klosters (Corbie) bezeichnet. Er behandelt denselben aber auch nachher durchaus wie seinen Untergebenen, und so mag A. auch nach seiner Uebersiedelung nach Korvei Corbier Mönch geblieben sein.

[3]) V. Anskar. 2 p. 690.

[4]) Ibid. c. 3, vgl. c. 6 p. 691. 693.

[5]) V. Anskar. 2. 3.

[6]) Ibid. c. 2—6. 9. p. 690—693. 696—697.

[7]) Ibid. c. 3 p. 691. Vergl. H. A. Schumacher im Brem. Jahrbuch II. 449.

[8]) Ibid. c. 4. 5 p. 692—693.

Mutterkloster an der Somme nach dem jungen Tochterstift an der Weser geschickt worden, um auch dort die Leitung der Schule zu übernehmen [1]), und sein Wirken fand hier so viel Anerkennung und Beifall, daß er zugleich einmüthig zum Prediger in der Klosterkirche erkoren wurde, mithin, wie der erste Schulmeister, auch der erste Prediger in Korvei war [2]).

Auf jenen Vorschlag Wala's an den Hof nach Ingelheim beschieden, zeigte sich dieser Mönch sofort vollkommen bereit, die ihm zugedachte Aufgabe zu übernehmen, obwohl man weit entfernt war, ihn dazu zu nöthigen. Seiner religiös erregten Phantasie winkte mit mächtigem Reiz das leuchtende Ziel der Märtyrerkrone. Mit freudiger Entschiedenheit bejahte er die Frage des Kaisers, ob er den König Harald begleiten wolle, um unter den Dänen das Evangelium zu predigen [3]). Anskar wollte sich dieser Mission sogar allein unterziehen; jedoch begehrte ein Corbier Mönch aus Wala's Gefolge, Autbert, der Sprößling eines edlen Geschlechts und des Abts Vertrauter [4]), die Erlaubniß, ihn begleiten zu dürfen. Von seinem Gesinde konnte ihnen der Abt niemand mitgeben, da sich keiner freiwillig dazu verstand nnd es für unerlaubt angesehen wurde, einen Christenmenschen zu nöthigen, daß er unter Heiden lebe [5]). Jedoch rüstete der Kaiser die beiden eifrigen Glaubensboten mit allem nöthigen Kirchengeräth, Gewändern und Büchern, Schreinen und Zelten aus [6]). Ihre Aufgabe sollte, wie berührt, eine doppelte sein: einmal, über die Treue und den Glauben des Dänenkönigs zu wachen und denselben sammt den Seinigen, welche mit ihm die Taufe em-

---

[1]) Ibid. c. 6 p. 694. Auffallend ist jedoch, daß in der Liste der Aebte und Brüder von Korvei (Jaffé I. 67) Anskar unter den neun Mönchen, welche dies Kloster zur Zeit des Stifters Adalhard zählte, nicht genannt wird.

[2]) V. Anskar. l. c.

[3]) Ibid. c. 7 p. 694.

[4]) l. c. 7 p. 695: qui et nobilis prosapiae in saeculo et apud eum tunc familiaris ac post ipsum domus eius procurator habebatur. Die metrische Vita c. 18 v. 12 Lambec. l. c. p. 261 hat dafür: Provisorque domus post se prima loca teneret. Laurent übersetzt: „und für seinen einstigen Nachfolger gehalten wurde" (S. 18).

[5]) V. Anskar. 7. 8 p. 695.

[6]) Ibid. c. 8: Post haec itaque ambo deducuntur ad regem, quorum voluntati et desiderio ipse condelectatus, dedit eis ministeria ecclesiastica et scrinia atque tentoria caeteraque subsidia, quae tanto itineri videbantur necessaria; hinsichtlich des Ausdrucks ministeria ecclesiastica vgl. N. 14 u. auch Einh. V. Caroli 33 p. 540. Bei Ermoldus (l. c. v. 615—620 p. 213, vgl. Dümmler I. 261 N. 50) schenkt der Kaiser dem König Harald selbst Kirchengeräth u. s. w. und giebt demselben Priester mit. Auch die Aussendung jener Mönche erwähnt der Dichter, wenngleich ohne ihre Namen zu nennen:

Officiique Dei cultum quo rite perornet,
Dat sibi Caesar adhuc omnia vasa potens.
Ordinibus vero dat vestimenta sacratis
Datque sacerdotes catholicosque libros.
Illuc et monachos mittit miserando volentes,
Qui revehant populos ad pia regna poli.

(Raban. De laudib. s. crucis, Opp. ed. Migne I. 144: et ad praedicandum Christi evangelium ubique doctores suos dirigit.)

pfangen hatten, bei dem einmal ergriffenen Heil festzuhalten, gleichzeitig aber auch die Saat des Evangeliums dort im Norden weiter auszustreuen [1]). Das Missionsmandat Ebo's wurde hiedurch keineswegs aufgehoben, sondern Papst Eugen II. scheint [2]) Anskar und seine Genossen als Adjunkten des Erzbischofs von Reims bevollmächtigt zu haben [3]), dessen Auftrag damit zugleich erneuert ward.

Der Kaiser ehrte den König Harald [4]) beim Abschied abermals durch reiche Geschenke[5]) und ließ ihn durch Königsboten zurückgeleiten[6]). Jedoch blieben Harald's Sohn Göttrik und sein Neffe gewissermaßen als Geiseln am fränkischen Hofe zurück [7]). Die beiden genannten Mönche stiegen mit dem Dänenkönig und seinem Gefolge zu Schiff, indeß hatten sie sich über ihre Behandlung anfangs bitter zu beklagen. Die rohen nordischen Neophyten, auch der Fürst selbst, bezeigten ihnen, insoweit man sich überhaupt um sie kümmerte, große Geringschätzung [8]). Ihre Lage besserte sich jedoch, als man in Köln anlegte, wo Erzbischof Hadebold sich ihrer mit vielem Wohlwollen annahm und ihnen sogar zur Weiterreise ein wohlgebautes Schiff mit zwei bequem eingerichteten Kajüten überließ[9]). Dies Fahrzeug gefiel dem Dänenkönige dermaßen, daß er es selber mit zu benutzen wünschte und eine der Kajüten für sich in Anspruch nahm. So kam es, daß der König auf der weiteren Fahrt mit den Mönchen in die nächste Berührung trat. Aus dieser entwickelten sich rasch Vertrauen und Freundschaft, und es konnte nicht fehlen, daß

---

[1]) V. Anskar. 8.

[2]) Die Vollmacht des Papstes kann schwerlich schon eingetroffen sein, ehe sich Anskar und Autbert mit dem König Harald auf die Reise begaben.

[3]) Jaffé Reg. Pont. p. 225 no 1947. Lappenberg, Hamburg. Urkb. I. 29 no. 18: Similiter auctoritate huius apostolici privilegii (der Bulle Paschalis' I. für Ebo, vgl. o. S. 210) adiunctus est huic legationi Anskarius episcopus (diese Bezeichnung greift vor) cum sociis suis confirmatione Eugenii sequentis papae. Vergl. jedoch Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen S. 26 N. 1 u. Schumacher a. a. O. S. 452; außerdem oben S. 211 Anm. 5.

[4]) Die Festlichkeiten bei dem Besuch Harald's, welche Ermoldus beschreibt, vertheilen sich auf drei Tage (vgl. v. 479. 481. 609 p. 510. 513), doch mahnt bei dem Dichter dann bereits der nahende Winter (?) den Dänenkönig, sich wieder einzuschiffen (v. 625—626 p. 513: — — — — — ventusque morantes — Arguit atque hiemis signa tremenda monet). In Wirklichkeit wird man anzunehmen haben, daß Harald noch von Ingelheim aufbrach, bevor der Kaiser diese Pfalz verließ.

[5]) Einh. Ann. V. Hlud. 40. Thegan. 33. Ermold l. c. v. 621—622. 631, vgl. auch v. 611 - 612. 624.

[6]) Thegan.: et cum legatis suis dimisit eum ire cum pace.

[7]) Ermold. v. 629—630: Filius atque nepos ipsius regis in aula — Excubiis vigilant, Francica iura colunt.

[8]) V. Anskar. 8.

[9]) Ibid.: Cum gravi itaque difficultate hanc suscipientes peregrinationem, pervenerunt Coloniam, ubi tunc temporis venerandus antistes Hadebaldus, compatiens eorum necessitati, dedit eis navem optimam, ubi sua reponerent, in qua erant duae mansiunculae satis oportune praeparatae. In der metrischen vita (c. 20 v. 13 p. 262) wird der Erzbischof mit seinem Vorgänger Hildeboldus verwechselt.

nach dem Beispiel des Fürsten nun auch dessen Gefolge jenen ganz anders begegnete als vordem. Man fuhr von Köln den Rhein hinab und lief von Duurstede, dem bedeutendsten Hafen des Frankenreichs, in das offene Meer aus. Dann ging die Fahrt längs der friesischen Küste weiter gen Dänemark [1]). Dort blieben Anskar und Autbert in der Umgebung des Dänenkönigs und übten unter Christen und Heiden eifrig ihren Beruf. Insbesondere waren sie darauf bedacht, Knaben zum geistlichen Beruf heranzuziehen. Theils kauften sie dieselben, theils überließ sie ihnen Harald von seinem Hofe; in kurzer Zeit konnten sie eine Schule von zwölf oder mehr Zöglingen errichten. Auch gewannen die beiden Gefährten andere Genossen und Diener, welche sie in ihrem Werke unterstützten. Jedoch endete nach wenig über zwei Jahren eine Erkrankung Autbert's ihr Zusammenwirken. Man brachte ihn nach Korvei, wo er seinen Leiden zur Osterzeit des Jahres 829 erlag [2]). —

Es waren auf dem Ingelheimer Reichstage auch die Markgrafen Baldrich und Gerold erschienen. Sie meldeten, daß von Angriffsbewegungen der Bulgaren gegen die Grenze zunächst nichts zu bemerken sei [3]). Unsere Quellen, welche neben den Staatsaktionen zuweilen auch ganz heterogener Dinge gedenken, erwähnen, daß Baldrich dem Kaiser einen Presbyter aus Venetien, Georgios, zuführte, der sich erbot, eine hydraulische Orgel nach griechischer Art anzufertigen [4]). Es war etwa siebzig Jahre her, daß die erste Orgel, als Geschenk Kaiser Constantin's V. Kopronymos an Pippin, ins Frankenreich gekommen war (757), und die gleichzeitigen Jahrbücher [5]), die dies Ereigniß fast sämmtlich notiren, bekunden, welches Aufsehen dies Instrument machte [6]). Eine Wasserorgel war jedoch bei den Franken bisher noch unbekannt, und der Kaiser mochte auf das Anerbieten des venetianischen Priesters mit um so größerem Vergnügen eingehen, als seine Gemahlin die Orgel liebte und spielte [7]). Er sandte denselben daher mit dem Kämmerer Tankulf [8]) nach Achen und gab Anweisung,

---

[1]) V. Anskar. 8 p. 695—696, vgl. Einh. Ann.: Herioldus ........ per Frisiam qua venerat via reversus est (vgl. o. S. 258 A. 2). Ermold. v. 623—632 (Per mare fluctivagum propria regna petit). Leibniz, Ann. Imp. I. 369. Dümmler I. 261 N. 49.

[2]) V. Ansk. l. c. p. 696, vgl. Lappenberg in Schmidt's Allgem. Zeitschr. für Gesch. V. 547. Laurent a. a. O. S. 20 N. 2 und über die Art der Mission Schumacher a. a. O. S. 451. 455. Dümmler nimmt an, Autbert sei erst 830 gestorben; doch führt die Rechnung auf das vorhergehende Jahr.

[3]) Einh. Ann. V. Hlud. (wo jedoch ceterique Pannoniarum custodes auf Mißverständniß beruht). Enhard. Fuld. Ann. p. 359.

[4]) Einh. Ann. V. Hlud. Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri 75 (Opp. II. 340). Enhard. Fuld. Ann. Ermold. Nigell. L. IV. v. 639—646 p. 513 (von Pfund S. 87 zum Theil sehr falsch übersetzt). Vergl. über die griechischen Wasserorgeln auch Ammian. Marcellin. XIV. 6, 18 und dazu die Anm. T. II p. 45 der Ausgabe von Wagner und Erfurdt (1808).

[5]) Vergl. außerdem auch Monach. Sangall. II. 7 Jaffé IV. 673-674.

[6]) Vergl. Oelsner. König Pippin S. 290. Dümmler II. 660.

[7]) Vergl. oben S. 147.

[8]) Siehe über denselben o. S. 163 Anm. 3.

ihm alle erforderlichen Materialien zu seinem Orgelbau zu liefern[1]). Das kunstvolle Werk wurde eine Zierde der Achener Pfalz[2]). Den Presbyter Georgios aber finden wir ein paar Jahre später[3]) im Besitz der Abtei St. Saube zu Valenciennes[4]), mit welcher der Kaiser ihn belohnt hatte.

Nach Erledigung der Geschäfte des Reichstags und nachdem eine allgemeine Reichsversammlung auf Mitte Oktober abermals nach Ingelheim angesagt worden, begab sich der Kaiser mit seinem Hofe[5]) über den Rhein nach dem Königshofe Salz[6]), dessen Mauern der noch junge Lauf der fränkischen Saale leise bespülte[7]). Er empfing dort eine Gesandtschaft aus Neapel[8]). Auch kam ihm hier die überraschende böse Kunde von einem Aufstande in der spanischen Mark zu. Aizo, ein Gote, war vom kaiserlichen Hofe selbst, wie es scheint

---

1) Einh. Ann. V. Hlud.

2) Transl. Marcellini et Petri: in Aquensi palatio organum, quod graece hydraulica vocatur, mirifica arte composuit. Ermold. l. c. v. 641—642: Et quis te solis, Caesar, superasse putabat — Constantî, nobilis nunc Aquis aula tenet. Walahfrid. Vers. in Aquisgrani palatio v. 137 ff. p. 465. Bock in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 155 f. Haagen, Gesch. Achens S. 67 f. Die oben S. 266 Anm. 5 citirte Stelle des Monachus Sangallensis mit Dümmler a. a. O. N. 42 auf diese Wasserorgel zu beziehen, tragen wir Bedenken.

3) Im Juni 828.

4) Transl. Marcellini et P. 68. 69. 75 p. 328—332. 340, vgl. M. G. Scr. I. 215 N 1. Jaffé IV. 497.

5) Einh. Ann.: cum suo comitatu, vgl. Waitz III. 413.

6) Einh. Ann. Die Ann. Enhard. Fuld. verlegen unrichtig die zweite Reichsversammlung dieses Jahres nach Salz statt nach Ingelheim: cum imperator in Salz villa regia conventum haberet. Dieselbe Verwechselung in der V. Hlud. c. 40: Ipso interea anno medio Octobrio coetum populi Germanici coire iussit trans Hrenum in villa, cuius est vocabulum Salz; vgl. meine Dissertation über die Ann. Einhardi p. 58. Wattenbach I[3]. 171. Waitz, Göttinger Nachrichten 1864 S. 60. Auffallend ist ferner, daß der Astronomus nur von einem coetus populi Germanici spricht; vermuthlich liegt aber auch hier ein Mißverständniß zu Grunde.

7) Vergl. namentlich Poeta Saxo 790 L. II v. 489—494 Jaffé IV. 573:

Est aggressus iter Moinum navale per amnem
Ascenditque per hunc, donec prope moenia venit
Magna palatinae sedis, Salt nomine dicta,
Nascenti vicina Salae. Nam fluminis huius
Rivus adhuc modicus haec ipsa palatia cingit,
Vix raucum per saxa cięns resonantia murmur.

Einh. Ann. 790 p. 177: per Moenum fluvium ad Saltz palatium suum in Germania iuxta Salam fluvium constructum navigavit; 803 p. 191: in Germania super fluvium Sala in loco, qui dicitur Saltz. Benkard im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Neue Folge I. 47, will, wie es gewöhnlich geschieht, die Trümmer des ehemaligen Kaiserpalastes in den Ruinen der Salzburg auf der linken Seite der fränkischen Saale unweit Neustadt erkennen. Dümmler I. 158 N. 1 dagegen ist der Ansicht, daß die Worte des Poeta Saxo eher auf die Insel im Flusse bei Neustadt passen.

8) Einh. Ann.: Ibi ad eum legati Neapolitanorum venerunt atque inde, accepto responso, ad sua regressi sunt. Funck S. 92 meint, die Bürger von Neapel hätten den Schutz des Kaisers gegen den Herzog Sico von Benevent nachgesucht. Anders Leibniz. Ann. Imp. I. 370 und Meo III. 332 (gegen Muratori).

aus der Pfalz zu Achen, über die Pyrenäen entflohen[1]). Dort war es ihm gelungen, mit List in die Veste Ausona (jetzt Vich nahe der Biegung des Ter nach Nordosten) einzudringen und die Bevölkerung für sich zu gewinnen[2]). Sodann wandte er sich nach dem benachbarten Roda und zerstörte diese Stadt, wahrscheinlich zur Strafe dafür, daß sie der fränkischen Sache treu geblieben war und ihm Widerstand geleistet hatte[3]). Er setzte ferner die festesten Castelle der Gegend, insoweit er sich ihrer zu bemächtigen vermochte, in Vertheidigungszustand und warf Besatzungen in dieselben[4]).

Von dem bisherigen Leben dieses Aizo wird uns nichts überliefert; jedoch läßt sich nicht verkennen, daß er unter seinen Landsleuten eine hervorragende Stellung eingenommen haben muß[5]). Der Zweck seines Unternehmens, die Mark dem fränkischen Reiche zu entreißen, liegt ziemlich deutlich zu Tage, und die raschen Fortschritte, welche dasselbe sogleich machte, erklären sich vornehmlich daraus, daß es bei der Bevölkerung jener Gegend, den Goten wie den spanischen Ansiedlern, einen empfänglichen Boden fand[6]). Umsonst wohl hatte Ludwig, wie früher Karl der Große, die dortigen Colonisten durch seine Erlasse zu schützen gesucht. Es wird sich immer von Neuem wiederholt haben, daß die Grafen diesen Colonisten unrechtmäßige Abgaben und Leistungen abpreßten und dieselben in ihrem Besitzstande bedrohten, daß unter den Ansiedlern selbst die geringeren und später hinzugekommenen von den mächtigeren und älteren bedrückt und verdrängt wurden. Auch in die ihnen eingeräumte Sphäre selbständiger Gerichtsbarkeit griffen die Beamten

---

[1]) Einh. Ann.: Ibi (in Salz) ad eius notitiam perlatum est de fuga ac perfidia Aizonis . . . . Enhard. Fuld. Ann.: perlatum est ad eius noticiam, quomodo Aizo Gothus d e p a l a t i o fugiens etc. Auch hier wieder entsprechend V. Hlud. 40: In qua (sc. villa . . . Salz) consistenti perfidia atque defectio Aizonis nuntiata est, quod d e p a l a t i o d o m n i i m p e r a t o r i s fugiens . . . ., vergl. die oben S. 267 Anm. 6 citirten Stellen und meine Schrift über die Ann. Enh. Fuld. und Sithiens. p. 26. Unter palatium wird sehr häufig der Hof überhaupt verstanden (vergl. Waitz D. V. G. III. 413). Ueber die Person Aizo's erfahren wir nichts, als daß er, wie die Fulder Jahrbücher ohne Zweifel richtig angeben, ein Gote war.

[2]) Einh. Ann. V. Hlud. (vgl. ibid. c. 8 p. 611). Daß Ausona Castell war, bestätigt auch eine daselbst ausgestellte Urkunde König Pippins von Aquitanien vom 27. September 827, Böhmer no 2069. Bouquet VI. 666 no 6: in Ausone castro.

[3]) Einh. Ann.: Rotam civitatem destruxit. V. Hlud.: Rodam subvertit, sed et resistere nitentibus non parum incommoditatis intulit, vgl. Funck S. 92.

[4]) Einh. Ann.: castella eiusdem regionis, quae firmiora videbantur, communivit. V. Hlud.: castella. quae inrumpere potuit, custodibus inpositis fortiter communivit.

[5]) Luden V. 303 vermuthet in ihm einen „großen Vassallen im südlichen Theile des Reiches".

[6]) Vergl. Einh. Ann. 827 p. 216: ad sedandos ac mitigandos Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium animos; hiezu V. Hlud. 57 p. 642, oben S. 47 und Funck S. 90—92, der jedoch m. E. Goten und Spanier zu sehr mit einander vermischt.

piß nicht selten über. Wir erhalten die freilich unbestimmte Nachricht, daß das Auftreten des Grafen Gauzhelm von Roussillon, eines Bruders des Grafen Bernhard, eine Untersuchung gegen ihn nöthig machte, mit welcher der Abt Ansegis von St. Wandrille als Missus betraut wurde [1]). Auch in der Katastrophe des gotischen Grafen Bera von Barcelona war, wie wir sahen [2]), der noch immer nicht ausgeglichene nationale Gegensatz zwischen Franken und Goten zum Ausdruck gekommen. Daß Bera gestürzt und statt seiner ein energischer Mann aus fränkischem Blut an die Spitze der Mark gestellt wurde, konnte diesen Gegensatz zunächst nur verschärfen. Auch lag es in der Natur der Verhältnisse, daß jeder Aufstand gegen die fränkische Herrschaft in diesen Gebieten einen Rückhalt an der benachbarten arabischen Macht in Spanien suchte und fand. Die Grenzbevölkerung stand mit den Sarazenen in lebhaftem Verkehr, und die Verschiedenheit des Glaubens und der Abstammung bildete hier keine so hohe Scheidemauer, wie man vielleicht anzunehmen geneigt wäre. Täglich erneuerten sich die Berührungen in Handel und Wandel. Neben dem fränkischen Silbergelde cursirte in diesen Gegenden die arabische Goldmünze [3]). — So hatte auch Aizo seinen Bruder an den Emir Abderrhaman gesandt, um Hülfe zu erbitten, und sie wurde ihm in der That gewährt [4]).

So schwer die Nachricht von diesem Aufstande den Kaiser erschütterte und so heftig sein Zorn dadurch gereizt ward, befand er sich doch, wie es scheint, in jener schlaffen und unentschlossenen Stimmung, die wir namentlich mit den zunehmenden Jahren häufiger bei ihm bemerken. Er verschob alle weiteren Entschließungen auf die Ankunft seiner Räthe [5]) und suchte sich inzwischen der Sorgen auf

---

[1]) Gest. abb. Fontanell. 17 Scr. II. 294: Justitiae postremo virtutem tam magnifice tenuerit, testantur legationes, quibus iussu augustorum frequenter functus est (vgl. oben S. 183 Anm. 4), maxime ea, quae tempore domni Ludovici magni imperatoris iussu eiusdem partibus marcae Hispanicae celebrata est adversus Gautselinum comitem limitis illius. — Vgl. über den Grafen Gauzhelm die eine Stiftungsurkunde für St. Guillem le Désert Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 88 f. Lib. Dodanae manual. ed. p. 756. V. S Willelmi ib. p. 83. Sickel K. 241. L. 2 Mabillon l. c. p. 90. L. 230, dazu Anm. S. 332. Act. deperd. p. 366. V. Hlud. 51. p. 637. 639. Ob an diesen Stellen durchweg von der nämlichen Person die Rede ist, muß allerdings dahingestellt bleiben.

[2]) Seite 154 ff.

[3]) Theodulf. Carm. L. I. (Paraenesis ad judices) v. 173 ff.:

Iste gravi numero nummos fert divitis auri,
Quos Arabum sermo sive character arat
Aut quos argento Latius stylus imprimit albo.

[4]) Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Enhardi Fuld. ungenau: — quomodo Aizo . . . . ad Sarracenos se contulisset.

[5]) Einh. Ann.: Sed imperator, licet huius rei nuntium graviter ferret, nihil tamen inconsulte gerendum iudicans, consiliariorum suorum adventum statuit opperiri. Aehnlich V. Hlud.: Quae quidem imperatoris animum commoverunt et ad vindictam instigaverunt etc. Vergl. Waitz IV. 443 N. 3. 463 ff. Leibniz l. c. p. 371. Funck S. 92. Daß die An-

der Herbstjagd[1]) zu entschlagen. Nach Beendigung derselben fuhr Ludwig den Main hinab bis Frankfurt, wo er am 1. Oktober anlangte[2]). In der Mitte dieses Monats traf er dann mit Lothar zu der angekündigten allgemeinen Reichsversammlung in Ingelheim ein[3]). Am 27. Oktober bestätigen die beiden Kaiser in der dortigen Pfalz auf Wunsch des Abtes Gottfrid und auf Fürbitte Helisachar's dem Kloster Gregorienmünster im Elsaß die Immunität[4]); ebenso am 31. dem neuen Bischof von Worms, Folkwig, einen Tauschvertrag[5]). Wie ihnen geboten war[6]), erschienen hier der Abotritenfürst Ceadrag und der Sorbenhäuptling Tunglo, um sich wegen der wider sie erhobenen Anklagen zu verantworten. Den Sorbenhäuptling entließ der Kaiser, nachdem er seinen Sohn als Geisel empfangen; den Ceadrag dagegen, welchem er in seiner Milde schon mehrfache Untreue verziehen hatte[7]), fand er für angemessen vor der Hand zurückzu-

---

gelegenheit auf dem Ingelheimer Reichstage im Oktober zur Verhandlung kam, wird nicht ausdrücklich berichtet, ist jedoch vorauszusetzen. Im folgenden Jahre wurden Maßregeln gegen die Empörung ergriffen.

[1]) Einh. Ann.: transactaque autumnali venatione. — Es liegt eine Urkunde beider Kaiser vor, deren Datirung auf den 1. August 826 hinweist und welche in der Pfalz Quierzy ausgestellt ist (Sickel L. 244, vergl. Anm. S. 274 zu K. 143, auch I. 283 N. 3. Mabillon, Ann. Ben. II. 724—725 no 48). Die Echtheit dieses später durch Karl den Kahlen bestätigten Diploms (Böhmer no 1559) ist gewiß nicht anzuzweifeln, obwohl Stumpf, Reichskanzler I. 104 N. 178, sie verdächtigt. Jedoch will sich dasselbe hier in das Itinerar schlechterdings nicht fügen; denn die Reichsannalen zeigen deutlich, daß der Kaiser bis Ende September in der Gegend von Salz blieb um zu jagen (vgl. auch Leibniz p. 370. Funck S. 92. Benkard a. a. O. S. 53) und darauf den Main hinab nach Frankfurt fuhr. Wir vermuthen daher, daß sich in die Datirung dieser Urkunde Fehler eingeschlichen haben und dieselbe erst dem nächstfolgenden Jahre (827) angehört (s. unten).

[2]) Einh. Ann.: circa Kal. Octob. per Moenum fluvium usque ad Franconovurd secunda aqua navigavit. Leibniz p. 371 nimmt an, Ludwig habe auf dieser Reise wohl nicht durchgehends die Wasserstraße benutzt, welche durch die Windungen des Main so unendlich viel weiter sei als der Landweg („Wurceburgo ad Werthemium paucis horis iri potest: navigando totidem pene dies consumseris"). Vielleicht war indessen der Zustand der Landwege der Art, daß man jene dennoch vorzog (vergl. auch Einh. Ann. 790. Ann. Bert. 832. Ruodolfi Fuld. Ann. 840 Scr. I. 177. 362. 425 f.).

[3]) Einh. Ann.

[4]) Sickel L. 245, vgl. I. 87. Schoepflin, Alsat. diplom I. 72 no 88.

[5]) Sickel L. 246. Schannat, Hist. ep. Wormat. II. 4 no 4, vergl. oben S. 239.

Pertz vermuthete, daß dieser Reichsversammlung ein kurzes Capitular (Leg. I. 255—256. Sickel L. 247) angehöre, welches Anweisungen für Königsboten in Bezug auf einzelne Reklamationen und Rechtsfälle enthält. In einem Paragraphen werden Heimin und Monoald (Monogold) erwähnt, welche wir früher als Königsboten für den Erzsprengel von Besançon designirt fanden (c. 5. vgl. oben S. 247 Anm. 7) Man wird indeß höchstens behaupten dürfen, daß dies Capitular etwa in diese Jahre gehört. Auch confundirt Pertz, wie seine Hinweisung auf Ermoldus Nigellus zeigt, diese Oktoberversammlung zu Ingelheim mit der früheren im Juni 826.

[6]) Siehe oben S. 255.

[7]) Vergl. S. 176. 196. 206.

halten, während er die übrigen Abotriten, welche erschienen waren, gleichfalls verabschiedete. Er schickte jedoch Boten in die Heimath eines Volks, um die Stimmung unter demselben zu erkunden. Als diese dem Kaiser nach Achen, wo er inzwischen seinen Winteraufenthalt genommen hatte [1]), die Kunde zurückbrachten, daß die Meinungen der Abotriten zwar getheilt, die Angeseheneren jedoch durchaus für die Wiedereinsetzung Ceadrag's seien, genehmigte Ludwig diese und begnügte sich damit, auch von ihm Geiseln zurückzubehalten [2]). Er befolgte hier dieselben billigen Grundsätze, nach denen er früher den Thronstreit der Wilzenfürsten geschlichtet hatte.

---

1) Einh. Ann. p. 215: ipse autem Aquasgrani, ubi hiemare constituerat, profectus est.

2) Einh. Ann. (V. Hlud. 40 p. 629: — castigatos ad propria remisit). Leibniz p. 371. Funck S. 85—86. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 114. Vergl. oben Seite 195 f.

# 827.

---

Das nächstfolgende Jahr darf als ein Wendepunkt in der Regierung Ludwig's und der Geschichte des fränkischen Reichs bezeichnet werden. Bisher war jene im Allgemeinen nicht unglücklich gewesen. Von diesem Jahre an jedoch trat mit reißend wachsender Deutlichkeit ans Tageslicht, daß die Kraft des Kaisers nicht ausreichte, das riesige Gefüge des Reichs, welches er als Erbtheil eines großen Vaters überkommen hatte, den auseinanderstrebenden Elementen gegenüber zusammenzuhalten. Der Nachschimmer des Glanzes Karl's des Großen war verblaßt. Schon seit längerer Zeit war der Horizont mit düstern Wolken umzogen. Die Stürme brachen aus, als man nun auch nach außen auf allen Seiten Verlust und Schmach erntete und diese Niederlagen das Ansehen der Regierung untergruben [1]).

Die Kaiser, welche den Winter in Achen zugebracht hatten [2]), hielten sich im Frühjahr (Ende Mai) in der Pfalz Tectis (Theux)

---

[1]) Wir schließen uns hier an die treffenden Bemerkungen von Leibniz, Ann. Imp. I. 371. 373 und Martin, Hist. de France II. 381. 384 an. — Auch die Quellen unterscheiden zwischen der ersten glücklichen und der späteren traurigen Periode der Regierung Ludwig's, so Exauctorat. Leg. I. 366 lin. 46—52. Apologet. Ebonis Bouquet VII. 282. Agobard. Lib. apologet. 2. Opp. II. 61. Adonis chron. Scr. II. 320 f. etc. In der Exauctorat. heißt es: — qualiter .. regnum istud .... domino Ludewico imperatori a Deo ad regendum sub magna pace commissum Dominoque protegente sub eadem pace, quamdiu idem princeps Deo studuit et paternis exemplis uti ac bonorum hominum consiliis acquiescere curavit, conservatum manserit etc.; in dem Apologeticon Ebonis: glorioso imperante Hludovico Caesare, cuius prima tempora regni quamquam valde coruscarent prospera, ultima tamen eius concussa nimia adversitate etc.; bei Ado: Hic ingressum imperii secundum et placita quiete habuit, porro finis eius multis incommoditatibus et adversitatibus fatigatur .... Nam longa quies perfidiam, perfidia rebellionem, rebellio discrimen imperii pariunt.

[2]) Vergl. Einh. Ann. 826 p. 215 und oben S. 271. Transl. Marcellini et Petri 3. p. 182 (de Aquisgrani palatio profecti — nam ibi eo tempore imperator cum suo comitatu erat —). Jaffé IV. 496 n. 8. Beide Kaiser urkunden in Achen am 12. Februar 827 (Sickel L. 249, Anm. S. 333. Bouquet VI. 552 no 142, vergl. Lib. de divers. casibus Dervens. coenobii Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 845).

auf [1]). Sodann fand eine Reichsversammlung zu Nimwegen statt, auf welcher Ludwig vergeblich einen der dänischen Göttrikssöhne, Horich, erwartete, der dort vor ihm zu erscheinen versprochen hatte [2]). Dies Ausbleiben des Dänenfürsten verkündigte nichts Gutes, und die Vorsorge, mit welcher der Kaiser im vergangenen Jahr dem König Harald jene friesische Grafschaft als eine Zufluchtsstätte für den Fall der Noth verliehen, sollte sich nur zu bald rechtfertigen. Wenn Harald den Muth besessen hatte, sein Reich wieder aufzusuchen, so waren die Göttrikssöhne und das dänische Volk nicht gemeint, dem Verräther an ihrer Freiheit und ihren Göttern seinen Antheil an der Herrschaft zu lassen. Der Kaiser sah sich in der Hoffnung, durch seinen Einfluß eine Vermittelung zwischen beiden Theilen zu Stande zu bringen, getäuscht. Die Söhne Göttrik's stießen Harald noch in diesem Jahre wieder aus dem Reich und zwangen ihn, das Land zu verlassen [3]).

Noch viel empfindlicher wurde das Ansehen des Reichs durch den unglücklichen Verlauf der Dinge in der spanischen Mark [4]) berührt. Auf sein Einverständniß mit den Sarazenen gestützt, hatte Aizo die Grafen der Mark dergestalt beunruhigt, daß einige von ihnen die ihrer Obhut anvertrauten Burgen verließen und flüchteten. Eine Anzahl Anderer trat, durch gotisches Stammesgefühl bestimmt, zum Theil auch noch aus besonderen Gründen gegen die fränkische Herrschaft erbittert, geradezu zum Aufstande über; an ihrer Spitze Willemund, der Sohn jenes vor mehreren Jahren abgesetzten und verbannten gotischen Grafen Bera von Barcelona [5]). Mit den Sarazenen im Bunde verwüsteten diese Rebellen die Cerdaña am Segre und die Valles im Osten des Llobregatflusses. — Der Kaiser ordnete den Abt-Presbyter Helisachar, seinen früheren Kanzler, mit den Grafen Hildebrand [6]) und Donat [7]) als Königsboten ab, um die Ruhe in der Mark wiederherzustellen und die Aufregung unter den Goten und den spanischen Colonisten zu beschwichtigen [8]). Die Energie und Umsicht,

---

[1]) S. die Urkunde vom 25. Mai Sickel L. 250 Martène et Durand, Veter. scriptor. et monumentor. ampl. coll. II. 24—25. Die Kaiser entscheiden hier einen Streit über eine Waldgerechtigkeit zwischen dem Abt von Stablo-Malmédy und dem Amtmann des Kronguts Tectis (Theux), Albrich, nach Anhörung des Berichts der zur Untersuchung dieser Angelegenheit abgeordneten Missi, nämlich des Pfalzgrafen Jasto und des Hofschulmeisters Wirnit.

[2]) Einh. Ann. p. 216.

[3]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 42 p. 631. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 115.

[4]) S. Einh. Ann. V. Hlud. 41 p. 630. Die letztere scheint hier nicht ganz ausschließlich aus den Reichsannalen geschöpft zu haben.

[5]) Vergl. oben Seite 156 Anm. 5.

[6]) Erwähnt wird ein Graf Hildebrand auch Cap. 826. 10 Leg. I. 256 (De querela Hildebrandi comitis, quod pagenses eius paravereda dare recusant etc.).

[7]) Siehe über denselben oben S. 246 Anm. 4.

[8]) Einh. Ann.: ad motus Hispanicae marcae componendos — ad sedandos ac mitigandos Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium animos. Der Bericht des Astronomus weicht nicht unerheblich ab:

welche Helisachar und seine Genossen entwickelten, blieb auch nicht ohne Erfolg. Ueberdies fanden sie wirksamen Beistand an dem ersten Beamten der Mark, dem kecken Grafen Bernhard von Barcelona [1]), welcher die Umtriebe Aizo's und der übrigen Aufständischen kräftig unterdrückte. Man war im Begriff, die Empörung in dem Grenzlande zu ersticken, als der auswärtige Feind nahte, um dieselbe zu unterstützen und ihre Früchte einzuheimsen. Die Verhandlungen Aizo's am Hofe von Cordova hatten, wie wir uns erinnern [2]), vollständigen Erfolg gehabt. Schon stand ein Heer Abderrhaman's bei Saragossa. Ein Verwandter des Emirs, Abu Marvan, welcher es befehligte, war durch Aizo mit sicheren Hoffnungen auf Sieg und Beute erfüllt. Der Kaiser stellte ihm den König Pippin von Aquitanien, seinen zweiten Sohn, entgegen [3]). Er beschloß, demselben ein starkes fränkisches Heer unter den Grafen Hugo von Tours und Matfrid von Orléans zuzusenden. Auf dem zweiten Reichstage [4]) dieses Jahres, auf welchem der Kaiser die Jahresgeschenke entgegennahm, zu Compiègne, ertheilte er denselben die nöthigen Weisungen [5]). Es war, wie es scheint, im Sommer [6]).

---

Qui praecedentes, iunctis sibi Gothorum Hispanorumque copiis etc. Aber ich glaube, derselbe begeht auch hier ein Mißverständniß.

[1]) Vergl. oben S. 157 Anm. 1.

[2]) Siehe oben S. 269. Die V. Hlud. 41 läßt den Aizo erst jetzt die arabische Hülfe holen: Quod (nämlich die Erfolge Helisachar's und Bernhard's) cernens, Aizo exercitum a Sarracenis petitum abiit praetorianum. Quem impetratum cum duce suo Abumarvan Caesaraugustam et inde Barcenonam usque perduxit. Dies reimt sich jedoch nicht mit dem, was auch diese Quelle selber vorher (c. 40) berichtet. Uebrigens scheint der Verfasser anzunehmen, daß dies Heer oder doch der Kern desselben aus der Leibwache Abderrhaman's gebildet war (vergl. über dieselbe Schäfer, Geschichte von Spanien II. 163).

[3]) Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. p. 359. Thegan. 34 p. 597.

[4]) Waitz III. 479 N. 2 (vergl. IV. 91 f.) nimmt an, daß es ein allgemeiner Reichstag war. Die Jahresgeschenke hatten den Charakter einer Steuer zu kriegerischen Zwecken.

[5]) Einh. Ann.: in quo (sc. conventu) et annualia dona suscepit et his, qui ad marcam Hispanicam mittendi erant, quid vel qualiter agere deberent imperavit. Der Astronom stellt den Verlauf freilich wieder anders dar, nämlich so, als hätte der Kaiser damals in Compiègne bereits den Verheerungszug der Mauren (s. unten) erfahren und nun neue Hülfstruppen zum Schutze der Mark abgesandt. Wir zweifeln nicht, daß seine Auffassung abermals irrthümlich ist. Jedoch entschuldigt ihn einigermaßen die schlecht geordnete Disposition der Reichsannalen, welche Wiederholungen hervorgerufen hat und die Folge der Ereignisse kaum klar unterscheiden läßt. Vergl. Funck S. 257 N. 6.

[6]) Fest bestimmen läßt sich der Zeitpunkt nicht. Leibniz. Ann. Imp. I. 374, Funck a. a. O. und Waitz III. 479 N. 2 (vergl. auch Böhmer, Regest. Karol. p. 40) vermuthen, daß dieser Reichstag im September stattgefunden habe. Es ist jedoch zweifelhaft, ob derselbe nicht früher fällt. Nach dieser Reichsversammlung soll sich der Kaiser nämlich bis zum Anfang des Winters abwechselnd in Compiègne, Quierzy und den anderen benachbarten Pfalzen aufgehalten haben (Einh. Ann., vergl. V. Hlud.). In Quierzy finden wir ihn aber, wenn man die Urkunde Sickel L. 244 hierher ziehen darf (vergl. oben S. 270 Anm. 1), bereits am 1. August. In Compiègne suchten ihn im Sep-

König Pippin hatte im Eingange dieses Jahres in der Pfalz asanogilus im Poitou[1]) residirt. In einem Diplom, welches er aselbst dem in dieser Gegend gelegenen Kloster St. Maixent aus-ellte[2]) und das später, im Oktober, von den Kaisern bestätigt urde[3]), spricht er aus, daß ihn augenblickliche dringende Bedürfnisse ines Reichs hinderten[4]), jenem denjenigen Theil seiner Güter, welcher och zu Benefiz ausgethan sei, gegenwärtig zurückzugeben, befreit asselbe jedoch von der Heerespflichtigkeit. Ende September finden ir den König dagegen in Ausona (Vich)[5]), woraus hervorgeht, daß iese Veste, in deren Mauern Aizo im vergangenen Jahr zuerst die ahne des Aufstands erhoben hatte[6]), nicht mehr in den Händen er Empörer war. Aber es war dringend nothwendig, daß Matfrid nd Hugo[7]) mit ihren Truppen die Mark erreichten. Gleichwohl umten diese Grafen so lange und kamen soviel zu spät jenseit der yrenäen an, daß Abu Marvan und seinen Sarazenen Zeit blieb, ren Einfall in die Mark widerstandslos und gleichsam in aller Ruße auszuführen. Dieselben überschritten den Ebro, verwüsteten in en Küstengegenden um Barcelona und Gerona Fluren und Dörfer nd legten sie in Asche. Auch Kirchen wurden in Brand gesteckt, riester grausam ermordet. Die Städte selbst wagten die Araber, ie es scheint, zwar nicht anzugreifen; aber alle Habe, die sich außer-alb ihrer Mauern befand, ward geplündert, viele Christen von den Moslemen in die Gefangenschaft fortgeschleppt. Völlig unbehelligt onnte Abu Marvan mit seinem Heere Saragossa wieder erreichen, hne daß das Reichsheer sie auch nur zu Gesicht bekommen hätte[8]).

---

ember griechische Gesandte auf, jedoch allem Anschein nach nicht während jener Reichsversammlung, sondern erst später, wie sich Ludwig denn auch noch im Oktober daselbst aufhielt (s. Einh. Ann. V. Hlud. Sickel L. 252 und unten).

[1]) Vergl. oben Seite 33 Anm. 5.

[2]) Böhmer no 2068 Bouquet VI. 665 f. no 5 vom 13. Januar 827, vgl. Sickel, Beitr. z. Dipl. V. 364 und oben S. 90 Anm. 2.

[3]) Sickel L. 252 (Bouquet VI. 553 no 144), vergl. Anm. S. 334 und 183.

[4]) propter quandam utilitatem sive necessitatem regni nostri, quae odo imminet.

[5]) S. die Urk. Böhmer no 2069 Bouquet VI. 666 no 6 vom 27. September (in Ausone castro).

[6]) Vergl. oben S. 268 Funck a. a. O.

[7]) Bemerkenswerth ist, daß die Reichsannalen es vermeiden, die Namen er beiden mächtigen Grafen zu nennen. Sie sagen nur: ducum . . quos rancorum exercitui praefecerat — his, qui ad marcam Hispanicam mit-endi erant (vgl. oben S. 274 Anm. 5); 828 p. 217: legati, qui exercitui raeerant. Die bestimmte Kenntniß der Personen verdanken wir dem Astronomus, V. Hlud. 41: simulque missos ex latere suo Hugonem et Mathfri-um comites.

[8]) Einh. Ann.: Quae tarditas in tantum noxia fuit, ut Abumarvan, astatis Barcinonensium ac Gerundensium agris villisque incensis, cunctis tiam quae extra urbes invenerat direptis, cum incolomi exercitu Caesar-ugustam se prius reciperet, quam a nostro exercitu vel videri potuisset. V. Hlud. 41. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Hildesheim. Altah. mai. Scr. II. 44. XX. 784. Epist. generaliter populo Dei legenda 828 Leg. I. 330.

Es ist vielfach die Vermuthung ausgesprochen worden, daß die Grafen Hugo und Matfrid, sei es aus Haß wider den Grafen Bernhard von Barcelona und Schadenfreude an dessen Bedrängniß, sei es, um das Ansehen des Kaisers zu untergraben und demselben die Regierung zu verleiden, die Mark absichtlich den Sarazenen preisgegeben hätten [1]). Indessen unsere Quellen, die Königsannalen und die Biographie Ludwig's von dem Astronomen, welche jenen beiden Großen den viel schlimmeren Vorwurf des planmäßigen Verraths schwerlich ersparen würden, wenn derselbe begründet gewesen wäre [2]), bezeichnen als ihre Schuld nur den völligen Mangel an Raschheit, Energie und Muth [3]), wobei man sich allenfalls daran erinnern mag, daß Hugo von Tours überhaupt mit seiner persönlichen Furchtsamkeit verhöhnt wurde [4]). Gewiß ist, daß der schmähliche Vorgang den tiefsten Eindruck machte. Allerlei Himmelserscheinungen, welche man kurz vorher beobachtet, ein Nordlicht, das sich bald bleich, bald blutig roth gezeigt hatte, wurden nun als Vorzeichen dieses Unheils gedeutet [5]). Daß der unerhörte Schimpf, welchen das Reich erlitten, zugleich mit einem dauernden Verluste für dasselbe verbunden gewesen wäre, berichten die Quellen indessen nicht. Es findet in ihnen keinerlei Anhalt [6]), daß die Araber damals Eroberungen gemacht hätten oder daß es Aizo gelungen wäre, ein Stück der Mark vom Frankenreiche loszureißen. Sie erzählen durchaus nur von jenem Verheerungszuge und lassen in keiner Weise erkennen, daß derselbe nachhaltige Folgen für die politischen Verhält-

---

quod inimici Christi nominis praeterito anno in hoc regnum ingressi, depraedationes, incendia ecclesiarum et captivationes christianorum et interfectiones servorum Dei audenter et impune, immo crudeliter fecerunt etc., vgl. N. 21. Dümmler I. 49 N. 20. Himly S. 108 N. 2. Siehe ferner auch die Akten der Pariser Synode vom Jahr 829 Mansi XIV. 593. 534 etc. Leg. I. 332. Walahfrid Strabo singt im J. 829: Sarraque cenus malus hospes Hiberis (Vers. in Aquisgrani palatio edit. 256 l. c. p. 468).

[1]) Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 372. Luden V. 305. Himly S. 116—117. Warnkönig und Gerard II. 19, auch Dümmler I. 45. 46 N. 13; dagegen aber bereits Funck S. 257—258.

[2]) Namentlich der Astronom ist sehr schlecht auf diese Grafen zu sprechen (vergl. auch c. 42—44 p. 631—632 und unten zum Jahr 828).

[3]) Einh. Ann.: ducum desidia, quos Francorum exercitui praefecerat .... Quae tarditas in tantum noxia fuit, ut etc. 828 p. 217. V. Hlud. 41 p. 630: Quibus serius meticulosiusque quam decuit occurrentibus, tamdiu morae innexae sunt Moris etc. 42 p. 631: res in marcha Hispanica nuper timorose (damnose v. l.) ignominioseque peracta .... culpam huius ignaviae. Vergl. auch Mirac. S. Benedicti auct. Adrevaldo 20, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 377: ob culpam inertiae.

[4]) Siehe oben Seite 168.

[5]) Einh. Ann. V. Hlud.

[6]) Alles, was Marca, Marca hispan. p. 311 (vgl. auch M. G. Scr. II. 630 n. 82) in dieser Beziehung angiebt, ist lediglich Voraussetzung. Seine Darstellung von dem Aufstande des Aizo ist überhaupt ziemlich unkritisch, schon durch die Art, wie er die Ann. Einh. und die V. Hlud. neben einander zu verwerthen sucht. An seine Vermuthungen haben sich die Späteren dann mehr oder minder angeschlossen, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 372—373. 379. Schäfer. Gesch. von Spanien II. 288. Martin, Hist. de France II. 384. Warnkönig und Gerard II. 18.

nisse des Grenzlandes hatte. Auch von dem Schicksal Aizo's erhalten wir weiter keine Kunde.

Wie im Westen, ging es im Osten. Wir haben erzählt [1]), daß die wiederholten Gesandtschaften des Bulgarenkhans an den Kaiser hingehalten und erfolglos geblieben waren. Jetzt machte jener seine Drohung wahr, was er für sein Recht hielt, mit den Waffen zu nehmen. Ein bulgarisches Heer fuhr auf einer Flotte die Drau hinauf und überfiel das Gebiet der Slaven in Pannonien. Hier bewendete es nicht bei der grausamen Verwüstung mit Feuer und Schwert, wie sie die Sarazenen in der spanischen Mark anrichteten [2]), sondern hier war es unmittelbar auf dauernde Unterwerfung des Landes abgesehen. Die nationalen Obrigkeiten der Slaven [3]) wurden vertrieben und durch bulgarische ersetzt [4]), also in der That ein botmäßiges Grenzland vom Reiche abgerissen. Der Markgraf Baldrich von Friaul, der diesen Einfall der Bulgaren eben so wenig hinderte als Hugo und Matfrid denjenigen der Araber, zog die nämlichen Beschuldigungen der Fahrlässigkeit und Feigheit auf sich [5]). —

Nach der zweiten Reichsversammlung brachte Kaiser Ludwig den Rest des Sommers und den Herbst abwechselnd in Compiègne, Quierzy und den andern benachbarten Pfalzen [6]) (Verneuil, Servais) zu und jagte dort in den Forsten [7]). In Quierzy verweilten er und Lothar, wie es scheint [8]), bereits Anfang August, dann wieder im

---

[1]) Seite 223. 235—236. 253.

[2]) Die oben S. 275 Anm. 8 citirten Stellen Leg. I. 330 u. s. w. sind auch auf diesen Einfall der Bulgaren mit zu beziehen, vgl. Dümmler I. 49 N. 20.

[3]) Zunächst wird an die Ostabotriten oder Branitschewzer zu denken sein; hernach unterwarf Omortag aber wahrscheinlich auch die Slovenen im südlichen Unterpannonien und die dortigen Kroaten zeitweilig seiner Herrschaft, vgl. Dümmler, Slawen in Dalmatien a. a. O. S. 396 und oben S. 223.

[4]) Einh. Ann.: Bulgari quoque Sclavos in Pannonia sedentes, misso per Dravum navali exercitu, ferro et igni vastaverunt et, expulsis eorum ducibus, Bulgaricos super eos rectores constituerunt. 828 p. 217: cum ... Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris (Dümmler, Südöstliche Marken a. a. O. S. 30 N. 4 corrigirt: inferioris) inpune vastasset. Enhard. Fuld. Ann. 827 p. 359. V. Hlud. 42 p. 631. Walahfrid. Vers. in Aquisgrani palatio ed. l. c. Inwieweit die Geschichte von der wunderbaren Rettung eines italischen Grafen Rotgar im Kampfe zwischen Franken und Bulgaren zur Zeit Lothar's hierher gezogen werden darf, bleibt ungewiß, s. V. S. Faronis Meldens. Mabillon, A. S. o. S. Ben II. 623. IVa. 667. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs I. 38 N. 85. In den Akten der Synode von Mantua, welche zu Anfang Juni dieses Jahres tagte (s. unten), heißt es, daß die kaiserlichen Missi, der Hofpriester Sichard und Theoto, dort auf die Ankunft des Patriarchen Venerius von Grado nicht länger als fünf Tage hätten warten können, propter quorumdam episcoporum ad hostem pergentium impedimentum, jam coepto ipsorum itinere (De Rubeis, Monument. eccl. Aquileiens. col. 418). Vielleicht darf man hieraus folgern, daß ein Heer gegen die Bulgaren aufgeboten war, zu welchem einige der in Mantua versammelten oberitalischen Bischöfe mit ihrer Mannschaft stoßen sollten.

[5]) Einh. Ann. 828. V. Hlud. 42.

[6]) ceteraque his vicina palatia (vergl. dazu oben S. 158 Anm. 3).

[7]) Einh. Ann. V. Hlud.

[8]) Wenn nämlich die Urkunde Sickel L. 244 wirklich in dies Jahr gehört, s. oben Seite 270 Anm. 1 und Seite 274 Anm. 6.

November, wo sie dem Erzkapellan Hilduin einen Tauschvertrag bestätigten, welchen derselbe als Abt von St. Denis abgeschlossen hatte[1]. Zu Compiègne empfing der Kaiser im September eine Gesandtschaft Michael's II. aus Constantinopel, an deren Spitze der Oekonom der Sophienkirche stand[2]. Der Auftrag dieser Gesandtschaft war, den Friedens- und Bundesvertrag zwischen beiden Reichen, der zuletzt im Jahr 824 bestätigt war[3], abermals zu erneuern[4]. Wohl bedurfte das byzantinische Reich mehr denn jemals des Beistandes des christlichen Occidents, während der letztere ebenfalls dringenden Grund hatte, das Bündniß des morgenländischen Kaiserthums zu suchen. Die Sarazenen drohten die Herren des ganzen Mittelmeers zu werden. Wie sich eine sarazenische Räuberbande bereits seit Jahren Kreta's bemächtigt hatte und im Besitz dieser Insel behauptete, so faßten jetzt die afrikanischen Sarazenen aus dem Reiche der Aghlabiten von Kairawan auf Sicilien festen Fuß[5]. Die griechischen Gesandten brachten Geschenke mit[6], darunter die griechischen Werke des Dionysius Areopagita[7], welche Hilduin an der Vigilie des Stifters der Abtei St. Denis, den man mit jenem verwechselte, (8. Oktober) erhielt. Ludwig seinerseits gewährte den Gesandten einen würdigen und wohlwollenden Empfang und soll dieselben ebenfalls reichlich beschenkt haben[8]. Er erwiderte die Gesandtschaft im nächsten Jahre, indem er den Bischof Halitgar von Cambray und den Abt Ansfrid von Nonantola nach Constantinopel schickte. Dieselben konnten bei ihrer Rückkehr berichten, daß sie am Hofe des Kaisers Michael ebenfalls

---

[1]) Sickel L. 253 Mabillon, De re dipl. p. 516 f. no 72 (vergl. p. 398), vom 10. November.

[2]) Einh. Ann.: Legati Michahelis imperatoris de Constantinopoli ad imperatorem .... missi Septembrio mense Compendium venerunt. V. Hlud. Vergl. ferner das Schreiben Hilduin's an Ludwig vor seiner Vita S. Dionysii (Baron. Ann. ecclesiast. XIV. 67): quando oeconomus ecclesiae Constantinopolitanae et caeteri missi Michaelis legatione publica ad vestram gloriam Compendio functi sunt. Die Kaiser urkunden in Compiègne am 10. Oktober (Sickel L. 252, vergl. Anm. S. 334).

[3]) Vergl. oben Seite 220.

[4]) Einh. Ann.: quasi propter foedus confirmandum.

[5]) Vergl. Schlosser, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 447 ff. Weil, Gesch. der Chalifen II. 248 ff. Amari I. 239 ff. Baxmann, Politik der Päpste I. 340. Dümmler I. 184—186.

[6]) V. Hlud. 41. Allenfalls auch zu vergleichen Raban. De laudibus s. crucis. Opp. ed. Migne I (Patrol. lat. CVII). 144: Nam gentes Graecorum dona pretiosissima illi deferunt.

[7]) Hilduin. epist. l. c. Es ist irrig, wenn Dandolo (Chron. Muratori, Rer. It Scr. XII. 168) angiebt, Kaiser Michael habe Ludwig dem Frommen die Werke des Dionysius, und zwar in lateinischer Uebersetzung, bereits durch jene frühere Gesandtschaft im Jahr 824, an welcher der Patriarch Fortunatus von Grado theilnahm, übersandt. — Uebrigens schenkte auch im Jahr 1408 der Kaiser Manuel Paläologus dem Kloster St. Denis die angeblichen Werke des Dionysius Ariopagita; ganze Seiten sind darin in Goldschrift s. Nouveau traité de diplomatique II. 102 N. 3. (Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter S. 150 N 1).

[8]) Einh. Ann. V. Hlud.

eine freundliche und ehrenvolle Aufnahme gefunden hatten. Bischof Halitgar brachte kostbare Reliquien heim, welche in der Kathedrale zu Cambray ihre Stätte fanden. Auch bewahrte man dort von ihm mitgebrachte Elfenbeintafeln, welche zu Bücherdeckeln verwendet waren [1]).

Im August 827 beschloß der Tod Eugen's II. [2]) seinen kurzen, jedoch für die Regelung der Beziehungen des Papstthums zum abendländischen Kaiserthum wichtigen Pontifikat. Der lebhafte Verkehr, welchen Ludwig und Lothar mit Eugen unterhielten, bewegte sich, soweit wir ihn noch beobachten können, in den Formen rücksichtsvollster Höflichkeit. Wo die Kaiser den Papst gewinnen wollten, wie in der Bilderfrage, trugen sie sogar geflissentlich eine außerordentliche Deferenz gegen ihn zur Schau. — Das Papstbuch [3]) erzählt, daß in Eugen's Tagen die römischen Beamten, welche im Frankenreich gefangen gehalten wurden, zurückgekehrt seien; der Papst habe denselben nicht allein gestattet, von ihren Erbgütern Besitz zu nehmen, sondern, um ihnen aus ihrer Noth aufzuhelfen, sie auch reichlich aus dem lateranischen Patriarchium ausgestattet. Es ist unklar, welche römische Beamte gemeint sind. Diejenigen Römer, die sich wegen ihrer Vergehungen wider Leo III. im fränkischen Exil befanden, soll, wie wir uns erinnern [4]), bereits Papst Stephan V. im Herbst 816 in die Heimath mitgenommen haben. Man könnte also höchstens vermuthen [5]), daß Stephan durch seinen jähen Tod verhindert worden sei, sie wirklich zu rehabilitiren und dies Eugen vorbehalten blieb, weil Paschalis, welcher an die Politik Leo's III. anknüpfte und eine andere Richtung einschlug, es nicht hatte thun wollen. Zum mindesten scheint uns diese Annahme eher zulässig als der Rückschluß, welchen man gewöhnlich aus der in Rede stehenden Angabe gezogen hat [6]): Lothar habe jene Beamten wegen der von ihnen

---

[1]) Einh. Ann. 828. V. Hlud. 42. Gest. epp. Camerac. I. 42 Scr. VII. 416, vergl. N. 74. Ann. Xant. Scr. II. 225 haben freilich: legati imperatoris, R u o d g e r e p i s c o p u s c u m s o c i i s s u i s, Constantinopolim perrexerunt. In der appendix p. 236 fehlen die gesperrt gedruckten Worte. Sie sind möglicherweise ein durch Versehen an diese Stelle gerathenes Einschiebsel.

[2]) Einh. Ann. V. Hlud. — Nach der Transl. S. Sebastiani hätte der Propst Rodoin von St. Médard zu Soissons den Papst Eugen schon im Herbst 826 in Rom schwer krank und bettlägerig gefunden (c. 8. Mabillon, A. S. o S. Ben. IV a. 390: Graviter enim tunc infirmabatur, ita ut semivivus appareret, nec aliter quam lecto accumbens eorum legationem audire poterat, vgl. c. 10. 14 p. 392. 393).

[3]) Lib. pont ed. Vignol. III. 3: Hujus diebus Romani judices, qui in Francia tenebantur captivi, reversi sunt, quos in parentum propria ingredi permisit et eis non modicas res de patriarchio Lateranensi praebuit, quia erant paene omnibus facultatibus destituti. Entsprechend Flodoard. de pontif. Roman. Mabillon, A. S. o. S. Ben. III b. 588: Expulsos dudum cives pietate paterna — Excipiens reduces, cumulato munere ditat.

[4]) Siehe oben Seite 74.

[5]) Vergl. die Note Vignoli's l. c.

[6]) Vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 527. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter S. 156. Gregorovius III. 60 N. 1. v. Reumont II. 194; auch Luden V. 296. 591 N. 22. Funck S. 78. 251.

begangenen Ungerechtigkeiten gefangen ins Frankenreich abführen lassen, als er im Jahr 824 mit Eugen die römischen Rechtszustände reformirte und das berühmte Statut erließ. — Von den Beziehungen Papst Eugen's zu dem fränkischen Klerus erfahren wir, abgesehen von dem, was gelegentlich der Verhandlungen über die Frage der Bilderverehrung oder der Mission im Norden zu erwähnen war, äußerst wenig [1]).

Im November 826 hatte Eugen II. eine große Synode in Rom gehalten [2]). Mehr als sechzig Bischöfe nebst einer großen Anzahl von Presbytern und Diakonen tagten damals unter seinem Vorsitz in St. Peter [3]). Es war beinahe ein italienisches Nationalconcil [4]). Die Kanones desselben umfassen alle wichtigsten Organe und Verhältnisse der Kirche: Wahl, Weihe und Pflichten der Bischöfe, Ordination, Vorbildung und Wandel der Priester, die Advokatie, den Patronat, die Wahl der Aebte, die Einführung der Kanonikate in Italien, den Unterricht, das Ehe- und Ehescheidungsrecht, die Sonntagsheiligung u. s. w. Den Priestern wird eingeschärft, daß sie nicht spielen, nicht wuchern, nicht auf die Jagd oder den Vogelfang gehen, auch nicht Landwirthschaft treiben dürfen. Eben so wenig sollen sie in weltlichen Sachen als Zeugen [5]) oder als Notare zum Niederschreiben von Urkunden in Anspruch genommen werden. Sie dürfen das Haus nicht anders als im geistlichen Ornat verlassen [6]). Wird ein Priester oder anderer Kleriker bei einem Verbrechen betroffen, wodurch er die Strafe der Absetzung verwirkt, so hat der Bischof ihn an einen passenden Ort bringen

---

[1]) Ein Schreiben Eugen's an den Erzbischof Bernard von Vienne belehrt den letzteren auf seinen Wunsch über die Bestimmungen des Justinianischen Rechts hinsichtlich der Verjährung geistlicher Güter (Jaffé R. P. no 1948. Mabillon, A. S. IV b. 567. Migne, Patrol. lat. CV. 643—644); es ist jedoch wegen der verderbten Datirung sehr verdächtig. Der Abtei St. Ouen in der Diöcese Rouen bestätigte Eugen, auf Bitten Hilduin's, den Besitz aller königlichen Schenkungen an dieselbe (Jaffé no 1950. du Monstrier, Neustria pia p. 20).

„Damit niemand mehr die Hand auf den heiligen Altar legen noch über den Reliquien oder Leibern der Heiligen schwören dürfe"; also um die häufigen falschen Reinigungseide zu beseitigen, führte Eugen die Kaltwasserprobe ein und sandte ins Frankenreich ein Breve, welches eine Belehrung über die Anwendung dieses Gottesurtheils enthielt (Jaffé no 1949. Mabillon, Vet. Analect. p. 161—162). Gleichwohl erließ Ludwig d. Fr. nach einigen Jahren ein Verbot dieser Probe (Cap. Worm. 829. 12 Leg. I. 352. Waitz IV. 359 N. 3. v. Noorden, Hinkmar S. 173 N. 2, wo 823 wohl verdruckt ist), wie er schon früher die Kreuzesprobe untersagt hatte (siehe oben S. 98), wenn auch ohne durchgreifenden Erfolg.

[2]) S. die Akten derselben M. G. Leg. II b. 11—17; dazu Hefele IV. 45—47. Ueber die Zeit auch Hincmar. Opp. II. 779.

[3]) M. G. l. c. p. 14: coram sacratissimo corpore beatissimi Petri principis apostolorum.

[4]) Vergl. W. v. Giesebrecht, die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregor's VII. (Münchner historisches Jahrbuch 1866) S. 94.

[5]) Vergl. v. Noorden, Hinkmar S. 341.

[6]) c. 11—13 (hier hat Pertz, nach der Blankenburger Hs., unrichtig: confugiendis instrumentis statt conficiendis, vergl. auch Hincmar. Opp. II. 789).

zu lassen, wo er seine Sünden beweinen mag und vor dem Rückfall in dieselben gesichert ist [1]). Es ist dabei vorzugsweise an geschlechtliche Vergehungen der niedern Geistlichkeit gedacht. Besonders auf diese Bestimmungen jenes römischen Conzils hat später Hinkmar von Reims [2]), zugleich im Namen Karl's des Kahlen, dem päpstlichen Stuhle gegenüber nachdrücklich Bezug genommen, als es sich darum handelte, die Grundsätze in Betreff der Gerichtsbarkeit über niedere Kleriker festzustellen und die Appellation derselben nach Rom auszuschließen. — Außerdem sollen die Priester durch Belehrung und Ermahnung darauf hinwirken, daß das Volk nur in der rechten Absicht und Andacht zur Kirche komme; denn Einige, besonders Frauenzimmer, besuchten dieselbe an Sonn- und Festtagen, um sich nach dem Gottesdienst durch Tanz, unziemliche Lieder und Reigen nach heidnischer Art zu ergetzen, und gingen so mit größerer Sünde beladen nach Hause als sie gekommen seien [3]). An allen bischöflichen und Pfarrkirchen sollen in den Wissenschaften und freien Künsten, der Grammatik und Poetik, gebildete Lehrer angestellt werden [4]). Dies Streben des Papstthums, die literarischen Studien zu begünstigen, ist bemerkenswerth. Als jedoch Leo IV. im Jahr 853 die Verordnung Eugen's wiederholte, fand er sich zu dem Zusatz genöthigt: da Lehrer der freien Künste in den Gemeinden selten zu finden seien, solle wenigstens dafür gesorgt werden, daß nirgends solche fehlten, welche in der heiligen Schrift und den kirchlichen Pflichten zu unterweisen vermöchten.

Auch noch eine andere italienische Synode war in den letzten Tagen Eugen's zusammengetreten, und zwar um die Streitigkeiten zwischen den Patriarchen von Aquileja und Grado zum Austrag zu bringen. Aquileja strebte dahin, wieder der einzige Sitz der vorlängst getheilten Metropole zu werden und Grado und Istrien seiner Jurisdiktion zu unterwerfen. Es nahm insbesondere das Recht in An-

---

[1]) c. 14.

[2]) In der Schrift de presbyteris criminosis (Opp. II. 783 ff.) und dem im Namen Karl's des Kahlen im Winter 876 auf 877 an Papst Johann VIII. erlassenen Sendschreiben de judiciis et appellationibus episcoporum et presbyterorum, vgl. v. Noorden a. a. O. S. 339—343. In dem letzteren heißt es sogar: In diebus autem domini et genitoris nostri piae memoriae Hludowici imperatoris, cum ipsa tepesci executio aliquatenus coepit, apud papam Eugenium inde (nämlich über die Ausführung der angeblich von Karl dem Großen aufgestellten Grundsätze in Betreff der Behandlung verbrecherischer, nicht geständiger Priester) ab eo commonitio facta est. Qua de re synodum isdem universalis papa convocans, inter alia generalia decreta promulgare curavit, quae Leo IV. tempore fratris nostri Hlotharii et nepotis nostri Hludowici observanda decrevit, sicut in gestis synodalibus et in hujus sanctae Romanae ecclesiae archivo haberi credimus et ab hac sancta sede nostris decessoribus directa venerabili sanctione habemus (Opp. II. 768 f.). Man wird indeß Bedenken tragen müssen, hienach in der That anzunehmen, daß Ludwig den Papst um dieser Frage willen veranlaßt habe das Conzil zu berufen, zumal Hinkmar in jenen Schriften auch unechte Stücke benutzt. Außerdem ist dieser Punkt nur einer unter vielen, welche die Kanones der Synode berühren.

[3]) c. 35.

[4]) c. 34. Giesebrecht, De litterarum studiis apud Italos p. 11.

spruch, die istrischen Bischöfe zu ordiniren. Die Frage hatte zugleich eine nicht geringe politische Bedeutung, da die istrischen Bischöfe bisher vor ihrer Weihe erst den fränkischen, dann aber auch den griechischen Kaisern den Treueid leisten mußten und mit dem Bestehen eines von Aquileja unabhängigen Patriarchats in Grado die Selbständigkeit der Venetianer gegenüber dem fränkischen Reiche in Zusammenhang stand [1]). Der Patriarch Fortunatus war, wie wir sahen [2]), so lange er den Anschluß an das abendländische Kaiserreich erstrebte, seiner Stellung niemals sicher gewesen und später selber auf die griechische Seite übergegangen. Sein Nachfolger Venerius suchte im Einverständniß mit den Dogen von Venedig eine Bestätigung und Befestigung der Rechte der Kirche von Grado bei Ludwig und Lothar nach, anfangs nicht ohne Erfolg. Ein Diakon des Patriarchen, Petrus, überbrachte den Kaisern gemeinsam mit einem Boten der Dogen Agnello und Giustiniano Partecipazio, dem Presbyter Justus, ein schriftliches Gesuch [3]) des ersteren um Bestätigung des Immunitätsdiploms, welches einst Karl der Große dem Patriarchen Johannes ertheilt hatte [4]). Wie dieser Bitte, willfahrten die Kaiser auch den andern Anliegen, welche jener Diakon mündlich vortrug. Den Wünschen des Patriarchen entsprechend, erließen sie ein Schreiben an den Papst, worin sie sich für die Verleihung des Palliums an jenen und die Aufrechterhaltung des Besitzstandes seiner Kirche in Istrien verwandten. Desgleichen richteten sie einen Erlaß an den Grafen Boso, welcher damals als Missus in Oberitalien fungirte [5]), und beauftragten denselben mit einer Untersuchung über diejenigen Güter, welche Fortunatus der Kirche von Grado zu Gunsten eines Nepoten entfremdet hatte [6]). Ludwig und Lothar mochten dabei auf die Haltung des Patriarchen Venerius Hoffnungen setzen, welche indessen getäuscht worden zu sein scheinen [7]). Denn als nun der Patriarch von Aqui-

---

[1]) S. De Rubeis, Monumenta eccl. Aquileiens. col. 417 (Akten der Synode von Mantua). Andr. Dandul. chron., Muratori Scr. XII. 173. Romanin, Storia di Venezia I. 167. Gfrörer in dem unten angeführten Werke.

[2]) oben Seite 173 ff.

[3]) De Rubeis l. c. col. 408. Romanin l. c. p. 167 n. 1. Sickel L. 248 Ughelli, Italia sacra 2a ed. V. 1103. Andr. Dandul. chron. l. c. col. 169.

[4]) Die betreffenden Diplome Karl's sowie Ludwig's und Lothar's sind verloren, vgl. Sickel II. 370. Auch Dandolo fügt l. c. hinzu: et petitionem suam per privilegium consecuti sunt (nämlich die Dogen).

[5]) Vergl. auch das Placitum vom 8. Mai 827 Histor. patr. monument. Chartar. I. 34 no 19: dum Boso comes uel misso domini imperatoris residisset infra ciuitate Taurinensi curtis ducati in placito publico ad singulorum hominum causas audiendo uel delliberandum etc.; dazu Chron. Novaliciens. III. 18 Scr. VII. 102 n. 68. Der nämliche ist wohl auch der Getreue Boso, welchem die Kaiser unter dem 26. Juni 826 einen Hof in der Grafschaft Vercelli schenken (Sickel L. 243. Dümmler II. 16 N. 39).

[6]) Sickel L. 248 Ughelli l. c. col. 1103—1104; ein Erlaß Ludwig's und Lothar's an den Patriarchen Venerius, welchen Sickel in das Jahr 826 setzt, vgl. Anm. S. 333.

[7]) Dandolo (l. c. col. 169) erzählt von einer Verschwörung gegen die venetianischen Dogen um jene Zeit und daß einer der Anstifter zu Lothar geflüchtet sei (Joannes autem monetarius fuga elapsus est ad Lotharium regem).

leja, Maxentius, jenen Anspruch erhob, Grado und die istrischen Bisthümer seiner Metropolitangewalt zu unterwerfen, und Venerius hiergegen den Beistand der Kaiser anrief, hatten diese ihren Sinn offenbar geändert. Sie begünstigten den Anspruch Aquileja's, der vielleicht sogar auf ihrer Eingebung beruhte, und verwiesen den Patriarchen von Grado an den Papst. Derselbe folgte ihrem Befehl und begab sich nach Rom, mußte jedoch, weil sein Gegenpart ausblieb, unverrichteter Sache wieder heimkehren. Darauf zeigte der Patriarch den beiden Kaisern diesen Hergang durch ein Schreiben an, welches er ihnen durch den Diakon Tiberius, den Oekonomus der Kirche von Grado [1]), übersandte. Sie erwiderten [2]), er habe sich zu angemessener Zeit abermals nach Rom zu verfügen, damit die Sache dort vor dem Papste und ihren Missi die endgültige kanonische Lösung finde. Allein wer wieder nicht kam, war Maxentius. Auch am kaiserlichen Hofe traf der Patriarch von Grado seinen Gegner nicht an und will die Aufforderung des Kaisers, auf denselben zu warten, wie er später an den Papst Gregor IV. schrieb, mit der Vorzeigung des kaiserlichen Erlasses beantwortet haben, in welchem man ihn an den päpstlichen Stuhl verwiesen hatte; in der That könne er nur vor dem Vertreter des Apostelfürsten Rede stehen. Maxentius' Wunsch dagegen war, die Angelegenheit vor ein Provinzialconzil zu bringen, auf welchem er der Stimmen seiner Comprovinzialen und Suffragane sicher zu sein glaubte. Auch kam es hierzu wirklich auf den Wunsch der Kaiser, welchem Papst Eugen nachgab. Im Juni 827 trat die Synode zu Mantua [3]) zusammen. Als Legaten des Papstes waren der Bischof Benedikt und der Bibliothekar der römischen Kirche, Diakon Leo, als Abgeordnete der Kaiser der Hofpresbyter Sichard und Theoto [4]) zugegen. Die päpstlichen Legaten führten den Vorsitz. Im Uebrigen

---

[1]) Vergl. über denselben die Akten der Synode von Mantua (De Rubeis l. c. col. 418—419). — Der Presbyter Tiberius, welcher vor mehreren Jahren den Verrath des Fortunatus bei dem Kaiser zur Anzeige gebracht hatte (s. oben S. 173), ist wohl ein anderer.

[2]) Siehe L. 251 Ughelli l. c. col. 1104, von Sickel ins Jahr 827 gesetzt, vergl. S. 333; außerdem auch das Schreiben des Venerius an Papst Gregor IV. ibid. col. 1105.

[3]) S. De Rubeis l. c. col. 413 ff.; dazu die Urk. Kaiser Ludwig's II. Böhmer no 644 ibid. col. 439: Quod maxime perfectum definitumque est temporibus b. papae Eugenii, qui ad suggestionem piae recordationis Ludovici avi nostri atque domini et genitoris nostri gloriosae memoriae domini Lotharii praestantissimi augusti petitione synodale concilium Mantuae congregari praecepit etc. Vergl. ferner das Schreiben des Venerius an Gregor IV. und die Chroniken bei De Rubeis l. c. append. p. 8. 9. Mansi XIV. 493—502. Hefele IV. 47—48. Romanin, Stor. di Venezia I. p. 167. Gfrörer, Geschichte Venedigs (Byzantinische Geschichten I.) S. 156 ff. Die Combinationen des Letzteren sind im Einzelnen oft gewagt. Im Ganzen sieht er den Zusammenhang wohl richtig, obgleich er die Arbeiten der Vorgänger unberücksichtigt läßt und ihm in Folge dessen sogar wichtige Theile des Materials entgangen sind.

[4]) vir spectabilis Theoto. De Rubeis vermuthet, es sei der spätere Kanzler (vgl. über denselben Sickel I. 95 und unten). Hefele S. 48 hält diesen Theoto dagegen vielleicht mit Recht für einen Laien.

bestand die Versammlung aus den Erzbischöfen von Ravenna und Mailand, den Bischöfen der Aemilia, Liguriens und Venetiens. Der Bischof von Trient war durch einen Archidiakon vertreten [1]). Von den beiden Parteien hatte sich hier jedoch allein der Patriarch von Aquileja eingefunden. Den Bischof von Grado hatten die beiden kaiserlichen Missi vorher, als sie sich in Treviso aufhielten, durch einen Boten auffordern lassen, sich mit den Dokumenten, welche etwa zur Unterstützung seiner Sache dienen könnten, auf der Synode einzustellen. Sie warteten in Mantua fünf Tage vergeblich auf ihn, obwohl einige der anwesenden Bischöfe — vielleicht gegen die Bulgaren [2]) — ins Feld ziehen mußten und ein Theil derselben bereits aufbrach. Im letzten Augenblick erschien dann wenigstens der Oekonomus Tiberius als sein Vertreter. Dagegen war auch eine Deputation von Klerikern und angesehenen Laien aus Istrien gekommen, um den Wiederanschluß an die Metropole Aquileja zu erbitten, da jener doppelte Treueid der istrischen Bischöfe, welche mit Recht klagten, nicht zweien Herren dienen zu können, die schwersten Unzuträglichkeiten mit sich führe. Ihre — vielleicht bestellte — Bitte sowie die schriftliche Darlegung des Maxentius drang vollständig durch, obwohl die letztere dem geschichtlichen Sachverhalt geradezu ins Gesicht schlug [3]). Die Dokumente, welche Tiberius dagegen vorbrachte, waren theils nicht beglaubigt, theils nach der Ansicht der Versammlung eher den Ansprüchen Aquileja's günstig. Die Synode beschloß einstimmig, daß die Metropole Aquileja wider die Satzungen der Väter getheilt worden, Aquileja der einzig wahre Sitz derselben und sein Patriarch in Istrien so gut wie in den übrigen Theilen seines Sprengels zur Ordination der Bischöfe befugt sei. Die römischen Legaten und die kaiserlichen Missi verkündigten die Wiedereinsetzung Aquileja's in seine alten Rechte als den übereinstimmenden Willen des Papstes und der Kaiser [4]). Da sich indessen der Patriarch von Grado bei dieser Entscheidung, wie leicht zu denken, nicht beruhigte, dieselbe auch dem päpstlichen Interesse eigentlich nicht entsprach, so war der Streit damit keineswegs erledigt, sondern hat noch lange fortgewährt [5]). —

---

[1]) Mit Ausnahme des Patriarchen von Ravenna finden wir, soviel ich sehe, keinen der in Mantua versammelten Bischöfe auf dem vorjährigen römischen Conzil.

[2]) Vergl. oben S. 277 Anm. 4.

[3]) Vergl. Hefele S. 48. Romanin l. c.

[4]) Venerius schreibt sogar nachmals dem Papst Gregor IV.: gloriatur se idem Maxentius palam per praeceptum d. imperatoris diocesim Itriensem habere. Möglicherweise wurde also die Metropolitangewalt des Patriarchen von Aquileja über Istrien noch durch besonderes kaiserliches Diplom bestätigt (vgl. Sickel II. 361). Uebrigens heißt es am Schluß der Akten der Synode von Mantua (de Rubeis l. c. col. 420): Desinit exemplar privilegii Aquilejensis ecclesiae.

[5]) Vergl. Hefele. Romanin. Gfrörer. — Andr. Dandul. chron. später (l. c. col 173): Per idem tempus Maxentius patriarcha Aquilegiensis, *Lotharii regis fultus favore*, Gradensem ecclesiam in suffraganeis Istriae turbare nititur *nec a Gregorio papa admonitus desistere voluit.* Immo repetito seculari subsidio antedictos episcopos ad

An Stelle Eugen's wurde der römische Diakon [1]) Valentinus von dem Klerus und den Großen erwählt, dann nach dem Lateran geleitet und in St. Peter consekrirt [2]). Schon hatten die Römer den Schwur vom Jahre 824 wieder vergessen, nach welchem die Consekration des Papstes nicht erfolgen durfte, bevor derselbe in Gegenwart eines kaiserlichen Missus den Eid abgelegt hatte. Doch blieb den Kaisern nicht mehr die Zeit zu einem Proteste [3]), da Valentin, welchen das Papstbuch in schwülstigem Stil als einen Mann von hoher Heiligkeit verherrlicht [4]), schon nach ungefähr einem Monat starb [5]). Der Presbyter Gregor von San Marco, welcher zu seinem Nachfolger erkoren wurde [6]), sträubte sich, wie erzählt wird, anfangs heftig, die Bürde der Tiara auf sein Haupt zu nehmen, und gewiß war sie besonders schwer in diesem Augenblick, wo die Sarazenen sich in so bedrohlicher Nähe vom Kirchenstaat festgesetzt hatten [7]). Man mußte den erwählten Papst mit Gewalt aus der Basilika des heiligen Cosmas und Damianus fortziehen, um ihn im Patriarchium des Laterans zu inthronisiren [8]). Wie es scheint, ließ Gregor es sich angelegen sein, die erforderliche Zustimmung des kaiserlichen Hofes zu seiner Weihe zu erhalten. Jedenfalls nahm der letztere diesmal seine Rechte wahr. Wir wissen [9]), daß im Herbst dieses Jahres eine

---

sibi reverentiam et subjectionem metropolitano debitam exhibendam in totum coegit. — Venerius erhielt von Papst Gregor IV. das Pallium (l. c. col. 170. Gfrörer a. a. O. S. 158).

[1]) Als Diakon bezeichnen ihn Einh. Ann., V. Hlud., Enhard. Fuld. Ann.; auch Lib. pontif. ed. Vignol. III. 5—6: levitam sedis suae apostolicae, dann freilich p. 6: Valentinum sanctissimum archidiaconem.

[2]) Lib. pont. l. c. p. 7. Einh. Ann.: in cuius (sc. Eugenii papae) locum Valentinus diaconus a Romanis et electus et ordinatus. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. — Annalista Saxo Scr. VI. 573 mit dem Zusatz: qui etiam 8us (vielleicht 4us?) Leo dictus est.

[3]) Vergl. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 234 N. 1 und oben S. 230—231.

[4]) S. namentlich l. c. p. 5. 8. Barmann I. 339.

[5]) Lib. pont. l. c. p 3: sedit dies XL, vergl. Herimann. Aug. chron. Scr. V. 103. Einh. Ann. sogar: vix unum mensem in pontificatu complevit, quo defuncto etc., vgl. V. Hlud. Annalista Saxo. Ann. Ottenburan. Ausciens. (von Auch in der Gascogne) Scr. III. 171. V. 3. VI. 573 etc. Enhard. Fuld. Ann. ungenau: quo post paucos dies mortuo. Jaffé Reg. pont p. 225 giebt der Angabe der fränkischen Reichsannalen den Vorzug. Funck S. 253 N. 8 (vgl. S. 81) sucht dieselbe durch eine unmögliche Uebersetzung: „er lebte (als Papst) nicht viel länger denn einen vollen Monat" (!) mit derjenigen des Papstbuchs in Einklang zu bringen.

[6]) Lib. pont. l. c. p. 10. Flodoard. de pontif. Roman. Mabillon, A. S. III b. 588 f. Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Enhardi Fuld. l. c. Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri 91 Opp. II. 364.

[7]) Vergl. Barmann S. 340.

[8]) Lib. pont. Flodoard. de Rom. pontif.

[9]) Einhard erzählt in der Transl. SS. Marcellini et Petri 13 Opp. II. 198—200, daß damals sein Notar Ratleik in Pavia die Durchreise einer päpstlichen Gesandtschaft an den Kaiser abwartete, ehe er sich mit den in Rom geraubten heiligen Leibern weiter wagte: In hoc morarum suarum articulo fama exiit legatos sanctae Romanae ecclesiae a pontifice ad imperatorem directos illo brevi esse venturos . . . . Deusdona cum presbytero Hildoini

päpstliche Gesandtschaft zum Kaiser reiste. Sie sollte vielleicht die Einwilligung zur Ordination Gregor's einholen. Thatsächlich erfolgte dieselbe nicht eher, als bis ein kaiserlicher Missus zu Rom eingetroffen war, um die Wahl zu prüfen [1]) und den Treueid des Papstes entgegenzunehmen [2]).

legatos Roma venientes praecessit .... Ratleicus vero cum thesauro, quem secum habebat, Papiae remansit, exspectans, donec legati sedis apostolicae praeterirent, ut, illis Alpes transgressis, viam suam securius carpere potuisset .... postquam Romanos .... Alpes superasse putavit –, vergl. Giesebrecht, Königsannalen S. 235. Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV. 496 und oben S. 255 Anm. 3.

[1]) Einh. Ann.: sed non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit, vgl. Chron. Benedicti de S. Andrea Scr. III. 711. V. Hlud.: dilata consecratione usque ad consultum imperatoris. Quo annuente et electionem cleri et populi probante, ordinatus est in loco prioris. Hinschius a. a. O. legt auf diese ungenauere Form der Nachricht wohl zuviel Gewicht. — Jaffé R. P. p. 226 und Baxmann S. 340 rügen, daß der Lib. pont. Wahl und Weihe Gregor's zugleich erfolgen lasse. Indessen scheint uns dies in den Worten: post electionem simul et consecrationem praesulatus sui (l. c. p. 11) nicht nothwendig zu liegen.

[2]) Vergl. Epist. Gregorii IV. ad episcopos Francorum, Agobardi Opp. ed. Baluze II. 56 f. 60 und oben S. 231 Anm. 4.

Im Februar des folgenden Jahres wurde zu Achen eine Reichsversammlung gehalten[1]). Auch der zweite und dritte Sohn des Kaisers, Pippin und Ludwig, die Könige der Aquitanier und der Baiern, hielten sich um diese Zeit daselbst auf[2]). In König Ludwig's Gefolge befand sich Graf Gerold von der Ostmark[3]). Außerdem bemerkt man unter den Anwesenden natürlich den Erzkapellan Hilduin[4]) und den Kanzler Fridugis[5]). Die Bischöfe scheinen in größerer Anzahl vertreten gewesen zu sein[6]). Einhard war im Januar bereits im Begriff, von Mulinheim im Maingau, wohin er die durch seinen Schreiber Ratleik aus Rom entführten Leiber des heiligen Marcellinus und Petrus von Michelstadt im Odenwalde transportirt hatte, nach der Pfalz zurückzukehren, als ihm unterwegs auch noch der kaiserliche

---

[1]) Einh. Ann. p. 217. V. Hlud. 42 p. 631. Die Urkunden (Sickel L. 254—257) bestätigen die Anwesenheit der Kaiser in Achen für die Zeit vom 12. Februar bis zum 22. März 828. Außerdem ist zu vergleichen das Freihandelsprivileg Rozière, Recueil des formules I. 44 f. no 30: Notum sit, quia presentes fideles nostri illi anno incarnationis dominicae octingentesimo vigesimo octavo eiusdemque miserante clementia anno quintodecimo imperii nostri Aquisgrani palatio nostro venientes, se nostris obtutibus praesentaverunt . . . .

[2]) Pippin urkundet am 10. März in der Achener Pfalz (Böhmer no 2070 Bouquet VI. 666 f. no 7). Am 22. März stellen die Kaiser daselbst auf Bitten des jüngeren Ludwig und des Grafen Gerold eine Schenkung für das Kloster Kremsmünster aus (Sickel L. 257 Monum. Boica XXXI a. 54 f. no 22: ad deprecationem dilecti filii nostri Ludowici regis Baioariorum et Geroldi comitis, vgl. Auctar. Cremifan. Scr. IX. 552).

[3]) Vergl. die vorige Note. — Pippin hatte seine Kanzlei oder doch jedenfalls seinen Notar, den Diakon Saxbod, mit, welcher die eben erwähnte Urkunde recognoscirt hat.

[4]) Vergl. Sickel L. 255 Tardif, Monumens historiques p. 83 f. no 120, außerdem auch die unten benutzte Erzählung Einhard's in der Transl. Marcellini et Petri.

[5]) Vergl. Böhmer no 2070 l. c.

[6]) In Betreff der Zusammensetzung des Reichstags vergl. die weiter unten angeführten Stellen, insbesondere: consilio sacerdotum et aliorum fidelium nostrorum (Leg. I. 329); auch V. Walae II. 1 Scr. II. 547 (imperator una cum suis senatoribus et proceribus terrae).

Erlaß zukam, welcher ihn an den Hof berief [1]). Auch Abt Wala von Corbie fehlte nicht [2]). — Unter mannigfachen Gegenständen beschäftigte den Reichstag vor Allem die Untersuchung der vorjährigen Ereignisse in der spanischen Mark [3]). Die Grafen Hugo von Tours und Matfrid von Orléans, deren Saumseligkeit man den schimpflichen Verlauf derselben zuschrieb, wurden vom Reichstage für schuldig befunden und ihrer Lehen und Würden entsetzt [4]). Matfrid verlor vermuthlich auch das Kloster Meung an der Loire, welches er zu Benefiz besaß, ebenso Hugo das Nonnenkloster St. Julien bei Auxerre [5]). Ihre Erbgüter durften sie wahrscheinlich behalten [6]). Da Matfrid jedoch außerdem durch Schenkung eine ganze Anzahl anderer Besitzungen in verschiedenen Gegenden erworben hatte, ließ man hernach von den Königsboten Erkundigungen einziehen, wer von denjenigen, welche sie ihm gegeben, diese Güter zurückzuerhalten wünsche. Die Betreffenden sollten dann auf der nächsten allgemeinen Reichsversammlung erscheinen, um sich mit ihm hierüber auseinanderzusetzen [7]).

Der Versuch, über die Schuld oder Unschuld der beiden Grafen heute noch entscheiden zu wollen ist müßig. Die Reichsannalen behaupten, daß ihnen ihr Recht geschehen sei [8]), während der höfische Astronom [9]), mit dessen Rhetorik man es so genau nicht nehmen darf, sogar mit gewöhnlicher Breite ausführt, der Kaiser habe eine außerordentliche, unverdiente Gnade gegen sie geübt, indem er ihnen das Leben ließ. Daß eine diesen Großen feindlich gesinnte mächtige Partei am Hofe, insbesondere die Kaiserin, die Gelegenheit zum Sturze derselben gern ergriffen habe, bleibt eine Vermuthung, die sich nicht bestimmt bestreiten, jedoch auch nicht ausreichend

---

[1]) Einh. Transl. Marcellini et Petri 21 p. 218: Ipsi non solum nostra sponte, sed etiam regali diplomate, quod nobis in via obviam venerat, evocati, Domino iter nostrum prosperante, ad palatium sumus cum magna exultatione regressi, vergl. c. 22. 24. 25. 26. 30.

[2]) Vergl. unten.

[3]) Einh. Ann. V. Hlud.

[4]) Einh. Ann. V. Hlud. Mir. S. Benedicti auct. Adrevaldo 20, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 377.

[5]) Vergl. Sickel L. 184. 223, dazu Anm. S. 324. 331 und oben S. 168 Anm. 3, S. 182 Anm. 1.

[6]) Selbst im Jahr 831 ließ der Kaiser dem Matfrid noch sein Erbe (vgl. Ann. Bert. 832 p. 425).

[7]) Capp. missor. 829. 3 Leg. I. 354: Item volumus, ut de rebus, quas Mahtfridus per diversa loca et per diversos homines adquisivit, ipsi qui easdem res ei dederunt interrogentur, si aliquis eorum eas repetere velit. Et quicumque hoc se velle pronuntiaverit, ad generale placitum nostrum venire iubeatur, ut inde cum eodem Mahtfrido rationem habere possit. vgl. Dümmler I. 52 N. 36. Nach Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren (Bericht der Wiener Akademie LI. 442—443) hat man diese Instruktion vor den Wormser Reichstag vom August 829 zu setzen; vergl. auch unten Excurs III.

[8]) iuxta merita sua.

[9]) c. 42. 43. 44 p. 631—633: pro vitae benefitio — quos vitae reservaverat — cuius illi nisi benefitio viverent, iuste et legaliter vita caruissent. Es ist dies um so mehr hohle Rhetorik, als der Spruch des Reichstags gegen Hugo und Matfrid garnicht auf Tod gelautet hatte.

egründen läßt. Bernhard hatte allerdings Grund, den Grafen zu ürnen, da sie seine Mark den Sarazenen preisgegeben hatten. Das ffene, unversöhnliche Zerwürfniß Matfrid's und Hugo's mit dem Hofe datirt aber erst von ihrem schimpflichen Fall [1]). Lothar, den sie alsbald zum Werkzeug ihrer Rache erkoren, mag die Verurtheilung seines Schwiegervaters hart empfunden haben, aber noch beherrschte und unterdrückte er seine Gefühle. Während jedoch Hugo's Absetzung den Samen des Hasses und Zwistes unmittelbar in den Schooß der königlichen Familie warf, hatte diejenige Matfrid's durch die Bedeutung seiner Persönlichkeit und Stellung [2]), eine noch größere Tragweite. Matfrid war in weltlichen Dingen geradezu der einflußreichste und vertrauteste Rathgeber des Kaisersgewesen [3]). Vielfach können wir beobachten, wie er den Erlaß kaiserlicher Diplome vermittelt und erwirkt [4]). Den verbannten Theodulf von Orléans versicherte sein Freund, der Bischof Modoin von Autun, daß er sich oft brieflich bei Matfrid für ihn verwende, oft seine Klagen dem mächtigen Grafen vorlese, der den Gefallenen aufzuhelfen und die Schiffbrüchigen zu retten vermöge [5]). Jedoch Matfrid's Gesinnung stand nicht auf der Höhe seiner Stellung. Er beutete die letztere zu seiner Bereicherung aus [6]). In einem Schreiben, dessen Form freilich äußerst höflich und demüthig ist, klagt ihm der Erzbischof Agobard von Lyon, daß viele Schuldige darauf vertrauten, am Hofe straflos auszugehen, weil sie auf den Einfluß

---

[1]) Vergl. auch Heyer, De intestinis sub Ludovico Pio eiusque filiis in Francorum regno certaminibus (Münster 1858) p. 30, eine Dissertation, die sich theilweise durch übersichtliche Darstellung der Parteigestaltungen empfiehlt. Auch die Stelle bei Thegan. 28 p. 597 steht dieser Auffassung nicht entgegen, zumal er sich dort nicht vollkommen deutlich ausdrückt und vielleicht vorgreift.

[2]) Die wichtigsten Stellen über ihn und seinen Einfluß findet man bereits bei Dümmler I. 45 N. 12 gesammelt; vergl. auch Himly S. 96 N. 1.

[3]) Der Erzbischof Agobard von Lyon schreibt an ihn: Virorum praestantissimo atque inlustrissimo Matfredo . . . . Obsecro praecellentissimam claritatem vestram, ut patienter et clementer audire dignetur quae fidelis suggerit servulus . . . . Deus . . . . elegit vos ante mundi constitutionem futurum nostris periculosis temporibus ministrum imperatoris et imperii et prae ceteris honorificavit et ditavit, non solum exterius, verum etiam interius, prudentia videlicet, justitia, fortitudine et temperantia . . . . constituitque vos in latere rerum summam regentis, quatenus et in dispositione aequitatis illi essetis suffragator et in remuneratione beatitudinis particeps . . . . tanta familiaritas, quam apud dominum imperatorem obtinere vos Deus fecit (Opp. I. 207 f.). Der Kaiser selbst nennt ihn in einer Urkunde fidelis noster minister Matfredus (Sickel L. 217. Rozière l. c. p. 64—65 no 41).

[4]) Vergl. Sickel L. 54. 107. 165. 184. 196. 198, 217, dazu I. 70. Hienach zu schließen, scheint Matfrid etwa im Jahr 823, während des Aufenthalts des Hofes zu Frankfurt, auf dem Gipfel seines Einflusses gestanden zu haben.

[5]) Theodulf. carm. IV. 9:

Matfredum crebris appellat epistola dictis
  Lectaque sunt vestra verba frequenter ei.
Ille valet lapsis optatam adhibere medelam
  Naufragioque pium ferre patrocinium.

[6]) Vergl. auch Anm. 3 (et prae ceteris . . . ditavit).

ihrer Freunde und Verwandten und den Erfolg der Bestechung bauten; er wagt hinzuzufügen, daß viele eben ihn als die Schirmwand ansähen, welche sie vor der Strafe des Kaisers schütze [1]). Die schon berührte Thatsache, daß Matfrid durch Schenkung eine Reihe von Gütern in verschiedenen Landschaften erhalten hatte, steht diesem Vorwurf zur Seite. — Der Sturz dieser ersten Großen, welche der Dichter Ermoldus Nigellus [2]) in jenem festlichen Zuge zu Ingelheim im Jahr 826 noch zu beiden Seiten der Kaiserin in prächtiger Kleidung einherschreiten läßt, inaugurirte den Zerfall des Hofes mit der fränkischen Aristokratie. Der Hof hatte sich getäuscht, wenn er meinte, die Sache Hugo's und Matfrid's nachhaltig von derjenigen ihrer Standesgenossen trennen zu können. Dem tief verletzten Standes- und Stammesgefühl des fränkischen Adels leiht noch Adrevald von Fleury in den „Wundern des heiligen Benedikt“ [3]) deutlichen Ausdruck, während selbst der Astronomus [4]) nicht umhin kann zuzugestehen, daß auf dieser Aristokratie nach der allgemeinen Empfindung die Kraft und Intelligenz des Reichs beruhte. — Wer an Hugo's Stelle die Grafschaft Tours erhielt, wissen wir nicht; in Orléans wurde Odo, ein Vetter des Grafen Bernhard von Barcelona [5]), zum Grafen eingesetzt [6]). Die Mönche von St. Benoît (Fleury) an der Loire beschuldigten denselben späterhin [7]), daß er sich, ungeachtet seiner

---

[1]) l. c. p. 209: Quievit timor regum et legum in multis adeo, ut plerique in praesenti neminem timendum putent, reputantes apud semetipsos et dicentes in cordibus suis: „Si querela de me ad palatium venerit, causa ad causidicos dirigetur. Illic inveniam parentes vel amicos plures, per quos indubitanter fiet, ut regalem offensionem nullam incurram, quia donum absconditum extinguet iras et is, qui timendus est (der Kaiser), aliis interpositis non videbit insipientias nostras“ . . . q u o d q u e s i n e p e r i c u l o d i c e r e n e q u e o, m u l t i t a l i u m p u t a n t v o s e s s e m u r u m i n t e r s e e t i m p e r a t o r e m, p e r q u e m d e f e n d a n t u r a c o r r e c t i o n e.

[2]) L. IV. v. 423—426, vergl. oben S. 261.

[3]) Mirac. S. Benedicti auct. Adrevaldo 27. Mabillon A. S. II. 382 f. (unten zum Jahre 830 näher angeführt); vergl. V. Hlud. 45 p. 633.

[4]) V. Hlud. 56 p. 642.

[5]) V. Hlud. 45 p. 633. Odo's Gemahlin hieß Ingeltrud; seine Tochter Irmintrud heirathete später Karl der Kahle (Nithard. IV. 6 p. 671. Dümmler I. 181 N. 89), der dagegen seinen Sohn Wilhelm enthaupten ließ (Hincmar. Rem. Ann. 866 p. 472, wo Wilhelm als Karl's sobrinus bezeichnet wird). Ein Bruder des Odo war Graf Wilhelm von Blois (Mir. S. Benedicti auct. Adrevaldo 21 l. c. p. 379. Ann. Bert. 834 p. 428. V. Hlud. 52 p. 638. Ademar. Hist. III. 16 cod. 2 Scr. IV. 119 etc., vgl. Meyer von Knonau, Nithard S. 128—129); sein Bruder oder Schwager auch der später unter Ludwig so mächtige Graf und Seneschalk Adalhard (vergl. Nithard. l. c. und Meyer von Knonau a. a. O. S. 44, der ihn für den Bruder hält).

[6]) Mir. S. Benedicti 20 l. c. p. 377: Hodo in ejus (sc. Matfridi) locum substituitur, vergl. V. Hlud. 44 p. 633 (per Aurelianensem urbem, sublato inde Hodone et restituto Mathfrido). Ausdrücklich als Graf von Orléans wird er auch bezeichnet Ann. Enhard. Fuld. 834 p. 360. Chron. Aquitan. 830 Scr. II. 252. Hincmar. Rem. Ann. 866 etc.; vergl. Meyer von Knonau, Nithard S. 129.

[7]) Mir. S. Benedicti l. c. p. 377—379 (insolentia gravi contra sui naturam elatus — comitem nimia insanientem tyrannide).

sonst milden Natur, die gewaltthätigsten Eingriffe in das Eigenthum der Kirche von Orléans und der Abteien St. Aignan und St. Benoît erlaubt habe.

Das gleiche Schicksal wie Hugo und Matfrid traf wegen der gleichen Schuld den Markgrafen Baldrich von Friaul, der im vergangenen Jahr den Einfall der Bulgaren in Unterpannonien nicht verhindert hatte. Die bisher von ihm verwaltete Mark wurde unter vier Grafen getheilt [1]), was darauf hinzudeuten scheint, daß in der That nicht allein Baldrich's Fähigkeit und Energie, sondern auch seine Treue verdächtig geworden war. Man muß es nach den an ihm gemachten Erfahrungen für bedenklich erachtet haben, eine so große Macht in den Händen eines Einzelnen zu belassen. Sonst würde die Theilung und Schwächung derselben in diesem Augenblick wenigstens unklug und zweckwidrig erscheinen [2]). In welcher Weise diese Theilung erfolgte, ist unklar. Friaul hat offenbar als eine zum Königreich Italien gehörige Markgrafschaft fortbestanden; in Kärnten dagegen treten nun bairische Grafen, zunächst Helmwin, auf [3]).

Das waren die Sühnopfer, welche für das Unheil des vorigen Jahres fielen. Außerdem erließen die Kaiser auf dem Achener Reichstage [4]) aber auch eine Aufforderung an alle Kirchenhirten, allgemeine dreitägige Fasten und Gebete zu veranstalten, wie es beim Eintritt ungewöhnlicher Calamitäten zu geschehen pflegte [5]). Man sah in dem vielfachen Unglück, welches über das Reich hereingebrochen war, die verdiente Strafe des Himmels, die Zeichen des göttlichen Zorns, der nur durch allgemeine Buße beschwichtigt werden könne. In dem nämlichen Erlasse kündigten die Kaiser die Absicht an, falls Gott dem Reiche Ruhe gönne, die nächste allgemeine Reichsversammlung dazu zu benutzen, um zuerst an ihrer eigenen Person und Amtsführung, demnächst an jeglichem Stande die nöthige Besserung vorzunehmen [6]). —

---

[1]) Einh. Ann. V. Hlud.

[2]) Vergl. auch Luden V. 306. 395 N. 7.

[3]) Näheres bei Dümmler, Südöstliche Marken S. 30 ff. Gesch. des Ostfränk. Reichs I. 38—39. Als Markgraf von Friaul erscheint zunächst Eberhard, vgl. Dümmler, Jahrb. für vaterländische Gesch. I. 174.

[4]) Vergl. Hefele, Conciliengesch. IV. 49—50.

[5]) Vergl. Waitz III. 229.

[6]) Siehe das Schreiben der Pariser Synode vom Juni 829 an die Kaiser, Mansi XIV. 593: Nam cum mucro divinus imperium vobis divinitus commissum interius exteriusque merito nostrae iniquitatis multifariis attereret cladibus, prudenter animadvertentes, quod haec nonnisi justo Dei judicio evenirent, illico scriptis serenitatis vestrae anno praeterito (828) cunctos ecclesiarum pastores admonuistis, ut, quia constabat eos speculatores Domini existere et gladium divinum super terram, id est super peccatores Deum grassari, meminerint speculationis suae et jejunio triduano ab omnibus generaliter peracto unusquisque in quolibet ordine positus diligenter conscientiam suam conveniret et, ubi se Deum offendisse cognoscebat, maturato per poenitentiae satisfactionem corrigere non differret. In quibus etiam apicibus inserere vobis placuit, ut, si Deus pacem undique et otium vobis tribueret, in hoc placitum vestrum ge-

Gleich nach dem Osterfest (5. April) verließ der Kaiser Achen und begab sich auf die Jagd [1]).

Einhard hatte wenige Tage, nachdem er an den Hof gekommen zu seiner Bestürzung erfahren, daß er die Leiber des heiligen Marcellinus und Petrus aus Rom nicht vollständig erhalten hatte. Als er sich, nach der Sitte der Hofleute, am frühen Morgen nach dem Palast begab, fand er beim Eintritt in denselben Hilduin, der, vor der Thür des kaiserlichen Schlafgemachs sitzend, das Lever des Fürsten erwartete. Er begrüßte den Erzkapellan und bat denselben, mit ihm an ein Fenster zu treten, aus welchem man auf die tiefer gelegenen Theile der Pfalz hinabsah. An die Brüstung desselben gelehnt, knüpften sie eine Unterhaltung über die Translation jener Heiligen an. Der Verlauf des Gesprächs führte Einhard zu der Entdeckung, daß ein Presbyter Hilduin's, ein verschlagener Mensch, welchen dieser seinem Schreiber Ratleik auf die Reise mitgegeben [2]), dem letzteren in Rom einen Theil der Reliquien des heiligen Marcellinus entwendet hatte [3]). Er forderte demnach von Hilduin die Herausgabe desselben und überwand schließlich die anfängliche Hartnäckigkeit des Erzkapellans [4]). Ende März konnten seine Boten jene heiligen Ueberreste aus St. Médard in Soissons abholen, und etwa

---

nerale consumere voluissetis, ut primum quidquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro, corrigendum inveniretur, Domino auxiliante corrigeretis; deinde quaecumque in omnibus ordinibus imperii vestri Deo displicerent, inquireretis et secundum ejus voluntatem cum consensu fidelium vestrorum ad tramitem rectitudinis revocaretis, scilicet ut eum vobis populoque vobis commisso propitium faceretis; vgl. Leg. I. 332. Ebenso sagen die Kaiser selbst in den Rundschreiben vom Dezember 828, Leg. I. 329: Recordari vos credimus, qualiter hoc anno consilio sacerdotum et aliorum fidelium nostrorum generale ieiunium per totum regnum nostrum celebrare iussimus Deumque tota devotione deposcere, ut nobis propitiari et in quibus illum maxime offenderimus (offensum haberemus) nobis manifestare et ut ad correctionem nostram necessariam tranquillum tempus nobis tribuere dignaretur. Volueramus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere et in eo (eodem) de communi correctione agere. Ferner ist hierher zu ziehen V. Walae II. 1 Scr. II. 547 lin. 10—17: Ex quo fit, antequam haec mala totius imperii apparerent, crebrescentibus iam iamque cottidie Dei iusto iudicio in populo diversis calamitatibus et flagellis, ut imperator una cum suis senatoribus et proceribus terrae requireret, quid esset, quod divina maiestas offensa tot taliaque longo in tempore isto praemonstraret in populo: quia iam, scriptura teste (Esai. 28, 19), sola vexatio intellectum dabat auditui. Tumque praecipitur, ut singuli de hoc diligentius quaererent usque ad alium (aliud M.) placitum, quid esset, in quo Deus offensus esset, vel quibus placari posset operibus. Auch auf V. Hlud. 37 p. 628 lin. 15—18 darf man hier wohl in gewissem Sinne verweisen.

[1]) Einh. Transl. Marcellini et Petri 26 p. 230: Completisque post sanctum pascha octo vel eo amplius diebus, cum rex venandi gratia de palatio fuisset egressus —.

[2]) Transl. Marcellin. et P. 3. 6 ff. 9 ff. 12. 13. 23. 24. 25.

[3]) Ibid. c. 22—25, vgl. c. 15. Bock in Jahrb. des Vereins von Alter- Rheinlande V. 78.

26.

acht Tage nach Ostern empfing er sie zu Achen von Hilduin zurück [1]). Einhard stellte die Reliquien in dem bescheidenen Oratorium seines Hauses auf [2]). Der Zudrang des wundergläubigen Volks war außerordentlich, nicht bloß aus Achen und den umliegenden Dorfschaften, sondern bis von weit her. Kranke aller Art wurden herbeigebracht, um durch den heiligen Marcellinus Genesung zu erlangen [3]). Auch dem Kaiser kam die Kunde von diesen Wundern durch Hilduin zu Ohren. Alsbald nach seiner Rückkehr nach Achen befahl er, die Reliquien in die Marienkirche zu bringen und bezeigte denselben hier feierlich seine Verehrung. Er schenkte dem Kloster, welches Einhard in Mulinheim zu Ehren des heiligen Marcellinus und Petrus gegründet hatte und Seligenstadt benannte, ein kleines Gut an der Ahr, während die Kaiserin ihren goldenen, mit Edelsteinen besetzten Gürtel (er wog drei Pfund) darbrachte [4]).

Im Juni verließ Ludwig abermals die Achener Pfalz. Zunächst lag er wiederum der Jagd ob [5]), kam jedoch noch im nämlichen Monat [6]) nach Ingelheim, um daselbst einen neuen Reichstag abzuhalten [7]). Schon galt es abermals, die Grenzen gegen den auswärtigen Feind zu decken. Ein neuer Einfall eines Sarazenenheers in die spanische Mark stand zu befürchten. Der Kaiser beschloß deshalb, seine Söhne Lothar und Pippin [8]) mit Heeresmacht nach der Mark

---

[1]) Ib. c. 26, vgl. c. 61, Jaffé IV. 496 N. 8. Enhard. Fuld. Ann. p. 359. — Einen Theil der Gebeine des heil. Petrus und Marcellinus behauptete man freilich auch später noch in St. Médard zu haben (vgl. Nithard. III. 2 p. 663. Meyer von Knonau S. 6. 32).

[2]) Transl. S. Marcellini et P. 27.

[3]) Ibid. c. 28, vgl. c. 69. Enhard. Fuld. Ann. l. c.

[4]) Transl. S. Marcellini et P. 29.

[5]) Ibid.: Quibus expletis, relatae sunt reliquiae ad locum suum, oratorium videlicet nostrum, fueruntque ibi diebus quadraginta vel eo amplius, usque dum imperator palatio egrediens venandi gratia solemni more silvas peteret etc., vgl. Jaffé l. c.

[6]) Einh. Ann.: Junio mense. V. Hlud.: aestate sequente. — In den Act. acad. Theodoro-Palat. VI 254 no 6 findet sich, aus einem Cartular des 15. Jahrh. abgedruckt, eine Schenkung an das Kloster Hornbach in Form einer Privaturkunde, aber mit angeblicher Unterschrift Kaiser Ludwig's und dem Datum: 16 Kal. mai. a. d. inc. 828, ind. 6, regnante Hl. imperatore a. 16, actum Ingylnheim manu Sygibaldi cancellarii (Sickel II. 334 Anm. zu L. 257, vgl. I. 190 N. 4. Stumpf, Reichskanzler I. 113 N. 219). Sickel bestreitet, daß derartige Confirmation von Privaturkunden unter den ersten Karolingern vorgekommen sei, hält jedoch für möglich, daß sich in jener Aufzeichnung eine Reminiscenz an ein Diplom erhalten habe, welches Ludwig in dem betreffenden Zeitpunkt zu Ingelheim ausstellte. Er übersieht dabei, daß die Reichsannalen, auf welche er verweist, den Kaiser erst im Juni nach Ingelheim kommen lassen Am 16. April war derselbe entweder auf der Jagd oder in Achen (s. oben).

[7]) Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 34 spricht von einem generale placitum. Wir wissen aber, daß es bis zum Ende des Jahres 828 zu einem allgemeinen Reichstage, wenigstens zu einem solchen Reform-Reichstage, wie ihn die Kaiser angekündigt hatten, nicht kam. Siehe unten.

[8]) Es wäre verfehlt, hieran den Schluß zu knüpfen, daß Pippin sich auch damals in Ingelheim noch am väterlichen Hofe aufgehalten habe (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 379). Er hatte diesen schon längst wieder verlassen. Eine von

zu senden und traf die erforderlichen Anordnungen[1]). Auch empfing der Kaiser in Ingelheim eine Gesandtschaft Gregor's IV. Es waren zwei seiner Notare, der Primicerius Quirinus[2]) und der Nomenclator Theophylaktus[3]), welche der Papst mit reichen Geschenken zu ihm schickte[4]). Auch Ludwig hatte kurz nach Ostern einen Gesandten an Gregor abgeordnet, den Presbyter Amalar von Metz[5]), dessen Auftrag sich indessen nicht auf Politik, sondern auf Angelegenheiten des Cultus bezog. Amalar hatte den Kaiser darauf aufmerksam gemacht, daß die Antiphonarien, welche man im Frankenreiche, namentlich in seiner Provinz[6]), hatte, unter einander nicht übereinstimmten,

---

dem Notar seines Pfalzgrafen Johann ausgefertigte Gerichtsurkunde, das interessanteste Dokument, welches uns über die Regierung Pippin's erhalten ist, bezeugt, daß der König am Dinstag den 9. Juni 828 in seiner Pfalz Casanogilus am Clain im Poitou mit seinen Großen zu Gericht saß (Guérard, Polyptychum Irminonis II. 344—345 append. no 9: Pippinus gratia Dei rex Aquitanorum. Cum nos in Dei nomine die Martis Casanogilo villa palatio nostro in pago Pictavo secus alveum Clinno ad multorum causas audiendum rectaque judicia terminandas resideremus — Datum quinto idus junio in anno XV. imperium domni Hludowici serenissimi imperatoris, vgl. Sickel I. 359 N. 10. Waitz IV. 415 N. 1). — In dem Datum einer Urkunde, welche Pippin in diesem Jahre im Kloster St. Martial zu Limoges ausstellte (Böhmer no 2071 Bouquet VI. 667 f. no 8), fehlt die Bezeichnung des Monats; jedoch kann dieselbe nach dem angegebenen Regierungsjahr des Königs (14.) nicht erst in das Ende des Jahres fallen. Böhmer setzt sie vor die Zusammenkunft Pippin's mit Lothar zu Lyon (vgl. unten).

[1]) Einh. Ann. V. Hlud. In der letzteren sind die bezüglichen Vorgänge wieder etwas willkürlich gruppirt. — Vielleicht gehört in dies Jahr Frotharii epist. no 8, Bouquet VI. 388 f. Der Bischof von Toul schreibt darin an Drogo: Sed hujus desiderii mei . . paulo post . . . . obtinebo effectum, tunc videlicet cum pro denuntiata militia Hesperiam proficisci coeperimus aut cum peracto militari certamine ad conventum generalem palatio confluxerimus.

[2]) Wohl derselbe, welcher in der Transl. S. Sebastiani neben Theophylaktus genannt, dort aber wahrscheinlich unrichtig als superista bezeichnet wird (c. 7. 8. 9 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 390. 391). Vermuthlich ist auch der Subdiakon Quirinus, der uns früher wiederholt als päpstlicher Gesandter begegnete (Seite 206. 214), die nämliche Person.

[3]) Vergl. über denselben o. S. 255 Anm. 4.

[4]) V. Hlud.

[5]) Amalar. De ordine antiphonarii, prol. Migne Patrolog. CV. 1243: quando fui missus Romam a sancto et christianissimo imperatore Ludovico ad sanctum et reverendissimum papam Gregorium, vgl. col. 1245. 1308. De ecclesiasticis officiis, praef. alter. ibid. col. 987. Einhart. epist. no 6 Jaffé IV. 444 N. 1. Genau steht das Jahr dieser Sendung Amalar's allerdings nicht fest. Vielleicht ist sie erst 829 erfolgt; 827, wie Mabillon, Ann. Ben. II. 510, Bähr S. 381 annehmen, kann sie nicht fallen, weil Gregor IV. im Frühling dieses Jahres noch nicht Papst war. — Später stand Amalar zeitweilig der Kirche von Lyon vor.

[6]) Vergl. die sagenhaften Erzählungen von der Stiftung der Sängerschule zu Metz und der Revision der fränkischen Antiphonarien nach den römischen Gregor's des Großen bei Ademar. Scr. I. 170—171 u. dem Monach. Sangall. I. 10 Jaffé IV. 640 f., sowie Cap. 789. 79. 805. 2 Leg. I. 66. 131. V. Alchuini ed. Wattenbach 5, Jaffé VI. 16 N. 2. Alcuin. epist. 31 ibid. p. 223 N. 4. Ekkehardi Casus S. Galli 3, Scr. II. 102. Chron. Moiss. 802 p. 306. Rettberg II. 777 f. Wattenbach, Geschichtsquellen I³. 146.

die neuen von den alten abwichen. Ludwig wünschte deshalb vom Papste römische Antiphonarien zu erhalten, nach denen man sich richten könne. Wie wir bereits in anderm Zusammenhange erwähnten [1]), gab der Papst dem Metzer Presbyter nun allerdings die Antwort, er könne dem Kaiser keine Antiphonarien schicken, da Wala seiner Zeit alle aus Rom entführt habe. Indessen fand Amalar diese römischen Antiphonarien nicht allein zu seiner Freude später wirklich in Corbie [2]), sondern er konnte sich auch mündlich bei der römischen Geistlichkeit, insbesondere bei dem Archidiakon Theodorus, welchen der Papst anwies ihm jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, Raths erholen [3]). Die Belehrungen, die er in Rom empfing, gaben ihm Veranlassung, sein umfassendes Werk über den Cultus (de ecclesiasticis officiis), welches er dem Kaiser gewidmet hatte, einer neuen Durchsicht und Umarbeitung zu unterziehen [4]).

Der Reichstag in Ingelheim währte nur einige Tage [5]). Von dort brach der Kaiser nach Frankfurt auf und begab sich nach einigem Aufenthalt in dieser Pfalz zunächst nach Worms, dann nach Diedenhofen [6]). Von hier aus sandte er Lothar mit starker Heeresmacht nach der spanischen Mark. Jedoch machte der junge Kaiser zunächst in Lyon Halt, um hier nähere Kunde über das Anrücken der Mauren zu erwarten. Auch hatte er daselbst eine Zusammenkunft mit seinem Bruder Pippin [7]). Da sich indessen herausstellte, daß die Sarazenen von dem gefürchteten Einfall in die Mark Abstand genommen hatten [8]), kehrte Pippin in sein Reich, Lothar zu dem alten Kaiser nach Achen zurück [9]). Es war ein unverkennbares Zeichen von dem jähen Sinken

---

[1]) Vergl. o. S. 238.

[2]) De ord. antiphonar. l. c.

[3]) Ib. col. 1245: Interrogavi archidiaconum Theodorum sanctae Romanae ecclesiae, quem rogavit dominus apostolicus, ut me instrueret juxta interrogationem meam de ordine Romani officii. col. 1308: Ut praedixi, ita audivi a magistris ecclesiae Romanae. De ecclesiast. off. l. c. Epist. Flori, Mansi XIV. 667: Romano archidiacono, cujus traditionibus gloriatur.

[4]) De ecclesiast. off. l. c., vgl. Flori epist. l. c. col. 665. Sigebert. 827. Ekkehard. Annalista Saxo 831 Scr. VI. 172. 338 574. Bähr S. 381. 392 (über die Gegenschriften Agobard's).

[5]) Einh. Ann.

[6]) Einh. Ann. V. Hlud.

[7]) Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann.

[8]) Einh. Ann.: comperto, quod Sarraceni ad marcam venire aut timerent aut nollent. Die V. Hlud. spinnt dies weiter aus: Ibidemque illis morantibus, missus rediit dicens, movisse quidem Sarracenos Maurosque exercitum quammaximum, sed pedem continuisse nec illo tempore longius in nostros processuros fines. Auch in den Reichsannalen heißt es allerdings vorher: nuncium opperiens, qui se de Sarracenorum adventu faceret certiorem (V. Hlud.: et nuntium praestolaretur partium Hispanarum); aber es ist doch sehr zweifelhaft, ob jene darunter wirklich die Aussendung eines Kundschafters verstehen, wennschon angenommen werden darf, daß man solche ausschickte.

[9]) Einh. Ann.: redeunte in Aquitaniam fratre, ipse (sc. Hlotharius) ad patrem Aquasgrani revertitur. V. Hlud.: Quibus auditis, Pippinus in Aquitaniam, Hlotharius autem prospere ad patrem rediit. Da nach-

der alten stolzen Macht und Tapferkeit, wenn man mithin schon zufrieden war, daß der Feind dem Reiche Ruhe gönnte. Die Ehre desselben hätte erfordert, die Araber für den verheerenden Einfall zu züchtigen, mit welchem sie die Mark heimgesucht hatten: wenn nicht jetzt, mindestens im nächsten gelegenen Zeitpunkte. Aber dieser Gedanke scheint gar nicht aufgetaucht zu sein. — Dagegen wissen wir, daß Ludwig mit den rebellischen Unterthanen des Emirs von Cordova Verbindungen unterhalten hat. Infolge der Strenge, mit welcher unter Abderrhaman II. die sogenannte Seka, der Zehnte von den Saatfrüchten, dem Vieh und den Erzeugnissen des Handels und Gewerbfleißes, eingetrieben wurde, erhob sich ein Aufstand in der Stadt Merida am Guadiana, der, einmal gedämpft, von Neuem ausbrach, und, neben einer noch gefährlicheren Empörung in Toledo, der Regierung des Emirs schwere Verlegenheiten bereitete [1]). Eine Briefsammlung des neunten Jahrhunderts, in welche vorwiegend Briefe Einhard's, daneben u. a. aber auch einige Erlasse Kaiser Ludwig's aufgenommen sind, enthält ein Schreiben des letzteren an die Großen und das Volk von Merida [2]), welches die Bewohner dieser Stadt zum Beharren in ihrem Widerstande gegen die Bedrückungen der arabischen Herrscher ermuntert und ihnen den Beistand des Kaisers gegen den Emir, der auch sein Feind sei, anbietet. Der Kaiser verheißt, im nächsten Sommer ein Heer in die Mark zu senden, welches dort des Winks der Meridaner zum Vorrücken gewärtig sein solle. Wenn diese es wünschten, werde es sich wider die Araber an der fränkischen Grenze wenden, um dieselben festzuhalten und durch diese Diversion einen etwaigen Angriff des Emirs oder seiner Truppen auf Merida zu schwächen [3]). Zum Schluß folgt die Verlockung zum völligen Abfall. Wenn die Meridaner sich unter seine Oberhoheit begeben wollten, so werde der Kaiser sie als Freunde und Bundesgenossen gern in seinen Schutz aufnehmen und ihnen den Vollbesitz ihrer Freiheit belassen, ohne irgend einen Zins von ihnen zu fordern

---

her erzählt wird, daß Kaiser Ludwig erst um Martini wieder nach Achen gekommen sei (s. Einh. Ann. p. 218 u. unten), scheint also auch Lothar nicht früher als etwa in der zweiten Hälfte des Oktober den Rückweg von Lyon angetreten zu haben.

[1]) Vergl. Schäfer, Gesch. von Spanien II. 5 ff. 159. Viardot. Hist. des Arabes et des Mores d' Espagne I. 136 f. Reinaud, Invasions des Sarrazins en France p. 130—131. 133—134.

[2]) Einharti epist. no 5 Jaffé IV. 443 f. Auch no 26, 32, 33 p. 461. 463. 464 sind Erlasse Ludwig's des Frommen. Fast sämmtliche Stücke fallen in die zweite Hälfte der Regierung desselben, s. Dümmler im Lit. Centralbl. 1867 Sp. 1268. Wattenbach I[3]. 141.

[3]) l. c. p. 444: Volumus enim cum Dei omnipotentis adiutorio proxima estate exercitum nostrum ad marcam nostram mittere, ut ibi praeparatus sedeat et exspectet, donec vos mandetis, quando promovere debeat; si ita vobis bonum visum fuerit, ut propter vos adiuvandos eundem exercitum contra communes inimicos nostros, qui in marca nostra resident, dirigamus ad hoc, ut, si Abdiraman vel exercitus eius contra vos venire voluerit, isti per nostrum exercitum inpediantur, ut illi et exercitui eius in adiutorium contra vos venire non valeant.

oder ihnen ein anderes Recht aufzunöthigen, als nach dem sie selber zu leben begehrten[1]). Das Schreiben fällt wahrscheinlich in die Zeit zwischen 831 und 833[2]). Obwohl es nur aus jenem Briefsteller[3]) bekannt ist und der Gedanke des fränkischen Kaisers, eine von seinen Grenzen weit abgelegene spanische Stadt am Guadiana seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen, abenteuerlich genug erscheint[4]), wird man dennoch kein Recht haben, die Echtheit dieses Schriftstückes in Zweifel zu ziehen[5]). Der Macht des Emirs mit den Waffen wenig gewachsen, verschmähte Ludwig, wie wir sehen, kein Mittel, um dieselbe zu schwächen und ihr gleichsam in den Rücken zu fallen.

Die Kriegführung gegen den andern Feind, welcher im vorigen Jahre in das Reich eingebrochen war, die Bulgaren, wurde dem Baiernkönig Ludwig übertragen[6]), welcher im Mai mit seiner jungen Gemahlin Hemma[7]), einer Schwester der Kaiserin Judith, nach Baiern zurückgekehrt war[8]). Die Mönche von Fulda rühmen sich, in der Fastenzeit (19. Februar — 4. April) tausend Messen und ebensoviel Psalter für ihn und sein Heer und den Kaiser abgesungen zu haben[9]). Der Erfolg dieses Zuges, über den wir nichts erfahren,

---

[1]) Nam certos vos facimus: quod si ab illo vos avertere et ad nos convertere volueritis, antiqua libertate vestra plenissime et sine ulla diminutione vobis uti concedimus; et absque censu vel tributo inmunes vos esse permittimus; et non aliam legem, nisi qua ipsi vivere volueritis, vos tenere iubemus; nec aliter erga vos agere volumus, nisi ut vos amicos et socios in defensione regni nostri honorifice habeamus.

[2]) In Anbetracht des Titels, welchen der Kaiser darin führt (divina ordinante providentia imperator augustus), kann dasselbe nicht nach 833 und, da es von Ludwig allein ausgeht, wohl nicht während der Mitregierung Lothar's erlassen sein, vgl. Sickel L. 318 u. Anm. S. 347. Nur wird es, wenn Sickel's Zeitbestimmung zutrifft, nicht Einhard als Sekretär des Kaisers verfaßt haben (vgl. Sickel I. 105), da dieser sich 830 vom Hofe zurückzog (s. Jaffé IV. 496 u. unten).

[3]) Vergl. über den Charakter solcher Musterbriefsammlungen, in welche bisweilen auch fingirte Stücke aufgenommen wurden, Jaffé l. c. p. 437.

[4]) Le Cointe (vgl. auch Bouquet VI. 379) wollte deshalb statt Emeritanos vielmehr Caesaraugustanos lesen. Eine willkürliche Vermuthung, welche schon Funck S. 258—259 und Reinaud l. c. p. 132 N. 1, der erstere allerdings mit schwachen Argumenten, bekämpfen. Daß die Adressaten nicht in der Nähe der fränkischen Grenze wohnten, scheint auch aus dem Inhalt des in Rede stehenden Schreibens hervorzugehen.

[5]) Funck nimmt an, daß es ein bloßer Entwurf blieb.

[6]) Enhard. Fuld. Ann. Näheres über diesen Zug des jüngeren Ludwig gegen die Bulgaren bei Dümmler I. 39 f. Er glaubt auf denselben auch die Erzählung in Dict. cuiusdam sapientis de corpore et sanguine domini adversus Ratbertum 1. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 593 beziehen zu dürfen: Nam quondam in terra Vulgarorum quidam nobilis potensque paganus bibere me suppliciter petivit in illius Dei amore, qui de vino sanguinem suum facit.

[7]) Nach den Ann. Xant. p. 225 (vgl. append. p. 236) hatte er im Jahr 827 geheirathet, vgl. Dümmler I. 28. 861.

[8]) Vergl. Dümmler I. 39 N. 91, wo die Beweise hierfür aus Freisinger Urkunden erbracht sind.

[9]) Epist. Fuld. ed. Dümmler IV, Forschungen V. 375, vgl. S. 391. Gesch. d. Ostfr. R. I. 40 N. 95. Kunstmann, Hrabanus Maurus S. 158 N. 1.

kann aber um so weniger von Bedeutung gewesen sein, als die Bulgaren im nächsten Jahre abermals die Drau zu Schiff heraufkamen und einige zum fränkischen Gebiet gehörige Ortschaften am Ufer derselben in Brand steckten [1]).

Die dänischen Angelegenheiten war man im Begriff zu ordnen, als die Voreiligkeit König Harald's wieder Alles in Frage stellte [2]). Wie es auch sonst wiederholt geschehen ist [3]), wollte man an der Grenze selbst Verhandlungen mit den Dänen eröffnen, um den Frieden mit den Göttrikssöhnen herzustellen und die Angelegenheit Harald's zu regeln [4]). Fast sämmtliche Grafen Sachsens nebst den Grafen der Mark hatten sich zu diesem Zwecke eingefunden; Waffenruhe und Friede waren für die Zeit der Verhandlungen bedungen und durch Geiseln gesichert [5]). Da brach Harald, von Ungeduld und Rachedurst erfüllt, diese Uebereinkunft, indem er muthwillig und nutzlos ein paar unbedeutende dänische Weiler anzünden und plündern ließ [6]). Obgleich er auf seine eigene Hand gehandelt hatte [7]), der Friedensbruch also lediglich ihm zur Last fiel, hielten sich die Göttrikssöhne dennoch begreiflicherweise deswegen an die Franken überhaupt und beschlossen augenblickliche Rache. Eilig zogen sie ein Heer zusammen, rückten gegen die Grenze und überschritten die Eider [8]). Die sächsischen Grafen, welche mit ihrer Mannschaft am andern Ufer des Flusses lagerten, wurden von ihnen vollkommen überrascht, aus dem Lager verjagt und in die Flucht getrieben. Die Dänen plünderten alles, was sie vorfanden. Dann gingen sie in ihr Lager zurück. Jedoch immerhin bange vor der

---

[1]) Enhard. Fuld. Ann. 829 p. 360.

[2]) Die betreffenden Vorgänge scheinen etwa in die Zeit zu fallen, als Lothar sich zu Lyon aufhielt (vgl. Einh. Ann. V. Hlud.: Interea).

[3]) Vergl. Einh. Ann. 811. 813. p. 198. 200. Ann. Fuld. 873. p. 386.

[4]) Einh. Ann.: cum in confinibus Nordmannorum tam de foedere inter illos et Francos confirmando quam de Herioldi rebus tractandum esset. V. Hlud. anscheinend bestimmter, aber schwerlich richtiger: cum imperator et Herioldum iuvare vellet et cum filiis Godefridi foedus pacis inisset, missis in hoc ipsum cum ipso Herioldo comitibus Saxonicis praecepit, ut agerent cum praedictis, quatinus eum in societatem, ut pridem habuerant, susciperent.

[5]) Einh. Ann.: condictam et per obsides firmatam pacem. Diese Waffenruhe ist offenbar von dem foedus zu unterscheiden, über dessen Erneuerung nach den Reichsannalen erst verhandelt werden sollte, während die V. Hlud. dasselbe bereits vorher abgeschlossen sein läßt (vgl. die vor. Note). — Es war Sitte der Dänen, solche Verträge auf die Waffen zu beschwören, vgl. Ann. Fuld. 873. (Einh. Ann. 811). v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 119 N. 1.

[6]) Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. sagen kurz: Foedus cum Nordmannis factum (vgl. indessen die vorhergehende Anmkg.) per neglegentiam ruptum.

[7]) Dies muß man nach der Darstellung der Königsannalen voraussetzen. V. Hlud. sagt sogar ausdrücklich: insciis nostris.

[8]) Einh. Ann.: nostros in ripa Aegidorae fluminis sedentes ac nihil tale opinantes transito flumine adorti; ähnlich V. Hlud. Hierunter kann jedoch nicht die jetzige Eider verstanden werden, sondern die Treene oder Norder-Eider, vgl. Waitz, Heinrich I. Neue Bearbeitung S. 266. Koppmann in *Jahrb. f. Landeskunde von Schleswig, Holstein u. s. w.* X. 15. 18.

Züchtigung für diese That, suchten die Dänenfürsten den Kaiser[1]) durch eine Gesandtschaft zu überzeugen, daß sie herausgefordert und aus Nothwehr gehandelt hätten. Sie erklärten sich zur Genugthuung bereit und stellten Ludwig anheim, die Art derselben in der Weise zu bestimmen, daß der Friede für die Zukunft gesichert sei[2]). Der Astronomus[3]) stellt diese Sendung als erfolgreich dar: Ludwig sei auf die Bitten der Göttrikssöhne eingegangen. Die Königsannalen berichten nichts über das Ergebniß[4]). Deutlich ist nur, daß die Ehre des Reichs auch an dieser Stelle einen Schlag empfangen hatte.

Das Unheil, das Sicilien durch die Sarazenen erlitten hatte, die steten Fortschritte derselben, welche bereits das italische Festland bedrohten, spornten unternehmende Männer der Halbinsel an, das Meer von den maurischen Piraten zu reinigen. Der mächtige Markgraf Bonifacius II. von Tuscien[5]), dem der Schutz der Insel Corsika übertragen war, beschloß, eine Jagd auf dieselben zu unternehmen. In Gemeinschaft mit seinem Bruder Berehar und einigen anderen tuscischen Grafen umfuhr er auf einer kleinen Flotte Corsika und Sardinien[6]). Da er die dortigen Gewässer von Piraten noch frei fand, wagte er es, den Löwen in seiner Höhle aufzusuchen, nahm von Sardinien einige kundige Steuerleute an Bord[7]) und landete an der afrikanischen Küste zwischen Utika und Karthago. Dort trat ihm sofort eine zahllose Menge, die sich schnell gesammelt hatte, entgegen. Wohl mindestens fünfmal trieb der tapfere Markgraf den Feind in wilde Flucht. Eine große Anzahl der Afrikaner fiel, aber auch er selbst verlor manchen Genossen, den die Verwegenheit zu weit vorgelockt hatte. Dann zog er sich auf seine Schiffe zurück. Die ritterliche Unternehmung hatte wohl kaum auch nur den Erfolg, welchen die fränkischen Berichte[8]) ihr nachrühmen, daß sie den afrikanischen Sarazenen einen momentanen Schrecken einflößte.

[1]) Nach der V. Hlud. lassen sie sich vorher auch bei den sächsischen Grafen wegen ihres Irrthums durch Boten entschuldigen.

[2]) Einh. Ann.: deinde inito consilio, ut ultionem huius facti praevenirent, missa legatione ad imperatorem, quam inviti et quanta necessitate coacti id fecerint, exposuerunt, se tamen ad satisfactionem esse paratos et hoc in imperatoris esset arbitrio, qualiter ita fieret emendatum ut de reliquo inter partes pax firma maneret. Nicht ganz entsprechend V. Hlud. p. 631—632: modum autem satisfactionis conferentes in imperatoris voluntatem, dummodo firmitas pacis inconvulsa maneret.

[3]) Quibus imperator pro voto et petitione annuit (vgl. auch c. 43 p. 632: Nortmannos velle transgredi statuta pacti).

[4]) Dasselbe war doch vielleicht um so weniger ein ganz befriedigendes, als sich im nächsten Jahr das Gerücht verbreitete, die Dänen beabsichtigten einen Einfall in Nordalbingien (s. unten).

[5]) Vergl. Muratori, Delle antichità Estensi I. 207—208. Dümmler II. 16 f. Die Markgrafen von Tuscien hatten ihren Sitz zu Lukka. Ihr Geschlecht stammte aus Baiern.

[6]) Einh. Ann. V. Hlud.

[7]) V. Hlud.: sibi Sardorum insulam amicorum appulit, indeque aliquos gnaros itineris marini sibi assumens. . .

[8]) Einh. Ann.: atque hoc facto ingentem Afris timorem incussit. V. Hlud. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia I. 276 ff.

Der Kaiser, welcher sich von Diedenhofen nach Commercy [1]) an der Maas begeben zu haben scheint, kehrte zum Martinsfest (11. November) für den Winter nach Achen zurück [2]). Da es infolge der mannigfachen Beunruhigung der Grenzen im Laufe des Jahrs zu der in Aussicht genommenen allgemeinen Reformversammlung nicht gekommen war [3]), berief Ludwig nun wenigstens die vornehmsten und vertrautesten geistlichen und weltlichen Großen zu eingehenden Berathungen [4]). Die Versammlung oder vielmehr die Reihe von Versammlungen, welche sich dann bis zum Frühjahr hinzog, wurde mitten im Winter [5]), wie es scheint im Dezember [6]), eröffnet. Wala, welcher die Zwischenzeit seit dem Eingange des Jahres, dem Willen der Kaiser gemäß, eifrig benutzt hatte, um über die Gebrechen der Reichsverwaltung nachzudenken, erschien mit einem Schriftstück, in

---

[1]) Thegan. 34, aus dessen kurzer Angabe nur abzunehmen ist, daß Ludwig nach dem Ingelheimer Reichstage dorthin kam.

[2]) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. u. Transl. Marcellini et Petri 46.

[3]) Was Waitz III. 482 N. 3 in dieser Beziehung bemerkt, trifft insofern nicht zu, als es sich an den sogleich anzuführenden Stellen nicht um das Jahr 829, sondern um das Jahr 828 handelt.

[4]) S. das Schreiben der Pariser Synode Mansi XIV. 593 (vgl. Hefele IV. 49—50), wo es nach den oben Seite 291 Anm. 6 citirten Worten weiter heißt: Sed quia tempus optatum, exterioribus incursionibus praepedientibus, secundum desiderium vestrum nacti non estis, libuit serenitati vestrae cum quibusdam fidelibus vestris praeterita hieme placitum habere et de his, quae praemissa sunt, diligenter tractare Deique voluntatem quaerere et ecclesiae vobis commissae utilitatem providere, vgl. Leg. I. 332 lin. 29—33. Ebenso die Kaiser selbst in den Rundschreiben vom Dezember d. J. (Leg. I. 329—330): et ita Deo miserante fieret, nisi commotio inimicorum, sicut nostis, praepedisset. Sed quia tunc fieri non potuit iuxta voluntatem nostram, visum nobis fuit praesens placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris habere et in eo de his, quae propter praedictum impedimentum remanserunt, qualiter ad effectum pervenirent, Domino adiuvante considerare. Vergl. ferner in Betreff der Theilnehmenden ibid. p. 330—331: quod in isto praesenti placito cum fidelibus nostris consideravimus — cum consultu sacerdotum caeterorumque fidelium nostrorum. Synod. Paris. lib. I. praef. Mansi l. c. col. 534: consultu sacerdotum et optimatum ceterorumque fidelium suorum. Einh. Transl. M. et P. 46: conventum procerum. V. Walae II. 1 Scr. II. 547: coram Augusto et coram cunctis ecclesiarum praesulibus et senatoribus etc.

[5]) Transl. Marcellini et Petri l. c.: Nam imperator Hludowicus eo tempore Aquisgrani palatio consistens, conventum procerum ibi fieri media fere hieme praeceperat. Mansi XIV. 593 (vgl. die vor. Note). Einh. Ann.: ibique (sc. Aquisgrani) positus totum hiberni temporis spatium in diversis conventibus ob necessaria regni negotia congregatis inpendit.

[6]) Wenigstens ist so viel ersichtlich, daß die Erlasse und Verfügungen, welche dieser Versammlung angehören, während der Sedisvakanz des Erzbisthums Sens, nach dem Tode des Erzbischofs Jeremias († 7. Dezember 828, Ann. S. Columbae Senonens. 829 Scr. I. 103), abgefaßt sind (s. Leg. I. 325 N. 1. 327 N. 11. 331 lin. 19). Freilich blieb dieser erzbischöfliche Stuhl längere Zeit unbesetzt, da die Neuwahl auf wiederholte Schwierigkeiten stieß (Frothar. epist. no 15—17 Bouquet VI. 392—393, vgl. auch Lup. epist. no 29 Opp. p. 55). S. im Uebrigen in Betreff der Zeitbestimmung dieser Dokumente auch Hefele IV. 50—52.

welchem er sich dieselben zur Unterstützung seines Gedächtnisses kurz notirt hatte [1]). Einhard, der ebenfalls wieder einberufen war, hatte sich, so schwer ihm die Trennung von den Gebeinen seiner Märtyrer fiel, im November von Seligenstadt über die Pfalz Sinzig (an der Ahr) nach Achen begeben [2]). Vielleicht gehört auch ein Schreiben Einhard's an seinen Vicedominus hierher, worin er demselben mittheilt, daß er um Martini am Hofe einzutreffen gedenke [3]). Er weiset den Vicedominus deshalb an, einige Leute nach Achen zu schicken, um sein Quartier in Stand setzen zu lassen und die nöthigen Lebensmittel, Wein, Mehl, Malz, Käse u. s. w., dorthin zu schaffen. Auch wegen des Schlachtviehs giebt er ihm Anweisungen. Ein Bild der Anstalten, welche die Großen für einen längeren Aufenthalt am Hofe zu treffen genöthigt waren

Grell und erschreckend in der That waren die Mißstände im Reich. Mit der Schwäche der Regenten, der gegenseitigen Eifersucht der Großen, der Verweltlichung des Klerus, der Habsucht der Beamten, dem überall um sich greifenden Eigennutz, dem Schwert und der Brandfackel wilder Feinde schien auch die Natur sich verschworen zu haben, den allgemeinen Verfall zu beschleunigen. Seit einer Reihe von Jahren herrschte fast ununterbrochen Hungersnoth. Die Feldfrucht und die Traube wollten nicht gedeihen. Menschen und Vieh wurden von verheerenden Seuchen heimgesucht. Der Wohlstand ging zu Grunde. Wohin man blickte, Mangel, Krankheit, Elend [4]). Durch den Mund eines Mädchens aus dem Riedgau sprach, wie der Aberglaube annahm, ein böser Dämon: er sei der Trabant und Schüler des Satans, der langjährige Pförtner der Hölle, der seit einigen Jahren nach dem Gebot seines Herrn mit elf Genossen das

---

[1]) V. Walae II. 1 p. 547 (Qua de causa parvam edidit schedulam quidem sibi ad memoriam, in qua litteris depinxit universa regni huius efficaciter vitia etc.).

[2]) Transl. Marcellini et Petri 31. 33. 44. 46, vgl. Jaffé IV. 496 N. 8. Die Bittschrift der Gemeinde von Sens an Einhard wegen der Wahl eines neuen Erzbischofs (Frothar. epist. no 16 Bouquet VI. 393, auch von Teulet, Einh. Opp. II. 173—174 abgedruckt) bestätigt gleichfalls die damalige Anwesenheit Einhard's am Hofe sowie den Einfluß, welchen man ihm zuschrieb.

[3]) Einh. epist. no 27. Jaffé IV. 461: Nos vero Domino adiuvante, si vita comes fuerit, volumus circa missam sancti Martini ad palatium venire.

[4]) Leg. I. 330: Quis enim non sentiat Deum nostris pravissimis actibus esse offensum et ad iracundiam provocatum, cum videat tot annis multifariis flagellis iram illius in regno nobis ab eo commisso desaevire, videlicet in fame continua, in mortalitate animalium, in pestilentia hominum, in sterilitate pene omnium frugum et, ut ita dixerim, diversissimis morborum cladibus atque ingentibus penuriis populum istius regni miserabiliter vexatum et afflictum atque omni abundantia rerum quodammodo exinanitum. Vergl. Synod. Paris. 829 praef, epist. u. III. 2 Mansi XIV. 534. 593. 595 (Leg. I. 344). V. Walae II. 1. V. Eigilis 11. Visio Wettini 17; V. metr. 25 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 233. 270. 288. Visio Caroli M. (nach der Mitte des 9. Jahrh. zu Mainz aufgezeichnet) Jaffé IV. 703 f. und die folgende Anmerkung.

Reich der Franken verwüste[1]). — Im Jahr 820 erzeugten unaufhörliche Regengüsse eine Seuche unter Menschen und Vieh, von der kaum irgend ein Theil des weiten Reichsgebiets verschont blieb. Auch Hungersnoth konnte nicht ausbleiben, da Getreide und Gemüse bei der anhaltenden Nässe entweder überhaupt nicht reiften oder alsbald in den Scheuern verfaulten. Der Wein mißrieth natürlich vollkommen. Die Herbstaussaat, welche man stellenweise wegen des Austretens der Flüsse garnicht vornehmen konnte[2]), wurde auch im nächsten Jahre (821) durch beständigen Regen an einigen Orten verhindert. Dann folgte (821—822) ein ungewöhnlich harter und anhaltender Winter, in dem selbst die großen Ströme, Rhein und Donau, Elbe und Seine, fest zufroren. Einen Monat und darüber vermochte ihre Eisdecke Lastwagen zu tragen. Der Eisgang richtete am Rhein bedeutenden Schaden an[3]). Im folgenden Winter (822—823) gab es in gewissen Gegenden fortwährenden Schnee vom September bis in den April[4]). Der Sommer brachte furchtbare Gewitter. Viele Häuser wurden vom Blitz getroffen, Menschen und Vieh von ihm erschlagen[5]). In einem sächsischen Gau sollen gar 23 Ortschaften durch ihn in Flammen aufgegangen sein[6]). Außerdem vernichtete der Hagel in vielen Gegenden die Feldfrucht. Man glaubte unter den herabfallenden Eiskörnern selbst schwere Steine zu unterscheiden, vom blauen Himmel Blitze herniederzucken zu sehen[7]). Weit schlimmer noch war eine furchtbare Pest, welche im ganzen Reich wüthete und unzählige Menschen jedes Alters und Geschlechts hin-

---

[1]) Einh. Transl. Marcellini et Petri 50 p. 284: Ego . . sum satelles atque discipulus Satanae et multo jam tempore apud inferos janitor fui; sed modo per annos aliquot cum sociis meis undecim regnum Francorum vastavi. Frumentum et vinum et omnes alias fruges, quae ad usum hominum de terra nascuntur, juxta quod jussi eramus, enecando delevimus, pecora morbis interfecimus, luem ac pestilentiam in ipsos homines immisimus, omnes quoque adversitates et cuncta mala, quae jam diu pro meritis suis patiuntur, nobis facientibus atque ingerentibus eis acciderunt.

[2]) Einh. Ann. 820 p. 207, vgl. Ann. Sith. Ann. Enhard. Fuld. p. 357. Quedlinburg. Scr. III. 42.

Bei einigen französischen Flüssen war im Winter vorher im Gegentheil plötzliche Austrocknung eingetreten; so bei der Sarthe am 8. Februar 820, ferner beim Indre u. s. w. (Theodulf. carm. IV. 6).

[3]) Einh. Ann. 821 p. 208. Ann. Xant. Scr. II. 224; append. p. 236.

[4]) Herimanni Aug. chron. codd. 4. 4b. (Götweiher Handschriften) 822 Scr. V. 102: Nix magna a 10. Kal. Octobr. usque in 2. Idus April. permansit, vgl. Annalista Saxo 823 Scr. VI. 573.

[5]) Einh. Ann. 823 p. 211—212. Enhard. Fuld. Ann. p. 358. Ann. Xant. append. Scr. II. 236.

[6]) Einh. Ann. l. c.: in Saxonia in pago, qui vocatur Firihsazi, 23 villae igne coelesti concrematae, vgl. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Quedlinburg. 824 Scr. III. 42: in Saxonia in pago Virsedi 26 (!) villas fulgur consumpsit. Ottenburan. 825 Scr. V. 3. Ann. Xant. append. l. c.: Multe villae et domus celesti igne cremantur. S. in Betreff der Lage dieses Gaues M. G. Scr I. 211 N. 98. 358 N. 5. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale u. s. w. S. 26.

[7]) Einh. Ann. V. Hlud. 37 p. 628. Enhard. Fuld. Ann.

raffte [1]). Hierauf abermals ein rauher Winter, der kein Ende nehmen wollte, in welchem Thiere und Menschen vor Kälte umkamen; dann Dürre und Mangel den ganzen Sommer hindurch [2]).

Wie das Reich ringsum von den „Feinden der heiligen Gemeinde Gottes" bedroht war [3]), so war seine Leitung auch in sich uneins und gespalten. Die Ränke der Faktionen am Hof waren kein Geheimniß. Man wußte, wie die Hofbeamten, darauf bedacht, sich gegenseitig zu stürzen, über unaufhörlichen Intriguen ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich vergaßen. Der Neid und Hader zwischen den ersten Räthen und höchsten Würdenträgern gab ein schlechtes Beispiel und zog das Ansehen des Hofs im Reich wie im Auslande herab [4]). Besonders anstößig war der übrigen Geistlichkeit das Treiben der verschiedenen Priester und Diakonen, welche in der königlichen Kapelle dienten. Man sprach diesem Institut der Hofkapellane überhaupt die Berechtigung ab und erklärte es für höchst verderblich, da dieselben nur darauf ausgingen, sich und ihren Freunden fette Pfründen und andere Vortheile zu verschaffen und weder Mönche noch Kanoniker, sondern lediglich ein Schaden für die Kirchlichkeit des Hofs und das Ansehen der Geistlichkeit seien [5]). — In der Kirche herrschte das Unwesen der Simonie so arg wie je. Der päpstliche Stuhl selbst ging in dieser Hinsicht mit dem böseſten Beispiele voran, und mit dem Haupte mußten auch die Glieder kranken [6]). Auch thaten die Bischöfe nicht einmal das Ihrige, um das Kirchengut zusammenzuhalten. Sie schalteten damit wie mit Privatbesitz. Bei den Tauschgeschäften, auf welche sie sich gern einließen, zogen sie nicht selten den Kürzeren

---

1) Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. Visio Wettini 17 p. 270: Interrogante autem eo, cur pestilentia grassante tanta populi numerositas interiret etc.; V. metr. 25 p. 288 n. b.

2) Einh. Ann. 824 p. 212. Enhardi Fuld. Ann. p. 358. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 823 Scr. I. 93, vgl. oben S. 216.

3) Leg. I. 330. Synod. Paris. L. III c. 2 Mansi XIV. 595 (regnum periclitatur).

4) Synod. Paris. 829 Lib. II c. 6, vgl. L. III c. 24. Constitut. Wormat. 829. De persona regali 4 Leg. I. 348. Jonas, De institutione regia 9 d'Achéry Spicil. I². 332. Mirac. S. Benedicti auct. Adrevaldo 27 Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 382 (primoribusque magis sibi invicem invidere et obloqui quam regni utilitati consulere placuit). Dümmler I. 50 N. 24.

5) Synod. Paris. III. 19, vgl. Constitut. Wormat. 829. Petit. 12 Leg. I. 340. V. Walae II. 5 p. 550 (Mabillon, A. S. IV a. 495 n. a). Waitz III. 438—439. Dümmler I. 51 N. 25. — Zu den betreffenden Angaben von Waitz darf ergänzend bemerkt werden, daß es auch unter Ludwig d. Fr. einen archidiaconus sacri palatii, Gerold, gab, vgl. Rabani Mauri Opp. ed. Migne III (Patrolog. lat. CIX). 1127. V. Rabani 51, Mabillon A. S. IV b. 19. Kunstmann, Hrabanus S. 72 u. unten.

6) Synod. Paris. I. 11: Quae etiam Deo odibilis pestis primum necesse est ut imperiali auctoritate et potestate cum consensu venerabilium sacerdotum a Romana ecclesia amputetur: quoniam, si caput languerit, membra incassum vigeant necesse est etc. Dieser bemerkenswerthe Zusatz über die Simonie in der römischen Kirche, d. h. doch wohl auch bei den Papstwahlen, fehlt in der Wormser Redaktion der Synodalbeschlüsse (vgl. Constit. Wormat. 829. De persona sacerdotali 1. Leg. I. 334).

oder gaben auch wohl Freunden zu Gefallen das Interesse der Kirche preis [1]). Einige Bisthümer waren völlig verarmt [2]). Manche Kirchenhirten vernachlässigten nach wie vor die Fürsorge für die Vorbildung der künftigen Geistlichen [3]), welche sie im Jahr 822 zu Attigny verheißen und die ihnen der Kaiser seitdem nochmals zur Pflicht gemacht hatte [4]). Sie versanken vielfach in Ueppigkeit [5]) verließen häufig ihre Stühle [6]). Weltgeistliche und Mönche gaben sich oft mit weltlichen Geschäften ab, nahmen Güter in Pacht und legten sich auf irdischen Gewinn [7]) und mannigfachen Wucher [8]). Priester scheuten sich nicht, die Märkte und Schenken zu besuchen, zu prassen und im Uebermaß zu trinken [9]). Mit geschlechtlichen Sünden befleckte sich die Geistlichkeit nur zu oft [10]). Die Bischöfe selber benutzten ihre Geistlichen zu allerhand Aufträgen und Sendungen, welche ihrem Berufe vollkommen fern lagen, so daß die Kirchen zeitweilig verwaisten, Kinder ungetauft, Erwachsene ohne Beichte starben. Sogar ohne Befehl und Vollmacht ihres Bischofs verließen Pfarrer ihre Kirchen, um dem Vergnügen oder dem Erwerb nachzugehen [11]). Häufig war es in der letzten Zeit vorgekommen, daß Kanoniker aus Gallien und Germanien entwichen und bei italienischen Bischöfen, Aebten und Grafen Aufnahme fanden, durch die sie vielleicht zum Verlassen ihrer Congregationen verlockt waren [12]). — Die weltlichen Beamten hatten eben so viele bedenkliche Elemente unter sich wie ihre geistlichen Collegen. Man studirte das weltliche Recht zwar eifrig, bemühte sich, die Gesetze zu lernen und strengte den Scharfsinn an,

---

[1]) Synod. Paris. I. 15—18, vgl. Cap. Wormat. 829. 5 Leg. I. 351. Die Kaiserurkunden liefern viele Beispiele von Bestätigung solcher Tauschgeschäfte.

[2]) Synod. Paris. III. 15, vgl. Leg. I. 339, Roth in Münchner hist. Jahrbuch 1865 S. 283. 285.

[3]) Synod. Paris. I. 30, vgl. Leg. I. 341.

[4]) Vergl. Cap. Attiniac. 822. 3. 4. Cap. Aquisgr. 825. 6 Leg. I. 231. 243 und oben Seite 180 u. 243.

[5]) Synod. Paris. I. 19, vgl. Visio Wetini 4 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 266 f.: Sacerdotum, inquit angelus, maxima pars mundanis lucris inhiando et palatinis curis inserviendo, cultu vestium et pompa ferculorum se extollendo, quaestum putant esse pietatem .... Deliciis affluentes etc.; V. metr. 10 p. 279.

[6]) Synod. Paris. I. 21, vgl. Leg. I. 337.

[7]) Synod. Paris. I. 28.

[8]) Ibid. I. 53. Constitut. Wormat. 829. De persona sacerdotali 10. Leg. I. 336 und c. 20 p. 343.

[9]) Constitut. Wormat. l. c.

[10]) Visio Wettini ll. cc., vgl. auch oben S. 281.

[11]) Synod. Paris. I. 29. III. 4, vgl. Leg. I. 342. Orator. rel. ad imp. 828. 4 Leg. I. 326.

[12]) Synod. Paris. I. 36: ne Italici episcopi abbatesque et comites ac ceteri nobiles viri aliorum clericos ex Germania Galliaque illuc fugientes recipere praesumant. III. 13: ut sacerdotes et levitae et sequentis ordinis clerici, qui in diversas imperii vestri partes maximeque in Italiae regionem fuga lapsi sunt, vestra auctoritate per missos vestros diligenter perquirantur et in praesentium vestram venire compellantur et per vestram clementiam unicuique ecclesiae, a qua per contumaciam defecerunt, restituantur, vgl. Leg. I. 339.

um sie zu interpretiren [1]. Aber Bestechlichkeit der Grafen, der Hauptpfeiler des ganzen Verwaltungsgebäudes, auch der Pfalzgrafen, war häufig genug, um das Vertrauen in die Rechtspflege zu erschüttern. Man sagte manchem Grafen nach, daß er im Stande sei, für Geld, für ein Roß, einen kostbaren Mantel, ein feingewebtes Linnen das Recht zu beugen und, wo es sein Vortheil erheische, den Gerechten zu verfolgen und mit Dieben und Verbrechern unter einer Decke zu spielen [2]. Noch leichter waren Schöffen [3]) und Zeugen der Bestechung zugänglich; der Schuldige ließ die Zeugen beim Gelage sich vollzechen; dann schworen sie im Rausch für ihn den Meineid [4].

Ein Klerus, welcher sich seines Berufs so vielfach unwürdig zeigte, konnte das Ansehen nicht genießen, dessen er bedurfte. Eine Beamtenwelt, unter der solche Mißbräuche herrschten, bot keinen hinreichenden Schutz für Leben, Freiheit und Eigenthum der Unterthanen. Insofern man den Geistlichen überhaupt noch Achtung bewies, ehrte man in ihnen mehr die reichen Besitzer, die vornehmen Würdenträger als die Priester. Die armen Geistlichen dagegen, die keine Stellung in der Welt einnahmen, wurden von den Laien nicht selten als Verwalter ihrer Güter und sogar geradezu als Diener gebraucht. Ihre Herren hielten es für unter ihrer Würde, mit ihnen an demselben Tische zu speisen [5]. Ja, es kam vor, daß Priester von

---

[1]) Synod. Paris II. 7. Jonas, De institutione laicali L. I. c. 20 d'Achéry, Spicil. I². 275: Si mundanarum legum jura ob jurgiorum forensium negotia dirimenda a mortalibus edita homines avidissime discere et intelligere acutissime satagunt, ut, his bene notis, quid verum, quid falsum, quid justum quidve injustum sit in hac terra morientium liquido discernere queant — De institutione regia 11 ibid. p. 333. Vergl. auch Thegan. 2 p. 51.

[2]) Visio Wettini 9 p. 268 f. Agobard. ad Matfredum de injustitiis Adv. leg. Gundobad. 10 Opp. I. 117. 208—210. Jonas, De inst. laical. II. 24. 26 l. c. p. 299 f. 302. Cap. Wormat. 829. 2. 4 Leg. I. 351. — Uebrigens wurde hierüber, wie über viele andere Gebrechen, unter Karl dem Großen ganz ebenso geklagt, vgl. auch Dümmler I. 47. Waitz III. 349—350 N. 1.

[3]) Cap. Wormat. 829. Leg. I. 351.

[4]) Jonas, De inst. laic. II. 26 p. 301—302: Luctuosa nempe nimirum res est eo quod nonnulli nihil vilius, imo nihil venalius in hac mortalitate ducunt quam animas suas. Cum enim diversas pecunias accipiunt et crapula et ebrietate usque ad vomitum se ingurgitant, ut falsitatem proferant, quid aliud nisi animas suas venales faciunt? . . . Miserabilis plane mercatio, quando quis pro alterius nummis et cibo et potu animam suam tradidit diabolo; sed et ille, qui, ne juste superetur et id quod injuste retinet amittat et pudorem publicum incurrat parvamque legis jacturam subeat, diversis munusculis hujuscemodi testes corrumpit, insuper etiam, sicut fieri adsolet, in perjurium impellit, nullatenus de eorum perditione securus existat. Vergl. Cap. Wormat. 829. 6 Leg. I. 352. Einh. Transl. Marcellini et Petri 50.

[5]) Jonas l. c. II. 20 p. 294—295: Cum igitur sacerdotes, mediatores videlicet inter Dominum et populum, ob amorem et honorem illius cujus ministerium gerunt congruo honore, remota personarum et divitiarum acceptione, sint venerandi, multi in eis non ministerium Christi, sed, quod fas non est, divitias et honores venerantur mundi, et quanto

Laien in Fesseln gelegt und mit Geißelhieben traktirt wurden[1]). Es war unmöglich, daß die Ermahnungen solcher Priester oder die kirchlichen Strafen, welche sie verhängten, Gewicht haben konnten[2]). So hatte die Geistlichkeit sich denn auch über den herrschenden Mangel an christlichem und kirchlichem Sinn zu beschweren. Es gelang ihr nicht, die strenge Heiligung des Sonntags durchzusetzen. Nach wie vor ward an demselben Markt und Gericht gehalten, die Feststille durch den Lärm der Karren und Wagen gestört; auch die Feldarbeit ruhte nicht. Selbst der Kaiser und sein Hof mußten von den Bischöfen wiederholt ermahnt werden, nicht ohne zwingende Nothwendigkeit am Sonntag weltlichen Geschäften obzuliegen[3]). Der Kirchenbesuch war mangelhaft und wurde außerdem durch die Privatkapellen der Vornehmen beeinträchtigt[4]). In den Kirchen wurde während des Gottesdienstes geschwatzt und gelacht. Auch erregte es die Unzufriedenheit des Klerus, daß man dieselben als Versammlungslokal und zu sonstigen weltlichen Zwecken benutzte[5]). — Unter diesen Umständen schossen die keineswegs ganz ausgerotteten Reste des Heidenthums wieder üppiger auf: Zauberei und Wahrsagerei, Traumdeutung, Giftmischerei, Liebestränke, Amulete. Es gab Männer und Frauen, welche durch ihre Teufelskünste angeblich die Luft erschüttern, Hagelwetter herabrufen, die Frucht vertilgen, den Kühen die Milch entziehen konnten[6]).

---

potentiores et ditiores existunt, tanto majoris honoris et venerationis ab eis habentur . . . . ut eos non solum administratores et procuratores rerum suarum faciant, sed etiam sibi more laicorum servire compellant eosque convivas mensae suae habere dedignentur etc. Orator. rel. ad imp. 828. 4 Leg. I. 326: Ut sacerdotes Domini, qui sunt mediatores inter Deum et homines. per quos Deo reconciliantur, tanto despectui non habeantur etc. Constitut. Wormat. 829. De persona sacerdotali 10 ibid. p. 336: de illis presbiteris, qui contra statuta canonum vilici fiunt.

1) Capp. ad. generale placitum reservat. 828. 1 Leg. I. 329.

2) Jonas l. c. II. 21 p. 296.

3) Synod. Paris. 829. I. 50. III. 5. 19, vgl. Leg. I. 340. Concil. Roman. 826. 30. Einh. Transl. Marcellini et Petri 50. Waitz IV. 46 N. 3. 311 N. 3.

4) Synod. Paris. II. 11. 13. III. 2. 19, vgl. I. 47. III. 6.

5) Ibid. III. 2: et quod in basilicis Deo dicatis non sit fabulis otiosis turpibusque et obscoenis sermocinationibus vacandum et negotia saecularia publicaque placita habenda. Jonas, De institutione laicali I. 13 p. 269: Sunt itaque plerique, quibus potius cordi est vanis et obscaenis confabulationibus vacare quam lectionibus divinis aurem accommodare, quibus etiam nusquam tam delectabile videtur esse susurrationes aliorum auribus ingerere, cachinnis ora dissolvere quam in ecclesia Dei, ubi eum humiliter devoteque debuerunt invocare et peccata sua deflere. Concil. Roman. 826. 35.

6) Synod. Paris. III. 2: Extant et alia perniciosissima mala, quae ex ritu gentilium remansisse dubium non est, ut sunt magi, harioli, sortilegi, venefici, divini, incantatores, somniorum conjectores, quos divina lex (Levit. 20, 27) irretractabiliter puniri jubet . . . . Dubium etenim non est, sicut multis est notum, quod a quibusdam praestigiis atque diabolicis illusionibus ita mentes quorumdam inficiantur poculis amatoriis, cibis, phylacteriis, ut in insaniam versi a plerisque judicentur, dum proprias non sentiunt contumelias. Ferunt enim suis maleficiis

Todkranke verlangten nicht nach dem Pfarrer und der letzten Oelung, sondern zogen es vor, Wahrsager und Wahrsagerinnen um Rath zu fragen [1]). — Der zunehmende Eigennutz verschloß die Herzen dem Mitgefühl und der Aufopferung. Mancher besaß ein geräumiges Haus und nahm doch keinen Pilger unter sein Dach auf. Ließ man den Fremdling, der keine Herberge hatte, ein, so that man es wenigstens in der Regel nicht, ohne den Preis für Quartier, Feuerung, Geschirr und alles Einzelne vorher genau auszubedingen [2]). Aus selbstsüchtiger Furcht vor Ansteckung mied man die Kranken statt sie zu trösten [3]). — Daneben aber trat überall wachsende Ueppigkeit und Entsittlichung zu Tage: unmäßiger Hang zu Jagd und Würfelspiel [4]) (der alten Leidenschaft der Germanen) [5]), Trunksucht und Völlerei [6]) (die Kochkunst stand in hohen Ehren) [7]), Lügen und Fluchen, obscöne Lieder, Tänze und Possen (namentlich bei Gelagen) [8]); vor Allem Unzucht, Päderastie und andere bestialische Verirrungen des Geschlechtstriebs [9]). — Bei dem unzureichenden Rechtsschutze griff die Blutrache

---

aëra posse conturbare et grandines immittere, futura praedicere, fructus et lac auferre aliisque dare, et innumera a talibus fieri dicuntur. Qui ut fuerint hujusmodi comperti, viri seu feminae etc. (Leg. I. 344—345). Vergl. Agobard. De grandine Opp. I. 145 ff., dazu Blügel l. c. p. 17 N. 2. J. Grimm, Deutsche Mythologie 2. Ausg. I. 605 Rettberg a. a. O. II. 766 ff.; auch V. Walae II. 8 9. 11. 17 p. 552—554. 557. 565 etc. V. Hlud. 44 p. 633 und unten.

[1]) Jonas. De inst. laical. II. 14 p. 316: Sunt item plerique, qui, dum infirmantur aut ipsi aut eorum parentes et propinqui, non sibi presbyterum ecclesiae induci seque sanctificato oleo . . . . perungi, sed magis divinos et divinatrices, imo in illis diabolum consulere expetunt sibique divinari, quo casu morbum infirmitatis incurrerint et utrum eamdem infirmitatem evadere possint necne.

[2]) Jonas ibid. II. 29 p. 304: quoniam in tantum a quibusdam parvipenditur (sc. hospitalitas), ut, cum amplas et spatiosas domus habeant, vix dignentur sub tectum suum recipere peregrinum . . . . Sed neque advenientes hospitio carentes in domos suas aliter recipiunt, nisi prius pari conventione statuatur, quid pro solo, quid pro singulis vasis, quid pro igne accenso et caeteris innumeris rebus quibus usi fuerint dare debeant. Verum si contigerit, ut sine hac pactione eos primum blande ac simulatae charitatis officio suscipere videantur, tanto taedio postea eos afficiunt, ut nullatenus quiescant, donec id quod avare ab eis exigunt eos dare compellant.

[3]) Ibid. III. 14 p. 316.

[4]) Ibid. II. 23 p. 297—298.

[5]) Tacit. Germ. 24.

[6]) Synod. Paris. III. 2 (Leg. I. 345). Einh. Transl. Marcellini et Petri 50.

[7]) Synod. Paris. II. 7: isti (die Christen von heute) diversorum ciborum genera ad suum libitum exigentes, erga lautissimos sibi cibos praeparatos artem collaudant coquorum; vgl. I. 19. Visio Wettini 4 p. 267, metr. 10 p. 279.

[8]) Synod. Paris III. 2 (Leg. I. 345). II. 7: nunc autem vix a quibusdam sumitur cibus sine . . . . histrionum saltatione et obscoena jocatione et turpiloquiis et scurrilitatibus . . ., vgl. Jonas, De inst. laic. II. 25 p. 300 f. Thegan. 19 p. 595.

[9]) Synod. Paris. I. 34. III. 2: Sicut sunt diversarum pollutionum patratores, quas *cum pecoribus* et masculis nonnulli diversissimis modis

wieder um sich[1]). Das Verbrechen ging so offen und schamlos einher, daß es fast allerorten Menschen gab, auf denen Verwandtenmord oder andere ähnlich schwere Thaten lasteten und welche die Bischöfe ohne den Beistand der Grafen nicht einmal der Kirchenbuße zu unterwerfen vermochten[2]).

Mit dem immer von Neuem sich wiederholenden Mißwachs wetteiferte der Eigennutz der Mächtigen, um das niedere Volk ins äußerste Elend zu stoßen. Mit Maaß und Gewicht wurde heilloser Unfug getrieben; viel ungleiches und falsches war im Gange. Geistliche und weltliche Herren hatten davon, wie man sagte, zweierlei: großes zum Einnehmen, kleines zum Hergeben. So ließen sie ihren Colonen von dem Ertrage der Felder und Weinberge kaum etwas für sich und ihre Familien übrig[3]). In einigen Gegenden des Westens schrieben die Bischöfe, Grafen und Herren ihren Leuten die Verkaufspreise geradezu vor und zwangen dieselben, ihnen den Scheffel Getreide, den Eimer Wein für ein Drittel von dem zu überlassen, was sie anderwärts kosteten[4]). Während die Reichen und Mächtigen ein anspruchsvolles und prächtiges Begräbniß erhielten, durften die Armen kaum auf ein anständiges hoffen. Ward es schon als unschicklich angesehen, daß manche nur gegen eine Vergütung Todte auf ihrem Acker begraben lassen wollten[5]), so schien es vollends empörend, daß einige, die sich an der betreffenden Stelle etwa ein stattliches Haus bauen wollten, kein Bedenken trugen, die Gebeine der Todten auszugraben und an der hellen Sonne modern zu lassen[6]). — Am allerschlimmsten war das Loos der rechtlosen Knechte, welche oft für geringe Vergehen von den Herren im Jähzorn grausam geschlagen

---

admittunt (vgl. Leg. I. 344). Visio Wettini 13. 17, metr. 19. 24 p. 269. 270. 285. 288. (Sodomie). Ann. Fuld. 874 Scr. I. 388 (Nikolaitismus). Tranl. Marcellini et Petri l. c.

[1]) Synod. Paris. III. 17 (vgl. Constitut. Wormat. 829 Petit. 9 Leg. I. 340): — ut . . . . tam temeraria christianorum sanguinis effusio in regno vestro fieri non sinatur . . . . nescimus qua pernoxia adinventione a nonnullis usurpatum est, ut hi qui nullo ministerio fulciuntur propter sua odia et diversissimas voluntates pessimas indebitum sibi usurpant in vindicandis proximis et interficiendis hominibus vindictae ministerium etc.

[2]) Orator. rel. ad imp. 828. 6 Leg. I. 326, vgl. Cap. Wormat. 829. 9. ibid. p. 352.

[3]) Synod. Paris. I. 51. III. 3., vgl. Leg. I. 344 lin. 31—36. Orator. rel. ad. imp. 828. 7. Einh. Transl. Marcellini et Petri 50, vgl. Waitz IV. 63 N. 2. Dümmler I. 47 N. 16.

[4]) Synod. Paris. I. 52: Unde fit ut, cum aliis modius frumenti duodecim denariis et modius vini viginti denariis venumdari possit, hujuscemodi seniores modium frumenti ad quatuor et modium vini ad sex sibi extorqueant denarios.

[5]) Jonas, De inst. laical. III. 15 p. 316—317.

[6]) Ibid. p. 317: Sunt namque nonnulli, qui propter domos sibi pulchras aedificandas sepulcra mortuorum effodere non trepidant ossaque et cineres eorum ad solem projiciunt, et haec consuetudo in tantum quibusdam irrepsit, ut etc.

oder gar verstümmelt wurden. Noch hatte es auf ihre Lage wenig Einfluß gewonnen, daß das Christenthum in aller seiner Entstellung auch diese barbarischen Zeiten gelehrt hatte, Mensch und Mensch sei gleich [1]). Die volkswirthschaftlichen und sozialen Gefahren, welche aus diesen Zuständen entspringen mußten, machten sich schon bemerkbar. Die Verarmung der Bevölkerung und der auf ihr lastende Druck trieb viele zur Auswanderung [2]). Andere, Freie wie Knechte, rotteten sich zu Banden zusammen, welche die gesellschaftliche Ordnung bedrohten. Nicht selten standen Pröpste, Vögte, Centenare an der Spitze solcher Gilden [3]). —

Ob eine Eingabe [4]) der Oratoren [5]), d. h. der Bischöfe, an den Kaiser, von welcher man angenommen hat, daß sie auf diesem Reichstage überreicht sei, wirklich hierher gehört, ist zweifelhaft. Allerdings berührt dieselbe vielfach die nämlichen Punkte, welche auf der Pariser Synode des folgenden Jahres zur Sprache kamen. An die Spitze stellen die Bischöfe die Forderung jährlich wiederkehrender Provinzialsynoden unter Vorsitz des Metropoliten [6]). Den Kaiser selbst ermahnen sie, neben der Erfüllung seiner andern Pflichten sein Richteramt nicht zu vernachlässigen, sondern sich von Zeit zu Zeit der Anhörung und Prüfung der Beschwerden der Kirchen und Armen zu widmen; das sei die Krone seines Herrscherberufs [7]).

Neue Heilmittel gegen die in Staat und Kirche so arg hervorgetretenen Schäden wußte man zunächst nicht zu finden. Man schritt vorläufig zu den schon oft versuchten, der Aussendung von Königsboten und der Berufung von Provinzialsynoden, obwohl man hin-

---

[1]) Ibid. II. 22 p. 297: Si igitur servi dominis natura aequales sunt, utique, quia sunt, non se putent inpune domini laturos, dum turbida indignatione et concitanti animi furore adversus errata servorum inflammati, circa eos aut in saevissimis verberibus caedendo aut in membrorum amputatione debilitando nimii existunt, vgl. Agobard. De baptismo Judaicor. manicipior. Opp. I. 193. Waitz IV. 301. Hauréau, Singularités p. 115. 124—125.

[2]) Synod. Paris. I. 53, vgl. Leg. I. 343.

[3]) Cap. Wormat. 829. 10 Leg. I. 352, vgl. Waitz IV. 302. 364—366 und oben S. 172.

[4]) Oratorum relatio ad imperatorem Leg I. 326—327, von Pertz der Blankenburger Hſ. der Bibliothek zu Wolfenbüttel 130. 52 sc. X. entnommen, wo sie als Tit. III. mit der Ueberschrift Item domni Hludowici imperatoris auf die weltlichen Capitularien von 817 folgt und das Capitulare Aquisgranense a. 820 (Leg. I. 228—229, vgl. oben S. 157) ihr unmittelbar, mit fortlaufenden Capitelnummern angehängt ist, vgl. l. c. p. 326 n. 2, Boretius a. a. O. S. 47. Die Zeitbestimmung beruht, soviel ich sehe, auf bloßer Vermuthung von Pertz, die er auch gar nicht weiter begründet hat. — Auf c. 3 könnte sich Synod. Paris. III. 20 col. 601 resp. Constitut. Wormat. 829 Petit. 13 Leg. I. 340 mit beziehen: sicut vobis a patribus nostris admonitum est in aliis conventibus.

[5]) Vergl. c. 8: Postulant et monent oratores vestri; dazu Waitz III. 442 N. 2 und oben S. 248 Anm. 4. Mit Unrecht hält Dümmler (I. 47 N. 16. 51 N. 27) diese oratores für die damals ausgeschickten Sendboten.

[6]) c. 1 vgl. Synod. Paris. 829 I. 26. III. 11 (Leg. I. 339).

[7]) c. 8 vgl. Synod. Paris. II. 2. (Leg. I. 346), Sickel I. 358 und oben Seite 44.

sichtlich der Missi wenigstens die Erfahrung gemacht hatte, daß die nicht selten ihren Auftrag mangelhaft ausführten und wenig N stifteten [1]). Die Königsboten sollten ihre Thätigkeit mit der Oste (4. April) 829 beginnen [2]), die Synoden in der Pfingstoktav Mai) zusammentreten [3]). Und zwar wurden vier solche Provi conzilien berufen [4]). In Mainz sollten die Erzbischöfe von M Köln, Trier und Besançon mit ihren Suffraganen; zu Paris jenigen von Reims, Rouen und Tours sowie der künftige In des augenblicklich erledigten erzbischöflichen Stuhls von Sens [5]) den ihnen untergebenen Bischöfen; zu Toulouse die Erzbischöf Arles, Narbonne, Bordeaux und Bourges und ihre Suffra endlich in Lyon die Erzbischöfe von Lyon, Vienne, Tarantaise, und Embrun mit den Bischöfen ihrer Erzdiözesen sich versamme Der Gegenstand ihrer Berathungen sollten die auf Religion Kirche bezüglichen Angelegenheiten und die Besserung ihres ei Wandels wie diejenige der Fürsten und des Volks sein. Auch s sie von den Symptomen auf den Grund des Uebels dringen und Ursachen nachforschen, welche beide Stände, Klerus und L von dem durch Gott vorgeschriebenen Pfade abgelenkt hätt

---

1) Vergl. capp. de instructione missorum Leg. I. 328. capp. mi 825. 4 p. 247 und dazu oben S. 245 Anm. 5. Waitz III. 402–403.

2) Constitut. de missis ablegandis; de conventibus archiepiscop habendis Leg. I. 328. 327.

3) Ibid.

4) Leg. I. 327. 331. Vergl. auch die Einleitung zu den Akten der P Synode und das Schreiben derselben an die Kaiser Mansi XIV. 535 (Leg. I. 332 lin. 36–37). In der V. Walae II. 4 Scr. II. 550 ist nu nur von der Berufung dreier Synoden die Rede (excogitaverunt ut t in locis synodi fierent), vgl. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 494 Hohl scheint mir auch Radbert's Behauptung, daß dieselbe nur zum Sche folgt sei: non quod (quantum exitus probavit) emendare talia ve sed ut regi interdum faverent: quoniam iam tunc ea, quae postea strata sunt, moliebantur humana; idcirco minus procurata sunt di obschon Dümmler I. 52 N. 32 hierauf Gewicht legt. Freilich mögen die odalbeschlüsse der strengsten Richtung der Hierarchie noch nicht genügt und richtig ist, daß sie wenig fruchteten. Für die ernstliche Absicht einer R sind indeß die ausführlichen Pariser Akten ein vollwichtiges Zeugniß, dem über die tendenziösen Redensarten des Paschasius sehr leicht in die Wa fallen.

5) Vergl. o. S. 300 Anm. 6.

6) Leg. I. 327. 331. Die italienischen Bischöfe werden, wie man nicht berufen. Auch die bairischen nicht, denen wir indessen auf der M Synode nachher gleichwohl begegnen (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 383 und n

7) Leg. I. 327, vgl. p. 330. 331. Synod. Paris. Mansi XIV. 535. 603 (L. III. c. 25), vgl. Leg. I. 332. 348–349. Unter den principe hier nach Sickel I. 176 N. 8 der Kaiser und seine Söhne zu verstehen. A Waitz IV. 277 N. 1.

Die „capitula ab episcopis tractanda" Leg. I. 327—328 bezeichne etwa Punkte, welche auf jenen Synoden verhandelt werden sollten (vgl Mabillon, Ann. Ben. II. 519), sondern scheinen sich eher als eine Instr für Königsboten kundzugeben (c. 3. 4: in legatione Autgarii — in mis Albrici; vgl. über den Bischof Albrich von Langres als Missus capi missorum Leg. I. 246 N. 4. Bouquet VIII. 376 no 16. Labbe,

Es war nachgiebige Schwäche, daß die Kaiser jetzt zunächst der Geistlichkeit allein überließen, was sie früher unmittelbar auf einem allgemeinen Reichstage hatten erledigen wollen. In dem offenen Erlaß, mittelst dessen sie die Berufung dieser Synoden ankündigten [1]), legen sie die demüthigsten und reuigsten Bekenntnisse ihres Mangels an Einsicht und Energie ab. Sich selbst vor Allen machen sie dafür verantwortlich, daß es so weit kommen, die Gottlosigkeit und Rechtlosigkeit eine solche Höhe habe erreichen können [2]). Sie sprechen, hat man mit Recht bemerkt, wie Büßer, nicht wie Herrscher. Auch die Aussendung der Königsboten zeigten sie in einem Manifest an, welches mit jenem andern großentheils übereinstimmt [3]). Sie machen darin zugleich bekannt, daß sie in jeder Woche einen Tag Audienz halten wollten [4]), um sich von diesem und jenem Grafen über die Thätigkeit der Königsboten sowie über den Gehorsam, welchen dieselben seitens der Bevölkerung fänden, Bericht erstatten zu lassen. Ferner ordnen die Kaiser in dem nämlichen Erlasse, um auf diese Maßregeln den Segen des Himmels herabzurufen, allgemeine dreitägige Fasten an, welche am Montag nach der Pfingstoktav (24. Mai) ihren Anfang nehmen sollen, und gebieten endlich im Hinblick darauf, daß sich die Feinde der Christenheit auf allen Seiten rühren und ihr Reich bedrohen [5]), sämmtlichen Heerpflichtigen, sich mit Roß und Waffen, Kleidungsstücken, Karren und Proviant bereit zu halten, um auf ihren Befehl unverzüglich, nöthigenfalls zu einem längeren Feldzuge ausrücken zu können [6]).

---

bibl. I. 270, Urk. Lothar's, Sickel act. deperd. II. 367). Das c. 7 ertheilt denselben sogar einen Auftrag von durchaus weltlicher Natur. Auch gehört dies Capitular nach dem Edictum Pistense Karl's d. K. von 864 (c. 27 Leg. I. 495) erst in das Jahr 829 (iuxta regium capitulare, quod domnus et genitor noster anno 16. regni sui capitulo 7. constituit).

[1]) Epistola quae generaliter populo Dei est legenda, Leg. I. 329—331.

[2]) l. c. p. 331: At quia nos magis in hoc peccasse cognoscimus, qui forma salutis omnibus esse debuimus et omnium curam gerere et per auctoritatem imperialem pravorum acta ne tantum adcrescerent corrigere, cupimus, Domino nobis propitio, in conspectu pietatis illius per dignam satisfactionem veniam adipisci et per saluberrimam correctionem vel per bonum studium, quod nostra desidia et ignorantia hactenus neglectum est, consultu fidelium tempore opportuno, quantum in nobis est, studiosissime emendare et nostram in hoc voluntatem omnibus manifestam facere, vgl. Waitz IV. 563=564. Martin, Hist. de France II. 385.

[3]) Leg. I. 329—330.

[4]) Vergl. auch Cap. Wormat. 829. 15 p. 352. Excurs III.

[5]) l. c. p. 330: quia undique inimicos sanctae Dei ecclesiae commoveri et regnum a Deo nobis commissum infestare velle cognoscimus.

[6]) Vergl. Waitz IV. 456 N. 5.

# 829.

Im nächsten Jahr wurden die Königsboten ausgesandt und denselben Verordnungen mitgegeben, in denen die der Abhülfe am dringendsten bedürftigen Uebel und Mißbräuche aufgeführt waren. Wie die Missi angewiesen waren diesen entgegenzutreten und sie zu bestrafen, so sollten dieselben mit den Vergehungen der Schuldigen auch die Verdienste derjenigen, welche sich vortheilhaft auszeichneten, zur Kenntniß der Kaiser bringen [1]).

Auch die vier Synoden traten zusammen [2]), wenngleich, wie es scheint, ein wenig später als in Aussicht genommen worden war [3]). Indessen sind die Akten des Mainzer [4]), Lyoner [5]) und Toulouser

[1]) S. das Anschreiben der Pariser Synode an die Kaiser Mansi XIV. 593; ferner ibid. L. III c. 2. 26 col. 596 - 697. 603. Vergl. Leg. I. 332 lin. 33—36. 345 lin. 50—53. 349 lin. 2—5. Capp. de instructione missorum 3 Leg. I. 328 und das Nähere im Excurs III.

[2]) Ueber die Thatsache kann, zumal nach der Einleitung der Wormser Redaktion der Synodalakten (Leg. I.332 lin. 36 ff.), kaum ein Zweifel bestehen. Auch Hinkmar bestätigt dieselbe (de divortio Lotharii et Tetbergae l. c.: de his quae episcopi in synodis per quatuor loca sui imperii habitis necessario et utiliter nuper invenerant). Wenn demnach die Ann. Xant. Scr. II. 225 nur von dem Zusammentritt von drei Synoden berichten (Erat sinodus episcoporum in tribus locis regni Lodewici imperatoris), so ist dies wohl ebenso unrichtig als die Angabe der V. Walae II. 4 p. 550, daß nur drei solche Versammlungen berufen worden seien, vgl. oben S. 310 Anm. 4. Dümmler I. 49 N. 19 hält freilich für möglich, daß die vierte Synode nicht zu Stande kam.

[3]) Vergl. Dümmler I. 50.

[4]) Die Mainzer Akten suchte Le Cointe und nach ihm Leibniz (Ann. Imp. I. 385) aus Regino's Werk de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis (ed. Wasserschleben Lipsiae 1840, vgl. Wattenbach S. 195, Ermisch, Die Chronik des Regino S. 9 N. 4. 5), in welchem viele Canones von Mainzer Conzilien des 9. Jahrhunderts angeführt werden, theilweise zu reconstruiren.

[5]) Man nimmt gewöhnlich an, daß von jener Lyoner Synode die Beschwerden des Erzbischofs Agobard von Lyon über die Begünstigung der Juden, insbesondere seine Eingabe an den Kaiser de insolentia Judaeorum und die von ihm in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Bernard von Vienne und dem Bischof von Châlon überreichte Epistola de Judaicis superstitionibus ausgegangen seien. Indessen, wie wir im Excurs VII. nachzuweisen glauben, mit Unrecht.

Provinzialconzils uns nicht überliefert. Von den beiden letzteren erfahren wir überhaupt nichts weiter, während wir über die Synode zu Mainz einige Kunde aus den Bruchstücken einer Fulder Briefsammlung empfangen, welche in dem kirchengeschichtlichen Werk der Centuriatoren erhalten und neuerdings von erprobter Hand zusammengestellt sind [1]). Es ist insbesondere ein Schreiben Rabans und ein Brief des späteren Abts Hatto von Fulda an den Erzbischof Otgar von Mainz, dem die Centuriatoren jene Nachrichten entnahmen. Die Synode war im Juni 829 im St. Albanskloster, wo auch das Mainzer Conzil vom Jahr 813 getagt hatte [2]), versammelt. Unter den Anwesenden erscheinen nicht allein, der kaiserlichen Berufung entsprechend, der Erzbischof Otgar von Mainz, welcher den Vorsitz führte, und die Erzbischöfe Hadebold von Köln, Heti von Trier und Bernoin von Besançon nebst den ihnen untergebenen Bischöfen, sondern auch der Metropolit und die Bischöfe Baierns, des Königreichs des jüngeren Ludwig, welche wahrscheinlich nachträglich zur Theilnahme aufgefordert worden waren [3]). Und zwar waren als Suffragane von Mainz zugegen die Bischöfe von Straßburg, Speier, Worms, Augsburg, Constanz, Eichstädt, Wirzburg, Verden, Paderborn und Halberstadt; als Suffragane von Köln die Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Bremen; als Suffragane von Trier Drogo von Metz, Kaiser Ludwig's Halbbruder, Frothar von Toul [4]) und der Bischof von Verdun; als Suffragane von Besançon die Bischöfe von Lausanne und Basel; ferner aus Baiern Erzbischof Adalram von Salzburg und die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau und Seben [5]). Außerdem nahmen an der Synode vier Chorbischöfe und sechs Aebte, darunter Raban von Fulda und

---

[1]) Epist. Fuldens. ed. Dümmler XXVII. (Forschungen V. 387—388. 393), vgl. Gesch. des Ostfränk. Reichs I. 51 N. 30. 311 N. 67. Kunstmann, Hrabanus S. 69.

[2]) Vergl. Mansi XIV. 64. Dümmler I. 304 N. 47. Rettberg I. 583.

[3]) Vergl. oben S. 310 Anm. 6.

[4]) bekannt durch seine uns erhaltene Correspondenz (vgl. Wattenbach I[5]. 00 N. 2.

[5]) Epist. Fuld. l. c. p. 388: convenerunt Otgarius ejusdem Moguntiaensis ecclesiae archiepiscopus, Hetto archiepiscopus, Hadubald. archiepiscop., Bernwinus archiepisc., Adalrham archiep., Crogo (corr. Drogo) episcopus, Bernoldus episcop., Benedictus episc., Nidgarius episc., Folricus episc., Wolfleoz episc., Adalingus episc., Baturatus episc., Wolfarius episc., Harud episc., Theotgrinus episc., Hildi episc., Frotharius episc., Waldgoz episc., Williricus episc., Fridericus episc., Gerfridus episc., Geboinus episc., David episc., Udalricus episc., Hitto episc., Bariricus episc., Reginheri episc., Erbeo episc. (im Ganzen 29). Vergl. hiezu Dümmler ebd. S. 393. Hefele IV. 68. Ganz unwahrscheinlich ist es allerdings nicht, daß die Centuriatoren dies Namenverzeichniß und die Angabe der Zeit und des Orts der Versammlung unmittelbar aus den Synodalakten schöpften. Es ist wohl zu beachten, daß Bischöfe von Hildesheim und Minden hier nicht erscheinen. Außerdem könnte man unter den Suffraganen von Mainz den Bischof von Cur vermissen, welcher indessen damals wohl noch unter Mainz stand, vgl. Rettberg II. 133. Dümmler I. 303 N. 44.

die Aebte von Murbach, Ellwangen und Hasenried, Theil [1]). Auch hören wir, daß auf dieser Versammlung der Fulder Mönch Gottschalk, der später durch seine Prädestinationslehre Aufsehen erregte [2]), als Ankläger gegen seinen Abt Raban auftrat [3]). Der Sohn eines sächsischen Grafen Namens Bern, war Gottschalk in zarter Jugend von seinem Vater in dies Kloster gebracht worden, beschuldigte aber den Abt Raban, ihn zum Eintritt in den Mönchsstand gezwungen zu haben. Raban, welcher behauptete, daß sein Gegner durch Oblation von seiten seines Vaters dem Klosterleben geweiht worden sei [4]), drang hiemit nicht durch. Eine solche Oblation mußte vor Zeugen aus dem Laienstande geschehen. Die Zeugen, welche der Darbringung Gottschalk's beigewohnt haben wollten, hatten aber theils fränkisches, theils römisches Recht, und man ließ ihre Aussage deßhalb einem Sachsen gegenüber nicht gelten [5]). Vielmehr erklärten die Bischöfe nach gründlicher Untersuchung den von Gottschalk angetretenen Beweis für erbracht und sprachen denselben demgemäß von dem ihm aufgezwungenen Gelübde frei. Sie stellten Raban zwar anheim, von Gottschalk und dessen Verwandten noch einen Eid zu verlangen, verpflichteten ihn jedoch, falls dieselben diesen leisteten, jenem dann auch noch die gesetzliche Buße für die ihm zugefügte Unbill zu erlegen, während Gottschalk, wenn Raban auf die Forderung des Eides verzichte, sich mit der wiedergewonnenen Freiheit begnügen sollte [6]). Indessen war Raban weit entfernt, sich bei diesem Spruch zu beruhigen. Der Erzbischof von Mainz, obschon er demselben ebenfalls zugestimmt hatte, gestattete dem Abt, Berufung dagegen an eine allgemeine

[1]) Hubertus (corr. Humbertus) chorepiscopus, Eburaccar chorepisc., Wolfgrinus chorepisc., Manno chorepisc., Rabanus abbas, Sigimarus abbas, Winibertus abbas, Sindoldus abbas, Albuinus abbas, Theotgerus abbas, vgl. Dümmler a. a. O. u. I. 871 N. 90. Forschungen XIII. 480 N. 3. Abt Sindold von Ellwangen wird erwähnt in Sickel L. 203 Wirtemberg. Urkb. I. 99 no 86; Abt Teutgar von Hasenried Sickel L. 298. 299. 301 Büttner, Franconia (Beiträge zur Gesch. von Franken) II. 47 f. 50 no 1. 2. Bodmann, Rheingauische Alterthümer I. 109.

[2]) Vergl. Dümmler I. 311 ff. 884. v. Noorden, Hintmar S. 54 ff.

[3]) Ein Versehen ist es, wenn Dümmler. Gesch. d. Ostfr. R. I. 311 erzählt, daß Raban über die betreffende Angelegenheit von dem Abte Theotger zur Rede gestellt sei.

[4]) Die Achener capitula monachorum v. J. 817 (c. 36 Leg. I. 202) hatten wenigstens, wenn auch ohne den Rücktritt zu gestatten, angeordnet, daß das Kind in solchen Fällen später in reiferem Alter das väterliche Gelübde bestätigen solle, vgl. Rettberg II. 691 N. 72. Kunstmann, Hrabanus S. 71 N. 1. Dümmler I. 311 N. 68.

[5]) Siehe die Schrift Rabans contra eos qui repugnant institutis b. p. Benedicti, Mabillon Ann. Ben II. 732 append. no 51 u. Capp. monachor. 817 l. c.

[6]) ea tamen ratione, ut, si abbati ita placeret, controversiae eorum finis inter eos istius ac propinquorum suorum etc. (esset) juramentum; quod quidem si abbas suscipere vellet, omnem ei injuriam, quam perpessus est, secundum legem componeret: si autem ille (Raban) juramentum nollet exigere, nec iste (Gottschalk) compositionem suae quaereret injuriae, sed tantum legitima frueretur libertate. Dümmler (I. 311) faßt diese allerdings einigermaßen unklaren Worte etwas anders auf.

Synode und den Kaiser einzulegen [1]). Die Schrift, welche Raban bei dem letzteren in dieser Sache einreichte, ist uns erhalten [2]).

Zu Paris, in der Stephanskirche [3]), versammelten sich, wie die Kaiser angeordnet hatten, die Erzbischöfe und Bischöfe aus den Diöcesen Reims, Sens, Rouen und Tours [4]), im Ganzen ihrer 25, darunter Erzbischof Ebo von Reims und die Bischöfe Jonas von Orléans, Jesse von Amiens und Frechulf von Lisieux [5]). Auch der Erzkapellan Abt Hilduin von St. Denis scheint zugegen gewesen zu sein [6]). Von dieser Synode wenigstens besitzen wir die Akten [7]), welche vom 6. Juni 829 datiren [8]) und ebenso lehrreich für die Zustände des Reichs wie für die Bestrebungen der Hierarchie sind [9]). Das sehr umfängliche Werk zerlegt den Leib der Kirche in zwei „Personen" (Gewalten) [10]), die priesterliche und die königliche. Von jener, als der höheren, handeln die Bischöfe zuerst. Der zweite Abschnitt betrifft sodann die Besserung des Laienstandes, der Obrigkeit wie der Unterthanen. Der dritte endlich, welchem ein Anschreiben der Synode an die Kaiser vorangeschickt ist, wiederholt noch einmal im Auszuge den Inhalt der beiden ersten, worauf zum Schluß zwanzig Artikel folgen, welche gleichsam als Ergebniß alles Vorauf-

---

[1]) Sed Rabanus cum Otgarii licentia appellavit ad synodum, in qua praesto esset imperator (Epist. Fuld. l. c.). Kunstmann S. 91 sagt also doch wohl unrichtig, daß Otgar dem Raban diese Appellation nicht gestattet habe.

[2]) Es ist die bereits oben, S. 56 A. 5 u. 314 Anm. 5, citirte, Mabillon Ann. Ben. II. append. p 726—736 no 51, vgl. p 522 ff. Erwähnt wird diese Schrift auch von Rudolf von Fulda in dessen Buch über die Wunder der unter Raban nach Fulda gebrachten Reliquien, der fälschlich (vgl. Wattenbach I³. 179 N. 2) so genannten V. Rabani c. 52 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 19. Bähr S. 439. Kunstmann S. 70 f. Dümmler I. 311 N. 68. v. Noorden, Hinkmar S. 55.

[3]) Vergl. die Urk. des B. Inchad von Paris Mansi XIV. 605.

[4]) Synod. Paris. praef. Mansi l. c. col. 535 f.: nos indigni episcopi ex dioecesi scilicet Durocortorum nec non et dioecesi Senonica et Turonica atque Rothomagica apud Parisiorum urbem convenimus.

[5]) Das Namensverzeichniß der anwesenden Bischöfe läßt sich aus der bereits angeführten Urkunde des Bischofs von Paris entnehmen.

[6]) Dies wird aus einer Kaiserurkunde vom 26. Aug. 832 Sickel L. 302 wahrscheinlich, vgl. d. flg. Anmkg. u. u. z. J. 832.

[7]) Mansi XIV. 529—606. Gedacht wird dieser Synode auch Sickel L. 302, vgl. Anm. S. 345, Tardif, Monumens historiques p. 86 no 124: cum ipsi (sc. sacerdotes domini) nostra sedula exhortatione admoniti suaque sollerti vigilantia de statu et profectu sanctae ecclesiae et sacris ordinibus et his quae emendatione digna videbantur conventu apud Parisios jussione nostra habito strenua et devota perspicacitate tractarent, sowie in der mehrerwähnten Urkunde Inchad's, in praesentia venerabilium virorum ob Dei caussam ad synodale concilium apud Parisiacam urbem convenientium. v. Noorden, Hinkmar S. 5.

[8]) Praef. col. 535.

[9]) Wir haben diese Akten neben der verwandten Schrift des Bischofs Jonas von Orléans de institutione laicali unserm obigen Versuch einer Schilderung der damaligen Zustände (S. 301 ff.) zu Grunde gelegt. Vergl. Dümmler I. 50 N. 21.

[10]) Vergl. Waitz IV. 564.

gehenden die Forderungen und Bitten der Synode formuliren [1]. Außerdem gedenken die Väter auch noch eines andern Schriftstücks, worin sie wichtige Punkte der Sittenlehre und Religion, wie die Pflichten des Mannes im Ehestande, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit in der Rechtspflege und den Kirchenbesuch, behandelt hätten. Diesen Theil ihrer Arbeit besitzen wir nicht mehr. Indessen scheint derselbe in einem Buche des Bischofs Jonas von Orléans, welches genau diesen Inhalt hat, so gut wie vollständig wiedergegeben zu sein. Es ist die Schrift desselben de institutione laicali, ein Handbuch der Moral, insbesondere eine Anweisung zu einem gottgefälligen ehelichen Leben, zu welcher ihn der Wunsch Matfrid's (wie man annimmt, des gleichnamigen früheren Grafen von Orléans) veranlaßte. Ein anderes Werk des nämlichen Bischofs, der Fürstenspiegel, welchen er im Jahr 834 dem König Pippin I. von Aquitanien widmete, stimmt wiederum beinahe wörtlich mit dem zweiten Buche der Pariser Synodalakten überein. Einige Kapitel begegnen uns endlich in allen drei Werken, der letztgedachten, de institutione regia betitelten Schrift des Jonas, der Institutio laicalis und den Akten. Indessen brauchen wir den Bischof Jonas darum nicht unbedingt für einen Plagiator zu halten, sondern dürfen vielleicht voraussetzen, daß er die Canones der Pariser Synode redigirt und sich deshalb auch später als berechtigt angesehen hat über ihren Inhalt zu verfügen. Als die Kaiser die vier Provinzialsynoden ausschrieben, hatten sie nämlich verordnet, daß die Bischöfe aus ihrer Mitte einen Notar erwählen und dieser mit der Aufzeichnung und vorläufigen sorgfältigen Aufbewahrung der Ergebnisse ihrer Berathungen beauftragt werden sollte [2].

Die Bischöfe treten mit großem Selbstgefühl auf und acceptiren es natürlich bereitwilligst, daß die Kaiser die Vorschläge zu den nothwendigen Reformen in ihre Hand gelegt hatten. Sie loben die Kaiser, daß dieselben in ihrer Demuth erkannt hätten, wie es nicht ihres Amts sein könne, den Zorn Gottes zu versöhnen, sondern daß dies denen zustehe, durch welche die Menschen aus der Finsterniß des Unglaubens zum Licht des Glaubens emporgehoben würden und denen der HErr die Gewalt übertragen habe zu binden und zu lösen [3]. Deshalb sprechen sie der priesterlichen Gewalt ausdrücklich den Vorrang vor der königlichen zu und fordern den Kaiser Ludwig auf, auch seine Söhne und Großen über die Bedeutung und Würde ihres Standes zu belehren. Er soll ihnen vorhalten, was Kaiser Constantin nach der Kirchengeschichte des Rufinus zu den Bischöfen sagte: „Gott hat euch zu Priestern eingesetzt und euch die Macht gegeben, auch über uns zu richten. Deshalb werden wir von euch mit Recht gerichtet; ihr aber könnt von Menschen nicht gerichtet werden [4]." Denn vor der

[1] S. Lib. I. c. 3 Mansi l. c. col. 538; ferner praef. lib. II col. 574 und das Schreiben vor dem dritten Buche col. 593 - 594, vgl. col. 597.

[2] Die näheren Nachweise hierüber s. im Excurs IV.

[3] Praef., Mansi l. c. col. 534—535.

[4] L. I c. 3. III c. 8. 9 col. 537—538. 597—598, vgl. Dümmler I. 50 N. 23. Baxmann a. a. O. I. 342.

Hand waren sie freilich weit entfernt, dies beanspruchte Ansehen zu genießen. Sie wußten, daß sie auch im Augenblick dem Argwohn eigennütziger Bestrebungen ausgesetzt seien und verwahren sich dagegen, daß die Laiengroßen ihre Vorschläge bereits verdächtigten noch ohne dieselben zu kennen [1]). So wahren die Bischöfe in der Form auch einen gewissen Schein der Bescheidenheit und Ehrerbietung gegenüber den Kaisern und unterlassen nicht denselben ein schmeichelhaftes Lob zu spenden [2]). So viele Mißstände sie auch aufzählen, geben sie sich doch keineswegs einer verzweifelten Stimmung hin, sondern sprechen vielmehr, wenn ihre Rathschläge befolgt würden, die Hoffnung auf eine segensreiche Zukunft aus [3]). Die Frage nach der Quelle der vorhandenen Uebel, welche sie gleichfalls ergründen sollten, erledigen sie nur sehr kurz und im Allgemeinen. Sie finden dieselbe vornehmlich in der ungenügenden Abgrenzung zwischen der fürstlichen und geistlichen Gewalt, der nicht hinlänglich scharfen Trennung von Staat und Kirche. Bei der gegenwärtigen Sachlage mische sich einerseits die weltliche Macht, dem Willen Gottes zuwider, in die Angelegenheiten der Kirche und ließen sich umgekehrt die Geistlichen aus Unwissenheit, Fahrlässigkeit, Habsucht in die Sorgen und Geschäfte der Welt verstricken [4]). Es sind die nämlichen Gedanken, welche Paschasius Radbertus seinem Helden Wala bei Gelegenheit der letzten Achener Verhandlungen in den Mund legt [5]). — Die Kaiser selber mahnen die Bischöfe, nur gute Hirten und Leiter der Kirchen einzusetzen [6]) und empfehlen ihnen ebenso die größte Vorsicht und Sorgfalt bei der Wahl ihrer Gehülfen in der Regierung und ihrer Beamten [7]).

---

[1]) L. III c. 10 col. 598 f: Et ideo non debemus ante tempus per suspicionem judicari, sed patienter expectari, donec ipsa veritas manifestum faciat, utrum magis audiendi an improbandi simus. In den Constitut. Wormat., petit. 3 Leg. I. 339 lin. 15 ff. findet sich ein interessanter Zusatz hiezu über die Tendenzen der Bischöfe hinsichtlich des in Händen von Laiengroßen befindlichen Kirchenguts.

[2]) Mansi l. c. col. 534. 592. 603.

[3]) III. 26 col. 603.

[4]) L. III c. 26. col. 603: Nam et illud quod in eisdem capitulis continetur (vgl. Leg. I. 327. 331), ut manifestum fieret, quae caussae id effecerint, ut sacerdotes et principes a recto tramite deviassent, exceptis praemissis capitulis, in quibus, sicut diximus, multa negligebantur, specialiter tamen unum obstaculum ex multo tempore jam inolevisse cognovimus: id est, quia et principalis potestas diversis occasionibus intervenientibus secus quam auctoritas divina se habeat in caussas ecclesiasticas prosilierit, et sacerdotes, partim negligentia, partim ignorantia, partim cupiditate, in saecularibus negotiis et sollicitudinibus mundi ultra quam debuerant se occupaverint, et hac occasione aliter quam divina auctoritas doceat in utraque parte actum extitisse dubium non est (vgl. Leg. I. 349).

[5]) V. Walae II. 2 Scr. II. 548.

[6]) L. III c. 22 col. 601, vgl. Leg. I. 347.

[7]) L. III c. 23 ibid.: Sed et hoc obsecramus, ut in eligendis adjutoribus vestris et reipublicae ministris, qui vice vestra populum Dei regere et gubernare atque judicare debent, sollertissimam providentiam habeatis, vgl. L. II c. 3 col. 578 f. Leg. I. 347 f. Dümmler I. 51 N. 26. Waitz III. 348 ff.

Namentlich der Rechtspflege müßten die Herrscher sich auch selber unterziehen [1]). Sie beschwören dieselben, die Eintracht unter ihren Räthen und Würdenträgern herzustellen und legen dem Kaiser Ludwig ans Herz, seine Kinder nach wie vor in Gottesfurcht und brüderlicher Liebe zu erziehen [2]). — Mit besonderem Nachdruck treten die Pariser Väter natürlich für die Erhaltung des Kirchenguts ein, das kein Bischof ohne Noth und ohne Zustimmung seines Metropoliten solle veräußern dürfen. Mit Unrecht spreche der Neid, es sei desselben zuviel; recht verwendet, könne es nie zuviel sein [3]). Wie es ähnlich auch in der früherhin erwähnten Eingabe der Oratoren an die Kaiser [4]) geschieht, dringen sie auf regelmäßige Provinzialconcilien, wenn nicht zweimal, mindestens einmal im Jahr [5]). Die Bischöfe glaubten damit namentlich das bestehende Unwesen zu beseitigen, daß sich einzelne Kleriker zu dem Ohr der Herrscher drängten [6]) und den Einfluß der Hofkapellane, welche sie gänzlich abgeschafft zu sehen wünschten, aufzuheben [7]). Ein wirksames Mittel, um Verbrechen und Laster einzudämmen sehen die Bischöfe ferner in einer gleichmäßigen und strengen Bußdisziplin. Sie fordern die Verbrennung der unkanonischen Pönitentialbücher [8]). Mehr Beifall verdient in unsern Augen, daß die Synode auch auf Hebung des Unterrichts dringt. Sie beklagt es, daß die Ermahnungen Kaiser Ludwig's und das eigene Versprechen der Bischöfe, überall durch ordentliche Schulen für eine genügende Vorbildung der Geistlichen zu sorgen vielfach lau und unzureichend ausgeführt worden seien [9]). Sie wünscht sogar, daß jeder

---

[1]) L. III c. 24 col. 602, vgl. Leg. I. 348 und oben S. 309 Anm. 7.

[2]) L. III c. 25 ibid.: Nam et hoc humiliter obsecrando admonemus, ut liberos vestros, quos vobis divina pietas largiri voluit, in timore Dei jugiter diligenterque erudiatis, sicuti et facitis, et ut in mutuae dilectionis caritate et fraternitatis amore atque unanimitatis concordia vicissim consistant, sedula paternaque admonitione insistatis etc. vgl. Leg. I. 348.

[3]) L. I c. 17. 18 col. 551—552, vgl. oben S. 317 Anm. 1 und die ausführliche Auseinandersetzung über das Kirchengut, welche Radbert (V. Walae II. 2. 3 p. 548 f.) dem Wala zuschreibt.

[4]) Oratorum rel. ad imp. 828. 1 Leg. I. 326, vgl. oben S. 309.

[5]) Synod. Paris. L. I c. 26. III c. 11 col. 555—556. 599.

[6]) L. I c. 26: et impudentia quorumdam superborum clericorum, quae passim, auctoritate canonica calcata, auribus imperialibus molestiam ingerit, cessabit —; ebenso L. III c. 11; vgl. ferner L. III c. 14 col. 599—600. Leg. I. 339.

[7]) L. III c. 19 col. 601, vgl. Leg. I. 340 und dazu Waitz III. 430 N. 3 sowie oben S. 303 Anm. 5. (Die Pariser Akten haben hier allerdings auch capellis — nicht capellanis — palatinis.)

[8]) L. I c. 32. 34 col. 559—561, vgl. Rettberg II. 740. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche S. 78—79.

[9]) L. I. 30 col. 558 f.: Jamdudum a pio et orthodoxo principe domno Hludovico Deo amabili imperatore jussum et admonitum est, ut rectores ecclesiarum in ecclesiis sibi commissis strenuos milites Christi, quibus Deus placari posset, praepararent et educarent . . . . Sed super hac ejusdem principis admonitione, immo jussione a nonnullis rectoribus tepide et desidiose hactenus actum est. Unde omnibus nobis visum est, ut abhinc, postposita totius corporis (torporis?) negligentia, ab omnibus dili-

Bischof seine Lehrer auf das Provinzialconcil mitbringen möge, damit das rühmliche Beispiel Nachahmung und Wetteifer erzeuge[1]). Außerdem wird der Kaiser Ludwig aber auch aufgefordert, nach dem Vorbilde seines großen Vaters, mindestens an drei dazu geeigneten Orten im Reich öffentliche kaiserliche Schulen — wohl etwa in der früheren Form der Klosterschulen, in denen nicht bloß künftige Mönche[2]), sondern auch Laien und Kleriker gebildet wurden — zu errichten[3]). — Speziell machen die versammelten Väter die Kaiser noch auf gewisse schmähliche, gar nicht auszusprechende Vorkommnisse in den Diözesen Cambray und Noyon aufmerksam und bitten sie, Königsboten dahin zu senden, um im Verein mit den dortigen Bischöfen dies Uebel so schnell als möglich mit der Wurzel auszurotten[4]). Wir erfahren nicht, welcher Art dasselbe war. Dagegen behalten die Bischöfe die Erledigung einiger Fragen von umfassender Bedeutung unmittelbaren Verhandlungen mit den Kaisern und einem allgemeinen Reichstage vor: so die von ihnen angeregte vollständigere Trennung von Kirche und Staat[5]) und die möglichste weitere Befreiung der Bischöfe von staatlichen Pflichten im Interesse ihres geistlichen Berufs[6]).

Die fortgesetzten Berathungen mit den Großen[7]) und mannigfache andere Regierungsgeschäfte dehnten den Aufenthalt der Kaiser

---

gentior in educandis et erudiendis militibus Christi et vigilantior adhibeatur diligentia; vgl Leg. I. 341. Cap. Attiniac. 823. 3. 4. Aquisgr. 825. 6 p. 231. 243 u. oben S. 180 243. 304.

[1]) L. I c. 26. 30 col. 556. 559. Leg. I. 341.

[2]) Die Achener Mönchsregel v J. 817 hatte den Unterricht in den Klosterschulen auf die oblati beschränkt (Capp. monachorum 817. 45 Leg. I. 202, o. S 86).

[3]) L. II c. 12 col. 599: Similiter obnixe ac suppliciter vestrae celsitudini suggerimus, ut, morem paternum sequentes, saltem in tribus congruentissimis imperii vestri locis scolae publicae ex vestra auctoritate fiant: ut labor patris vestri et vester per incuriam, quod absit, labefactando non depereat. Vergl. Rettberg II. 799. Daß es sich hier nicht ebenfalls um bischöfliche Schulen zur Vorbildung der Geistlichkeit handelt, geht am klarsten daraus hervor, daß von den letzteren in jedem bischöflichen Sprengel mindestens eine, nöthigenfalls sogar zwei oder drei sein sollten (vgl. Cap. Attiniac. 822. 3 Leg. I. 231 u. oben S. 180). — Wattenbach I³. 155 meint, die Ausführung werde bei der wachsenden Zerrüttung des Reichs unterblieben sein.

[4]) L. III c. 16 col. 600, vgl. Hefele IV. 64.

[5]) L. III c. 26 col 603—604, vgl. Leg. I. 349.

[6]) L. III c. 27 col. 604: Porro de episcopali libertate, quam Deo annuente vestroque adminiculo suffragante adipisci ad Dei servitium peragendum coepimus (cupimus: Leg. I. 349 lin. 32), suo in tempore vobis dicenda atque vobiscum conferenda reservavimus; quatenus ita fit (sit: ibid. lin. 33), ut et nosmet ipsos salvare populoque nobis subjecto utiliter salubriterque prodesse atque pro vobis et stabilitate imperii vestri liberius valeamus Domini misericordiam exorare et de vestris obsequiis et regni adjutorio solatium debitum minime subtrahatur, sed, si possibile fuerit, potius augeatur.

Ueber L. III c. 21 col. 601 (Leg. I. 340—341): De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constituere velle decrevit etc. s. Excurs III.

[7]) Vergl. oben S. 300 Anm. 4. 5. 6.

in Achen in diesem Jahre bis zum 1. Juli aus[1]). In der Nacht des Charsamstags (27. März) spürte man daselbst eine Erderschütterung[2]), wie sie bei der vulkanischen Beschaffenheit des dortigen Bodens schon öfter, namentlich vor dem Tode des großen Kaisers Karl[3]), aber auch in den Jahren 803[4]) und 823[5]) vorgekommen war. Auch Ludwig's zweiter Sohn, der König der Aquitanier[6]), und, wie es scheint, auch seine Schwester Bertha[7]) hielten sich im Laufe des Winters zu Achen auf. Wohl im Frühling dieses Jahres verfaßte Walahfrid Strabo von Reichenau daselbst ein Gedicht, in welchem er, anknüpfend an Betrachtungen über ein in der Nähe der Pfalz aufgestelltes Bildwerk — es galt für ein Reiterstandbild Theoderich's des Großen[8]) — die beiden Kaiser, die Kaiserin Judith, den Baiernkönig Ludwig, den kleinen Prinzen Karl und von den Großen und

---

[1]) Einh. Ann. p. 218. V. Hlud. 43 p. 632. Die Urkunden Sickel L. 260—262, vgl. Anm. S. 334, bestätigen die Anwesenheit der Kaiser in Achen während der Zeit vom 13. Januar bis zum 22. Juni 829.

[2]) Einh. Ann. V. Hlud. Enhardi Fuld. Ann. p. 360. Nur diese letzteren haben das genaue Datum: Ante pascha in sabbato sancto. Die Königsannalen (ähnlich V. Hlud.) dagegen: in ipso sancto quadragesimali ieiunio, paucis ante sanctum pascha diebus.

[3]) Einh. V. Caroli 32 Jaffé IV. 537 (vgl. Poeta Saxo L. V. v. 630—631 ibid. p. 625).

[4]) Einh. Ann. Ann. Xant. Scr. I. 191. II. 224.

[5]) Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 37. (Ann. Xant. append.) Scr. I. 211. 358. II. 628. 236.

[6]) Eine Schenkung Pippin's an die Abtei St.-Maur-des-Fossés vom 5. März 829 (Tardif, Monumens historiques p. 84 no 121) ist aus Achen datirt und von dem Diakon Saxbod ausgefertigt.

[7]) Mindestens wird in der wahrscheinlich unter dem 27. Januar 829 zu Achen ausgestellten Urkunde der Kaiser, Sickel L. 261 (vgl. Anm. S. 334) Bouquet VI. 560 f. no 152, der Zustimmung Bertha's zu einem Tauschvertrage gedacht.

[8]) Versus in Aquisgrani palatio editi anno Hludowici imperatoris XVI. de imagine Tetrici herausg. von Dümmler in der Zeitschr. f. D. A. XII. 461 ff.; namentlich v. 147 ff. Vergl. Gesch. d. Ostfr. R. I. 55 N. 45. Bock in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 1—160. L. 1—52. Herman Grimm, Das Reiterstandbild des Theodorich zu Aachen und das Gedicht des Walafried Strabus darauf (Berlin 1869). G. Dehio in v. Zahn's Jahrbüchern für Kunstwissenschaft V. (1872) S. 176 ff. Wattenbach I³. 209 N. 1. — Grimm und Dehio, deren Annahmen sonst weit auseinandergehen, stellen dem Zeugniß des Agnellus Lib. pontif. Muratori Rer. It. Scr. II. 123 andere gegenüber, nach denen die ursprünglich dem Kaiser Zeno gewidmete Bronzestatue des Theoderich durch Karl d. Gr. zwar von Ravenna fortgebracht ward, jedoch nicht bis Achen, sondern nur bis Pavia gelangte und hier bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen des Regisol stand. Das von Walahfrid beschriebene Bildwerk bestand nach Dehio's Interpretation des schwierigen Gedichts aus einer Reiterstatue von vergoldeter Bronze und einer die Cymbel schlagenden Figur aus dunkler Bronze und befand sich in der Nähe der Bäder. Zugleich beruft sich Dehio auf die Forschungen Müllenhoff's (Haupt's Zeitschr. XII. 319 f.), denen zufolge die Deutschen im MA. antike Statuen und namentlich Reiterstatuen mit Vorliebe dem Dietrich von Bern zuschrieben. Dagegen kommt Wilh. Schmidt (Jahrb. f. Kunstwissenschaft VI. 1873. S. 1—51) wieder auf die Identität der von Agnellus und Walahfrid geschilderten Bildwerke zurück.

Hofbeamten den Erzkapellan Hilduin, Einhard und Grimald [1]) begrüßt. Pippin's dagegen gedenkt er nur als eines Abwesenden, den er nicht das Glück habe von Angesicht zu kennen [2]). Im August wollte der Kaiser Ludwig zu Worms endlich den lange verzögerten allgemeinen Reformreichstag halten und die Vorschläge der Provinzialsynoden, die inzwischen stattgefunden hatten, entgegennehmen. Jedoch schien es einen Augenblick, als ob die Ausführung dieser Absicht abermals vereitelt werden sollte. Ein paar Monate vorher [3]) empfing Ludwig nämlich in Achen die Nachricht, daß die Dänen im Begriff seien in das transalbingische Sachsen einzufallen; schon nähere sich ihr Heer der Grenze [4]). Diesmal entschloß sich der Kaiser sofort zu energischer Abwehr und war gewillt, sich selbst an die Spitze seiner Kriegsmacht zu stellen. Wie er schon früher an sämmtliche Heerpflichtige den Befehl hatte gelangen lassen, sich auf alle Fälle zum Ausrücken bereit zu halten [5]), so entbot er jetzt die Streitkraft des gesammten Reiches auf das schleunigste nach Sachsen. Er selber wollte dahin voraneilen; schon um Mitte Juli, ließ er ankündigen, gedenke er den Rhein bei Neuß [6]) zu überschreiten. Indessen war man, wie schon öfter [7]), wieder einmal durch ein leeres Gerücht getäuscht, die Spannkraft, welche meist fehlte, wo sie erforderlich gewesen wäre, in diesem Fall an ein Phantom verschwendet worden. Statt gegen die Dänen zu ziehen konnte Ludwig in der Mitte des August in Worms eintreffen [8]). Auf der allgemeinen Reichsversammlung [9]), welche die Kaiser dort hielten, erschien auch der Baiernkönig Ludwig [10]). Die Bischöfe und die weltlichen Großen, welche wenig-

---

[1]) Der spätere Kanzler und Erzkapellan Ludwig's des Deutschen (vgl. Dümmler, Gesch. d. Ostfr. R. I. 867 N. 75), der sich möglicherweise auch damals schon im Gefolge des letzteren befand. Walahfrid redet ihn an: Quamvis subter agas regum tabularia vitam (v. 230).

[2]) v. 174—176. Am 10. August 829 urkundet Pippin in Aviziaci villa (Böhmer no 2072 Bouquet VI. 669—670 no 10).

[3]) Wahrscheinlich im Juni, da der Kaiser schon um Mitte Juli über den Rhein zu gehen gedachte.

[4]) Einh. Ann. V. Hlud., vgl. oben S. 299 Anm. 4.

[5]) Siehe o. S. 311.

[6]) An derselben Stelle hatte Ludwig einst als König von Aquitanien diesen Strom passirt, als ihn sein Vater nach Sachsen beschied (V. Hlud. 11 p. 611 N. 24. Foß, Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung S. 23).

[7]) Vergl. oben Seite 253.

[8]) Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Thegan. 35 p. 597. Am 1. Juli scheint er von Achen mit seinem Hofe dorthin aufgebrochen zu sein.

[9]) Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. p. 360. Ann. Xant. p. 225. Sickel L. 263 bis. Pregitzer, Teutscher Regierungs- und Ehren-Spiegel S. 83 (vgl. die deutsche Uebers. in Gallus Oheim's Chronik von Reichenau s. 15, herausg. von Barack in der Bibl. des litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. 84 S. 52). Epist. Fuld. ed. Dümmler XI, Forschungen V. 377. 391. Hincmar. De divortio Lotharii et Tetbergae, Opp. ed. Sirmond I. 590.

[10]) Sickel L. 263 bis. Pregitzer a. a. O.: quod dilectus filius noster Ludovicus rex Bawariorum innotuit mansuetudini nostrae, qualiter, dum ad nos Wormatiam ad generale placitum nostrum venisset etc., vgl. Bibl. d. litt. Vereins in Stuttgart a. a. O. Thegan. 35 p. 597.

stens theilweise von einander gesondert tagten, hatten sich wohl ziemlich vollzählig eingefunden [1]). Auch der Abt Raban von Fulda war z. B. anwesend. Er überreichte damals in Worms dem Erzkapellan Hilduin seinen Commentar zu den Büchern der Könige, worauf ihn der Archidiakonus des Hofes, Gerold, mit welchem er eine gelehrte Unterhaltung über die Schwierigkeiten der Exegese der historischen Bücher der Bibel pflog, aufforderte, auch zu den Büchern der Chronik und der Makkabäer einen Commentar zu verfassen [2]). Ebenso scheint der Abt Wala von Corbie auch an dieser Versammlung theilgenommen zu haben [3]). Außerdem empfing der Kaiser auf diesem Reichstage, auf welchem er auch die Jahresgeschenke entgegennahm [4]), eine große Anzahl auswärtiger Gesandtschaften; so aus Rom, aus Benevent [5]) und selbst aus dem fernen Schweden [6]). Die schwedische Gesandtschaft berichtete dem Kaiser unter anderm, es seien unter ihrem Volke viele, welche das Christenthum anzunehmen begehrten; auch wäre ihr König Björn geneigt, den Aufenthalt christlicher Priester im Lande zu gestatten; nur möge der Kaiser ihnen solche schicken. Erfreut über diese Kunde, trat Ludwig wieder mit Wala in Verhandlung, ob sich vielleicht unter den Mönchen seines Klosters ein geeigneter Missionar fände, der nach Schweden gehen oder, wenn Anskar nun die Mission in diesem Lande übernähme, jenen bei König Harald ersetzen könnte.

---

[1]) Hincmar. l. c.: in synodo ac placito generali apud Wormatiam . . . . omnium tam episcoporum quam et fidelium laicorum votis convenientibus. Epist. Fuld. l. c. Die Ann. Xant. sprechen nur von der Versammlung der Bischöfe: et mense Augusto Vangionensium civitate erat conventus magnus episcoporum. Vergl. Waitz III. 475.

[2]) Raban. commentar. in libros Machabaeorum prolog. alter, Opp. ed. Migne III (Patrolog. CIX). 1127: Memini me in palatio Vangionum civitatis constitutum tecum habere sermonem de eminentia sanctarum scripturarum et de difficultate divinarum historiarum, in quibus non solum per aliquanta loca propter varietatem rerum et situm provinciarum obscurus est sensus, quin et per tropos figurarum occultus est intellectus, et quia eodem tempore commentarios in libros regum nuper a nobis editos venerabili abbati Hilduino tradideram, tu quidem parvitatem meam exhortatus es, quatenus in libros Παραλειπομένων atque Machabaeorum commentarios juxta vestigia majorum pari studio conderem, vgl. commentar. in lib. reg. praef.; comment. in lib. paralipom. prol. ibid. col. 9. 280, ferner Rudolf's s. g. V. Rabani 51 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb, 19. Kunstmann, Hrabanus S. 71—72.

[3]) V. Anskar. 9 Scr. II. 696, vgl. unten. Hinsichtlich einiger anderer Anwesender s. die aus der Pfalz zu Worms vom 18. August 829 datirte Schenkung des Altirih an St. Gallen (Wartmann I. 300—301 no 326).

[4]) Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Waitz III. 479 N. 2. IV. 91 ff.

[5]) Einh. Ann.: et legationes plurimas, quae tam de Roma et Benevento quam de aliis longinquis terris ad eum venerant, audivit atque absolvit. Auch Hinkmar von Reims l. c. hebt die Anwesenheit eines Legaten des Papstes Gregor IV. hervor (apostolicae sedis et papae Gregorii commeante legato). Man hielt die Mitwirkung päpstlicher Legaten später zur Gültigkeit von Concilienschlüssen für nothwendig (Richter, Kirchenrecht 7. Aufl. I. 96 N. 26).

[6]) V. Anskar. 9—11 p. 696—697, vgl. Einh. Ann. l. c. (de aliis longinquis terris). Mabillon, Ann. Ben. II. 524 f. Lappenberg in Schmidt's Zeitschr. f. Gesch. V. 547. Dümmler I. 261 f.

Anskar wurde demnach eiligst an den Hof entboten und bewies jetzt ebenfalls den feurigen Glaubenseifer, welcher ihn auszeichnete. Auch fand Wala unter der Brüderschaft von Corbie wieder einen Genossen für ihn, der mit nach Schweden ging. Es war Witmar, derselbe, welcher früher im Verein mit ihm die dortige Klosterschule geleitet hatte. Während also an seiner Statt zu dem Dänenkönige Harald der Mönch Gislemar geschickt wurde, zogen Anskar und sein Gefährte nach Schweden. Sie schlossen sich Kaufleuten an, hatten aber auf dem Meere schlimme Gefahren durch Seeräuber und dann mühselige Fußwanderungen zu bestehen, bevor sie ans Ziel gelangten. Sie verloren selbst die Geschenke, welche ihnen der Kaiser für den Schwedenkönig mitgegeben hatte. In Schweden jedoch fanden sie von Seiten des Königs in der That das Wohlwollen und bei der Bevölkerung, auch bei manchen Großen, die geneigte Stimmung, welche man ihnen verheißen hatte. Es begünstigte ihre Zwecke, daß viele Christen als Gefangene in dem Lande zurückgehalten waren [1]).

Neben den Akten der Pariser Synode, welche den Kaisern zugestellt wurden [2]), ist uns auch noch ein Auszug aus denselben [3]) überliefert, der, wie man annimmt [4]), zu Worms [5]) von der Gesammtheit der Bischöfe überreicht wurde. Selbst das einleitende Anschreiben ist demjenigen der Pariser Väter genau nachgebildet [6]), hauptsächlich nur mit dem Unterschiede, daß es nicht wie jenes an beide Kaiser, sondern an Ludwig allein gerichtet ist [7]). Nur äußerst wenige Paragraphen,

---

[1]) Das Nähere bei Dümmler a. a. O.

[2]) Siehe das Anschreiben an Ludwig und Lothar vor dem dritten Buche derselben (Mansi XIV. 592—594: — vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus u. oben S. 315). Auffallend ist der Ausdruck: nunc in praesenti placito L. III c. 18 col. 600, vgl. Leg. I. 340 Petit. 1[0].

[3]) Constitutiones Wormatienses Leg. I. 331—349. Diese Wormser Redaktion, von welcher bis dahin nur der spätere Theil aus der Capitulariensammlung des Benedictus Levita bekannt war, ist durch Pertz zuerst aus der Gothaer Handschrift n. 84 sc. X. vollständig veröffentlicht worden. Diese Handschrift ist in Franken geschrieben und gehörte der Martinskirche in Mainz. Jedoch führt der betreffende Theil derselben auf italienische Handschriften zurück (Boretius S. 38). Wie viele Fehler der Pertzische Text enthält, gewahrt man leicht bei einer Vergleichung mit den Akten der Pariser und der Achener Synode v. J. 836, in welchen die Constitutiones Wormatienses neben jenen benutzt sind (vgl. Hefele IV. 87. Dümmler I. 114 N. 5 und unten).

[4]) Vergl. besonders Waitz IV. 564.

[5]) Allerdings werden aus den Pariser Akten Stellen wie folgende: quoniam nec otium nec spatium temporis nec plenitudinem consacerdotum nostrorum, sicut ipsa necessitas exposcebat, habuimus etc. — De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constitui velle decrevit (Leg. I. 349 lin. 24 ff. 340—341, vgl. Synod. Paris. L. III c. 26. 21 col. 603. 601) unbesehens übernommen.

[6]) Vergl. Leg. I. 332 mit Mansi XIV. 592—594. Der zweite Theil des Pariser Anschreibens wird hier allerdings erst am Eingange des Abschnitts de persona regali Leg. I. 346 wiedergegeben, vgl. N. 57, Hefele S. 70.

[7]) Vergl. Leg. I. 332 N. 2. Hefele S. 69. Jedoch legt Hefele auf diesen Umstand wohl zuviel Gewicht. Möglicherweise rührt derselbe sogar nur daher, daß der Schreiber der italienischen Handschrift, aus welcher die Gothaer schöpfte

welche größtentheils den Wandel der Presbyter betreffen, sind nicht aus den Pariser Canones, mithin wahrscheinlich aus denjenigen der anderen Synoden, die gleichzeitig getagt hatten, entnommen [1]). Dagegen ist diese kürzere Redaktion übersichtlicher [2]) und nach den Kategorien [3]) geordnet, welche in den Akten der Pariser Synode zwar bereits angedeutet, aber nicht in dieser Weise beobachtet sind. Der größte Theil des zweiten Buchs der letzteren wird mit dem für den Kaiser höchst schmeichelhaften Bemerken fortgelassen, daß seine persönlichen Tugenden die Bischöfe der Mühe überhöben, die zahlreichen weiteren Stellen aus den heiligen Schriften über die Pflichten des Herrschers aufzuführen [4]). Sie könnten nur Gott dafür danken, daß er ihn so trefflich ausgestattet habe und ihn selber nur bitten, auf diesem guten Wege bis ans Ende zu beharren [5]).

Aus einem Schreiben des Abts Raban und der Brüderschaft von Fulda an den Erzbischof Otgar von Mainz in der gegenwärtig verschollenen Fulder Briefsammlung [6]) ist die Nachricht auf uns gekommen,

---

und in der viele Capitularien Kaiser Ludwig's II. enthalten waren (vgl. Boretius a. a. O.), auch hier irrthümlich an Ludwig II. dachte und deshalb Lothar's Namen wegließ. An einer andern Stelle zeigt sich wenigstens in dieser Beziehung gewissermaßen ein umgekehrtes Verhältniß:

| Synod. Paris. I. 5 col. 539—540: | Leg. I. 17. 338: |
| --- | --- |
| pro vita piissimi Deoque amabilis Ludovici imperatoris, conjugis prolisque ejus incolumitate. | pro vita piissimorum Deoque amabilium imperatorum, coniugum proliumque eorum incolomitate; dann (lin. 9) freilich auch hier: domno imperatori. |

[1]) Genauere Nachweisungen als in den Noten der Monum. Germ. findet man hierüber bei Hefele IV. 69—70. Nicht den Akten der Pariser Synode entlehnt sind De persona sacerdotali c. 8. 9. 10 (welche dagegen auch in den Achener Akten v. J. 836 c. II. De vita et doctrina inferiorum ordinum 6. 7. 8. Mansi XIV. 681—682 wiederkehren) und theilweise 16 p. 336—337. In c. 10 p. 342 (vgl. dazu Cap. Aquisgr. ecclesiast. 817. 11 Leg. I. 207) ist mindestens die Form eigenthümlich; ebenso in c. 1 p. 346.

[2]) Vergl. Leg. I. 346: Haec nos fideles et devotissimi famuli et oratores vestri ... pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerpentes, in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus. Hefele S. 70.

[3]) De persona sacerdotali p. 333—338. Petitio p. 338—341. De his quae populo adnuntianda sunt p. 341 — 345. De persona regali p. 346—349.

[4]) Nicht ganz genau sagen sie: super quibus (sc. testimoniis) colligendis vestra sancta devotio idcirco magnum nobis ademit laborem etc., da ihnen diese Sammlung von Stellen in den Pariser Akten doch bereits vorlag.

[5]) Leg. I. 347 lin. 19- 35, vgl. Conc Aquisgr. 836 c. III. de persona regis 4. 25 Mansi XIV. 686—687. 695; oben S. 40 Anm. 8.

[6]) Epist. Fuld. XI, Forschungen V. 377—378. 391: In conventu Wormaciensi Ludovici et episcoporum decretum promulgavit (Hilduinus), quod omnibus liceat in universis parochiis titulos ad sese pertinentes cum episcopi assensu propriis presbyteris commendare. — Ludovicus imperator cum omni episcoporum consensu in generali suo placito apud Wormaciam habito per Lotharium filium suum et Hiltwinum archicapellanum de hac re (scilicet omnibus ubique licere in universis episcoporum parochiis, non solum clericis et abbatibus, sed etiam laicis et vasallis do-

daß Kaiser Ludwig auf jenem Reichstage zu Worms mit Zustimmung der Bischöfe eine Verfügung traf und durch Lothar und den Erzkapellan Hilduin verkündigen ließ, nach der jeder Kirchenpatron, gleichviel ob Kleriker oder Laie, vorbehaltlich der Genehmigung des Bischofs, das Recht haben sollte, den Pfarrer seiner Kirche zu bestellen. Indessen ist uns diese Bestimmung, welche zu einer umfassenderen Verordnung gehört haben mag, nicht mehr erhalten [1]), während ein anderes, auf uns gelangtes Capitular nach dem Zeugniß Hinkmar's von Reims [2]), welcher eine eherechtliche Verfügung daraus citirt, in der That von dem in Rede stehenden Reichstage ausgegangen ist.

Die mühsam ausgearbeiteten Reformvorschläge der Bischöfe fielen bald der Vergessenheit anheim [3]). Die Fluth der Ereignisse ging über sie hinweg. In dem nämlichen Moment, wo man in der Theorie ein System aufgestellt hatte, das Sünde, Noth und Zwist aus dem Reich verbannen sollte, wurde der Samen der Zwietracht thatsächlich erst recht ausgestreut. Der Hof trug kein Bedenken, gerade jetzt die längst beabsichtigten Pläne zu Gunsten des Sohnes der

---

minicis, ecclesiae titulos ad se pertinentes cum episcopi consensu propriis presbyteris commendare) jussit intimare. — Hilduinus ac episcopi occidentales inquiunt: Una est catholica ecclesia per totum orbem terrarum diffusa.

[1]) Am nächsten entspricht noch De persona sacerdotali c. 15 Leg. I. 337 (nach Synod. Paris. L. I. c. 22 col. 554); vgl. auch Cap. Aquisgr. ecclesiast. 817. 9 p. 207.

[2]) De divortio Lotharii et Tetbergae l. c.: nostri etiam aeui augustus piae memoriae Hludouuicus in synodo ac placito generali apud Wormatiam, apostolicae sedis et papae Gregorii commeante legato, cum aliis plurimis de his, quae episcopi in synodis per quatuor loca sui imperii habitis necessario et utiliter nuper inuenerant, de hac vnde agitur causa, omnium tam episcoporum quam et fidelium laicorum votis conuenientibus, ita decernens: Quicumque, inquit, propria vxore derelicta vel sine culpa interfecta, aliam duxerit vxorem, armis depositis publicam agat poenitentiam et, si contumax fuerit, comprehendatur a comite et ferro vinciatur et in custodiam mittatur, donec res ad nostram notitiam deducatur. Genau dies enthalten in der That die Capp. pro lege habenda, c. 3 Leg. I. 353 (und zwar stimmen noch vollständiger als die von Pertz aufgenommenen die Lesarten der codd. 2. 3. 5 rel. mit dem von Hinkmar citirten Texte überein). Hefele IV. 69. Dümmler I. 51 N. 31. In c. 1—3 wird für gewisse Fälle die öffentliche Kirchenbuße verordnet (vgl. Leg. I. 353 lin. 19 mit Leg. I. 210 lin. 28). — Ueber die andern Capitula Wormatiensia siehe dagegen Excurs III. Lothar, welcher nach dem Schlusse der Wormser Reichsversammlung nach Italien geschickt wurde, scheint diese Capitularien — auch diejenigen, welche nach unserer Vermuthung vielleicht schon früher den Königsboten mitgetheilt worden waren — in Italien publizirt zu haben. Hieraus erklärt sich vielleicht, daß sie im Liber legis Langobardorum ihm beigelegt werden (s. Lib. Papiens. Lothar. 44—61, Leg. IV. 546—550. Boretius a. a. O. S. 148).

[3]) Vergl. Conc. Aquisgr. 836 cap. III. de persona regis etc. 25, Mansi XIV. 695: Meminimus enim, in praeteritis conventibus nonnulla capitula ab episcopis vestra admonitione fuisse tractata atque statuta pro necessitate et communi salute utrorumque ordinum, ecclesiasticorum videlicet atque saecularium, sed nescimus quibus impedientibus obstaculis quasi oblivioni tradita. V. Walae II. 4 p. 550: non quod (quantum exitus probavit) emendare talia vellent; dazu jedoch oben S. 310 Anm. 4.

Kaiserin Judith zur Ausführung zu bringen. Karl, der eben erst das sechste Lebensjahr zurückgelegt hatte, war ein schöner Knabe[1]) geworden. Die hochgebildete Mutter nahm sich der Erziehung ihres Lieblings mit all dem Eifer an, dessen sie fähig war. Bischof Frechulf von Lisieux hat der Kaiserin um die Zeit, von welcher wir handeln, den zweiten Theil seiner Weltchronik zur Unterweisung ihres Sohnes gewidmet[2]). Er überreichte Karl später auch eine Abschrift von dem Werke des Vegetius über die Kriegskunst[3]). Karl's Lehrer war mindestens eine Zeit lang der Abt Markward von Prüm[4]), ein Mann von Bedeutung, unter dessen Leitung in seinem Kloster literarische Thätigkeit sich zu regen begann, der mit Lupus, seinem Verwandten, Gottschalk, Thegan in Verbindung stand[5]). Gleichwohl konnte nur höfische Schmeichelei dem königlichen Knaben nachrühmen, daß sein Geist und sittlicher Ernst seinen Jahren vorauseile[6]).

---

[1]) B. Frechulf von Lisieux rühmt seine glückliche Körperbildung in der Dedikation des 2. Theils seiner Weltchronik an Judith (Max. bibl. patr. Lugd. XIV. 1138: elegantia corporis). S. ferner den Brief des Servatus Lupus an Karl, Opp. ed. Baluze p. 87 no 45: Omnipotentis Dei, quaeso, recordemini, qui gratis dedit vobis vitam, nobilitatem, pulchritudinem — Ann. Mettens. 830 Scr. I. 336: Ipsa enim (sc. Judith) imperatori filium valde elegantem nomine Karolum iam pepererat. Ermold. Nigell. L. IV. v. 419 p. 509: pulcher Carolus puer. Walahfrid. ad Carolum juvenem, Canis. Lect. ant. ed. Basnage IIb. 236: Forma decore nitens.

[2]) Max. bibl. patr. Lugd. l. c. p. 1139: In his enim velut in speculo per tuae sanctissimae devotionis ammonitionem atque iussionem dominus meus Carolus gloriosissimus, tuae filius excellentiae, inspicere quid agendum vel quid vitandum sit poterit. Decet enim dominam te venerabilem unicum erudire filium . . . . Is autem, prout de Domini confidimus pietate, sacris iussionibus tuis parebit et inter caeteras maternae dilectionis ammonitiones hos libellos suae non dedignabitur contradere memoriae etc. Vergl. Grunauer, De fontibus historiae Frechulphi ep. Lixoviensis p. 9 f. Wattenbach I³. 165. Büdinger in v. Sybel's hist. Zeitschrift VII. 115 f. Pallmann, Gesch. der Völkerwanderung I. 20 N. 1. Früher ist diese Chronik, welche immerhin lediglich Compilation ist — namentlich aus Orosius entnahm der Verfasser den größten Theil wörtlich — allerdings sehr überschätzt worden (eine Uebersicht der Quellen bei Grunauer p. 51).

[3]) Wattenbach I³. 165 N. 2. Dümmler in Haupt's Zeitschr. f. D. A. XV. 451 N. 1, vgl. Fr. Haase im Ind. lect. hiem. Vratislav. 1860 p. 10 ff. Veget. ed. C. Lang p. XXII—XXIV.

[4]) S. d. Schreiben des Lupus an denselben Opp. p. 130 no 85: Dominus meus rex, vester alumnus. Dümmler I. 84 N. 64 bezieht dies allerdings nur auf Karl's Aufenthalt in Prüm im Jahr 833. — Einen pedagogus des jungen Karl erwähnt auch Ermold. L. IV. v. 525 p. 511, vgl. Waitz III. 447 N. 3.

[5]) Vergl. Wattenbach I³. 194. Dümmler I. 313. Forschungen X. 331 N. 4. — Regino 829 Scr. I. 567: vir prudens et sacrae religioni deditus.

[6]) Frechulf in der mehrerwähnten Dedikation an die Kaiserin: mundi gloria et hominum delectatio Carolus, qui . . . . moribus optimis seu agili prudentiae studio immaturam vincendo propriam superat aetatem etc.; in der Epistel zu Vegetius l. c. p. XXIII: Ego quidem, inclite rex, famulus devotissimus, excellentiam sensus vestri sciens et acumen ingenii, gaudio perfusus sum, quod amore sophiae animus sit vestrae indolis succensus. Gemäßigter Walahfrid, Vers. in Aquisgrani pal., v. 188 f., Z. f. D. A. XII. 466. Ad Carolum juvenem Canis. ed. Basnage l. c.: animusque capacior aevo.

Diesen Lobreden steht ein glaubwürdigeres Zeugniß gegenüber, nach dem es ihm keineswegs so leicht gelang, die thörichten Neigungen der Jugend zu überwinden [1]).

Diesem seinem jüngsten Sohne verlieh der Kaiser nun auf dem Wormser Reichstage [2]) durch einen Erlaß [3]) Alamannien nebst dem Elsaß, Currätien und einem Theil von Burgund [4]). Wie eine unserer Quellen [5]) sich ausdrückt, hätte er denselben zum Herzoge dieses Gebiets ernannt. Wahrscheinlich fiel die Wahl vorzugsweise deshalb auf Alamannien, weil dies das Stammland der Mutter Karl's, des Geschlechts der Welfen, war [6]). Es war ein gesegnetes und

[1]) Lup. epist. no 64 p. 106 f.: Cum essetis paruuli, loquebamini vt paruuli, sapiebatis vt paruuli; nunc autem ad virilem perducti aetatem, secundum eundem apostolum (1. Cor. 13, 11), in quo euidenter Dei spiritus loquebatur, euacuate quae fuerunt paruuli, scilicet stulta quaeque atque inania declinantes, rationabilia praesenti et futurae saluti profutura sectamini.

[2]) Thegan. Ann. Xant. — Einh. Ann. sagen im Allgemeinen: Aliis etiam causis, quae ad illius placiti completionem pertinere videbantur, congruo modo dispositis atque completis; ähnlich V. Hlud.: his quae oportunitas dictabat explicitis, vgl. die Anmkg. von Pertz Scr. I. 218 n. 9, jedoch auch oben S. 240 Anm. 5.

[3]) Allerdings scheint per edictum bei Nithard. I. 3 p. 652 zunächst nur soviel als: durch urkundliche Uebertragung zu bedeuten, vgl. III. 2 p. 663 lin. 35. Meyer von Knonau S. 92 N. 7. 94 N. 41. Gleichwohl bleibt es mindestens zweifelhaft, ob die betreffende Verordnung mit Zustimmung des Reichstags erlassen wurde. Vergl. über edictum im damaligen Sprachgebrauch Sickel I. 187. Waitz III. 505 N. 1. IV. 598. Boretius S. 18.

[4]) Thegan. 35 p. 597: ubi et Karolo filio suo, qui erat ex Judith augusta natus, terram Alamannicam et Redicam et partem aliquam Burgundiae . . . . tradidit. Ann. Weissemburg Scr. I. 111: Karolus ordinatus est dux super Alisatiam, Alamanniam et Riciam; hienach Cartul. de Lausanne, Mém. de la Suisse Romande VI. 7. Ann. Xant. Scr. II. 225: Et ibi tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacinsae et Coriae et partem Burgundiae, vergl. append. p. 236. Nithard. l. c. an etwas zu später Stelle: Per idem tempus Karolo Alamannia per edictum traditur. Ann. Bert. 832 p. 425: Alamanniam, quae . . Carolo a patre iamdudum data fuerat. Vergl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. I. 251. Waitz IV. 566 N. 3. Meyer von Knonau, Nithard. S. 3. Dümmler I. 54 f.

[5]) Ann. Weissemb. (s. d. vor. Note); der Ausdruck regnum in den Xantener Jahrbüchern soll nur das Gebiet bezeichnen; auch die Ausdrücke regis, regnante in Daten alamannischer Urkunden (vgl. unten S. 328 Anm. 3) brauchen nicht im prägnanten Sinne gefaßt zu werden.

Falsch ist es, daß Karl noch vorher, am 6. Juni 829, zum König gekrönt worden sei, vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV. 65 N. 1, der den Irrthum Pagi's (ad Baron. annal. ecclesiast. XIV. 154) durch Mißverständniß noch erweitert hat. Allerdings bezeichnet Karl selber in mehreren Urkunden den 6. Juni als den Tag, an welchem er zum Könige gesalbt worden sei (so Böhmer R. K. no 1706. 1779. Mabillon de re dipl. 2a ed. p. 537 no 96: octavo idus Junias, quando sanctus sanctorum nos ungi in regem sua dignatione disposuit. Bouquet VIII. 640 no 244; abweichende Angaben in anderen Urkunden mögen fehlerhaft überliefert sein). Aber diese Salbung und Krönung Karl's erfolgte unseres Wissens erst viel später, nach dem Tode Ludwig's d. Fr., in der Kathedrale zu Orléans durch den Erzbischof Wenilo von Sens (vgl. Convent. apud. Saponarias 859 c. 3 Leg. I. 462. Waitz III. 225 N. 4. Dümmler I. 432). Auch Ludwig der Deutsche und Pippin von Aquitanien wurden weder gesalbt noch gekrönt (Waitz a. a. O.).

[6]) Stälin. Dümmler. Meyer von Knonau a. a. O. Siehe auch den

reiches Stück Erde, voll blühender Bisthümer und Klöster, jedoch nicht so in sich abgeschlossen noch auf sich selbst beruhend wie die Reiche Pippin's und des jüngeren Ludwig, Aquitanien und Baiern. Die Bevölkerung des neugebildeten Reichs bestand aus Menschen verschiedener Zunge und verschiedenen Rechts; die alamannischen Bisthümer waren von Mainz abhängig [1]). Von einer wirklichen Uebernahme der Regierung konnte natürlich bei Karl's kindlichem Alter vor der Hand keine Rede sein; doch scheint der Knabe das ihm übertragene Reich wenigstens bald hernach besucht zu haben. Wir besitzen ein Gedicht [2]), in welchem das Kloster Reichenau den zarten Sprößling des erhabenen Herrschergeschlechts in seinen Mauern begrüßt. Auch werden in alamannischen, insbesondere St. Galler Urkunden Karl's Regierungsjahre hier und da neben denjenigen seines Vaters mitgezählt [3]).

Es war noch kein Umsturz des feierlich sanktionirten und beschworenen Reichstheilungsgesetzes vom Jahr 817, aber jedenfalls eine tiefgreifende Alteration desselben. Alle drei Söhne aus des Kaisers erster Ehe, Lothar und Ludwig, vor deren Augen der Vorgang sich vollzog, wie der abwesende Pippin, waren darüber in hohem Grade erbittert [4]), zumal zu befürchten stand, daß die Pläne der Kaiserin für ihren Sohn noch viel weiter reichten, ihre letzte Absicht vielleicht dahin ging, denselben zum eigentlichen Nachfolger des Vaters zu machen [5]). Lothar war der zunächst Betroffene. Von seinem Antheil war das dem kleinen Stiefbruder zugewiesene Reich abgerissen worden [6]). Man hätte ohnehin kaum gewagt, den Besitz Pippin's und Ludwig's, welche verhältnißmäßig kärglich bedacht worden waren, noch weiter zu schmälern, wenn es selbst möglich gewesen wäre, daraus ein Reich für Karl zu bilden. Außerdem hatte sich Lothar, wie wir uns erinnern [7]), früher die Einwilligung zu der Ausstattung Karl's mit einem Reichsantheil und sogar das Gelöbniß abgewinnen lassen, jenem den Besitz desselben zu gewährleisten. Jetzt jedoch, als

---

Aufsatz des Letztgenannten in Forschungen XIII. 69 ff., nach welchem übrigens Judith's Bruder Konrad erst seit 839 eine sehr bedeutende Stellung in Alamannien, als Graf im Argengau, Linzgau u. s. w., einnahm (S. 76 N. 6).

[1]) Wir ziehen hier nur Dümmler's treffliche Schilderung dieses erweiterten Schwabenreichs (I. 54—55) kurz zusammen.

[2]) Dümmler, St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit S. 216 no 2. In adventu Karoli filii augustorum. 254. Gesch. d. Ostfr. R. I. 55 N. 47.

[3]) Wartmann I. 304 no 330 (vom 4. April 830): anno XVII. Hlodowici imperatoris et Caroli regis I; 311 no 337 (vom 10. Juni 831): regnante domno Hludawico imperatore nostro anno XVIII, Carolo vero anno tertio, vergl. Stälin a. a. O. S. 252 N. 2. Dümmler a. a. O. N. 48. — Am 25. Februar 831 macht Kaiser Ludwig dem Kloster Kempten eine Schenkung ad deprecationem dilecti filii nostri Karoli (Sickel L. 279 Monum. Boica XXVIII a. 19 no 12. Dümmler a. a. O. N. 49).

[4]) Thegan. 35: coram filiis suis Hluthario et aequivoco suo . . et illi inde indignati sunt una cum Pippino germano eorum.

[5]) Ann. Mettens. 830 Scr. I. 336: timentes, ne in regno patris haeres succederet, vergl. Dümmler I. 55.

[6]) Vergl. Dümmler ebend. Sickel I. 268.

[7]) Siehe oben S. 201.

die Zeit kam dies Wort einzulösen, stand der junge Kaiser unter Einflüssen, welche eine entschiedene Sinnesänderung in ihm hervorbrachten und ihn das damals nach langem Zögern abgegebene Versprechen zu spät bereuen ließen. Sein Schwiegervater Hugo und Matfrid, welche der Hof tödtlich beleidigt hatte, nebst Andern, die sich diesen gestürzten Großen anschlossen, redeten ihm zu, dasselbe rückgängig zu machen. Ueberhaupt von geringem Muth, wagte Lothar dies zwar nicht offen zu thun; aber die heimlichen Intriguen, welche er spann, um jene Ausstattung Karl's zu hintertreiben, waren dem alten Kaiser und seiner Gemahlin ebenso wenig verborgen geblieben wie die Einflüsterungen und Wühlereien der Anstifter, denen es gelang, einen immer weiter sich ausbreitenden Kreis von Unzufriedenen um sich zu sammeln. Wie ein Krebsübel fraß das Mißvergnügen um sich [1]). So kam es zu einem, wenn auch nicht offen erklärten, Bruch zwischen Lothar und dem väterlichen Hofe, und die an dem letzteren herrschenden Einflüsse trieben den Kaiser einen bedeutenden Schritt vorwärts auf der betretenen Bahn, indem sie ihn veranlaßten, seinem erstgeborenen Sohn die Rechte eines Mitregenten, welche er demselben seit einigen Jahren eingeräumt hatte [2]), wieder zu entziehen und ihn aus seiner Nähe zu entfernen. Nach dem Schluß des Wormser Reichstags (wahrscheinlich Ende September) sandte Ludwig den Sohn, wie einst im Jahre 822, nach Italien [3]), vielleicht schon in der Absicht, ihn künftig auf dies Unterkönigreich zu beschränken [4]), worauf Lothar's Name aus dem Eingange der Kaiserurkunden wieder verschwindet [5]).

---

[1]) Nithard. I. 3: Instigante autem Hugone, cuius filiam in matrimonium Lodharius duxerat, ac Mathfrido ceterisque, sero se hoc fecisse poenituit et quemadmodum illud, quod fecerat, annullare posset, quaerebat. Quod patrem matremque minime latuit, ac per hoc hinc inde quod pater statuerat Lodharius diruere, etsi non manifeste, occulte studebat. V. Hlud. (in welcher Nithard bekanntlich benutzt ist, vgl. Meyer von Knonau S. 14—18. 135 f.) 43: In eo etiam conventu (der Wormser Reichsversammlung) comperiens clandestinas contra se eorum, quos vitae reservaverat, (Hugo und Matfrid, vgl. oben S. 288 Anm. 9) machinationes more cancri serpere et multorum animos quasi per quosdam cuniculos sollicitare etc.; vgl. Thegan. 28 p. 597.

[2]) Vergl. oben Seite 240.

[3]) Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. — Lothar urkundet dort wieder unter dem nämlichen Titel wie früher (Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius), s. das Diplom für das Kloster Sesto vom 12. März 830, herausgeg. von Sickel, Forschungen IX. 407 no 2 und oben S. 185.

[4]) Vergl. Einhart. epist. no 7, Jaffé IV. 446 n. 1: locum vobis ad regendum atque custodiendum a piissimo genitore vestro commissum.

[5]) Zuletzt stellen beide Kaiser noch zusammen unter dem 11. September 829 in Worms eine Urkunde aus (Sickel L. 264. Schannat, hist. ep. Worm. II. 5 no 5). Wahrscheinlich wurde also Lothar's Name erst seit seiner Abreise nach Italien aus dem Eingange der Urkunden fortgelassen, in deren Datum man übrigens seine Regierungsjahre noch etwas länger mitzuzählen fortfuhr, Sickel I. 268—269. II. 336 Anm. zu L. 265. (Agobard. Flebil. epist. 4 Opp. II. 45: Postea vero, mutata voluntate, convulsa sunt statuta et de litteris nomen omissum est etc.). Vergl. auch oben S. 240 Anm. 5.

Indem jedoch die Kaiserin Judith ihren Gemahl bestimmte, so selbstherrlich aufzutreten, die Hierarchie, welche ihm noch so eben auf seinen kläglichen Hülferuf mit der Miene der ernsten Lehrmeisterin ihre Rathschläge ertheilt hatte, bei Seite zu schieben, die weltliche Aristokratie vollends zurückzustoßen und Lothar ebenfalls zu entfernen, wußte sie wohl, daß er für seine Person nicht der Mann sei, eine solche Stellung zu behaupten. Es war ihr klar, daß es dazu eines Mannes von rüstiger Kraft, von unerschrockenem, selbst keckem Muth bedürfe. Einen solchen an seine Seite zu berufen, bewog sie demnach den Kaiser, damit derselbe das Staatsruder mit fester Hand ergreife und ihre Politik durchführe, ein Schutz und Wall wider den Grimm und die Anfechtungen der mächtigen Gegner[1]). Ihre Wahl fiel auf den Vorstand der spanischen Mark, den Grafen Bernhard von Barcelona.

Graf Bernhard stammte aus einem hochadlichen fränkischen[2]) Geschlecht, welches dem Königshause verwandt war[3]). Sein Vater Wilhelm[4]) hatte bei Karl dem Großen in hohem Ansehen gestanden[5]). Zum Grafen von Toulouse erhoben[6]), trat Wilhelm an die

---

[1]) Nithard. I. 3: — Bernardum quemdam, ducem Septimaniae, pater in supplementum sibi sumens. V. Hlud. 43: statuit contra eos quasi quoddam propugnaculum erigere.

[2]) V. S. Willelmi 3 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 73, von seinem Vater Wilhelm: de praeclara Francorum progenie (und zwar, wie hinzugefügt wird, von Seiten beider Eltern). 13 p. 78: ut . . . . Franciam accitus expeteret et post multum temporis natale solum patriique consulatus, immo sui hereditatem reviseret. Bei Ermold. L. I. v. 164 p. 470 redet Ludwig diesen Grafen „France" an. V. Hlud. 46 p. 634 will sich Bernhard „more Francis solito" durch einen Zweikampf von den auf ihm lastenden Anschuldigungen reinigen.

[3]) Thegan. 36 p. 597: qui erat de stirpe regali. V. S. Benedicti 42 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 208 von Bernhard's Vater Wilhelm: nobilibus natalibus ortus. V. S. Willelmi l. c. und 11. 13 p. 77. 78. V. Walae II. 8 p. 552: nobilissimi viri et magnificentissimi.

[4]) Die Nonne Gerbirch in Châlon an der Saône wird als Bernhard's Schwester (soror ducis Bernhardi) und filia quondam Willelmi comitis bezeichnet, vgl. Thegan. 52 p. 601 und Ann. Bert. 834 p. 428 mit V. Hlud. 52 p. 639 und außerdem unten.

[5]) Sickel L. 2 (vergl. jedoch Anm. S. 297). Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 90: qui in aula genitoris nostri Karoli augusti comes exstitit clarissimus; ähnlich wie V. Benedicti l. c. p. 207: qui in aula imperatoris prae cunctis erat clarior. Die V. S. Willelmi übertreibt dies in legendenhafter Weise (namentlich c. 13. 14 p. 78).

[6]) V. Hlud. 5 p. 609: Chorsone porro a ducatu submoto Tolosano.... Willelmus pro eo subrogatus est. 52 p. 639: quondam Willelmi comitis. Ermold. L. I. v. 137: Duxque Tolosana fatur Vilhelmus ab urbe. 160 (Dux bone). 172: Vilhelmi comitis. Auch sonst wird Wilhelm als Graf bezeichnet; so in mehreren Diplomen Ludwig's des Fr. (Sickel L. 2, vergl. die vor. Note. 8. 55. 177. 355), ferner chron. Moiss. 793 und cod. 2. 806 Scr. I. 300. 308, V. Benedicti l. c. Vor Allem nennt er sich selbst so in der einen Stiftungsurkunde für Gellones, Mabillon l. c. p. 88: ego Willelmus gratia dei comes. Jedoch sollen mehrere Grafschaften unter ihm gestanden haben (s. V. Ben. l. c. p. 208. V. Willelmi 25 p. 83 und unten). Sein Biograph macht ihn bereits zum Herzog von Aquitanien und Herrn von

Spitze der Großen Aquitaniens[1]) und leistete Ludwig während seiner dortigen Königsherrschaft die wichtigsten Dienste. Seiner Klugheit und Energie gelang es, die unruhigen Basken, welche er in wilder Aufregung und Unbotmäßigkeit vorfand, in kurzer Zeit zu unterwerfen und zu beschwichtigen[2]). Den Kampf mit den spanischen Arabern, dessen Leitung ihm großentheils zufiel, bestand er ebenfalls, wenn auch nicht immer glücklich[3]), doch überall mit Ehren. Bei dem furchtbaren Einfall der Sarazenen im Jahr 793 leistete er denselben in der blutigen Schlacht am Orbieu tapfern Widerstand und räumte erst das Feld, als er sich von den übrigen Grafen, die ihr Heil in der Flucht suchten, verlassen sah[4]). Auch an der Eroberung von Barcelona (801) hatte Wilhelm hervorragenden Antheil[5]). Später legte jedoch der wackere Kriegsmann, bestimmt durch den Einfluß des ihm befreundeten Benedikt von Aniane, seine hohen Würden nieder und zog sich als Mönch in das in tiefer Einsamkeit von ihm gestiftete Kloster Gellones (später St. Guillem du Désert) zurück[6]), woselbst er die wenigen Jahre, welche ihm noch beschieden waren[7]), in strengster Askese verbrachte. — Es ist der Wilhelm von Orange der Sage, dessen Thaten auch Wolfram von Eschenbach nach einem französischen Vorbilde besungen hat[8]).

---

Orange (c. 5. 6 p. 74). Vergl. Waitz III. 318 N. 3. Foß Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung S. 36. — Das Buch von Ludwig Clarus (Volk), Herzog Wilhelm von Aquitanien, ein Großer der Welt u. s. w. stand mir nicht zu Gebot.

[1]) Vergl. auch Ermold. L. I. v. 273 p. 472. V. Hlud. 13 p. 612, wo vielleicht Willelmus, primus signifer zu interpungiren ist.

[2]) V. Hlud. 5.

[3]) Dies räumt selbst die Legende ein, s. V. Willelmi 6 p. 74 f.: licet postea et in ea (der Stadt Orange) et pro ea multos et longos ab hostibus labores pertulerit — licet multo tempore multaque pertinacia valde diuque decertatum sit — interdum varii ducis eventus et durissimi labores.

[4]) Chron. Moiss. 793. Ann. Alamann. cont. Murbac. Ann. Sangall. mai. Herem. Scr. I. 47. 75. 300. III. 139. Gervas. Tilb. Otia imp. II. 18 (nach chron. Moiss.). Leibn. Scr. rer. Brunsv. I. 940 f., vergl. Ann. Mosellan. 792. Lauresham. Einh. Ann. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Ann. Poeta Saxo L. III v. 186 ff. Scr. I. 35. 179. 351. XVI. 498. Jaffé IV. 580. Funck S. 14. 233. 282—283. Foß a. a. O. S. 9. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis p. 25—26. Reinaud, Invasions des Sarrazins en France p. 103 f.

[5]) V. Hlud. 13. Ermold. L. I. v. 137 ff. 273. 402 ff. 489 f. Foß S. 20. Reinaud p. 107 f.

[6]) V. Benedicti l. c. Die Erzählung dieser Quelle ist sowohl in der V. Willelmi 25 p. 83 als im cod. Anianens. des chron. Moissiac. Scr. I. 308 wörtlich benutzt. Der letztere reiht dieselbe unter dem Jahr 806 ein und begeht einen Flüchtigkeitsfehler, indem er Wilhelm in das Kloster Aniane selbst eintreten läßt. Ferner liegen zwei verschiedene Stiftungsurkunden Wilhelm's für dies Kloster vor (Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 88—89, vergl. Sickel II. 297). Siehe außerdem Sickel L. 2. Mabillon l. c.: domno Guillelmo monacho etc. 8. 177. 355. In Sickel L. 55 wird noch eine andere, gleichfalls von Wilhelm gestiftete Klause erwähnt.

[7]) V. Ben.: intra exiguos . . annos. Wilhelm lebte jedenfalls noch im Dezember 807, vgl. Sickel L. 2.

[8]) S. den Vorbericht von San-Marte (A. Schulz) zu seiner Uebersetzung *dieses Heldengedichts* (Halle, 1873). Gaston Paris, Histoire poétique de

Ludwig lohnte Wilhelm die treuen Dienste, welche derselbe ihm erwiesen hatte. Er stattete sein Kloster mit Besitzungen aus dem Krongut aus[1]), schmückte ihm die Altäre mit Gold und Silber, schenkte ihm kirchliche Gewänder, Bücher, Kelche und Opferschalen[2]). Auch hatte er schon früher dem Grafen die Ehre erwiesen, seinen Sohn, eben jenen Bernhard, aus der Taufe zu heben[3]). Nach Wilhelm's Austritt aus der Welt sollen seine Söhne die von ihm verwalteten Grafschaften übernommen und den Vater auch beim Ausbau des Klosters Gellones unterstützt haben[4]). Im Sommer 824 beging Bernhard in der Pfalz zu Achen seine Vermählung mit Dodana[5]), einer edlen, gottesfürchtigen und gebildeten Frau, deren Tugenden auch nicht ganz ohne heilsamen Einfluß auf ihn geblieben zu sein scheinen[6]). Zwei Jahre später gebar ihm dieselbe den ersten Sohn, welcher nach dem Großvater den Namen Wilhelm empfing[7]).

---

Charlemagne p. 127. 129. 151. 416 und besonders Léon Gautier, Epopées françaises T. III.

[1]) Sickel L. 2 Mabillon l. c. (ob inrevocabilem . . suae dilectionis circa nos fidelitatem), vergl. V. Benedicti l. c. V. Willelmi 25 p. 83–84. (Ermold. L. I. v. 159—160).

[2]) V. Ben.

[3]) Thegan. 36: qui (sc. Bernhardus) erat . . . . domni imperatoris ex sacro fonte baptismatis filius.

[4]) V. Benedicti l. c.: Adjuvantibus quoque eum filiis, quos suis comitatibus praefecerat, comitibusque vicinis, ad perfectum fabricam monasterii, quam coeperat, cito deduxit. V. Willelmi 25 sagt dafür bestimmter: adjuvantibus eum filiis suis, Bernardo scilicet et Gaucelino, quos comitatibus praefecerat suis. Näheres über die Verwandten und insbesondere die Brüder Bernhard's enthalten namentlich die bereits erwähnten beiden Stiftungsurkunden Wilhelm's für Gellones, von denen jedoch mindestens eine in unechter Gestalt überliefert sein muß. In der einen nennt Wilhelm als seine Söhne Barnardus, Witcharius, Gotcelmus, und ist dies Dokument auch von B. und G. unterzeichnet; in der anderen dagegen: Witcarius und Hildehelmus.

[5]) Lib. Dodanae manualis, praef. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 750, wo Dodana ihrem Sohne schreibt: Anno feliciter Christo propitio XI. domino nostro Ludovico quondam fulgente in imperio, concurrente VIII. (V.?) Kalendarum Julii die in Aquisgrani palatio ad meum dominum tuumque genitorem Bernardum legalis in conjugio accessi uxor, vergl. Pagi ad Baron. annal. ecclesiast. XIV. 69. Der Hof befand sich damals nicht in Achen, sondern in Compiègne (s. oben Seite 215).

[6]) Wir besitzen von ihr ein Handbuch für ihren ältesten Sohn, worin sie demselben Lebensregeln, u. a. auch den Rath ertheilt, sich eine Bibliothek erbaulicher Schriften anzulegen. Es ist eben der angeführte Liber Dodanae manualis, geschrieben 841—842, von dem ein — jedoch nicht vollständiger — Abdruck bei Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 750—757, vgl. Bähr S. 393 f. Dümmler II. 648 N. 5. Ihrem jüngeren Sohn bestimmte Dodana ein ähnliches Buch. Auch mit ihrem Gemahl war sie, nach ihrer Aeußerung, durch Gottesfurcht verbunden: omnipotens, cujus, quamquam indigna, mentionem facio frequens una cum genitore vestro domno et seniore meo B. (l. c. p. 753).

[7]) Lib. Dodanae manual. l. c. p. 750: et iterum in XIII. anno regni ejus (sc. Ludovici) 3. Kalendarum Decembrium, auxiliante (ut credo) Deo, tua ex me, desideratissime fili primogenite, in saeculo processit nativitas, vgl. p. 755. Meyer von Knonau, Nithard S. 101 N. 157 bestimmt den Geburtstag Wilhelm's hienach unrichtig auf den 29. November 825 (statt 826), indem er die Epoche der Kaiserregierung Ludwig's d. Fr. irrthümlich vom *August 813* statt vom Januar 814 an rechnet.

Von seinen Eltern und übrigen Verwandten erbte Bernhard ansehnliche Eigengüter [1]); außerdem besaß er, wie es scheint [2]), Lehen in verschiedenen Theilen des Reichs. Nach dem Sturze Bera's war er, wie wir wissen, von seinem kaiserlichen Pathen zum Grafen von Barcelona ernannt und an die Spitze der spanischen Mark gestellt worden [3]). Auch erinnern wir uns [4]), daß er dem Gotenaufstande unter Aizo mit Energie und Erfolg gegenübertrat. Es war nicht seine Schuld gewesen, daß die Sarazenen das offene Land um Barcelona und Gerona überschwemmten. Gerade die Haltung, welche dieser Graf damals im Gegensatz gegen die Lässigkeit Hugo's und Matfrid's an den Tag gelegt hatte, mag die Aufmerksamkeit des Hofes und insbesondere der Kaiserin auf ihn gelenkt haben.

Wie es scheint, noch zu Worms, gegen Ende des Reichstags [5]), wurde Graf Bernhard zum Kämmerer ernannt [6]), ohne darum die Grafschaft Barcelona zu verlieren [7]). Das Hofamt des Kämmerers

---

[1]) Lib. Dodanae manual. l. c. p. 754: Ora pro parentibus genitoris tui, qui illi res suas in legitima dimiserunt hereditate .... tamen eorum (ut praedixi) hereditates non extranei, sed tuus possidet dominus et pater B.

[2]) Vgl. V. Hlud. 47 p. 635: honoribus privatus est. In einer Urkunde vom Jahr 825 (Böhmer no 2066 Bouquet VI. 664 no 3) verleiht König Pippin I. von Aquitanien dem Kloster St. Maixent in Poitou ob deprecationem Bernardi comitis . . quandam villam, quae vocatur Ticiacus, quam ipse Bernardus in beneficio habuit, quod est in pago Pictaviensi; ebenso Ludwig d. Fr. kurz vor seinem Tode (Sickel L. 385 Mon. Boica XXVIII a. 35 no 23) an Wirzburg „res nostrae proprietatis, quas Bernardus comes nostrae largitionis in beneficium possidet, et sunt sitae in pago Uualsazi in uilla, quae uocatur Imminestat", mit dem Vorbehalt, daß B. für seine Lebenszeit im Genuß dieses Beneficiums bleiben solle. Jedoch ist hier vielleicht an einen andern gleichnamigen Grafen zu denken. Vergl. ferner die Urkunde Karl's des Kahlen Böhmer no 1704 Bouquet VIII. 576 f. no 175 betr. eine Hufe im Gau von Tours und dazu Dümmler I. 233 N. 17. Bernhard's Sohn Wilhelm besaß Lehen (honores) in Burgund (Nithard. III. 2 p. 662).

[3]) Siehe oben Seite 157.

[4]) Vergl. oben Seite 274.

[5]) Vergl. Ein. Ann. V. Hlud. Die letztere sagt klarer, daß es noch auf der Wormser Reichsversammlung geschah, als die Reichsannalen, deren Bericht, infolge ungeschickter Disposition, hier nicht recht deutlich ist.

[6]) Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. Nithard. I. 3, vergl. auch Ann. Bertin. 830 p. 423 (Bernardo camerario). V. Walae II. 7 p. 551. — Es könnte auffallen, daß gleichwohl jener Tankulf, der uns früher als Kämmerer begegnete (S. 163. 266), auch noch im Jahr 832 in dieser Stellung erscheint (Sickel L. 299 Büttner, Franconia II. 50 f. no 2: cum Tangulfo camerario fidelique nostro). Indessen wird derselbe auch als saccellarius, bez. sacrorum scriniorum praelatus bezeichnet (Einh. Ann. 826 p. 215. V. Hlud. 40 p. 629) und mag also Bernhard untergeordnet gewesen sein, vergl. Waitz III. 417 N. 4. Daß er dem letzteren damals habe Platz machen müssen und später von Neuem zu jenem Hofamt berufen worden sei, ist unwahrscheinlich.

[7]) Daß er seine Markgrafschaft behielt, ersieht man aus Ann. Xant. 831 p. 225. Später hat er dieselbe zeitweilig verloren, dann aber wieder erlangt, vgl. V. Hlud. 47. 57. 59 p. 635. 642. 644. Nithard. III. 2 p. 662. Prudent. Trec. Ann. 844 p. 440. Ruodolfi Fuld. Ann. 844 p. 364 etc. In sagenhafter Ueberlieferung erscheint Bernhard als comes Tolosanus et Barcinonensis (Bouquet VII. 286).

oder Schatzmeisters war eines der angesehensten und einflußreichsten. Es war mit einer Art Oberleitung des Hofwesens verbunden und hatte, wie es scheint, infolge der zunehmenden Wichtigkeit der finanziellen Verhältnisse an Bedeutung noch gewonnen [1]). Für Bernhard war es überdies mehr nur die äußere Form, unter welcher er zum leitenden Staatsmann und eigentlichen Regenten oder, wie Nithard's [2]) Ausdruck lautet, zum zweiten Mann im Reich nach dem Kaiser erhoben wurde. Das schwach gewordene karolingische Königthum kehrte gewissermaßen zu dem Majordomus der Merovinger zurück [3]). In welcher Absicht man Bernhard's Händen die höchste Gewalt anvertraute, lag klar genug darin angedeutet, daß ihm zugleich die Aufsicht und Obhut über den jungen Karl übertragen wurde [4]).

Nach Erledigung der zahlreichen und schwierigen Geschäfte des Wormser Reichstags entließ der Kaiser die Versammlung und begab sich zur Herbstjagd nach Frankfurt [5]). Im Oktober finden wir ihn in der Pfalz Tribur [6]); zum Winter kehrte er nach Achen zurück. Dort beging er bereits die Martinsmesse, dann den Andreastag [7]) und Weihnachten [8]). Er feierte diese Feste — so meldet der Reichsannalist, der seitdem die Feder einem andern überließ — mit Freude und Jubel [9]). Wohl mochte ihm die Brust erleichtert sein, da er für die Zukunft seines kleinen Sohnes gesorgt und damit den Herzenswunsch seiner Gemahlin erfüllt, den schwachen und unbequemen Mitregenten über die Alpen geschickt, die schwere Last der Regierung, des Kampfes gegen mächtige Widersacher auf die Schultern eines kräftigeren Mannes abgewälzt hatte. Indeß die Hoffnungen, welche man auf Bernhard gesetzt hatte, sollten vollkommen getäuscht werden. „Statt den schwankenden Staat zu befestigen", sagt Nithard, „führte er denselben durch unbesonnenen Mißbrauch der Gewalt dem völligen Ruin entgegen". „Seine Erhebung", bestätigt der Astronomus, „erstickte nicht die Saat der Zwietracht, sondern bewirkte im Gegentheil, daß sie noch um vieles üppiger aufschoß" [10]). Die Aristokratie und die hohe Geistlichkeit, welche er niederhalten sollte, reizte

---

[1]) Waitz III. 417—418. IV. 8.

[2]) l. c. p. 652 lin. 5: ac secundum a se in imperio praefecit, vergl. lin. 31—32. Auch später (I. 4 p. 653 lin. 1) gebraucht Nithard in Bezug auf Bernhard's Stellung denselben Ausdruck, mit welchem ein bestimmter staatsrechtlicher Begriff indeß nicht verbunden ist. Entsprechend Radbert, V. Walae II. 9 p. 553: cum esset munitus potestate regia.

[3]) Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 390.

[4]) Nithard. l. c.: Karolumque eidem commendavit. Dümmler I. 53 N. 39 bemerkt mit Recht gegen Stälin, daß dies nicht so aufgefaßt werden darf, als ob Bernhard zum Statthalter Alamanniens ernannt worden sei.

[5]) Einh. Ann. V. Hlud.

[6]) Sickel L. 267.

[7]) 11. und 30. November.

[8]) Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Mettens. 830 Scr. I. 335.

[9]) cum magna laetitia et exultatione.

[10]) Nithard I. 3: Qui dum inconsulte re publica abuteretur, quam solidare debuit, penitus evertit. V. Hlud. 43: quae res non seminarium discordiae extinxit, sed potius augmentum creavit.

der neue Kämmerer durch die Rücksichtslosigkeit und Hoffahrt seines Auftretens zur äußersten Erbitterung [1]), ohne ihre Macht wirklich zu brechen. Die Hofämter, auch die wichtigsten, wie die des Erzkapellans und Kanzlers, blieben zwar in den Händen, in welchen sie waren [2]), aber gleichwohl sahen sich die weltlichen und geistlichen Großen, welche gewohnt waren die erste Stimme im Rath des Kaisers zu führen, bei Seite gestoßen [3]). Hilduin und Helisachar wurden von der nämlichen Erbitterung ergriffen, die in Matfrid und Hugo kochte. Einzelne persönliche Freunde, welche Bernhard unter den Mitgliedern der Aristokratie zählte, wie namentlich Wala von Corbie, der seinem Vater und ihm selber als früherer Gemahl seiner Schwester nahe gestanden, gaben es bald auf, ihn auf andere Bahnen zu leiten [4]). Der Anhang, auf welchen sich Bernhard diesen Gegnern gegenüber stützen konnte — die neuen Menschen, welche er rasch zu Macht und Würden befördert haben soll [5]), sein Bruder Heribert, sein Vetter Odo, der Nachfolger Matfrid's in Orléans, Judith's Brüder,

[1]) V. Hlud. 44 p. 632 f.: praetendentes abiectionem sui, Bernhardi insolentiam morum et despectionem ceterorum, vgl. Enhard. Fuld. Ann. 830 p. 360.

[2]) Der Erzkapellan Hilduin wurde erst nach seiner Theilnahme an der Empörung im folgenden Jahr abgesetzt (vgl. Sickel I. 70 N. 12. II. 335 f. zu L. 265 und unten zu 830); Fridugis blieb als Vorsteher der Kanzlei bis 832 im Amt (s. Sickel I. 90 und unten). Vergl. ferner, was vorhin S. 333 Anm. 6 hinsichtlich des Kämmerers Tankulf bemerkt ist. Nicht richtig hierüber Funck S. 101—102. Himly S. 122 N. 1.

[3]) Vergl. die allerdings übertriebenen Deklamationen in der V. Walae II. 7. 8. 9 p. 551—553: consules omnes divinos humanosque expulit et attrivit — Honores debitos qui habuerant, amittebant — optimi quique virorum, amplissimi et nobiles atque dignissimi iam auctoritatem agendi omiserant (amiserant: Mabillon.) — expulsi et deiecti rectores et primi palatii, flentes et lugentes, quod ab uno impudico . . . . pellerentur optimi quique et opprimerentur ubique fortes et clarissimi viri — repelluntur summi, deiciuntur eximii — eo quod sacratissimum augustum sic haberet suis delusum praestigiis, ut omnes repelleret, quos aut ipse aut magnus pater eius imperator nutrierat, a secreto, a colloquio, a familiaritate et consilio, a fidei fide, ab honoribus et ab omni consortio prioris vitae.

[4]) V. Walae II. 8 p. 552: Nam et belluae factiosissimae (Bernhard), quia prius ei pater eius et ipse (Wala) amicissimi fuerant, affatus est fideliter cum omni amicitiarum obsequio; nec immerito igitur, eo quod olim uxorem sibi sororem ipsius, filiam nobilissimi viri et magnificentissimi (Wilhelm's), duxerat etc. Diese Frau muß aber entweder schon lange todt oder doch schon lange von Wala getrennt gewesen sein, da derselbe bereits 814 in den Mönchsstand getreten war (s. oben Seite 21). Die Annahme, daß eine andere Tochter Wilhelm's und Schwester Bernhard's, Namens Bertha, mit dem Könige Pippin von Italien, dem Sohne Karl's d. Gr., vermählt gewesen sei (Leibniz, Ann. Imp. I. 160. 319. Harraß, De Bernhardo Italorum rege p. 10), scheint uns unzureichend begründet. In den Stiftungsurkunden für Gellones spricht Wilhelm zwar auch im Plural von seinen Töchtern, nennt dann jedoch nur eine: Helimbruch.

[5]) V. Walae II. 7 p. 551. 8 p. 552: colliguntur improbi, honorantur vanissimi et introducuntur scelesti. Bernhard scheint dabei mit fremdem Gut gewaltsam und räuberisch umgegangen zu sein, wie später in Septimanien (ibid. c. 15 p. 561 unten. V. Hlud. 59 p. 644. Dümmler I. 233 N. 17).

die Welfen Konrad und Rudolf [1]) — war lange nicht stark genug, um jenen die Wage zu halten. Sein vornehmster Halt blieb die Kaiserin, aber eben über sein Verhältniß zu dieser setzten die Gegner die schwärzesten Gerüchte in Umlauf. Sie haben die Anklage erhoben, daß der Kämmerer das Ehebett seines kaiserlichen Gebieters geschändet habe [2]). Paschasius Radbertus wird in dem „Epitaphium", welches er Wala gesetzt hat [3]), einer ungenießbaren Schrift voll Schwulst, Leidenschaft und Lüge, nicht müde, in diesem Schmutz zu wühlen. „Die Pfalz", ruft er aus [4]), „wird zum Bordell, wo der Ehebruch herrscht und der Buhle regiert". Er scheint anzudeuten, daß ein Kind [5]), welches die Kaiserin nach seiner Angabe wenig später, im Jahr 830 oder 831, geboren haben soll, die Frucht dieses verbrecherischen Umgangs gewesen sei [6]). — In der späteren südfranzösischen Sage hallen diese Gerüchte nach, entstellt zu der abgeschmackten Behauptung, daß Karl der Kahle allgemein für den Sohn des Herzogs Bernhard gegolten, auch die Züge des Königs diese Abstammung verrathen hätten [7]). Von dieser Auffassung ausgehend, malte die Sage das Ende Bernhard's, den Karl im Jahr 844 als Hochverräther hinrichten ließ, mit gräßlicher Phantasie aus. Der König selbst durchbohrt ihn — seinen Vater — und stößt dann, von dem blutbespritzten Thron zurücktretend, den Leichnam von sich mit dem Rufe: „Wehe über dich, der du das Ehebett meines Vaters, deines Herrn befleckt hast!" [8])

---

[1]) Vergl. unten zum Jahre 830.

[2]) Thegan. 36 p. 597: Dixerunt Judith reginam violatam esse a quodam duce Bernhardo. 38 p. 598. V. Hlud. 44 p. 632—633: asserentes etiam eum (sc. Bernhardum) . . . . thori incestatorem paterni (nämlich des Vaters Pippin's von Aquitanien, des Kaisers).

[3]) V. Walae II. 7 (thorum occupavit). 8 (illius . . constupratoris, vgl. die folgende Anm.). 9 (lenonis eiusdem — moechia, quae iam publica erat). 10 (uxorem — sc. augusti —, quam infideliter coinquinaverat). 11 (Justina — d. i. Judith — . . polluta). 15 p. 551—558. 561. Wir haben in den Parenthesen nur einige Proben dieser sich fortwährend wiederholenden Anschuldigung herausgehoben.

[4]) II. 8 p. 552: fit palatium prostibulum, ubi moechia dominatur et adulter regnat. — Vorher wird behauptet, die Pfalz sei einst ein theatrum honestatis gewesen. Wie wenig dies aber mindestens unter Karl dem Großen der Fall war, wußte Paschasius recht gut (vgl. V. Adalhardi 33 Scr. II. 527 und oben S. 13. 22).

[5]) Eine ältere Tochter Judith's, Gisla, erwähnten wir oben S. 198. Hildegard, welche bei Nithard. III. 4 p. 664—665 als Schwester Karl's des Kahlen erscheint, soll nebst einer andern Schwester, Rothrud, aus der ersten Ehe Ludwig's d. Fr. mit Irmingard entsprossen sein, s. Genealog. Francor. ymp. et reg. Scr. IX. 303. Dümmler I. 165 N. 28. 282 N. 33. Meyer von Knonau S. 36 und oben S. 137.

[6]) V. Walae II. 12 p. 559: Justina iam enixa, cum ad coniugium redisset . . .

[7]) Filius quippe Bernardi vulgo credebatur, et os ejus mire ferebat, natura adulterium maternum prodente.

[8]) Odo Ariberti, Narratio de morte Bernhardi, Bouquet VII. 286—287, vgl. Wenck, Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 85 f. Funck S. 226. 257 N. 6. Dümmler I. 233 N. 17. Meyer von Knonau, Nithard S. 11, der auf diese Ueberlieferung zuviel Gewicht legt.

Es kommt hinzu, daß andere Zeugnisse, ohne Bernhard zu nennen, jene Anklagen gegen die Kaiserin bestätigen und sogar verallgemeinern. Der Erzbischof Agobard von Lyon [1]) entwirft im Jahr 833 ein trübes Bild, wie der Ehebund des Kaiserpaars allmählich untergraben worden sei. Die Liebe des alternden Gemahls ward danach mit der Zeit lau, endlich kühl und vermochte dem Bedürfniß des feurigen, schönen Weibes nicht mehr zu genügen. Vom Harmlosen und Unschuldigen ging Judith zum Unerlaubten über. Zuerst insgeheim, dann offen und ohne Scheu zog sie Buhlen an sich. Anfangs wußten es nur Wenige, dann ein immer größerer Kreis, zuletzt die ganze Pfalz und alle Welt, im Reich wie draußen. Die geringeren Leute lachten und witzelten über diese Dinge; den Vornehmen und Großen waren sie ein Gegenstand des schmerzlichsten Unwillens, bitterer Scham. Diese Beschuldigungen klingen ebenfalls noch im Anfang des zehnten Jahrhunderts nach [2]). Gleichwohl ist die Frage, was wir von denselben und insbesondere von der Behauptung des ehebrecherischen Verhältnisses zwischen Judith und Bernhard zu halten haben. Das Zeugniß Agobard's als eines der entschiedensten Anhänger der Reichseinheit und eines der heftigsten Feinde der Kaiserin ist nichts weniger als unverdächtig. Ueberdies widerspricht Agobard gewissermaßen sich selbst, indem er in einem Athem von dem Erkalten der Liebe des Kaisers redet und demselben — ohne Zweifel mit größerem Recht — die Sinnlichkeit und das Uebermaß dieser Liebe vorwirft [3]). Noch viel weniger können die plumpen Schmähungen Radbert's für uns maßgebend sein. Seiner Behauptung, daß der unerlaubte Verkehr Bernhard's mit der Kaiserin keinem Zweifel hätte unterliegen können [4]), steht die eben so entschiedene Ableugnung der

---

[1]) Lib. apologet. (vgl. Excurs VIII) 2: Igitur cum praedictus domnus et imperator quietus esset in domo et florens in palatio suo, cum adhuc juvenem conjugem sub sui reverentia custodiret (vgl. auch c. 8 p. 67 und oben S. 147) et secundum apostolum (1. Cor. 7, 3) uxorium debitum illi persolveret, in processu vero dierum, cum coepissent haec primum tepescere, deinde frigescere ac per hoc et mulier resolvi in lasciviam, cessantibus licitis, conversa immo adversa ad inlicita, adscivit sibimet aptas personas ad perpetranda turpia, et primum latenter, deinde impudenter. Cognoverunt autem hoc initio pauci, deinde plures, ad postremum autem multitudo palatii et regni ac finium terrae, quam rem inridebant minores, dolebant majores, omnes autem clari viri intolerandum judicantes .... videntes maculatum stratum paternum, sordidatum palatium .... c. 8. 9. 12. 13: quia permisit se a muliere iniqua decipi .... adulteriis et incestis. Opp. II. 61 f. 67—68. 71—72.

[2]) Reginon. chron. 838 Scr. I. 567, vergl. n. 6: propter multimodam fornicationem Judith uxoris eius (sc. Hludowici). Wir hatten indessen schon mehrfach (S. 125 Anm. 3. 148 Anm. 4) hervorzuheben, daß Regino's Kunde von der Zeit Ludwig's des Frommen, wie er auch selbst (p. 566) gesteht, eine äußerst dürftige und ungenaue war.

[3]) Lib. apologet. 5 p. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficiose diligi fertur. Vergl. dazu auch Stellen wie Nithard. I. 4 p. 653 (gratum munus imperatori deferunt). Adonis chron. Scr. II. 321 (uxorem nomine Judith dilectam imperatori — uxoreque sua gratissima).

[4]) Vergl. V. Walae II. 9 p. 554: Ubi de adulterio nulla universis

Thatsache von Seiten Thegan's und des Astronomus[1]) gegenüber, welche diese Anklage der Gegner mit Entrüstung als eine abscheuliche Verleumdung zurückweisen. Sie sind in ihrer Art immerhin nicht in dem Grade einseitig wie Paschasius[2]) und verrathen auch hier ein feineres Gefühl, da ihre Feder sich beinahe sträubt, die schmutzige Sache zu berühren, welche jener nicht breit genug treten kann. Es steht jenen Beschuldigungen ferner die Thatsache gegenüber, daß später kein Ankläger aufzutreten wagte, um dieselben mit dem Schwert in der Hand zu erhärten und daß die Kaiserin wie Bernhard sich durch einen Eid von denselben gereinigt haben[3]). Man nehme ferner das Gedenkbuch zur Hand, welches Bernhard's Gemahlin ihrem ältesten Sohne widmete[4]); aus der Art und Weise, wie die Mutter zu diesem von dem Vater spricht, wird man nicht den Eindruck empfangen, daß das Verhältniß zwischen den Gatten zerrüttet gewesen sei. Auch ist es aus den Umständen und Persönlichkeiten leicht zu erklären, daß solche Gerüchte entstehen und mit Erfolg verbreitet werden konnten: an der Seite eines schwachen, alternden Fürsten eine jüngere, leidenschaftliche, schöne Frau, geneigt zu Frohsinn und Scherz und nicht immer die gemessene Würde ihrer Stellung wahrend[5]), und, durch ihren Einfluß berufen, ein roher, herrschsüchtiger und treuloser Günstling[6]), der statt ihres Gemahls das Ruder der Herrschaft in die

---

remansit dubitatio. 10 p. 555, wo der Kaiser selbst von der Schuld seiner Gattin überzeugt zu sein scheint, und oben S. 336 Anm. 3.

1) Thegan. 36: obicientes ei multa contraria, quod impium est fari vel credi (qu. i. e. f. v. c. fehlt in der Schaffhäuser Hs. und den Ausgaben von Pithou und Bouquet) . . . . mentientes omnia, vergl. 51 p. 601: coniugem suam saepe mendaciis afflictam. V. Hlud. 44 p. 633: quod dictu nefas est.

2) Vergl. auch Forschungen X. 352. Auch legen Thegan und der Astronomus für Bernhard und selbst für Judith durchaus keine besondere Vorliebe an den Tag (vergl. ebd. S. 344 N. 6 und weiter unten).

3) Ann. Bert. 831 p. 424. Thegan. 38 p. 598. V. Hlud. 46 p. 634. Nithard. I. 4 p. 653. Meyer von Knonau, welcher auch diesen Punkt (S. 10—12) mit der ihm eigenen unübertrefflichen Gründlichkeit behandelt, hat hier, wie bereits W(attenbach) im Lit. Centralbl. 1862 Sp. 299 bemerkte, aus dem Bericht Nithard's zuviel herauslesen wollen. Wir fügen hinzu, daß unter den seductiones, quas (sc. Bernardus) patri fecerat (Nith. II. 5 p. 657), schon nach den unmittelbar folgenden Worten: et hactenus illi (Karl dem Kahlen) faciebat, Umtriebe überhaupt, insbesondere politische Umtriebe, zu verstehen sein werden. Der Verf. der V. Hlud. hat an der eben citirten Stelle offenbar Nithard benutzt.

4) Vergl. oben Seite 332 Anm. 6.

5) Agobard. Lib. apologet. 5 p. 64: Dicunt etiam aliqui, quod domina palatii senioris, extra illa quae de ejus occultis et non occultis dicuntur, ludat pueriliter, spectantibus etiam aliquibus de ordine sacerdotali et plerisque conludentibus etc. Man darf dies nicht nur auf die „Ausübung des musikalischen Talentes der Kaiserin in Gesellschaft von Männern" beziehen (vergl. Haagen, Geschichte Achens S. 118 N. 2, nach Bock a. a. O. S. 158 N. 263).

6) Vergl. V. Hlud. 47. 59 p. 635. 644. Aeußerst ungünstig lauten alle späteren Urtheile aus dem Kreise Karl's des Kahlen über Bernhard. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß er mit diesem Könige völlig zerfallen war, vergl.

Hand nimmt und überdies noch durch sein Amt in nahe Beziehungen zu ihr tritt; denn der Kämmerer stand unter der Oberaufsicht der Königin [1]).

Immerhin wiegt es jedoch schwer, daß diese Beschuldigungen so offen erhoben wurden, so feierlich widerlegt werden mußten. Uns bleibt nichts übrig, als auf ein bestimmtes Urtheil zu verzichten und uns mit der Würdigung der verschiedenen Zeugnisse zu begnügen. Die weiteren Anklagen der Gegner wider Bernhard und Judith tragen zum Theil deutlich den Stempel abgeschmackter Erfindung [2]). Durch allerhand Blendwerk sollte der Sinn des Kaisers dergestalt berückt sein, daß er garnicht merkte, wie schändlich er hintergangen würde [3]). Die Pfalz war angeblich von Zauberern, Traumdeutern und Wahrsagern erfüllt [4]). Bösen Teufelskünsten sollte der Kämmerer seine schrankenlose Macht verdanken, welche sonst noch unbegreiflicher schien als der allmächtige Einfluß der Kaiserin [5]). Als letzte Absicht wurde ihm an-

---

Prudent. Trec. Ann. 844 p. 440 (iamdudum grandia moliens summisque inhians). Hincmar. Rem. Ann. 864 p. 466 (Bernardus, Bernardi quondam tyranni, carne et moribus filius). Nithard. II. 5 p. 657. Meyer von Knonau S. 10 f. Dümmler I. 233 N. 17. Die Schmähungen, mit welchen Radbert ihn überhäuft, sind völlig maßlos, V. Walae II. 7. 8. 9: ex omnium scelerum conluvione vallatus (nach Cic. pro Sextio VII. 15: ex omnium scelerum colluvione natus). 15 (et ad finem usque semper publicus praedo vixit). Er nennt ihn amisarius (= admissarius, Beschäler vergl. Cic. in Pisonem XXVIII. 69. Du Cange I. 83—84. Funck S. 260); das Pseudonym, welches er für ihn gebraucht, ist Naso (II. 7. 15 p. 551 N. 1. 561; Funck a. a. O. übersetzt „Languas", während Mabillon, Ann. Ben. II. 525, dies mit dem Beinamen au court-nez in Verbindung bringt, welchen Bernhard's Vater Wilhelm in der französischen Sage führt.

[1]) S. Hincmar. de ordine pal. 22. Waitz III. 417. Funck S. 104.

[2]) Selbst Funck, der doch im Allgemeinen mehr auf Seiten der Gegner des Kaisers steht, hält alle diese Anschuldigungen für Lügen (S. 104—105).

[3]) V. Hlud. 44: asserentes .... patrem porro adeo quibusdam elusum praestigiis, ut haec non modo vindicare, sed nec advertere posset. Die Stelle in den Akten der Pariser Synode L. III. c. 2 (Mansi XIV. 595, vgl. Leg. I. 345 und oben S. 306 Anm. 6): Dubium etenim non est, sicut multis est notum, quod a quibusdam praestigiis atque diabolicis illusionibus ita mentes quorumdam inficiantur poculis amatoriis, cibis, phylacteriis, ut in insaniam versi a plerisque judicentur, dum proprias non sentiunt contumelias zeigt, daß der Aberglaube an Liebestränke u. dergl. damals sehr verbreitet war, darf aber nicht mit Funck (S. 100. 260 N. 4) als eine Hindeutung der Bischöfe auf den eigenen Zustand des Kaisers aufgefaßt werden, vgl. auch Dümmler I. 57 N. 54. Abgesehen von andern Gründen, war ja, als diese Stelle geschrieben wurde, Bernhard noch garnicht an den Hof berufen.

[4]) V. Walae II. 8. 9. 11. 17 etc. p. 552 ff.

[5]) Ibid. II. 9, vergl. 16. 17 p. 553—554. 562. 565. Der Einfluß Judith's tritt auch in dieser Zeit schon gelegentlich (vergl. Sickel L. 256) in den Urkunden hervor, obwohl nicht so häufig wie später (s. Sickel I. 71). Im Catalogus abbatum Corbeiens. (Jaffé I. 66. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 511) werden alle Schenkungen Ludwig's an Korvei auf ihren Wunsch zurückgeführt; so auch diejenige der Kapelle in der Eresburg vom 20. Juni 826 (Sickel L. 242. Wilmans I. 25 no 9). Von einigen Gunstbeweisen, welche Judith erwirkte, läßt sich die Zeit nicht bestimmen. Dahin gehört der Freilassungsbrief für eine Dienerin der Kaiserin, Rozière, Recueil gén. des *formules* II. 543—544 no 448 (Cuius precibus, dilectissimae

gedichtet, daß er den Kaiser, dessen Söhne, die vornehmsten Großen tödten, die übrigen unter sein schimpfliches Joch beugen und das Reich an sich reißen wolle. Nur noch so lange er Ludwig's für seine Pläne bedurfte, habe er denselben aufzusparen gedacht, um ihn dann heimlich unter dem Schein einer Krankheit aus dem Wege zu räumen. Die Kaiserin, seine Buhle, wollte er angeblich zu seiner Gattin machen und, wenn seine hochverrätherischen Pläne scheiterten, mit ihr nach Spanien [1]) entfliehen [2]).

---

coniugis nostrae Hiudit, in cujus principissae praedicta femina perseverabat servitio, suggestione permoti, adsensum praebuimus); ferner die Schenkung der Zelle St. Josse an die Abtei Ferrières (Lup. epist. no 45. 53 55. 71 etc. Opp. ed. Baluze p. 87. 94. 97. 113, von Sickel, soviel ich sehe, nicht berücksichtigt). Der Klerus der Erzdiözese Sens wendet sich im Winter 828 auf 829, ebenso wie an Hilduin und Einhard, auch an die Kaiserin mit einer Bittschrift wegen Bestätigung des gewählten Erzbischofs (Frothar. epist. no 17 Bouquet VI. 393).

[1]) ad Hispaniam (V. Walae II. 10 p. 555); das soll wohl heißen: nach Barcelona (vergl. c. 7 p. 551: vocatus est ab Spaniis).

[2]) V. Walae II. 8—10 p. 552—557, vgl. 17 p. 563 lin. 46—47. Exauctorat. 4 Leg. I. 368: qui pro eius suorumque filiorum fidelitate et salvatione regnique nutantis recuperatione humiliter eum adierant et de insidiis inimicorum sibi praeparatis certum reddiderant.

# 830.

Im folgenden Winter wurde zu Achen [1]) ein engerer Reichstag
bgehalten [2]), zu welchem vorwiegend solche Große geladen sein
verden, die Graf Bernhard sich und der Kaiserin für ergeben
ielt [3]). Der Kämmerer scheint das Bedürfniß empfunden zu haben,
ie wachsende Unzufriedenheit mit seinem Regiment durch eine kriege-
ische Unternehmung nach außen abzuleiten, obwohl kein dringen-
er Anlaß zu einer solchen vorlag [4]) und die geeignete Jahreszeit
och fern war. Auf seinen Vorschlag [5]) beschlossen der Kaiser und
ie um denselben versammelten Großen, daß sofort die gesammte
eeresmacht des Reichs aufgeboten werden solle [6]). Zum Ziel des Zu-
es wurde die Bretagne ersehen, in welcher damals, wie beinahe un-
nterbrochen, vereinzelte Unruhen sich regten [7]) und nach der Ludwig
hon wiederholt persönlich ausgezogen war [8]). Ohne Rücksicht auf
ie bevorstehende Fastenzeit ward der Gründonnerstag (14. April)

---

[1]) Die Ann. Mettenses Scr. I. 335 berichten ausdrücklich, daß der Kaiser
aselbst auch das Epiphaniasfest (6. Januar) beging. Es ist nämlich in diese
ätere Compilation (vergl. über dieselbe besonders Bonnell, Anfänge des karo-
ngischen Hauses S. 157—181. Wattenbach I³. 273 f.) eine eigenthümliche
arstellung der Ereignisse des Jahres 830 eingeflochten, die indeß ebenfalls aus
ner gleichzeitigen Quelle geschöpft zu sein scheint. Dieselbe ergreift entschieden
artei für den Hof und gegen die Aufständischen. Insbesondere zeigt sie für
e Kaiserin Judith und deren Sohn ein sehr lebhaftes Interesse.

[2]) Ann. Bertin. Scr. I. 430: conventus ibidem (sc. Aquisgrani) factus
st. Ann. Mettens. ib. p. 336: cum quibusdam optimatibus suis placi-
im memorato Aquisgrani palatio tenuit.

[3]) Einhard war Anfangs Dezember 829 über Wiesbaden nach Achen gereist
Jaffé IV. 496 n. 8). Am 21. Januar 830 befand er sich zwar im Kloster
Blandigny an der Schelde (ibid. p. 493 no 7), bei Ludwig's Abreise dagegen,
vie es scheint, wieder in Achen (epist. no 10 ib. p. 449 und unten).

[4]) Die Gegner klagten den Kaiser später an, diesen Heereszug sine ulla
tilitate publica aut certa necessitate angeordnet zu haben (Exauctor. 3
eg. I. 368).

[5]) Ann. Bert.: maximeque hoc persuadente Bernardo camerario.
Exauctor. l. c.: pravorum consilio delusus (nämlich der Kaiser).

[6]) Ann. Mettens. Ann. Bert.

[7]) Ann. Mettens.: pro quibusdam Brittonibus, qui eodem tempore
ebellabant, vergl. V. Hlud. 45 p. 633 lin. 39—40.

[8]) Vergl. oben S. 128 ff. 216. Leibniz, Ann. Imp. I. 399. Luden V. 319.

als der Termin bestimmt, an welchem die allgemeine Heerversammlung zu Rennes in der Mark stattfinden sollte [1]). Schon am Aschermittwoch (2. März) brach der Kaiser, obwohl schwer an Podagra leidend [2]), von Achen auf [3]). Er nahm seinen Weg längs der Küste des Kanals [4]) und besuchte mit frommer Andacht die dort gelegenen Klöster. Um Mitte März scheint er in Sithiu (St. Omer) gewesen zu sein. Am 19. dieses Monats stellte er den dortigen Mönchen an einem nahe gelegenen Orte ein Privileg aus, welches, um dieselben vor ferneren Beeinträchtigungen durch ihren Abt, den Kanzler Fridugis, zu schützen, jede weitere Theilung des Klosterguts verbot, außerdem auch die Leute des Stifts von der Futterlieferung [5]) befreite [6]). Am 3. April war der Kaiser in St. Riquier und bestätigte auch den Mönchen dieses Klosters ihre Güter durch ein Diplom [7]), in welchem der Abt, Helisachar [8]), nicht genannt wird. Inzwischen war schon in St. Omer die Kunde von dem drohenden Ausbruch einer Empörung zu ihm gedrungen [9]). Das auf Bernhard's Rath erfolgte allgemeine Aufgebot gab gerade seinen und Judith's Feinden die Gelegenheit, die Fahne des Aufstands zu erheben. Daß man ohne Noth, bei rauher Jahreszeit und grundlosen Wegen, während der Fasten auszurücken genöthigt wurde, erregte allgemeine Unzufriedenheit. Die Geistlichkeit murrte, daß sie ihren heiligen Pflichten entzogen, die kirchlichen Stifter muthwillig mit den schwersten Kriegslasten bedrückt, die gesammte waffenfähige Mannschaft auf den Tag nach der äußersten Westmark des Reichs zur Heerversammlung berufen würde, an welchem die Christenheit zum Gedächtniß des Heilands

---

[1]) Exauctor. l. c.: Quia . . . . in diebus quadragesimae expeditionem generalem fieri iussit et in extremis imperii sui finibus in coena Domini, quando paschalia sacramenta ab omnibus christianis rite sunt celebranda, placitum generale se habiturum constituit. Ann. Mettens.: ad Redonicum oppidum, ubi suum placitum condictum habebat.

[2]) Vergl. oben S. 36.

[3]) Ann. Bert.: Et non multo post Aquis exivit, id est quarta feria, quae dicitur caput ieiunii, valde pedum aegritudine laboriosus. Vergl. in Betreff der Zeit auch V. Hlud. 44. p. 632, welche von dem beabsichtigten Heerzuge gegen die Bretonen jedoch schweigt. Thegan. 36 p. 597 sagt ebenfalls nur: Alio vero anno perrexit domnus imperator de Aquisgrani palatio. Die Kaiserin blieb nach den Reichsannalen vorläufig in Achen zurück (vergl. unten). In der Vita Walae (II. 9 p. 554) führt dagegen Bernhard sie und den Kaiser fort, den letzteren als ahnungsloses Schlachtopfer: cum iter arriperet rex et regina illius saevissimae bestiae ducatu; ibat augustus quasi innocens agnus ad victimam etc.

[4]) Ann. Bert. V. Hlud. Ann. Mettens.

[5]) Vergl. Waitz IV. 14.

[6]) Sickel L. 268, dazu Anm. S. 336 f. Cartulaire de Saint-Bertin publ. par Guérard p. 77 ff no 60. Ann. Mettens.: cum imperator . . . . in monasterium sancti Otmari, quod dicitur Sidiu, causa orationis pervenisset . . .

[7]) Sickel L. 269, vgl. Anm. S. 337 Bouquet VI. 562 no 155: dum nos orationis causa in beatissimi confessoris Christi Richarii basilicam adveniremus.

[8]) Sickel I. 87.

[9]) Ann. Mettens.

das Abendmahl zu empfangen pflegte [1]). Bei solcher Stimmung wurde es den mißvergnügten Häuptern der Aristokratie nicht schwer, den größten Theil des Volks auf ihre Seite zu ziehen und zum Treubruch zu verleiten, zumal sie lockende Vorspiegelungen nicht sparten [2]). Sie riefen das auf dem Marsch nach der Bretagne begriffene Heervolk nach Paris zusammen [3]) und sandten an den König Pippin [4]) nach Aquitanien wie an Lothar [5]) nach Italien die Aufforderung, mit ihrer Macht zu ihnen zu stoßen. Ihr Zweck war nicht allein, Bernhard, die Kaiserin, deren Sohn und ihren Anhang zu beseitigen, sondern auch den Kaiser selbst zu entthronen und Lothar, wenn dieser sich fügsam erwiese, an seine Stelle zu setzen [6]). König Pippin war am nächsten zu erreichen. Derselbe hielt, wie es scheint, im Eingange dieses Jahres eine Versammlung seiner Großen in der Pfalz Jouac (le Palais) an der Vienne [7]) ab [8]). Was später von der Trunksucht

[1]) Exauctor. l. c. Es heißt daselbst nach den bereits (S. 342 Anm. 1) angeführten Worten weiter: in qua expeditione, quantum in ipso fuit, et populum in magnam murmurationem protraxit et sacerdotes Domini a suis officiis contra fas amovit et pauperibus gravissimam oppressionem irrogavit. Ann. Bert.: Quod iter omnis populus moleste ferens, propter difficultatem itineris eum illuc sequi noluerunt etc.

[2]) V. Hlud. Ann. Bert.

[3]) Ann. Bert., vergl. V. Walae II. 9 p. 554.

[4]) Ann. Bert. Ann. Mettens. V. Hlud.

[5]) Ann. Bert. Ann. Mettens. V. Walae II. 10 p. 555.

[6]) Vergl. Ann. Mettens.: quod praedicti aemuli sui cum filiis, quos de alia uxore habuerat, se coniungerent et eos contra voluntatem suam super se sublimare vellent et ut praedictum parvulum filium eius eicerent et Judith imperatricem deponerent — ut patri resisterent eique suam coniugem auferrent Ann. Bert.: ut illum (Ludwig) de regno eicerent et novercam suam (Judith) perderent ac Bernardum interficerent. V. Hlud. 44: imperator, ut eorum conspirationem contra se et uxorem Bernhardumque obstinatissime comperit feraliter armatam. Thegan. 36 p. 597: et voluerunt domnum imperatorem de regno expellere. Ann. Weissemburg. 829 Scr. I. 111: Conspiratio contra imperatorem. Schreiben Karl's des Kahlen an Papst Nikolaus I. Bouquet VII. 558: Prima vero vice, quando . . Francorum populus imperatorem . . . . suo sunt moliti propellere imperio. In den Ann. Enhard. Fuld. Scr. I. 360 heißt es nur: Commotio contra imperatorem . . . . exorta propter Bernhardum, quem in palatio esse noluerunt. Die lotharische Partei bestritt allerdings, daß es ihre Absicht gewesen sei, den Kaiser zu stürzen: sie habe demselben vielmehr möglichst jede Verunehrung ersparen und die Pfalz nur von Bernhard und seinen Mitschuldigen reinigen wollen, vergl. V. Walae II. 9 p. 554. Exauctor. 4. Agobard. lib. apologet. 2. 8 p. 62. 67 – 68 und unten.

[7]) Jetzt Dép. Haute-Vienne, Arr. Bellac, vergl. Dümmler I. 883. Sickel II. 472 (Register).

[8]) Mir. S. Genulphi 8 A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. p. 463—461: Cujus (des Grafen Wifred von Bourges) orationem rex (Pippin) placide suscipiens, in praesentia primorum palatii totiusque nobilitatis tanti viri petitionem fieri decrevit Ergo proposuit edictum, quod praesentibus et futuris voluit esse notum, statuitque praecepto, ut isdem locus, Strada videlicet, ab omnium potestatum inquietudine maneret immunis, ut nullus cujuslibet potentiae judex aut exactor in eodem loco vel foro, quod inibi concesserat haberi ad multorum utilia negotia peragenda, judicium aut exactionem ullam facere praesumeret, exceptis rectoribus ejusdem loci. Quod ut in perpetuum maneret inconvulsum, a suis

und Schlemmerei des schönen[1]) Königs der Aquitanier erzählt wird[2]), ist zwar sagenhaft. An seiner Leichtfertigkeit, seinen lockern Sitten und seinem Uebermuth[3]) kann indeß kein Zweifel bestehen. Selbst Ermoldus Nigellus ermahnt ihn, über der unmäßigen Leidenschaft für Jagd und Hunde nicht die Aufgaben seines hohen Berufs zu vernachlässigen[4]). Die Aquitanier wußten beinahe alle Rathgeber und Aufseher, welche der Kaiser dem jugendlichen Sohne in sein Reich mitgegeben hatte, zu entfernen und denselben zu einem der Ihrigen zu machen, indem sie ihn mit ihrer leichten und unruhigen Sinnesart erfüllten[5]). Ein Mann, wie der Bischof Jonas von Orléans, ein geborener Aquitanier, hielt sich von dem Hofe des Königs fern, weil er zu wissen glaubte, daß man ihn bei demselben zum Gegenstand der gehässigsten Verleumdungen machte[6]). Ein wenig würdiger Günstling Pippin's, der eben genannte Dichter Ermold, war vielleicht schon vor dieser Zeit vom Kaiser aus Aquitanien verbannt und dem Bischof Bernald von Straßburg in Gewahrsam gegeben worden, weil er dem Könige schlechten Rath ertheilt und einen nachtheiligen Einfluß auf denselben ausgeübt hatte[7]). Durch ein schmeichlerisches

---

notariis scripto mandari et annulo proprio scriptum iussit insigniri in conventu nobilium in Joguntiaco palatio anno septimo decimo imperii domni Ludovici serenissimi augusti sui genitoris et sexto decimo sui regni. Daß das Immunitäts- und Marktprivileg, welches dem Verfasser vorlag, mindestens nicht erst dem letzten Ende des Jahres 830 angehört, zeigt die Differenz der Regierungsjahre Ludwig's und Pippin's.

[1]) Ermold. eleg. II. v. 27 ff. p. 520. Jonas in der Dedikation der Inst. regia, d'Achéry, Spicil. I². 324—325. Reginon. chron. 853 Scr. I. 569.

[2]) S. Reginon. chron. l. c. und Scr. III. 215; dazu Funck S. 271 N. 1. Dümmler, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 14 S. 11 N. 6. 7. Geschichte des Ostfr. R. I. 20 N. 6 und oben S. 29 Anm. 6.

[3]) V. Hlud. 46 p. 634: Imperator autem volens et hanc inoboedientiam plurimamque in eo (sc. Pippino) castigare morum insolentiam. 47 p. 635: propter morum correctionem pravorum. Vgl. auch c. 47 p. 635 über die schlechten Rathgeber des Königs.

[4]) Eleg. II. v. 45—48. 108 p. 520. 521.

[5]) V. Hlud. 61 p. 645 lin. 36 ff.

[6]) Jonas schreibt an Pippin in der Widmung der Institutio regia l. c., er müsse es sich selber zur Last legen, daß so lange Zeit verflossen sei (tantum temporis effluxit), bevor er kürzlich (nuper) Gelegenheit gehabt habe, die trefflichen Gesinnungen des Königs kennen zu lernen, quippe cum vestrae potestati, in cujus regno ortus et altus litterisque admodum imbutus comaque capitis deposita Christi militiae sum mancipatus, jure fideliterque debui obsecundare, ei quoquo modo, utpote verendo et delitescendo potiusque subterfugiendo propter blasphemias et opprobria atque mendacia quorumdam pravorum hominum, qui meam extremitatem apud serenitatem vestram astu diabolico odio et invidia pleno persaepe diffamaverunt, me corpore, non animo subtraxerim . . . . Daß dieser Fürstenspiegel erst im Jahr 834 verfaßt wurde, versuche ich im Excurs IV. darzuthun und weiche demnach in diesem Punkte von Dümmler I. 58 N. 56 ab

[7]) Funck S. 261 N. 6 meint, daß Ermold dem Könige am Hof seines Vaters als Späher gedient habe. Seine Vermuthung, daß der zuletzt von Teulet, Einh. Opp. II. 152—154 no 6 abgedruckte Brief an Pippin von ihm herrühre, bleibt jedoch durchaus unsicher. Der Schreiber berichtet darin, es sei ihm gelungen, bei dem Könige (so constant: ab eodem piissimo rege — idem

Lobgedicht, welches die Thaten Ludwig's bis zum Jahr 826 [1]) umfaßt, suchte er die Rückkehr aus dem Exil zu erkaufen. Im Uebrigen bestand zwar, soviel wir beobachten können, bisher kein Mißverhältniß zwischen dem Kaiser und diesem Sohne [2]). Aber es fiel dem letzteren schwer, sich mit dem verhältnißmäßig schmalen Reichsantheil zu begnügen, der ihm zugefallen war, und die Abhängigkeit, in welcher der Vater ihn hielt [3]), zu ertragen. Wie früher die Bevorzugung des erstgeborenen Bruders, so hatte kürzlich die Begünstigung des kleinen Stiefbruders seine Eifersucht und seinen Unwillen erregt [4]). So fielen die Vorstellungen und Vorspiegelungen der Aufständischen bei Pippin auf empfänglichen Boden. Sie sprachen von der unerträglichen Ueberhebung des Kämmerers und der Verachtung, welcher sie sich preisgegeben sähen. Sie erhoben gegen jenen und die Kaiserin die Anklage des Ehebruchs und stellten es Pippin als die Pflicht eines guten Sohnes vor, den Vater aus seiner schimpflichen Lage, welche derselbe, durch Blendwerk berückt, garnicht merke, zu befreien [5]). Zugleich eröffneten sie ihm Aussichten auf eine Vergrößerung seines Reichs [6]), eine Lockung, welcher der König am wenigsten zu widerstehen vermochte. Ohne Säumen brach er mit den Empörern, welche ihn aufgesucht hatten, und mit ansehnlicher Heeresmacht gen Norden auf. Er rückte auf Orléans, wo er den Grafen Odo entfernte und Matfrid wieder einsetzte [7]). Dann drang er weiter vor bis nach der königlichen Pfalz Werimbria (Verberie) an der Oise [8]). Hier gedach-

---

ipse clementissimus rex — in regis praesentia; auch nach Teulet's Ansicht wäre indeß Ludwig der Fromme gemeint) alle gegen ihn vorgebrachten Verleumdungen zu zerstreuen und bittet Pippin, den Brief, sobald er denselben gelesen, dem Feuer zu übergeben.

[1]) Der gewöhnlichen Annahme, daß dasselbe auch bereits in diesem Jahre oder doch bald darauf geschrieben sei (vergl. Pertz Scr. II. 464. Pfund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 3 p. III. Wattenbach S. 139. Funck a. a. O. Dümmler I. 58), steht kaum etwas im Wege, und unter manchen Gesichtspunkten ist sie sogar wahrscheinlich. Unmöglich wäre indessen auch nicht, daß Ermold zu denjenigen gehört hätte, welche infolge der Empörung von 830 verbannt und nach verschiedenen Orten in Haft gegeben wurden (vergl. Ann. Bert. 830. V. Hlud. 45. 46. Thegan. 37 etc. Nicolai, Benedict S. 113 N. 1.)

[2]) Vergl. auch Ann. Bert. 831 p. 425: quem (sc. Pippinum) domnus imperator propter inobedientiam illius non tam benigne suscepit quam antea solitus fuerat.

[3]) Vergl. oben S. 105 Anm. 2.

[4]) Thegan. 21. 35 p. 596. 597, vgl. oben S. 109. 328.

[5]) V. Hlud. 44, vgl. Thegan. 36 und oben S. 339.

[6]) et haec agentem non solum fama prosequeretur virtutis, sed etiam amplificatio regni terrestris (V. Hlud. l. c.).

[7]) Matfrid scheint demnach unter denjenigen gewesen zu sein, welche Pippin aufgesucht hatten.

[8]) Wir folgen hier der V. Hlud., deren Darstellung die ausführlichste und, wie uns scheint, glaubwürdig ist. In den Ann. Mettens. holen die Aufständischen den König Pippin von Aquitanien nach Paris, welches jedoch mit Compiègne (s. unten) verwechselt zu werden scheint. Auch in der V. Walae II. 9 p. 554 erscheint Pippin (Melanius) gleich bei der ersten Vereinigung der Gegner des Hofs. Zugleich wird hier vorgegeben, daß kaiserliche Heerschaaren, ohne

ten die Rebellen wohl dem Kaiser den Weg zu verlegen, der ihnen unbeirrt nach Compiègne entgegenzog [1]). Graf Bernhard allerdings gab seine Sache gleich beim Ausbruch der Empörung verloren — ein Zeichen, wie schlecht er sich vorgesehen hatte und wie wenig berechnet alle seine Maßnahmen gewesen waren. Wenn er seinen Gegnern in die Hände fiel, so war es ohne Frage um sein Leben geschehen. So rettete der bisherige Kämmerer sich denn vor ihrer Wuth, mit Einwilligung des Kaisers [2]), nach Barcelona [3]). Die Kaiserin, welche Ludwig in Achen zurückgelassen hatte [4]), war von ihm angewiesen [5]), ihm nach Compiègne zu folgen und brach in der That dorthin auf. Sie hinterließ Einhard, der sie nicht sogleich begleiten konnte, den Befehl, ihr dahin nachzukommen. Der hinfällige kleine [6]) Alte — er hatte im vorigen Jahr am Rande des Grabes geschwebt [7]) — machte sich auf, sobald er seine Pferde hatte, erkrankte jedoch auf der Reise und brauchte zehn Tage, um sich mühselig von Maastricht bis Valenciennes zu schleppen. Hier nahmen seine Beschwerden noch zu. Er vermochte sich nicht mehr auf dem Pferde zu halten und kam deshalb bei der Kaiserin schriftlich um die Erlaubniß ein, zu Schiff nach Gent fahren und dort in seiner Abtei St. Bavon seine Genesung abwarten zu dürfen. Sobald er nur wieder im Stande wäre ein Pferd zu besteigen, versprach er je nach ihrer Bestimmung entweder zu ihr oder zum Kaiser zu eilen. Doch verhehlte er seinen Herzenswunsch nicht, am liebsten nach Seligenstadt zurückzukehren. Von St.

---

Wissen Ludwig's, gegen diesen König auf dem Marsch begriffen gewesen seien, da man ihn zunächst nach dem Vater habe tödten wollen, sein Verfahren also als Nothwehr dargestellt: Nam et Melanius filius piissimi Caesaris cum his confluxerat et periclitabatur rex, cum esset una cum suis omnibus, quia contra eum iter arreptum erat inscio patre, ut ipse prior post patrem perimeretur. Dümmler I. 58 nimmt ebenfalls an, daß Pippin sich in Paris mit dem von den Verschworenen bearbeiteten Kriegsvolk vereinigt habe.

[1]) Ann. Bert.: Cumque domno imperatori illorum consilium denunciatum esset, continuo obviam illis ad Compendium perrexit. Thegan. 36. Nithard. I. 3. V. Hlud. 44. 45. vergl. auch Enhard. Fuld. Ann.

[2]) V. Hlud. 44: Bernhardum quidem fugae praesidio se committere permisit. — Daß Bernhard den Kaiser auf der Reise nach der Meeresküste begleitet hatte, ist wahrscheinlich, obschon es, abgesehen von der oben Seite 342 Anm. 3 citirten Stelle der V. Walae, aus den Quellen nicht ersichtlich wird. Auch Funck S. 105 und Dümmler I. 58 nehmen es an; ebenso Leibniz I. 401, der sogar meint, daß Ludwig auch seinen Sohn Karl damals mit auf den Weg genommen habe.

[3]) Ann. Bert. Nithard. l. c. V. Hlud. 44. 46. Ann. Enhard. Fuld. V. Walae II. 10 p. 556 lin. 4 (tyrannum fugarant). Agobard. lib. apologet. 2 8 p. 62. 68 (effugaverunt ministros sceleris).

[4]) Ann. Bert. (domna imperatrice in Aquis dimissa).

[5]) Und zwar, wie es scheint, bereits bei seinem Aufbruch von Achen, vergl. Einhart. epist. no 10 Jaffé .IV. 449: Memorem esse [puto] dominum meum piissimum, quomodo mihi licentiam dedistis, ut, quando domina mea ad vos pergeret, tunc ego ad beatorum Christi martyrum servitium faciendum proficiscerer.

[6]) Vergl. Jaffé IV. 491—492 und Wattenbach I [3]. 139 über die Beinamen Nardulus, parvulus, homuncio, homullus, die man ihm gab.

[7]) Epist. no 9. 14 p. 448. 452, vergl. p. 495 n. 7.

Bavon aus trug Einhard dann auch dem Kaiser, bei welchem er sein Ausbleiben überdies durch einen Großen entschuldigen ließ, die Bitte vor, ihm dies zu gestatten: nirgends könne er ihm nützlicher sein als dort bei seinen Heiligen. Er war herzlich froh, als sie ihm schließlich gewährt ward [1]).

Zwischen dem berühmten Biographen und dem Nachfolger Karl's des Großen bestanden allerdings die nahen Beziehungen fort, welche ihrer alten Freundschaft und Genossenschaft [2]) entsprachen. Kaiser Ludwig hatte Grund zu besonderer Dankbarkeit gegen Einhard, da dieser es gewesen war, welcher zu seiner Ernennung zum Mitregenten und Nachfolger seines Vaters hauptsächlich gerathen hatte [3]). Auch hatte sich Einhard nicht über Undank des Kaisers zu beklagen. Schon im Jahr 815 belohnte Ludwig die Treue des verdienten Freundes, indem er ihm und seiner würdigen Gattin Imma eine Ruhestätte für sein Alter in seiner ostfränkischen Heimath, Michelstadt im Odenwalde und Ober-Mulinheim im Maingau, schenkte [4]). Außerdem besaß Einhard eine Reihe stattlicher, reicher Abteien, Blandigny, St. Bavon in Gent, St. Servatius in Maastricht, Fritzlar, eine Zeit lang auch St. Wandrille [5]). Selbst in Italien war ihm durch die Gunst der Könige die Kirche San Giovanni Battista in Pavia überlassen [6]). Seine Correspondenz belehrt uns, wie ansehnlich die Einkünfte waren, welche er aus diesen Stiftern zog, und wie genau er darauf hielt, daß sie pünktlich eingingen. Die Leute der Klöster St. Bavon und Blandigny mußten dem Abte ihren Zins in gutem Silber zahlen [7]), und den Vicedominus von Fritzlar läßt er hart an [8]),

---

[1]) Einhart. epist. no 8. 9. 10. 12 l. c. p. 447—450, vgl. p. 496. Daß diese Briefe in das Jahr 830 gehören, ergiebt namentlich der Schluß von no 9. Jaffé setzt sie in den März — Mai dieses Jahres. Anfangs April fanden wir den Kaiser noch in St. Riquier, während Einhard am 1. Juni bereits in Mulinheim war (l. c. p. 496 n. 8) und die Reichsversammlung zu Compiègne im Mai stattgefunden zu haben scheint (s. unten).

[2]) Einh. V. Caroli, praef. p. 510: perpetua, postquam in aula eius conversari coepi, cum ipso ac liberis eius amicitia, vgl. Jaffé l. c. p. 489. Allerdings hatte Ludwig sich nur dann und wann am Hoflager seines Vaters aufgehalten.

[3]) Siehe oben Seite 3.

[4]) Sickel L. 44, vergl. I. 207, Einhardi Opp. ed. Teulet II. 411: quippe cum et fidelitatis obsequio et obedientiae devotione hoc apud serenitatem nostram digne mereatur adipisci, qui totis nisibus usquequaque nostro servitio, nostris jussionibus fideliter parere studet, vergl. Chron. Lauresham. Scr. XXI. 359—361. Transl. SS. Marcellini et Petri 2. 14. Teulet l. c. p. 178. 202. Ann. antiqu. Fuld. 821 Scr. III. 117*. Die betreffenden Orte liegen im jetzigen Großherzogthum Hessen (Provinz Starkenburg). Ober-Mulinheim ist das spätere Seligenstadt, Unter-Mulinheim das heutige Mühlheim zwischen Offenbach und Hanau (Jaffé IV. 496 n. 5).

[5]) S. Jaffé l. c. p. 493—495 und hinsichtlich Fritzlars Einh. epist. no 45 ibid. p. 470 f.

[6]) Transl. Marcellini et Petri 12 p. 198: Ticini apud basilicam b. Johannis baptistae, quae vulgo Domnanae vocatur ac tunc ex beneficio regum ad meam pertinuit potestatem, vgl. c. 23 p. 222. Jaffé l. c. p. 495.

[7]) Einh. epist. no 54 p. 476.

[8]) epist. no 45.

weil derselbe ihm kein Getreide, auch nur dreißig Schweine, und nicht einmal fette, und drei Scheffel Bohnen zugesandt hatte. Den Abteien Blandigny und St. Bavon bestätigte der Kaiser auf Einhard's Bitte die Immunität [1]), und wir haben früher erzählt, daß er und die Kaiserin auch die Heiligen von Seligenstadt nicht unbedacht ließen [2]). Auf die Staatsgeschäfte mag Einhard unter Ludwig, der von andern Personen abhängig war, entscheidenden Einfluß niemals besessen haben. Aber es war ein Zeichen hohen Vertrauens, daß der Kaiser die Leitung Lothar's nach dessen Erhebung zum Mitkaiser in seine Hände legte [3]). Er zählte nach wie vor zu den angesehensten Großen des Hofs [4]), pflegte sich namentlich während der Wintermonate zu Achen aufzuhalten [5]) und durfte bei den engeren Rathsversammlungen nicht fehlen [6]). Man schätzte und bewunderte nach wie vor die kunstfertige Hand des neuen „Bezaleel" [7]), wie den regen, mächtigen Geist, der in dem kleinen Körper wohnte [8]) und eben zu Ludwig's Zeiten die Werke schuf, deren Anmuth in einem Jahrtausend nicht verwelkt ist. Selbst als Sekretär scheint Ludwig ihn verwandt zu haben [9]), und gerade in der letzten Zeit vor der

[1]) Sickel L. 56. 136, vgl. II. 446. Jaffé IV. 493 n. 7.
[2]) Vergl. oben Seite 293, ferner auch epist. no 14 p. 452 f.
[3]) Siehe oben Seite 103.
[4]) Vergl. auch Walafridi prolog. in v. Carol. Jaffé IV. 507 (inter omnes huius temporis palatinos). Odilo, Transl. SS. Tiburtii, Marcellini etc. 3 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 411: cum Einardo abbate, palatii regalis scilicet domestico 4. 5 p. 412. Waitz III. 439 N. 5. 449 N. 3.
[5]) Jaffé IV. 495 n. 5.
[6]) Siehe oben Seite 287 f. 301.
[7]) Vergl. Jaffé l. c. p. 490 n. 4—6. Wattenbach I³. 140.
[8]) Walafrid. Versus in Aquisgrani palatio 224 ff. l. c. p. 467. Die Leitung der Hofbauten hatte Einhard nicht mehr, wie unter Karl (Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293. Jaffé IV. 491 n. 3. Wattenbach I³. 140 N. 1. Waitz III. 439 N. 4. 5), sondern der Hofbibliothekar Gerward (Transl. S. Marcellini et Petri 67 p. 324, vergl. Einh. epist. no 39 p. 467 n. 1; übrigens auch Frothar. epist. no 11 Bouquet VI. 390).
[9]) Siehe Sickel I. 104—105 und oben S. 296 Anm. 2, S. 297 Anm. 2. Vielleicht entstand hieraus, wie Sickel bemerkt hat, die Fabel, welche Einhard zum Erzkapellan und Notar Karl's d. Gr. machte (Chron. Lauresham. l. c. p. 358, vgl. auch Ann. S. Bavonis Gandens. 826 Scr. II. 187: Eynardus, capellanus Ludovici piissimi imperatoris). —

Auf die Frage über den Antheil Einhard's an den Reichsannalen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Der Verfasser hat über dieselbe seinerseits bereits in einer besonderen Dissertation (Königsberg 1860) gehandelt. Das Zeugniß Odilo's in der Transl. S. Sebastiani, auf welches Wattenbach I³. 148 N. 1 Gewicht zu legen fortfährt, ist jedenfalls wenig zuverlässig. Man beachte nur, wie der nämliche Schriftsteller in der Transl. SS. Tiburtii etc. mit Einhard's Transl. Marcellini et Petri umgeht, wie dreist er dessen Erzählung fälscht. Auf die spätere Bearbeitung der Annalen von 741—801 findet dies Zeugniß ohnehin keine Anwendung. Giesebrecht (die fränkischen Königsannalen, Münchner hist. Jahrbuch 1865, S. 211—212) hat nach meiner Ansicht allerdings dargethan, daß die Schreibweise in dem letzten Theil der sog. Ann. Einhardi an Präcision und Eleganz hinter derjenigen der vorhergehenden Jahrberichte zurücksteht. Indessen möchten wir nicht einräumen, daß eben diese Schreibweise gegen Einhard's Autorschaft spreche. Gerade die Transl. Marcellini et Petri zeigt ähnliche Wendungen. So findet man den Zusatz von curare zum Verbum, der in diesem Theil der Reichsannalen auffallend oft vorkommt, in der

Katastrophe von 830 tritt Einhard wieder mehr in den Vordergrund und erscheint sogar neben dem Erzkapellan Hilduin als der angesehenste Mann in der Pfalz [1]). So war er denn auch, was zu seinem Ruhme gereicht, nicht zu den Gegnern des Hofs übergegangen. Allein kräftigen Beistand hatte dieser von dem Greise nicht zu erwarten, dessen seine Natur ohnehin für stürmische Zeiten nicht geschaffen war. Einhard wünschte sich von dem Schauplatz der Welthändel ganz zu seinen Heiligen, nach seinem stillen Ruhesitz zurückziehen zu dürfen [2]) und war froh, wenn von den traurigen politischen Wirren so wenig wie möglich zu ihm drang [3]). Auch wußte er über dieselben nichts Besseres vorzubringen, als daß seine Märtyrer alles Unheil, welches über das Reich hereingebrochen sei, schon vor zwei Jahren vorausverkündet hätten [4]). Er meinte damit eine angebliche Enthüllung des Erzengels Gabriel, welche ein blinder Mann aus Aquitanien im Jahr 828 in Mulinheim empfangen haben wollte und die er dann dem Kaiser in einer sauberen Reinschrift überreicht hatte, ohne daß dieser die darin enthaltenen Rathschläge sonderlich beachtete [5]). Seinen einzigen Trost fand Einhard, indem er mit Josaphat sprach: „Wir wissen nicht, HErr, was wir thun sollen, sondern unsere Augen sehen nach Dir" [6]). Entschlossenheit und Thatkraft waren ihm versiegt. Die

---

Translatio wohl zwanzigmal (vgl. Einh. Ann. 819. 820. 822. 823: sollicitare curavit— nuntiare curavit — facere curavit — emendare curavit — tractare curavit — perficere curaret und meine Schrift über die Ann. Enhardi Fuld. und Ann. Sithiens. S. 27 N. 1). Uebrigens bildet vielleicht auch das Jahr 817 in irgend einer Beziehung einen Abschnitt in den Reichsannalen, da im Eingange desselben eine Nachricht wiederholt wird, welche schon am Schlusse des vorhergehenden mitgetheilt ist (Scr. I. 203, vergl. Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293 n. 12). — F. Ebrard, welcher die Frage zuletzt (Forschungen XIII. 425—463) im Zusammenhange behandelt hat, gelangt zu dem Ergebniß, daß Einhard wohl die sog. Annales Laurissenses von 797—829, dagegen nicht die Umarbeitung der Reichsannalen von 741—801 („Ann. Einhardi") verfaßt habe. Unbedeutend G. Wolff, Kritische Beiträge zur Gesch. Karl's d. Gr., Inaug.-Diss. (Marburg 1872), S. 76—80, für die Autorschaft Einhard's. Gegen dieselbe letzthin auch Monod, Revue critique 1873 no 42 p. 259 ff.

[1]) Walafrid. Vers. in Aquisgr. pal. Gleichzeitig wie an die Kaiserin und Hilduin wandte man sich von Sens aus auch an Einhard, um seinen Einfluß für die Bestätigung des aus der zweiten Wahl hervorgegangenen Erzbischofs zu gewinnen (Frothar. epist. no 16 Bouquet VI. 393, vgl. Teulet II. 173—174 und oben S. 300 Anm. 6, S. 339 Anm. 5).

[2]) Vergl. oben S. 346 f., sowie Einh. epist. no 14, an Kaiser Ludwig p. 453: Ad extremum rogo et obnixe deprecor magnam mansuetudinem vestram, ut super me miserum et peccatorem, iam senem et valde infirmum, misericorditer ac pie respicere dignemini et a curis saecularibus absolutum ac liberum fieri faciatis meque permittatis in pace et tranquillitate iuxta sepulchra beatorum Christi martyrum, patronorum videlicet vestrorum, sub defensione vestra in eorundem sanctorum obsequio et dei ac domini nostri Jesu Christi servitio consistere. Jaffé IV. 496.

[3]) epist. no 23. 50 p. 459. 473—474.

[4]) epist. no 9 p. 449 n. 1.

[5]) Transl. Marcellini et Petri 39. 47 (Et ille quidem suscepit atque perlegit, sed de his, quae per hunc libellum facere jussus vel admonitus fuerat, perpauca adimplere curavit). 48 p. 260. 276—282. Ann. Fuld. 874 p. 387 f. Luden V. 310—311. 596—597. Dümmler I. 52 N. 35. 810—811 N. 39.

[6]) epist. no 15 p. 454.

Folge dieser greisenhaften Schwäche und Rathlosigkeit konnte nur eine schwankende Haltung zwischen den Parteien sein [1]).

Indessen hatte der Kaiser seine Gemahlin nicht nach Compiègne zu sich gelangen lassen, sondern dieselbe angewiesen, zu Laon im Marienkloster [2]) zu bleiben. Aber auch dort war Judith vor ihren Feinden nicht sicher. Die in Verberie um Pippin versammelten Aufständischen entsandten aus ihrer Mitte die Grafen Warin von Mâcon und Lambert von Nantes mit zahlreichem Gefolge nach Laon, um sich ihrer Person zu bemächtigen. Aus der Klosterkirche wurde die Kaiserin fortgeschleppt. Durch mannigfache Martern, ja durch Androhung des Todes zwang man ihr in Verberie das Versprechen ab, daß sie ihren Gemahl, wenn ihr Gelegenheit geboten würde mit demselben zu sprechen, überreden wolle, die Waffen abzulegen, sich das Haar scheeren zu lassen und ins Kloster zu gehen. Ebenso versprach sie auch selber den Schleier zu nehmen. Leicht glaubten die Verschworenen, was sie so begehrlich wünschten. Sie ließen die Kaiserin durch einige der Ihrigen nach dem benachbarten Compiègne zum Kaiser geleiten. Dieser gewährte ihr eine Unterredung unter vier Augen und ließ sich zu der Erlaubniß bewegen, daß sie den Schleier über das Haupt lege, da dies als das einzige Mittel erschien, ihr Leben zu retten. Für sich selbst erbat Ludwig Bedenkzeit. Unbedingt das Ansinnen der Empörer abzuweisen, wagte er um so weniger, als er befürchten mußte, daß so tödtliche Feinde wie Matfrid und Hugo äußersten Falls auch sein Leben nicht schonen würden [3]). Als die Kaiserin in das Lager der Gegner zurückkehrte, enthielt man sich zwar roher Gewaltthätigkeiten gegen sie. Man ließ ihr Leib und Leben, schickte sie jedoch, wie es das zur Leidenschaft aufgehetzte Volk verlangte [4]), ins Exil und ließ sie in Poitiers in dem von der heiligen Radegunde gestifteten Kloster des heiligen Kreuzes (St. Croix) [5]) einsperren [6]).

---

[1]) Walahfrid (prolog. in v. Carol. p. 508) wendet dies allerdings zu seinem Lobe: cum non modo ipsius Karoli temporibus, sed et, quod maioris est miraculi, sub Ludovico imperatore, cum diversis et multis perturbacionibus Francorum res publica fluctuaret et in multis decideret, mira quadam et divinitus provisa libracione se ipsum Deo protegente custodierit, ut subtilitatis nomen — quod multis invidiam comparavit et risum — ipsum nec inmature deseruerit nec periculis irremediabilibus manciparit. Jaffé l. c. p. 496 n. 4. Wattenbach I³. 141. 147. G. Wolff a. a. O. S. 78 N. 6.

[2]) Später St. Jean de Laon (vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 527).

[3]) V. Hlud. 44: Tanto enim imperator, aliis benigne semper vivens, iniusto odio laborabat, ut taederet eos vitae ipsius, cuius illi nisi beneficio viverent, iuste et legaliter vita caruissent (vgl. oben S. 288 Anm. 9).

[4]) V. Hlud. l. c.: adclamationi . . consentientes vulgi.

[5]) Ann. Bert.: ad monasterium sanctae Radegundis, ebenso V. Hlud.; Ann. Mettens.: in monasterio Sanctae Crucis. Beide bildeten aber zusammen eine Stiftung. Ein Immunitätsbrief Ludwig's d. Fr. für dieselbe ist verloren (Sickel II. 364), erhalten dagegen ein Capitular, in welchem der Kaiser die Verhältnisse dieses Klosters ordnet (Sickel L. 191 Mabillon, Ann. Ben. II. 476, vgl. oben S. 105 Anm. 2).

[6]) Wir schließen uns auch hier dem genauen Bericht des Astronomus an. Nach den etwas abweichenden Darstellungen der andern Quellen müßte man

Es waren die ersten Großen des Reichs, diejenigen, welche vordem im Rathe Kaiser Ludwig's geherrscht hatten, die jetzt an der Spitze eines starken Heergefolgs seinen Sohn Pippin umgaben: der Erzkapellan Hilduin, der frühere Kanzler Helisachar, der Bischof Jesse von Amiens, Gottfrid[1]), Hugo und Matfrid[2]), die Grafen Lambert und Warin[3]) und viele andere[4]). Sie warteten ungeduldig auf die Ankunft Lothar's; aber wenn sie, wie es scheint[5]), vor dieser auch nicht wagten, nach dem nur wenige Stunden entfernten Compiègne hinüberzuziehen, um den Kaiser unmittelbar in ihre Hand zu bekommen, so forderte ihre Wuth doch ohne Aufschub die weiteren Opfer, welche ihnen erreichbar waren. Sie ließen[6]) die Brüder der Kaiserin, die Welfen Konrad und Rudolf, scheeren und schickten sie ebenfalls ins Kloster[7]) nach Aquitanien in König Pippin's Gewahrsam[8]). Auch kam Lothar bald genug. Am väterlichen Hofe war man von den Aufforderungen der Mißvergnügten, welche an ihn ergangen waren, rechtzeitig unterrichtet gewesen. Sein alter Mentor Einhard hatte den jungen Kaiser, vermuthlich auf Veranlassung des Hofs[9]), vor diesen Rathschlägen gewarnt[10]). In-

---

annehmen, daß die Verbannung der Kaiserin zu Paris (Ann. Mettens.), bez. zu Compiègne (Ann. Bert. Thegan. Nithard. V. Walae II. 10. 11. 12 p. 555. 558. 559. Chron. Remense, Labbe Nova bibl. manuscr. I. 362) erfolgt sei. Im Uebrigen vergl. auch Agobard. lib. apologet. 2. 8. 9 l. c. p. 62. 68: auctrice vero malorum exclusa a palatio, inclusa custodiae ... — reginam, quae totius mali causa erat, excluserunt de domo et honore regni et constituerunt in retrusionem exilii — regina (quae mutato habitu regali putabatur perdurare in habitu sanctimoniali etc.). Adonis chron. Scr. II. 321; danach Hugonis chron. 828 Scr. VIII. 353.

1) Ueber diesen Gottfrid ist mir nichts Näheres bekannt. Er wird jedoch nebst seinem gleichnamigen Sohne auch später unter den Großen Lothar's genannt (V. Hlud. 56 p. 642).

2) Vergl. Thegan. 36 p. 597.

3) Vergl. oben Seite 141 Anm. 3.

4) Möglicherweise war auch ein gewisser Rapoto, der propter perfidiam einen Hof im Wormsgau verlor, an dem damaligen Aufstande betheiligt gewesen (Sickel L. 301. Bodmann, Rheingauische Alterthümer I. 109 – 110). Vergl. indeß auch unten zum Jahre 832.

5) Vergl. V. Hlud. 44. 45 p. 633 und unten.

6) Nach Ann. Bert., Thegan., Nithard. geschah auch dies allerdings in Compiègne, nach Nithard sogar in Anwesenheit Lothar's, nach den Königsannalen aber wenigstens vor dessen Ankunft, vergl. auch Dümmler I. 59 N. 58. Außerdem unterstützt es die obige Annahme, daß die Brüder der Kaiserin in Pippin's Reich geschickt wurden: den Bruder des Grafen Bernhard, Heribert, sendet Lothar hernach nach Italien (s. unten).

7) Ann. Bert. Thegan. 36. Nithard. I. 3, vgl. V. Hlud. 46 p. 634.

8) Nithard. l. c., vgl. V. Hlud. l. c.

9) Vergl. Dümmler I. 59 – 60.

10) Einhart. epist. no 7 p. 445 f.: Pervenisse ad parvitatis meae notitiam magnitudo vestra cognoscat, quod quidam homines, sua potius quam vestra commoda querentes, mansuetudinem vestram sollicitent vobisque persuadere conentur, ut, postposito paterno consilio et oboedientia debita derelicta, locum vobis ad regendum atque custodiendum a piissimo genitore vestro commissum dimittatis et ad illum ipso invito et neque volente neque iubente veniatis et apud eum, quamvis illi non placeat, permaneatis.

dessen fruchtete diese Warnung um so weniger, als Lothar nicht ohne Grund besorgen mochte, daß die aufständische Aristokratie, wenn er sich zurückhielte und thatlos in Italien [1]) bliebe, auch über ihn hinweggehen würde. Ende April oder Anfang Mai [2]) traf er bereits in Compiègne ein. Die Aufständischen eilten nun dorthin zu ihm [3]), und der junge Kaiser hielt daselbst, wenn auch vielleicht dem Namen nach gemeinsam mit dem Vater [4]), eine Reichsversammlung [5]) ab. Das bisher Geschehene, insbesondere die Verstoßung der Kaiserin, war, soweit er in der Ferne davon unterrichtet sein konnte, von Lothar gutgeheißen und erhielt jetzt nachträglich seine ausdrückliche Billigung [6]). Jedoch hatten sich die Empörer getäuscht, wenn sie

---

[1]) Am 12. März 830 stellt er noch in Mantua ein Diplom für das Kloster Sesto in Friaul aus (Forschungen IX. 407 f. no 2, vergl. Sickel Act. Karol. I. 268 N. 7 und oben S. 329 Anm. 3). Pertz hat vier Capitel, welche im Wesentlichen Bestimmungen des Capitulars von Corte Olona vom Jahr 825 (siehe oben S. 237) wiederholen, als eine authentische neue Recension derselben ansehen wollen, welche Lothar während seines dritten Aufenthalts in Italien erlassen habe (Hlotharii I. constitutio ecclesiastica c. a. 830 Leg. I. 157—158). Boretius S. 157—158 macht jedoch wahrscheinlich, daß hier nur eine Redaktionsänderung durch einen Schreiber vorliegt und bemerkt mit Recht, daß die Entstehungszeit dieser zweiten Recension jedenfalls nicht näher bestimmt werden kann.

[2]) Ann. Bert. p. 424: Post . . octavas paschae (24. April). V. Hlud. 45 p. 633: Circa Maium . . mensem. Der ersteren Angabe, welche allerdings die genauere zu sein scheint, folgen Funck S. 108, Dümmler, St. Gall. Denkm. S. 255. Gesch. d. Ostfr. R. I. 60, der andern Sickel I. 268. — Dümmler vermuthet, daß ein Gedicht zum Empfange Lothar's in Reichenau (St. Gall. Denkm. S. 217) bei der damaligen Durchreise des jungen Kaisers entstanden sei. Der Bischof Ratold von Verona habe sich, meint er, im Gefolge desselben befunden und bei dieser Gelegenheit die Reliquien des heil. Valens nach Reichenau gebracht, welcher in dem Gedicht bereits als Patron des Klosters vorkommt. Diese Translation geschah am 9. April 830. Indessen, so ansprechend Dümmler's Vermuthung sonst ist, scheint aus dem Anfange des Gedichts doch hervorzugehen, daß die Brüder von Reichenau Lothar damit zur Sommerzeit, also nicht in jenem Frühjahr 830 begrüßten: Innouatur nostra lętos — Terra flores proferens — Ver nouum pręsentat ęstas — Dum datur te cernere.

[3]) V. Hlud. 45: Ad quem venientem tota se illa contulit factio imperatoris inimica, vergl. Nithard., Ann. Enhard. Fuld. etc. — Auch Einhard richtete, auf die Kunde von Lothar's Ankunft, an einen ihm befreundeten Bischof aus dessen Gefolge ein emphatisches Begrüßungsschreiben. Er wünschte sich die Erlaubniß des jungen Kaisers, sofort an das Hoflager desselben kommen zu dürfen, um den Freund zu sehen, welchen er bittet, sich durch keinerlei Einflüsterungen wider ihn einnehmen zu lassen (epist. no 11, vergl. no 12 p. 450—451).

[4]) So vermuthet Leibniz, Ann. Imp. I. 402 nicht ohne Wahrscheinlichkeit.

[5]) Ann. Bert.: placitum illic (sc. Compendii) habuit. Auch Paschasius Radbertus spricht von einer concio oder einem placitum der Bischöfe, der Großen (senatus) und des Volkes und war nach seiner Angabe sogar selber dabei zugegen (V. Walae II. 9. 10 p. 554—555, vergl. Excurs V. und unten). Siehe ferner Episcopor. de exauctorat. Hludowici imp. rel. Leg. I. 367 lin. 38—39.

[6]) Ann. Bert. p. 423: consensu Hlotharii, vgl. auch 831 p. 424: propter quod magis illis consenserat quam debuisset. V. Hlud.: probavit autem, quae gesta erant, vergl. auch Thegan. 37 p. 598. Bei Nithard erscheint

gehofft hatten, mit seiner Hülfe ohne Weiteres die Entthronung Ludwig's durchzusetzen. Lothar vermied es, die äußeren Rücksichten gegen den Vater zu verletzen [1]). Er begnügte sich scheinbar damit, die Rechte eines Mitregenten wieder einzunehmen, welche ihm im vorigen Jahre entzogen worden waren. Wenn Thegan [2]) das Verdienst, die Entthronung des Kaisers verhindert zu haben, dem dritten, gleichnamigen Sohne desselben, dem Baiernkönig Ludwig, zuschreibt, so darf man billig zögern, ihm hierin unbedingt Glauben beizumessen. Denn die Tendenz dieses Schriftstellers, der noch zu Lebzeiten des alten Kaisers schrieb, ging gleichmäßig dahin, Ludwig in der Gunst des väterlichen Hofs zu erhalten und Lothar in derselben nicht wieder aufkommen zu lassen [3]), während die übrigen Quellen überhaupt nichts Sicheres über die Theilnahme des jüngeren Ludwig an den damaligen Ereignissen ergeben [4]). Der alte Kaiser legte seinerseits den Bischöfen gegenüber eine versöhnliche, demüthige und reuige Haltung an den Tag, welche sie ihm später als Heuchelei und Verstellung vorgeworfen haben [5]). Nach Paschasius Radbertus, der auf jener

---

Lothar geradezu als der Urheber dieser Empörung, was jedoch mit den ausführlicheren Darstellungen der andern wichtigsten Quellen nicht übereinstimmt und, wie ich annehmen möchte, auf die Auffassung von Leibniz (l. c.) und Dümmler (I. 59) zu starken Einfluß geübt hat.

[1]) Hiefür haben wir das unverdächtige Zeugniß des Astronomus (V. Hlud. 45): ipse tamen nihil tunc temporis patri intulisse visus est dedecoris. Die Aufständischen haben später für sich in Anspruch genommen, dem Kaiser mit ebensoviel Ehrerbietung in der Form wie guter Absicht in der Sache gegenübergetreten zu sein, vgl. Exauctorat. 4 Leg. I. 368: nonnullis ex suis fidelibus, qui pro eius suorumque filiorum fidelitate et salvatione regnique nutantis recuperatione humiliter eum adierant et de insidiis inimicorum sibi praeparatis certum reddiderant; desgleichen V. Walae II. 10 ff., nach welcher alles pacifice verlief. Die kaiserliche Partei hob dagegen die Beschimpfung hervor, die unzweifelhaft in jenen Vorgängen für den Kaiser lag, vergl. Ann. Bert. 831: eosque, qui anno superiori propter seditionem prius in Compendio et postea in Niumago domnum imperatorem offenderant. Ann. Mettens.: quosdam ex illis, qui ei praedictas contumelias fecerunt. Chron. Remense l. c.: Ludowicus imperator a Pipino filio suo apud Compendium male dehonestatur. Ann. Enhard. Fuld.: Commotio contra imperatorem a primoribus Francorum in Compendio exorta. V. Walae II. 10 p. 555: quoniam ab aemulis verae fidei et iustitiae instigabatur et adulabatur . . . ., quasi multa contra eum inhonesta, non pro fide facta fuissent, qui nisi se de his vindicaret, bene deinceps regnare non posse (posset?).

[2]) c. 36: et voluerunt domnum imperatorem de regno expellere; quod prohibuit dilectus aequivocus filius eius, vergl. auch c. 37 p. 598.

[3]) Vergl. Forschungen X. 340 ff.

[4]) Vergl. Excurs V.

[5]) Exauctor. Leg. I. 367: ne forte interius aliquid tegeret aut in conspectu Dei quippiam dolose ageret, sicut iam pridem in Compendio palatio ab alio sacro conventu correptus coram omni ecclesia eum fecisse omnibus notum erat, ne, sicut tunc, ita et nunc per simulationem et calliditatem duplici ad Deum corde accedendo ad iram potius quam ad veniam suorum peccatorum provocaret, vgl. V. Walae II. 10: quamvis in corde aliud occuleret — Sed quia cuncta, quae fiebant, non erant ex corde Justiniani (Kaiser Ludwig's) neque ex animo — tegitur interdum vulnus in corde valde defixum.

Reichsversammlung zugegen gewesen sein will[1]), hätte der Kaiser sogar, wenngleich andern Sinn im Herzen verbergend, dem Volke für seinen berechtigten, rettenden Widerstand seinen Dank ausgesprochen: „Ihr habt gethan, was niemals in der Welt ein Volk gethan hat; aber ihr thatet es, weil auch ich meinerseits zugelassen „und gethan hatte, was kein König vor mir in der Geschichte. Dank „deshalb dem allmächtigen Gott, welcher so drohendes Unheil zu so „friedlichem Ausgang geführt hat. Und so erkläre ich denn, daß ich „in Zukunft nichts der Art, nichts ohne euern Rath thun werde. „Vielmehr will und bestimme ich, daß das Reich so bleibe, wie es „einst von mir in Gemeinschaft mit euch geordnet und constituirt ist[2]). „Auch schenke ich dieser Frau (der Kaiserin), von welcher ihr geurtheilt habt, daß die Rache gegen sie nach den gemeinen Gesetzen „mein sei, euerm Verlangen gemäß, das Leben: so jedoch, daß sie „künftig unter dem heiligen Schleier lebe und Buße thue." Es scheint in der That nicht unmöglich, daß der Kaiser damals den Großen das Recht der Zustimmung zu allen wichtigen Maßregeln ausdrücklich zuerkannt hat[3]). Vielleicht bestätigte er auch die Erbfolgeordnung vom Jahr 817[4]), obschon allem Anschein nach die Uebertragung Alamanniens an Karl nicht rückgängig gemacht ward[5]). Jedenfalls fand er sich, der Vertreibung Bernhard's ganz zu geschweigen, scheinbar in die Verstoßung seiner Gemahlin. Dafür wurde Ludwig's Herrschaft neuerdings anerkannt[6]), zugleich jedoch Lothar in die Rechte des Mitregenten wieder eingesetzt[7]), so daß auch die Urkunden abermals im Namen beider Kaiser ausgestellt wurden[8]).

---

[1]) V. Walae II. 9 (Adeodat.): quia in eadem concione et negotio fuisti. 10 (Pascas.): Verum, ut ais, in eadem concione me fuisse . . . non abnuo. Vergl. Excurs V.

[2]) Porro deinceps nihil tale, nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor. Imperium namque a me ut olim ordinatum est una vobiscum et constitutum, ita manere decerno et volo. Der Wortlaut dieser Rede ist schwerlich authentisch. Radbert sagt auch selbst: sed omnia retinere, quae dicta quaeve responsa sint, omnino nequeo.

[3]) Vergl. Waitz III. 202 N. 1.

[4]) So deutet Dümmler I. 59 die angeführten Worte.

[5]) Vergl. oben S. 328 Anm. 3.

[6]) Vergl. V. Walae II. 9: quod eum tam reverenter rursus erigunt in regnum. 10: Quibus ita pacifice in eadem concione dispositis, relevatur in throno gloriosus imperator et erigitur cum laudibus et subditur ei omnis populus, in fide amplius fidelis, si posset fieri, quam prius. Agobard. lib. apologet. 2. 8: restituto patre honori et gloriae suae etc. Enhard. Fuld. Ann.: in gratiam cum eo redierunt, sed ad breve temporis spacium.

[7]) Vergl. auch V. Walae II. 10 p. 556: post talia, quibus eum restituerant in throno imperii una cum filii consortio.

[8]) Sickel L. 270 – 273. I. 269. In L. 271 Bouquet VI. 566 no 158 heißt es: suggerente supradicto filio dilecto nostro Lothario augusto et consorte imperii nostri, communi voluntate parique consensu; in der Constitution des B. Alberich von Langres für das Kloster Bèze vom 20. November 830 (Mansi XIV. 628): permittente gloriosissimo augusto Ludovico et consentiente piissimo filio ejus Lothario imperatore.

So kamen die Dinge äußerlich zu einem friedlichen Abschluß. Auf welcher Seite indessen die Macht und wie die Versammlung gesinnt war, zeigte sich auch darin, daß die Untersuchung und das Strafverfahren wider die Anhänger Judith's und Bernhard's in Compiègne ihren Fortgang nahmen. Bernhard's Bruder Heribert wurde von Lothar verhaftet, nach dem Spruch der Versammlung als angeblicher Mitschuldiger desselben, trotz Ludwig's Einwendungen, geblendet und nach Italien in Gewahrsam geschickt [1]). Aus dem nämlichen Grunde beraubte man Odo, den bisherigen Grafen von Orléans, einen Vetter der beiden Brüder [2]), der Waffen und sandte ihn ins Exil [3]). Auch noch andere Anhänger des alten Kaisers scheinen von Lothar in Haft gegeben worden zu sein [4]).

Es war thatsächlich nur der Name des Kaiserthums, welchen Lothar dem Vater gelassen hatte. Seiner Macht war dieser entkleidet [5]). Auch nach der Reichsversammlung von Compiègne ward seine Lage zwar keine harte und schmähliche, Lothar ließ ihm den Schein der Freiheit; aber er behielt ihn und den jungen Karl doch in Obacht wie Gefangene [6]). Im August finden wir beide Kaiser in den Pfalzen Servais und Samoucy [7]) im Gebiet von Laon. Der Sohn

---

[1]) Nithard. V. Hlud. 45. Ann. Bert. V. Walae II. 10 p. 555. Nach der letzteren hätte Heribert seine Mitschuld an den hochverrätherischen Plänen des Bruders eingestanden. Bernhard's Gattin Dodana schreibt später ihrem Sohne Wilhelm (Lib. manual. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 756): similiter et de domino Ariberto avunculo tuo, rogo, tu, si superstes fueris, nomen illius cum praescriptis personis supra iube transcribi. Mabillon bezieht dies auf unsern Heribert, der, falls dies richtig ist, seine Blendung lange überlebt hat. Streng genommen, paßt die Bezeichnung avunculus an der angeführten Stelle allerdings nicht auf ihn.

[2]) Vergl. oben Seite 290.

[3]) V Hlud. l. c.

[4]) Ann. Bert.: aliquosque fideles domni imperatoris in custodiam misit.

[5]) V. Hlud. 45: In talibus ergo consistens, solo nomine imperator aestatem transegit. Nithard.: Et Lodharius quidem eo tenore re publica adepta etc., vergl. auch 4 p. 653 (quod patrem bis honore privaverant). Ann. Bert: omnem potestatem regiam . . . eius tulerunt. Ann. Quedlinburg.: Ludovicus imperator depositus est de solio a filiis suis . . . . Lambert. Ann. 829. Ann. Altah. mai. 830 Scr. III. 44. XX. 784. Waitz IV. 567 N. 3. Dümmler I. 60 N. 61.

[6]) Nithard.: patrem et Karolum sub libera custodia servabat, vergl. dazu Meyer von Knonau S. 4 6.

[7]) Sickel L. 270 (vom 3. August aus Servais); 271 (vom 13. August aus Samoucy), dazu Anm. S. 337. Wegen der Lage jener Pfalzen vgl. auch Meyer von Knonau, Nithard S. 93 N. 29. Nach Sickel's Annahme wäre es im Sommer 830 geschehen, daß der Bischof Viktor von Cur dem Kaiser Ludwig in der südöstlich von Laon gelegenen Pfalz Corbeny eine neue Bittschrift wegen der Bedrückungen seiner Kirche überreichte (v. Mohr, Cod. dipl. ad hist. Raet. I. 30 f. no 17. Sickel, Die Urkunden Ludwig's des Frommen für Cur, St. Galler Mittheil. für vaterländ. Gesch. Heft III S. 12—14. Acta Karolin. II. 343 Anm. zu L. 290). Es wäre freilich einigermaßen auffallend, daß der Bischof sich gerade damals an Ludwig gewendet haben sollte. Schon im Jahr 823 hatte dieser demselben zu Frankfurt (vergl. oben S. 199 Anm. 5) versprochen, die Sache durch Missi untersuchen zu lassen; jedoch erst jetzt wurden

nährte die Hoffnung[1]), den Vater zur Entsagung von der Welt zu bewegen. Hatte Ludwig doch von Jugend auf die innigste Vorliebe für den Mönchsstand kundgegeben, so daß er, wie es heißt, sogar mit dem Vorsatze umgegangen war, sich nach dem Beispiel seines Großoheims Karlmann[2]) dem beschaulichen Leben zu widmen[3]). Auch nach dem Tode seiner ersten Gemahlin soll man seine Abdankung befürchtet haben[4]). Jedoch war Lothar auch jetzt vorsichtig besorgt, den Schein zu wahren. Der Entschluß des Vaters sollte als ein freiwilliger erscheinen. Deshalb umgab er denselben, wie Nithard erzählt, mit Mönchen, vielleicht aus dem Kloster St. Médard in Soissons[5]), welche ihn in der Regel unterweisen und zum Eintritt in ihren Stand überreden sollten. Indessen scheiterte dieser Plan vollständig.

Der in der Regierung eingetretene Umschwung machte sich, weit entfernt, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, nur in den verderblichsten Wirkungen fühlbar. Keiner von denen, welche dem Kaiser die Gewalt entwunden hatten, schien ein anderes Ziel zu kennen als zügellose Befriedigung der eigenen Habsucht[6]). Rechtssicherheit, Ordnung und Wohlfahrt sanken von Tag zu Tage weit tiefer als es vordem der Fall gewesen war. Dieser Zustand rief naturgemäß eine Reaktion zu Gunsten des alten Kaisers hervor[7]). Mit der Unzufriedenheit über die Ergebnisse der Umwälzung erwachte ein immer lebhafter werdendes Gefühl der Reue und Scham über das Geschehene. Zu der Sehnsucht nach der Rückkehr der alten Regierung als der vergleichsweise immerhin noch besseren gesellte sich ein altgermanischer Sinnesart entspringendes sittliches Bedürfniß, die

---

solche, und zwar der Bischof Bernald von Straßburg, der Abt Gottfrid von Gregorienmünster und der Graf Hrodhar, nach Rätien gesandt, um die von dem Bischof und den dortigen Aebten, insbesondere dem Abt von Pfävers, erhobenen Beschwerden an Ort und Stelle zu prüfen (vergl. Sickel L. 289. 290. Schöpflin, Alsat. diplom. I. 75 f. no 93. v. Mohr l. c. I. 29—32 f. no 16. 17. 19).

[1]) Das Folgende nach Nithard. Dazu Meyer von Knonau a. a. O. — Ich würde es sonst nicht für unmöglich halten, daß Nithard hier eine Verwechselung begeht und die Einschließung des Kaisers in das Kloster St. Médard im Jahr 833 im Sinne hat, wenn nicht die Urkunde Sickel L. 279 (vergl. unten) bestätigte, daß Guntbald zu Anfang des Jahres 831 eine einflußreiche Stellung einnahm. Keine andere Quelle erwähnt zum Jahr 830 etwas der Art, während Nithard wiederum Ludwig's Einschließung in St. Médard und seine Kirchenbuße nach seinem zweiten Sturze übergeht.

[2]) Vergl. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 S. 86 ff.

[3]) V. Hlud. 19 p. 616: ut etiam ipse avi fraternum Karlomanni imitari gestiens memorabile exemplum, ipse quoque theoricae comprehendere niteretur culmina vitae, vergl. oben S. 37.

[4]) V. Hlud. 32 p. 624, vergl. jedoch oben S. 145.

[5]) Vergl. Meyer von Knonau S. 5—6. 93 N. 29—31.

[6]) Nithard. l. c.: Res autem publica, quoniam quisque cupiditate illectus sua quaerebat, cotidie deterius ibat.

[7]) Allenfalls auch zu vergleichen Ann. Mettens. l. c.: nam, ut multis nobilibus et sapientibus, licet tarde, visum est, causa seductionis et malae voluntatis hoc idem facere nitebantur.

verletzte Eidestreue zu sühnen. Insbesondere wurden von dieser Strömung auch jene Mönche ergriffen, deren Gesellschaft Lothar dem Vater in arglistiger Absicht aufgedrängt hatte. Mit andern Gleichgesinnten eröffneten sie dem Kaiser Ludwig die Aussicht, wieder zu seiner früheren Stellung und Macht zu gelangen, wenn er den festen Willen erkläre, Ansehen, Ordnung und Wohlfahrt des Reichs herzustellen und vor Allem Religion und Kirche, die festen Grundsäulen, wieder aufzurichten. Ludwig zögerte nicht, es zu versprechen. Es kam jedoch, wenn diese Bestrebungen glücken sollten, vorzüglich darauf an, des Kaisers Söhne Pippin und Ludwig zu gewinnen. Pippin mindestens hatte gehofft, ein erweitertes und unabhängiges Reich davonzutragen. Statt dessen mußten die beiden Könige inne werden, daß sie die Oberherrschaft des Vaters nur mit der mindestens gleich drückenden des älteren Bruders vertauscht hatten. Die Bestimmungen des für sie so wenig vortheilhaften Reichsgesetzes vom Jahr 817 konnten nun vor der Zeit ins Leben treten [1]). Der Kaiser sandte einen jener Mönche aus seiner Umgebung, unter dessen Kutte man keine politische Mission argwöhnen konnte [2]), Namens Guntbald [3]), zu ihnen und bot ihnen, so berichtet Nithard, als Lohn für ihre Theilnahme an seiner Restitution eine Vergrößerung ihrer Reiche an [4]). Die Söhne griffen begierig mit beiden Händen zu [5]).

So verlief der Sommer. Als der Herbst nahte, betrieben die Gegner des Kaisers die Berufung einer allgemeinen Reichsversammlung nach einem Ort im eigentlichen Francien [6]); denn dort im Westen waren die Häupter dieser Partei zu Hause, dort auch die Unzufriedenheit mit der Regierung des alten Kaisers am größten

---

[1]) Dümmler I. 60—61, vergl. Himly S. 139.

[2]) sub specie religionis, vergl. v. Jasmund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 6 S. 7: „unter dem Schein geistlicher Angelegenheiten"; ebenso Dümmler I. 60.

[3]) Diesen Guntbaldus monachus erwähnt unter den Geschichtschreibern jener Zeit allein Nithard. Jedoch bestätigt eine Urkunde vom 25. Februar 831, in welcher derselbe als ambasciator erscheint, den bedeutenden Einfluß, welchen er gewann (Sickel L. 279, vergl. I. 72 N. 13). Leibniz, Ann. Imp. I. 404 (vergl. auch Dümmler I. 67 N. 1) vermuthet, es sei der spätere gleichnamige Erzbischof von Rouen. Außerdem hält er, gleich Le Cointe, für möglich, daß Guntbald in der V. Walae II. 16 p. 562 unter dem Pseudonym Phasur gemeint sei. Die letztere Annahme trifft wohl gewiß nicht zu, vgl. auch Funck S. 265 N. 2 In dem chron. Rotomagense 838 (Labbe, nov. bibl I. 365) heißt es: In isto anno accepit Guiuildidus (sic) arch. Roth. Nach den Act. archiep. Rothomag. war dieser Erzbischof von vornehmer Herkunft (Mabillon, Vet. Analect. p. 223: Gunbaldus, nobilis prosapia et bonorum operum clarus instantia).

[4]) Nithard.: promittens, si in sua restitutione una cum his, qui hoc cupiebant, adesse voluissent, regnum utrisque se ampliare velle, und später: quamquam eis regna, sicut promissum fuerat, aucta fuissent. Vergl. jedoch unten Excurs VI.

[5]) Ibid.: Ac per hoc perfacile cupideque paruere.

[6]) V. Hlud. 45: Cum autem instaret autumnalis temperies, hi, qui imperatori contraria sentiebant, alicubi in Frantia conventum fieri generalem volebant.

gewesen[1]). Auf einem Reichstage, der in jenen Gegenden stattfände, hoffte diese Faktion vermittelst ihrer Uebermacht die Erfolge von Compiègne zu befestigen und zu vervollständigen. Kaiser Ludwig mit seinem Anhange konnte dagegen nicht geneigt sein, sich abermals in eine Lage zu begeben, in der seine Feinde ihm jede Entsagung und Demüthigung abtrotzen konnten. Die Blüte der fränkischen Aristokratie[2]) hatte sich wider ihn erhoben; aber jenseit des Rheins, bei den Ostfranken und den Sachsen[3]), schlugen ihm die Herzen noch treu. In seinem Streite mit dem Kern des herrschenden Volks konnte der Kaiser auf die unterworfenen germanischen Völkerschaften, welche er sich durch eine milde, wohlwollende Behandlung zur Dankbarkeit verpflichtet hatte, als auf eine zuverlässige Stütze zählen[4]). Es war demnach von entscheidender Wichtigkeit für ihn, daß diese Stämme von den bevorstehenden Verhandlungen nicht ausgeschlossen blieben. Auch hatten die von Guntbald geleiteten[5]) geheimen Bestrebungen zu Gunsten seiner Restitution bereits soviel Boden gewonnen, daß

---

[1]) Dümmler I. 61.

[2]) Daß die damalige Empörung von der Aristokratie ausging, wird in den Quellen überall ausgesprochen, vergl. Ann. Bert.: aliqui ex primoribus, murmurationem populi cognoscentes etc. Ann. Mettens.: privigni eius (der Kaiserin) atque aliqui ex optimatibus eis coniuncti etc. Enhard. Fuld. Ann.: a primoribus Francorum. Transl. S. Viti, Jaffé I. 13: accidit quaedam disceptatio inter Ludowicum imperatorem et principes, qui erant in regno. Flodoard. hist. Rem. eccl. III. 1: cum praememoratus Hilduinus abbas . . . offensam ipsius augusti adeo cum aliis regni primoribus incurrisset etc. (über die verschiedenen Ausdrücke Waitz IV. 277 N. 1). Auch in der V. Walae II. 7 ff. p. 551 ff. wird dies fortwährend hervorgehoben. In der rel. de exauctoratione Hludowici imp. 4 Leg. I. 368 sind diese Männer als nonnulli ex suis (des Kaisers) fidelibus bezeichnet. Nach der Darstellung des Astronomus schließt sich die große Masse des niedern Volks den vornehmen Häuptern an und überbietet dieselben dann noch an Haß und Wuth (V. Hlud. 44. 45 p. 632—634: Nam primum inter se primores quodam foedere coniurant, deinde minores sibi adgregant etc.). Bei Nithard (I. 3, vergl. auch c. 4 p. 652. 653) regt Lothar universam plebem auf, und auch in der V. Walae (II. 9. 10 p. 554—555) betheiligt sich schließlich das ganze Volk an der Erhebung.

[3]) Vergl. oben Seite 56.

[4]) V. Hlud. 45: diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis (dieselbe Unterscheidung c. 20 p. 617 lin. 22), vergl. Wenck a. a. O. S. 378 ff. Dümmler I. 61 N. 63. Meyer von Knonau, Nithard S. 3. 93 N. 18. Ferner, in anderm Zusammenhange, Adrevald. Mirac. S. Benedicti 27 (Mabillon, A. S. o. S. Ben. II 385), der die V. Hlud. wohl benutzt hat, sich jedoch ganz auf die Seite der fränkischen Aristokratie stellt: Qua de re actum est, ut, dum imperator nobilitatem veteranorum deponendo insequitur ac hi, memores pristinae virtutis, defensare libertatem nituntur, defectionis ab imperatore regnique magnum pararint exitium . . . . Imperator (ut dictum est) suspectos Francorum primores habens, Germaniae populos . . evocat, Saxones videlicet, Thoringos, Baioarios atque Alamannos, eisque, quos virtute Francorum pater armis subegerat, regni statum incomposite committit. Illud quo animo Franci exceperint, in promptu est agnoscere. Libertate igitur Transrhenani acsi ob tutelam imperatoris adepta etc.

[5]) Vergl. Nithard. I. 3: Guntbaldus monachus . . . , quia multum in restitutione eius laboraverat —

Ludwig in der That die Wahl des Orts durchsetzte, welcher seinem Interesse entsprach. Lothar mußte sich dazu verstehen, mit ihm gemeinsam die Reichsversammlung nach der Pfalz Nimwegen zu berufen, welche nur durch die Waal vom Lande der Friesen getrennt war und wo sich die Sachsen und Ostfranken einfinden konnten[1]. Aber auch dort fürchtete der Kaiser die Ueberzahl der Gegner im Vergleich zu dem noch immer kleinen Häuflein seiner Anhänger unter den Großen, wenn jene sich an der Spitze ihrer Mannen einstellten. Deshalb gebot er, daß jedermann auf dem Nimweger Tage ohne Kriegsgefolge zu erscheinen habe[2]. Einige Häupter der fränkischen Aristokratie wußte er überdies von demselben fern zu halten. In Ansehung oder unter dem Vorwande der noch immer nicht ganz beschwichtigten Gährung in der Bretagne ertheilte er dem Grafen Lambert von Nantes den Befehl, sich nach seiner Mark zu verfügen und gab demselben auch einen der alten Freunde, die in das Lager seiner Gegner übergegangen waren, Helisachar[3], als Königsboten an die Seite[4].

Die Nimweger Reichsversammlung[5] war auf Anfang Oktober[6] angesagt. Beide Parteien fanden sich so stark wie möglich auf

---

[1]) V. Hlud.: Imperator autem clanculo obnitebatur . . . . Obtinuit tamen sententia imperatoris, ut in Neomago populi convenirent. Ann. Bert.: alium conventum domnus imperator cum filio suo Hlothario . . . Noviomago condixit, ubi Saxones et orientales Franci convenire potuissent. Der Ausdruck orientales Franci ist hier wohl im weiteren Sinne für die überrheinischen Stämme zu fassen.

Einhard (epist. no 13 p. 451) schreibt an einen hohen Geistlichen — vielleicht den Bischof, an welchen auch no 11 p. 450 gerichtet ist —: Quamvis perplura sint, de quibus cognoscendis mihi cura esse potest, duo tamen sunt, quorum me in praesenti maior curiositas tenet. U n u m, u b i e t q u a n d o g e n e r a l i s i l l e c o n v e n t u s h a b e n d u s s i t; a l t e r u m, s i d o m n u s H l(o t a r i u s) i n I t a l i a m r e v e r t i a u t c u m p a t r e m a n e r e d e b e a t. De his duobus certum me facere benignitas tua non gravetur. Nam horum notitia plus quam ceterarum rerum, quae apud vos aguntur, indigeo; quoniam ex his pendet, quid ego facere debeam, si divina pietas mihi favere dignabitur, ut aliquid utilitatis facere valeam. Falls Jaffé diesen Brief mit Recht in die Mitte des Jahres 830 verlegt, dachte man also schon vor dem Nimweger Reichstage an die Möglichkeit, daß Lothar nach Italien zurückkehren würde.

[2]) V. Hlud. 45: Verens porro, ne multitudo contrariorum superaret paucitatem fidelium suorum, iussit ut unusquisque ad idem veniens placitum simplici uteretur commeatu, vergl. weiter unten: cur, cum simpliciter venire iussus sit, hostiliter advenerit und c. 5 p. 609 lin. 28 (simpliciter, non expeditionaliter). Waitz III. 474 N 2. IV. 463 N. 1.

[3]) Wir erinnern uns, daß Helisachar die Abtei St. Aubin in Angers besaß und mit den bretonischen Verhältnissen vertraut war, vergl. oben S. 132. 217. Anm. 6.

[4]) V. Hlud. l. c.

[5]) Siehe über dieselbe Ann. Bert. Ann. Mettens. Thegan. 37 p. 598. In den Ann. Enhard. Fuld. 831 p. 360 wird diese Versammlung mit dem Achener Reichstage des folgenden Jahres verwechselt.

[6]) Ann. Bert., vergl. Ann Mettens. Beide Kaiser stellen in der Pfalz zu Nimwegen noch am 11. November eine Urkunde aus (Sickel L. 272, vergl. Anm. S. 337. Madrisio, S. Paulini patr. Aquil. opp. p. 260 append. II. no 8, Schenkung eines Nonnenklosters in Cividal del Friuli an Aquileja, auf

derselben ein [1]), und wenn, nach dem Ausdruck des Astronomen, „ganz Germanien dorthin zusammenströmte, um dem Kaiser beizustehen" [2]), so erschienen die Anhänger Lothar's nicht minder in geschlossenen Reihen, noch den nämlichen Grimm wider Ludwig in der Brust und noch immer erfüllt von der Hoffnung, seinen Sturz zu vollenden. Selbst den Patriarchen des fernen Aquileja finden wir in Nimwegen [3]), während die burgundische Geistlichkeit allerdings gefehlt haben mag; denn sie tagte, wie wir wissen, die Erzbischöfe Agobard von Lyon und Bernard von Vienne an der Spitze, in der zweiten Hälfte des November in Langres [4]). — Eine große Volksmenge umgab die versammelten Bischöfe, Aebte und Grafen [5]). Indessen wußte der Kaiser die Zahl seiner Gegner noch weiter zu lichten [6]). Den Abt Hilduin, der trotz seines Verbots gewagt hatte mit Kriegsgefolge zu erscheinen, stellte er deshalb zur Rede und wies ihn, da er sich nicht zu rechtfertigen vermochte, sofort aus der Pfalz. Zugleich bestimmte er, um die kriegerischen Gelüste des Abts zu verhöhnen, daß derselbe den Winter mit einem ganz kleinen Gefolge in einem Zelt bei Paderborn zubringen sollte [7]). Natürlich nahm der Kaiser dem

---

Bitten des Patriarchen Maxentius, von Dümmler I. 61 N. 65 und Stumpf, Reichskanzler I. 83 N. 97. 99 N 163 ohne hinreichenden Grund verdächtigt). Dümmler vermuthet, daß der Reichstag erst in der zweiten Hälfte des Oktober versammelt gewesen sei, weil Ludwig der Deutsche, welcher nach Thegan daselbst anwesend war (s. unten), am 6. dieses Monats noch in Regensburg urkundet (Sickel, Beitr. z. Dipl. II. 162. Mon. Boica XXXIa. 58 no 24). Indessen auch dieser Annahme möchten wir nicht beipflichten.

[1]) Ann. Bert.: Nam illuc ex utraque parte, scilicet domni imperatoris et Hlotharii, multorum congregatus est exercitus (vergl. Waitz III. 474 N. 1). Thegan.: et multitudo hominum ex omnibus regnis suis venit ad eum, inter quos venerunt supradicti adversarii eius.

[2]) omnisque Germania eo confluxit imperatori auxilio futura.

[3]) Vergl. oben S. 359 Anm. 6. Es heißt in der betreffenden Urkunde: veniens in praesentiam culminis (nostri) Maxentius ecclesiae Aquileensis patriarcha.

[4]) Vergl. die Constitution für das Kloster Bèze (Côte d'or) vom 20. November 830, Mansi XIV. 628—630. Ann. Besuens. 830 Scr. II. 248. Sickel II. 337 Anm. zu L. 273. Hefele IV. 74. Funck S. 111. 262 N. 3. Nach den Unterschriften enes Dokuments waren damals in Langres anwesend die Erzbischöfe Agobard von Lyon und Bernard von Vienne, die Bischöfe Angerich, Alberich von Langres, Faova von Châlon an der Saône (vergl. Excurs VII.), Modoin von Autun und Hildebald von Mâcon, ferner zwei Chorbischöfe, zwei Aebte, eine Anzahl Presbyter u. s. w. In der Urkunde Sickel L 273 Bouquet VI. 565 no 157, in welcher die Kaiser dem Bischof Alberich von Langres diese Constitution bestätigen, bezeichnen sie dieselbe als constitutionis cartulam, quam ipse una per consensum metropolitani sui Agobardi archiepiscopi et suffraganeorum suorum necnon et cleri sibi subjecti et quorumdam laicorum nobilium confirmaverat.

[5]) Ann. Bert. V. Hlud. Thegan.

[6]) V. Hlud.: volens adhuc vires adversariorum tenuare.

[7]) Ibid., vergl. Transl. S. Pusinnae (Wilmans, Kaiserurkk. der Provinz Westfalen I. 543), wo Hilduin's Schuld zu mindern gesucht wird: exigentibus quamquam non satis in imperatorem Luduwicum manifestis culpis. Was die Transl. S. Viti (Jaffé I. 13) und Flodoard, hist. Rem. eccl. III. 1 von Hilduin's Verbannung nach Korvei und dem Verlust seiner Abteien erzählen, bezieht sich wohl erst auf das Jahr 831.

Undankbaren damals auch sein Amt als Erzkapellan[1]), welches auf den Abt Fulko von St. Hilaire in Poitiers (?) überging[2]). Auch den Abt Wala von Corbie, einen der gefährlichsten Gegner, schickte der Kaiser nach seinem Kloster zurück und befahl ihm, dort zu bleiben und nach der Regel zu leben[3]). Aus dem ganzen damaligen Auftreten Ludwig's spricht eine Festigkeit und Entschlossenheit, in der man ihn nicht wiedererkennt. Allerdings war es, wie wir wissen, von vornherein ein wichtiger Erfolg für ihn, daß die Versammlung in dem Castell[4]) an der Waal stattfand. Es war der von ihm gewählte Kampfplatz. Aber daß er die Gunst der Lage nun auch ausnutzte, das Feld wirklich als Sieger behauptete[5]), war ohne Zweifel das Verdienst einer anderen, kräftigeren Hand, welche die seinige leitete. Nach Thegan[6]) war auch dort in Nimwegen der gleichnamige Sohn des Kaisers, der Baiernkönig, der Beistand des Vaters in aller Anstrengung und Gefahr. Wir möchten jedoch eher glauben, daß jener Mönch Guntbald, welcher die ersten Fäden zur Wiederherstellung der Macht Ludwig's mit so vielem Geschick angesponnen hatte[7]), auch jetzt die Seele seiner Handlungen gewesen sei.

Der Kaiser residirte in dem bei der Stadt gelegenen Palaste, einem prächtigen Bau, welchen Karl der Große begonnen hatte[8]),

---

[1]) Siehe Sickel I. 70 N. 12. II. 335—336 Anm. zu L. 265.

[2]) Transl. S. Juniani, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 433: Fulcone (abbate) basilicae sanctissimi pontificis Hilarii congregationem regente — Fulcone archicapellano (6. November 830), wo jedoch vielleicht der Erzkapellan Pippin's von Aquitanien gemeint ist (Ann. Ben. II. 532). Hincmar. de ord. pal. 15, vergl. Sickel I. 70 N. 12. L. 313. 316. Waitz III. 434. Funck S. 150. 267—268. Hinkmar bezeichnet diesen Erzkapellan, wie auch Hilduin, als Presbyter; gewöhnlich hält man ihn für den gleichnamigen Abt von Jumiéges.

[3]) V. Hlud. l. c.: Walach abbas iussus est ad monasterium redire Corbeiae ibique regulariter obversari (vergl. über Wala's Verhältniß zu Kaiser und Kaiserin auch ebend. c. 55 p. 641). Der sonst so weitschweifige Radbert erwähnt dies nicht. Die Nachricht der Transl. S. Viti (l. c.) von der Verbannung Wala's glauben wir ebenfalls erst auf das Jahr 831 beziehen zu müssen.

[4]) Vergl. Thegan. 37: ad Niwimagun castrum, quod situm est super fluvium quod dicitur Walum; ebenso append. p. 598. 604. Prudent. Trec. Ann. 837 p. 430.

[5]) Vergl. Thegan. l. c.: et superaverat eos (sc. adversarios) domnus imperator.

[6]) l. c.: Ibi fuit aequivocus filius eius, qui in omnibus laboribus patris adiutor eius extitit. Vergl. jedoch oben S. 353. In den übrigen Quellen wird der Anwesenheit des jüngeren Ludwig auf der Nimweger Reichsversammlung nicht gedacht, und ich gestehe, daß ich die betreffende Angabe Thegan's, in Rücksicht auf seine oben berührte Tendenz, nicht für unbedingt zuverlässig halte. Auch Pippin befand sich offenbar nicht dort. Vielleicht war er damals sogar in Jouac (vergl. oben S. 343 Anm. 8).

[7]) Vergl. oben S. 357 Anm. 3; S. 358 Anm. 5.

[8]) Vergl. Einh. V. Caroli 17 p. 524: Inchoavit et palatia operis egregii . . . . alterum Noviomagi super Vahalem fluvium, qui Batavorum insulam a parte meridiana praeterfluit. Lambert. Ann. 1046 Scr. V.

Lothar in einer andern Behausung [1]). Um ihn geschaart, bildeten die Anhänger des jungen Kaisers gleichsam ein besonderes Heerlager. Aber die Energie, mit welcher Ludwig sofort begonnen hatte ihre Reihen zu sprengen und ihre Pläne zu kreuzen, verbreitete Schrecken unter ihnen. Es bemächtigte sich ihrer die Wuth der Verzweiflung. Nach jenen ersten Maßregeln des alten Kaisers verbrachten sie die ganze folgende Nacht mit Berathungen. Sie versammelten sich bei Lothar und forderten denselben auf, entweder auf der Stelle den Kampf zu wagen oder mit ihnen eine Secession nach einem andern Orte vorzunehmen, wo man wieder Freiheit der Bewegung, Raum und Gelegenheit zur Fortsetzung des Widerstandes gewinnen könne. Als jedoch der Morgen graute, ließ Ludwig Lothar mit gnädigen Worten entbieten, er möge sich nicht ihren gemeinsamen Feinden anvertrauen, sondern zu ihm kommen, der Sohn zum Vater, und, ob auch sicherlich mehr aus Schwäche als aus Reue, widerstand Lothar, trotz des Widerspruchs seiner Umgebung, der väterlichen Aufforderung nicht. Der alte Kaiser soll den Sohn nicht mit scharfem Vorwurf, sondern mit nachsichtiger Milde zurechtgewiesen haben. Draußen jedoch kam, als Lothar den Palast betreten hatte, die gegenseitige Erbitterung des Volkes hüben und drüben zum Ausbruch [2]). Blutvergießen schien unmittelbar bevorzustehen. Da trat der Kaiser hervor, den Sohn an seiner Seite. Dieser Anblick und einige Worte, welche Ludwig an die Menge richtete, genügten, um den Tumult zu beschwichtigen [3]).

Er war in Wahrheit wieder Kaiser [4]). Lothar mußte sich durch einen neuen Treueid verpflichten, sein schuldvolles Verhalten nimmer zu wiederholen [5]). Auch war man entschlossen, ihm die Rechte des Mitregenten abermals zu entziehen, und mindestens seit dem Eingange des nächsten Jahres wurden die Kaiserurkunden wieder allein in Ludwig's Namen ausgestellt [6]). Förmliches Gericht über die Häupter

---

154: Neumago domum regiam miri et incomparabilis operis. Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 226 no 513 (vergl. Sickel II. 197. 368): in palatio apud Niomagum oppidum constituto.

[1]) V. Hlud. 45 p. 633—634: ad habitaculum Hlotharii filii imperatoris — Ingresso autem illo intra penita regiae domus.

[2]) V. Hlud. l. c.: diaboli instigatione vulgus contra se coepit furere.

[3]) V. Hlud.

[4]) Vergl. Ann. Bert.: recuperato imperio und oben S. 355 Anm. 5.

[5]) Thegan.

[6]) Sickel I. 269 N. 8. Die letzte Urkunde mit feststehendem Datum, welche im Namen beider Kaiser ausgestellt wurde, ist die oben (S. 359 Anm. 6) erwähnte vom 11. November 830. Eine andere, bei welcher dies ebenmäßig der Fall ist, scheint sogar erst dem Dezember dieses Jahres anzugehören (Sickel L. 273, vergl. Anm. S. 337). Unter dem 7. Januar 831 urkundet Ludwig dagegen bereits wieder allein (Sickel L. 277). Jedoch wurden die Regierungsjahre Lothar's diesmal ebenfalls noch etwas länger mitgezählt. — Auch in der späteren Redaktion der Capitulariensammlung des Ansegis ist der Name Lothar's, welcher früher neben Karl d. Gr. und Ludwig als Gesetzgeber genannt war, überall fortgelassen (Leg. I. 260. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. 233 N. 5). Vergl. V. Walae II. 10 p. 556.

der Verschwörung wurde in Nimwegen noch nicht gehalten [1]). Jedoch gab der Kaiser dieselben den getreuen Großen in Gewahrsam bis zu dem nächsten allgemeinen Reichstage, welchen er auf Anfang Februar 831 nach Achen ansagte und auf dem ihr Urtheil gesprochen werden sollte [2]). Nur ein Mitglied der hohen Geistlichkeit, den einzigen Bischof, von welchem wir bestimmt wissen, daß er an der Empörung des Jahres 830 betheiligt war [3]), traf schon jetzt die Strafe. Es war Jesse von Amiens, welcher durch den Spruch seiner Amtsgenossen — darunter auch seines Metropoliten, des Erzbischofs Ebo von Reims, der damals der Sache des Kaisers noch treu geblieben war [4]) — seines Hirtenamts entsetzt wurde [5]). Bischof Jesse hatte bei Karl dem Großen viel Vertrauen genossen und war von demselben in den wichtigsten Geschäften, namentlich auch den Verhandlungen mit Rom und Byzanz, verwendet worden. Er gehörte zu den Königsboten, welche den vertriebenen Papst Leo III. im Jahr

---

[1]) Angaben einzelner Quellen, welche behaupten, daß der Kaiser bereits damals einige der Rebellen exilirt und ihrer Lehen beraubt habe, greifen wohl vor. So Ann. Mettens: ubi et quosdam ex illis, qui ei praedictas contumelias fecerunt, in exilium misit atque illorum honores abstulit. Auch der Schluß von c. 45 der V. Hludowici: Quos postea ad iuditium adductos etc. ist offenbar erst bei der Geschichte des Achener Reichstags vom Jahr 831 zu verwenden. Gleich hier, sobald der Verfasser sich nicht mehr auf die Königsannalen stützt, treten Spuren jener „Zerrüttung der Chronologie" hervor, welche Meyer von Knonau, Nithard S. 129 ff., in den letzten Partien der Vita Hludowici so gründlich nachgewiesen hat, die sich aber nicht auf diese beschränkt. Auch in dem ersten Theile des Buchs, welcher die aquitanische Vorgeschichte Ludwig's enthält, ist die Verwirrung nicht minder groß. Im vorliegenden Falle entsprang sie wohl hauptsächlich aus der Benutzung Nithard's (I. 3 p. 652). Beiläufig zeigt sich auch hier eine gewisse Analogie mit den Ann. Enhardi Fuld. (831 p. 360, vergl. oben S. 268 Anm. 1).

[2]) Ann. Bert. 830: iussit auctores illius facti, quorum fraus detecta et conspiratio patefacta erat (vgl hinsichtlich der Ausdrucksweise Einh. Ann. 818 p. 205. V. Caroli 20 Jaffé IV. 528) propter illorum controversiam (vergl. 831: ut illorum causa discuteretur et diiudicaretur; v. Jasmund S. 4 wohl unrichtig: „wegen ihrer Empörung"), in custodiam mitti usque ad aliud placitum, quod Aquisgrani erat habiturus. 831. V. Hlud. 45: Post haec imperator omnes illos huius impiae conspirationis principes sub privata custodia praecepit adservari. c. 46. Thegan. 37: et divisit eos atque commendavit, vergl. N. 22, c. 22. 48 p. 596. 601. Roth, Feudalität S. 274.

[3]) Die Darstellung Radbert's ist auch insofern unzutreffend, als man nach ihr (V. Walae II. 9 p. 554 f.) annehmen müßte, die ganze Geistlichkeit habe sich damals wie ein Mann gegen das Regiment des Kaisers erhoben.

[4]) S. das Schreiben Karl's des Kahlen an Papst Nikolaus I. Bouquet VII. 557: Prima vero vice, quando instigante diabolo Francorum populus imperatorem sibi a Deo ordinatum et ab apostolica sede coronatum suo sunt moliti propellere imperio, ipse Ebbo in ipsius fidelitate immobilis perstitit et, ut rectum erat, usque ad recuperationem perseveravit. Rückert, De Ebonis vita p. 18. v. Noorden, Hinkmar S. 20.

[5]) Thegan. 37. 44 p. 598. 600. Hienach Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 20, vergl. Forschungen X. 352 N. 4. V. Hlud. 56 p. 642 lin. 5 (Jesse olim Ambianensis episcopus).

799 über die Alpen zurückgeleiteten [1]) und befand sich auch zur Zeit der Kaiserkrönung Karl's in Rom [2]). Im Jahr 802 schickte ihn der Kaiser mit dem Grafen Helmgaud als Brautwerber an die Kaiserin Irene nach Constantinopel [3]). Einige Jahre später (809) unterstützte Jesse den Bischof Bernhar von Worms und den Abt Adalhard von Corbie bei den Verhandlungen, welche dieselben im Auftrage des Kaisers mit dem Papste über die Frage vom Ausgehen des heiligen Geistes (vom Vater wie vom Sohne) zu führen hatten [4]). Jedoch hegte Leo III. keine günstige Meinung von ihm. Er ließ in ein Schreiben an Karl einfließen, daß ihm dieser Bischof zu einer wichtigen vertraulichen Mission nicht geeignet erscheine [5]). An und für sich hätte dies Urtheil Leo's wenig Belang; aber in diesem Fall mag der Unzuverlässige den Unzuverlässigen richtig erkannt haben. Nach dem Schicksal zu schließen, welches ihn traf, muß Jesse bei der Empörung von 830 sehr stark compromittirt gewesen sein [6]).

Es ist nicht zu verkennen, daß die Urheber der Empörung das Scheitern derselben großentheils sich selber zuzuschreiben hatten. Mit unkluger Hast hatten sie nach dem halben Siege ihre eigennützigen

---

[1]) V. Leonis III. Lib. pont. ed. Vignol. II. 251, vergl. Jaffé, Reg. Pont. p. 217.

[2]) S. die von Leo III. am Tage der Kaiserkrönung (25. Dezember 800) auf Jesse's und Angilbert's Veranlassung ausgestellte Bulle für St. Riquier. Mabillon, Ann. Ben. II. 349. Jaffé l. c. p. 217 – 218 no 1913.

[3]) Einh. Ann. 802. 803 p. 190. 191. Enhard. Fuld. Ann. p. 352. Ann. S. Maximini Trev., Compte-rendu etc. p. 186. Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. a. a. O. S. 355. 380 N. 33. — Die Vermuthung von Pertz, daß beim Monach. Sangall. II. 6 der Bischof Heito von Basel mit Jesse verwechselt sei (Scr. II. 750 n. 62), bleibt mindestens höchst unsicher. Auch Jaffé (Bibl rer. Germ. IV. 672) und Wattenbach (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 3 S. 45) haben sie nicht adoptirt.

[4]) S. das von Smaragdus aufgenommene Protokoll der Verhandlungen, welche diese drei Missi damals in der Sakristei von St. Peter mit Leo III. pflogen (Mansi XIV. 18 – 22. Bähr a. a. O. S. 364). In den Ann. Einh. 809 p. 196 (vergl. Ann. Enhard. Fuld. p. 354) wird allerdings nur die Absendung Bernhar's und Adalhard's erwähnt (siehe oben Seite 20 Anm. 3).

Außerdem fungirt Bischof Jesse als Missus auch im Jahr 805 (Leg. I. 135) und bekundet 811 als Zeuge die Verfügung Kaiser Karl's über die Vertheilung seines Schatzes (Einh. V. Caroli 33 p. 541). Erhalten ist von ihm eine Epistola de baptismo (Migne, Patrol lat. CV. 782 — 796, vergl. Epist. Carolin. no 31 — 39. 43. 44. Jaffé IV. 401 ff. 423 ff. Hauréau, Singularités historiques et littéraires p. 91. Bähr S. 361).

[5]) Leonis III. epist. no 2 (808 post Apr.) Embolim, Jaffé IV. 311: Jesse vero episcopus, serviens vester, aliud servitium vobis facere potest. Nam missaticum per patrias deportare non nobis videtur quod idoneus sit neque ad secretum consilium provocandus.

[6]) Funck S. 107 nimmt an, Jesse sei der Bischof gewesen, welcher nach Radbert (V. Walae II. 9 p. 554 unten) vor der ganzen Reichsversammlung (zu Compiègne) zum Kaiser sprach: Scio . . ., quamvis talia et tanta, quae dicuntur, male deceptus his artibus, hactenus assensisses, cum his exutus fueris, quibus vestiris, quia te recipies et eris optimus imperator, quod semper ante fuisti. Funck hätte diese Vermuthung aber wenigstens nicht als Thatsache geben dürfen.

Absichten verrathen und dann doch nicht die Kraft noch den Muth besessen, ihn zu vollenden. Indessen war es auch ein Rest von Scheu vor dem Herrscher, von Pietät gegen seine Person, was ihre Hände lähmte. In den Herzen der alten Freunde des Kaisers, welche die Politik Judith's und Bernhard's auf die Seite seiner Gegner getrieben hatte, war die Zuneigung zu ihm noch nicht völlig erloschen [1]), und auch die meisten Andern bewahrten ihm eine gewisse Achtung [2]). Sie sahen in ihm nur den unschuldig Verführten, durch böse Künste Verblendeten [3]). Aus der Mitte dieser Partei selbst erhob sich später der Vorwurf, daß eine falsche Ehrerbietung ihr die Hände gebunden und sie dem Verderben überliefert habe [4]).

Noch eine Angelegenheit jedoch lag dem Kaiser dringend auf der Seele: das Schicksal seiner Gemahlin. Indem die Aufständischen Judith von seiner Seite rissen und ins Kloster stießen, hatten sie seinem Herzen die tiefste Wunde geschlagen. Obwohl vielleicht selber von ihrer Unschuld nicht überzeugt, sehnte er sich doch nach ihrer Rückkehr und konnte beanspruchen, daß statt der rechtswidrigen Gewalt, welche wider sie geübt worden [5]), wenigstens ein regelmäßiges Verfahren zur Untersuchung der gegen sie erhobenen Anklagen eingeleitet würde. In diesem Sinne [6]) beschloß der Nimweger Reichstag auf Ludwig's Anregung, daß die Kaiserin vor die nächste Reichsversammlung nach Achen zu laden und dort ihre Schuld in aller Form Rechtens zu prüfen sei. Wenn ein Ankläger gegen sie aufträte, sollte sie sich gesetzlich zu rechtfertigen suchen; falls sie dies nicht vermöchte, dem Spruch der Reichsversammlung unterliegen [7]). Nach-

---

[1]) Wir werden später sehen, daß das Verhältniß zwischen Hilduin und Helisachar und dem Kaiser nicht für alle Zeit zerstört war (vergl. auch v. Noorden, Hinkmar S. 6—7. Sickel I. 87).

[2]) Vergl. oben S. 40 Anm. 7.

[3]) Vergl. oben S. 339.

[4]) Vergl. V. Walae II. 9 p. 555 (Adeodatus): Fuit enim, aestimo, aut nimia dilectio senatorum et praesulum circa augustum et eius prolem, clarescentibus causis, quod eum tam reverenter rursus erigunt in regnum aut etc c. 11 p. 557 (Pascasius): Sed quia fides eorum fuit intemerata et incontaminata, qui boni erant, nimia decepti reverentia, noluerunt iniuriose contraire ad primum: ideo incurrerunt damnationis discrimen, et facta est ruina paene omnium una.

[5]) Vergl. Ann. Bert.: quae iniuste et sine lege ac iudicio ei ablata fuerat. Ann. Mettens: Pippinus . . . uxorem, licet contra legem, ingeniose fecit eum dimittere.

[6]) Die Ann. Mettens. greifen auch hier vor, indem sie bereits von dem damaligen Reichstage zu Nimwegen berichten: In eodem ergo placito per auctoritatem apostolicam et per consensum episcoporum consideratum et canonice definitum est, ut imperator suam reciperet coniugem. Vergl. über die Rückberufung Judith's im Allgemeinen sonst auch Agobard. lib. apologet. 2. 9 p. 62. 68. V. Walae II. 10. 11. 12 p. 555. 558 f. etc.

[7]) Ann. Bert.: Verum ab omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac ceteris Francis iudicatum est, ut coniux eius . . . . ad memoratum condictum placitum reduceretur et, si quislibet aliquod crimen illi obicere vellet, aut se legibus defenderet aut iudicium Francorum subiret (vgl 831: Ad quod placitum domna imperatrix, sicut iussum fuerat, veniens etc.).

dem dieser Beschluß gefaßt war, säumte Ludwig nicht, seine Gemahlin aus dem Kloster in Poitiers, in welchem sie nun eine Reihe von Monaten unter dem Nonnenschleier [1]) gelebt und nach der Versicherung eines höfisch gefärbten Berichts [2]) durch eifrig frommen Dienst bei Tag und Nacht die Bewunderung und Nacheiferung der übrigen Klosterschwestern erweckt hatte, durch einige Große mit allen Ehren nach der Achener Pfalz abholen zu lassen [3]), wohin er nach dem Schluß des Nimweger Reichstags zum Winter zurückkehrte [4]).

---

Ueber iudicium Francorum s. Waitz IV. 423 N. 4. W.(attenbach) im Lit. Centralbl. 1866 Sp. 299. Die Erklärung Marca's und Bouquet's (vergl. M. G. Scr. I. 424 N. 5; v. Jasmund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 11 S. 5 N. 1, der übrigens den Text ganz richtig übersetzt; Meyer von Knonau, Nithard S. 11) ist falsch und theilweise dadurch veranlaßt, daß Judith nachher (Ann. Bert. 831 p. 424) sich noch secundum iudicium Francorum durch einen Eid reinigt, obwohl kein Kläger gegen sie auftritt. Dies geschah aber auch sonst, z. B. bei dem Prozeß Papst Leo's III. im Jahr 800.

[1]) Vergl. oben S. 350 und Agobard. lib. apologet 2. 9: quae mutato habitu regali putabatur perdurare in habitu sanctimoniali.

[2]) Ann. Mettens.

[3]) Ann. Mettens. V. Hlud. 46 p. 634.

[4]) Ann. Mettens. V. Hlud. 46. Thegan. 37.

# Excurse.

# Excurs I.

## Ueber Ludwig's Zug nach Benevent im Winter 792—793.

Im Jahre 792 empfing Ludwig von seinem Vater den Auftrag, nach Italien zu ziehen, um dort seinen Bruder Pippin bei einem Zuge gegen Benevent zu unterstützen[1]). In Folge dieses Befehls kehrte der junge König aus Regensburg, wo er beinahe ein Jahr über am väterlichen Hofe verweilt hatte, im Herbst zunächst nach Aquitanien zurück, ließ hier die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherung seines eigenen Reichs treffen und zog dann mit seinem Heere über den Mont Cenis nach Italien. Weihnachten war er in Ravenna. Dann vereinigte er sich mit Pippin[2]). Nach der Erzählung des Astronomus drangen die beiden Brüder mit vereinter Macht in Benevent ein, verheerten alles Land, durch welches sie zogen, bemächtigten sich einer Feste und kehrten nach Ablauf des Winters im Hochgefühl der vollbrachten Thaten zusammen zu ihrem Vater zurück[3]). Klingt dies schon so, als ob der phrasenhafte Lobredner mit volltönenden Worten einen wenig durchgreifenden Erfolg zu verdecken suche[4]), so belehrt uns eine andere, noch ältere Nachricht auch darüber, welcher Umstand das Unternehmen vorzüglich beeinträchtigte. In vielen Gegenden war die vorjährige Ernte völlig mißrathen, so daß die Hungersnoth im Winter einen fürchterlichen Grad erreichte[5]). In Benevent litt gleich der ansessigen Bevölkerung auch das eingedrungene Heer der jungen Könige von Italien und Aquitanien so schwer darunter, daß ein Theil selbst während der großen Fasten, welche in diesem Jahre zwischen den 20. Februar und 7. April fielen, zur Fleischnahrung seine Zuflucht nehmen mußte[6]).

Es ist uns aber auch noch eine andere Spur von jenem Zuge Ludwig's erhalten: in einer Gerichtsurkunde, welche unter seiner Kaiserregierung aufgenommen wurde und einen Prozeß des Klosters Farfa betrifft. In

---

1) V. Hlud. 6 p. 610. Ann. Lauresham. 793, vgl. Chron. Moissiac. u. Ann. Laur. min. Scr. I. 35. 300. 119. Ann. Guelferbytan. 792 Scr. I. 45.

2) V. Hlud. l. c.

3) Cui (scil. fratri) coniunctus, iunctis viribus Beneventanam provintiam ingrediuntur, cuncta obvia populantur, castro uno potiuntur. Hieme autem transacta, una ad patrem prospere regrediuntur, uno tantum auditu (nämlich von der Empörung ihres Stiefbruders) offuscante eorum plurimam alacritatem etc.

4) Vergl. Funck S. 13. 232. Foß, Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung S. 8.

5) Ann. Mosellani 791. 792 (792. 793) Scr. XVI. 498. Ann. Lauresham. Chron. Moiss. 793. Vergl. auch Ann. S. Germani min. (aus dem Eingange des 10. Jahrh.) Scr. IV. 3.

6) Ann. Lauresham.: et facta est ibi (sc. in terra Beneventana) famis validissima et super populum illum quem ibi inventus est et super exercitum qui advenerat, ita ut aliquanti nec ipsam quadragesimam se ab esu carnium abstinere poterant, vgl. Chron. Moiss. Ann. Laur. min.

diesem Dokument (Mabillon, Ann. Ben. II. 723 no 45)[1]) heißt es nämlich: Et cum ipse Guinigis hoc vidisset, dixit, quod nihil Paulus de suis rebus potestatem habuisset dandi et quod forfactus de omnibus suis esset rebus, eo quod, quando in hostem in Beneventum ambulare debuit, quando dominus imperator cum germano suo domino Pippino illic fuit, sine comitatu a Fauro (Forli) reversus est, [illegible] testimonia exinde ramivit et talia dare non potuit, qualia ramita habuit et qualia exinde dedit in praesentia Rothardi et Nortperti episcoporum seu istius Leonis, nullum proficuum ei testificati sunt . . . . Relecto hoc indiculo, recordatus est ipse Leo ut superius ipse Ingoaldus abbas et Audulfus asseruerant et breve de illis testimoniis, quae Guinigis exinde dedit relegi, et cum relectum fuisset, continebatur in eo, qualiter testificaverunt Reginardus homo Francicus, Hitto et Deodatus, quod, quando dominus Ludovicus cum germano suo Pipino fuit in hoste in Benevento, tunc Paulus fuisset reversus a Fauro et introisset in monasterium cum rebus suis, et si exinde cum comitatu aut sine comitatu reversus fuisset, nescirent et quando ipsae res ad regiam partem sublatae fuissent aut pro qua culpa, nescirent, et dixerunt, quod plus exinde nescirent nec dicerent.

Die Rückkehr von Forli „sine comitatu" war also die Schuld, welche Winigis dem Paulus nachsagte und um derentwillen nach seiner Behauptung die Güter des letzteren confiscirt worden waren. Sine comitatu scheint hier demnach soviel zu heißen wie: ohne Urlaub; comitatus steht für comiatus (commeatus, comiato, congé)[2]). Paulus sollte den Herisliz begangen haben[3]). Forli mag der Punkt gewesen sein, an welchem Pippin und Ludwig ihre Heere vereinigten.

---

1) Vergl. auch ibid. p. 459.
2) Vergl. Du Cange II. 463. 466.
3) Vergl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis (Ber. der Wien. Akad. LI) S. 415. [illegible] 2.

# Excurs II.

## Ueber die Absetzung des Abts Ratgar und die Wahl des Abts Eigil von Fulda (817. 818).

Wir wissen nicht genau, in welchem Zeitpunkt, aber im Laufe des Jahres 818 geschah es, daß das Kloster Fulda bei dem Kaiser die Erlaubniß zur Wahl eines neuen Abts nachsuchte. Die Verwaltung des vorigen, Ratgar, obwohl sie unter den glücklichsten Anzeichen begann, hatte das schlimmste Ende genommen. Einem edlen ostfränkischen Geschlecht entsprossen, war Ratgar einst von Sturm, dem ersten Abte der Stiftung des heiligen Bonifatius, in dieselbe aufgenommen worden[1]) und hatte ihr dann namentlich als tüchtiger Baumeister wichtige Dienste geleistet[2]). Seine vielfachen hervorragenden Eigenschaften erwarben ihm ein solches Ansehen im Kloster, daß er nach der Abdankung[3]) des Abts Baugulf im Jahr 802 einmüthig zum Nachfolger desselben erwählt wurde[4]). Aber es kamen unter ihm trübe, schwere Tage über Fulda. Im Jahr 807 wurde das Kloster von einer verheerenden Epidemie heimgesucht, welche eine große Zahl der jüngeren Brüder dahinraffte. Die Knaben, die im Stift erzogen wurden, verließen dasselbe. Ihr Aufseher, welchem man eine Schuld an dem Unglück beigemessen zu haben scheint, ward Gegenstand der ärgsten Beschimpfungen[5]). Noch unheilvoller war, daß Ratgar's Regiment den Frieden im Kloster vollständig untergrub. Nicht daß die Energie seines Willens und die Ueberlegenheit seines Geistes sich jetzt verleugnet hätten[6]). So erwarb

---

1) Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 227.

2) Catalog. abb. Fuld. Böhmer, Fontes rer. Germ. III. 162. Rettberg I. 625. II. 807—808.

3) Vergl. in Betreff der Gründe derselben Alcuin. epist. no 186, Jaffé VI. 657 N. 6. Rettberg I. 625.

4) V. Eigilis 5. Mabillon l. c. p. 229: Hoc (sc. Baugolfo) nimirum cessante, Ratgarius eligitur in patrem mira concordia fratrum, vgl. die andere, in Hexametern abgefaßte Vita 5 ibid. p. 245 und Ann. Fuld. antiqu. Scr. III. 117*. Die Casseler Handschrift der letzteren sagt fast mit den nämlichen Worten: Ratger mira concordia est fratrum electus ad abbatem; eine Uebereinstimmung, welche Sickel (Forschungen IV. 461) nicht berücksichtigt. Siehe ferner Ann. Laur. min. cod. Fuld., Enhard. Fuld. Ann. 802 Scr. I. 120. 353. Unrichtige Notizen in einer späten Handschrift des Lambert von Hersfeld z. J. 804 und bei Marianus Scottus 837 Scr. III. 41a). V. 549 (vgl. dagegen auch Lambert. Ann. 815 p. 43). An dem Jahr 802 wird man, gegenüber der abweichenden Ansicht Rettberg's, festhalten müssen. In den Fulder Traditionen kommt Ratgar zuerst im Juli 803 als Abt vor (Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 110 f. no 208—209), vgl. Wattenbach I³. 176 N. 2.

5) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 807 p. 120 (hierin ein Hexameter: sanctos — aufugiunt pueri, puerorum et pessime custos — Consiliis pravis, also vielleicht ein Bruchstück eines Gedichts eingeflochten); vgl. Ann. Hildesheim. Quedlinb. Weissemb. Lambert. Altah. mai. Scr. III. 41. XX. 783. — Den Tod von drei andern Klosterbrüdern meldet die Fulder Fortsetzung der kurzen Lorscher Jahrbücher z. J. 810 Scr. I. 121 c). 630.

6) Nicht ganz ohne Grund neigt sich Rettberg's geistvolle Auffassung (a. a. O. S. 627 ff.) zu Gunsten Ratgar's. Jedoch scheint mir Rettberg unter anderm zu übersehen, daß zu den Gegnern ein Mann wie Raban gehörte. Auf das Lob in dem panegyrischen Catalog. abb. Fuld., welcher den Streit dieses Abts mit der Brüderschaft und die Absetzung desselben völlig verschweigt, ist kein Gewicht zu legen, vgl. Wattenbach a. a. O. S. 180. Der letztere giebt S. 174 ff. eine anziehende gedrängte Darstellung der damaligen Geschichte des Klosters.

er sich ein Verdienst um die geistige Hebung seines Klosters und mittelbar um die Bildung des deutschen Volkes, indem er die Fähigsten aus der Brüderschaft zu den berühmtesten Lehrern der damaligen Zeit, so Brun zu Einhard, Raban zu Alkuin nach Tours sandte[1]). Aber seine Untergebenen empfanden diese Ueberlegenheit nur als einen schweren Druck. Der Abt erschien ihnen anspruchsvoll und hoffährtig, eigensinnig und herrisch, rücksichtslos und gewaltthätig[2]). Die Leidenschaftlichkeit, welche schon Ratgar's Miene und Gebährde überall verriethen, ängstigte sie, und sie fanden, daß seine hervorragende Begabung und Bildung, die sie keineswegs verkannten, seine Schlagfertigkeit in der Rede[3]) die Dämonen in seiner Brust nur um so gefährlicher machten. Durch die Arbeiten, welche Ratgar ihnen auferlegte, die Neuerungen, die er einführte, fühlten sich die Brüder aus den alten, lieben Ueberlieferungen — manche entsannen sich noch der Tage des Bonifatius und Sturm[4]) — gar unsanft aufgerüttelt. Vor Allem war es die Bauleidenschaft des baukundigen Abts, wodurch die Mönche geplagt und die Leute des Stifts zu Grunde gerichtet wurden[5]). Nicht stolz und dankbar, sondern mit Aerger und Grimm sah die Klostergemeinde auf Ratgar's neue Bauwerke[6]) und die silbernen und goldenen Verzierungen, die Kronen und Leuchter[7]), mit denen seine Prachtliebe dieselben schmückte. Es ist uns eine Zeichnung überliefert, welche Ratgar darstellt, wie er, den Krummstab in der Rechten, aber ohne Mönchskutte, in einem kirchlichen Prachtbau dasteht, aus dem ein Einhorn wüthend gegen eine Schafheerde anspringt. Mit einem Einhorn nämlich verglich man den argen Abt, obwohl dies Thier auch überhaupt als Symbol des Klosters Fulda erscheint[8]). Auch das wollte sich die Brüderschaft nicht gefallen lassen, daß Ratgar sie in kleine Abtheilungen unter ihm ergebenen Dechanten zersplitterte[9]); sie sah darin nur das Divide et impera des klugen Despoten. Im Jahr 809 waren die Zwistigkeiten zwischen dem Abt und den Brüdern auf einen solchen Grad gediehen, daß der Erzbischof Richulf von Mainz nach Fulda gesandt werden mußte, um dieselben zu schlichten[10]). Es gelang für den Augenblick, wie sich denn Kaiser Karl im folgenden Jahre auch bewogen fand, den Abt auf seine Beschwerde vor den Eingriffen der ostfränkischen Bischöfe zu schützen, welche denselben im Widerspruch mit den Exemtions-Privilegien des Klosters in dem Genuß seiner Einkünfte beeinträchtigten[11]). Lange jedoch hielt die Wirkung nicht vor. Da Ratgar sein Regiment nicht

---

1) Catalog. abb. Fuld. Kunstmannn, Hrabanus S. 36 ff. Wattenbach S. 174. Vergl. auch Raban's Gedichte (vor den libb. de sancta cruce, sowie I. no 14 etc.) und praef. ad commentar. in libros regum, Opp. ed. Migne III. 10; ferner Alcuin. epist. no 251. 290. Jaffé VI. 801 N. 1. 876 N. 3. carm. no 250, Opp. ed. Froben. II. 233.
Allerdings nahm der Abt dem Raban die Hefte dann wieder fort, welche dieser bei Alkuin und anderen Lehrern nachgeschrieben hatte (carm. I. 14, Opp. VI. 1600 f. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 25. Ann. Ben. II. 394. Rettberg I. 628. Kunstmann S. 45).

2) S. Libell. suppl. 20. 5. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 261. 262. V. Eigil. 6. 7. 11. 28: austeritatem indiscreti pastoris — sub abbate litigioso — ut leo, more prioris (d. i. Ratgar's) in domo tua evertens domesticos tuos et opprimens subjectos tibi p. 230—242. V. metr. 5. 7. 10. 12. 14 p. 245—250. Raban. carm. I. 32: Durescit qui animo et cedere nescit — Trux deturbat oves, caede cruentat — Nullius miseret, saevit in omnes etc. Allerdings macht die prosaische Biographie Eigil's noch mehr die Schmeichler und Zuträger Ratgar's als ihn selber für alles Unheil verantwortlich (c. 5. 7, vgl. Rettberg I. 630). Indessen ist ihre Darstellung, wie sich nicht verkennen läßt, überhaupt sehr vorsichtig gehalten (vgl. auch Kunstmann S. 51).

3) V. Eigilis 7. Rettberg I. 627.

4) Vergl. Libell. suppl. 10.

5) Libell. suppl. 12. 20. V. Eigil. 12. Vergl. Rettberg I. 627. 631, welcher jedoch in der Urkunde Karl's d. Gr. Sickel K. 224 Dronke l. c. p. 128 no 248 unseres Erachtens mit Unrecht eine ausdrückliche Billigung der Bauten des Abts finden will. Ebenso Kunstmann S. 45 f.

6) Catal. abb. Fuld. p. 162. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 809. 812 p. 121. Rettberg I. 625 f. II. 807 f.

7) Catal. abb. Fuld.

8) V. Eigil. metr. 5. 6. 12 (monoceros) p. 245. 248. Mabillon, Ann. Ben. II. 417. Rettberg I. 628. 632. Wattenbach S. 176.

9) Libell. suppl. 11. Rettberg I. 629.

10) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 809: Richolfus ad monasterium nostrum Fulda, id est sancti Bonifatii, missus est abbatis et fratrum causa et ecclesia sanctae Mariae in monte dedicata. Kunstmann S. 45, welcher darauf hinweiset, daß sich auch schon 806 Königsboten in Fulda aufhielten (s. Dronke p. 120 no 228).

11) Sickel K. 224 l. c. (vom 22. April 810, vgl. S. 294). — Rettberg I. 631 nimmt nach allem dem an, daß die Untersuchung durchaus zu Gunsten Ratgar's ausgefallen sei.

änderte und für alle Bitten der Mönche taub blieb, brach vielmehr schon 812 ein förmlicher Aufstand im Kloster aus, in Folge dessen beide Parteien, der Abt und zwölf Brüder, am Hofe des Kaisers Recht suchten [1]. Die Brüder überreichten dem Kaiser eine weitschweifige, flehentliche Bittschrift [2]. Sie werfen darin dem Abte vor, anstatt gelehrter Männer von erprobtem Wandel Verbrecher und Diebe als Presbyter angestellt [3], auch sonst die Verwaltung der Aemter im Kloster, Bäckerei und Brauerei, Küche und Garten, die Bestellung der Aecker u. s. w. zum Theil Laien oder Leibeigenen überlassen zu haben [4]. Während er Greise und Kranke unmenschlich behandle und verstoße [5], andere Personen, welche im Kloster Aufnahme suchten, durch seine Härte zurückscheuche [6], die Beherbergung der Pilger und die alte Gastlichkeit vernachlässige [7], ziehe er durch Verlockung oder Gewalt Leute herbei, die Lastern fröhnten und Verbrechen anstifteten, und habe die Umgegend von Fulda durch Ansiedelung berüchtigter Menschen unsicher gemacht [8]. Ebenso habe er das Klostergut durch Vertheilung und Verleihung von Benefizien zersplittert und Handelsgeschäfte gestattet [9]. Dem gegenüber verlangen die Mönche nun vollkommene Gütergemeinschaft [10], das Aufhören ihrer Trennung in einzelne Abtheilungen und gemeinsame Dechanten für alle [11], Beschränkung der Bauten und sonstigen Arbeiten [12] und bestimmte Begrenzung der Arbeitszeit auf Grund der Regel [13], kurz die Herstellung der alten Ordnung, wie sie unter Ratgar's Vorgängern bestanden habe, und damit der alten Eintracht zwischen Haupt und Gliedern [14].

Es ist keineswegs hinreichend verbürgt, ob man am Hofe diese Beschwerden und Forderungen als durchweg begründet anerkannte [15]. Jedenfalls gelang es dort noch nicht, die Beilegung der Händel herbeizuführen [16]. Der Kaiser übertrug dieselbe demnach einer Versammlung, zu welcher auf sein Geheiß der Erzbischof von Mainz mit den Bischöfen von Wirzburg, Worms und Augsburg und anderen Großen im Sommer dieses Jahres in Fulda zusammentrat [17], und auch

---

1) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 812: Facta est conturbatio non minima in monasterio sancti Bonifatii, et fratres 12 ex ipsa familia perrexerunt simul cum abbate Ratgario ad iudicium imperatoris Karli, vgl. Ann. Hildesh. und Annalista Saxo 811 Scr. VI. 569.

2) Libellus supplex monachorum Fuldensium, Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa, 260 ff., vgl. Ann. Ben. II. 394—396. Rettberg I. 629 ff, Kunstmann S. 46 ff. Citirt wird diese Bittschrift auch in der V. Eigilis 12. 13 p. 235. 236.

3) c. 2.

4) c. 16.

5) c. 5, vgl. Kunstmann S. 48.

6) c. 6.

7) c. 13. 14.

8) c. 7—9 (von Rettberg I. 629, wie mir scheint, zum Theil mißverstanden). 17.

9) c. 15: Ut privata negotia et saecularia beneficia et divisio (vgl. Oelsner, König Pippin S. 484) possessionum atque agrorum in ipso monasterii loco non fiant: quia inde exoriuntur iurgia etc. . . . . nec mercimonia aliqua ab aliquibus ibi ventilentur. Eine Schenkung Kaiser Ludwig's an das Kloster Fulda enthält später ebenfalls die Bedingung, daß das Gut nicht an Laien zu Benefiz ausgethan werden soll (Sickel L. 141).

10) c. 15.

11) c. 11.

12) c. 12, fast wörtlich benutzt in der angeblichen Anrede Kaiser Ludwig's an Eigil V. Eigil. 12 p. 234 f.

13) c. 12.

14) c. 20. In der pietätvollen Phantasie der Brüder stellte sich die Zeit der früheren Aebte und insbesondere das Verhältniß, welches zwischen diesen und der Brüderschaft bestanden hatte, rosiger dar als es in der That gewesen war.

15) Allerdings heißt es in einigen Versen, die uns mit der betreffenden Bittschrift der Fulder Brüder überliefert sind:

Quae cuncta honesta censebat Caesar opimus
Et votum precibus jussit inesse piis.

16) Ann. Laur. min. cod. Fuld.: nec tamen ita commotio illa quievit.

17) Ibid.: sed post Riholfus archiepiscopus Magontiacensis et Bernharius episcopus civitatis Wangionum et Hanto (Hatto: ann. Hildesh.) episcopus Augustensis et Wolgarius episcopus ecclesiae Wirzaburg cum ceteris fidelibus, qui simul ad illum placitum convenerunt, iussu imperatoris sanaverunt commotionem illam in monasterio sancti Bonifatii. Daß Erzbischof Richulf sich damals nebst Gefolge (Presbyter Heistulf, Diakon Amalwin, Subdiakon Wolmar u. s. w.) in Fulda befand, bestätigt auch ein dort unter dem 15. August 812 zwischen demselben und Ratgar abgeschlossener Tauschvertrag über Besitzungen in der Wetterau (Dronke l. c. p. 136 f. no 270: actum ad sanctum Bonifacium). Wiederum (vgl. o. S. 372 Anm. 10) wurde die Herstellung des Friedens durch die Einweihung einer neuen Kirche besiegelt (Ann. Laur. min. cod. Fuld. Rettberg I. 631, der annimmt, daß das Ergebniß der Untersuchung abermals für den Abt günstig gewesen sei. Kunstmann S. 50).

jährlich an Sturm's Gedenktage vorgelesen[1]), und auch andere regte er zu ähnlicher literarischer Thätigkeit an[2]). Wenige Tage nachdem er die Wahl angenommen begab sich der neue Abt von Fulda mit dem Presbyter Aaron und einer Anzahl von Brüdern an den Hof[3]). Der Kaiser richtete an sie, wie es heißt, eine Ansprache[4]), in welche er doch einigen Tadel darüber einfließen ließ, daß sie sich durch Ratgar's Gewaltthätigkeiten hatten verleiten lassen, flüchtig zu werden und gegen ihr Gelübde zu fehlen. Die Wahl des neuen Abts bestätigte er und legte demselben besonders Beschränkung in den Bauten und eine weise Verwaltung des Klosterguts ans Herz[5]). Auf dem Rückwege von der Pfalz besuchte Eigil mit seinen Gefährten den Erzbischof Heistulf von Mainz[6]), und bei seiner Heimkehr begrüßten ihn die Mönche, vor ihm niederfallend, feierlich als ihren Abt[7]). Auch ward Ratgar auf die Verwendung Eigil's und der Brüderschaft vom Kaiser aus der Verbannung zurückberufen[8]), starb jedoch schon am 6. Dezember 820[9]).

---

1) V. Eigilis. l. c.

2) Ein auf seine Veranlassung von Brun (Candidus) verfaßtes Leben von Sturm's Nachfolger Baugulf ist verloren, vgl. V. Eigil. 2. V. metr. Prol. p. 228. 243. Wattenbach a. a. O.

3) V. Eigil. 11. V. metr. 12. Es geschah wohl jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Jahres 818, vgl. oben Seite 128 Anm. 1.

4) V. Eigil. 11 p. 232—234. Man überzeugt sich jedoch leicht, daß diese eingeflochtenen Reden, wie es auch der Verfasser im Vorwort (p. 228) selbst bekennt, nicht authentisch sind, vgl. Mabillon l. c. p. 235 n. a. Wattenbach a. a. O. — V. metr. 12 p. 249.

5) V. Eigil. 12. V. metr. 12—13.

6) V. Eigil. 13—15. V. metr. 14. Besonders die Schilderung der letzteren von diesem Aufenthalte der Fulder Mönche in Mainz ist theilweise recht hübsch. Eine förmliche Ordination des Abts durch den Erzbischof (vgl. Mabillon l. c. p. 237 n. a. Ann. Ben, II. 445) scheint mir hier nicht erwähnt zu werden.

7) V. metr. 14. V. Eigil. 15 p. 251—252. 237.

8) V. Eigil. 26, vgl. Mabillon l. c. p. 237 f. Rettberg I. 632.

9) Ann. S. Bonifacii 820. Scr. III. 117, vgl. Marian. Scott. 842. Catal. abb. Fuld. Siehe ferner S. 375 Anm. 5 über den Zusatz einer Handschrift des Lambert von Hersfeld. Eine rühmende Grabschrift Ratgar's auf dem Frauenberge (vgl. Eckhart Fr. or. II. 145. Rettberg II. 632) ist wohl späteren Ursprungs und wenig verläßlich.

---

# Excurs III.

## Ueber die Verordnungen, welche den Königsboten im Frühjahr 829 mitgegeben wurden.

Es ist nicht leicht, Klarheit über die Verordnungen zu gewinnen, welche die im Jahr 829 ausgesandten Königsboten empfingen. In den Akten der Pariser Synode vom Juni 829 und auch in der Wormser Redaktion jener Synodalakten wird wiederholt eines Capitulars erwähnt, welches die Kaiser diesen Missi mitgegeben hätten[1]). Dasselbe soll im nämlichen Jahre (829) mit dem Beirath der Großen aufgesetzt sein und eine Zusammenstellung der augenblicklicher Abhülfe bedürftigen Uebelstände und Mißbräuche, der Verbrechen und Laster enthalten haben, gegen welche die Königsboten einschreiten sollten. Die Frage ist nun, ob uns dies Capitular erhalten ist, beziehungsweise in welchen Verordnungen oder auch in welchem der Erlasse[2]), die uns aus der betreffenden Zeit vorliegen, wir es wiedererkennen dürfen.

Die Constitutio de missis ablegandis Leg. I. 328 ist im Wesentlichen

---

[1]) Siehe das Anschreiben der Pariser Synode an die Kaiser vor dem 3. Buch der Akten, Mansi XIV. 593: Quapropter de omnibus, quae ad tempus emendatione digna visa sunt congrua capitula serenitas vestra digessit legatosque strenuos delegavit, ut per eadem capitula et flagitia malorum hominum punirent et bonorum laudem vestrae celsitudini notescerent (vgl. Leg. I. 332 lin. 33—36). Ibid. L. III c. 2. col. 596—597: Sunt etiam et alia plura flagitia pernecessario corrigenda, quae nos ideo hic inserere non necessarium duximus, quoniam satis evidenter in vestris capitulis comprehensa esse scimus, quae vos vestra auctoritate et fidelium consultu per strenuos missos vestros corrigenda esse censuistis (vgl. Leg. I. 345 lin. 50—53, wo consuevistis doch wohl als ein Fehler zu betrachten ist). L. III c. 26 col. 603: fatemur, quia in his capitulis, quae superius continentur, necnon in his, quae praesenti anno conscribi et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium vestrum direxistis, multa demonstrata sunt, quae a pastoribus ecclesiarum et a principibus et a reliquo populo hactenus neglecta extiterunt (vgl. Leg. I. 349 lin. 2—5; jedoch fehlen in der Gothaer Hs. die Worte: necnon — direxistis).

[2]) Der Ausdruck capitula hindert nicht unbedingt, an einen Erlaß zu denken. Wenn das Schreiben der Pariser Synode l. c. (vgl. Leg. I. 332 lin. 36—44) unmittelbar fortfährt: Inter quae etiam statuistis in quatuor partibus imperii vestri conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri, in quibus tractarent, quaererent atque cum Dei adjutorio invenirent de caussis (ad) religionem christianam eorumque curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita ut divina auctoritas docet aut aliter teneretur vel quid inde ex parte aut ex toto dimissum esset ut non teneatur; deinde quid in ipsorum qui pastores populi constituti sunt moribus, conversationibus et actibus inveniri posset, quod divinae regulae atque auctoritati non concordaret; simulque inveniretur, quae occasiones in utroque ordine id effecerint ut a recto tramite deviassent; et quidquid de his inventum fuisset, vestrae celsitudini notum facerent, so braucht man deshalb wohl nicht anzunehmen, daß diese Bestimmungen zu dem den Königsboten mitgetheilten Capitular gehörten. Dieselben finden sich in der Constitutio de conventibus archiepiscoporum habendis Leg. I 327 und so gut wie wörtlich gleichlautend auch in dem kaiserlichen Erlasse, welcher die Abhaltung dieser vier Provinzialsynoden ankündigt, Leg. I. 331 lin. 23—30. Auch nachher, Synod. Paris. III. 25, Leg. I. 348 lin. 53, 349 lin. 10, werden diese capitula nochmals citirt und scheinen hier von denjenigen, welche durch die Missi in das Reich gesandt worden, unterschieden zu werden.

eine tractoria, d. h. eine Bestimmung der Bezüge an Lebensmitteln, welche den betreffenden Königsboten zukommen[1]. — Was sodann die capitula de instructione missorum betrifft, welche auf derselben Seite folgen, so machen dieselben theilweise[2] fast nur den Eindruck eines Entwurfs, eines Rahmens zu einer Instruktion für Königsboten: Dicendum est illis — Post haec socii denominandi sunt (d. h. es sollen die einzelnen Paare der Königsboten ernannt werden), et tunc qualis debeat esse legatio iniungenda est — Primo iniungendum est missis — Instruendi etiam sunt, quid inquirant[3]. Indessen enthält c. 3 einen gewissen Anklang an dasjenige, was die Pariser Väter hinsichtlich jenes den Missi mitgegebenen Capitulars aussagen:

c. 3 p. 328: ut, qui bene faciendo gratiarum actione digni sunt, cognoscamus, qui vero correctionem et increpationem pro eorum neglegentiis merentur, omnimodis nobis manifesti fiant.

Mansi XIV. 593 (Leg. I. 332. vgl. oben S. 377 Anm. 1): ut per eadem capitula et flagitia malorum hominum punirent et bonorum laudem vestrae celsitudini notescerent.

Der weitere Abschnitt mit der Ueberschrift: Haec sunt capitula, quae volumus ut diligenter inquirant, Leg. I. 329 mag sich in der That an das Vorhergehende anschließen. Seine letzten Sätze verweisen jedoch auf eine Fortsetzung, welche wir hier vermissen. Sie sagen: gewisse Kategorien von Schuldigen, die weiter unten angeführt seien, hätten sich vor dem Hofgericht des Kaisers zu stellen[4]. Es folgt indessen hierauf nichts weiter, während die Capitularien, welche man dem Wormser Reichstage vom August 829 beizulegen pflegt, allerdings eine ganze Reihe hierauf bezüglicher Bestimmungen enthalten[5]. Da nun die nämlichen Capitularien zugleich vielfältig von Königsboten und Pflichten derselben sprechen[6] und diese insbesondere beauftragen, den Grafen und dem Volke bekannt zu machen, daß der Kaiser allwöchentlich einen Tag zu Gericht sitzen wolle, was auch in dem Erlaß über die Aussendung der Missi angekündigt wird[7]: so scheint es uns nicht ganz unmöglich, daß diese Verordnungen einen Theil der den Königsboten mitgegebenen Capitel bilden, von welchen die Pariser Väter reden. Das betreffende Capitular bestand dann vielleicht aus den Capitula de instructione missorum Leg. I. 328—329 und den Capitula generalia (incl. der alia capitula) Leg. I. 350—353[8]. Es war

---

1) Vergl. Waitz IV. 20.

2) c. 2.

3) Vergl. sonst in Betreff des Inhalts auch S. 245 Anm. 5.

4) Quae personae vel quibus causis culpabili (sic) ad praesentiam nostram venire debent, discernendum est. Exceptis episcopis, abbatibus, comitibus, qui ad placita nostra semper venire debent, isti veniant, si talibus culpis et criminibus deprehensi fuerint, quales inferius adnotatae sunt. Vergl. hierzu Waitz IV, 406 ff.

5) Cap. Wormat. 829. 1 (per fideiussores ad palatium nostrum venire iubeantur), 7. 9. p. 350—351. 4 p. 351. 6. 7. 10. 11 p. 352.

6) c. 1. 3. 4. 5. 6. p. 350. c. 9. 2. 3. 4. p. 351. c. 8. 12. 15 p. 352.

7) c. 15 p. 352: Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo, quod nos in omni ebdomada unum diem ad causas audiendas et iudicandas sedere volumus.

Leg. I. 330 lin. 29—31: simulque sciatis ob hanc causam nos velle per singulas hebdomadas uno die in palatio nostro ad causas audiendas sedere.

Vergl. Pertz, Archiv VII. 366.

8) Es sind dies (s. Boretius S. 148) zwei capitularia per se scribenda, ein kirchenrechtliches (p. 350—351) und ein auf causae mundanae bezügliches (p. 351—353). Den ersteren geben auch die codices die Ueberschrift: Haec sunt capitula, quae aliqui ex missis ad nostram notitiam detulerunt anno 16. imperii nostri, welche jedoch in dieser Form zu dem Inhalt offenbar nicht paßt. Vielleicht steckt also in nostram oder nostri ein Fehler. — Von den Capitula pro lege habenda p. 353—354 ist hier abzusehen, da c. 3 derselben nach dem Zeugniß Hinkmar's (De divortio Lotharii et Tetbergae Opp. I 590, vgl. oben S. 325 Anm. 2) in der That auf dem Wormser Reichstage (in synodo ac placito generali apud Wormatiam) erlassen wurde. Ebenso scheint Hinkmar aber auch in der nämlichen Schrift (p. 611) zu bestätigen, daß jene anderen Capitel nicht von dieser Reichsversammlung ausgegangen sind. Er sagt nämlich: Nec praetereundum, quia legimus in capitulis augustorum fuisse vetitum frigidae aquae iudicium: sed non in illis synodalibus, quae de certis accepimus synodis, während c. 12 Leg. I. 352, vgl. Waitz IV. 359 N. 3, ein Verbot der Kaltwasserprobe enthält. Endlich würde es bei unserer Annahme wenigstens in Bezug auf diesen Theil der s. g. „Wormser Capitularien" nicht mehr auffallend erscheinen, daß darin eine Rücksichtnahme auf die Vorschläge der Reformsynoden v. J. 829 kaum erkennbar ist (vgl. Pertz, Leg. I. 332. Hefele IV. 70. 71).

nur zum Theil eigentliche Gesandteninstruktion; die anderen ausführlichen Verordnungen wurden den Missi als Richtschnur für ihr Wirken und zugleich mit dem Auftrage mitgetheilt, sie im Reiche bekannt zu machen[1]).

Jedenfalls können in den Synodalakten kaum ausschließlich jene kurzen capitula missorum gemeint sein, welche lediglich Anweisungen für die Geschäftsthätigkeit der Königsboten, aber keineswegs eine Zusammenstellung der herrschenden Mißbräuche enthalten[2]).

---

Im Zusammenhange hiemit fügen wir noch einige Bemerkungen über die Leg. I. 354—355 abgedruckten Capitula missis data hinzu, deren Zeitbestimmung ebenfalls ungewiß bleibt. Pertz weiset auch sie dem Wormser Reichstage im August 829 zu. Brunner[3]) dagegen ist mit Rücksicht auf cap. 1 geneigt, sie vor diesen Reichstag zu setzen. Der gedachte Artikel verordnet nämlich, daß bis zu definitiver Regelung der einschlägigen Frage auf dem allgemeinen Reichstage die Kirchengüter (in Bezug auf die Ausschließung des einfachen Zeugenbeweises) wie Krongut behandelt werden sollen[4]), während in den Capit. general. 829. 10. p. 351 dies Vorrecht vielmehr nur solchen Gütern zugesprochen wird, welche sich seit dreißig Jahren in unbestrittenem Besitz der Kirchen befinden[5]). Nach Brunner's Ansicht wäre die letztere, einschränkende, aber definitive Bestimmung die spätere; er hält sie eben für diejenige, welche in der Gesandteninstruktion dem allgemeinen Reichstage vorbehalten wird. Unsrerseits haben wir so eben der freilich unsichern Vermuthung Raum gegeben, daß jene Capitula generalia nicht erst auf dem Wormser Reichstage erlassen, sondern möglicherweise bereits im Frühjahr 829 den Königsboten mitgegeben seien[6]). Auch erscheint es, da die Zeit der betreffenden Gesandteninstruktion nicht feststeht, nicht unzweifelhaft, daß darin gerade der Wormser Reichstag in Aussicht genommen ist[7]). Es könnte z. B. auch die allgemeine Reichsversammlung, welche für das Jahr 828 von den Kaisern beabsichtigt war, jedoch nicht zu Stande kam[8]), gemeint und, gleich andern Bestimmungen, die man auf dem placitum generale hatte treffen wollen, nunmehr auch diese allein mit dem Beirath des engeren Kreises der Großen erlassen sein. Das c. 3 der in Rede stehenden Gesandteninstruktion, welches Reklamationen an Matfrid geschenkter Güter zuläßt und diejenigen, die solche anmelden, ebenfalls auf den allgemeinen Reichstag ladet[9]), spricht dafür, daß diese Capitula missorum alsbald nach der Absetzung des mächtigen Gra=

---

1) Synod. Paris. Mansi XIV, 593 (Leg. I. 332): ut per eadem capitula et flagitia malorum hominum punirent etc. — III. 25 col. 603 (Leg. I. 349): in his, quae praesenti anno conscribi et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium vestrum direxistis.

2) Vergl. oben S. 377 Anm. 1.

3) Zeugen= und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren (Ber. d. Wien. Akad. LI. 442 f.).

4) Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur sicut res ad fiscum nostrum continere solent, usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat, vgl. auch Waitz IV. 358 N. 1.

5) Ut de rebus ecclesiarum, quae ab eis per triginta annorum spatium sine ulla interpellatione possessae sunt, testimonia non recipiantur, sed eo modo contineantur sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent,

6) Es paßt zu dieser Vermuthung ganz gut, daß gerade die Königsboten über die Beobachtung der Vorrechte des Kron= und Kirchenguts zu wachen hatten (s. Waitz IV. 358).

7) Brunner findet einen Stützpunkt für die Annahme, daß die Entscheidung über die Behandlung des Kirchenguts in Rechtsstreitigkeiten auf den Wormser Reichstag von 829 angesetzt gewesen sei, auch in der Petitio c. 14 Leg. I. 340—341, wo es (nach Synod. Paris. III. 21 col. 601) heißt: De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constitui velle decrevit etc. Indessen dünkt es uns mehr als fraglich, ob unter dem honor ecclesiasticus dies Privileg der Kirchengüter zu verstehen sei. Hefele IV. 65 übersetzt: „die dem geistlichen Stande schuldige Ehre". An anderer Stelle (Cap. leg. add. 817. 1, vgl. Ansegis L. IV. 13 p. 210. 313) hat honor ecclesiarum eine ganz andere Bedeutung: nämlich Schutz der Kirchen vor Entweihung durch Todtschlag. Jedoch wiederholt das Wormser Capitular (1 p. 353) hinsichtlich dieses Punkts allerdings im Wesentlichen nur jene ältere Bestimmung.

8) Vergl. die oben S. 300 Anm. 4 angeführten Stellen.

9) Siehe oben S. 288 Anm. 7.

sen, also im Winter 828, zu Achen erlassen wurden, als man jene später durch die Umstände vereitelte allgemeine Reichsversammlung in Aussicht nahm.

Uebrigens darf man auch bezweifeln, ob die Gestalt, in welcher Pertz diese Gesandteninstruktion herausgegeben hat, die richtige ist. Das c. 5 liegt in zwei Fassungen vor, von denen die eine genau mit c. 7 der „capitula ab episcopis tractanda"[1]) 828 p. 328 übereinstimmt. Die andere Redaktion, welche wesentlich abweicht, enthält einen Zusatz über die Beeidigung derjenigen, welche noch nicht den Treueid geleistet haben. Da diese den Missi aber bereits unmittelbar vorher in c. 4 zur Pflicht gemacht wird, so sind wohl nur c. 1–4 als echte Theile dieser Instruktion zu betrachten.

---

[1]) Vergl. o. S. 310 Anm. 7, wo wir sahen, daß dies Capitular vielleicht ebenfalls eine Gesandteninstruktion aus dem Jahre 829 ist.

# Excurs IV.

## Ueber das Verhältniß der Schriften des Bischofs Jonas von Orléans de institutione regia und de institutione laicali zu den Akten der Pariser Synode v. J. 829.

Längst ist die genaue Verwandtschaft bemerkt worden, welche zwischen den Akten der Pariser Synode vom Jahr 829 und der Schrift des Bischofs Jonas von Orléans de institutione regia (d'Achéry, Spicil. ed. nov. I. 324 ff.), einem Fürstenspiegel, welchen dieser Prälat dem König Pippin I. von Aquitanien widmete, besteht. Insbesondere findet sich das zweite Buch jener Synodalakten vollständig in der gedachten Schrift wieder[1]). Meist hat man diese Erscheinung so erklärt, daß das Werk des Jonas in die Akten der Synode aufgenommen sei[2]) und die Abfassung des ersteren eben deshalb um das Jahr 828 gesetzt[3]). Indessen meines Erachtens mit Unrecht. Die der Institutio regia vorangeschickte Dedikationsepistel, welche von einer im Jahr zuvor erfolgten Katastrophe des Reichs und des Kaisers spricht, kann nicht 828, sondern muß, wenn nicht alles täuscht, 834 geschrieben sein[4]). Hieraus ergiebt sich, daß diese Schrift

---

1) Synod. Paris L. II c. 1 = Inst. Reg. 3; c. 2 = I. R. 4; c. 3 = I. R. 5; c. 4 = I. R. 6; c. 5 = I. R. 7; c. 6 = I. R. 9; c. 7 = I. R. 11; c. 8 = I. R. 8; c. 9 = I. R. 10; c. 10 = I. R. 12; c. 11 = I. R. 13; c. 12 = I. R. 14; c. 13 = I. R. 15. Vergl. außerdem Inst. Reg. 16 mit Synod. Paris. L. III c. 19 sowie Inst. Reg. 1 mit Synod. Paris. L. I. c. 3.

2) Vergl., außer d'Achéry, Bähr, Gesch. der Röm. Literatur im karoling. Zeitalter S. 395. Knust in M. G. Leg. IIb. 35. Himly S. 111 N. 4. Dümmler I. 50. N. 1. 114. N. 5, dem Baxmann, Politik der Päpste I. 342 N. 1, sich anschließt. — Dagegen nahm Waitz III, 226 N. 2 bereits das umgekehrte Verhältniß an.

3) So schon d'Achéry, vgl. Bouquet VI. 351 n. b. Bähr a. a. O. Wattenbach I³, 198 N. 6. Dümmler I. 58 N. 56.

4) Es heißt in derselben, d'Achéry Spicil. ed. nov. I. 326: Quid enim dispendii, quid moeroris, quid oppressionis quidve miseriarum simulantes (simulationes?) et discordiae, quae praeterito anno, sicut vestra Excellentia (Pippin) novit, emerserunt, populo Dei inflixerunt, regnum hoc miserabiliter expertum est, et tripudium diabolo suisque membris magnum factum est. Sed quia, ut credo, Dominus, servorum suorum precibus pulsatus et patri vestro propter sua pia religiosaque facta vobisque et fratribus vestris dominis nostris propter mutuam dilectionem firmandam evidenter propitius factus, ne sanguis populi christiani vobis commissi, quem diabolus plurimum sitiebat, civiliter et plus quam civiliter funderetur, bellum quod astu diabolico intentabatur avertit, oportet, imo necesse est, ut vos et fratres vestri heriles nostri in mutua dilectione indissolubiliter consistatis patrique vestro juxta paternam reverentiam et divinam ordinationem atque praeceptionem unanimiter congruam subjectionem impendatis et debitum honorem conservetis et indissimulatum honorem (amorem?) exhibeatis . . . und vorher: Quia igitur quantum orthodoxum virum piumque Caesarem dominum nostrum genitorem vestrum dilexeritis eique in omnibus fideliter et humiliter subjecti fueritis, dehonorationem aegre tuleritis, omnibus nobiliter imo memorabiliter manifestatis: internis cui-

des Bischofs von Orléans nicht in die Akten der Pariser Synode aufgenommen, sondern im Gegentheil aus den letzteren geschöpft ist[1]).

Aber auch noch ein zweites Buch desselben steht zu diesen Akten in Beziehung: nämlich seine Schrift de institutione laicali (d'Achéry, Spicil. ed. nov. I. 258 ff.), der Laienspiegel, welcher eine Art von Gegenstück zu dem Fürstenspiegel bildet. Dies Handbuch der Moral, das für uns zu einem interessanten Bilde der Sitten, besonders der Unsitten jener Zeit wird, verfaßte der Bischof von Orléans für Matfrid, welcher ihn um eine Anweisung zu einem gottgefälligen ehelichen Leben ersucht hatte. Da nun Graf Matfrid von Orléans, bis dahin so zu sagen Jonas' weltlicher Amtsgenosse, 828 seiner Grafschaft verlustig erklärt wurde und bald darauf an der Spitze der Rebellen stand, pflegt gegenwärtig auch die Abfassung der Institutio laicalis, wie diejenige der Institutio regia, etwa in dies Jahr verlegt zu werden[2]). Die Pariser Canones weisen uns jedoch auch hinsichtlich dieser Schrift auf eine abweichende Annahme hin.

Zuvörderst begegnen mehrere Capitel, welche die Akten der Pariser Synode und die Institutio regia mit einander gemein haben, uns auch in der Institutio laicalis[3]). Sodann gedenken die Bischöfe in den Akten selbst eines Schriftstücks, welches ebenfalls aus dem Schooße ihrer Versammlung hervorgegangen und worin eine Reihe von Punkten erörtert sei, die sie hier der Kürze halber nur erwähnen wollten: als die Pflichten des Mannes im Ehestande, die Pflicht fleißigen Kirchenbesuchs, die Pflicht, gerechtes Gericht zu halten, sich vor Bestechung und falschem Zeugniß zu hüten u. s. w.: Congessimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula ad vestram fideliumque vestrorum[4]) observationem et salutem pertinentia, quorum hic omissa prolixitate mentionem tantum facimus. Scilicet quod nosse eos oporteat, conjugium a Deo esse constitutum et quod non sit caussa luxuriae, sed caussa potius filiorum appetendum. Et ut virginitas, sicut doctores nostri

---

precibus Dominum exoro vosque humiliter admoneo, ut semper in eadem dilectione sincerissime, Domino vobis opem ferente, permaneatis et nullatenus vos qualibet occasione aut cujuslibet hortatu ab ejus amore disjungatis neque eum in aliquo contristetis. — Unter den Ereignissen des vorigen Jahres, die, wie der Verfasser sagt, das Reich bis an den Rand eines blutigen Bürgerkriegs geführt hatten, kann man doch kaum etwas anderes als das Zusammentreffen der Heere des Kaisers und seiner Söhne auf dem Rothfelde bei Kolmar im Jahr 833 verstehen. Ganz ähnlich wie hier Bischof Jonas, wenn auch von einem andern Standpunkt aus, preiset auch der Erzbischof Agobard von Lyon die Gnade Gottes dafür, daß damals offener Kampf und Blutvergießen vermieden worden sei: Commotio itaque hujus temporis et harum regionum, quae mira omnipotentis Dei suavitate et dulcedine sine conflictu armorum sedata est (Lib. apologet. 8 Opp. II. 67, vgl. Dümmler I. 80 N. 51; außerdem auch Exauctorat. Hlud. c. 8 Leg. I. 368 lin. 42—43). Die dehonoratio Ludwig's, von welcher Jonas spricht, ist, wiewohl d'Achéry es leugnet, ohne Zweifel die Absetzung des Kaisers. Auch Bouquet hatte die Empfindung des Richtigen, wenngleich er es, in der hergebrachten Zeitbestimmung befangen, ebenfalls verwarf (l. c. „Nec hic intelligenda est Ludovici Pii exauctoratio etc."). Pippin hatte 834 kräftig zur Wiedereinsetzung seines Vaters mitgewirkt (Dümmler I. 90 ff.) und verdiente insofern gerade damals das Lob, welches Jonas ihm spendet. Will man unsere Annahme nicht gelten lassen, so bliebe höchstens übrig, an die erste Empörung gegen Ludwig von 830 zu denken und demgemäß die in Rede stehende Dedikationsepistel in das Jahr 831 zu verlegen. In einem noch früheren Jahre kann sie und mithin auch das Werk, zu welchem sie gehört, nicht entstanden sein.

Dümmler's Bemerkung (I. 58. N. 56), daß die Vorrede, in welcher er Einiges dunkel findet, „auf einen engeren Zusammenhang Pippin's mit Matfrid zu deuten scheine", ist mir nicht verständlich. Vielleicht hat er das Vorwort zur Institutio laicalis im Sinn.

[1]) Als besonders charakteristisch für die beinahe wörtliche Wiederholung des Inhalts der Pariser Synodalakten in der Institutio regia des Jonas, vorbehaltlich unvermeidlicher Modifikationen, heben wir folgende Stelle hervor:

| Synod. Paris. L. III. c. 19 col. 601. | De inst. reg. c. 16. l. c. p. 335. |
| --- | --- |
| Nam et obnixe deprecamur, ut in observatione diei dominici, sicut jamdudum vos deprecati sumus, debitam adhibeatis curam. | Nam et in hoc obnixe deprecamur, ut in observatione diei dominici ..., sicuti dudum genitorem vestrum admonendo deprecati sumus, debitam adhibeatis curam. |

[2]) Vergl. Bähr, S. 394. Wattenbach a. a. O.; d'Achéry scheint etwa das Jahr 825 als Zeit der Abfassung der Inst. laic. anzunehmen.

[3]) Vergl. Synod, Paris. L. II c. 7. 10. 11. 12, bez. Inst. reg. 11. 12. 13. 14 mit Inst. laical. I. 20. 19. 11. 13. Bähr S. 395—396 behauptet sogar, daß fünf Kapitel der Institutio laicalis in die Institutio regia eingerückt seien.

[4]) Constitut. Wormat.: ad laicorum fidelium (vgl. die flg. Anmkg). Unwesentlichere Abweichungen und Fehler dieses zweiten Textes lassen wir hier unberücksichtigt.

tradunt, usque ad nuptias sit custodienda et quod uxores habentes neque pellicem neque concubinam habere debeant. Quomodo etiam in castitate uxores suas diligere eisque utpote vasi infirmiori honorem debitum debeant impendere. Et quod commixtio carnalis cum uxoribus gratia fieri debeat prolis, non voluptatis, et qualiter a coitu praegnantium uxorum viris abstinendum sit, et quod nisi caussa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda, et quod hi, qui caussa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, domini sententia adulteri esse notentur. Sive etiam qualiter incesta a christianis cavenda sint, et quod loca Deo dicata frequentius devotiusque a fidelibus ad Deum exorandum sibique propitium faciendum sint adeunda. Et quod in basilicis Deo dicatis non sit fabulis otiosis turpibusque et obscoenis sermocinationibus vacandum et negotia saecularia publicaque placita habenda, et quod, qui haec in ecclesia Dei faciunt, majora sibi peccata accumulent.

De justo judicio judicando et munerum acceptione cavenda. De falso testimonio vitando et detractione cavenda necnon de ceteris, quae dinumerare longum est (Synod. Paris. L. III c. 2 col. 596. Constitut. Wormat. 829 Leg. I. 345 lin. 33—50)[1]).

Hefele[2]), welcher die Beziehungen dieser Synodalakten zu den Schriften des Bischofs Jonas von Orléans nicht verfolgt hat, meint, die angeführten Worte wiesen vielleicht auf einen verlorenen Theil des zweiten Buchs der ersteren hin. Wenn wir jenen Theil der Akten in seiner ursprünglichen Fassung aber auch nicht mehr besitzen, so ist er uns doch in wahrscheinlich nur unwesentlich modifizirtem Wortlaut in der Institutio laicalis des Jonas erhalten. *Denn der Inhalt dieser Schrift, namentlich ihres zweiten Buchs, entspricht durchaus demjenigen, welchen nach der Angabe der Bischöfe jenes von ihnen auf der Synode zusammengestellte Schriftstück hatte*[3]). Man hat demnach Grund zu der Annahme, daß die Institutio laicalis zu diesem verlorenen Theil der Akten der Pariser Synode in dem nämlichen Verhältnisse stehe wie die Institutio regia zu dem uns überlieferten, woraus zugleich folgen würde, daß auch *sie* nicht schon im Jahr 828, sondern erst nach jener Kirchenversammlung verfaßt ist. Wir bemerken zugleich, daß Matfrid in der Widmung lediglich mit seinem Namen, insbesondere nicht ausdrücklich als Graf bezeichnet wird[4]).

Es bleibt die Frage übrig, ob wir den Bischof Jonas somit als einen Plagiator ansehen sollen. Sein Verfahren mit den Pariser Synodalakten erscheint auf den ersten Blick als ein außerordentlich dreister literarischer Dieb-

---

[1]) Vergl. auch das Schreiben der Pariser Synode an die Kaiser, Mansi l. c. col. 594: Abhinc sequuntur quaedam, quae ex capitulis conventus nostri breviter decerpsimus, quae ad nostram (vestram?) fideliumque vestrorum laicorum observationem et salutem pertinentia necessaria esse perspeximus.

[2]) Conciliengeschichte IV. 63.

[3]) Vergl. die Capitelüberschriften der Institutio laicalis (d'Achéry l. c. p. 259 f.):

Lib. I. cap. 13. Quod in ecclesia Christi non sit otiosis turpibusque fabulis vacandum: et quod, qui haec faciunt, non solum sibi peccata non minuant, sed etiam majora accumulent.

Lib. II. cap. 1. Quod conjugium a Deo sit institutum et non sit appetendum causa luxuriae, sed liberorum procreatione (sic). 2. Ut qui uxores ducere voluerint, sicut eas castas et incorruptas cupiunt invenire, sic ad eas casti et incorrupti studeant accedere. 4. De conservanda fide inter virum et uxorem, et quod non liceat [conjugatis neque pellicem neque] concubinam habere. 5. Quod viri uxores suas in castitate diligere eisque utpote vasis infirmioribus honorem debeant impendere. 6. Quod cum uxoribus carnis commixtio gratia fieri debeat prolis, non voluptatis. 7. Contra eos, qui a coitu uxorum praegnantium se minime abstinere contendunt. 8. De incestis. 12. Quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda. 13. Quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur. 24. Juste judicandum et munerum acceptionem vitandam. 26. De falso testimonio.

Lib. III cap. 7. De detractione.

[4]) l. c. p. 258: Dilecto in Christo Mathfredo Jonas in Domino perpetuam salutem. — Lib. I. c. 10 p. 265 f. (vgl. Dümmler I, 85 N. 68) muß allerdings vor der Kirchenbuße Ludwig's d. Fr. (833) niedergeschrieben sein, obwohl es vielleicht auch nur ohne Weiteres aus den Akten der Pariser Synode übernommen ist, welche ja auch sonst (vgl. o. S. 318) die Forderung einer strengen Bußdisziplin enthalten.

stahl, um so verwerflicher, als dieser Mann andern gegenüber eine viel strengere Ansicht über Compilationen kundgiebt, als sie in jener Zeit im Allgemeinen herrschend war. Während man damals die in der Literatur niedergelegten Schätze sonst wohl als Gemeingut betrachtete, das zu jedermanns beliebiger Verfügung stehe wie Luft und Licht, und der Begriff des geistigen Eigenthums kaum existirte, wirft Jonas dem Bischof Claudius von Turin mit Entrüstung vor, daß derselbe fremde Werke geplündert und den Raub durch allerhand Auslassungen und Aenderungen zu verdecken gesucht habe[1]). Indessen zeigt sich vielleicht ein Ausweg. Als die Kaiser jene vier Provinzialsynoden für das Jahr 829 ausschrieben, ordneten sie an, daß die Akten derselben bis zu einer bestimmten Frist geheim zu halten seien. Die Bischöfe hätten einen Notar zu erwählen, welcher die Ergebnisse ihrer Berathungen genau aufzeichnen und eidlich zu treuer Aufbewahrung derselben verpflichtet werden solle[2]). Das ist wohl so zu verstehen, daß dieser Notar aus der Mitte der Bischöfe selber hervorgehen sollte, und sehr wohl möglich, daß der Bischof von Orléans, welcher an der Pariser Synode theilnahm, dazu auserkoren wurde, da er der Feder besonders gewachsen war[3]). Trifft diese Annahme zu, so hätte Bischof Jonas in den Schriften de institutione regia und de institutione laicali gewissermaßen nur seine eigene Arbeit zum zweiten Male herausgegeben.

---

[1]) De cultu imaginum Lib. I. Bibl. Max. Patr. Lugdun. XIV. 169: quae de aliorum opusculis furtim surripuit et, quibusdam subtractis atque mutatis, compilatoris usus officio ut sua suo inseruit operi.

[2]) Constitutio de conventibus archiepiscoporum habendis, Leg. I. 327: Et quicquid ab eis de his causis inventum fuerit, tam sollerti cura custodiatur, ut nullatenus ad aliorum notitiam pervenire permittant ante tempus constitutum. Et ideo unus notarius inter omnes eligatur et quicquid ipsi invenerint subtiliter describat et sub iuramento constrictus fideliter conservet; fast wörtlich ebenso in dem Erlaß Leg. I. 331 lin. 29—33.

[3]) So verfaßte Jonas auch auf der Synode zu Diedenhofen 835 das Protokoll über die Abdankung des Erzbischofs Ebo von Reims (vgl. Hincmar. De praedestinatione c. 36 Opp. I. 324. Hefele IV. 82).

## Excurs V.

### Ueber den Antheil des jüngeren Ludwig an der Empörung vom Jahre 830.

Nach Paschasius Radbertus (V. Walae II. 9 Scr. II. 554) wäre der jüngere Ludwig (er nennt ihn Gratianus) im Jahr 830 schon bei der ersten Vereinigung der Aufständischen nach seinem Bruder Pippin in der Mitte derselben erschienen. Der Baiernkönig ist in dieser Darstellung sogar derjenige, welcher die ganze Schmach des Ehebruchs und des heidnischen Blendwerks, womit die kaiserliche Pfalz erfüllt ist, und die schwarzen Pläne Bernhard's aufdeckt und dadurch den unerschütterlichen Entschluß zum Widerstande hervorruft. Leibniz, Ann. Imp. I. 403, und Funck, S. 262 N. 2, beziehen diesen Bericht auf den Reichstag zu Compiègne. Jedoch ist Leibniz zweifelhaft, ob demselben ganz zu trauen sei; Funck hält ihn geradezu für erlogen. Dagegen vertheidigt Dümmler I. 58 N. 57 die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung[1]), zumal Radbert hier als Augenzeuge spreche, und nimmt sie auf, so jedoch, daß er Ludwig in Verberie zu Pippin und den Geschworenen stoßen läßt (ähnlich auch Warnkönig und Gerard II. 52). Die dunkelen Worte advolavit extimis a custodiis etc. versteht Dümmler dahin, daß dieser König, „aus irgend einem Verdachtsgrunde am Hofe längere Zeit in freier Haft gehalten, die allgemeine Verwirrung zur Flucht benutzt habe". Auch wir nehmen Anstand, die gedachte Erzählung auf die Reichsversammlung von Compiègne zu deuten. Die Schuld an den verschiedenen Auslegungen trägt jedoch die Unklarheit und Verworrenheit des Autors. Auch behauptet Radbert, wenn wir ihn recht verstehen, nur auf dem Reichstage zu Compiègne gegenwärtig gewesen zu sein[2]). Er citirt aus dem Gedächtniß die Worte, welche der Kaiser Ludwig, der doch in Verberie nicht zugegen war, in illa concione (p. 555 lin. 18, vgl. lin. 9. 11. 27: in eadem concione) gesprochen haben soll, und in der That scheint sich Ludwig in Compiègne ungefähr in dem von ihm angegebenen Sinne geäußert zu haben[3]). Er sagt ferner, daß in eodem placito (lin. 49) Bernhard's Bruder (Heribert) geblendet worden sei, und auch dies geschah, wie wir wissen[4]), zu Compiègne. Ob Radbert auch von jenem früheren Erscheinen des jüngeren Ludwig als Augenzeuge berichtet, bleibt mithin sehr ungewiß, und im Uebrigen ist diese Erzählung so phantastisch, daß wir ebenfalls Bedenken tragen, Gebrauch davon zu

---

1) Vergl. auch Waitz IV. 569 N. 3. Krohn, Ludwig d. Deutsche (Progr. des Gymn. zu Saarbrücken 1872) S. 9.

2) Er mag sich dort sogar auf der kaiserlichen Seite befunden haben. Wenigstens war er später nach seiner eigenen Erzählung (II. 10 p. 556) mit Aufträgen des Kaisers betraut und wollte Wala bewegen, Begnadigung nachzusuchen. Vergl. auch V. Walae I. 8 p. 468.

3) Vergl. Exauctorat. Leg. I. 367 lin. 37 ff. und oben Seite 353—354.

4) Vergl. Ann. Bert. 830 p. 424. V. Hlud. 45 p. 633 u. oben S. 355.

machen. Ueberhaupt ist das Epitaphium Arsenii ein Machwerk, dem man nur insoweit mit Sicherheit vertrauen kann als seine Angaben durch bessere Quellen bestätigt werden.

Außerdem beruft sich Dümmler hinsichtlich der Theilnahme des jüngeren Ludwig an jener Empörung auf Nithard. I. 3: Lodharius . . . . tam fratres quam universam plebem veluti ad restaurandum reipublicae statum animabat. Quamobrem pariter cum omni populo patri ad Compendium superveniunt (vgl. auch c. 4 p. 653: Occurrebat insuper etiam filiis verecundia et poenitudo, quod patrem bis honore privaverant), sowie auf die Hersfelder Jahrbücher, Ann. Quedlinburg. 830: Ludovicus imperator depositus est de solio a filiis suis Lothario, Ludovico, Carolo (verb. Pippino); Lambert. Ann. 829 Scr. III. 44. Die Angabe der letzteren hat jedoch sehr wenig Bedeutung, zumal die Namen der Söhne des Kaisers, wie man sieht, nicht einmal richtig angeführt sind. Ein anderes Exemplar der nämlichen Jahrbücher, die Ann. Altahenses maiores Scr. XX. 784, hat nur: Imperator deponitur. Auch Nithard ist hier kurz und ungenau, wie er denn mit Unrecht[1]) Lothar zum eigentlichen Urheber dieser Empörung stempelt. Allerdings werden auch von Agobard, an dessen Erzählung diejenige des Paschasius anklingt[2]), sowie in den Annales Mettenses[3]) die Söhne des Kaisers aus erster Ehe im Allgemeinen als Träger der Erhebung bezeichnet, ohne daß Ludwig ausgenommen würde. Auch wissen wir ja, daß dieser die Erbitterung seiner Brüder theilte; die Zuweisung Alamanniens an Karl betraf ihn näher als Pippin[4]). Das Schweigen der wichtigsten Quellen macht es jedoch unwahrscheinlich, daß er bei der Vereinigung der Verschworenen in Paris oder Verberie zugegen gewesen sei. Von seiner Anwesenheit in Compiègne wissen die Reichsannalen und der Astronom ebenfalls nichts, und das Zeugniß Thegan's, daß Ludwig damals die Entthronung des Vaters verhindert habe, ist nicht unverdächtig[5]).

---

1) Vergl. oben S. 352 Anm. 6.

2)

| Agobard. Lib. apologet. | V. Walae |
|---|---|
| c. 2 p. 62: Et surgentes singuli uno et pio consensu in emundatione scelerum, convenerunt simul. c. 8 p. 67: convenerunt singuli de loco suo etc. | II. 9 p. 554 lin. 12—16: qui simul omnes, acsi divinitus coacti, venerunt in unum pro fide regis et regni, pro salute populi et patriae, pro stabilitate imperii et filiorum successione, quoniam audierant omnes et compererant singuli de locis suis unum esse interitum omnibus praeparatum. Ubi acsi divinitus evocati cum simul essent etc. |

3) 830 Scr. I. 336: Ipsa enim (sc. Judith) imperatori filium valde elegantem nomine Karolum iam pepererat, pro quo quidem privigni eius atque aliqui ex optimatibus eis coniuncti odio habebant praedictam imperatricem atque suum parvulum filium, timentes ne in regno patris haeres succederet. Qua de re commoti, . . . . nunciatum est ei, quod praedicti aemuli sui cum filiis, quos de alia uxore olim habuerat, se coniungerent et eos contra voluntatem suam super se sublimare vellent etc.

4) Vergl. o. S. 323.

5) Vergl. o. S. 353. Daß die betreffenden Worte Thegan's (c. 36 p. 597): quod prohibuit dilectus aequivocus filius eius sich nicht, wie Funck will, auf den Reichstag von Nimwegen beziehen können, bemerkt Dümmler a. a. O. mit Recht. Sie sind aber überhaupt in sehr ungeschickter Weise eingeschaltet, und es ist nicht einmal völlig klar, ob nach der Vorstellung des Autors Ludwig der Deutsche in Compiègne anwesend war.

# Excurs VI.

## Ueber die Divisio imperii (a. 831) Mon. Germ. Leg. I. 356—359.

Bei der Beurtheilung der späteren divisio imperii Ludwig's des Frommen, welche zuerst Pithou aus einer „sehr alten" Pergamenthandschrift, zuletzt Pertz (Monum. Germ. Leg. I. 356—359) wieder abgedruckt hat, ist unseres Dafürhaltens nicht hinreichend beachtet worden, daß dies Dokument in zwei Bestandtheile zerfällt, die mehr äußerlich als organisch mit einander verbunden sind.

Der erste Theil, welcher mit dem c. 14 ausdrücklich abschließt[1]), kündigt sich im Eingange als ein Gesetz über die Theilung des Reichs unter drei Söhne des Kaisers, Pippin, Ludwig und Karl (die Existenz Lothar's wird vollkommen ignorirt), nach seinem Tode an[2]). Trotzdem fehlt in ihm die Hauptsache, nämlich die Bestimmung der Reichsantheile, welche den drei Söhnen zufallen sollen, also die eigentliche divisio[3]), während die Stelle, wo diese stehen müßte, deutlich zu erkennen ist. Denn die Schlußworte des Eingangs: Cuius divisionis modum atque ordinationem talem nobis facere placuit kündigen sie als unmittelbar nachfolgend an, und der Anfang des c. 1: Haec autem tali ordinatione disposuimus etc., welcher sich jetzt einigermaßen seltsam ausnimmt, da vorher noch garnichts bestimmt ist, weiset auf sie bereits als unmittelbar vorhergehend zurück. So leiten auch in dem Reichstheilungsgesetze Karl's des Großen vom Jahr 806[4]) die Worte: Divisiones vero a Deo conservati atque conservandi imperii vel regni nostri tales facere placuit von dem Prologe zu den eigentlichen Theilungsbestimmungen über. Erst nachdem diese in den drei ersten Paragraphen gegeben sind, werden dort von c. 4 an mit den

---

1) Hoc postremo statuendum nobis videtur etc., vgl. Div. imp. a. 806 c. 19 Leg. I. 143, wo dann allerdings noch ein Schlußwort (c. 20) folgt.

2) Notum fieri volumus omnium vestrum solertiae, quod inter dilectos filios nostros Pippinum, Hludowicum, Karolum regni nobis a Deo commissi talem divisionem facere decrevimus, ut post nostrum ab hac mortalitate decessum unusquisque illorum scire valeat, si eos divina pietas nobis superstites esse voluerit, quae portio sibi ad tenendum atque gubernandum a nobis adsignata sit. Quam divisionem eo modo describere ac designare volumus, ut singuli iuxta ordinationem nostram et fines regni sui qui in alienigenas extenduntur cum Dei adiutorio defendere statuant ac studeant et pacem ac fraternam caritatem inter se custodire valeant.

3) Vergl. z. B. Prudent. Trec. Ann. 839 Scr. I. 434: Cuius divisionis formula ita se habuit etc. — Ebenso fehlen auch nähere Bestimmungen über eventuelle weitere Theilung, sobald einer der Brüder mit Tode abgeht, wie in Div. imp. a. 806 c. 4 p. 141. Statt dessen heißt es in c. 1 nur allgemein: Quodsi talem filium non habuerit, tunc volumus, ut illa pars regni, quam idem habebat, dividatur aequaliter inter illos fratres, qui superstites remanserunt (remanserint). Auch dies deutet darauf, daß man bei der Redaktion gar keine festen Theilungsbestimmungen vor Augen hatte.

4) Leg. I. 140—143. — Auch in der divisio imp. a. 817 (c. 1—2 p. 198) folgen die Theilungsbestimmungen unmittelbar auf die Einleitung.

Worten: Haec autem tali ordine disponimus, ut etc. die Substitutionen und ergänzenden Bestimmungen daran geknüpft.

Es ist nun überhaupt längst erkannt worden, daß diese s. g. divisio imperii größtentheils nur eine Copie des Theilungsgesetzes von 806 ist [1]). Schon die Einleitung des letzteren ist stark benutzt; c. 1 entspricht dem Inhalt der dortigen c. 5 und 4; c. 2—12 wiederholen c. 6—16 in derselben Reihenfolge und beinahe wörtlich, ebenso c. 13—14 die c. 19 und 20, nur in umgekehrter Ordnung. Ein paar Abweichungen sind durch die Natur der Sache bedingt, wie a proavo nostro Karolo et avo nostro Pippino et beatae memoriae genitore nostro Karolo imperatore (c. 11 p. 358 lin. 25—26) statt ab avo nostro Karolo et beatae memoriae genitore nostro Pippino rege (806 c. 15 p. 142 lin. 44—45). Eine große Anzahl anderer Varianten darf man als Fehler der Handschrift oder der Drucke ansehen. Einen erheblichen Theil davon hat Pertz bereits durch Emendation beseitigt; indessen sind noch augenscheinliche Fehler stehen geblieben [2]). An einer Stelle zeigt sich eine Lesart, welche auch in einer sehr späten Handschrift [3]) des Gesetzes von 806 sich ähnlich findet, jedoch nur ungenauer ist als der sonst überlieferte Text des letzteren [4]).

Gleichwohl stößt man auf einige Weglassungen und Zusätze von Bedeutung. Die c. 17 und 18 des Reichstheilungsgesetzes Karl's des Großen, worin dieser gewisse Bestimmungen getroffen hatte, um die Zukunft seiner Töchter und Enkel zu sichern, werden hier nicht wiederholt. Dagegen ist an einer andern Stelle [5]) das Verbot hinzugefügt, daß keiner der drei Brüder bei Lebzeiten des Vaters diesem oder einem anderen Lehnsherrn einen Vassallen abwendig machen soll. Endlich reservirt sich der Kaiser vor dem allgemeinen Vorbehalt künftiger Zusatzbestimmungen am Schluß des Gesetzes, welcher auch in der divisio des Jahres 806 nicht fehlt [6]), hier noch ausdrücklich das Recht, wenn einer der drei Söhne sich durch Gehorsam und guten Willen besonders auszeichne, dessen Antheil auf Kosten eines der andern Brüder, der etwa eine minder gefällige Haltung an den Tag lege, zu vergrößern [7]).

Die Invokation (In nomine domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi) ist die nämliche, welche sich in allen Urkunden Ludwig's findet [8]); der Titel (Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus)

---

1) Pertz fügt die betreffenden Verweisungen am Rande hinzu. Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 404. Funck S. 270. Waitz IV. 572. Dümmler I. 65. — Sickel II. 338 f. Anm. zu L. 280 läßt diesen Umstand unberücksichtigt.

2) So ist in c. 3 p. 357 lin. 31 wohl illorum für ullum, in c. 4 p. 357 lin. 35. 38 und c. 7 p. 358 lin. 5 statt illum, illis offenbar liberum, liberis zu lesen (vergl. 806 c. 7. 8. 11 p. 142 lin. 1. 5. 8. 24). In c. 11 p. 358 lin. 31 ist fratribus kaum erträglich (806 c. 15 p. 142 lin. 50 dafür: regnis). Auch vexillo crucis c. 10 p. 358 lin. 19 statt iudicio crucis (806 c. 14 p. 142 lin. 38) fällt auf, wenn es nicht bloß Umschreibung für Kreuz sein soll. Eine Kreuzesfahne kam bei der Kreuzprobe nicht in Anwendung, sondern Kläger und Angeklagter mußten dabei mit aufgehobenen Armen an einem Kreuze stehen, bis einer von beiden vor Erschöpfung die Arme sinken ließ (Dahn, Studien zur Gesch. der german. Gottesurtheile S. 37 ff.). Ebenso geht adfirmare c. 13 p. 358 lin. 36 kaum an (806 c. 20 p. 143 lin. 18: firmare). Auf minder Auffälliges, wie p. 357 lin. 14: describere ac designare volumus (806 p. 140 lin. 37: discribere et designare fecimus), sei nur eben hingewiesen.

Ein paar andere abweichende Ausdrücke ließen sich allenfalls rechtfertigen, sind jedoch vielleicht ebenfalls nach der Vorlage zu corrigiren; so exterminationem c. 10 p. 358 lin. 20—21 (806 c. 14 p. 142 lin. 40: examinationem), ferner eo ordine c. 13 p. 358 lin. 36 statt ex ordine 806 c. 20 p. 143 lin. 18. In c. 9 p. 358 lin. 12—13, wo Pertz nolumus lesen will, sollte vielleicht, wie 806 c. 13 p. 142 lin. 31—32, volumus, ut . . . . non stehen. Als eine Verbesserung erscheint einzig und allein patri a filiis c. 13 p. 358 lin. 41, gegenüber patri filiis in c. 20 der div. imp. a. 806, wie wenigstens bei Pertz p. 143 lin. 23 gedruckt ist.

3) Cod. bibl. Vatican. Nro. 3922 chartac. in fol. saec. XVI—XVII (2. bei Pertz).

4) Vergl.

Div. imp. 806 c. 7 p. 142 lin. 1—2:

Neque aliquis illorum hominem fratris sui pro quibuslibet causis sive culpis ad se confugientem suscipiat nec intercessionem quidem pro eo faciat (sustineat ad intercessionem pro eo faciendam 2.).

Div. imp. 830 (831?) c. 3 p. 357 lin. 31—32:

Nec aliquis ullum hominem fratris sui pro quibuslibet causis vel culpis ad se confugientem suscipiat ad intercessionem pro eo faciendam.

5) c. 4.

6) c. 14 p. 358, vergl. 806 c. 19 p. 143.

7) c. 13 p. 358.

8) Sickel I. 278.

derjenige, welchen der Kaiser, außer in der ersten Periode seiner Regierung (814—825), die hier nicht in Betracht kommen kann, auch während der Zeit vom Ausgang des Jahres 830 bis zum Mai 834 in den Diplomen führt[1]). Die wichtigsten Merkmale dieser Gesetzesurkunde sind mithin kanzleimäßig, und es fällt dem gegenüber wohl nicht ins Gewicht, daß außer dem Datum auch eine Arenga und Apprekation fehlen, während die Inskription ungewöhnlich gespreizt ist[2]). Auch die Zusätze und Fortlassungen scheinen den Verhältnissen entsprechend. Den Paragraphen, in welchem Kaiser Karl seinen Söhnen geboten hatte, seine Enkel gerecht und mild zu behandeln und in Ehren zu halten, mochte man nicht wiederholen wollen, um nicht unliebsame Erinnerungen an das Schicksal König Bernhard's wachzurufen. Sich den Söhnen gegenüber zu versichern, daß sie seine Vassallen nicht zum Meineide verleiteten, hatte Ludwig allen Grund[3]). Vor Allem hat man geglaubt[4]), in jenem Vorbehalt zu Gunsten desjenigen Sohnes, der sich Gott und dem Vater besonders gefällig erweisen werde, die ränkevolle Hinterhaltigkeit der Kaiserin und die Schwäche des Kaisers zu erkennen, welche dem Sohn der Judith unter dem Schein der Mitbegünstigung seiner beiden jüngeren Stiefbrüder die weitesten Vortheile offen halten wollte. War der Zweck aber auch nur, den Söhnen einen lockenden Lohn für Treue und Willfährigkeit, eine Drohung für Ungehorsam und Abfall vorzuhalten und sich nicht wieder in solcher Weise die Hände zu binden wie bei der Erbfolgeordnung von 817, so schoß dieser ungeschickte Zusatz doch jedenfalls über das Ziel hinaus. Durch ihn schwebte, wie Dümmler mit Recht bemerkt, das ganze Gesetz in der Luft. Pippin und Ludwig[5]) müßten sich völlig ohnmächtig gefühlt haben, um sich ein solches Spiel gefallen zu lassen. Unter dieser Bedingung war es beinahe gleichgültig, welche Theilungsbestimmungen dem Gesetz eingefügt wurden, weil von vornherein kein Verlaß auf dieselben.

Befremdlich bleibt aber besonders der schon berührte Umstand, daß in dem Dokument mit keiner Silbe Lothar's gedacht wird. Wenn man es sonst nicht besser wüßte, würde man nach dieser Theilungsakte geradezu annehmen, daß Ludwig nur die drei Söhne Pippin, Ludwig und Karl besessen habe, wie Kaiser Karl nur drei eheliche Söhne, welche dieselben Namen trugen, gehabt hatte. Auch daß Lothar im Jahr 831 auf Italien beschränkt wurde[6]), erklärt diese Erscheinung nicht ganz ausreichend, zumal man nach dem Eingange des Gesetzes erwarten würde, es handle sich, wie 806, um eine Verfügung über das Gesammtreich. Kaum weniger erstaunt man, daß ein Dokument von solcher Bedeutung und Tragweite größtentheils beinahe mechanisch aus einem Theilungsgesetze abgeschrieben ist, welches unter der vorhergehenden Regierung erlassen worden war: mit solcher Unkenntniß oder Gedankenlosigkeit abgeschrieben, daß sogar die Anordnung wiederholt wird[7]), Grenzstreitigkeiten eventuell durch die Kreuzesprobe entscheiden zu lassen, während Kaiser Ludwig die Anwendung dieses Gottesurtheils in einem früheren Capitulare unbedingt untersagt hatte[8]). Unter diesen Umständen könnte es sogar allenfalls zweifelhaft erscheinen, ob die Lücke für die Theilungsbestimmungen nach dem Eingange mit Bewußtsein offen gelassen, der Paragraph, welcher den Vorbehalt künftiger Ergänzungen ausspricht,

---

[1]) Vergl. Sickel II. 338. I. 279. 283 f.

[2]) omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et cuncto catholico populo praesenti scilicet et futuro gentium ac nationum, quae sub imperio ac regimine nostro constitutae sunt (806 p. 140 dagegen nur: omnibus fidelibus sanctae Dei aecclaesiae ac nostris).

[3]) Noch mehr als früher allerdings nach den Vorgängen von 833.

[4]) Funck S. 159 f. Dümmler I. 65. Warnkönig und Gerard II. 56.

[5]) Funck meint, sie hätten unter dem mißfälligen Bruder vielleicht den Lothar verstanden. Dies Mißverständniß hätte aber nicht nur einen unbilligen Grad von Naivetät vorausgesetzt, sondern ist durch den Zusammenhang vollkommen ausgeschlossen.

[6]) Nithard. I. 3 p. 652. Meyer von Knonau S. 4. Dümmler I. 63 N. 72. 64.

[7]) c. 10 p. 358, vgl. 806 c. 14 p. 142 und oben S. 388 Anm. 2.

[8]) Cap. Aquisgr. 817 c. 27 Leg. I. 209: Sancitum est, ut nullus deinceps quamlibet examinationem crucis facere praesumat; ne, quae Christi passione glorificata est, cuiuslibet temeritate contemptui habeatur, vgl. oben S. 98 N. 7. Waitz IV. 359 N. 2. Rettberg II. 752. Sickel II. 284 Anm. zu K. 175. Blügel, de Agobardi vita et scriptis p. 32 n. 2. — Was die Anklage gegen Ludwig (Exauctorat. 1 Leg. I. 367): quod, immemor voti sui, signum sanctae religionis propter vindictam suae indignationis fieri postea iusserit bedeutet, ist mir nicht klar.

mit Bewußtsein als Schlußartikel bezeichnet ist oder ob auch dies nur auf unüberlegtem, flüchtigem Abschreiben beruht. Endlich kommt hinzu, daß in den wenigen selbständigen Zusätzen das Latein an einer Stelle auffallend barbarisch ist[1]).

An diesen ersten Theil der angeblichen Reichstheilungsurkunde reihen sich nun roh hingeworfene Notizen[2]) über Gebiete, welche zu Aquitanien, Baiern und Alamannien geschlagen werden sollen. Auch diese Notizen sind offenbar nicht ohne Fehler[3]), vielleicht auch nicht vollständig erhalten[4]). Die gedachten drei Länder entsprechen zwar den Reichen Pippin's, Ludwig's und Karl's in der Zeit, an welche wir hier denken müssen; auch bestätigen wenigstens ein paar Worte, daß von einer Abgrenzung, beziehungsweise Vergrößerung der letzteren die Rede ist[5]). Aber um diese Worte zu verstehen, muß man erst das Reichstheilungsgesetz von 817[6]) vergleichen. Als ein vollgültiger Ersatz für die in der eigentlichen Urkunde fehlenden Theilungsbestimmungen haben diese Notizen mithin kaum Anspruch angesehen zu werden. Man hat aus ihnen gefolgert[7]), daß es sich hier überhaupt um keine Reichstheilung, sondern nur um eine Erweiterung bereits bestehender Landestheile handle; aber das heißt sich einseitig an diese Notizen, an die eine Hälfte der Ueberlieferung halten. Die strenge Consequenz dieser Auffassung würde nur sein, daß die beiden Elemente derselben nicht zusammengehören.

Es würde uns unvorsichtig erscheinen, bis zu dieser Behauptung zu gehen. Das sichere Ergebniß der vorstehenden Erörterungen beschränkt sich auf Folgendes:

Wir haben hier 1) so zu sagen die Formel zu einer Gesetzesurkunde Kaiser Ludwig's des Frommen über die Theilung seines Reichs unter seine drei Söhne Pippin, Ludwig und Karl nach seinem Tode vor uns. Diese Formel ist im Wesentlichen von der Reichstheilungsurkunde Karl's des Großen vom Jahr 806 abgezogen. Nach dem Titel, welcher dem Kaiser darin gegeben wird, und in Rücksicht auf die Verhältnisse, unter denen eine solche Theilung allein projektirt sein könnte, müßte dieselbe in der Zeit zwischen dem Ende des Jahres 830 und dem Mai 834 aufgesetzt sein. Die Formel selbst ist aber nicht ausgefüllt; der Hauptinhalt (die Theilungsbestimmungen) fehlt an der Stelle, wo er hingehörte. Die Echtheit zu verneinen, wird man, trotz manchem Auffälligem, nicht berechtigt sein. Jedoch erscheint sie nicht unzweifelhaft.

2) Einen Ersatz für die in der Formel fehlenden Theilungsbestimmungen darf man vielleicht in den angehängten Notizen erblicken, die jedoch nur in formloser, vielleicht auch unvollständiger Weise die Gebiete aufzählen, welche zu den Reichen der drei genannten Söhne des Kaisers hinzugefügt werden sollen.

Was wir sonst über Reichstheilungen oder Reichstheilungsentwürfe Kaiser Ludwig's aus dem angegebenen Zeitraum erfahren, gewährt uns kaum nähere Anhaltspunkte für das Verständniß und die chronologische Einreihung dieses Dokuments. Man hat in demselben eine Bestätigung und Erläuterung der Nachricht des Nithard[8]) finden wollen[9]), daß der Kaiser in der Noth des Jahres

[1]) c. 13: et illum talem efficiamus, qualiter ille propriis meritis dignus ostenderit. An den andern betreffenden Stellen macht sich dies nicht bemerklich.

[2]) Auf die Formlosigkeit derselben macht auch Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des Deutschen Mittelalters II. 443 N. 651 aufmerksam.

[3]) Gleich zu Anfang p. 358 lin. 52 fehlt ein zu totam gehöriges Wort, vielleicht: Neustriam. Dann heißt es weiter: et ultra Sequanam pagis 28, id est Catalonis, Meltianum, Ambiensis et Pontium usque ad mare. Zumal die genannten 4 Gaue (Chalons, Meaux, Amiens, Ponthieu) in der That von der Seine bis zum Meere reichen, ist die Zahl 28 zu corrigiren. Wedekind a. a. O. S. 442 nimmt willkürlich an, daß jene Gaue nur als die äußersten hervorgehoben seien.

[4]) Vergl. die Leg. I. 359 N. 18 angeführte Bemerkung Pithou's, außerdem auch Leibniz, Ann. Imp. I. 404—405.

[5]) p. 359: totam Burgundiam, excepto quod Pippino datum est, übrigens ebenfalls der div. imp. a. 806 nachgebildet (c. 3 p. 141: Burgundiam, excepto illa parte, quam Ludovico dedimus). Beachtenswerth sind außerdem vielleicht noch die Worte de ista media Francia. Sie könnten eine Hindeutung auf die Gegend enthalten, in welcher diese Notizen aufgesetzt wurden.

[6]) c. 1 p. 198, vgl. Wedekind S. 442 N. 650.

[7]) Wedekind S. 443 N. 651. Ihm folgt Stälin, Wirtemberg. Gesch. I. 252 N. 2.

[8]) I. 3 p. 652. — Auch erblickt Wedekind S. 446 N. 655, 453 in Prudent. Trec. Ann. 839 p. 432 eine Bestätigung dafür, daß Pippin wirklich den Theil von Neustrien zwischen Loire und Seine besessen habe.

[9]) *Leibniz*, Ann. Imp. I. 404. Wedekind, Noten II. 441—443. Warnkönig und Gerard II. *54—55.* Stälin a. a. O. Dümmler I. 63 N. 72. Sickel II. 339 (Anm. zu L. 280). Meyer von

830 seinen Söhnen Pippin und Ludwig als Lohn für ihre Mitwirkung zu seiner Restitution eine Vergrößerung ihrer Reiche verhieß und dies Versprechen nachher auch erfüllte. Dem entsprechend wird das in Rede stehende Reichstheilungsgesetz von mehreren, namentlich den neuesten Forschern, in das Jahr 831 oder noch genauer in den Februar desselben verlegt[1]. Indessen zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß Nithard's Mittheilung nur sehr ungefähr dem Inhalt dieser Urkunde entspricht[2], wenn auch die angehängten Notizen über Landstriche, welche zu Aquitanien und Baiern hinzugefügt werden sollen, an dieselbe erinnern. Von einer gleichzeitigen Vergrößerung von Karl's Reich, überhaupt von einer Reichstheilung unter die drei jüngeren Söhne des Kaisers, welche nach dessen Tode zur Ausführung kommen sollte, spricht Nithard nicht. Ueberdies confundirt dieser Geschichtschreiber mehrfach die Vorgänge nach der ersten und zweiten Restauration Ludwig's, und das könnte möglicherweise auch in diesem Punkte der Fall sein.

Ferner erwähnt der Astronom[3] einer Theilung des Reichs zwischen Lothar und Karl, welche von Kaiser Ludwig gegen Ende des Jahres 832 festgesetzt, jedoch durch die weitere Entwickelung der Begebenheiten (die Katastrophe von 833) vereitelt worden sei. Die Bestimmungen derselben werden nicht näher angegeben; jedoch wissen wir soviel, daß Karl damals an Stelle seines Stiefbruders Pippin Aquitanien erhielt[4]. Diese Theilung zwischen Lothar und Karl ist, wie ich vermuthe[5], unter der Aenderung oder, wie die lotharische Partei sich ausdrückte, der Corruption des Erbfolgegesetzes von 817 zu verstehen, welche in mehreren Aktenstücken aus dem Jahr 833 — dem Schreiben des Papstes Gregor IV. an die um den Kaiser versammelten Bischöfe[6], dem Sündenbekenntniß, welches Ludwig der Fromme bei seiner Kirchenbuße in St. Médard ablegen mußte[7], endlich einigen Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon[8] — als ein Hauptanlaß der damaligen verhängnißvollen Wirren bezeichnet wird. Dümmler und Andere denken dabei vielmehr an die hier erörterte Divisio imperii a. 831. Aber, wäre es schon einigermaßen auffallend, daß der Papst, Agobard u. s. w. sich im Jahr 833 plötzlich gegen eine Maßregel aus dem Anfange des Jahres 831 ereifert haben sollten, so erscheint mir noch weniger denkbar, daß der Hof, welcher Pippin zu Ende des vorigen Jahres seines Reichs zu be-

---

Knonau, Nithard S. 2. 92 N. 6. Pätz, De vita et fide Nithardi p. 21. O. Kuntzemüller, Nithard und sein Geschichtswerk (Jena 1873) S. 26—27.

1) Sickel macht freilich darauf aufmerksam, daß damals Lothar in Achen anwesend war!

2) Vergl. Waitz IV. 571 N. 2.

3) V. Hlud. 47 p. 635: Et tunc quidem imperator inter filios suos Hlotharium atque Karolum quandam divisionem regni constituit; quae tamen, ingruentibus inpedimentis, quae dicenda sunt (d. h. durch das Dazwischentreten der Ereignisse, welche im Folgenden erzählt werden), pro voto minime cessit. Dümmler I. 72 N. 20 findet diese Nachricht nicht ohne Grund unklar. Mir scheint jedoch, daß sie und die sogleich zu erwähnenden Aktenstücke aus dem Jahr 833 sich gegenseitig erklären.

4) Vergl. Nithard. I. 4 p. 652. Enhard. Fuld. Ann. 832 p. 360. Funck S. 121. Dümmler I. 72.

5) Dazu stimmt auch, daß Nithard. I. 4 dies als die unmittelbare Veranlassung der Empörung im Jahr 833 bezeichnet: Per idem tempus Aquitania Pippino dempta Karolo datur, et in eius obsequio primatus populi, qui cum patre sentiebat, iurat. Quod quidem hi quos supra retulimus graviter ferentes, ut res publica inutiliter tractaretur divulgant populumque quasi ad iustum regimen sollicitant.

6) Epist. Gregorii IV. ad episcopos Francorum, Agobard. Opp. ed. Baluze II. 57—58: Deinde dicitis illam primam divisionem regni, quam inter filios suos fecerat imperator, nunc juxta rerum opportunitatem esse mutatam — Ista enim commutatio, quam vos dicitis juxta rerum opportunitatem factam — Causa autem peccatorum et scelerum esse non potuit, sicut vestra divisio est, quam dicitis fuisse opportunam. Deinde, quod grandi supercilio dicitis, quia si reverenter venerimus ad imperatorem, per ipsum cognoscemus omnem rei veritatem, quare opportune et utiliter mutata sit divisio. — Die Gründe, welche Luden V. 608 N. 32 gegen die Echtheit dieses auch von Jaffé (R. P. no 1957) aufgenommenen päpstlichen Schreibens vorbringt, können nicht als ausreichend gelten. Am ehesten auffallend erscheint uns noch das Citat aus Virgil. Georg. 2, 490 (rerum cognoscere causas); „grandi supercilio" erinnert an Juvenal. Sat. 6, 169.

7) Exauctorat. 2 Leg. I. 367—368: Quod . . . . pactum, quod propter pacem et unanimitatem imperii ecclesiaeque tranquillitatem communi consilio et consensu cunctorum fidelium suorum fuerat inter filios suos factum et per sacramentum confirmatum, super- (nuper?) illicita potestate corruperit.

8) De comparatione utriusque regiminis 4, Opp. II. 51: Quia nullatenus quod ita est constitutum (a vobis debetis mutare. — De divisione imperii flebilis epistola ibid. p. 42—47.

rauben versucht hatte, noch jetzt ein Gesetz auf sein Panier geschrieben habe, worin diesem Könige sein aquitanisches Reich nicht nur belassen, sondern sogar eine Erweiterung desselben in Aussicht gestellt war. Die Lage Pippin's und des jüngeren Ludwig war damals eine ganz andere. Paschasius Radbertus übertreibt zwar mit seiner gewohnten Rhetorik, trifft hier aber doch wohl den Kern der Verhältnisse, wenn er Lothar dem Vater sagen läßt, er führe ihm diese seine beiden Brüder zu, weil sie vertrieben und verfolgt seien[1]).

Endlich figurirt nicht nur diese Abänderung der Thronfolgeordnung, sondern überhaupt das willkürliche und leichtfertige Spiel, welches der Kaiser mit Reichstheilungen getrieben habe, in seinem Sündenregister[2]). In diese Kategorie könnte unser Entwurf allenfalls gehören, trotz der Bedenken, die seine Fassung hervorruft. Wahrscheinlicher jedoch ist, daß darunter nur die Zuweisung Alamanniens an Karl im Jahr 829 und wiederum die Theilung zwischen ihm und Lothar von 832 gemeint ist. Der Papst und die Bischöfe scheinen 833 von unserer divisio nichts zu wissen. Die ganze Politik des Hofes gegen Ludwig und Pippin im Jahr 832 wird schwer verständlich, wenn man diese Theilungsakte als fortwährende Grundlage derselben annimmt, begreiflich dagegen, wenn man voraussetzt, daß die Kaiserin damals, wie von jeher und bis ans Ende, den Gedanken einer Theilung zwischen Lothar und Karl, mit möglichster Beseitigung der Rechte ihrer beiden jüngeren Stiefsöhne, als den leitenden festhielt. In dem Versuch einer Ausführung dieses Gedankens culminiren die Ereignisse von 832. Ist also unsere divisio überhaupt echt, so mag sie noch am ehesten im Winter 833 auf 834, vor der zweiten Restauration des Kaisers, entworfen sein, als sich der Bund desselben mit Pippin und Ludwig gegen Lothar schürzte. Die Bedenken, welche Sickel[3]) gegen eine solche Annahme geltend macht, erscheinen nicht maßgebend, wenn man erwägt, daß es sich nicht um ein offiziell verkündigtes Gesetz, sondern nur um ein im Sinne des Hofes entworfenes Projekt handeln kann. In vielen Beziehungen[4]) scheint dasselbe aber vorzüglich in jene Zeit zu passen.

---

1) V. Walae II. 17 Scr. II. 564: siquidem quia fugati erant et abiecti longeque persecutionibus expulsi, ad vestram eos clementiam reducere decrevi.

2) Exauctorat. 7 p. 368: In divisionibus imperii ab eo contra communem pacem et totius imperii salutem ad libitum suum temere factis.

3) II. 339.

4) Vergl. auch oben S. 389 Anm. 3.

# Excurs VII.

## Zur Chronologie der Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon wider die Juden.

Man nimmt gewöhnlich an[1]), daß mindestens ein Theil der Eingaben und Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon gegen die Juden mit den Verhandlungen der Synode zu Lyon im Jahr 829, deren Akten uns nicht überliefert sind, in Zusammenhang stehe. Auf jener kirchlichen Versammlung, meint man, seien die betreffenden Beschwerden über die Juden und deren Begünstigung zur Sprache gebracht worden.

Bei näherer Betrachtung ergiebt sich indeß, daß diese Annahme, die lediglich auf Vermuthung beruht, kaum haltbar sein dürfte.

Agobard's Consultatio et supplicatio ad proceres palatii de baptismo Judaicorum mancipiorum (Opp. ed. Baluze I. 98—102), welche an Adalhard, Wala und Helisachar gerichtet ist, muß zwischen die Zurückberufung Adalhard's aus dem Exil (Ende 821)[2]) und den Tod desselben (2. Januar 826)[3]) fallen. Die Vermuthung, daß sie alsbald nach der Reichsversammlung zu Attigny vom August 822 geschrieben sei[4]), hat wenigstens keine besonderen Bedenken gegen sich. Es handelt sich in dieser Eingabe um die Frage, ob Sklaven von Juden ohne Einwilligung ihrer Herren getauft werden dürfen. Agobard, der dieselbe seinerseits bejaht, wünscht den Rath der genannten Großen und durch ihre Vermittelung einen Befehl des Kaisers zu empfangen, wie er sich in diesem Punkte zu verhalten habe. Denn bei der gegenwärtigen Sachlage wisse er nicht, was thun. Verweigere er den Juden oder Judensklaven die Taufe, so fürchte er die Verdammung Gottes; ertheile er sie ihnen, Anstoß und Anfechtung bei den Menschen, da die Juden sich mit der Gunst der Hofbeamten brüsteten. Zu näherer Erläuterung überschickt der Erzbischof den drei Großen mit diesem Brieschen (litterulis) eine — uns nicht überlieferte — kurze Uebersicht (parvum breviculum) der Zwistigkeiten und Mißstände, welche sich aus dieser Streitfrage ergeben haben[5]).

Eine zweite Schrift: Epistola ad proceres contra praeceptum impium de baptismo Judaicorum mancipiorum (l. c. p. 192—197) ist an den Erzkapellan Hilduin und den Abt Wala adressirt[6]). Sie gehört mithin der Zeit nach dem Tode Adalhard's an, dem inzwischen sein Bruder Wala als Abt in

---

1) Vergl. Mansi XIV, 607 ff. Leibniz, Ann. Imp. I. 387. Luden V. 316. Hefele IV. 66. Sickel II. 331 Anm. zu L. 224.

2) S. oben Seite 171.

3) V. Adalhardi auct. Paschasio c. 82. 87. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 337 n. a. M. G. Scr. II. 532. Ann. Bened. II. 499. Leibniz, Ann Imp. I. 366.

4) Vergl. oben Seite 178 Anm. 8.

5) l. c. p. 101: De quibus laesionibus et discordiis, quia in his litterulis scribere indignum duxi, parvum breviculum pietati vestrae direxi, per quem cognoscere valeatis *quae sint.*

6) *Hilduino sacri palatii antistiti et Walae abbati.*

Corbie gefolgt war, mag jedoch noch im Laufe des Jahres 826 verfaßt sein[1]. Die betreffende Frage war unterdeß am Hofe zu Gunsten der Juden, gegen Agobard entschieden worden. Es liegt ein kaiserlicher Schutzbrief für zwei Juden, den Rabbi Donatus und dessen Neffen Samuel, vor, aus welchem hervorgeht, daß dieselben am Hofe über gewisse Leute Beschwerde geführt hatten, welche ihre Sklaven verlockten, sich taufen zu lassen und ihnen zu entlaufen. Der Erlaß untersagt deshalb allen Bischöfen, Aebten, Grafen, Königsboten und andern Beamten und Unterbeamten eine solches Verfahren bei strengster Strafe[2]. Aehnliches enthält ein Schutzbrief für einige in Lyon, der Residenz Agobard's, ansessige Juden[3]. Da diese Urkunden in die Formelsammlung aufgenommen wurden, so müssen dergleichen wohl in größerer Anzahl ausgestellt worden sein. Ihr Datum ist unterdrückt; jedoch sind sie nebst einem andern, ebenfalls in der Formelsammlung enthaltenen Schutzbriefe für den Juden Abraham in Saragossa, allein im Namen Ludwig's ausgestellt und fallen daher aller Wahrscheinlichkeit nach vor das Ende des Jahres 825[4]. Diese Schutzbriefe, außerdem vielleicht noch einen allgemeineren kaiserlichen Erlaß, wiesen die Juden nun vor, und eben hiergegen wendet sich Agobard's in Rede stehende Schrift: Quoddam praeceptum[5] Judaei circumferunt, quod sibi datum ab imperatore glorientur, in quo continetur, ut mancipium Judaicum absque voluntate domini sui nemo baptizet. Quod a nobis omnino non creditur, ut a facie christianissimi et piissimi imperatoris tam contraria ecclesiasticae regulae sit egressa sententia (l. c. p. 192 f.). Ueberdies drohte der Judenmeister, über dessen Eingriffe in seine amtliche Sphäre Agobard schon in jenem ersten Schreiben an Adalhard, Wala und Helisachar Klage geführt hatte[6], jetzt, Königsboten vom Hofe gegen den Erzbischof zu Hülfe zu holen[7]. Da dieser trotz der kaiserlichen Schutzbriefe, deren Echtheit er vorgeblich bezweifelte, sein Verfahren nicht änderte, rief man sie in der That herbei. Auch erwirkten die Juden am Hofe einen neuen Erlaß (indiculus)[8] zu ihren Gunsten an den Erzbischof und einen andern an den Vertreter des Grafen von Lyon[9], welcher den letzteren anwies, sich ihrer gegen den Prälaten anzunehmen. Mit diesen Erlassen kehrten sie noch vor der Ankunft der Missi zurück. Ihnen folgte Eberhard,

---

1) Jedenfalls ist sie vor dem Ende des Jahres 830 geschrieben, wo Hilduin seines Amts als Erzkapellan enthoben wurde (s. oben Seite 361).

2) Sickel L. 224 Rozière, Recueil général des formules I. 39—40 no 27: Omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, gastaldiis, vicariis, centenariis, clusariis seu etiam missis nostris discurrentibus necnon et omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris . . . . Suggesserunt etiam iidem Judaei celsitudini nostrae de quibusdam hominibus, qui contra christianam religionem suadent mancipia Hebraeorum sub autentu (obtentu) christianae religionis contemnere dominos suos et baptisari vel potius persuadent illis, ut baptisentur, ut a servitio dominorum suorum liberentur, quod nequaquam sacri canones constituunt, immo talia perpetrantes districta anathematis sententia feriendos diiudicant. Et ideo volumus, ut neque vos ipsi praedictis Hebraeis hoc ulterius facere praesumatis neque iuniores vestros usquam facere permittatis certumque teneatis, quia quicumque hoc perpetraverit et ad nos delatum fuerit quod absque sui periculo et rerum suarum damno evadere non poterit.

3) Sickel L. 225 Rozière I. 42 no 28: et nemo fidelium nostrorum praesumat eorum mancipia peregrina sine eorum consensu ac voluntate baptisare.

4) Vergl. Sickel II. 331 Anm. zu L. 224.

5) Ueber die Bedeutung von praeceptum für „alles, was de verbo regis unmittelbar oder auch mittelbar durch Beamte mündlich oder schriftlich angeordnet wird" siehe Sickel I. 185 ff. Aehnlich sagt Agobard auch in dem Schreiben de insolentia Judaeorum l. c. p. 64, die Juden zeigten „praecepta ex nomine vestro aureis sigillis signata et continentia verba, ut putamus, non vera", vergl. Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 6 und 199 N. 5 und wegen der goldenen Bullen an Schutzbriefen für Juden auch Sickel L. 226 Rozière I. 44 no 29 (et de bulla nostra jussimus sigillare). L. 367 Bouquet VI. 624 no 232 und Stumpf, Reichskanzler I. 115 N. 224.

6) l. c. p. 101: — Quod utique necesse non esset, si ille qui magister est Judaeorum ita attenderet, ut vos ei faciendum direxistis. Nam si secundum vestram jussionem ille consideraret fideliter ministerium nostrum, sicut nos ei honorem exhibere volumus in ministerio suo, nulla esset necessitas injuriam facere interrogando nisi propter augmentum doctrinae. Ceterum de causis Judaeorum non esset ulla contentio aut discordia, si ille rationabiliter agere voluisset.

7) Epist. ad proceres contra praeceptum impium etc. l. c. p. 196: cum magister infidelium Judaeorum incessanter nobis comminetur se missos de palatio adducturum, qui pro istiusmodi rebus nos judicent et distringant.

8) Vergl. Sickel I. 187.

9) ei, qui pagum Lugdunensem vice comitis regit, vgl. Agobard, ad Matfredum, Opp. I. 209. Waitz III. 338 N. 2.

welcher bestätigte, was sie vorgebracht hatten und behauptete, daß der Kaiser über Agobard's Verhalten höchlich erzürnt sei. Endlich erschienen die Königsboten, Gerrich und Friedrich, selbst, in den Händen ihre Tractoria und ein Capitular, von welchem sich Agobard wiederum nicht vorstellen konnte, daß es vom Kaiser ausgegangen sei [1]), und schritten gegen die Bedrückungen der Judenschaft durch die Geistlichkeit energisch ein [2]).

Alles dies klagt Agobard dem Kaiser in einem Schreiben de insolentia Judaeorum (Opp. I. 59—66), aus dem sich zugleich ergiebt, daß der Streit, welcher von der Taufe der Judensklaven ausgegangen war, sich auf die Verhältnisse derselben überhaupt ausgedehnt hatte. Alles Ungemach, sagt Agobard (p. 62), habe er von den Gönnern der Juden nur deshalb erduldet, weil er den Christen gepredigt habe, sie sollten keine christlichen Sklaven an Juden verkaufen noch diesen gestatten, Christen nach Spanien zu verhandeln oder als Lohngesinde im Hause zu haben u. s. w. Der Kaiser aber hatte in jenen Schutzbriefen den betreffenden Juden wenigstens gestattet, christliche Leute zu miethen und mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für sich arbeiten zu lassen sowie auswärtige Sklaven zu kaufen und innerhalb des Reichs zu verkaufen [3]), während Sklavenausfuhr überhaupt verboten war [4]). Am Schlusse der gedachten Eingabe an den Kaiser, welche Agobard als eine scedula bezeichnet, kündigt er demselben an, daß er mit seinen Collegen (confratribus) eine Sammlung von Stellen aus der Bibel, den Akten gallischer Concilien u. s. w. über die Nothwendigkeit strenger Scheidung zwischen Christen und Juden und die verabscheuungswürdigen Irrlehren des Judenthums angefertigt habe, welche sie sich erlaubten ihm zu übersenden [5]). Wenn man nun eben hieraus den Schluß gezogen hat [6]), daß Agobard die Judenfrage jener Synode zu Lyon unterbreitet und sich mit Zustimmung dieser Versammlung an den Kaiser gewandt habe, so ist das nicht zutreffend. Denn jene Sammlung liegt uns ebenfalls vor und ergiebt, daß die confratres, mit denen der Erzbischof von Lyon dieselbe zusammengetragen hatte, lediglich der Erzbischof Bernard von Vienne und der Bischof von Châlon an der Saône waren. Diese drei Prälaten nennen sich im Eingange als die Verfasser [7]), und Baluze gab dem in Rede stehenden Schriftstück daher den Titel: Epistola Agobardi, Bernardi et Eaof episcoporum ad imperatorem de Judaicis superstitionibus (Agobard. Opp. I. 66—98). Die Betheiligung des Erzbischofs von Vienne und des Bischofs von Châlon erklärt sich vielleicht daraus, daß das Missaticum des Friedrich und Gerrich, welches in der That nicht auf Lyon beschränkt gewesen zu sein scheint [8]), sich auch auf ihre Diözesen erstreckte. Bei anderer Gelegenheit finden wir wenigstens die Erzdiözesen von Lyon und Vienne nebst derjenigen von Tarantaise zu einem Sendbezirk vereinigt [9]). Von einem Antheil der andern Kirchenhirten, welche zu der Lyoner Synode vom Jahr 829 einberufen waren, also der übrigen Bischöfe aus den Sprengeln Agobard's und Bernard's sowie der Erzbischöfe Andreas

---

1) Agobard. De insolentia Judaeorum l. c. p. 61: Deinde venerunt et praedicti missi, habentes in manibus tractoriam stipendialem et capitularia sanctionum, quae non putamus vestra iussione existere talia. Vergl. Sickel L. 225 Rozière I. 43 no 28 (capitula, quae a nobis eis servanda promulgata sunt). Stobbe a. a. O. S. 5 und 197 N. 3.

2) De insolentia Judaeorum p. 60—62. Epist. ad Nibridium l. c. p. 105: Tentaverunt porro quidam missi, et Evrardus maxime, qui Judaeorum nunc magister est, religiosum hoc opus nostrum destruere ac sub obtentu edictorum imperialium labefactare.

3) Sickel L. 225 Rozière I. 42 no 28 (für Lyoner Juden): liceatque eis . . . homines christianos ad eorum opera facienda locare, exceptis festis et diebus dominicis. Habeant etiam licentiam mancipia peregrina emere et infra imperium nostrum vendere. L. 224 ibid. p. 40 no 27. L. 226 ibid. p. 44 no 29 (für einen Juden in Saragossa: et non alibi nisi infra imperium nostrum vendere).

4) Waitz IV. 39 N. 2. 42—43 N. 1.

5) l. c. p. 65. Epist. de Judaicis superstitionibus ibid. p. 66.

6) Vergl. Hefele, Conciliengesch. IV. 66.

7) Domino nostro Hludowico imperatori perpetuo augusto Agobardus, Bernardus et Eaor indigni episcopi, supplices servuli vestri. Die Namensform des Bischofs von Châlon schwankt; unter dem Privileg für St. Remi in Varcilles (Quantin, Cartulaire de l'Yonne I. 43 no 21) steht: Fova Cavilonensis episcopus; ebenso unter der Constitution des Bischofs Alberich von Langres für das Kloster Bèze vom 20. November 830: Faova Cabilonensis (Mansi XIV. 629); Hincmar. De praedestinatione 36 (Opp. I. 325): Fauo episcopus.

8) Dafür spricht es auch, wenn Agobard (De insolentia Judaeorum p. 60) von ihnen sagt: et ostenderunt se christianis terribiles et Judaeis mites, maxime Lugduni.

9) Vergl. Capitulare missorum 825 Leg. I. 246 lin. 50 und oben S. 247.

von Tarantaise, Benedikt von Aix, Agarich von Embrun und ihrer Suffragane[1], ist dagegen keine Rede. Wenn Agobard's Beschwerden die Zustimmung einer ganzen Synode hinter sich gehabt hätten, so würde dies in den betreffenden Schriftstücken gewiß nicht allein deutlich ausgedrückt, sondern stark betont sein.

Uebrigens trug Agobard sein Leid nicht allein dem Kaiser, sondern auch dem damals schon hochbetagten[2]) Erzbischof Nibridius (Nifridius) von Narbonne[3]) vor: Epistola exhortatoria ad Nibridium ep. Narbon. de cavendo convictu et societate Judaica (Opp. I. 102—107)[4]). Von diesem Schreiben an Nibridius läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß es vor das Ende des Jahres 828 fallen muß. Denn zu dieser Zeit saß bereits der Nachfolger desselben, Bartholomäus, auf dem erzbischöflichen Stuhle von Narbonne. Bartholomäus wird damals zu der Provinzialsynode einberufen, welche gleichzeitig mit derjenigen von Lyon in Toulouse tagen sollte[5]). Dieser Umstand bestätigt zugleich, daß auch die vorhin erwähnten Schriften Agobard's, insbesondere diejenige de insolentia Judaeorum, welche mit der Epistola ad Nibridium offenbar ziemlich gleichzeitig, wie es scheint, sogar noch ein wenig früher geschrieben ist, sowie die dazu gehörige, von Agobard und seinen beiden Collegen dem Kaiser unterbreitete Sammlung der Stellen de Judaicis superstitionibus nicht erst während oder nach der mehrgedachten Synode zu Lyon im Jahr 829 abgefaßt wurden. —

In der Consultatio an Adalhard, Wala und Helisachar ist von den Königsboten noch nicht die Rede. In der Epistola an Hilduin und Wala heißt es, er Judenmeister drohe, sie zu holen. In der Eingabe an den Kaiser de insolentia Judaeorum und dem Briefe an den Erzbischof Nibridius wird bereits über ihr Auftreten Klage geführt. Hienach glauben wir etwa folgende chronologische Reihenfolge[6]) dieser Schriften aufstellen zu dürfen:

1) Consultatio et supplicatio ad proceres palatii de baptismo Judaicorum mancipiorum (Agobard. Opp. ed. Baluze I. 98—102), aus den Jahren 822—825.
2) Epistola ad proceres palatii contra praeceptum impium de baptismo Judaicorum mancipiorum (Opp. I. 192—197), aus der Zeit zwischen dem 2. Januar 826 und dem Jahr 828, wahrscheinlich noch von 826.
3) De insolentia Judaeorum (Opp. I. 59—66), aus den Jahren 826—827.
4) Epistola Agobardi, Bernardi et Eaof episcoporum de Judaicis superstitionibus (Opp. I. 66—98), gleichzeitig mit 3.
5) Epistola exhortatoria ad Nibridium ep. Narbon. de cavendo convictu et societate Judaica (Opp. I. 102—107), etwas später als 3 und 4, aber jedenfalls vor dem Ende des Jahres 828 verfaßt.

---

[1]) Constitutio de conventibus archiepiscoporum habendis und Epist. Leg. I. 327. 331.

[2]) paternitatis vestrae reverenda canicies, schreibt Agobard. — Unbedingt falsch setzt Baluze (Not. ad Agobardum p. 40, Opp. II.) dies Schreiben in den Eingang der Regierung Ludwig's des Frommen.

[3]) Vergl. über denselben Abel, Karl d. Gr. I. 361 N. 2, dazu aber auch Sickel II. 280—281.

[4]) Die Beschwerde über die Missi und den Judenmeister Eberhard ist daraus bereits S. 395 Anm. 2 angeführt. Es ist streng genommen die einzige Stelle, in welcher Eberhard als Judenmeister erwähnt wird (Evrardus . . ., qui Judaeorum nunc magister est), während in der Consultatio de baptismo (p. 101) und der Epistola contra praeceptum impium (p. 196) zwar auch der Judenmeister vorkommt (ille qui magister est Judaeorum — magister infidelium Judaeorum), aber ohne daß sein Name genannt wird und das Schreiben de insolentia Judaeorum wiederum Eberhard's gedenkt, ohne ihn ausdrücklich als Judenmeister zu bezeichnen. Waitz III. 457 hält den Judenmeister wohl mit Recht für einen Hofbeamten, der es wahrscheinlich mit den Angelegenheiten der Juden im ganzen Reich zu thun hatte, während derselbe nach Stobbe's Meinung (a. a. O. S. 197 N. 3) ein christlicher Lokalbeamter war, der in Lyon den Königsschutz über die Juden ausübte. Bei Wendungen wie ille qui magister est Judaeorum — qui Judaeorum nunc magister est fühlt man sich beinahe versucht, an einen nicht ständigen, sondern nur zeitigen, vielleicht auch einen erst neuerdings eingesetzten Beamten zu denken; „magister infidelium Judaeorum" klingt wiederum fast so, als ob auch der Judenmeister selber zu den Ungläubigen gehört hätte.

[5]) Leg. I. 327 n. 18. 331 lin. 22. — Ob der Todestag des Erzbischofs Nibridius wirklich auf den 1. Januar fiel (necrol. Crassens., s. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 196 n. a.), ist nicht unzweifelhaft, vergl. Sickel a. a. O. Dümmler zu Alcuin. epist. no 266, Jaffé VI. 831 n. 4. Eventuell könnte das oben erwähnte Schreiben spätestens dem Jahr 827 angehören.

[6]) Wesentlich anders Bähr S. 386—388.

# Excurs VIII.

## Ueber den sog. Liber apologeticus des Erzbischofs Agobard von Lyon.

Ueber die Abfassungszeit des sogenannten Liber apologeticus pro filiis Ludovici Pii imperatoris adversus patrem, welcher sich unter den Werken des Erzbischofs Agobard von Lyon (Opp. ed. Baluze II. 61—72) findet, bestehen verschiedene Meinungen. Luden[1]), Bähr[2]), Funck[3]) nahmen an, die Schrift sei in dem Zeitpunkte, als die Heere Kaiser Ludwigs und seiner Söhne bei Kolmar zusammentrafen oder noch kurz vorher, im Mai oder Juni 833, verfaßt. Himly[4]) und Dümmler[5]) dagegen behaupten, sie sei erst später, im Oktober jenes Jahres, entstanden, als man im Begriff war, den alten Kaiser der Kirchenbuße zu unterwerfen und dadurch seine Absetzung zu besiegeln. Zu einer ähnlichen Ansicht, wie die letztgenannten Gelehrten, hatte sich auch schon früher Baluze[6]) bekannt.

Wir möchten glauben, daß insofern beide Ansichten ihre Berechtigung haben, als Baluze unter dem Titel des Liber apologeticus zwei Schriften mit einander verbunden zu haben scheint, welche verschiedenen Zeitpunkten angehören und verschiedene Zwecke verfolgen. In den älteren Ausgaben war das Ganze sogar nebst dem Schreiben des Papstes Gregor IV. an die fränkischen Bischöfe und der Schrift über die päpstliche Gewalt unter der einen Ueberschrift: Liber de comparatione utriusque regiminis vereinigt, und erst Baluze[7]) bemerkte wenigstens, daß diese drei Stücke in der Handschrift, welcher die Titel sämmtlich fremd sind, von einander getrennt und der Anfang eines jeden durch eine Majuskel bezeichnet sei.

Was die Vermuthung, daß in diesem Liber apologeticus thatsächlich zwei Schriften vereinigt seien, zunächst hervorruft, ist der Umstand, daß darin zweimal hintereinander die nämlichen Dinge vorgetragen werden. Schon c. 2[8]) erzählt von den Lastern, denen sich die Kaiserin Judith mit der Zeit ergeben habe, den Wirren am Hofe, der Erhebung vom Jahr 830, der Rückberufung Judith's. Man stutzt demnach, wenn man in c. 8 liest, es solle nun der

---

1) Gesch. des teutschen Volkes V. 610 N. 34, vergl. S. 353 f.
2) Gesch. der Röm. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 391 N. 9.
3) Ludwig der Fromme S. 131 f.
4) Wala et Louis le Débonnaire S. 169 ff.
5) Gesch. des Ostfränkischen Reichs I. 85 N. 69.
6) Not. ad Agobard. p. 137 (hinter der Ausgabe).
7) Not. p. 111.
8) p. 61—62.

Ursprung der obwaltenden Wirren entwickelt werden[1]), und hierauf dieselbe Darstellung in ziemlich ähnlicher Form nochmals aufgetischt bekommt[2]).

Der erste Theil behandelt ferner Ludwig und Judith durchaus als regierenden Kaiser und Kaiserin. Er ist, nach den eigenen Worten des Verfassers, geschrieben, als der Kaiser, statt gegen auswärtige Feinde, seine Waffen wider seine Söhne wandte, als die Streitmacht des Reichs nach dem Herzen desselben zusammenströmte[3]). Wir können dies nur auf das Frühjahr 833, wo Kaiser Ludwig den fränkischen Heerbann nach Worms entboten hatte[4]), spätestens auf die Lage der Dinge im Juni desselben Jahres vor der Entscheidung auf dem Rothfelde beziehen. Ebenso wie in einer andern Schrift[5]), welche sogar bereits um Ostern 833 verfaßt ist[6]), dringt Agobard auch hier darauf, daß der Streit ohne Blutvergießen beigelegt werde[7]). Zugleich aber ergreift er entschieden Partei für die Söhne des Kaisers. Er will die Auflehnung derselben rechtfertigen, da sie mit Grund verlangten, die väterliche Pfalz von dem Schmutze des Verbrechens und dem Treiben hochverrätherischer Faktionen, das Reich von gefährlichen Stürmen zu befreien[8]). Von dieser im Eingange kundgegebenen Tendenz hat Baluze den Titel hergenommen[9]), der jedoch höchstens auf den ersten Theil dieser Schrift oder wohl richtiger auf die erste der betreffenden beiden Schriften paßt.

Die zweite Schrift, welche, wie es scheint, bei dem Eingange des gegenwärtigen c. 7 mit einer allgemeinen Betrachtung[10]) beginnt, geht von einer völlig veränderten Situation aus und verfolgt einen ganz anderen Zweck. Hier ist der Wunsch, daß der Conflikt ohne Blutvergießen geschlichtet werden möge, bereits erfüllt[11]). Hier hat der Kaiser, wie mit der vollkommensten Deutlichkeit ausgesprochen wird[12]), das Reich bereits an seinen Sohn Lothar verloren. Es

---

1) p. 67: Quae commotio et conturbatio quale habuerint initium vel originem, non est penitus reticendum.

2) Man vergleiche z. B.:

c. 2 p. 62: Et surgentes singuli uno et pio consensu in emundatione scelerum, convenerunt simul, et aliis comprehensis, aliis effugatis, auctrice vero malorum exclusa a palatio, inclusa custodiae, mutato habitu regali, induto habitu sanctimoniali, reddiderunt patrem quieti et aliquantulae honestati.

c. 8 p. 67—68: convenerunt singuli de loco suo et conjuncti ad palatium effugaverunt ministros sceleris et reginam, quae totius mali causa erat, excluserunt de domo et honore regni et constituerunt in retrusionem exilii, ac deinceps quasi jam liberatum bonum patrem de laqueo ruinae etc.

3) c. 3 p. 63: Cum enim deberent exercitus mitti adversus exteras gentes et ipse imperator adversus barbaras nationes dimicare, ut eas fidei subjugaret ad dilatandum terminum regni fidelium .... nunc e contrario omne regnum cum extremitatibus suis conglobatur in unum in medio sui, diversa tamen intentione, dum alii parantur ad intestina viscera disrumpenda, alii ad pacandam, si fieri potest, injustissimam discordiam. c. 4 p. 64: quoniam imperator, qui adversus barbarorum reges bella justa disponere debuerat, adversus dilectores sui filios injusta agere parat.

4) Vergl. auch Dümmler I. 76 N. 32, der die angeführten Worte ebenfalls hierauf bezieht.

5) De comparatione utriusque regiminis 5. Opp. II. 52: ut sine sanguinis effusione tam injustus tumultus .... sedaretur.

6) Ibid. p. 51: In his sacratissimis diebus paschalibus.

7) Lib. apologet. c. 6 p. 65: Nunc igitur omnes timentes et amantes Deum, regem quoque et regnum .... omni conamine dare operam debent, ut exprimatur vulnus iniquitatis et obducatur cicatrix sanitatis absque sanguinis effusione, absque strage interfectionis etc.

8) c 1 p. 61: et sciant et recogitent pariter domni et imperatoris Hludowici filios juste fuisse et esse indignatos et bene sentire et intendere ad expurgandum paternum palatium a sordibus facinorum et iniquis factionibus et regnum ab amarissimis et tumultuosis ... inquietudinibus.

9) Auch Wattenbach 1³. 159 bezeichnet das Ganze als ein beredtes Manifest, welches das Auftreten der Söhne gegen den Vater rechtfertigen sollte.

10) c. 7 p. 66. Sicut veritas non est tantum in dictis, sed et in factis etc.

11) c. 8 p. 67: Commotio itaque hujus temporis et harum regionum, quae mira omnipotentis Dei suavitate et dulcedine sine conflictu armorum sedata est etc. Vergl. oben S. 381 Anm. 4.

12) c. 12 p. 70—71: Sic ergo dignetur domnus dudum imperator pie perpendere, ut coeleste et sempiternum regnum non perdat, qui, deceptus a muliere, terrenum et temporale amisit. c. 13 p. 72: domnum quondam nostrum imperatorem — religiosissimo quondam imperatori — quia exaltatio temporalis vitae iam non congruit illi, qui, conturbata domo et mente, divina dispensatione et judicio cessit alteri et locum dedit non cuilibet inimico aut extraneo, sed carissimo filio — quia, sicut semper optavit, non successit illi in regnum inimicus expugnator, sed filius amator.

wird aber gefordert, daß er sich nun auch der Kirchenbuße unterwerfe[1]). Hienach fällt diese Schrift zwischen Kaiser Ludwig's Gefangennahme bei Kolmar (29. Juni 833) und seine Kirchenbuße zu Soissons. Unzweifelhaft ist sie während der Reichsversammlung zu Compiègne im Oktober dieses Jahres entstanden, welcher der Erzbischof Agobard beiwohnte. Es wurden von Compiègne Abgeordnete an den alten Kaiser, darunter ohne Frage auch Agobard, geschickt, um demselben seine Sünden zu Gemüth zu führen und ihn auf die Nothwendigkeit einer Kirchenbuße hinzuweisen[2]). Sie überbrachten Ludwig zugleich ein Libell, „in welchem er wie in einem Spiegel die Häßlichkeit seiner Handlungen schauen könne" [3]). Mit diesem Libell muß der zweite Bestandtheil der von Baluze als liber apologeticus Agobard's herausgegebenen Schrift, wenn auch nicht identisch, doch zur nämlichen Zeit verfaßt sein.

---

1) c. 13: pro quibus omnibus poenitentiis necessarium est religiosissimo quondam imperatori, ut redeat ad cor suum agatque poenitentiam, humiliatus sub potenti manu Dei etc. Dümmler I. 85 N. 69. — Ganz ähnlich Agobardi cartula Leg. I. 369: domni Hluduvici venerandi quondam imperatoris — ut secundum propheticum dictum rediret ad cor — ut qui per multiplicatas neglegentias regnum terrenum amiserat, per impensas supplices confessiones regnum caeleste adipisceretur . . . .

2) Leg. I. 367. 369. Dümmler I. 86.

3) Agobardi cartula Leg. I. 369: Propter quod et libellus editus est a viris diligentioribus et ei oblatus de manifestatione criminum suorum, in quo velut in speculo perspicue conspiceret feditatem actuum suorum et fieret in illo, quod per penitentem perfectum dictum est: Iniquitatem meam ego agnosco; peccatum meum coram me est semper (Psalm 51, 5). Vergl. Exauctorat. p. 367 (lin. 43—44): unde a memoratis sacerdotibus fuerat familiariter sive verbis sive scriptis admonitus. — Von dem Sündenregister, welches Ludwig bei dem Akt der Kirchenbuße in die Hände gegeben wurde (der chartula reatuum suorum), ist diese Schrift vielleicht noch zu unterscheiden.

# Excurs IX.

## Ueber die Annales Sithienses[1]).

Es liegt mir ob, mich darüber zu rechtfertigen, daß ich in der Regel die Annales Sithienses vor den Fulder Annalen des Enhard citire. Denn die Ansicht, welche ich über das Verhältniß dieser beiden Jahrbücher aufgestellt[2]) und auch gegen den Widerspruch von Waitz, der an einer entgegengesetzten Meinung festhielt[3]), zu behaupten versucht habe[4]), ist, wie ich mir nicht verhehlen kann, weit entfernt durchgedrungen zu sein. Zwar konnte ich hoffen, daß dies geschehen würde, als Wattenbach in der zweiten Auflage seines Werks über Deutschlands Geschichtsquellen[5]) „nach genauer eigener Nachprüfung" auf meine Seite trat und zugleich meine allerdings völlig verfehlte Ergänzung der Lücke unter 810 durch eine schlagend richtige ersetzte. Indessen haben die Annales Sithienses in denjenigen Abtheilungen der Jahrbücher der Deutschen Geschichte, welche die Zeiten der ersten Karolinger behandeln, keine Berücksichtigung[6]) und meine Auffassung von Seiten S. Abel's[7]) sogar von Neuem den entschiedensten Widerspruch erfahren. Waitz hat sich sodann diese „weiteren Beweise" für seine Ansicht in einem Nachtrage hinter dem 6. Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte angeeignet und dabei die Voraussetzung angedeutet, daß auch Wattenbach's Urtheil anders ausgefallen wäre, wenn dieser dieselben bereits gekannt hätte[8]). Hienach werde

---

1) Mone, Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, 5. Jahrgang 1836 col. 5—11.

2) Ueber die Annales Enhardi Fuldensis und Annales Sithienses, Jena 1863.

3) Göttinger Nachrichten 1864 S. 55 ff. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI. 739 ff.

4) Forschungen zur Deutschen Geschichte IV. 575 ff.

5) S. 152 N. 1, vergl. auch S. 133 N. 1.

6) Man vermeidet es so ängstlich, sie anzuführen, als ob sie nicht bloß eine abgeleitete Quelle, sondern etwa eine Fälschung wären, was doch niemand behauptet hat.

7) Karl d. Gr. I. 428 N. 1. — Auch Potthast registrirt im Supplementbande seiner Bibliotheca historica p. 44 als die Ansicht „neuerer Forscher", daß die Ann. Sithienses aus den Ann. Fuldenses geschöpft seien. Jedenfalls hätte er nicht unterlassen sollen, unter den erläuternden Schriften die 2. Auflage von Wattenbach anzuführen. Eine Recension im Lit. Centralbl. 1864 Sp. 676—677, deren Verfasser Waitz's Urtheil unterschreibt, ohne selbständige Gründe beizubringen, erwähne ich der Vollständigkeit wegen. — Nur noch in einer Anzeige von Earle, Two of the Saxon chronicles parallel durch Pauli in den Gött. Gel. Anz. 1866 S. 1410 habe ich die Annahme gefunden, daß die Ann. Sithiens. in den Fuldens. benutzt seien.

8) Inzwischen ist Wattenbach in der 3. Auflage (S. 171 N. 1) bei seiner Ansicht geblieben. Auch ihm scheinen die Bemerkungen Abel's ganz unerheblich. Dies hat wiederum Waitz zu einer nochmaligen, seiner Meinung nach abschließenden Untersuchung der Frage veranlaßt (Göttinger Nachrichten 1873 S. 587 ff.). Waitz macht darin aufs Neue, nur mehr auf das Einzelne eingehend, seine frühere Auffassung geltend. Seine Argumentation, insbesondere der wiederholte Hinweis auf die an einigen Stellen allerdings hervortretende Aehnlichkeit der Ann. Sithiens. mit den Ann. Lauriss. min., verfehlt nun zwar zum Theil auch auf mich nicht eines gewissen Eindrucks. Gleichwohl erlaube ich mir, ihr gegenüber nochmals auf meine kleine Schrift und den Aufsatz in den Forschungen zu verweisen, wo die Gegengründe zusammengestellt sind. Ich füge hinzu, daß die Schreibfehler der einzigen bekannten, aus St. Omer stammenden Handschrift, welche W. auf S. 599 hervorhebt, doch nur dann mit Bestimmtheit dem Verfasser der Ann. Sithiens. zur Last zu legen sein würden, wenn es feststünde, daß dies die Originalhandschrift sei, was schon Mone, wenn ich ihn recht verstehe, für unwahrscheinlich hielt.

ich mich der Pflicht nicht entziehen können, meine Behauptung nun auch noch gegen Abel's Argumentation zu vertheidigen.

Abel's Hauptbeweis gründet sich auf den Bericht beider Annalen über den Tod des Herzogs Waifar von Aquitanien im Jahr 768, wo die Sithienses sagen: Vaifarius dux a Francis interfectus est, die Fuldenses dagegen: Pippinus, interfecto Waiphario et omni Aquitania subacta, rediens etc. „Hier", meint Abel, „schreiben die Sithienses fehlerhaft ab. Die Worte der „Fuldenses, für sich allein betrachtet, können leicht und werden auf den ersten „Blick so verstanden werden, Waifar sei von Pippin, von den Franken getödtet; „und so geben die Sithienses sie wieder. Aber es ist falsch. Die Laur. maio- „res [lies: minores], aus denen die Fuldenses jedenfalls geschöpft, sagen: Wai- „far sei durch die List eines gewissen Waratto; Fredegar, bei Bouquet V, 8, er „sei von seinen eigenen Leuten getödtet, und zu diesen gehörte Waratto; weiß „man das, so versteht man auch die Fuldenses nicht mehr so, von den Fran- „ken sei er getödtet; sie sagen gar nicht, von wem; und die Sithienses würden „auch nicht sagen, er sei von den Franken getödtet, wenn ihr Verfasser nicht „einzig und allein die Fuldenses vor sich gehabt hätte, deren unbestimmten „Ausdruck er dann mißverstand. Daß hier die Fuldenses aus den Sithienses „abgeschrieben, ist gar nicht möglich, und dadurch allein schon die Abhängigkeit „dieser von jenen außer Zweifel gestellt."

Zunächst bemerke ich, wenn auch ohne Gewicht darauf legen zu wollen, daß die Lesart der Sithienses hier nicht einmal völlig feststeht. Die Handschrift hat nämlich nur noch die Buchstaben Fra, während die übrigen, wie es auch der kursive Druck kenntlich machen soll[1]), von Mone ergänzt sind. Der verewigte Professor Jaffé, welcher die Handschrift in Boulogne verglichen, bestätigte mir dies, indem er unter dem 22. November 1869 mir über diesen Punkt folgende Auskunft zu ertheilen die Güte hatte:

> „Die Ann. Sithienses stehen, wie Sie wissen, auf dem Rand der „Blätter, die der Buchbinder so stark beschnitten hat, daß der Text „an vielen Orten verkürzt ist[2]). Zwei Stellen sind auch in dem „Passus, über den Sie Auskunft verlangen, weggeschnitten. Was „weggeschnitten ist, deute ich Ihnen durch Klammern an:
>
> „768 W(ai)farius dux a Fra(ncis) interfectus est."

Dies im Interesse der Genauigkeit. Ich bezweifle im Uebrigen nicht, daß der Text hier so zu ergänzen ist, wie es Mone gethan hat. Eben so wenig gedenke ich zu bestreiten, daß es sich mit dem Tode des Waifar in der angegebe-

---

Ferner sehe ich mich genöthigt, nochmals der Erörterung über die Jahrberichte zu 821 (S. 597—598) zu widersprechen. Die Annales Sithienses reden hier von der Rückberufung aller unter Ludwig dem Frommen Verbannten, worunter sie ohne Zweifel zugleich diejenige des Abts Adalhard von Corbie und seines Bruders Bernar begreifen, von welcher die Reichsannalen sogleich im weiteren Verlauf des Jahrberichts erzählen. Die Reichsannalen dagegen sprechen in dem betreffenden Satze lediglich von der Begnadigung der Theilnehmer an der Empörung König Bernhard's von Italien. Der Fulder Annalist, welcher sonst schwerlich darauf verfallen konnte, „vitam et membra concessit" durch „singulis in statum pristinum restitutis" wiederzugeben, vermengt beides, das Allgemeinere mit dem Spezielleren. Endlich sagt Waitz (S. 599), die Fehler der Sithiens. seien in den Fuldens. vermieden, ihre Zusätze oder eigenthümlichen Wendungen fehlten. Wir dürfen einwenden und werden es sofort belegen, daß beides nur in den selteneren Fällen zutrifft. Gerade die Thatsache, daß die Eigenthümlichkeiten der Ann. Fuldens. sich meist auch in den Sithiens. finden, obwohl die letzteren so viel kürzer gefaßt sind, ist diejenige, von der ich ausgegangen bin, da es mir nicht wahrscheinlich vorkam, daß dies lediglich das Spiel des Zufalls so gefügt haben sollte. Man vergleiche z. B. die beiderseitigen Angaben über den Tod Karlmann's zu Lyon 754 (Oelsner, König Pippin S. 163 N. 5), die Bezeichnung des Ibn al Arabi als Statthalter von Saragossa 777 (Abel, Karl der Große I. 217. 229 N. 2), die Nachrichten über die Verlobung (thatsächlich vielmehr die Aufhebung der Verlobung) der Rotbrud mit Constantin VI. zum Jahr 787 (Abel a. a. O. S. 318 N. 1. 471 N. 1. 5, vergl. Einh. V. Caroli 19 Jaffé IV. 527), über die Restitution der widerrechtlich eingezogenen Erbgüter 814, über die Kometenerscheinung und den Todestag Papst Stephan's V. und die Bezeichnung seines Nachfolgers Paschalis als bisherigen Presbyters 817 (vergl. oben S. 79 N. 5. 9), die Angabe über die Reichstheilung zu Nimwegen 821 u. s. w. — Im Jahrbericht der Ann. Fuldens. zu 771 ist dadurch, daß dieselben zunächst den Inhalt der Ann. Sithiens. vorwegnahmen, eine unpassende Reihenfolge entstanden, so daß sie die Reichsversammlung zu Valenciennes unrichtig erst hinter Karlmann's Tod zu verlegen scheinen (vgl. Abel a. a. O. S. 84 N. 1).

1) a. a. O. Sp. 8.

2) Vergl. Mone.

nen Weise verhält. Oelsner[1]) hat neuerdings abermals festgestellt, daß Waifar durch einen Mörder aus seiner eigenen Umgebung umkam, wenn er auch dem Gerücht, daß Pippin die That begünstigt oder veranlaßt habe, nicht alle Bedeutung abspricht. Ich räume also ein: die Ann. Sithienses enthalten hier (wie übrigens garnicht selten)[2]) eine Angabe, die ungenau, ja falsch genannt werden muß — und die Ann. Fuldenses, welche sich noch allgemeiner ausdrücken, sind von diesem Fehler frei. Folgt hieraus aber, was Abel mit solcher Sicherheit daraus schließt? Durchaus nicht. Es würde allenfalls daraus folgen, wenn es sich um die Frage handelte, ob die Annales Fuldenses allein aus den Sithienses geflossen seien oder umgekehrt. Die erstere Behauptung, zu deren Widerlegung es überhaupt keines weiteren Beweises bedürfte, hat aber niemand aufgestellt, ich mindestens gewiß nicht. Die andere ist Abel eigenthümlich und ebenfalls unhaltbar, da die Sithienses einzelne Nachrichten geben, welche in den Fuldenses fehlen, so daß auch Waitz annahm, sie hätten neben den letzteren später die Reichsannalen benutzt. Da die Fulder Jahrbücher insbesondere auch aus den Ann. Laurissenses minores schöpften, wäre es sogar nicht im geringsten zu verwundern, wenn dieselben der ungenauen Angabe der Sithienses gegenüber hier die bestimmte Nachricht hätten, daß Waifar durch Waratto fiel[3]). Durch die allgemein gehaltene Wendung interfecto Waiphario wollten sie möglicherweise die Schwierigkeit umgehen, die Angaben ihrer Quellen mit einander zu vereinigen oder zwischen ihnen zu wählen. Auf der andern Seite ist die Versicherung Abel's, der Irrthum der Sithienses könne nur aus einem Mißverständniß der Fuldenses hervorgegangen sein, offenbar sehr kühn. Es ließen sich unzählige andere Möglichkeiten denken. Außerdem ist es vielleicht nicht sowohl ein Irrthum als eine Ungenauigkeit, die sich bis auf einen gewissen Grad mit der Kürze der Fassung entschuldigen läßt.

Ich hoffe daher, daß Jaffé Recht hatte, wenn er in jenem Briefe hinzufügte: „Ich meine übrigens auch, daß Abel mit Hervorhebung dieser Stelle Ihre Beweisführung unerschüttert läßt". Jedenfalls ist es mir von besonderem Werth, dies Urtheil von ihm noch zu besitzen. Auch kann ich mir nicht versagen, durch ein Beispiel zu illustriren, wie leicht ich mir Abel's Methode im Interesse meiner Ansicht zu nutze machen könnte, wenn ich sie als irgend berechtigt ansehen dürfte. Ich wähle dazu die Nachrichten über eine Himmelserscheinung im Jahr 817. Die Ann. Fuldenses erzählen dort, es habe am 5. Februar eine Sonnenfinsterniß, die Sithienses dagegen, es habe eine Mondfinsterniß stattgefunden[4]). Man überzeugt sich sofort, daß die erstere Angabe die irrige sein müsse, da es in beiden Jahrbüchern weiter heißt, in der nämlichen Nacht sei ein Komet am Himmel erschienen. Auch bestätigen die Königsannalen[5]), daß es in der That eine Mondfinsterniß war. Wollte ich nun nach dem Vorgange Abel's ohne Weiteres folgern: „daß hier die Sithienses aus den Fulden-

---

[1]) König Pippin S. 412—413.

[2]) Aehnlich sagen sie 809: castrum Essesfleth trans Albiam a Francis aedificatur, wo Einh. Ann. p. 197 viel genauer: et occupatus est ab Egberto et comitibus Saxonicis ... et muniri coeptus, Enhard. Fuld. Ann. p. 354 nur: Imperator autem .... iussit castrum Esesfeld trans Albiam aedificari. Ferner 823: Liuduuitus in Dalmatia ab hostibus suis interficitur, während die Königsannalen und die Fulder Jahrbücher (p. 210. 358) Liudemuil, einen Oheim des Kroatenfürsten Borna, als den Mörder Liudewit's nennen u. s. w. — Waitz charakterisirt in seiner neuesten Abhandlung (a. a. O. S. 593. 598) die Ann. Sithiens. gewiß richtig, wenn er von ihrer „kurzen verwaschenen Fassung" spricht und als Zweck des Annalisten bezeichnet, „eine, so weit es möglich, dem Umfang nach gleichmäßige kurze Uebersicht der wichtigsten Ereignisse zu geben". Schwerlich wurde indessen eine solche Fassung durch meist wörtliches Abschreiben aus einer ausführlicheren Quelle, nur mit Hülfe von Auslassungen, hergestellt. Eher scheint der Verf. der Fulder Jahrbücher, wie ich bereits früher in Bezug auf mehrere Stellen bemerkt habe, seine Absicht, die hier gegebenen Umrisse auszufüllen, bisweilen in wenig glücklicher Weise bewerkstelligt zu haben. So auch in der von Waitz neuerdings (S. 595) hervorgehobenen Stelle a. 779, wo die Sithiens. kurz und allgemein sagen: Carlus more suo Saxonum perfidiam per se ulciscitur und die Fuldens. zwar nicht unrichtig, aber nach meinem Gefühl ungeschickt hinter perfidiam einfügen: in loco, qui dicitur Hohholz.

[3]) Hiernach ist es nicht so unwahrscheinlich wie Waitz, Göttinger Nachrichten 1873 S. 59... meint, daß der Verfasser auf den Fehler der Sithienses aufmerksam geworden sei.

[4]) S. die Zusammenstellung auf S. 22 meiner Schrift, sowie jetzt auch Waitz, Göttinger Nachrichten 1873 S. 596.

[5]) Einh. Ann. 817 p. 203, vergl. V. Hlud. 27 p. 621.

ses abgeschrieben, ist garnicht möglich, und dadurch allein schon die Abhängigkeit dieser von jenen außer Zweifel gestellt", — so hätte meine Beweisführung ungefähr soviel Werth wie die seinige.

In Wahrheit kann eine Frage wie diejenige, von der die Rede ist, jedoch nur mittelst einer durchgehenden Vergleichung, niemals durch Gegenüberstellung vereinzelter Notizen entschieden werden[1]). Ich müßte es demnach unter allen Umständen für höchst gewagt erklären, wenn Abel, der weitere neue Gründe nicht vorbringt, außerdem die bereits von Waitz und mir erörterte Stelle unter 796 als „schlechterdings entscheidend" für die Abhängigkeit der Sithienses von den Fuldenses hervorhebt. Meinerseits habe ich die hierauf bezügliche Darlegung von Waitz schon früher zu bekämpfen versucht[2]) und kann derselben nach wie vor schon deshalb nicht beipflichten, weil sie auf der meiner Ueberzeugung nach nicht zutreffenden Voraussetzung beruht, daß der Fulder Annalist neben der älteren Redaktion der Reichsannalen auch die jüngere, die sog. Annales Einhardi, gebrauchte. Namentlich an denjenigen Stellen, wo diese beiden Redaktionen stark differiren, die Abweichungen und Zusätze der späteren Bearbeitung am erheblichsten sind, läßt sich das Gegentheil beobachten. Ueber die Kämpfe mit den Sachsen bei Lübbecke (775) und am Süntel (782) geben die Fulder Jahrbücher z. B. lediglich die unvollständigen und falschen Berichte der Annales Laurissenses wieder[3]). Dagegen lassen sich einzelne Uebereinstimmungen der ersteren mit den Ann. Einhardi[4]) ungezwungen aus dem Einfluß der Ann. Sithienses ableiten. Auf keinen Fall hatte Abel ein Recht, die betreffende Stelle als entscheidend zu bezeichnen. Daß die Annales Sithienses hier schlechtweg von einem campus der Avaren reden, beweist an und für sich nach keiner Seite hin das Geringste; ich für meinen Theil hatte hierauf nur aufmerksam gemacht, weil es mir der Beachtung nicht ganz unwerth schien, daß diese Jahrbücher hier einen Ausdruck gebrauchen, den eine verwandte Quelle als einen bei den Langobarden üblichen bezeichnet.

Abel's sonstige Bemerkungen betreffen nicht die Controverse über das Verhältniß der Annales Sithienses und Fuldenses, sondern meine Vermuthung, daß die Nachricht der letzteren unter 786: Auctores conspirationis contra regem partim morte, partim caecitate et exilio damnantur aus älteren Fulder Jahrbüchern an diese Stelle gelangt sei. Dies ist, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, allerdings wahrscheinlich, und insofern durfte ich anmerken, Knochenhauer scheine mir in seiner Geschichte Thüringens dieser chronologischen Angabe der jüngeren Fulder Annalen — als einer unselbständigen — mit Unrecht Gewicht beizulegen. Auf die Frage, ob Karl der Große die Häupter jener Verschwörung erst 786 oder schon 785 zur Strafe zog, kam es mir dabei natürlich nicht sowohl an als darauf, daß die Fulder Annalen auch hier aus verschiedenen Quellen compiliren und infolge dessen auf die Bestrafung jener Rebellen unter 786 nochmals zurückkommen, obwohl sie die Geschichte der betreffenden Empörung bereits unter 785 nach dem Vorgange der Ann. Sithienses kurz erledigt haben.

Somit bekenne ich, daß mir Abel's Argumentation in allen Punkten bedeutungslos erscheint, so daß sie mich wenigstens nicht zur Aenderung einer Ansicht bestimmen kann, die sich in wiederholter Prüfung befestigt hat. Die ganze Streitfrage hat jedoch, wie ich nun im Einzelnen zu beobachten Gelegenheit fand, lediglich ein Interesse für die Quellenkritik. Für die Kritik der That-

---

1) S. auch Waitz a. a. O. S. 594.

2) Forschungen IV. 579 f. Ich trage hier noch nach, daß es nicht vollkommen genau ist, wenn Waitz (Götting. Nachr. 1864 S. 64) sagt: „daß fremde hringus der Ann. Lauriss. maj. erklären die Ann. Einh. durch den, wie sie sagen, langobardischen Ausdruck „campus"; diesen als den lateinisch klingenden stellen die Ann. Fuldens. voran". Die Ann. Einh. erklären hringus vielmehr durch regia und fügen nur hinzu, daß die Langobarden diese Burg der Avaren campus nennen: eorumque regia, quae, ut dictum est, Hringus, a Langobardis autem Campus vocatur; auch vorher: Hunorum regia, quae Hringus vocabatur. — Außerdem ist zu erwägen, daß die sogen. Ann. Einhardi jedenfalls nur wenig älter sind als die 838 abbrechenden Jahrbücher Enhard's von Fulda. Ebrard (Forschungen XIII. 442) hat letzthin von neuem wahrscheinlich gemacht, daß sie erst nach 829 entstanden.

3) Ser. I. 349—350.

4) Vergl. Waitz a. a. O. S. 59 N. 1.

sachen ist sie fast ohne Bedeutung[1]). Ich wüßte in der vorliegenden Arbeit kaum einen Punkt, den ich anders festzustellen hätte, wenn ich die Auffassung der Gegner von dem Verhältniß dieser Annalen als die richtige anerkennen, einen Irrthum eingestehen müßte, der gewiß unter allen Umständen verzeihlich wäre.

Dagegen erheischt es eine Berichtigung, daß ich in meiner Schrift[2]) der inzwischen durch Giesebrecht[3]) und Jaffé[4]) widerlegten Annahme gefolgt bin, welche die Translation des heiligen Marcellinus und Petrus 826 statt 827 ansetzte. Auch scheint es mir nicht überflüssig, noch stärker, als es meines Wissens bisher geschehen, das lebhafte Interesse hervorzuheben, welches die Annales Enhardi Fuldensis für diese Heiligen[5]) und für Seligenstadt an den Tag legen.

1) S. auch Waitz in dem letzten Aufsatze S. 588.
2) S. 29—30.
3) Die Fränk. Königsannalen S. 229 ff.
4) Bibl. rer. Germ. IV. 496 N. 8.
5) 827. 828. 836. Unter 829 giebt der Verfasser das Datum einer Erderschütterung in Achen genauer an als die Reichsannalen (p. 360, vergl. Einh. Ann. p. 218. V. Hlud. 43 p. 632 und oben S. 320 Anm. 2). Zum Jahr 838 berichtet er von einem solchen im Worms- und Speiergau (p. 361). — Auch spätere Theile der Fulder Jahrbücher enthalten viele Nachrichten aus diesen Gegenden (vergl. Dümmler II. 170 N. 51. Wattenbach I³. 172 N. 1).

# Excurs X.

## Ueber die Bedeutung von recensere.

Zum Belege dessen, was an betreffender Stelle (S. 165 Anm. 6) über die Bedeutung von recensere bemerkt ist, tragen wir hier einige Stellen nach, welche den Gebrauch dieses Verbums im späteren, insbesondere im mittelalterlichen Latein erläutern. Wir geben dieselben wieder, wie sie uns in Quellen und Urkunden aus zum Theil weit auseinanderliegenden Zeiten begegnet sind. Die meisten gehören jedoch der karolingischen Epoche an. Der Grundbegriff des Worts bleibt immer derselbe: prüfend durchmustern oder durchgehen. Daraus entwickelt sich dann hier und da die Bedeutung des aufmerksamen Lesens oder des genauen Aufzählens:

Sickel L. 235 Baluze, Cap. I. 643 (in Bezug auf die Akten der Pariser Synode vom Jahr 825): Idcirco admonendo praecipimus solertiae vestrae, ut . . . . diligenti cura eadem vos recensere curetis et ea, quae melius et aptius praesenti negotio convenire inveneritis, excerpere atque describere illique ad legendum offerre studeatis.

Ael. Lamprid. Alexander Severus c. 21 (Script. Hist. August. rec. H. Peter I. 242): milites suos sic ubique sciuit, ut in cubiculo haberet breues et numerum et tempora militantium indicantes semperque, cum solus esset, et rationes eorum et numerum et dignitates et stipendia recenseret, ut esset ad omnia instructissimus.

Hincmar. Rem. Opp. ed. Sirmond. II. 576: Quos ap. sedes saepius reprobavit et ap. mucrone recidit, sicut in decretalibus eorum qui voluerit recensere inveniet. Inter quos Damasus papa de talibus dicit episcopis: Illi agant et alia, quae in suis locis lector inveniet.

Riedel, cod. dipl. Brand. I. 5 p. 104 no 157 (Urk. des Domstifts Stendal vom Jahr 1354): prout hec omnia et singula in antiquis instrumentis super ipsorum recepcionibus confectis cum summa diligencia recensitis inuenimus lucidius declarata.

Willibaldi V. S. Bonifatii c. 5, Jaffé III. 445: perlectis litteris et recensita commendaticiae conscriptionis carta; in meiner Uebersetzung (Berlin 1863) S. 33 N. 1 zum Theil unrichtig erklärt.

Ad Einhardi epistolas appendix prior no 6, Opp. ed. Teulet II. 154: Quaeso . . ., ut confestim, cum hunc recensitum habueritis indiculum, igni ad devorandum tradatis. (Vergl. Funck S. 261 N. 6.)

Chartular. Sithiens. p. I. Folquin. lib. I. publ. par Guérard p. 26: hanc epistolam voluntarius dictavi et recensere audivi.

Ruotgeri V. Brunonis c. 47 M. G. Scr. IV. 237: Lectum est et testamentum eius . . . .; recensita (v. Jasmund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit X. 3 S. 50: vorgetragen) sunt et ea, quae pio quidem . . . . animo rogavit et iussit, set scribenda non censuit.

# Nachträge und Berichtigungen.

Zu Seite 1 Anm. 2. Der jüngere Karl war bei Karl's des Großen Kaiserkrönung (Weihnachten 800) von Papst Leo III. zum Könige gekrönt und gesalbt worden, s. Alcuin. epist. no 162. 163. 245, Jaffé VI. 600 N. 2. 601 N. 2. 789 N. 1. V. Leonis III., Lib. pont. ed. Vignol. II. 254. — Als die neue Ausgabe der Monumenta Alcuiniana erschien, war die vorliegende Arbeit bereits in den Druck gegeben.

= = 2 = 5. Die Stelle über die angebliche Prophezeiung Alkuin's s. jetzt V. Alchuini ed. Wattenbach 10, Jaffé VI. 23—24 N. 3; dazu auch Alcuin. epist. no 245 ibid. p. 790 N. 3.

= = 9 = 1. Vergl. auch Ann. Sithiens. 817. Ann. Enhard. Fuld. 817 p. 356.

= = 13 = 8. Die Legende von Eginhard und Emma hat sich selbst bis nach Spanien verbreitet (Gaston Paris, Hist. poétique de Charlemagne p. 215).

= = 19. Ueber Adalhard's Verkehr mit Alkuin vergl. Alcuini epist. no. 17. 116. 117. 121. 164. 177. 250. 267, Jaffé VI. 172. 478. 480. 490. 604. 627. 799. 832.

= = 19 Anm. 5. Adalhard's und Wala's Vater Bernhard † nach Ann. Mosellan. (Scr. XVI. 497 N. 53) im Jahr 787.

= = 21 = 6. S. nunmehr Alcuini epist. no 17. 250, Jaffé VI. 173 N. 3. 799—800 N. 1.

= = 22 = 2. S. jetzt Alcuini epist. no 199, Jaffé VI. 685 ff.

= = 22 = 3. S. jetzt Alcuini epist. no 243. V. Alchuini 12, Jaffé VI. 28. 687 N. 1. 780 ff.

= = 23 = 5. Das Capitulum pro pago Cenomannico könnte auch von Karl dem Kahlen herrühren.

= = 23 = 11. Ueber die Bibliothek des Klosters St. Riquier unter Helisachar's Verwaltung siehe Chron. Centulens. lib. III. c. 3, d'Achéry Spicil. IV. 480 ff. Dieselbe zählte 256 Handschriften, die mehr als 500 Werke enthielten.

= = 25 = 3. Dümmler im Lit. Centralbl. 1867 Sp. 1268 bemerkt, daß Einhart. epist. no 1 und 2 nicht in das Jahr 814 gehören, da der darin erwähnte Kaiser nicht Ludwig, sondern Lothar sei.

= = 28 = 2. Vergl. Alcuin. epist. no 128, Jaffé VI. 514 N. 3.

= = 28 = 7. Daß Pippin I. von Aquitanien spätestens seit 835, wahrscheinlich seit 834, Anjou besaß, bestätigen Urkunden desselben vom 26. Oktober 835 (Tardif p. 89—90 no 128) und 28. März 838 (Böhmer no 2078, Bouquet VI. 674—675 no 16).

= = 30 = 4. Siehe über die betreffende Münchner Handschrift und deren Lesarten nunmehr Jaffé VI. 137. 902—903.

= = 31 = 1. Vergl. auch Gfrörer, Geschichte Venedigs (Byzantinische Geschichten I. Graz 1872) S. 115—122.

= = 35 Zeile 7 von oben füge hinzu: Verneuil, Servais.

= = 35 Anm. 2. Vgl. über die Verwendung der Falken (Habichte) zur Jagd Victor Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere S. 270 ff.

= = 35 = 5. Vergl. Strobel, Gesch. des Elsasses I. 135. 141.

38. Alkuin schreibt an Ludwig's Bruder Karl (epist. no 245, Jaffé VI. 790): Utinam mihi liceret sepius ammonitionis cartulam dirigere almitati vestrae; sicut nobilissimus iuvenis Chlodoicus germanus tuus me rogavit sepius mittere ammonitorias illi litteras. Quod iam et feci et, volente Deo, faciam; quas etiam cum magna humilitate legere solet.

40 Anm. 1. Siehe jetzt V. Alchuini 10, Jaffé VI. 23—24 N. 3.

40 " 2. Erzbischof Hinkmar von Reims an Karl den Kahlen über Ludwig: sed et genitorem, totius bonitatis atque pietatis decus insigne (De diversa animae ratione, Opp. ed. Sirmond II. 105).

41 " 7. Vergl. auch Meyer von Knonau, Nithard S. 48 f. 109 N. 276.

42 " 5. Wie zu S. 40 Anm. 1.

69 " 8. Siehe über dergleichen laudes (laudes regales), mit denen man die Fürsten zu begrüßen pflegte, Bock in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. (1844) S. 154 N. 256.

77 " 2. In das Jahr 816 gehört auch die Urkunde Sickel L. 232 (Beitr. zur Dipl. V. 409 f. no 14) für das Kloster S. Seine, deren Zeit Sickel unbestimmt läßt, s. Ann. Flaviniacenses 816. 818 (ed. Jaffé in Mommsen's Ausgabe der Chronik des Cassiodor p. 682. 688. 689).

78 Zeile 11 von oben. Statt: römischen Einwohner — stünde besser: romanischen Einwohner.

89 Anm. 2. Möglicherweise ist in der Constitutio de servitio monasteriorum, Leg. I. 223 lin. 28 statt Monasterium Novalicium auch Mon. Novaliacum (Nouaillé, Dép. Vienne) zu lesen.

92 " 5. An der bezeichneten Stelle der Hist. episcopor. Autissiodorens. (c. 35. De Angelelmo) liest man: Huius tempore Ludovicus imperator facto generali conventu canonicis regularem vitam imposuit atque ob tutelam religionis claustri custodiam instituit ac diversas competentesque officinas eorum usibus ordinavit, qua authoritate idem pontifex delectatus, villam, cui Pulverenus nomen est, fratrum canonicorum scilicet stipendiis deputavit etc., vgl. hierzu Sickel L. 146. — In der angeführten Urkunde Böhmer no 1932, einem Diplom Karl's des Einfältigen für den Bischof Theodulf von Paris vom 17. Juni 911 (Bouquet IX. 513 no 43), heißt es: necnon et proavi nostri Ludovici imperatoris, cujus edictum optimatum imperii sui consilio exiit, ut universa canonicorum claustra absque census exactione absoluta permanerent. — Endlich wird die damals zusammengestellte Regel für die Kanoniker auch erwähnt in den Akten der Achener Synode vom Jahr 836 (c. 15, Mansi XIV. 683: ut canonici secundum id quod continetur in libro qui de eorum vita collectus religiose conversentur).

107 " 4. Die Quellenstelle, auf welche Kunstmann's betreffende Notiz sich gründet, findet sich in der sog. Vita Rabani c. 6, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 4 (qui in Italia praedium procurabat, quod Adumar quondam comes sancto Bonifacio tradidit).

122 " 2. Ueber die Verbannung und Gefangenschaft des Bischofs Theodulf von Orléans siehe auch Catalog. abb. Floriacens. (Baluze, Miscell. l. c.) und Du Chesne, Hist. Francor. Scriptor. III. 336. In dem Abtskataloge, welcher wohl als die Quelle der übrigen aus Fleury stam-

menden Nachrichten über Theodulf anzusehen ist, heißt es: Sed quia semper sapientibus invidetur difficileque est in prosperis invidia carere, apud imperatorem Ludovicum ab aemulis accusatus conjurationis adversus eum factae conscius fuisse, Andegavis exiliatus, custodiae etiam mancipatus est und nachher: e turri, in qua custodiebatur. — Als Abt von Fleury wird Theodulf auch in einem Schreiben Karl's d. Gr. an den Abt Manasse von Flavigny, wovon ein Bruchstück bei Labbe Nov. bibl. I. 270, bezeichnet. Dasselbe ist jedoch gefälscht (s. Sickel II. 408—409).

Zu S. 129 Anm. 5. Für Morvan als den bretonischen Namen des Häuptlings erklärt sich (nach de la Borderie) auch v. Kalckstein, Robert der Tapfere S. 11 N. 2. Wir haben uns an die Form des Namens in den gleichzeitigen Quellen gehalten.

» » 134 » 5. v. Kalckstein a. a. O. S. 14 N. 3 bezieht auf diese Kampfweise der Bretonen auch die Worte „fugaci more suorum" im Chron. Fontanell. 851 Scr. II. 303 lin. 32.

» » 135 » 6. In dem Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne aus dem 13. Jahrh. sind die Annales Weissemburgenses oder deren Quelle, außerdem, wie es scheint, auch noch andere Annalen des 9. Jahrhunderts benutzt (Wattenbach I³. 112 N. 3). Die betreffende Nachricht könnte also gleichzeitig und glaubwürdig sein.

» » 137. Ueber jene von Ludwig und Irmingard erbaute Grabkirche in Achen vergl. auch Bock in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 148 N. 246.

» » 156. In Betreff der Benutzung des Parks zu Zweikämpfen ebd. S. 147 f.

» » 172 Anm. 1. Vgl. über die auf die Reichstheilungsakte von 817 geleisteten Eide auch Hincmar. ad Ludovicum Balbum 4. Opp. II. 180 (parvi pendentes sacramenta de divisione regni facta).

» » 199 » 5. Auf diesen Grafen Roderich bezieht sich vielleicht auch das Akrostichon in Walahfrid's metrischer Visio Wettini, auf welches Bock in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande L (1871) S. 7—8 aufmerksam macht.

» » 247 Zeile 3 von oben. Pertz (Leg. I. 246 N. 1) bezeichnet den betreffenden Bischof Heiminus als Bischof von Lausanne. Indessen kommt in dem angeführten Cartulaire de Lausanne ein Bischof dieses Namens nicht vor. Vielmehr erscheinen dort als Bischöfe von Lausanne zur Zeit Ludwig's des Frommen Fredarius und David, der erstere urkundlich im J. 814 (Mém. et documents de la Suisse Romande VI. p. 7. 33. 239. Sickel L. 11). Fredarius soll 825 gestorben, David 827 geweiht sein. Den letzteren fanden wir auch (oben S. 313 Anm. 5) im J. 829 auf der Synode zu Mainz.

---

## Druckfehler.

S. 2 Z. 28 lies seinem (statt seinen).
» 4 Anm. 3 Z. 2 l. cod. (st. ord.).
» 7 » 5 » 13 l. Harraß (st. Harras) u. so fortan.
» 11 Z. 18 l. kindlichem (st. kindlichen).
» 18 Anm. 5 Z. 1 l. Werdinenses (st. Werdinensis).
» 35 » 7 » 6 l. erstere (st. letztere).
» 40 » 6 » 17 l. qua (st. quae).
S. 52 Anm. 6 Z. 5 l. Gerard (st. Gérard).
» 175 » 4 » 10 l. derselben (st. desselben).
» 186 » 6 » 9 l. Patriciacus (st. Patriciacum).
» 188 Note l. 54 (st. 52).
» 225 Anm. 5 Z. 3 l. 8 (st. 7).
» 360 » 4 » 4 l. jenes.

---

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



